

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 41. Rheinischen Provinziallandtags.

Verzeichnis

in der Bibliothek des 11. Bismarck-Jubiläum



Anlage 1.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

eine Abänderung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag hinsichtlich der
Bildung der Kommissionen.

Nach § 27 der vom 36. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 10. Dezember 1890 beschlossenen Geschäftsordnung für den Provinziallandtag werden

„zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse bei Beginn des Provinziallandtags folgende Kommissionen durch die Abtheilungen gewählt:

eine Wahlprüfungskommission,

eine Geschäftsordnungskommission und drei Fachkommissionen für die Angelegenheiten der Centralverwaltung, je für die Abtheilung I, Abtheilungen II, III und IV, Abtheilung V.

Weitere Kommissionen können in besonderen Fällen auf Beschluß des Provinziallandtags gebildet werden.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen soll in der Regel 15 betragen. Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern aus sämtlichen Mitgliedern des Provinziallandtages“.

Nach dieser Bestimmung ist zunächst bei der Bildung der Kommissionen verfahren worden. Da die Thätigkeit der Geschäftsordnungskommission sehr wenig in Anspruch genommen und diejenige der Wahlprüfungskommission in nennenswerther Weise nur immer je im dritten oder vierten Provinziallandtage nach stattgehabten Neuwahlen erforderlich war, so waren in der Regel nur die drei Fachkommissionen, also 45 Mitglieder des 145 Mitglieder zählenden Provinziallandtages, zur Vorbereitung der Beschlüsse beschäftigt. Es wurde immer als ein Uebelstand empfunden, daß bei den Kommissionsarbeiten so wenige Mitglieder des Provinziallandtags betheiligte waren, sich also etwa zwei Drittel der Mitglieder, namentlich an denjenigen Tagen, an welchen eine Plenarsitzung nicht stattfand, ohne Thätigkeit in Düsseldorf aufhalten mußten, während die übrigen verhältnißmäßig mit Arbeit in den Kommissionen überlastet waren. Dieser Uebelstand hatte im letzten Provinziallandtag zu dem Antrag Anlaß gegeben, die drei Fachkommissionen auf je etwa 30 oder 29 Mitglieder zu verstärken. Der 40. Provinziallandtag hat daraufhin in der Plenarsitzung vom 7. März 1897 (stenograph. Bericht, Seite 6 ff.) beschlossen, die Zahl der Mitglieder der drei Fachkommissionen auf je 20 zu bemessen, so daß jede Abtheilung in jede der drei Fachkommissionen 4 Mitglieder, in die Geschäftsordnungskommission und in die Wahlprüfungskommission wie seither je 3 Mitglieder zu wählen hatte.

Es hat sich indessen herausgestellt, daß durch diese Vergrößerung der Fachkommissionen dem oben geschilderten Uebelstande nicht in ausreichend wirksamer Weise begegnet worden war.

Der Provinzialausschuß hat sich deshalb veranlaßt gesehen, die Frage, in welcher Weise durch die Bildung von Fachkommissionen eine vermehrte Mitarbeit der Mehrzahl der Mitglieder des Provinziallandtags an der Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse in den Kommissionen in geeigneter Weise zu erreichen sein möchte, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Der Weg, diese Mitarbeit durch eine weitere Vermehrung der Zahl der Mitglieder der seitherigen 3 Fachkommissionen zu ermöglichen, erschien nicht gangbar, da durch eine weitergehende Vergrößerung der Mitgliederzahl die Fachkommissionen schließlich zu kleinen Plenarkörpern auswachsen, das Wesen der Kommission mithin verloren gehen würde, und zum Andern die vorhandenen Kommissionenräume auch zur Aufnahme der Kommissionen nicht mehr ausreichen würden.

In wirksamerer Weise schien dem Provinzialausschuße die Betheiligung der Mehrzahl der Mitglieder des Provinziallandtags an den Arbeiten der Kommissionen nur auf dem Wege ausführbar, daß statt der seither bestimmten 3 Fachkommissionen in Zukunft deren 6 gewählt und in jede dieser Fachkommissionen 15 Mitglieder, d. i. von jeder Abtheilung 3 gewählt werden. Es würden also in diesen 6 Fachkommissionen 90 Mitglieder thätig sein können, zu denen noch die 30 Mitglieder der Geschäftsordnungs- (15) und der Wahlprüfungs-Kommission (15) treten würden, so daß nahezu alle anwesenden Mitglieder des Provinziallandtags (120) an den Kommissionsarbeiten betheiligt sein würden.

Nach den Verhandlungen im 40. Rheinischen Provinziallandtag (Protokolle Seite 22, Anlagen S. 296) bzw. nach dem dem jetzigen Provinziallandtage für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 erstatteten Verwaltungsberichte (Seite 39) werden die Geschäftsangelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde in drei Abtheilungen bearbeitet. Im Anschlusse an die Einrichtung dieser Abtheilungen würden für die Geschäftssachen jeder dieser Abtheilungen zwei Fachkommissionen zu bilden sein, in der Weise, daß den Fachkommissionen IA und IB die Angelegenheiten der Abtheilung I, den Fachkommissionen IIA und IIB die Angelegenheiten der Abtheilung II und den Fachkommissionen IIIA und IIIB die Angelegenheiten der Abtheilung III der Centralverwaltung, wie folgt, zuzuweisen wären:

der Fachkommission IA die Angelegenheiten:

- A. der Personalien der Provinzialbeamten,
- B. des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde,
- C. der allgemeinen Finanzverwaltung, Aufstellung des Haupt=Stats, Ausschreibung der Provinzialumlage zc.,
- D. der Provinzial=Feuer=Societät,
- E. der Landesbank und des von ihr verwalteten Meliorationsfonds,
- F. der Invalidentät= und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“,
- G. der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft (soweit die Angelegenheiten unter D bis G bei der Centralverwaltung bearbeitet werden);

der Fachkommission IB die Angelegenheiten:

- H. der Beförderung von Kunst und Wissenschaft, der Provinzialmuseen und der Unterstützung gewerblicher Zwecke,
- I. der Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien, sowie der Wittwen= und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz,
- K. der Provinzial=Taubstummenanstalten und des Taubstummenwesens,
- L. der Provinzial=Blindenanstalten und des Blindenwesens,

- M. der Provinzial-Hebammen-Lehranstalten und des Hebammenwesens,
 N. der Unterbringung verwahrloster Kinder,
 O. der Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Sdioten- und Wohlthätigkeitsanstalten;
 der Fachkommission II A die Angelegenheiten:
 A. der Provinzial-Irrenanstalten und des Irrenwesens,
 D. der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891;
 der Fachkommission II B die Angelegenheiten:
 B. des Landarmen- und Korrigendenwesens,
 C. der Verwaltung der Polizeistrafgelberfonds und des Ehrenbreitstein'er Armenfonds,
 E. der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler,
 F. des Landarmenhauses in Trier;
 der Fachkommission III A die Angelegenheiten:
 A—E. der Straßenverwaltung einschließlich des Kleinbahnwesens;
 der Fachkommission III B die Angelegenheiten:
 F. der Förderung von Landesmeliorationen und der Unterstützung landwirthschaftlicher Zwecke,
 G. des landwirthschaftlichen Schulwesens (Weinbauschulen, landwirthschaftliche Winter-
 schulen, Landwirthschaftsschulen),
 H. des Ritterguts Desdorf,
 I. der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,
 K. der Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz.

Für die Unterbringung dieser Kommissionen finden sich im Ständehause die erforderlichen Räume, es würde daher nur noch in Frage kommen können, ob bei dem Tagen von 6 Fachkommissionen, insbesondere bei gleichzeitigen Sitzungen derselben eine ausreichende Vertretung der Verwaltung durch den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten in den Kommissionsitzungen zu ermöglichen sein würde; allein eine Prüfung dieser Frage hat ergeben, daß sich etwa in dieser Richtung bewegende Bedenken in einer der Sache angemessenen Weise austräumen lassen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle folgende Fassung des ersten Absatzes des § 27 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz beschließen:

zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse werden bei Beginn des Provinziallandtages folgende Kommissionen durch die Abtheilungen gewählt: eine Wahlprüfungskommission (§ 4), eine Geschäftsordnungskommission und sechs Fachkommissionen für die Angelegenheiten der Centralverwaltung, je zwei für die Abtheilung I, die Abtheilung II und die Abtheilung III.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
 Vorsitzender.

Dr. Klein,
 Landeshauptmann.

Anlage 2.

Verzeichniß der an den 41. Rheinischen

Laufende Nr.	Antragsteller.	Inhalt.
1	Taubstummenlehrer der Rheinprovinz	bitten 1. um ein Gehalt, das nicht hinter dem Gehalte von Westfalen, Hessen-Rassau, bezw. dem Durchschnittsgehalt der Taubstummenlehrer in Preußen zurücksteht, 2. um Anrechnung der Dienstjahre im Taubstummendienste, 3. um Beginn der neuen Gehaltsordnung vom 1. April des Jahres 1898 ab.
2	Landesbauinspektoren der Rheinprovinz	beantragen Aufbesserung ihrer Gehälter unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeit als Bauinspektor und mindestens volle Gleichstellung der Provinzialmit den Staats-Beamtenbefoldungen hinsichtlich der Landesbauinspektoren in der Rheinprovinz.
3	Straßenmeister der Rheinprovinz	bitten um anderweite Regelung ihres Dienst Einkommens sowie ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse.
4	Geheimer Kommerzienrath Heinrich Lueg in Düsseldorf Namens der großen industriellen Vereine der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, des Vereins deutscher Eisenhüttenleute und des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen.	beantragt die Bewilligung einer Summe von 100 000 M. als Beitrag zu den Kosten der für das Jahr 1902 in Düsseldorf geplanten Gewerbeausstellung für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke, verbunden mit einer deutsch-nationalen Kunstausstellung.

Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Bemerkungen.	Fachkommission.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 29./30. November 1898 beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, die Petition der Taubstummenlehrer und die Bewilligung der in den Druckfachen. Nr. 3 und Nr. 41 vom Provinzialausschuße für diese Lehrer in Vorschlag gebrachten Gehälter für erledigt zu erklären.	I A.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 10./11. Januar 1899 beschlossen, dem Provinziallandtage zu empfehlen, den Antrag durch die Beschlüsse über die Befoldungsvorlage (Druckfachen. Nr. 3) und die in der Anlage zu dieser Vorlage (Druckfachen. Nr. 42) gemachten Gehaltsvorschläge für die bereits angestellten Landes-Bauinspektoren als erledigt zu erklären.	I A.
Der Provinzialausschuß hat bei der Berathung der Vorlage über die anderweite Regelung der Befoldungsverhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes (Druckfachen. Nr. 3) beschlossen, dem Provinziallandtage mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Aufbesserung der Gehälter der Straßenmeister Ablehnung zu empfehlen.	I A.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 10./11. Januar 1899 einstimmig beschlossen, den Antrag dem Provinziallandtage befürwortend vorzulegen.	I B.

Lan- fende Nr.	Antragsteller.	Inhalt.
5	Der Vorstand des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen	ersucht um Abgabe eines Votums, worin der Provinziallandtag Namens der Rheinprovinz den Wunsch auspricht: „daß bis zur Schaffung deutscher Rechtseinheit auf dem Gebiete der Notariatsfrage der bisherige rheinischrechtliche status quo bezüglich der Kompetenz der Notare und bezüglich der bestehenden gesetzlichen Einschränkung der Beurkundungszuständigkeit der Amtsgerichte für die Rheinlande aufrecht erhalten wird.“
6	Oberbürgermeister zu Barmen	beantragt eine jährliche Beihilfe von 20 000 M. zur Unterhaltung der in Barmen zu errichtenden Webeschule.
7	Kuratorium und Direktor der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Barmen	beantragen die Bewilligung eines feststehenden jährlichen Beitrages zur Ermöglichung der Gründung eines Stipendienfonds für unbemittelte Kunstgewerbeschüler.
8	Seminar-Musiklehrer Karl Veder zu Remscheid	beantragt eine Beihilfe zu den Kosten der Drucklegung des II. Bandes der Rheinischen Volkslieder.
9	Gemeinde Schlebusch und Odenthal	beantragen Uebernahme der Straße von Schlebusch nach Odenthal in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.
10	Eilmann Bönninger in Hüls	sendet eine von 400 Landwirthen aus den Kreisen Reuß, Krefeld, Gladbach, Kempen, Mors und Geldern einstimmig beschlossene Resolution: „Die Versammlung der vereinigten Landwirthe der Kreise Reuß, Kempen, Krefeld, Gladbach, Mors, Geldern erklärt es für eine Nothwendigkeit, daß in der Rheinprovinz eine Landwirtschaftskammer eingeführt werde, und richtet an das hohe Haus des Provinziallandtags die sehr ergebene Bitte, dementsprechend zu beschließen.“
11	Präsidium des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen	beantragt die gleichzeitige Errichtung von wenigstens zwei Weinbauerschulen, eine für das Weinbaugebiet des Unter rheins und der Ahr, die andere für das Weinbaugebiet des Ober rheins und der Rahr.
12	Königlicher Oberst j. D. von Wiese zu Aachen	beantragt käufliche Uebernahme der vom Petenten begründeten „gemeinnützigen Anlagen zu Sourbrodt“.

Bemerkungen.	Fachkommission.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 28. Januar 1899 beschlossen, dem Provinziallandtage zu empfehlen, er wolle den Provinzialausschuß beauftragen, im Sinne des beantragten Votums für Aufrechterhaltung des rheinischrechtlichen status quo bezüglich der Kompetenz der Notare und bezüglich der bestehenden gesetzlichen Einschränkung der Beurkundungszuständigkeit der Amtsgerichte für die Rheinlande vorstellig zu werden.	I B.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 10./11. Januar 1899 beschlossen, den Antrag dem Provinziallandtag mit ablehnendem Votum vorzulegen.	I B.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 28. Januar 1899 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtag mit ablehnendem Votum vorzulegen.	I B.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 10./11. Januar 1899 beschlossen, dem Provinziallandtag Ablehnung vorzuschlagen.	I B.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 28. Januar 1899 beschlossen, mit Rücksicht auf die Verhandlungen in derselben Angelegenheit im 40. Provinziallandtage Ablehnung zu empfehlen, da sich die Verhältnisse seitdem nicht geändert haben.	III A.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 28. Januar 1899 beschlossen, dem Provinziallandtage zu empfehlen, die Petition gemeinsam mit der denselben Gegenstand betreffenden Vorlage zu beraten.	III B.
Zur Sache hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 29. November 1898 einen Bericht an den Provinziallandtag festgestellt (Drucksachen. Nr. 32), in welchem die Errichtung einer Weinbauerschule beantragt und dem Provinziallandtag die Bestimmung des Sitzes der Schule überlassen wird.	III B.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 28. Januar 1899 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Votum vorzulegen.	III B.

Anlage 3.**Verzeichniß**

der

Vorlagen für den 41. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- form- mis- sion.
-----	---------------------	-------------	--	---------------------------------

A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.

1	33 (Anlage Nr. 18.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die Ober-Ersatzkommissionen.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind bezw. in Stellver- tretung Kommerzienrath von Boch.	I A.
---	---------------------------	---	--	------

B. Vorlagen des Provinzialausschusses.**Abtheilung I. der Centralverwaltung.****Fachkommission I A.**

(Personalangelegenheiten der Provinzialbeamten, Angelegenheiten des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses, der Centralverwaltungsbehörde, des Haupt-Stats, der Ausschreibung der Provinzialumlage, der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank, der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.)

1	37 (Anlage Nr. 1.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag hinsichtlich der Bildung der Kommissionen.	Landeshaupt- mann Dr. Klein.	I A.
2	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1896.	Beigeordneter Dieze.	I A.
3	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1897.	Derselbe.	I A.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion
4	1 (Anlage 4.)	Vorbericht zu dem Haupt-Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Etats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 und vom 1. April 1900 bis 31. März 1901.	Landeshaupt- mann Dr. Klein.	I A.
5	Zu 1, S. 1 bis 19 des Etatsheftes.	Haupt-Etat der Provinzialverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Derselbe.	I A.
6	Zu 1, S. 21 bis 39 des Etatsheftes.	Etat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Derselbe.	I A.
7	Zu 1, S. 41 bis 53 des Etatsheftes.	Etat zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Derselbe.	I A.
8	Zu 1, S. 55 bis 65 des Etatsheftes.	Etat der Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1900.	Derselbe.	I A.
9	Zu 1, S. 67 bis 73 des Etatsheftes.	Etat der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1900.	Gutsbesitzer Lieven.	I A.
10	Zu 1, S. 75 bis 85 des Etatsheftes.	Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1900.	Fabrikant Nels.	I A.
11	Zu 1, S. 87 bis 97 des Etatsheftes.	Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Geh. Kommerzien- rath Lueg.	I A.
12	15 (Anlage 5.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verwendung der zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Mehr-Einnahmen an Provinzialabgaben aus den Etatsjahren 1897 und 1898.	Landeshaupt- mann Dr. Klein.	I A.
13	2 (Anlage 6.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Derselbe.	I A.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion
14	3 (Anlage 15.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die anderweite Regelung der Besoldungsverhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes.	Landeshauptmann Dr. Klein.	I A.
15	4 (Anlage 32.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend einige Aenderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.	Derjelbe.	I A.
16	5 (Anlage 33.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen der Reglements über die Tagegelber und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.	Derjelbe.	I A.
17	6 (Anlage 34.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Reglements über die Fürsorge für die Wittven und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.	Derjelbe.	I A.
18	7 (Anlage 19.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.	Königl. Landrath Graf Beiffel von Gumnich.	I A.
19	8 (Anlage 20.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß und Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.	Königl. Landrath a. D. Sanßen.	I A.
20	9 (Anlage 22.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Landeshauptmannes.	Derjelbe.	I A.
21	10 (Anlage 21.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Direktors der Landesbank.	Landeshauptmann Dr. Klein.	I A.
22	14 (Anlage 23.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.	Kommerzienrath Klein.	I A.
23	16 (Anlage 40.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Heranziehung der Kreise für die 900 M. nicht übersteigenden Einkommen bei Vertheilung der Provinzialabgaben.	Königl. Landrath Graf Beiffel von Gumnich.	I A.
24	24 und Nachtrag: 38	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß eines Nachtrages zu dem Statut der Landesbank der Rheinprovinz.	Geh. Kommerzienrath Lueg.	I A.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- form- mif- fion.
25	34 (Anlage 14.)	Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 40. Provinziallandtags, betreffend die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihecheinen.	Geh. Kommerzienrath Lueg.	I A.
26	17 (Anlage 16.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Verlängerung des mit der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ wegen Bestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte derselben abgeschlossenen Vertrages.	Landeshauptmann Dr. Klein.	I A.
27	18 (Anlage 17.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des Ausschusses der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ auf Genehmigung zur hypothekarischen Beleihung von Grundstücken zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen und Lungenheilstätten über die Mündelsicherheit hinaus bis zur Höhe von 10% des Vermögens.	Rittergutsbesitzer Weidenfeld.	I A.
28	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Stat für 1895/96.	—	I A.
29	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Stat für 1896/97.	—	I A.
30	—	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde für 1895/96.	—	I A.
31	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1895/96.	—	I A.
32	—	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde für 1896/97.	—	I A.
33	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1896/97.	—	I A.
34	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene für 1895/96.	—	I A.
35	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene für 1896/97.	—	I A.
36	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Conto „Erweiterung des großen Sitzungssaales im Ständehause“.	—	I A.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
37	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Conto „Erweiterung des großen Sitzungssaales im Ständehause“.	—	I A.
38	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1895/96.	—	I A.
39	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1896/97.	—	I A.
40	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1895.	—	I A.
41	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1896.	—	I A.
42	—	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1895/96.	—	I A.
43	—	Entlastung der Rechnung über die Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1896/97.	—	I A.
44	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1894/95.	—	I A.
45	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1895/96.	—	I A.
46	—	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1895/96.	—	I A.
47	—	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1896/97.	—	I A.
48	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1894.	—	I A.
49	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1895.	—	I A.

Fachkommission I B.

(Angelegenheiten der Beförderung von Kunst und Wissenschaft, der Provinzialmuseen, der Unterstützung gewerblicher Zwecke, der Pensionskasse der Landbürgermeister zc. und der Wittwen- und Waisenernährungsanstalt der Kommunalbeamten, der Provinzial-Taubstummen-, Blinden- und Hebammen-Lehranstalten, der Unterbringung verwahrloster Kinder, Unterstützung milder Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten zc.)

50	Zu I, S. 521 bis 523 des Statbheftes.	Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Statsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Königl. Schloß- hauptmann Graf von Fürstenberg- Stammheim.	I B.
----	--	---	--	------

Nr.	Drucksachen. Nr	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- form- mif- fion.
51	Zu 1, S. 525 bis 533 des Statshftes.	Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Kgl. Schloßhaupt- mann Graf von Fürstenberg- Stammheim	I B.
52	Zu 1, S. 535 bis 537 des Statshftes.	Etat für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Kommerzienrath Klein.	I B.
53	Zu 1, S. 99 bis 151 des Statshftes.	Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied, Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Oberstleutnant a D. Schmidt von Schwind bezw. in Stellver- tretung Kommerzienrath von Boch.	I B.
54	Zu 1, S. 153 bis 179 des Statshftes.	Etats der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren und Neuwied für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Gutsbesitzer Destrée.	I B.
55	Zu 1, S. 181 bis 191 des Statshftes.	Etat über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Derselbe.	I B.
56	Zu 1, S. 193 bis 199 des Statshftes.	Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Derselbe.	I B.
57	Zu 1, S. 201 bis 203 des Statshftes.	Etat über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Kommerzienrath Klein.	I B.
58	11 (Anlage 28.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Einräumung des Rechts auf Bezug von Pensionen und von Wittwen- und Waisengeldern an den Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz für das an der Idioten-Erziehungsanstalt in Essen-Huttrop angestellte Lehrpersonal.	Gutsbesitzer Lieven.	I B.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- form- mif- sion.
59	12 (Anlage 7.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. den Bau des Verbindungskanals vom Dortmund-Ems-Kanal nach dem Rhein.	Geh. Kommerzienrath Lueg.	I B.
60	13 (Anlage 8.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln aus Provinzialfonds zur Rettung des Siebengebirges vor der durch die Steinbruch-Industrie drohenden Verwüstung und Erhaltung des Gebirges in seiner landschaftlichen Schönheit.	Königl. Landrath a. D. Janßen.	I B.
61	25 (Anlage 9.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).	Beigeordneter Diege.	I B.
62	19 (Anlage 29.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Statuts über die Errichtung einer Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.	Gutsbesitzer Peters.	I B.
63	20 (Anlage 30.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten sowie der Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Provinzial-Taubstummenanstalten der Rheinprovinz.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind bezw. in Stellvertretung Kommerzienrath von Boch.	I B.
64	22 (Anlage 31.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt in Düren mit den zugehörigen Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.	Gutsbesitzer Destrée.	I B.
65	23 (Anlage 39.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt.	Derselbe.	I B.
66	27 (Anlage 38.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer 2. Hebammenlehranstalt in der Rheinprovinz.	Derselbe.	I B.
67	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages für 1895/96.	—	I B.
68	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages für 1896/97.	—	I B.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= mission.
69	—	Entlastung der III. Stückrechnung über den Fonds zur Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmals in der Rheinprovinz.	—	IB.
70	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über den Fonds zur Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmals in der Rheinprovinz.	—	IB.
71	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1895/96.	—	IB.
72	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1896/97.	—	IB.
73	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1895/96.	—	IB.
74	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1896/97.	—	IB.
75	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für gewerbliche Zwecke für 1895/96.	—	IB.
76	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für gewerbliche Zwecke für 1896/97.	—	IB.
77	—	Entlastung der Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1895/96.	—	IB.
78	—	Entlastung der Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1896/97.	—	IB.
79	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummwesen für 1895/96.	—	IB.
80	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummwesen für 1896/97.	—	IB.
81	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1894/95.	—	IB.
82	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1895/96.	—	IB.
83	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1896/97.	—	IB.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
84	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Bauconto „Provinzial-Blindenanstalt Neuwied“.	—	I B.
85	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1895/96.	—	I B.
86	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1896/97.	—	I B.
87	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Conto „Verbesserungen der Badeeinrichtungen zc. der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln“.	—	I B.
88	—	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über das Conto „Verbesserungen der Badeeinrichtungen zc. der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln“.	—	I B.
89	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder für 1895/96.	—	I B.
90	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder für 1896/97.	—	I B.
91	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern und Idioten für 1895/96.	—	I B.
92	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern und Idioten für 1896/97.	—	I B.

Abtheilung II. der Centralverwaltung.

Fachkommission II A.

(Angelegenheiten der Provinzial-Irrenanstalten, der erweiterten Armenpflege, bauliche Beaufsichtigung der Provinzialanstalten.)

93	Zu 1, S. 205 bis 351 des Etatshftes.	Etat der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Merzig und Aachen für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Gutsbesitzer Peters.	II A.
94	Zu 1, S. 381 bis 383 des Etatshftes.	Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Königl. Landrath Graf Weiffel von Gumnich.	II A.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= miss= sion.
95	Zu 1, S. 451 bis 453 des Statsheftes.	Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Statsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Commerzienrath Klein.	II A.
96	21 (Anlage 26.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß eines Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten.	Landeshaupt= mann Dr. Klein.	II A.
97	26 (Anlage 27.)	Weiterer Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz.	Derjelbe.	II A.
98	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach für 1895/96.	—	II A.
99	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für 1895/96.	—	II A.
100	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für 1896/97.	—	II A.
101	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren für 1895/96	—	II A.
102	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren für 1896/97.	—	II A.
103	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg für 1895/96.	—	II A.
104	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig für 1894/95.	—	II A.
105	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig für 1895/96.	—	II A.
106	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Marienberg zu Aachen für 1895/96.	—	II A.
107	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1895/96.	—	II A.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
108	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1896/97.	—	II A.
109	—	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über das Conto „Brunnenanlage für die Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach“.	—	II A.
110	—	Entlastung der Rechnung über das Conto „Wasserversorgung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach“.	—	II A.
111	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Conto „Vergrößerung des Frauen-Hospitgebäudes in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach“ sowie „Herstellung elektrischer Signalvorrichtungen innerhalb dieser Anstalt“.	—	II A.
112	—	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über das Conto „Vergrößerung des Frauen-Hospitgebäudes in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach“ sowie „Herstellung elektrischer Signalvorrichtungen innerhalb dieser Anstalt“.	—	II A.
113	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Conto „Bauliche Ausführungen und Wäschebetriebseinrichtungen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach“.	—	II A.
114	—	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über das Conto „Bauliche Ausführungen und Wäschebetriebseinrichtungen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach“.	—	II A.
115	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Conto „Anlage einer Entnebelungsvorrichtung in der Kochküche der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn“.	—	II A.
116	—	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über das Conto „Anlage einer Entnebelungsvorrichtung in der Kochküche der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn“.	—	II A.
117	—	Entlastung der Rechnung über das Conto „Ausführung baulicher Aenderungen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn“.	—	II A.
118	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Conto „Bau von Schweineställen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn“.	—	II A.
119	—	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über das Conto „Bau von Schweineställen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn“.	—	II A.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
120	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Conto „Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren“.	—	II A.
121	—	Entlastung der III. Stückrechnung über das Conto „Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren“.	—	II A.
122	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Conto „Verbesserungen in der Waschanstalt und Herstellung einer elektrischen Klingel- und Telephonanlage in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren“.	—	II A.
123	—	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über das Conto „Verbesserungen in der Waschanstalt und Herstellung einer elektrischen Klingel- und Telephonanlage in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren“.	—	II A.
124	—	Entlastung der Rechnung über das Conto „Bervollständigung der maschinellen Einrichtungen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg“.	—	II A.
125	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Conto „Bauliche Aenderungen und Einrichtungen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig“.	—	II A.
126	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Conto „Bauliche Aenderungen und Einrichtungen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig“.	—	II A.
127	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Conto „Außergewöhnliche Bauausführungen in der Provinzial-Irrenanstalt Marienberg zu Aachen“.	—	II A.
128	—	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über das Conto „Außergewöhnliche Bauausführungen in der Provinzial-Irrenanstalt Marienberg zu Aachen“.	—	II A.
129	—	Entlastung der Rechnung über das Conto „Umänderung der Brückenwaagen in den Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig sowie in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler“.	—	II A.
130	—	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1895/96.	—	II A.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
131	—	Entlastung der I Stückrechnung über das Conto „Blitzableiteranlagen in den Provinzialanstalten“.	—	II A.
132	—	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über das Conto „Blitzableiteranlagen in den Provinzialanstalten“.	—	II A.
133	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1895/96.	—	II A.
134	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1896/97.	—	II A.

Fachkommission II B.

(Angelegenheiten des Landarmen- und Korrigendenwesens, der Polizeistrafgelderfonds, der Provinzial-Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses.)

135	Zu 1, S. 353 bis 357 des Etatshestes.	Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Gutsbesitzer Peters.	II B.
136	Zu 1, S. 359 bis 379 des Etatshestes.	Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Derjelbe.	II B.
137	Zu 1, S. 385 bis 427 des Etatshestes.	Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Gutsbesitzer Destree.	II B.
138	Zu 1, S. 429 bis 449 des Etatshestes.	Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Kommerzienrath Klein.	II B.
139	—	Entlastung der Rechnung über die Landarmenverwaltung für 1894/95.	—	II B.
140	—	Entlastung der Rechnung über die Landarmenverwaltung für 1895/96.	—	II B.
141	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds für 1895/96.	—	II B.
142	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds für 1896/97.	—	II B.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
143	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial- Arbeitsanstalt zu Braunweiler für 1894/95.	—	II B.
144	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial- Arbeitsanstalt zu Braunweiler für 1895/96.	—	II B.
145	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen des Land- armenhauses zu Trier für 1895/96.	—	II B.
146	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen des Land- armenhauses zu Trier für 1896/97.	—	II B.

Abtheilung III. der Centralverwaltung.

Fachkommission III A.

(Angelegenheiten der Straßenverwaltung einschl. des Kleinbahnwesens.)

147	Zu 1, S. 455 bis 497 des Statsheftes.	Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial- straßen — nebst Unter=Etat A über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Unter=Etat B über die Verwendung des Eisenbahnfonds und Unter=Etat C über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens für die Statsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Königl. Schloß- hauptmann Graf von Fürstenberg- Stammheim.	III A.
148	28 (Anlage 11.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Herstellung von Kleinpflaster, Großpflaster, Brücken und anderen Baulichkeiten auf den Provinzialstraßen.	Landeshaupt- mann Dr. Klein.	III A.
149	35 (Anlage 36.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufgabe einer entbehrlich gewordenen Strecke der Kreis- Traben'er Straße in Daun.	Königl. Schloß- hauptmann Graf von Fürstenberg- Stammheim.	III A.
150	29 (Anlage 35.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 (G. S. S. 334) über die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau.	Landeshaupt- mann Dr. Klein.	III A.
151	30 (Anlage 12.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel zum Bau von Kleinbahnen.	Oberbürger- meister Becker.	III A.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= miss= sion.
152	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1893/94.	—	III A.
153	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1894/95.	—	III A.
154	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1895/96.	—	III A.
155	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1895/96.	—	III A.
156	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1896/97.	—	III A.
157	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1895/96.	—	III A.
158	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1896/97.	—	III A.
159	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1895/96.	—	III A.
160	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1896/97.	—	III A.
161	—	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1895/96.	—	III A.
162	—	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1896/97.	—	III A.
163	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauers für 1895/96.	—	III A.
164	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauers für 1896/97.	—	III A.

Fachkommission III B.

(Landwirthschaftliche Angelegenheiten einschl. des landwirthschaftlichen Schulwesens.)

165	Zu 1, S. 499 bis 513 des Statshftes.	Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten — nebst Unter-Stat für die Provinzial-Weinbauschule zu Trier — für die Statsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Gutsbesitzer Lieven.	III B.
-----	---	--	-------------------------	--------

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
166	Zu 1, S. 515 bis 519 des Statistisches.	Etat über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge: a) von Roß und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891), b) von Milz- oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere), für die Statsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.	Gutsbesitzer Lieven.	III B.
167	36 (Anlage 37.)	Bericht des Provinzialausschusses über die Errichtung einer Landwirthschaftskammer in der Rheinprovinz.	Königl. Landrath a. D. Janßen.	III B.
168	31 (Anlage 41.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Deckung der zur Regulirung der Sieg und des Mittelbaches bewilligten Kredite.	Rittergutsbesitzer Weidenfeld.	III B.
169	32 (Anlage 42.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer zweiten Wein- und Obstbauschule in der Rheinprovinz.	Derselbe.	III B.
170	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Rheinprovinz für 1895/96.	—	IIIB.
171	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Rheinprovinz für 1896/97.	—	III B.
172	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Lehrer-Pensionsfonds der Landwirthschaftsschule zu Wittburg für 1895/96.	—	III B.
173	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Lehrer-Pensionsfonds der Landwirthschaftsschule zu Wittburg für 1896/97.	—	III B.
174	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Lehrer-Pensionsfonds der Landwirthschaftsschule zu Cleve für 1895/96.	—	III B.
175	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Lehrer-Pensionsfonds der Landwirthschaftsschule zu Cleve für 1896/97.	—	III B.
176	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Weinbauschule zu Trier für 1895/96.	—	III B.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
177	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Weinbauschule zu Trier für 1896/97.	—	III B.
178	—	Entlastung der Rechnung über das Conto „Neubau der Provinzial-Weinbauschule zu Trier“.	—	III B.
179	—	Entlastung der Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1895/96.	—	III B.
180	—	Entlastung der Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1896/97.	—	III B.
181	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеbühen für 1895/96.	—	III B.
182	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеbühen für 1896/97.	—	III B.
183	—	Entlastung der Rechnungen über die Verwaltung des Langenfeld'er Hofes für 1894/95.	—	III B.
184	—	Entlastung der Rechnungen über die Verwaltung des Langenfeld'er Hofes für 1895/96.	—	III B.

Anlage 4.**Vorbericht**

zu dem

Haupt=Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu demselben gehörenden Etats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
für die Etatsjahre

vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 und vom 1. April 1900 bis 31. März 1901.

Hinsichtlich der Einrichtung der Etats selbst ist zunächst zu bemerken, daß sowohl innerhalb der Reichs- als auch der Preussischen Staatsverwaltung aus dem Grunde, weil die bisher üblich gewesene Bezeichnung des Etatsjahres mit Bruchtheilen aus zwei Kalenderjahren sich als unzuweckmäßig erwiesen hat, die Einrichtung getroffen ist, nur eine Jahresziffer, nämlich diejenige zu verwenden, die den größten Theil des Etatsjahres vom 1. April bis 31. Dezember umfaßt. Es empfiehlt sich, diesem Vorgange zu folgen, aber die Bezeichnung Etatsjahr stets der betreffenden Zahl hinzuzusetzen, umsomehr, als einige Etats, wie der der Provinzial=Feuer=Societät, der Besoldungen und persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt beschäftigten Provinzialbeamten, der Verwaltungskosten des Vorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr gelten. Bei der Aufstellung des Etats ist entsprechend verfahren.

I.

A. Der Voranschlag zu dem Haupt=Etat über die direkten Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für die Etatsjahre 1899 und 1900	
schließt ab mit	9 965 000 M.*)
gegen	9 417 500 "
in den Etatsjahren 1897 und 1898, also mit mehr	<u>547 500 M.</u>

Dieser Mehrbetrag besteht bei den Einnahmen in folgenden Posten:

1. Bei Titel II „Provinzialabgaben“ sollen mehr erhoben werden:

- a) Bei Nr. 1a für Verkehrsanlagen bezw. zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen 191 150 M.

Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 15. März 1897 den Provinzialausschuß beauftragt, mit Rücksicht auf die Vermehrung der Provinzialstraßen und die theurer gewordene Unterhaltung, sowie den vielfach stärker ge-

zu übertragen 191 150 M.

*) Erhöht um 4000 M. durch Beschluß vom 9. Februar 1899. Seite 46 der Protokolle.

Uebertrag 191 150 M.

wordenen Verkehr auf denselben im nächsten Etat größere Mittel der Straßenverwaltung zur Verfügung zu stellen, auch den Provinzialauschuß ferner ermächtigt, im Falle sich hierzu die Nothwendigkeit schon jetzt ergeben sollte, Titel III Nr. 2 a der Einnahmen und Titel IV Nr. 1 der Ausgaben des Stats der Straßenverwaltung um je 100 000 M. zu erhöhen und die betreffende Summe bereiten Mitteln zu entnehmen.

Von dieser Ermächtigung ist Gebrauch gemacht und aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mehreinnahmen aus Provinzialabgaben in jedem der Statsjahre 1897 und 1898 eine Summe von 100 000 M. für Straßenunterhaltungszwecke entnommen worden. In dem zur Feststellung vorliegenden Etat der Straßenverwaltung für die Statsjahre 1899 und 1900 (Anlage XIX) ist zu dem angegebenen Zwecke ein Mehrbetrag von . 106 550 M. vorgesehen.

Außerdem hat mit Rücksicht auf die erhebliche Belastung des Unter-Stats A der Straßenverwaltung über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für diesen ein um 40 000 „ erhöhter Zuschuß eingestellt und ferner für den Eisenbahnfonds (Unter-Stat B der Straßenverwaltung), nachdem der zur Bewilligung von Kleinbahn-Darlehen zur Verfügung stehende Betrag von 18 Millionen Mark nahezu erschöpft ist, für die Zahlung von $\frac{1}{2}$ % Zinsen und für neue Bewilligungen bezw. Unterstützungen des Kleinbahnbaues in ärmeren Gegenden der Provinz ein um 20 000 „ erhöhter Zuschuß vorgesehen werden müssen.

Endlich erfordern die Renten an Städte für übernommene Provinzialstraßenstrecken eine vermehrte Ausgabe von 31 000 „
zusammen 197 550 M.

Von diesen Mehrausgaben ist ein Betrag von . 6 400 „ aus eigenen Einnahmen und in Folge von Minder- ausgaben bei der Straßenverwaltung gedeckt worden, so daß bleiben 191 150 M.

- b. Bei Nr. 2 „zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom $\frac{6. \text{ Juni } 1870}{12. \text{ März } 1894}$ 63 000 „

Das weitere Anwachsen der Zahl der Landarmen, die Erhöhung des Pflegegesetzes für die in den Rheinischen Provinzial- zu übertragen 254 150 M.

	Uebertrag	254 150 M.
<p>Heil- und Pflegeanstalten auf Kosten des Landarmenverbandes untergebrachten Geisteskranken, die armenrechtliche Ausnahmestellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen zc. machen diese Erhöhung nothwendig.</p>		
c. Bei Nr. 3 „zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891“		100 000 „
<p>Erforderlich ist der Mehr-Zuschuß geworden durch die Vermehrung der pflegebedürftigen Personen, die nothwendig gewordene Erhöhung der Pflegesätze für die in Privatanstalten untergebrachten Kranken und die Einstellung der Kosten von Freistellen für unter das Gesetz fallende Personen in dieser Etat.</p>		
d. Bei Nr. 4 „zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung“		165 850 „
<p>Die erforderlich gewordene Ueberweisung größerer Zuschüsse an einzelne Verwaltungszweige und Anstalten hat die Erhöhung dieser Position hervorgerufen. Die Gründe für diese Ueberweisungen sind im Einzelnen nachstehend bei den Ausgaben aufgeführt.</p>		
2. Im Titel IV Nr. 1 ist als „Antheil an den Zinsüberschüssen der Landesbank“ eine Mehr-Einnahme von		14 000 „
<p>vorgesehen zur Bestreitung von erforderlich gewordenen, im Etat für gewerbliche Zwecke näher nachgewiesenen Ausgaben.</p>		
3. Bei Titel IV Nr. 2 ist entsprechend den Einnahmen der letzten Etatsjahre als „Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds“ ein Mehrbetrag von		2 000 „
<p>eingestellt worden, welcher wie die seitherige Einnahme dieser Position an den Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten abgeführt wird.</p>		
4. Bei Titel V Nr. 1 konnten als „Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centralfonds“ nach den Erfahrungen der letzten Etatsjahre		12 000 „*)
<p>in Einnahme vorgesehen werden.</p>		
<p>Es ergibt dies zusammen eine Mehr-Einnahme von</p>		548 000 M.;
<p>dagegen ist</p>		
5. bei Titel V Nr. 2 „unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung“, da bei dieser Position in den letzten Jahren Einnahmen überhaupt nicht erzielt worden sind, eine geringere Einnahme von		500 „
<p>vorgesehen worden, so daß sich nach Abzug dieser die Eingangs erwähnte Mehr-Einnahme von</p>		
		<u>547 500 M.</u>
<p>ergibt.</p>		
<p>B. Bei den Ausgaben sind an Erhöhungen zu verzeichnen:</p>		
1. Bei Titel I Nr. 2 hat eine Erhöhung der „Rente an die katholischen Armen in Werden“ um		250 M.
	zu übertragen	250 M.

*) Erhöht um 4000 M. durch Beschluß vom 9. Februar 1899. Seite 46 der Protokolle.

	Uebertrag	250 M.
eintreten müssen. Die Rente ist nach den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen zu berechnen, die Erhöhung ist nach den Ausgaben der letzten Jahre begründet.		
2. Bei Titel II Nr. 1 mußte der Zuschuß an den Etat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde hauptsächlich in Folge der Erhöhung der Gehälter der Beamten nach Maßgabe der Befoldungsvorlage (Drucksachen. Nr. 3) um erhöht werden.		21 000 "
3. Bei Titel II Nr. 2 ist als Zuschuß an den Etat zur Zahlung von Pensionen, Wittwen- und Waisengeldern zc. mehr eingestellt. Der Zuschuß ist wie in den Vorjahren mit 15 % der etatsmäßigen Durchschnittseinkommen der Beamten berechnet und in Folge von Stellenvermehrungen und Einkommensverbesserungen höher geworden. Dabei sind indessen die Durchschnittseinkommen, welche sich aus der Befoldungsvorlage ergeben würden, noch nicht berücksichtigt, weil die Gehaltsverbesserungen voraussichtlich doch noch geringen Einfluß in der Statsperiode auf die Ausgaben beim Pensions-Stat ausüben werden, diesem letzteren zudem auch noch zur Bestreitung der Ausgaben ein aus dem Statsjahre 1897 übernommener Bestand von 37 733 M. 32 Pfg. zur Verfügung steht.		7 700 "
4. Der Zuschuß für das Taubstummwesen hat bei Titel II Nr. 7 um erhöht werden müssen. Die Erhöhung erreicht für einzelne Taubstumm-Anstalten eben die Summe, welche durch die Befoldungsvorlage bedingt ist, während eine Stellenvermehrung bei der Taubstumm-Anstalt in Essen eine größere Ausgabe hervorruft.		18 315 "
5. Bei Titel II Nr. 8 hat der Zuschuß für das Blindenwesen in Folge der bald nach Beginn der Statsperiode zu erwartenden Eröffnung der neuen Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied und in Folge der Gehaltsverbesserungen des Beamten- und Lehrpersonals um erhöht werden müssen.		12 610 "
6. Der Zuschuß an den Etat für das Hebammenwesen einschl. der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln bei Titel II Nr. 9 hat um erhöht werden müssen, einmal in Folge der Gehaltsaufbesserungen, zum andern wegen der höheren Kosten der Beföstigung für vermehrte Belegung und höherer Heizungskosten.		5 930 "
7. Auch hat in dem Etat über die Unterbringung verwahrloster Kinder, Titel II Nr. 10 des Haupt-Stats, ein Mehr-Zuschuß von wegen der Vermehrung der Zwangszöglinge und der Steigerung der Verpflegungs- und Ausbildungskosten der Zwangszöglinge vorgesehen werden müssen.		3 800 "
8. Die Erhöhung des Zuschusses bei Titel II Nr. 11 an den Etat für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten sowie		
zu übertragen		69 605 M.

	Uebertrag	69 605 M.
	über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden um	1 000 "
	ist durch die Zunahme der Zahl der der Fürsorge anheimfallenden hilflosbedürftigen Kranken hervorgerufen.	
9.	Die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten erfordern bei Titel II Nr. 12 einen Mehr-Zuschuß von	18 700 "
	Für die am 1. Oktober 1899 in Aussicht genommene theilweise Belegung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen ist für jedes der beiden Statsjahre ein Zuschuß von 8500 M. vorgesehen. Der darüber hinaus erforderliche Mehr-Bedarf ist durch die Mehrkosten der Pflege im „Bewahrungshause“ für irre Verbrecher in Düren, Gehaltsverbesserungen, Erhöhung der Löhne für Wärter und Dienstboten zc. hervorgerufen.	
10.	Bei Titel II Nr. 13 ist als Zuschuß an den Etat des Landarmenwesens mehr vorgesehen	63 000 "
	Wegen der Ursache für diese Erhöhung wird auf die Bemerkung unter „Einnahmen, 1 b“ Bezug genommen.	
11.	Hinsichtlich des bei Titel II Nr. 15 erforderlich gewordenen Mehr-Zuschusses von	100 000 "
	an den Etat für die erweiterte Armenpflege ist unter „Einnahmen, 1c“ schon das Erforderliche erwähnt.	
12.	Die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler erfordert bei Titel II Nr. 16 einen vermehrten Zuschuß von	37 200 "
	Das fortgesetzte Sinken der Belegungsstärke der Anstalt hat auf den Arbeitsbetrieb ungünstig eingewirkt. Während die Einnahme aus dem letztern in Folge der geringeren Zahl von Arbeitern gesunken ist, haben die generellen Verwaltungskosten eine Schmälerung nicht erfahren. Dieser Umstand verschuldet, daß die eigenen Einnahmen der Anstalt sich geringer gestalten. Andererseits sind die Ausgaben für das Beamtenpersonal, die Heizung und Beleuchtung in Folge Steigerung der Kohlenpreise gestiegen.	
13.	Bei Titel II Nr. 19 ist der Zuschuß an den Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen um den oben bei der Einnahme unter A 1 a erläuterten Betrag von	191 150 "
	erhöht worden.	
14.	Bei Titel II Nr. 20 ist der Abrundung wegen der Zuschuß an den Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten um erhöht.	60 "
15.	Bei Titel IV Nr. 3 hat eine Erhöhung des Zuschusses an den Etat für gewerbliche Zwecke um	14 000 "
	wegen der inzwischen erforderlich gewordenen und zugesagten Beiträge	
	zu übertragen	494 715 M.

	Uebertrag	494 715 M.
für Industrie- und Fortbildungsschulen, für Webe- und Fachschulen eintreten müssen.		
16. Der unter 3 der Einnahmen erwähnte Mehrbetrag aus dem Zinsgewinn des Meliorationsfonds von		2 000 "
ist bei Titel IV Nr. 4 wieder an den Etat für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten abgeführt worden.		
17. Behufs der 3 1/2 %igen Verzinsung der bei der Landesbank zu erhebenden Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erweiterung von Provinzialanstalten sowie zur Vergrößerung des großen Sitzungsaales im Ständehause hat bei Titel V Nr 2 ein Mehrbetrag von		50 000 "
vorgesehen werden müssen.		
Die Kosten der Erweiterung des Sitzungsaales haben	108 650 M.	
betragen.		
Der Bau der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied soll anschlagsgemäß	401 000 "	
kosten. Die nach dem Berichte über die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz vom 40. Rheinischen Provinziallandtage zur Errichtung einer neuen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen, für die Erweiterung der Anstalten in Grafenberg und Merzig, für den Bau eines Bewahrhauses für irre Verbrecher in Düren, für bauliche zc. Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bewilligten Mittel beziffern sich auf	5 390 000 "	
Nach dem dem Provinziallandtage in Druckfachen Nr. 26 vorliegenden weiteren Berichte über die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz beläuft sich der für die im Princip bereits genehmigte Epileptischen-Anstalt veranschlagte Gesamtbetrag auf .	3 200 000 "	
Von diesen Kosten mit zusammen	9 099 650 M.	
werden am Schlusse der jetzigen Statsperiode voraussichtlich rund	3 606 000 "	
vorausgibt sein, während den Berechnungen der Techniker zufolge im Statsjahre 1899 voraussichtlich . .	1 896 600 "	
und im Statsjahre 1900 voraussichtlich	946 200 "	
zur Ausgabe gelangen werden, so daß für die Verzinsung in der Statsperiode in Betracht kommen	6 448 800 M.	
Die Zinsenausgabe für das Statsjahr 1899 von einer Summe von	3 606 000 M.	
und der im Statsjahre erwachsenden Baukosten von	1 896 600 "	
	zu übertragen	546 715 M.

	Uebertrag	546 715 M.
ist auf rund	170 700 M.	
berechnet, während sich die Ausgabe an Zinsen im Etatsjahre 1900 für eine Bau- summe von	5 502 600 M.	
und die in diesem Etatsjahre weiter ent- stehenden Baukosten von	946 200 "	
auf etwa	212 200 "	
stellen wird, so daß in beiden Etatsjahren eine Ausgabe von etwa	382 900 M.	
entstehen wird, zu deren Deckung folgende Mittel vor- handen bezw. erforderlich sind:		
In der Statsperiode 1897/99 sind in Titel V Nr. 2 des Haupt-Stats für Zahlung der Zinsen vorgesehen	200 000 M.	
Im Etatsjahre 1897 waren an Zinsen zu verausgaben	27 856 M. 63 Pf.	
Der Bedarf für das Statsjahr 1898 ist auf 89 143 " 37 "		
ermittelt, also Gesamtausgaben	117 000 " ,	
so daß übrig bleiben	83 000 M.	
Nach Abzug dieser	83 000 "	
sind für die bevorstehende Statsperiode	299 900 M.	
noch zu beschaffen. Für jedes der beiden Etatsjahre dürfte sonach ein Betrag von 150 000 M. vorzusehen sein.		
18. Endlich ist bei Titel IV Nr. 4 zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Abrundung ein Mehrbetrag von	785 "	
vorgesehen.		

Diese Gesamtmehrausgabe von 547 500 M.
findet ihre Deckung in den oben unter A bei den **Einnahmen** angegebenen Mehrerträgen.

Was nun die in den einzelnen Stats vorgesehene Gehaltsverbesserungen angeht, so ist zu erwähnen, daß die unter dem Abschnitt „Besoldungen“ eingestellten Gehälter der etatsmäßigen Beamten nach dem zur Zeit geltenden Besoldungsplan berechnet und dem genannten Abschnitt am Schlusse diejenige Summe hinzugefügt ist, welche außerdem erforderlich sein wird, um die in der Besoldungsvorlage, Druckfachen. Nr. 3, wegen der Aufbesserung der Dienstinkommen der Beamten gemachten Vorschläge durchzuführen. Diese im Abschnitt „Besoldungen“ zugefügten Pauschalbeträge beziffern sich, soweit sie direkt auf das Ergebnis des Haupt-Stats Einfluß haben, bei dem Etat

a. des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Central- Verwaltungsbehörde	auf	14 600 M.
b. für das Taubstummenwesen	"	19 145 "
c. " " Blindenwesen	"	3 260 "
	zu übertragen	37 005 M.

	Uebertrag	37 005 M.
d. für das Hebammenwesen	auf	370 "
e. " die Unterbringung verwahrloster Kinder	"	225 "
(die zweite Hälfte mit 225 M. fällt auf den Staatszuschuß)		
f. " das Irrenwesen	"	4 425 "
g. " die Provinzial-Arbeitsanstalt	"	3 205 "
h. " " Provinzial-Straßenverwaltung	"	20 035 "
i. " " Provinzial-Weinbauschule	"	25 "
	zusammen	65 290 M.,

während in den Etats, welche Zuschüsse aus dem Haupt-Stat nicht erhalten, für denselben Zweck vorgesehen sind und zwar im Stat k. der Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt beschäftigten Provinzialbeamten 4 700 M.

l. der Verwaltungskosten des Vorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft	1 080 "
m. der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	10 150 "
n. der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	2 535 "
o. des Landarmenhauses	570 "

zusammen 19 035 "

so daß sich also die Gesamtmehrausgabe in Folge des Berichts über die anderweite Regelung der Befoldungsverhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes (Drucksachen. Nr. 3) auf 84 325 M. stellt.

II.

Der Haupt-Stat schließt, wie Eingangs bemerkt, an direkten Einnahmen ab mit 9 965 000 M. — Pf.

Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten an Pfliegeltern, Arbeitsverdienst zc. betragen 7 226 444 " 76 "

mithin die Gesamt-Einnahme 17 191 444 M. 76 Pf.,*)

welcher an Gesamt-Ausgabe die Summe von 17 191 444 " 76 " *)

gegenüber steht. Die Gesamt-Einnahme und -Ausgabe nach dem Stat für die Etatsjahre 1897 und 1898 beträgt 16 035 307 " 70 "

nach dem neuen Stat für die Etatsjahre 1899 und 1900 mithin mehr . 1 156 137 M. 06 Pf.

Hiervon gehen ab die oben zu I erläuterten Mehr-Einnahmen bzw. -Ausgaben bei dem Haupt-Stat mit 547 500 " — "

so daß ein Mehr bei den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten von 608 637 M. 06 Pf. verbleibt, welches in der nachstehenden Nachweisung näher erläutert ist.

*) Erhöht um 7000 M. durch Beschluß vom 9. Februar 1899. Seite 47 der Protokolle.

III.

An Provinzialabgaben sind nach dem vorliegenden Haupt-Etat erforderlich
für die Etatsjahre 1899 und 1900 5 250 000 M.
gegen 4 730 000 „
in den Etatsjahren 1897 und 1898

also mehr 520 000 M.

Die Ursache zu diesem Mehr-Erforderniß an Provinzialabgaben sind vorstehend unter I. A. der Einnahmen und I. B. der Ausgaben erläutert.

Nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses sollen zur Aufbringung dieser Abgabe 10 $\frac{1}{2}$ % statt der jetzigen 11% des berechtigten Solls der direkten Staatssteuern erhoben werden. Nach den eingezogenen Mittheilungen der Königlichen Regierungen der Provinz beträgt das Veranlagungsoll an direkten Staatssteuern für das laufende Etatsjahr 1898: 49 880 146 M. 58 Pf. Das berichtigte Soll wird nach den Erfahrungen etwa $\frac{3}{4}$ % hinter dem Veranlagungsoll zurückbleiben, so daß im Etatsjahre 1898 auf ein berechtigtes Soll von etwa 49 500 000 M. zu rechnen ist. Bei dem fortdauernden Wachsen der Staatssteuern ist es zulässig erschienen, der Berechnung der Provinzialabgabe in dem Haupt-Etat für die Etatsjahre 1899 und 1900 ein berechtigtes Staatssteuer-Soll von 50 000 000 M. zu Grunde zu legen. Gleichzeitig ist im Haupt-Etat bei Titel II der Einnahme die Bestimmung wieder aufgenommen worden, daß die über die etatsmäßig vorgesehene Summe von 5 250 000 M. hinausgehenden Mehr-Einnahmen zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben sollen. Ueber die Verwendung der zur Verfügung des Provinziallandtags aus den Etatsjahren 1897 und 1898 stehenden Mehr-Einnahmen an Provinzialabgabe ist ein besonderer Bericht (Drucksachen. Nr. 15) erstattet.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, den Haupt-Etat der Provinzialverwaltung sowie die zu demselben gehörenden Stats der einzelnen Verwaltungszeige und Anstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 und vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 mit folgenden Anträgen vorzulegen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Etat nebst den Stats der einzelnen Verwaltungszeige und Anstalten festsetzen,
2. genehmigen, daß zur Bestreitung der Ausgaben 10 $\frac{1}{2}$ % des berechtigten Solls an Staatssteuern des betreffenden Jahres als Provinzialabgabe erhoben werde,
3. beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Etat und den zu demselben gehörenden Stats der einzelnen Verwaltungszeige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1901 bezw. 1. April 1901 die Verwaltung so lange weitergeführt und die vorstehend zu 2 genehmigte Provinzialabgabe erhoben werde, bis der Provinziallandtag wieder zusammengetreten sein und neue Stats festgestellt haben wird.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,
Voritzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Nr.	Bezeichnung der Etats.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in den Etatsjahren 1899 u. 1900.		Dieselben haben betragen in den Etatsjahren 1897 u. 1898.	
			⌘	⌘	⌘	⌘
1	Etat des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses, und der Centralverwaltungsbehörde	I. 21	168 000	—	165 400	—
2	Etat zur Zahlung von Pensionen etc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene	II. 41	161 200	—	159 150	—
3	Etat der Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten	III. 55	191 300	—	148 900	—
4	Etat der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV. 67	105 450	—	90 260	—
5	Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	V. 75	313 850	—	287 500	—
6	Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI. 87	177 850	*)	155 700	—
7	Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	VII. 99	18 570	—	16 845	—
8	Etat der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	VIII, A 153	19 690	—	20 350	—
9	Etat der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied	VIII, B 175	6 670	—	—	—
10	Etat für das Hebammenwesen einschließl. der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln	IX. 181	63 557	54	59 487	54
11	Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder	X. 193	107 050	—	102 850	—
12	Etat über die Unterstützung milder Seifungen und Wohlthätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden	XI. 201	600	—	6 000	—
13	Etats der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	XII. 205	2 049 650	—	1 667 700	—
	Provinzial-Irrenanstalt zu Aachen (Marienberg)	XII, G 335	203 000	—	201 700	—
zu übertragen			3 586 437	54	3 081 842	54

*) Dieser Betrag ist durch Beschluß vom 8. Februar 1899 um 3000 M. erhöht worden (Seite 42 der Protokolle).

Mithin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
⌘	⌘	
2 600	—	Der Erlös aus dem Verkauf der Provinziallandtags-Verhandlungen und die Verwaltungskostenbeiträge auf den Polizeistrafgeldersfonds und Biechenschädigungsfonds konnten höher eingestellt werden.
2 050	—	Bermehrung der Einnahmen der Strafgelehr aus Schauffepolizeiconventionen auf früheren Bezirksstrafen und Erhöhung der Zuschüsse einzelner Verwaltungszweige in Folge Bermehrung der Stellen, während der Zuschuß der Strafenverwaltung um 7210 M. ermäßigt ist.
42 400	—	Die erhöhte Einnahme dient zur Bestreitung der Mehrausgaben in Folge der in der Befoldungsvorlage vorgeschlagenen Gehaltsverbesserungen und der Bermehrung der Stellen.
15 190	—	Wie vor.
26 350	—	Wie vor und Mehrausgaben bei jährlichen Kosten in Folge Ausdehnung der Geschäfte.
22 150	—	Wie vor und in Folge von Mehrausgaben an persönlichen und jährlichen Kosten wegen Bermehrung der Geschäfte.
1 725	—	Bei den Provinzial-Taubstummenanstalten zu Essen und Trier haben die Beiträge zu den Pflegekosten der Zöglinge, bei einigen Anstalten die unvorhergesehenen Einnahmen erhöht werden können.
—	660	Zu Folge Errichtung der Blindenanstalt zu Neuwied verringert sich die Schülerzahl und die Einnahme dieser Anstalt.
6 670	—	Es sind die Pensions- und Kleiderkostenbeiträge sowie die Einnahme aus dem Verkauf der Handarbeiten für die in die neuerröfnende Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied aufzunehmenden Zöglinge hier in Einnahme gestellt worden.
4 070	—	An Pensionskosten der Schölerinnen und Wärterinnen, sowie an Pflegekostenbeiträgen von Schwangeren und Wöchnerinnen konnten die Mehreinnahmen vorgezogen werden.
4 200	—	Entsprechend dem Zuschuß aus Provinzialmitteln hat auch der Staatszuschuß um 3800 M. erhöht werden müssen, außerdem hat oder auch die Einnahme an Erstattung von Pflegekosten aus dem Vermögen der Zwangszöglinge höher vorgezogen werden können.
—	5 400	Die Einnahme aus Beiträgen zu den Pflegekosten für Epileptiker und Idioten hat ermäßigt werden müssen, da nicht mehr die vollen Pflegekosten auf den Etat übernommen und die Beiträge von Drittverpflichteten eingezogen, sondern nur Zuschüsse zu den Pflegekosten der Hälfsbedürftigen aus Provinzialmitteln gewährt werden.
381 950	—	Entsprechend der höheren Belegung der Anstalten mit Kranken hat an Pflegekosten eine Mehreinnahme von 367 100 M. und außerdem aus der Land- und Viehwirtschaft eine Mehreinnahme von über 14 000 M. vorgezogen werden können.
1 300	—	Ebenso konnte auch in den Etat dieser Anstalt eine Mehreinnahme aus der Land- und Viehwirtschaft wie an Pflegekosten der Kranken eingestellt werden.
510 655	6 060	

Nr.	Bezeichnung der Etats.	Anlage- Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in den Etatjahren 1899 u. 1900.		Dieselben haben be- tragen in den Etatjahren 1897 u. 1898.	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		3 586 437	54	3 081 842	54
14	Etat der Verwaltung des Landarmenwesens	XIII. 353	38 000	—	30 000	—
15	Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds	XIV. 359	256 283	—	236 283	—
16	Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XV. 381	2 360 000	—	2 222 000	—
17	Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler	XVI. 385	219 000	—	263 300	—
18	Etat des Landarmenhauses zu Trier	XVII. 429	146 300	—	147 500	—
19	Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten an den Provinzial- anstalten	XVIII. 451	—	—	—	—
20	Etat der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial- straßen	XIX. 455	231 667	—	280 446	—
	Unter-Etats A, B und C der Straßenverwaltung (Seiten 487, 491 und 495)		16 000	—	15 000	—
21	Etat für die Verwaltung der landwirtschaftlichen An- gelegenheiten	XX. 499	8 537 92	—	8 595 16	—
	Unter-Etat für die Provinzial-Weinbauschule zu Trier (Seite 507)		12 190	—	10 750	—
22	Etat über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehenschädigungen: a. für Pferde u. b. für Rindvieh	XXI. 515	55 771 74	—	51 224 94	—
			281 657 56	—	256 441 06	—
23	Etat für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. 525	14 600	—	14 425	—
	Summe		7 226 444	76	6 617 807	70
			608 637	06	—	—

Nithin jezt	Bemerkungen.	
	mehr	weniger
₰	₰	₰
510 655	6 060	
8 000	—	Nach den Erfahrungen in den letzten Jahren ist aus Erstattungen von Pflege- und Prozesskosten eine Mehreinnahme von 8000 ₰. eingestellt worden.
20 000	—	Die Erträge aus den Strafgeldern haben nach dem Durchschnitte der Einnahmen der letzten beiden Jahre um 20 000 ₰. höher angenommen werden können.
138 000	—	Entsprechend den in den letzten Jahren eingezogenen Beiträgen und nach Maßgabe des Zuganges an Kranken hat eine Mehreinnahme an Beiträgen aus dem Ver- mögen der Kranken u. von 15 000 ₰. und an Beiträgen der Kreise und Ge- meinden von 123 000 ₰. in den Etat eingestellt werden können.
—	44 300	Die Einnahme aus dem Arbeitsverdienste der Anstalt hat sich um mehr als 33 000 ₰., aus der Land- und Viehwirtschaft um 3000 ₰. und aus den Pflegekosten der Land- und Ortsarmen wegen Verringerung der Zahl derselben um 10 000 ₰. vermindert, während aus der Materialverwaltung eine Mehreinnahme von 3000 ₰. eingestellt ist.
—	1 200	Der Beitrag zu den Pflegekosten der Händlinge hat nach dem Ergebnisse der ab- gelaufenen Etatsjahre um 1200 ₰. geringer eingestellt werden müssen.
—	—	
—	48 779	Die bisherige Einnahme bei Titel IV Nr. 5 des Etats der Straßenverwaltung zur Amortisation der Anschaffungskosten von 5 der Provinz gehörigen Dampfwalzen (53 000 ₰.) ist fortgefallen, nachdem diese Anschaffungskosten nunmehr gänzlich getilgt sind. (Der Posten war durchlaufend.) Der Einnahmen aus den Abfuhrungen, der Erlös aus Chausseeräumen u. und Bäumen sowie deren Abfallholz konnten erhöht in den Etat eingestellt werden, während der Ankauf für Erlös aus Grasauflagen niedriger angenommen werden mußte, sodaß sich, abgesehen von dem Ausfall von 53 000 ₰. eine Mehreinnahme von über 4000 ₰. ergibt.
1 000	—	Bei dem Unter-Etat C konnten die Einnahmen aus Zinsen deponirter Bestände mit 1000 ₰. mehr vorgezogen werden.
—	57 24	Die Zinsen der Lehrpensionsfonds der Landwirtschaftsschulen in Wittburg und Elze haben um nebenstehenden Betrag geringer in den Etat eingestellt werden müssen.
1 440	—	Der Ertrag des Weinbergs und der Rebschule konnte nach den Durchschnittseinnahmen der letzten Jahre höher angenommen werden.
4 546 80	—	Der Berechnung der Einnahmen hat ein höherer Viehbestand zu Grunde gelegt werden können.
25 216 50	—	
175	—	Die Eintrittsgelder für den Besuch der beiden Museen haben höher vorgezogen werden können.
709 033	30	100 396
608 637	06	—

Anlage 5.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Verwendung der zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Mehr-Einnahmen an Provinzialabgaben aus den Etatsjahren 1897 und 1898.

Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 17. März 1897 zu dem Haupt-Stat für die Etatsjahre 1897 und 1898 nach dem Antrage der I. Fachkommission folgenden Beschluß gefaßt:

„Die über die Summe von 4 730 000 Mark hinausgehenden Mehreinnahmen bei Titel II des Haupt-Stats „Provinzialabgaben“ bleiben zur Verfügung des Provinziallandtags.“

Nach dem Berichte des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung im Etatsjahre 1897 (Seite 18) beträgt die Einnahme an Provinzialabgaben in diesem Etatsjahre 5 071 160 M. 02 Pf., demnach der zur Verfügung des Provinziallandtags verbleibende Betrag derselben 5 071 160 M. 02 Pf. — 4 730 000 M. = 341 160 M. 02 Pf.

Da das zur Ausschreibung der Provinzialumlage für das Etatsjahr 1898 erforderliche Material erst im Monat März kommenden Jahres zugänglich wird, so steht die Höhe dieser Umlage und folglich auch der zur Verfügung des Provinziallandtages verbleibende Antheil derselben noch nicht fest. Nach den von den Königlichen Regierungen der Provinz eingezogenen Mittheilungen beträgt das Veranlagungsoll an direkten Staatssteuern für das laufende Etatsjahr rund 49 880 000 Mark, so daß den gemachten Erfahrungen gemäß auf ein wirkliches Soll an Staatssteuern von 49 500 000 Mark, also bei 11% auf eine Provinzialabgabe von etwa 5 445 000 Mark gerechnet werden darf. Von dieser Summe würden 715 000 „ — „ zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben, mithin wird voraussichtlich der Provinziallandtag aus der jetzt laufenden Statsperiode über einen Gesamtbetrag von 1 056 160 M. 02 Pf. oder rund etwa 1 050 000 „ — „ verfügen können.

Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 15. März 1897 den Provinzialausschuß beauftragt, im Falle der Nothwendigkeit zur Unterhaltung der Provinzialstraßen über den Stat hinaus in jedem der beiden Etatsjahre einen Betrag von 100 000 M. zu ver-

Zu übertragen 1 050 000 M. — Pf.

Uebertrag 1 050 000 M.

wenden und hereiten Mitteln zu entnehmen. Von dieser Ermächtigung ist Gebrauch gemacht und für beide Statsjahre die Summe von . . . 200 000 M., da andere bereite Mittel nicht zur Verfügung standen, aus den Mehreinnahmen der Provinzialumlage entnommen worden.

In der Sitzung vom 18. März 1897 hat derselbe Provinziallandtag sodann zur Regulirung der unteren Sieg in den Gemeinden Bilich, Bergheim-Mülleken bis zum Rhein als Beihülfe 85 000 M. und zur Regulirung des Mittelbaches im Landkreise Düsseldorf einen Betrag von 20 000 „

bewilligt und beschlossen, diese Beiträge mit zusammen . 105 000 M. aus etwa zur Verfügung stehenden Mitteln zu entnehmen, bezw. den Provinzialauschuß zu beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage geeignete Vorschläge zur Deckung der ertheilten Kredite zu machen. Da andere bereite Mittel, aus denen diese Kredite bestritten werden könnten, nicht zur Verfügung stehen, so wird nur erübrigen, die Summe von 105 000 „ ebenfalls aus der Mehreinnahme der Provinzialumlage zu decken.

Nach Abzug der hiernach von dem Provinziallandtag bereits bewilligten Beträge von 305 000 „
wird alsdann die Summe von 745 000 M.
zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben.

Der Provinzialauschuß gestattet sich vorzuschlagen, aus dieser Summe zunächst einen Betrag von 335 000 „ zur Deckung der Rest-Kosten des Kaiser-Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck zu Coblenz zu entnehmen, so daß die zur Verfügung des Provinziallandtags stehende Summe immer noch eine Höhe von 410 000 M. behält.

Es würde in Frage kommen können, diese Summe zur Verminderung der Provinzialumlage in den Haupt-Stat für die Statsjahre 1899 und 1900 einzustellen und den Prozentsatz der Provinzialabgaben entsprechend herabzusetzen. Diese Verwendung dürfte sich indessen nicht empfehlen, weil ohnedies in Folge des fortgesetzten Anwachsens der direkten Staatssteuern eine Herabminderung des Prozentsatzes für die Berechnung der Provinzialumlage in der vorstehenden Statsperiode von 11% auf 10½% möglich geworden ist und es den Grundsätzen einer richtigen Finanzpolitik nur entsprechend erachtet werden kann, zu große Schwankungen in der Umlage zu vermeiden. Eine vorsichtige Finanzwirthschaft muß mit der Möglichkeit rechnen, daß in gegebener Zeit ein Rückgang ein der zur Zeit hochgehenden gewerblichen zc. Thätigkeit und folgegemaß in den Steuereinnahmen eintreten kann und wird. In solchen Zeiten wird sich die Steigerung der Provinzialabgaben besonders fühlbar machen und dürfte sich deshalb empfehlen, die vorgenannte Summe zur Verfügung des Provinziallandtages zu halten, um dieselbe alsdann in den Stat einzustellen, wenn dies zur Vermeidung einer Erhöhung des Prozentsatzes der Provinzialumlage geboten erscheint.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die hiernach am Schlusse des Statsjahres 1898 übrig bleibende Summe, welche vorstehend vorläufig auf 410 000 Mark ermittelt ist, noch weiter zu seiner Verfügung halten.“

Hinsichtlich des obigen Vorschlages zur Entnahme von 335 000 M. zur Deckung der Rest-Kosten des Kaiser-Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck zu Coblenz wird noch bemerkt, daß zur Deckung der Baukosten zur Zeit bei der Landesbank der Rheinprovinz ein mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinsliches Darlehen von 630 000 M. aufgenommen ist, und daß zur Bestreitung einiger noch nicht völlig abgerechneter Arbeiten, zur Anbringung eines Schutzgeländers auf den rhein- und moselseitigen Ufermauern des Denkmalplatzes, Aufstellung einer Wärterbude auf diesem Platze zc. und zur Verzinsung des Darlehens bis zu seiner völligen Abtragung noch 125 000 „ erforderlich sein werden, so daß im Ganzen noch 755 000 M. zu tilgen bleiben.

Hierfür stehen zunächst zur Verfügung die beiden aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) — vergleiche Titel IV Nr. 7 des Haupt-Etats — in den Etatsjahren 1899 und 1900 zu entnehmenden Tilgungsraten von je 60 000 Mark, zusammen 120 000 M.

Aus den Zinsüberschüssen der Landesbank können in den beiden Etatsjahren, wie in den verfloßenen Jahren zur Tilgung der Denkmal-Bauschuld bereits geschehen ist, Tilgungsraten von je 150 000 Mark, insgesammt also 300 000 „ bereits gestellt werden.

Nach Abrechnung dieser Summe von 420 000 „ bleiben an Denkmalbaukosten noch 335 000 M. zu decken übrig, welche nach dem obigen Vorschlage des Provinzialausschusses aus den dem Provinziallandtage zur Verfügung stehenden Mehreinnahmen der Provinzialumlage entnommen werden sollen, so daß am Schlusse des Etatsjahres 1900, also am 1. April 1901, die Kosten des Kaiser-Wilhelm-Denkmal vollständig bestritten sein würden und der gesammte Zinsüberschuß der Landesbank wieder zur Verfügung des Provinziallandtages steht.

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die unseitige Zusammenstellung des am 1. April 1898 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Zanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zusammen

des am 1. April 1898 vorhandenen Vermögens und

	Vermögensheile.					
	Werth der Gebäude. 1	Werth der Grund- stücke. 2	Werth des Inven- tars. 3	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen. 5
				Werth- papiere. 4		
A. Centralverwaltung und Anstalten.						
1 a. Hauptverwaltung	—	—	—	—	—	315 821 26
b. Verwaltungsgebäude. — Ständehaus und Dienstwohnung des Landeshaupt- manns	1 538 500	150 000	327 600	—	—	—
2 Fonds zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern zc. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	—	—
3 Ständefonds. — Verfügungsfonds des Provinziallandtages	—	—	—	—	—	105 000 —
4 Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm- Denkmals	—	—	—	—	—	40 134 46
5 Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	—	7 755 78
6 Fonds für die Herausgabe einer Denk- mälerstatistik	—	—	—	—	—	—
7 Provinzial-Museen zu:						
Bonn	320 200	81 200	28 550	—	—	—
Trier	392 600	25 550	27 930	—	—	—
Zu übertragen	2 251 300	256 750	384 080	—	—	468 711 50

Stellung

der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögens- Bestand- theile. 6	Summe des Vermögens. 7		Schulden. 8		Zu Spalte 1	Bemerkungen.
	1	2	3	4		
—	315 821	26	—	—	7	Barbestand bezw. Ueberfluß am 1. April 1898.
—	(—)	—	—	—	—	—
—	2 016 100	—	108 544	20	1	Werth des Ständehauses 1 413 500 M. (Reinwerth in Folge Ver- größerung des Sitzungssaales). Werth der Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Elisabethstraße Nr. 11, etwa 125 000 M.
—	(1 957 000 —)*	—	—	—	2	Werth des Bauplatzes des Ständehauses etwa 90 000 M. Desgl. der Dienstwohnung des Landeshauptmanns etwa 60 000 M.
—	—	—	—	—	3	Hierin sind 2000 M. Werth des Inventars des Rechnungs-Revisions- Bureaus, welches sich im Landesbankgebäude befindet, mit enthalten. — Der früher angegebene Werth (322 000 M.) erhöht sich um 5600 M. in Folge Vermehrung des Inventars.
—	—	—	—	—	8	Noch zu bedende Baukosten der Erweiterung des großen Sitzungssaales. Der Fonds hatte einen Barbestand von 37 733 M. 92 Pfg., welcher zur Verwendung in das Etatsjahr 1898 übernommen ist.
—	(—)	—	—	—	—	—
—	105 000	—	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Finalabfluß am 18. Juli 1898 ein Barbestand von 4 733 M. 96 Pfg. vorhanden.
—	(80 000 —)	—	—	—	—	—
—	40 134	46	800 000	—	5	Barbestand des Fonds am 1. April 1898.
—	(133 200 —)	—	—	—	8	Entnommene Verschäfte bei der Landesbank, welche sich zur Zeit auf 630 000 M. vermindert haben und hinsichtlich deren Deckung dem Provinziallandtag eine besondere Vorlage gemacht wird. (Druck- sachen. Nr. 15.)
—	—	—	—	—	—	—
—	7 755	78	—	—	5	Depositen.
—	(77 540 85)	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5	Beim Finalabfluß am 18. Juli 1898 war ein Barbestand von 12 190 M. 65 Pfg. vorhanden.
—	(3 605 37)	—	—	—	—	—
—	429 950	—	—	—	1	Kost der Baukosten.
—	(428 254 —)	—	—	—	2	Grundbesitzkosten.
—	—	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars. Werth hat sich etwas erhöht.
—	446 080	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(438 281 —)	—	—	—	2	Werth des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrain.
—	—	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars. Inzwischen ist das Inventar vermehrt.
—	3 360 841	50	908 544	20	—	—
—	(3 117 881 22)	—	—	—	—	—

*) Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summe des Vermögens nach dem Stande vom 1. April 1896.

	Vermögensseite.					
	Berth der Gebäude.	Berth der Grundstücke.	Berth des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Berth-papiere.		
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	2 251 300	256 750	384 080	—	—	468 711 50
8 Kuffcherhaus zu St. Barbara in Trier	5 700	—	—	—	—	—
9 Fonds für gewerbliche Zwecke	—	—	—	1 000	—	—
10 Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Kommunalbeamten der Rheinprovinz	—	—	—	—	—	640 000 —
11 Provinzial-Taubstummenanstalt zu: Rachen	40 000	—	3 000	—	—	17 156 59
Brühl	47 700	7 300	5 493	—	—	—
Rempen	39 000	4 500	3 620	—	—	—
Neuwied	36 000	32 000	5 000	—	—	—
Trier	90 000	21 000	10 000	—	—	600 —
Elberfeld	71 000	19 100	7 000	—	—	—
Essen	112 862	58 000	8 400	—	—	—
12 Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	—	—	—	—	—	27 326 —
13 Provinzial-Mindenanstalt zu: Düren	372 600	21 100	102 600	—	—	—
Neuwied	71 670	81 180	—	—	—	—
Zu übertragen	3 137 832	500 930	529 193	1 000	—	1 153 794 09

Andere Vermögens-Verstandtheile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	3 360 841 50	(3 117 881 22)	908 544 20	—	—	—
—	5 700 —	(5 700 —)	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	1 000 —	(1 000 —)	—	—	4	Aktien der Gesellschaft für Dreherei und Schreinererei in Heimbach. Diese Aktien sind werthlos geworden und fällt dieser Posten für die Zukunft aus.
—	640 000 —	(365 000 —)	—	—	5	Depositen. Nach dem 1. April 1898 sind noch weitere 70 000 M. hinterlegt worden. Außerdem war beim Finalabschluss am 18. Juli 1898 noch ein Haarbefund von 805 M. 39 Pfg. vorhanden.
—	60 156 59	(43 000 —)	—	—	1 u. 3	Nach überschläglicher Schätzung. Das Grundstück ist Eigenthum der Stadt Rachen und muß derselben bei anderweiter Verwendung der derzeitige Werth ersetzt werden.
—	60 493 —	(60 493 —)	—	—	5	Antheil an inzwischen hinzugetretenen Vermögensstücken.
—	47 120 —	(47 000 —)	—	—	1	Berücksichtigungsumme bezw. nach Schätzung unter Berücksichtigung der Baukosten für die Erweiterungsbauten.
—	73 000 —	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	121 600 —	(119 000 —)	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage unter Berücksichtigung der Kosten für die Turmgerüste.
—	97 100 —	(97 100 —)	—	—	1	Berücksichtigungsumme bezw. nach Schätzung.
—	179 262 —	(177 362 —)	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	27 326 —	(23 939 45)	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	496 300 —	(496 300 —)	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	152 850 —	(—)	152 850 —	—	2	Nach Schätzung bezw. nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	3	Depositen.
—	—	—	—	—	1 u. 2	Summe der Bau- und Grunderwerbskosten.
—	—	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	—	—	—	—	3	Nach Schätzung. Werth des Inventars hat sich seit der letzten Zusammenstellung um 1900 M. erhöht.
—	—	—	—	—	5	Depositen.
—	—	—	—	—	1	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	2	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	1	Baukosten bis 1. April 1898.
—	—	—	—	—	2	Kaufpreis.
—	—	—	—	—	8	Darlehen bei der Landesbank zur Deckung der Baukosten.
—	5 322 749 09	(4 626 775 67)	1 061 394 20	—	—	—

	Vermögensseite.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Werthpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	3 137 832	500 930	529 193	1 000	—	1 153 794 09
14 Unterstützungsfonds für entlassene Blinde	—	—	—	—	—	95 556 31
15 Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln	299 000	423 900	65 000	—	—	—
16 Central-Gebammen-Unterstützungsfonds	—	—	—	—	—	12 918 —
17 Irrenanstalts-Bauschuld	—	—	—	—	—	—
18 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu: Andernach	1 885 600	108 265	254 300	—	—	—
Sonn	2 507 000	234 013	285 500	—	—	—
Düren	2 532 700	258 833	285 000	—	—	—
Galkhausen	314 000	16 000	—	—	—	3 400 —
Zu übertragen	10 676 132	1 541 941	1 418 993	1 000	—	1 265 668 40

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	5 322 749 09	(4 026 775 67)	1 061 394 20	—	—	—
—	95 556 31	(138 162 98)	180 —	(180 —)	5	Depositen. Einzelne Fonds sind an den Verein zur Fürsorge für entlassene Blinde der Rheinprovinz abgegeben worden.
—	787 900 —	(787 900 —)	—	—	8	Laßen aus dem Erbschaftlichen Vermögensverwalter.
—	12 918 —	(12 918 —)	—	—	1	Nach der Feuerversicherungssumme von 263 950 M. unter Hinzurechnung des Werthes von 35 050 M. für Fundament- und Kellerunterwerk.
—	—	(—)	4 767 033 13	(4 925 000 —)	2	Der Werth ist für die Quadratruße zu 1000 M. angenommen.
—	2 248 165 —	(2 205 535 —)	9 600 —	—	3	Nach der Feuerversicherung.
—	3 026 513 —	(2 995 013 —)	62 000 —	—	5	Depositen.
—	—	(—)	—	—	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 M. sind inzwischen mit 1 1/2 % und ersparten Zinsen 232 966 M. 87 Pf. abgetragen.
—	—	(—)	—	—	1	Kosten der Bauten bei Eröffnung der Anstalt 1 828 068,45 M. } 1 885 600 M.
—	—	(—)	—	—	2	Für Vermehrung und Verbesserung der Gebäude 56 931,55 " } 108 265 "
—	—	(—)	—	—	3	Kosten des ersten Grundenerwerbs 80 644,33 " } 254 300 "
—	—	(—)	—	—	8	Später angekauft für 27 620,67 " } Kosten des ursprünglichen Inventars Zugang durch Vermehrung der Belegstärke um 200 Köpfe 116 650,55 " }
—	—	(—)	—	—	8	Voransch bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für Grundenerwerb, Vermehrung der Inventarbestände und maschinelle Anlagen.
—	—	(—)	—	—	1	Wie bei Andernach 2 437 450,30 M. + 69 549,70 M. = 2 507 000 M.
—	—	(—)	—	—	2	" " " 102 073,49 " + 131 939,51 " = 234 013 "
—	—	(—)	—	—	3	" " " 160 002,79 " + 125 497,21 " = 285 500 " (für 340 Köpfe.)
—	—	(—)	—	—	8	Voransch bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für Grundenerwerb, Vermehrung der Inventargegenstände, Centralbäder und Closeteinrichtungen.
—	—	(—)	—	—	1	Wie bei Andernach 2 434 093,39 M. + 98 606,61 M. = 2 532 700 M.
—	—	(—)	—	—	2	" " " 216 321,47 " + 42 511,53 " = 258 833 "
—	—	(—)	—	—	3	" " " 163 892,74 " + 121 107,26 " = 285 000 " (für 350 Köpfe.)
—	—	(—)	—	—	8	Voransch bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für Grundenerwerb, Begeverlegung zur Errichtung der irren Verbrecher-Station, Vermehrung der Inventargegenstände.
—	—	(—)	—	—	1	Wirkliche Ausgaben für Gebäude.
—	—	(—)	—	—	2	" " " Grundstücke.
—	—	(—)	—	—	5	Pacht und Pächterzins.
—	—	(—)	—	—	8	Voransch bei der Landesbank 3 1/2 % Zinsen zur Deckung der Ausgaben in Spalte 1 und 2.
—	14 903 734 40	(13 840 164 65)	6 265 907 33	(4 925 180 —)	—	—

	Vermögenstheile.						
	Werth der Gebäude.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.	
				Werthpapiere.			
1	2	3	4	5	6	7	
Uebertrag	10 676 132	1 541 941	1 418 993	1 000		1 265 668	40
Grafenberg	2 555 000	248 800	238 000	—		—	—
Merzig	2 385 900	273 000	240 200	—		—	—
Kassen	—	—	26 000	—		—	—
19 Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angekommener Fonds	—	—	—	—		11 579	10
20 Richard-Stiftung	—	—	—	—		1 778	40
21 Raife-Stiftung	—	—	—	3 000		—	—
22 Pelman-Stiftung	—	—	—	5 000		—	—
23 Erich Schleicher-Stiftung	—	—	—	15 000		—	—
24 Schramm-Stiftung	—	—	—	5 000		—	—
25 Pelman-Stiftung	—	—	—	3 000		—	—
26 Unterstützungsfonds für das Pflegepersonal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	6 100		445	69
Zu übertragen	15 617 032	2 063 741	1 923 193	38 100		1 279 471	59

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	14 903 734	40	6 265 907	33		
—	(13 840 164)	65	(4 925 180)	—		
—	3 041 800	—	404 000	—	1	Kosten der Bauten bei Eröffnung der Anstalt 2 186 229,06 M. } Für Vermehrung und Verbesserung der Gebäude 102 870,94 „ } 2 555 000 M. Für Erweiterung der Anstalt auf 720 Köpfe 265 900,00 „ } 2 Kosten des ersten Grunderwerbs 84 143,87 „ } 248 800 „ Zwischenseitlich angekauft für 164 656,13 „ } 3 Kosten des ursprünglichen Inventars Zugang durch Vermehrung der Belegstätte um 300 Köpfe 157 729,75 „ } 238 000 „ 80 270,25 „ } 8 Vorfuß bei der Landesbank zu 3 1/2% Zinsen für Erweiterungsbauten, Grunderwerb, Betriebsanlage, Vermehrung der Inventarbestände.
—	2 899 100	—	226 600	—	1	Wie bei Grafenberg 1 977 319,14 M. + 293 180,86 M. + (für Erweiterung auf 720 Köpfe) 115 400 M. = 2 385 900 M.
—	(2 677 550)	—	—	—	2	Wie bei Grafenberg 1 064 338,21 M. + 166 561,79 M. = 2 730 000 M.
—	—	—	—	—	3	„ „ 137 956,23 M. + (für 320 Köpfe) 102 243,77 M. = 240 200 M.
—	26 000	—	—	—	3	Vorfuß bei der Landesbank zu 3 1/2% Zinsen für Grunderwerb, Erweiterungsbauten, Waschmaschine.
—	(5 000)	—	—	—	3	Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände sowie Sich, nach Schätzung unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten.
—	11 579	10	—	—	5	Zu gleichen Theilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
—	(11 579)	10	—	—	5	Zur die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung unbemittelter Geisteser.
—	1 778	40	—	—	4	Zur die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranken.
—	(1 778)	40	—	—	4	Zur die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
—	3 000	—	—	—	4	Zur die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen geheilten Geisteskranken.
—	(3 000)	—	—	—	4	Zur die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen geheilten Geisteskranken.
—	5 000	—	—	—	4	Zur die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für arme entlassene Geisteskranken.
—	(5 000)	—	—	—	4	Zur die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Commercist für die Geisteskranken.
—	3 000	—	—	—	4 u. 5	Zu gleichen Theilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
—	(3 000)	—	—	—		
—	6 545	69	—	—		
—	(6 545)	69	—	—		
—	20 921 537	59	6 896 507	33		
—	(19 298 508)	84	(4 925 180)	—		

	Vermögenstheile.					
	Worth der Gebäude.	Worth der Grundstücke.	Worth des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Worthpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	15 617 032	2 063 741	1 923 193	38 100	—	1 279 471 59
27 Provinzialfonds für Epileptische: Tichtenhain	97 400	141 400	10 000	—	—	—
28 Arbeiterkolonie Urft	40 000	59 200	—	—	—	—
29 Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds (Staats-Rebens- fonds)	—	—	—	—	—	733 064 66
30 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler .	1 187 800	101 275	441 000	—	—	—
31 Landarmenhaus zu Trier	785 000	628 250	152 580	—	—	31 625 01
32 Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	9 259 13
33 Provinzial-Strafverwaltungen	30 600	326 000	314 500	—	—	1 009 300 —
34 Viehentschädigungsfonds	—	—	—	—	—	608 839 16
Su übertragen	17 757 832	3 319 866	2 841 273	38 100	—	3 671 559 55

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	6	7	8	9	
—	20 921 537 59	(19 288 508 84)	6 896 507 33	(4 925 180 —)	
—	248 800 —	(— —)	248 800 —	(— —)	1 Nach einer hundertjährigen Taxe. 2) Wirkliche Ausgaben. 3) Vieh und Ackergeräthe. 8 Vorschuß bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen zur Befreiung der Ausgaben in Spalte 1, 2 und 3.
—	99 200 —	(99 200 —)	98 208 —	(99 200 —)	1 u. 2 Nach Schätzung und dem Kaufspreis. 8 Schuld bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen und 1 % Amortisation zu Lasten des Landarmenverbandes.
—	733 064 66	(733 064 66)	—	—	5 Depositen. Außerdem war beim Finalabluß am 18. Juli 1898 noch ein Baarbestand von 5737 M. 91 Pfg. vorhanden.
—	1 730 075 —	(1 620 886 —)	85 400 —	—	1 Nach der Feuerversicherungssumme vom 1. April 1898 von 1 053 300 M. unter Einziehung des Werthes der Fundament- und Kellermauerwerke von 134 500 M. 2 Nach dem 25fachen Betrage des Katastral-Reinertrages. 3 Nach der Feuerversicherung vom 1. Dezember 1896, Materialien und Vieh miteingerechnet. 8 Vorschuß bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für Grundwerb.
—	1 597 455 01	(1 602 191 51)	—	—	1-3 Nach Schätzung. 5 Referendfonds von 19 625 M. 01 Pfg. bei der Landesbank zu 2 1/2 % Zinsen hinterlegt. Eigentner Raffinbestand von 12 000 M. bei der Landarmenhauskasse.
—	9 259 13	(9 793 81)	—	—	5 Baarbestand. Auf denselben lasten noch Bewilligungen für verschiedene Bauausführungen in den Provinzial-Anstalten von 28 170 M.
—	1 680 400 —	(1 663 200 —)	—	—	1-3 Diese Angaben beruhen auf einer im Monat August 1898 vorgenommenen Ermittlung. 5 Diese Summe setzt sich zusammen aus den Depositen bezw. Beständen: a. des Sammelfonds 64 328,48 M. b. des Referendfonds 89 901,91 „ c. des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen 242 278,86 „ d. des Eisenbahnfonds 112 779,27 „ e. des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues 500 000,— „ Summe 1 009 288,52 M. rund 1 000 300 M. Die Fonds zu c und e sind voll, der Fonds zu d größtentheils befreit.
—	608 839 16	(488 839 16)	—	—	5 Depositen.
—	27 628 630 55	(25 615 683 98)	7 328 915 33	(5 024 380 —)	

	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Werthpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebertrag	17 905 832	3 478 728	2 921 513	135500	3 679 353	55
Abgesetzt die Nrn. 10, 12, 14, 16, 19—26, 29, 34, 36 und 37, das sind Wittwen- und Waisenfonds der Kommunalbeamten, Staats-Nebenfonds, Viehentzädigungs-fonds, Pensionsfonds der Landwirth-schaftsschulen und die verschiedenen Unter-stützungsfonds als Fonds, welche dies-seits lediglich verwaltet werden . . .	337 835					
	—	—	—	134500	2 132 471	32
Reiben die Nrn. 1—9, 11, 13, 15, 17, 18, 27, 28, 30—33, 35, 38 und 39 für Hauptverwaltung, Ständehaus, Dienst-wohnung des Landeshauptmanns, Stände-fonds, Kaiser-Wilhelm-Denkmal, Fonds der Figurengruppe, Denkmälerstatistik, Provinzial-Museen, Kuffeherhaus in St. Barbara, Fonds für gewerbliche Zwecke, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Hebammen-Lehranstalt, Irrenanstalts-Bauschuld, Heil- und Pflegeanstalten, Pro-vinzialfonds für Epileptische (Zichtenhain), Arbeiterkolonie, Arbeitsanstalt, Landar-menhaus, allgemeiner Baufonds, Provin-zial-Straßenverwaltung, Weinbauerschule Rittergut Desdorf und Langenfelderhof	17 905 832	3 478 728	2 921 513	1000	1 546 882	23
	337 835					

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
22 041	28 480 802	55	7 760 061	33		
	(26 310 563	94)	(5 425 142	37)		
			darunter			
			180	—		
			(180	—)		
			Jahresrente.			
—	2 266 971	32	180	—		
	(1 891 583	03)	(180	—)		
			Jahresrente.			
22 041	26 213 831	23	7 759 881	33		
	(24 418 980	91)	(5 424 962	37)		

Die lediglich zur Verwaltung überwiefsenen Fonds betragen rund 2 266 800 M. (1 891 400 M.)

Nach Abzug der zur Verwaltung überwiefsenen Fonds ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund 18 453 900 M. (18 994 000 M.)

Erläuternd wird hinzugefügt, daß der zwischen der jetzigen Vermögensaufstellung und derjenigen des Jahres 1896 vorhandene Unterschied von rund 541 000 M. im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß in dem Nachweise von 1898 unter Position 1 die zur Verfügung des Landtages zu haltende Mehr-Einnahme an Provinzialabgaben und der Bestand für die Bestreitung der Zinsen für die neue Bauschuld, beide Posten zusammen mit 315 821 M. 26 Pf. unter den Aktiven, dagegen die in der Staatsperiode neu entstandene Schuld bei der Landes-bank für die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmales (Position 4) mit 800 000 M. unter den Passiven aufgeführt ist.

	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Werth- papiere.		
1	2	3	4	5	6	7
B. Landesbank der Rheinprovinz .	340 000	100 000	40 000	—	—	6 200 921 71
C. Rheinischer Reclamationfonds .	—	—	—	—	—	2 003 800 —
	340 000	100 000	40 000	—	—	8 204 721 71
D. Provinzial-Feuer-Societät . . .	285 000	—	15 000	—	—	6 685 000 —

Andere Vermögens- Bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	6 680 921 71	(6 680 921 71)	249 657 46	(333 538 17)	1	Werth der Gebäude.
—	—	—	—	—	2	„ „ Grundstücke.
—	—	—	—	—	3	Versicherungssumme der Mobilien.
—	—	—	—	—	5	Die Summe in Spalte 5 besteht:
						a. in dem Stammfonds von 3 000 000,— M.
						b. in dem Sollbestande des Referendats A von 3 000 000,— „
						c. in dem Referendats B von 200 921,71 „
						6 200 921,71 „
						Die in dem Sollbestande des Referendats A von 3 000 000 M. enthaltene Summe von 249 657 M. 46 Pfg. stellt eine Forderung dieses Referendats an das Immobilien- und Mobilien-Conto dar und ist der ungetilgte Rest der Baukosten des Landesbank-Gebäudes.
						Das Agio-Conto hatte am 1. April 1898 einen Bestand von 440 574 M. 03 Pfg.; dieses Conto unterliegt naturgemäß steten Schwankungen und ist demnach nicht in den nebenstehenden Spalten aufgeführt.
—	2 003 800 —	(2 003 800 —)	—	—	5	Das Vermögen des Reclamationfonds besteht zur Zeit in dem Stammfonds von 2 000 000 M. und in Darlehensforderungen von 3 800 „
—	8 684 721 71*	(8 684 721 71)	249 657 46	(333 538 17)		
—	6 985 000 —	(6 250 000 —)	—	—	5	6 685 000 M. rentbar angelegte Fonds.

*) Außerdem der Bestand des Agio-Contos am 1. April 1898 von 440 574 M. 03 Pfg.

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:

A. der Centralverwaltung und Anstalten	20 720 700 M. (20 885 400 „)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit	2 266 800 M. (1 891 400 „)
B. der Landesbank rund	6 431 300 M. (6 347 400 „)
C. des Meliorationsfonds	2 003 800 M. (2 003 800 „)
zusammen	29 155 800 M. (29 236 600 „)
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuer-Societät mit rund	6 985 000 M. (6 250 000 „)
ergiebt eine Gesamtsumme von	36 140 800 M. (35 486 600 „)

Anlage 7.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Bau eines Schiffahrtskanales vom Dortmund-Ems-Kanal bis zum Rheine.

I. Bericht über den
Stand der Angelegen-
heit.

1. Veranlassung.

Die Königliche Staatsregierung hat durch den in der Anlage 1 abgedruckten Ministerialerlaß vom 20. Juli 1898 für die bevorstehende Tagung des Landtags der Monarchie eine Gesetzesvorlage über die Erbauung des schon in dem Gesetze über den Dortmund-Ems-Kanal vorgesehenen sogenannten Mittellandkanales (Rhein-Dortmund-Elbe) in Aussicht gestellt. In diesem Gesetzesentwurfe soll die Erbauung des Kanales davon abhängig gemacht werden, daß die nächstinteressirten Provinzen oder sonstige öffentliche Verbände sich in der verlangten Weise an den Kosten des Unternehmens durch eine Garantieübernahme für die Rentabilität betheiligen. Für die Strecke von Dortmund (Herne) bis zum Rhein ist die sogenannte „Emscherthallinie“ von Laar nach Herne gewählt worden.

Die Uebernahme der geforderten Garantien für die Strecke von Dortmund bis zur Elbe ist seitens der nächstbetheiligten Provinzen oder anderer öffentlicher Verbände sicher beziehungsweise in Aussicht gestellt. Dasselbe ist hinsichtlich der Garantieübernahme für die Strecke Dort-

mund (Gerne)-Rhein seitens der Westfälischen Kreise der Fall, so daß nur noch die Garantie der Rheinprovinz aussteht.

Die Kanalverbindung von Dortmund zum Rhein ist bereits Gegenstand von Beschlüssen 2. Frühere Beschlüsse. e. des 38. und des 40. Rheinischen Provinziallandtages gewesen. (Verhandlungen des 38. Provinziallandtages, stenographischer Bericht S. 41 ff.; des 40. Provinziallandtages S. 256 ff.) Der 38. Rheinische Provinziallandtag sprach sich in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse des Westfälischen Provinziallandtags für die Ausführung der Kanalstrecke in der Richtung der Südemscherlinie aus und beschloß, von der seitens der königlichen Staatsregierung geforderten $3\frac{1}{2}\%$ igen Zinsgarantie für ein Baukapital von 10 Millionen Mark einen Antheil von 70%, also jährlich bis zu 245 000 Mark und von der Garantie für die Betriebs- und Unterhaltungskosten im Höchstbetrage von 50 000 Mark ebenfalls $\frac{7}{10}$, also 35 000 Mark, insgesamt eine Garantie bis zur Höhe von jährlich 280 000 Mark zu übernehmen, während Westfalen den Rest der geforderten Garantien mit 30% übernahm. Bei dem Beschlusse des 38. Rheinischen Provinziallandtages war eine Untervertheilung der Lasten auf die zunächst interessirten Kreise der Provinz gemäß § 110 der Provinzialordnung und der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Weise vorgesehen, daß der Provinzialverband als solcher nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der jährlich aufzubringenden Garantielasten tragen sollte.

Der daraufhin seitens der königlichen Staatsregierung dem Landtage der Monarchie vorgelegte Gesetzentwurf scheiterte bekanntlich an dem Widerspruche der Kanalgegner.

Inzwischen hatten sich in Westfalen Sonderbestrebungen zu Gunsten der Lippelinie geltend gemacht, deren alleinige Ausführung für die Rheinprovinz eine mißliche Verschiebung der wirtschaftlichen Interessen herbeigeführt haben würde. Da man eine Einigung nur im Wege gleichzeitiger Erbauung beider in Frage stehenden Kanallinien erreichen zu können glaubte, so beschloß der 40. Rheinische Provinziallandtag (a. a. O.), unter Voraussetzung eines gleichmäßigen Vorgehens der Provinz Westfalen, den Provinzialauschuß zu ermächtigen, auf Grundlage der inzwischen von den Provinzialauschüssen beider Provinzen gefaßten Beschlüsse, wonach die Garantie für die Südemscherlinie von der Rheinprovinz mit den beteiligten Westfälischen Kreisen und für die Lippelinie von der Provinz Westfalen in Gemeinschaft mit den beteiligten Rheinischen Kreisen übernommen werden sollte, in weitere Verhandlungen mit der königlichen Staatsregierung über die gleichzeitige Ausführung beider Kanallinien zu treten und die Staatsregierung zu bitten, eine diesbezügliche Vorlage dem Landtage der Monarchie zu machen.

Die inzwischen seitens der königlichen Staatsregierung für die Südemscherlinie geforderten Garantien, welche bei der Berathung des vom Provinziallandtage angenommenen Beschlusses erwogen worden waren, gingen über das Maß der früher vom 38. Rheinischen Provinziallandtag übernommenen Garantie nicht unerheblich hinaus. Die für die Südemscherlinie nunmehr geforderte Garantie umfaßte:

1. Den durch Kanalabgaben etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der Betriebs- und Unterhaltungskosten bis zum anschlagsmäßigen Betrage der Kosten in Höhe von 290 000 Mark;
2. die $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung eines Drittels des Baukapitals der Hauptlinie und der Hälfte des Baukapitals der Zweigkanäle, nach dem damaligen Anschlag einen Zinsertrag von jährlich 780 000 Mark.

Auf die Rheinprovinz entfielen von dem hiernach zu garantirenden Betrage von jährlich 1 070 000 Mark $\frac{7}{10}$ oder 749 000 Mark.

Es war in Aussicht gestellt, daß von den $3\frac{1}{2}\%$ ein halbes Prozent zur Amortisation verwendet werden sollte.

Da die königliche Staatsregierung den gleichzeitigen Ausbau beider Kanallinien ablehnte, so erklärte der Provinzialauschuß auf Anfrage der Regierung am 15. Dezember 1897, daß nach seiner Ueberzeugung der Provinziallandtag bereit sein werde, die für den Fall des gleichzeitigen Ausbaues beider Linien für die Südemsherlinie in Aussicht gestellte Garantie für diese Linie auch dann zu übernehmen, wenn die für die Rheinprovinz vortheilhaftere Südemsherlinie allein gebaut werde. Bei der ablehnenden Haltung, welche die Provinz Westfalen gegen eine Garantie für die Südemsherlinie einnahm, wurden die Verhandlungen nunmehr mit den beteiligten Westfälischen Kreisen fortgesetzt.

Inzwischen waren bereits Bedenken entstanden, ob die Südemsherlinie bei der fortgeschrittenen industriellen und sonstigen Bebauung des erforderlichen Geländes überhaupt noch möglich sei, und ob die Kosten, deren Voranschlag sich innerhalb vier Jahren von 45 650 000 Mark auf rund 78 000 000 Mark (mit Zweigkanälen) erhöht hatten, zu dem wirtschaftlichen Werthe der Festhaltung gerade dieser Linie noch im richtigen Verhältnisse stehen würden. Auch waren bereits an die Regierung mehrere Anerbieten gerichtet worden, welche die Herstellung des Lippekanales beziehungsweise eines Emfcherthalkanales vom Walzwerk Oberhausen bis Laar im Wege der Privatunternehmung bezweckten. Zur Aufklärung dieser Angelegenheiten und zur Besprechung über die Höhe und die näheren Bedingungen der von der Staatsregierung für den Fall des staatlichen Ausbaues des Kanals zu fordernden Garantien fand am 23. Mai 1898 im Ständehause zu Düsseldorf eine Konferenz von Vertretern der königlichen Staatsregierung und der beteiligten Provinzen und Kreise sowie von sonstigen Interessenten statt.

3. Setzige Sachlage.

Diese Konferenz führte zu der im Ministerialerlaß vom 20. Juli 1898 (Anlage 1) enthaltenen Stellungnahme der Staatsregierung, welche von der staatsseitigen Ausführung des Südemsherkanals wegen der Höhe der nunmehrigen Kosten und wegen der durch die fortgeschrittene Entwicklung der Gegend entstehenden Schwierigkeiten endgiltig Abstand nahm und den wegen der günstigen Geländebeziehungen schon länger erwogenen Ausbau der Emfcherthallinie Lahr-Walzwerk Oberhausen-Herne in Aussicht nahm.

Nach den im Ministerialerlasse enthaltenen näheren Bedingungen ist einstweilen nur der Bau des auf 45 298 000 Mark veranschlagten Hauptkanales in Aussicht genommen und von dem Bau von Zweigkanälen abgesehen worden. Die Maximalgrenze der zu garantirenden Betriebs- und Unterhaltungskosten ist auf 509 200 Mark festgesetzt. Die seitens der öffentlichen Verbände zu übernehmende Garantie soll sich, wie früher, auf die Betriebs- und Unterhaltungskosten und auf eine antheilige 3%ige Verzinsung und $\frac{1}{2}\%$ ige Amortisation eines Drittels der Baukosten erstrecken. Hiernach beläuft sich die Garantie im Höchstbetrage auf $3\frac{1}{2}\%$ von $\frac{45\,298\,000}{3} = 528\,500 + 509\,200$ (Unterhaltungskosten) = 1 037 700 Mark.

Die Minister sollen indeß befugt sein, die $\frac{1}{2}\%$ ige Amortisation bis zum Beginn des 16. Betriebsjahres hinauszuschieben, so daß bis dahin jährlich 75 500 Mark weniger, also die Summe von 962 200 Mark zu garantiren sein würde. Von dieser Befugniß wird nach den gemachten Zusagen voraussichtlich Gebrauch gemacht werden, um so mehr, als die Provinzen Hannover und Westfalen ihre Garantien für den Mittellandkanal hiervon abhängig gemacht haben, was diesseits ebenfalls beabsichtigt wird.

Im Gesetzentwurfe ist als Maßstab für die Vertheilung der Garantiesumme auf die Rheinprovinz und Westfalen die Länge der Kanalstrecke in beiden Provinzen vorgeesehen worden.

Hiernach entfallen auf die Rheinprovinz nicht, wie früher 70%, sondern nur rund 54% der Gesamtgarantie, also außer einem Antheile bis zu 276 800 Mark an den Unterhaltungskosten die Garantie für antheilige Verzinsung und später auch Amortisation einer Summe von 24 617 000 Mark mit 283 600 Mark. Die jährliche Höchstsomme der von der Rheinprovinz zu leistenden Garantie beträgt hiernach 560 400 Mark und, bei dem Aufschub der $\frac{1}{2}$ %igen Amortisation, bis zum 16. Betriebsjahre nur rund 520 000 Mark oder 190 000 Mark beziehungsweise 230 000 Mark weniger, als die im Jahre 1897 für die Südemscherlinie geforderten Garantien.

Bei der Garantiesumme von 560 400 Mark ist indessen in Betracht zu ziehen, daß von dieser Summe 276 800 Mark auf die Betriebs- und Unterhaltungskosten entfallen, welche wohl kaum und keinesfalls voll in Anspruch genommen werden, während der Rest der Garantie von 283 600 Mark auch keine unbedingte Summe, sondern nur den an der Verzinsung und Tilgung entstehenden antheiligen Ausfall zum Gegenstand hat.

Der Provinzialauschuß glaubte, nachdem die von der Rheinprovinz bisher an erster Stelle erstrebte Südemscherlinie unmöglich geworden war, die Königliche Staatsregierung auch den Ausbau eines Kanales im Wege des Privatunternehmens abgelehnt hatte, nunmehr das minder Gute annehmen und den Plan der Emscherthallinie möglichst fördern zu sollen. Er beschloß in der Sitzung vom 9. August 1898, beim Provinziallandtage die Uebernahme der Garantie unter der Voraussetzung zu beantragen, daß die in dem Erlaß vom 20. Juli aufgeführten näheren Bestimmungen der zu übernehmenden Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Ueberschüsse sowie der Hinausschiebung der Tilgung des Baukapitals bis zum Beginn des 16. Betriebsjahres beibehalten werden, und daß die beteiligten Kreise Ruhrort, Mülheim (Ruhr) und Essen-Land die vertragliche Verpflichtung übernehmen, dem Provinzialverbande $\frac{3}{4}$ der Zahlungen, welche für ihn aus der Uebernahme der Garantie erwachsen, zu erstatten, oder aber im Wege der steuerlichen Vorausleistung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz von $\frac{3}{4}$ der Garantiezahlungen herangezogen werden.

Die Kreistage der genannten Kreise haben sich hierzu am 19. bezw. 24. November und 7. Dezember 1898 durch einstimmige Annahme folgender, vom Provinzialauschuß gebilligter Erklärungen bereit erklärt:

1. Die Kreise Ruhrort, Mülheim a. d. Ruhr und Essen-Land erklären sich bereit, in Gemeinschaft mit den sonstigen Rheinischen Kreisen, welche bei näherer Prüfung an dem Kanalunternehmen als interessirt befunden werden sollten, dem Provinzialverbande der Rheinprovinz $\frac{3}{4}$ aller Zahlungen zu erstatten, welche er auf Grund der von ihm für den Bau des Herne-Rhein-Kanals (Emscherthallinie) in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 20. Juli 1898 geforderten Garantie jährlich zu leisten haben wird.
2. Der Provinzialverband wird die von den beteiligten Kreisen zu erstattenden Beträge im Wege der Vorausleistung gemäß § 110 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und § 91 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erheben.
3. Die Kreise sind verpflichtet, das zur Berechnung der Vorausleistungen erforderliche Material, insbesondere die Angaben über Einschätzung der Interessenten bezw. die Steuersätze derselben der Provinzialverwaltung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit letztere in der Lage ist, den Vertheilungsplan für die Vorausleistungen zu entwerfen.
4. Der Vertheilungsplan bleibt für fünf Jahre in Geltung und wird alle fünf Jahre neu aufgestellt.

5. Den Kreisen bleibt es überlassen, die auf sie entfallenden Beträge in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften über steuerliche Vorausleistung einzelner Gemeinden oder der Angehörigen einzelner Kreistheile unterzuwertheilen.

Der Kreistag des Kreises Ruhrort hat der Erklärung hinzugefügt, daß die Untervertheilung der Garantie nicht nach Maßgabe der Kanallänge in den Kreisen, sondern nur nach dem wirklichen Interesse erfolgen dürfe, während der Kreistag des Landkreises Essen den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Vorausbelastung der Interessenten auf $\frac{2}{3}$ der von der Provinz zu übernehmenden Garantie ermäßigt werde.

Da die besonderen Vortheile des Kanals nicht nur den unmittelbar berührten Kreisen zu Nutzen kommen, sondern auch anderen nahe gelegenen Kreisen insbesondere solchen, die etwa durch Stichkanäle mit dem Hauptkanal in Verbindung gebracht werden, so ist in der von den Kreisen angenommenen Erklärung zum Ausdruck gebracht, daß die zunächst verpflichteten Kreise Ruhrort, Mülheim und Essen beim Nachweis von Garantieanteilen, welche andere Kreise nach den in ihnen vertretenen Interessen zu übernehmen haben würden, theilweise entlastet werden. Die erwähnten Kreistagsbeschlüsse sind seitens des Bezirksausschusses zu Düsseldorf am 12. Dezember 1898 bestätigt worden.

Auch seitens der beteiligten Westfälischen Kreise ist die Uebernahme der von ihnen verlangten Unter-Garantien ($\frac{1}{3}$ der von der Provinz Westfalen zu übernehmenden Garantie) bereits erfolgt. —

II. Gründe für die Uebernahme der Garantie.

1. Wirthschaftliche Bedeutung des Kanales.

Die wirthschaftliche Bedeutung des Mittellandkanals, insbesondere des Dortmund-Rhein-Kanales, ist in der langen Vorgeschichte bereits so viel erörtert und begründet worden, daß hier davon Abstand genommen werden kann, nochmals sämtliche Momente ausführlich zu erläutern, aus denen sich die Vortheile des Kanales und das Bedürfniß seiner alsbaldigen Erbauung ergeben. Das Bedürfniß einer Schifffahrtsverbindung ist im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, welches schon 1893 an dem gesammten Eisenbahngüterverkehr Deutschlands mit 35,8% theilhaftig war, obwohl seine Fläche nur 0,7% der Gesamtfläche Deutschlands einnimmt, immer fühlbarer geworden. Die jährliche Zunahme der im Industriegebiete geförderten Kohlen beträgt rund 1 300 000 Tonnen, während die jetzt vorhandenen Transportmittel in Beziehung auf billige und rechtzeitige Bewältigung des Massenverkehrs an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen sind. Die stets wiederkehrenden Schwierigkeiten und Stockungen bei der Bewältigung dieses auf dem Europäischen Festlande beispiellosen Eisenbahngüterverkehrs wirken ungünstig auf die Industrie- und Arbeiterverhältnisse ein. Sie haben neben unwiederbringlichen, ganz erheblichen Lohnverlusten der Arbeiter noch besondere Gefahren, die in der Desorganisation des Betriebes und der Lockerung der Disziplin bestehen.

Der große Gewinn, welchen der Rheinisch-Westfälische Kohlenbergbau des Ruhrgebietes durch Herabsetzung der Transportkosten und Ausdehnung des Absatzgebietes im In- und Auslande, namentlich unter Verdrängung ausländischer Brennstoffe von einer Kanalverbindung Rhein-Weser-Elbe erhofft, ist bekannt. Die Herabsetzung der Transportkosten kann zum großen Theile den Verbrauchern und damit dem ganzen Konsumgebiete zu Gute kommen. Es könnte allerdings auch die durch den Kanalbau ermöglichte Erschließung neuer Absatzgebiete für die einheimische Kohle, besonders bei den bestehenden Syndikatsverhältnissen, die Gefahr einer Preissteigerung mit sich bringen. Ob und inwieweit einer solchen Gefahr nöthigenfalls später bei Festsetzung der Massengütertarife entgegen gewirkt werden kann, muß späterer Prüfung vorbehalten bleiben. Jedenfalls kann bei den überwiegenden Vortheilen des Kanals auf anderen Gebieten diese Gefahr nicht ausschlaggebend sein, eine so wichtige Verkehrserleichterung fallen zu lassen. Denn eine Wasserverbindung des Industriegebietes mit der Wasserstraße des Rheines dient nicht nur zum erleichterten Bezug der zahlreichen

Produkte des Industriegebietes, sondern sie erleichtert auch die Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln für die ungeheure Konsumption des Industriegebietes und des Ostens aus der westlich gelegenen Rheinprovinz. Diese erleichterte Einfuhr, welche Handel und Gewerbe weiter Strecken der Rheinprovinz erheblich fördern wird, hat um so mehr Bedeutung, weil die Einfuhr in das Industriegebiet aus Norddeutschland durch den Dortmund-Emshafenkanal bald erheblich erleichtert werden wird.

Durch diesen erlangt der östliche, ganz westfälische Theil des Industriegebietes vor dem westlichen Theile dadurch einen Vorprung, daß er für den Bezug von Erzen aus Schweden und Nordwestdeutschland, ferner von Gruben- und Bauholz und andererseits für die Versendung von Massengütern über Leer-Emden sowohl zur See nach Westen wie auch ostwärts zu den nordöstlichen Seeplätzen günstiger gestellt ist, als das ganze nach Westen gelegene Berg- und Hüttenrevier, solange dieses noch einer Kanalverbindung entbehrt.

Da die deutsche Industrie ohnehin unter der Höhe der Transportkosten leidet, weil ihre Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Verbrauchsstätten zu weit von einander liegen, so wird dieser Kanal dem rheinischen Theile des Industriegebietes den Wettbewerb auf dem Weltmarkte erheblich erleichtern. Die hieraus entspringenden Vortheile werden sich erst recht bei dem Niedergange der Industrie geltend machen, in Zeiten, wo jeder Groschen an General- und Transportkosten für die Behauptung unserer Industrie auf dem Weltmarkte in die Waagschale fällt.

Die unmittelbaren Vortheile des Kanals durch Frachtersparniß steigern sich jährlich und werden für die ersten 10 Betriebsjahre für den ganzen Rhein-Elbe-Kanal auf insgesammt etwa 340 000 000 Mark geschätzt. (Vergl.: Sympher, Wasserbauinspektor: der Rhein-Weser-Elbe-Kanal. Berlin 1897, Hayn. Sonderdruck aus Heft 4. Jahrg. III der „Zeitschr. für Binnenschiffahrt“ und Geck: der binnenländische Rhein-Weser-Elbe-Kanal. Hannover 1896. Schmorl und von Leeßfeld Nachf.¹⁾)

Die mittelbaren Vortheile bestehen nach obigen Ausführungen in der Hebung von Handel und Gewerbe durch Erleichterung des Verkehrs, des Wettbewerbs mit dem Auslande, der Verwendung und Versendung bisher ungenügend ausgenutzter Schätze der Erde und geringwerthiger Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und Industrie, sowie darin, daß durch Frachtersparnisse und durch die Beförderung von Handel und Gewerbe eine Hebung des Wohlstandes entsteht, welche auf die Steuerkraft der Provinzen günstig einwirkt.

Die rheinisch-westfälische Landwirtschaft ist an den Vortheilen des Kanals jedenfalls als Konsumentin betheiligt. Aber auch für ihre Produktion wird der Kanal gefahrdrohende Ver-

¹⁾ Sympher berechnet die Ersparniß an Transportkosten durch den Mittelkanal mit der Südemshäferlinie auf Grund amtlicher Materialien folgendermaßen: Es sind die Eisenbahntransportmengen der Stationen des Kanalgebietes ermittelt, bei deren Verfrachtung auf dem Kanal wenigstens 15% Transportkostensparniß eingetreten wäre nebst der regelmäßigen Verkehrszunahme. Hiervon sind im Gebiete der Südemshäferlinie 60%, im Gebiete der Strecke Bevergern-Elbe 80% für den Kanalverkehr angelegt. („Rechnungsmäßiger Kanalansangsverkehr“, welcher aber erst für das 6. Betriebsjahr erwartet wird.) Bei rechnerischem Kanalansangsverkehr soll durch die Strecke Herne-Rhein (Südemshäferlinie) eine Frachtersparniß von rund 16 Millionen Mark aufs Jahr gerechnet, eintreten. Von dem sogenannten rechnerischen Ansangsverkehr wird aber nur $\frac{1}{3}$ als faktischer Kanalansangsverkehr, der allmählich steigt, angenommen. Hiernach soll der gesammte Kanal (Rhein-Elbe) im 1. Betriebsjahre eine Frachtersparniß von 11 500 000 Mark, im 10. Jahre eine solche von 46 000 000 Mark bewirken.

Außer an Hafens- und Schiffskosten (Nebenkosten) sind hierbei an reinen Kanalabgaben berechnet: für die Strecke Dortmund-Rhein 1 Pfennig pro Tonnenkilometer in Klasse III, 1,5 Pfennig in Klasse II, 2 Pfennig in Klasse I, für die Strecke Bevergern-Elbe die Hälfte.

Zu der Frachtersparniß kommt die Ersparniß an Kommissionsgebühren.

schiebungen nicht bewirken. Die rheinisch-westfälische Land- und Forstwirthschaft sind ja thatsächlich schon längst nicht mehr in der Lage, dem gewaltigen Konsum des Industriegebietes an land- und forstwirthschaftlichen Produkten auch nur annähernd zu genügen. Was zunächst die dem Weltmarktpreis unterliegenden Haupterzeugnisse, insbesondere das Getreide betrifft, so findet die Einfuhr des ausländischen Getreides bisher auf dem abgabenfreien Seewege auch von Rußland über Libau-Riga nach Holland und rheinaufwärts statt. Auf diesem Wege bezw. unter Mitbenutzung des Dortmund-Emshafenkanals wird auch nach Erbauung des Mittellandkanales die Einfuhr erfolgen, weil er bei weitem der billigste bleiben wird. Wenn dabei einige hunderttausend Tons ostelbischen Getreides ihr Absatzgebiet verändern werden, so wird dies auf den Weltmarktpreis ohne Einfluß sein. Die Zufuhr aus dem Auslande auf dem jetzigen Wasserwege kann aber nur dann in Zukunft durch Bölle in größerem Maße beschränkt werden, wenn durch Erbauung einer Wasserstraße die billige Versorgung des rheinisch-westfälischen Getreidemarktes aus dem Osten sicher gestellt wird.

Die dem Weltmarktpreise nicht unterliegenden Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht, Butter, Milch, Fleisch, Gemüse u., werden bei der zu erwartenden Hebung von Handel und Industrie mehr verlangt und zu besseren Preisen abgesetzt werden. Eine beträchtliche Hebung der Bodenwerthe wird nur für die Anlieger des Kanals eintreten. Dagegen läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Forstwirthschaft durch den Kanal insofern eine Konkurrenz erwachsen kann, als Gruben-Bauhölzer aus dem Osten mittelst des Kanales in das rheinisch-westfälische Industriegebiet eingeführt werden können; allein die Nachtheile dieser Konkurrenz dürfen nicht allzu hoch veranschlagt werden, weil einestheils die hiesige Produktion bei weitem nicht den jetzigen Bedarf des Grubengebietes deckt und andernteils in Folge der Kanalverbindung die Förderung der Gruben und damit der Bedarf an Hölzern steigen wird.

Bedeutung der
Emshertthallinie.

Die überwiegenden und außerordentlich großen Vortheile der Kanalverbindung, auf Grund deren der Provinziallandtag zu dem Projekt der Südemscherlinie bereits zweimal seine Billigung und Unterstützung ausgesprochen hat, bleiben der Provinz im wesentlichen auch dann gesichert, wenn durch Wahl der Emshertthallinie eine geringe Verschiebung der Linienführung des Kanals nach Norden eintritt.

Die Emshertthallinie wird zwar bezüglich der zu erwartenden Transportmengen zweifellos hinter dem vermuthlichen Verkehr einer Südemscherlinie zurückbleiben, schon deshalb, weil sie von den Städten Bochum, Gelsenkirchen, Essen, Oberhausen und Duisburg weiter entfernt liegt und mit ihnen nicht sofort von Seiten des Staates durch Zweigkanäle in Verbindung gesetzt wird. Auf der erwähnten Konferenz vom 23. Mai 1898 wurde der Unterschied in den zu erwartenden Transportmengen auf $\frac{1}{4}$ (28 bezw. 21 Millionen Tonnen) angegeben.

Dieser für die Emshertthallinie auf 21 Millionen Tonnen angenommene Verkehr wird eher viel zu gering, als zu hoch veranschlagt sein. Aus einer Zusammenstellung der z. B. bis 5 km nördlich und südlich der projektirten Kanallinie liegenden Zechen, Hüttenwerke und sonstigen industriellen Anlagen (Seite 129 der Anlage 1) ergibt sich, daß allein die Zechen im Jahre 1897 schon eine Produktion von rund 20 Millionen Tonnen hatten, von denen in Zukunft ein sehr erheblicher Theil auf dem Kanal verfrachtet werden wird. Hierzu kommt der große Verkehr der Hüttenwerke und sonstigen gewerblichen Anlagen, der sonstige Handelsverkehr, die ständige Verkehrszunahme, der Durchgangsverkehr, der sog. latente Verkehr, d. h. derjenige, welcher durch billige Frachtgelegenheit erst geweckt wird, und der Verkehr der mehr als 5 km vom Kanale gelegenen, aber mit ihm durch Zweigkanäle oder Schlepfbahnen zu verbindenden Orte, ins-

besondere der großen Städte. Alle die hiervon dem Kanale zufallenden Transportmengen ermöglichen in demselben Umfange einen billigen Rücktransport, welcher für den ungeheuren Konsum des Industriegebiets, der industriellen Werke an Rohmaterial und der dichtbevölkerten Gegend an Lebensbedürfnissen ausgenutzt werden wird. Zudem ist die Industrie bei dem allmählichen Abbau der Kohlenzechen in dem südlicher gelegenen Gebiete auf den Ausbau nach Norden angewiesen. Daß Industrie und Verkehr im Gebiete des Emscherthales noch bedeutender Ausdehnung fähig sind, ergibt sich aus demselben Umstande, welcher die bedeutende Verringerung der Baukosten der Emscherthallinie gegenüber der Südemscherlinie bewirkt, nämlich der erheblich geringeren industriellen Bebauung der Gegend.

Für den Durchgangsverkehr zwischen dem Rhein einerseits und dem Mittellandkanal und Dortmund-Emshafenkanal andererseits ist die Emscherthallinie wegen der kürzeren Strecke sogar günstiger als die Südemscherlinie. Erstere bietet in ihrem unteren Theile, wo das warme Emscherwasser zur Verwendung gelangt, auch noch den Vortheil, daß der Kanal zu der für den Kohlentransport wichtigen Winterzeit nicht so leicht zufrieren wird.

Die geringeren Baukosten der Emscherthallinie und der Umstand, daß von ihr eine größere Strecke in die Provinz Westfalen fällt, haben die bereits angegebene bedeutende Ermäßigung des Höchstbetrages der von der Rheinprovinz aufzubringenden Garantiesumme zur Folge. Diese Höchstsumme von 560 400 Mark, und bei Aufschub der $\frac{1}{2}$ %igen Amortisation bis zum 16. Betriebsjahre von etwa 520 000 Mark, würde aber nur dann aufzubringen sein, wenn der Kanal keinen Pfennig Bruttoeinnahme haben würde, wird also niemals zu leisten sein. Eine richtigere Würdigung der verlangten Garantie ergibt sich aus der Frage, welche Einkünfte der Kanal bringen muß, um Garantiezahlungen nicht mehr zu erfordern, und welche Zahlungen zu leisten sind, wenn die Kanaleinkünfte eine geringere Verzinsung des Baukapitals, $2\frac{1}{2}$ oder 3 %, aufbringen. Hierbei wird sich auch der große Vortheil für die Garantien zeigen, der in dem Aufschub der $\frac{1}{2}$ %igen Amortisation bis zum 16. Betriebsjahre liegt. 2. Ermägungen über die Höhe der Garantie.

Daß der Kanal noch nach dem 15. Betriebsjahre Garantiezahlungen erfordern wird, erscheint nahezu ausgeschlossen, da nach den noch anzustellenden Erörterungen anzunehmen ist, daß er schon vor dem 15. Betriebsjahre einen regelmäßigen Reingewinn von mehr als 3,5 % ergeben wird. In den ersten Betriebsjahren werden die Kanaleinnahmen diese Verzinsung vermuthlich nicht erreichen.

Bei einer Verzinsung von 2 % des Baukapitals durch die Kanaleinnahmen (neben Betriebs- und Unterhaltungskosten) würden für die Südemscherlinie nach der im Jahre 1894 vom 38. Rheinischen Provinziallandtage übernommenen Garantie aufzubringen gewesen sein:

$\frac{7}{10}$ von $1\frac{1}{2}$ % von 10 Millionen Mark = 105 000 Mark;

nach der im Jahre 1897 verlangten Garantie (vgl. Beschluß des 40. Provinziallandtages):

$\frac{7}{10}$ von $1\frac{1}{2}$ % von rund 25 000 000 Mark = 262 500 Mark;

für die Emscherthallinie sind bei derselben Verzinsung aufzubringen:

rund $\frac{54}{100}$ von 1 % von $\frac{45\ 298\ 000}{3}$ Mark = 81 540 Mark.

Bei einer 3 %igen Verzinsung durch Kanaleinnahmen würde von der Rheinprovinz aufzubringen gewesen sein nach den Beschlüssen von:

1894: $\frac{7}{10}$ von $\frac{1}{2}$ % von 10 000 000 Mark = 35 000 Mark,

1897: $\frac{7}{10}$ von $\frac{1}{2}$ % von 25 000 000 Mark = 87 500 Mark,

1899: für die Emscherthallinie bis zum 16. Betriebsjahre: nichts.

Nach den von dem königlichen Wasserbauinspektor Sympher im Jahre 1896 auf Grund amtlicher Materialien angestellten Berechnungen (vgl. oben Anmerkung 1) würde der damals mit

Zweigkanälen auf 67 Millionen Mark veranschlagte Südemscherkanal bei sogenanntem rechnungsmäßigen Anfangsverkehr (vgl. Anmerkung 1) eine Verzinsung von 3,2%, nach Hebung des Verkehrs, vom 16. Betriebsjahre ab aber eine solche von mindestens 4,2% ergeben haben. Die Kosten der Emscherthallinie sind um mehr als $\frac{1}{4}$ geringer. Darf man bei Annahme eines um etwa $\frac{1}{4}$ geringeren Frachtverkehrs der Emscherthallinie für diese etwa dieselbe Verzinsung annehmen, so werden Zuschüsse etwa in den ersten 5—6 Betriebsjahren erforderlich sein. Denn da die Ueberleitung des Verkehrs auf neue Kanäle sich erfahrungsmäßig wegen der erforderlichen Schiffs- und Anschlußgleisbauten z. u. u. langsam vollzieht, so wird der sogenannte rechnungsmäßige Kanal- anfangsverkehr erst allmählich erreicht werden.²⁾

Bei der Emscherthallinie, welche ohne Stichkanäle gebaut wird, wird der sogenannte rechnungsmäßige Kanal- anfangsverkehr noch langsamer eintreten, als das bei der Südemscherlinie der Fall gewesen wäre. Für diese sind die sämtlichen zu einer 3%igen Verzinsung und Amortisierung des Baukapitals erforderlichen Zuschüsse der Garanten bis zur vollen Entwicklung des dauernd eine höhere Verzinsung aufbringenden Verkehrs auf rund 2 Millionen Mark berechnet worden.³⁾

Nimmt man für die Emscherthallinie trotz des erheblich geringeren Baukapitals, welches zu verzinsen ist, einen Gesamtzuschuß von 3 Millionen Mark an, so würde die Rheinprovinz für den Kanal in den ersten 10 Jahren insgesammt etwa $\frac{54}{100} \cdot 3000000 = 1620000$ Mark aufzubringen haben, wovon seitens der nächstbetheiligten Kreise und Interessenten $\frac{3}{4}$, seitens des Provinzialverbandes $\frac{1}{4}$ aufzubringen wären, so daß die gesammte Gefahr der Provinz aus der zu übernehmenden Garantie auf $\frac{1620000}{4} = 405000$ Mark für die ersten 10 Jahre zu veranschlagen ist.

Dieser Antheil des Provinzialverbandes an der Garantie soll ein Ausgleich dafür sein, daß die Vortheile des Kanals sich nicht nur auf die von ihm berührten Kreise, sondern auf weite Gebiete der Rheinprovinz erstrecken. Nach den ersten 10 Jahren sind, wie bemerkt, Garantiezahlungen wohl nicht mehr zu erwarten.

Es bedarf keiner Hervorhebung, daß obige Schätzungen eine sichere Unterlage nicht haben können. Sie zeigen indeß soviel mit Sicherheit, daß die Opfer, welche die Provinz für den Kanal aufzubringen haben wird, im Verhältniß zu den für die Provinz zu erwartenden unmittelbaren und mittelbaren Vortheilen sehr gering sein werden. Zudem steht bei der zu erwartenden großen Verkehrszunahme wohl in Aussicht, daß späterhin, nach der Tilgung des Baukapitals eine Verwendung der Ueberschüsse zur Erstattung der geleisteten Zuschüsse eintreten kann.

Schon die von verschiedenen Seiten erklärte Bereitwilligkeit zum Ausbau einer Kanallinie für Rechnung von Interessenten bildet wegen des hierin ausgesprochenen Vertrauens auf die Rentabilität einen Anhaltspunkt für die Wirtschaftlichkeit und praktische Bedeutung des Kanals, und die seitens der Kreise erfolgte bereitwillige und einstimmige Uebernahme der für sie hohen Garantieverpflichtungen zeigt die Ueberzeugung aller Interessenten, daß die Vortheile des Kanals sicher sind.

Es ist nicht zu verkennen, daß die schematische Vertheilung der Garantielasten nach der Länge der Kanalstrecken auf die Provinzen Rheinland und Westfalen insofern für die Rheinprovinz

²⁾ Sympher, a. a. D., nimmt bei der Südemscherlinie für das 1. Betriebsjahr 33 $\frac{1}{3}$ % des rechnungsmäßigen Anfangsverkehrs als wirklichen Anfangsverkehr an, für die folgenden Jahre einen Verkehr von 53 $\frac{1}{3}$ %, 68 $\frac{1}{3}$ %, 80 $\frac{1}{3}$ %, 91 $\frac{1}{3}$ %, 101 $\frac{1}{3}$ % des rechnungsmäßigen Anfangsverkehrs.

³⁾ Sympher, Berechnungen über den Mittelkanal. Akten I B 59, 2, Bl. 152. Für das erste Betriebsjahr ist der Zuschuß auf 559000 Mark berechnet. Dieser jährlich geringer werdende Zuschuß soll im 5. Jahre ganz wegfallen.

ungünstig ist, als sich der Kanal im Landkreise Essen auf eine längere Strecke dicht neben dem Westfälischen Kreise Recklinghausen hinzieht, ohne daß die Provinz Westfalen hierfür belastet wird.

Auch werden, da der Verkehr zum Rheine hin erheblich größer sein wird, als der Transport nach Osten, die vom Rheine weiter entfernt gelegenen westfälischen Orte größeren Nutzen vom Kanale durch Transportersparnisse haben, als die rheinischen Orte. Die Provinz Westfalen beruft sich indeß auf die sehr erheblichen Opfer, die sie für den auch den Verkehr auf der Strecke Herne-Rhein fördernden Mittellandkanal (Bevergern-Elbe) zu bringen hat, und jedenfalls erscheint die Uebernahme eines größeren Garantieanteils als 46% durch die Provinz Westfalen bei den Schwierigkeiten, mit denen früher bereits die Uebernahme von 30% der Garantie für die Süd-emscherlinie seitens des Westfälischen Provinziallandtags verknüpft war, ausgeschlossen.

Der Provinzialauschuß beantragt aus diesen Gründen:

III. Antrag.

„a) Der Provinziallandtag wolle beschließen:

I. Die von Seiten der Königlichen Staatsregierung für die Herstellung einer Kanalverbindung zwischen dem Rhein und dem Dortmund-Emskanal mittels der Emschertballinie (Saar-Oberhausen-Herne) in dem Ministerialerlaß vom 20. Juli 1898 geforderten Verpflichtungen in rechtsverbindlicher Form zu übernehmen und zwar

1. den durch die Abgaben für die Befahrung des genannten Kanals nicht gedeckten Fehlbetrag seiner vom Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Betriebs- und Unterhaltungskosten bis zum Höchstbetrage von 276800 Mark für jedes Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten und

2. für die 3%ige Verzinsung eines Baukostenanteils von einem Drittel der Summe von 24617000 Mark und dessen Tilgung mit $\frac{1}{2}$ % nebst den durch diese ersparten Zinsbeträgen in jedem Rechnungsjahre insoweit aufzukommen, als die Einnahme aus den Kanalabgaben nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Tilgung des gesammten für den Herne-Rheinkanal verausgabten Baukapitals mit zusammen $3\frac{1}{2}$ % nicht ausreicht;

II. diese Garantieübernahme von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Garantie für das Aufkommen einer $\frac{1}{2}$ %igen Tilgungsquote erst mit dem 16. Betriebsjahre eintritt und daß im Uebrigen die in dem Ministerialerlasse vom 20. Juli 1898 aufgeführten näheren Bestimmungen der zu übernehmenden Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Ueberschüsse, beibehalten werden;

III. zwecks Aufbringung von $\frac{3}{4}$ der Zahlungen, welche auf Grund der übernommenen Garantie zu leisten sind, die Kreise Ruhrort, Mülheim a. d. Ruhr und Essen (Land) und die sonstigen Rheinischen Kreise, welche bei näherer Prüfung an dem Kanalunternehmen als interessirt befunden werden sollten, im Verhältnisse des in den einzelnen Kreisen vertretenen Interesses in Gemäßheit der von diesen Kreisen gefaßten Kreistagsbeschlüsse vom 19. und 24. November sowie 7. Dezember vorigen Jahres bzw. auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur steuerlichen Vorausleistung heranzuziehen.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Abschrift.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

III. b. 6623 II. M. b. ö. M.

I. 8168 I. F. M.

I. C. 6227 II. M. f. S. 2c.

A. 2758 I. M. f. S. 2c.

Berlin, den 20. Juli 1898.

Die Beratungen, welche am 23. Mai d. Jz. in Düsseldorf über die Herstellung einer Kanalverbindung zwischen dem Rhein und dem Dortmund-Emskanal unter den Behörden und den Betheiligten gepflogen sind, nicht minder eine kurz vorher vorgenommene Besichtigung haben ergeben, daß der Bau der sogenannten Südemscherlinie wegen der vorgeschrittenen industriellen und sonstigen Bebauung des in Betracht kommenden Geländes aufs Aeußerste erschwert ist und zu kaum übersehbar, zu dem wirthschaftlichen Werthe einer solchen Anlage nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehenden Kosten führen würde. Es ist daher zu unserem Bedauern der schon in der Begründung der Kanalvorlage von 1894 vorausgesehene Zeitpunkt eingetreten, daß von der staatsseitigen Ausführung eines Südemscherkanals endgiltig Abstand genommen werden muß. Wir haben daher jetzt den Bau der Emscherthallinie (Saar-Oberhausen-Herne), wie sie in die beigelegte Uebersichtskarte eingetragen ist, in Aussicht genommen und beabsichtigen, dem Landtage in seiner nächsten Tagung eine entsprechende Vorlage gleichzeitig mit derjenigen über die Fortsetzung des Kanals bis zur Elbe unterhalb Magdeburg zu machen, sofern inzwischen die verlangte Betheiligung der Provinzen und sonstigen Korporationen an dem gesammten Unternehmen des Rhein-Elbekanals sicher gestellt wird.

Die Vorlage wird für den westlichen Kanaltheil (Rhein-Herne) nur den durchgehenden Kanal von Herne bis Saar enthalten, da der Bau der in der Konferenz vom 23. Mai d. Jz. erörterten Zweiganäle nach Bochum, Mülheim und Duisburg bei den sehr erheblichen Schwierigkeiten und Kosten (für Bochum etwa 10 Millionen Mark, für Mülheim und Duisburg etwa 8,3 Millionen Mark) sich nicht rechtfertigen würde, bezw. wie bei dem in Anregung gekommenen etwa 2,5 Millionen Mark kostenden Zweigkanal in der Richtung auf Essen (Berge-Borbeck) eventuell den Nächstbetheiligten wird überlassen werden können.

Die Bestimmungen über die Betheiligung der Interessenten an dem Kanalunternehmen sollen in dem Gesekentwurf etwa folgende Fassung erhalten:

„Mit dem Bau der im § 1 bezeichneten Wasserstraßen ist erst vorzugehen, nachdem die Rheinprovinz, die Provinzen Westfalen, Hannover und Sachsen oder andere öffentliche Verbände dem Staate gegenüber in rechtsverbindlicher Form nachstehende Verpflichtungen übernommen haben, und zwar:

1. Hinsichtlich des im § 1 aufgeführten Herne-Rhein-Kanals den durch die Abgaben für die Befahrung dieses Kanals etwa nicht gedeckten Fehlbetrag seiner vom Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Betriebs- und Unterhaltungskosten bis zur Höhe von M. für jedes Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten und für die 3prozentige Verzinsung eines Baukostenanteils von M.

und dessen Tilgung mit $\frac{1}{2}\%$ nebst den durch diese ersparten Zinsbeträgen in jedem Rechnungsjahre insoweit aufzukommen, als die Einnahme aus den Kanalabgaben nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Tilgung des gesammten für den Herne-Rhein-Kanal verausgabten Baukapitals mit zusammen $3\frac{1}{2}\%$ nicht ausreicht;

2. hinsichtlich des im § 1 aufgeführten Mittellandkanals zc. Uebersteigt das Aufkommen an Abgaben beim Herne-Rhein-Kanal oder beim Mittellandkanal in einem Rechnungsjahre die Betriebs- und Unterhaltungskosten und den Betrag, welcher zur Verzinsung und vorgeschriebenen Tilgung des verausgabten Baukapitals mit zusammen $3\frac{1}{2}\%$ erforderlich ist, so ist der Ueberschuß zunächst zur weiteren Tilgung des Baukapitals und nach vollendeter Tilgung zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden in früheren Jahren geleisteten Zuschüsse nach dem Verhältniß dieser zu verwenden.

Die Beträge, welche von den beteiligten Verbänden auf Grund der vorbezeichneten Verpflichtungen der Staatskasse oder jenen von dieser zu erstatten sind, werden für jedes Rechnungsjahr nach Anhörung von Vertretern der Verbände von dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanzminister endgiltig festgestellt. Die genannten Minister sind befugt, die Tilgung des Baukapitals bis zum Beginn des 16. Betriebsjahres hinauszuschieben.“

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung (Seite 128) ist ersichtlich, welche Theile des Herne-Rhein-Kanals in der Rheinprovinz bezw. der Provinz Westfalen und in den einzelnen Kreisen belegen sind, und welche Baukosten sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten — nach dem jetzigen Stande der Veranschlagung — auf die einzelnen Verbände entfallen. Ein Dritteltheil von der demnächst endgiltig festzusetzenden Baukostensumme bildet den von den Beteiligten zu garantirenden Antheil; Ueberschreitungen fallen dem Staate zur Last, ein etwaiger Minderverbrauch ändert den gesetzlich festgestellten Antheil der Interessenten nicht. Dagegen bildet der angegebene Betrag der Betriebs- und Unterhaltungskosten die Maximalgrenze, bis zu welcher die Beteiligten haften; innerhalb dieser Grenze sind die nach der Feststellung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in jedem Rechnungsjahre thatsächlich entstandenen Kosten der Staatskasse zu erstatten, soweit sie etwa aus den Kanalabgaben nicht gedeckt werden sollten. Selbstverständlich hat der Maximalbetrag mit Rücksicht auf die spätere Ausdehnung des Betriebes zc. auf eine entsprechend höhere Summe bemessen werden müssen, als voraussichtlich in den ersten Jahren thatsächlich verbraucht werden wird. Beide getrennte Theile des Rhein-Elbekanals, der Herne-Rheinkanal und der Mittellandkanal (Bevergern-Elbe), werden hinsichtlich der Uebernahme von Garantien seitens der Interessenten sowie der Kanal-Einnahmen und Ausgaben als zwei gefonderte Unternehmen behandelt.

Den beteiligten Provinzen und sonstigen öffentlichen Verbänden wird das Recht zur Bildung einer ständigen Kommission eingeräumt, welche über die auf den Bau und Betrieb des Kanals sowie die Festsetzung der Tarife bezüglichen Fragen gutachtlich zu hören ist.

Die Frage, nach welchem Maßstabe eine Vorausbelastung der hauptsächlich interessirten Theile der Provinzen bezw. Kreise erfolgen kann, regelt sich nach den bestehenden Bestimmungen der Provinzial- bezw. Kreisordnungen in Verbindung mit § 91.3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Es wird sich indeß empfehlen, daß, wie dies auch hinsichtlich des Mittellandkanals geschehen ist, die Provinzen bezw. die Kreise die Untervertheilung soweit thunlich im Voraus durch Verträge mit den beteiligten Gemeinden sicher stellen.

Wir ersuchen darnach Eure Excellenz ergebenst, mit den Landeshauptmännern der Ihnen unterstellten Provinzen bezw. den betreffenden Kreisen oder sonstigen öffentlichen Verbänden wegen Beschaffung der staatsseitig verlangten Betheiligung an dem Kanalunternehmen baldigst in weitere Verbindung zu treten und uns das Ergebniß spätestens zum 1. Oktober d. J. mittels gemeinsamen Berichtes vorzulegen.

Hinsichtlich der in der Verhandlung vom 23. Mai d. Js. ebenfalls eingehend erwogenen Frage der Ausführung einer Kanalverbindung zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Rhein im Wege der Privatunternehmung bemerken wir, daß wir bereit sind, über etwaige Anträge, welche von leistungsfähiger Seite gestellt werden, in weitere Verhandlung einzutreten.

Dabei würde die Wahl der Linie den Antragstellern überlassen bleiben; dieselben haben die Voraussetzungen, unter denen sie einem Bau näher treten wollen, in ihrer Eingabe bestimmt anzugeben. Es würde an sich auch nicht ausgeschlossen sein, den verschiedenen Interessentengruppen die Erlaubniß zur Herstellung mehrerer Linien, etwa der Lippelinie, der Südemscherlinie und der Emscherthallinie zu erteilen.

Wir ersuchen Eure Excellenz ergebenst, das Vorstehende zur Kenntniß der betheiligten Interessentengruppe zu bringen und dieselben zugleich darauf hinzuweisen, daß etwaige Anträge mit thunlichster Beschleunigung zu stellen sein werden, damit ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. die Frage über deren Ausführbarkeit beantwortet ist.

Der Finanzminister.

In Vertretung:
gez. Meinecke.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.:
gez. Zedlig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:
gez. Lohmann.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung:
gez. Sterneberg.

An den Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz.

Dortmund-Rhein-Kanal.

Emscherthalkanal (Herne-Walzwerk Oberhausen) und Emscherkanalisierung (Walzwerk Oberhausen-Laar) ohne Schleusentreppe bei Henrichenburg.

ber auf die Provinzen Rheinland und Westfalen und deren Bezirke entfallenden Sanallängen und Kosten und der von den Provinzen und Bezirken jährlich zu zahlenden Garantiebeiträge.
 A. Eisenallängen, Bankkosten und jährliche Betriebskosten.

Bezeichnung der Strecke	Im Ganzen			In der Rheinprovinz			In der Provinz Westfalen		
	Kanal- länge km	Bankkosten #	Jährliche Betriebs- und Unterhal- tungskosten #	Kanal- länge km	Bankkosten #	Jährliche Betriebs- und Unterhal- tungskosten #	Kanal- länge km	Bankkosten #	Jährliche Betriebs- und Unterhal- tungskosten #
1 Sandkreis Ruhrort	9,500 (290/0)	10 905 000	122 700	9,500 (290/0)	10 905 000	122 700	—	—	—
2 „ Mühlheim	1,900 (50/0)	2 180 000	24 500	1,900 (50/0)	2 180 000	24 500	—	—	—
3 „ Essen	10,050 (270/0)	11 532 000	129 600	10,050 (270/0)	11 532 000	129 600	—	—	—
4 „ Reddinghausen (ber auf 28 km Länge bicht am Sand liegt)	6,350 (160/0)	7 287 000	81 900	—	—	—	6,350 (160/0)	7 287 000	81 900
5 Sandkreis Gelsenkirchen	7,250 (190/0)	8 316 000	93 500	—	—	—	7,250 (190/0)	8 316 000	93 500
6 „ Bochum	4,425 (110/0)	5 078 000	57 000	—	—	—	4,425 (110/0)	5 078 000	57 000
Summe	39,475 (1000/0)	45 298 000 (1000/0)	509 200 (1000/0)	21,450 (540/0)	24 617 000 (540/0)	276 800 (540/0)	18,025 (460/0)	20 681 000 (460/0)	232 400 (460/0)

B. Jährliche Garantie-Zahlungen.

Die Gesamtgarantie beträgt höchstens 3 1/2% von $\frac{45\,298\,000}{3}$ M. = rund 528 500 M., dazu die jährlichen Kosten mit 509 200 M. = zusammen 1 037 700 M.

Daher entfällt auf:

1. Sandkreis Ruhrort	220/0 = $\frac{22}{100}$	1 037 700 M.	= rund 228 300 M.
2. „ Mühlheim	50/0 = $\frac{5}{100}$	1 037 700 „	= 51 900 „
3. „ Essen	270/0 = $\frac{27}{100}$	1 037 700 „	= 280 200 „
4. „ Reddinghausen	160/0 = $\frac{16}{100}$	1 037 700 „	= 166 000 „
5. „ Gelsenkirchen	190/0 = $\frac{19}{100}$	1 037 700 „	= 197 200 „
6. „ Bochum	110/0 = $\frac{11}{100}$	1 037 700 „	= 114 100 „
Summe		1 037 700 M.	1 037 700 M.

560 400 M. für die Rheinprovinz.
 477 300 M. für die Provinz Westfalen.

Bis 5 km nördlich und südlich der projektirten Kanallinie liegen folgende Zechen mit der nebenstehenden Förderung vom Jahre 1897:

Nördlich.		Südlich.	
General Blumenthal	380 662 ₣	Unser Fritz	493 089 ₣
König Ludwig	453 563 "	Pluto	712 140 "
Ewald	522 475 "	Königsgrube	426 447 "
Recklinghausen	638 995 "	Alma	450 000 "
Graf Bismarck II und III	916 599 "	Graf Bismarck I (siehe II und III)	
Hugo	540 451 "	Consolidation	1 174 106 "
Graf Moltke	418 678 "	Wilhelmine Viktoria	501 947 "
Nordstern	339 310 "	Hibernia	283 097 "
Mathias Stinnes	300 103 "	Dahlbusch	865 765 "
Prosper	1 169 715 "	Zollverein	1 378 375 "
Ostfriesland	586 777 "	Neu-Essen	404 126 "
Neumühl		Kölner Bergwerks-Verein	640 642 "
Deutscher Kaiser	456 414 "	Ber. Helene und Amalie	607 876 "
Sterkrade (im Abteufen begriffen)		Essener Bergwerks-Verein „König	
Hugo (" " ")		Wilhelm“	759 375 "
Summe	6 723 742 ₣	Karolus Magnus	231 193 "
		Oberhausen	620 827 "
Südlich.		Roland	188 372 "
v. d. Heydt	376 057 ₣	Concordia	634 704 "
Julia	318 353 "	Altstaden	325 342 "
Shamrock	1 323 980 "	Westende	309 644 "
Ber. Hannibal	319 005 "	Summe	13 344 462 ₣

Hüttenwerke und sonstige Anlagen.

Nördlich.		Südlich.	
Grollmann & Co., Eisengießerei Horst.		Eisenhütte Phönix, Borbeck.	
Gutehoffnungshütte, Abtheilung für Maschinen- und Brückenbau, Sterkrade.		Zinkhütte Vieillemontagne, Borbeck.	
Morian & Wilms, Neumühl-Hamborn.		Gutehoffnungshütte, Oberhausen.	
Akt.-Ges. für Zinkindustrie, "		Styrumer Eisenindustrie, "	
Südlich.		Vieille Montagne, "	
Baum, Maschinenfabrik, Herne.		Rhenania, Chemische Fabrik, Oberhausen.	
Beien, Eisengießerei, "		C. Fecht, Ornament- & Metallwaaren-Fabrik, Oberhausen.	
Hillmann, Sägewerk, "		Sellerbeck & Co., Eisenkonstruktion, Oberhausen.	
Berninghaus, Kesselfabrik, "		Blumberg, Kesselfabrik, "	
Schalker Gruben- u. Hütten-Verein, Schalke.		Carl Schäfer, Kesselfabrik, "	
Drange, Kesselfabrik, Gelsenkirchen.		Gerh. Terlinden, Metallwaaren-Fabrik, "	
Grillo, Funke & Co., Walzwerk, Gelsenkirchen.		Becker & Co., Glasfabrik, "	
Boecker & Co., Drahtwalzwerk, "		Kleinholz, Drahtzieherei, "	
Akt.-Ges. für Kohlendestillation, "		Tigler & Co., Eisengießerei, Meiderich.	
Glas- und Spiegelmanufaktur, "		Rheinische Stahlwerke, "	

Anlage 8.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bereitstellung von Geldmitteln aus Provinzialfonds zur Rettung des Siebengebirges vor der durch die Steinbruch-Industrie drohenden Verwüstung und Zerstörung und Erhaltung des Gebirges in seiner landschaftlichen Schönheit.

In einem Berichte an den Rheinischen Provinziallandtag kann füglich davon Abstand genommen werden, die landschaftlichen Schönheiten des Siebengebirges einer Schilderung zu unterziehen. Die so mannigfaltig geformten Basalt- und Trachyt- u. Berge und die von ihnen eingeschlossenen lieblichen Thäler, an welche sich so vielfache Erinnerungen aus Sage und Geschichte knüpfen, sind jedem Rheinländer bekannt. Insbesondere ist die Gegend des Siebengebirges dem Herzen des rheinischen, sogar des deutschen Volkes theuer geworden. Neben dem idealen Reichthum, die das Gebirge an landschaftlicher Schönheit, an Sage und Geschichte bietet, bergen seine Berge materielle Schätze in ihren Basalt-, Trachyt, und Doloritgesteinen. Die Gewinnung dieser Gesteine hat im Laufe der Jahre eine größere Steinbruchindustrie im Siebengebirge hervorgerufen, welche bei zunehmender Ausdehnung von Wasser-, Ufer- und Straßebauten und mit der Vervollkommnung der technischen Hilfsmittel immer an Umfang gewonnen hat. Bei dem Betriebe der Steinbrüche durch Aktiengesellschaften und Private ist auf die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des Gebirges kein Werth gelegt worden, vielmehr nur der finanzielle Gewinn entscheidend gewesen. Die Folge dieses Steinbruchbetriebes war vielfach die Vernichtung von Naturschönheiten, an deren Stelle kahle Felsflächen, und häßliche Schutthalde getreten sind; in dieser Hinsicht wird nur auf die Oberkasseler Basaltbrüche, die Brüche am Stenzel-, Weil- und Delberg, an der Wolkenburg, an dem Drachenfels u. erinnert, ist doch die Burgruine auf der Höhe des letztern nur durch die Initiative Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. vor der völligen Zerstörung gerettet worden.

Seit langer Zeit haben sich Bestrebungen geltend gemacht, die noch verbliebenen Naturschönheiten des Siebengebirges vor der Verwüstung durch die Steinbruchindustrie zu schützen, sie hatten z. B. die Gründung eines Vereins zur Rettung des Siebengebirges zur Folge, neben welchem schon seit dem Jahre 1870 der Verschönerungsverein für das genannte Gebirge bestand, der stiftungsgemäß die Herstellung und Unterhaltung von Fahr-, Reit- und Fußwegen im Siebengebirge, sowie solcher Anlagen, welche zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der Besucher des Gebirges beitragen können, bezweckt. Die Bestrebungen beider Vereine haben in der Richtung, die weitere Verwüstung des Gebirges durch die Steinbruchbetriebe zu verhüten, seither indessen nur wenig Erfolg aufzuweisen gehabt, weil den Vereinen die zum Ankauf von Brüchen u. erforderlichen,

nicht unerheblichen Mittel fehlten. In einer dem 32. Rheinischen Provinziallandtag wegen Einstellung des Betriebes in dem Steinbruche am Petersberg seitens des Vereins zur Rettung des Siebengebirges vorgelegten Denkschrift ist gesagt, daß der Verein nach seiner ganzen Organisation und Tendenz nicht dazu berufen sei, selbst Erwerbungen im Siebengebirge zu machen, daß das vielmehr die Aufgabe des Staates, der Provinz und etwa des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge sei. In dem Beschlusse des 32. Rheinischen Provinziallandtages vom 19. November 1886 ist dem gegenüber dem Verein eröffnet worden, daß die beantragte Erwerbung sämtlicher Privat-Steinbrüche im Siebengebirge, sei es im Wege freihändigen Ankaufs, sei es im Wege der Expropriation schon aus dem Grunde nicht in Betracht gezogen werden könne, weil die hierzu erforderlichen Geldmittel der Provinz nicht zur Verfügung stehen, indem die der Provinz zugewiesene Dotationsrente für den vorangegebenen Zweck nicht verwendet werden dürfe, auch zur Erfüllung der mit dieser Rente überwiesenen Verpflichtungen nicht einmal ausreiche und die Erhebung einer Umlage zur Erwerbung von Steinbrüchen im Siebengebirge behufs Außerbetriebsetzung derselben nicht an-
gängig sei.

Im Sommer des Jahres 1897 hat sich der Verschönerungsverein für das Siebengebirge an die beteiligten Herren Ressortminister mit der Bitte gewandt, ihn durch die Genehmigung von Geldlotterien und durch die Verleihung des Enteignungsrechts in den Stand zu setzen, das Siebengebirge vor der durch die Steinbruch-Industrie drohenden Verwüstung und Zerstörung zu retten und in seiner landschaftlichen Schönheit zu erhalten. Die Herren Minister haben darauf durch Erlaß vom 27. März 1898 anerkannt, daß der fortschreitenden Zerstörung des Siebengebirges Einhalt gethan werden müsse und daß eine Beseitigung der vorhandenen Schäden und eine Sicherung für die Zukunft sich nur durch den Ankauf der Steinbrüche und der ihrem Betriebe dienenden Grundstücke erreichen lasse. Soweit sich der freihändigen Erwerbung der Grundstücke Schwierigkeiten entgegenstellen sollten, erklärten sich die Herren Minister bereit, dafür einzutreten, daß diese Schwierigkeiten durch die Verleihung des Enteignungsrechts beseitigt würden. Was aber die Aufbringung der für das Unternehmen erforderlichen Geldmittel anlangt, so müsse die Beschlußfassung darüber, ob zu dem Zwecke eine Geldlotterie zugelassen oder in anderer Weise helfend eingeschritten werden könne, ausgesetzt werden, bis feststände, wie die in erster Linie beteiligte Provinz ihr Interesse für das Siebengebirge zu bethätigen gedenke. Es müsse erwartet werden, daß die über reiche Mittel verfügende Rheinprovinz, der auch erhebliche materielle Vortheile aus der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges und dem dadurch gesteigerten Fremdenverkehr erwüchsen, in dieser Angelegenheit, welche ihre nächsten und innigsten Interessen berühre, auch ihrerseits zu Opfern bereit sei, wenn der Staat hülffreie Hand leisten solle.

Die Frage der Beteiligung des Provinzialverbandes an den Kosten zu dem gedachten Zweck ist durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten an den Provinzialauschuß herangetreten.

Der Provinzialauschuß konnte sich der Auffassung nicht entziehen, daß es dringend geboten sei, ungefäumt Schritte zu einer Einschränkung und, wenn erreichbar, Einstellung des Steinbruchbetriebes zu thun, wenn das Siebengebirge in seiner landschaftlichen Schönheit, soweit diese nicht inzwischen schon zerstört ist, erhalten werden solle. Es ist zwar im Sinne des oben erwähnten Beschlusses des 32. Provinziallandtages vom 19. November 1886 auch jetzt anerkannt worden, daß die Erwerbung der in Frage kommenden Steinbrüche und die Erhaltung der Gebirgsschönheiten nicht in erster Linie Sache des Rheinischen Provinzialverbandes sei, diese Aufgabe vielmehr dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge zufallen müsse, und daß diesem zunächst die Städte Köln und Bonn, deren Bevölkerung von dem eigenen Besuche des Siebengebirges und von dem

Fremdenzuzuge, den die Schönheiten des Siebengebirges bekanntlich fortgesetzt hervorrufen, besonderen Vortheil haben, unterstützend zur Seite zu treten hätten. Der Provinzialauschuß konnte hierbei indessen nicht verkennen, daß, wie das Siebengebirge im Herzen der Provinz ein Gemeingut der Bevölkerung derselben sei, so auch der Provinzialverband selbst ein wesentliches Interesse an der Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des mehrerwähnten Gebirges zweifellos habe und deshalb durch Bereitstellung von Geldmitteln und in sonst thunlicher Weise für diesen Zweck mit bethätigen müsse.

Aus dieser Erwägung heraus hat der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 21. April d. Js. beschlossen:

„Aus den Zinsüberschüssen der Landesbank zu dem gedachten Zwecke eine Summe von 200 000 Mark in 4 Jahresraten zu je 50 000 Mark mit der Maßgabe zu bewilligen, daß, wenn erforderlich, die Verwendung der ganzen Summe auf einmal, also die der Jahresraten im Voraus erfolgen kann.

Die Bewilligung ist an die Bedingungen geknüpft worden:

1. daß die Königliche Staatsregierung dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge drei Lotterien von insgesamt mindestens 1 500 000 Mark Reinertrag bewilligt und dem Verschönerungsverein das Enteignungsrecht verleiht;
2. daß die Stadt Köln einen Zuschuß von 100 000 Mark, die Stadt Bonn von 50 000 Mark zu demselben Zweck gewährt;
3. daß dem Provinzialverbande eine ständige, vom Provinzialauschuß zu wählende Vertretung im Vorstande des Verschönerungsvereins im Siebengebirge eingeräumt wird.

Der Provinzialauschuß hat ferner bei der Bewilligung die Erwartung ausgesprochen, daß eine Aenderung des Statuts des Verschönerungsvereins in dem Sinne erfolge, daß für den Fall der Auflösung des Vereins das Eigenthum an den erworbenen Grundstücken und der Zweck ihrer Erwerbung sicher gestellt werde, sowie daß zu freihändigen Ankäufen von Grundeigenthum über eine bestimmte Summe hinaus die Zustimmung des Ober-Präsidenten vorbehalten werde. Der Provinzialauschuß hat zur Erreichung dieses Zweckes für die beste Lösung bezeichnet, daß im Fall der Auflösung des Vereins das Grundeigenthum der Provinz mit der Verpflichtung der Erhaltung zu den jetzigen Zwecken zufallen würde.

Endlich hat sich der Provinzialauschuß bereit erklärt, zur Sicherung einer zweckmäßigen Instandsetzung der Halben und der Weiterbeschäftigung der in der Nähe des Siebengebirges mit Eigenthum angefessenen Arbeiter die Halben aufarbeiten und gegen Gewinnung des vorhandenen Steinmaterials soweit als thunlich aufforsten zu lassen.“

Die Beschlußfassung in dieser Angelegenheit war dringlich, damit die im Gange befindlichen Verhandlungen wegen Aufbringung der zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges erforderlichen Mittel keinen Aufschub zu erleiden brauchten, es konnte daher dieselbe nicht bis zur Tagung des Provinziallandtags hinausgeschoben werden. Der Provinzialauschuß hat deshalb den vorangeführten Beschluß in der Unterstellung gefaßt, daß der Provinziallandtag demselben nachträglich seine Zustimmung ertheilen werde.

Inzwischen haben auch die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Bonn und Köln in den Sitzungen am 22. April und 12. Mai d. Js. zu den Kosten der Rettung des Siebengebirges die Zuschüsse von 50 000 Mark bezw. 100 000 Mark einstimmig bewilligt.

Eine Entscheidung der Herren Ressortminister ist bis zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichtes auf die Anträge des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge wegen Bewilligung der

Lotterien und des Enteignungsrechtes noch nicht ergangen, der Verein hat deshalb auch eine Beschlüßfassung über die ausgedungene Aenderung des Vereinsstatuts ausgesetzt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den vorstehend aufgeführten Beschluß des Provinzialauschusses vom 21. April 1898 nachträglich guthießen.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

- A. Für verschiedene Angelegenheiten.
B. Für Erhaltung von Denkmälern.

Die Mittel des zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Fonds berechnen sich wie folgt:

1. Der Fonds hatte am 1. April 1898 (S. 85 des Verwaltungsberichts für 1897/98) einen Bestand von	109 733 M. 96 Pf.
2. Hierzu treten im Laufe des Rechnungsjahres 1898:	
a) als Zuschuß aus dem Hauptetat	60 000 M. — Pf.
b) als Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen etwa	1 000 „ — „
	61 000 „ — „
3. Außerdem treten dann weiter im Laufe der Rechnungsjahre 1899 und 1900 hinzu:	
a) als Zuschuß aus dem Hauptetat je 60 000 M.	120 000 M. — Pf.
b) als Zinsen etwa je 1000 M.	2 000 „ — „
	122 000 „ — „
Summe und zu übertragen	292 733 M. 96 Pf.

Uebertrag 292 733 M. 96 Pf.

Hierauf lasten:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) die S. 85/86 des Verwaltungsberichts für 1897/98 nachgewiesenen Bewilligungen mit | 172 076 M. 14 Pf. |
| b) zufolge Beschlusses des 40. Provinziallandtages in der Sitzung vom 15. März 1897 sind als II. Rate für die Wiederherstellung des Berliner Chores in Wesel hier einzustellen | 5 000 „ — „ |
| | <u>177 076 „ 14 „</u> |

Zur Verfügung des 41. Provinziallandtages stehen mithin 115 657 M. 82 Pf.

Auf Grund der nachfolgenden Zusammenstellung, welche das Ergebnis eingehender Beratungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommission für die Denkmalspflege darstellt, beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„die unter A. Nr. 1 bis 5 und B. Nr. 1 bis 16 aufgeführten Beihilfen im Gesamtbetrage von 114 850 M. zu bewilligen“.

Düsseldorf, den 11. Januar 1899.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung

der

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Dispositionsfonds des Provinzial-
landtags (Ständefonds) zur Erhaltung von Kunst- und Baudenkmälern.

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
A. Für verschiedene Angelegenheiten.		
1	St. Matthias bei Trier.	Antrag auf Gewährung der Mittel zur Instandsetzung der frühchristlichen Grabkammern und Steinsarkophage auf dem Kirchhofe St. Matthias. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
2	St. Goar.	Antrag auf Gewährung der Mittel zur Wiederherstellung der Grabdenkmäler Hessischer Landgrafen in der evangelischen Stiftskirche zu St. Goar. Der Antrag des Provinzialkonservators ist als Anlage abgedruckt.
3	Frauenberg, Kreis Kusel.	Antrag auf Bewilligung der Mittel zur Wiederherstellung des Triptychons vom Meister St. Severin in der katholischen Pfarrkirche zu Frauenberg. Der Antrag ist als Anlage abgedruckt.
4	—	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Bearbeitung und Herausgabe der Rheinischen, besonders Kölner Bilderhandschriften des 9. bis 13. Jahrhunderts durch Dr. Haseloff. Der Antrag ist als Anlage abgedruckt.
5	—	Antrag auf Gewährung einer weiteren fortlaufenden Beihilfe zu den Kosten der Herstellung des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Der Antrag ist als Anlage abgedruckt.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtkosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Be- merkungen.
Die Pfarrgemeinde ist gänzlich außer Stande, genügende Sicherungsarbeiten zu besorgen, die von ihr vor einigen Jahren wiederhergestellten dürftigen Holzeinfassungen widerstehen nicht mehr den Einflüssen der Witterung.	4 600	4 600	4 600	
—	1 500	1 000	1 000	
—	—	—	800	Unter der Bedingung, daß das Bild in geeigneter Weise auf einem Seitenaltar aufgestellt werde.
—	—	—	2 000	
—	—	3 000 jährlich	6 000	Zu 2 Jahresraten zu je 3000 M.
Summe A.			14 400	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
		B. Für Erhaltung von Baudenkmalern.
1	Cranenburg, Kreis Cleve.	Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Cranenburg. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
2	Sobornheim, Kreis Kreuznach.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche in Sobornheim. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
3	Wachernich, Kreis Schleiden.	Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der alten Kirche in Wachernich. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
4	Burg a. W., Kreis Lennep.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung des Schlosses Burg a/W. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bzw. Unterhaltungspflichtiger.	Ver- anschlagte Gesamtkosten.	Beam- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Be- merkungen.
Seelenzahl der Kirchengemeinde 1441. Höhe der direkten Staatssteuern 5425 M. Kommunalumlage 8891 M. (von der Realsteuer 169%, von der Einkommensteuer 160% und von der Betriebssteuer 125%). Kirchensteuern werden nicht erhoben. Grundbesitz: 5 ha 52 a 40 qm. Kapitalvermögen 68 605 M. Gesamteinnahme aus dem Kirchenvermögen 3280 M., belastet mit 1962 M. Stiftungsgebühren. — Schulden sind nicht vorhanden. Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1898 ist ein Gnadengeschenk bis zum Betrage von 15 000 M. bewilligt worden.	156 000 davon sind 25 000 M. nötig für dringliche Arbeiten zur Erhal- tung des Bau- werkes.	10 000	10 000	Der 37. Rheinische Provinziallandtag hat für die Restauration dieser Kirche 5000 M. bewilligt.
Seelenzahl der Kirchengemeinde 2167, welche 11 098 M. Einkommensteuer aufzubringen hat. Kommunalzuschläge werden 75%, Kirchensteuer im Ganzen 3469 M. = 30% der Einkommensteuer erhoben. Die Stadt Sobornheim hat keine nennenswerthe Industrie, die Einwohner treiben meist Ackerbau.	17 225 bzw. 13 824	20 000	10 000	Unter der Verwaltung, bei der Provinzialkommission für die Denkmalpflege ein veränderter Projekt für den Neubau des südlichen Glockenturmes vorgelegt wird, und daß auf die Aufführung der Erweiterungsgewölbe über und Langhaus verzichtet werde.
Seelenzahl der Kirchengemeinde 4614, arme Eifelbergarbeiter, welche 9426 M. Einkommensteuer, 29 259 M. Kommunalsteuer, 1797 M. (8,8%) Kirchensteuer aufbringen. Kirchenvermögen: Grundbesitz 5 ha 15 a 22 qm, Kapitalbesitz 12 288 M. mit 841 M. Jahresertrag. Schulden sind nicht vorhanden.	10 700	nicht angegeben	4 000	
Das Schloß Burg ist nunmehr in den Besitz des Kreises Lennep übergegangen. Für die Wiederherstellung des Schlosses sind von Bewohnern des bergischen Landes im Ganzen 180 000 M. aufgebracht, angewendet aber sind 300 000 M., so daß noch 120 000 M. zu verzinsen bleiben.	45 500	25 000	25 000	Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat bereits eine Beihilfe von 20 000 M. bewilligt.
zu übertragen			49 000	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
5	Alten a. M., Kreis St. Goar.	Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der Michaelskirche in Alten a. M. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
6	Cornelimünster, Kreis Aachen.	Antrag auf Gewährung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der Cornelikapelle in Cornelimünster. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Bermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ser- an- schlagte Gesamt- kosten.	Beam- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Be- merkungen.
Uebertrag			49 000	
Die Besuchsziffer stellte sich, wie folgt: 1894 auf . . . 35 000, 1895 " . . . 37 500, 1896 " . . . 42 300, 1897 " . . . 61 700, 1898 " . . . 52 000 (bis November).				
Unterhaltungspflichtiger Besitzer der Kirche ist die aus den Ortsgemeinden Alten und Brodenbach zusammengesetzte Pfarrgemeinde Alten. Im vorigen Jahre sind 25 % in diesem Jahre 23 % der Einkommensteuer (einschließlich der fangirten) als Kirchensteuer erhoben worden. Die Gemeindeglieder sind mit wenig Ausnahmen kleine Winzer und Tagelöhner. In den Civilgemeinden sind zur Bestreitung der kommunalen Bedürfnisse aufzubringen: in Alten: in Brodenbach: von der Realsteuer . . 60 % 192 % " " Einkommensteuer 40 % 128 % " " Betriebssteuer . 60 % 100 % " " Grund- u. Ge- bäudesteuer . . . 100 % als ^{Wegbau-} umlage.	3 750	3 750	3 750	
Die etwa 2000 Seelen zählende Pfarrgemeinde hat zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse jährlich 8100 M. aufzubringen. An öffentlichen Lasten waren aufzubringen: Staatssteuer 8423 M., Kommunalumlage 12 581 M. Die Kirchengemeinde besitzt 2 Bicarierhäuser, welche zu 390 M. jährlich verpachtet sind; 3,67 ha Ackerland, Pächtertrag 331 M. Von der Häuserpacht sind 210 M., die Landpacht ganz für Stiftungszwecke zu verwenden. Ein Kalksteinbruch bringt 1045 M. Pacht, wovon die Hälfte zur Verschönerung des dabei liegenden Bälbchens verwendet werden muß. Die bis 1909 zu tilgenden Schulden betragen etwa 32 000 M. zu übertragen	14 250	14 250	6 000	Der 39. Rheinische Provinziallandtag hat bereits eine Beihilfe von 3000 M. bewilligt.
			58 750	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
7	Ebingen, Kreis Trier.	Antrag auf Gewährung der Mittel zur Wiederherstellung des Thurmes der katholischen Pfarrkirche in Ebingen. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonferenters.
8	Hilden, Kreis Düsseldorf.	Antrag auf Gewährung der Mittel zur Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche in Hilden. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonferenters.
9	Mayen.	Antrag auf Gewährung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Mayen. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonferenters.
10	Montjoie.	Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zum Erwerb und zur Erhaltung der Burg Montjoie. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonferenters.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtkosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- auschusses.	Be- merkungen.
Uebertrag			58 750 <small>bis 3000 bis 3000</small>	
a) Civildgemeinde: Seelenzahl 592, gering bemittelte, ver- schuldete Kleinadlerer und Tagelöhner. Grundbesitz 107,03 ha Acker, Gärten und Wald mit 666 M. Reinertrag. Schulden 10 538 M. Staatssteuern 2171,22 M., Gemeindesteuern 10 987,98 M.	3 000	3 000	3 000	
b) Kirchengemeinde: Grundbesitz 3,47 ha, verpachtet für 147,40 M. jährlich, Kapitalvermögen 2766 M., fast ganz mit Stiftungsverpflichtungen belastet; Gesamt- einnahme aus dem Kirchenvermögen 264,20 M. Kirchensteuern wurden 1894/95 340 M., 1895/96 300 M. erhoben.				
Die evangelische Kirchengemeinde zählt 3819 Seelen. Auf- zubringen sind 41 676 M. Einkommensteuer, 6500 M. Kirchensteuer (16%); Schulden 4500 M., jährliche Ausgabe für kirchliche Bedürfnisse 9369 M. Vermögen: 4 ha Grundbesitz mit 307 M. Jahresertrag.	40 000	20 000	5 000	Bis erste von zwei gleichen Hafen.
Die Kirchengemeinde zählt 11 000 Einwohner. Personalsteuer . 30 000 M. Grundsteuer . 4 600 „ Gebäudesteuer . 15 447 „ Gewerbesteuer . 10 000 „ Kommunalumlage 90 000 M. der politischen Gemeinde (112% der Personalsteuer, 168% der Realsteuern). Kirchensteuer der kath. Gemeinde 7144 M. (25% der Einkommensteuer). Kirchenvermögen der kath. Gemeinde: 53 ha Grund- besitz, verpachtet zu 4350 M., 40 918 M. Kapitalbesitz, Zinsen 1636,72 M.	Ueber- schreibung des ursprüng- lichen Anschlages von 34 000 M. um etwa 9000 M.	3 000	2 000	Der 38. und der 40. Rhei- nische Provin- ziallandtag haben als Bei- hilfen je 5000 M. bewilligt.
Die Ruine befindet sich im Besitze der Wwe. Joo Jansen- Dumont in Bonn, welsch' letztere seit 1885 wiederholt wesentliche Summen für die Erhaltung der Burg auf- gewendet hat. Die Burg soll nunmehr in den Besitz der Stadt Montjoie übergehen.	17 000	12 000	7 000	
zu übertragen			75 750	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
11	Schleiden.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Schleiden. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
12	Schönstadt, Kreis Coblenz.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Erhaltung der Klosterkirchenruine Schönstadt, Kreis Coblenz. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
13	Birnbach, Kreis Altenkirchen.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Birnbach. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- echnete Gesamtkosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Be- merkungen.
Uebertrag			75 750	
Stelenzahl der Kirchengemeinde 968, welche 4950 M. Einkommensteuer aufbringen, wozu 13 110 M. Kommunalzuschlag — 180% der Einkommensteuer, 230% der Realsteuern — treten. — Vermögen: Grundbesitz 7 ha 35 a 48 qm, Stiftungskapital 47 968 M. mit 2365 M. Gesamtentnahme. Schulden: 1878,50 M.	30 700	nicht angegeben	3 200	
Die Besitzerin der Ruine, Frau Fabrikbesitzer Hilgers geb. Bender, hat die Aufwendung von Mitteln zur Erhaltung der Ruine abgelehnt. Die Königl. Staatsregierung hat ihre Entschliebung wegen Hergabe einer Staatsbeihilfe zu den Wiederherstellungskosten von der Stellungnahme des Provinzialverbandes abhängig gemacht.	15 100	—	8 000	Unter der Bedingung, daß die königliche Staatsregierung den Restbetrag von 7100 M. zur Verfügung stellt.
Durch Kollekte sind für die Wiederherstellung der Kirche 20 956 Mark aufgebracht. Die Kirchengemeinde zählt 678 Steuerzahler, ausnahmslos Kleinbauern und Tagelöhner, welche aufbringen: Einkommensteuer 2 777 M. Grundsteuer 2 404 „ Gebäudesteuer 840 „ Gewerbe- und Betriebssteuer 240 „ Als Kommunalumlage werden 225%, als Kirchensteuer 33 1/3% Zuschlag zur Einkommensteuer und Realsteuer erhoben. Ein Wohlthäter hat sich bereit erklärt, wenn der Staat und die Provinz je 5000 M. als Beihilfe geben wollten, den Rest der Baukosten zu übernehmen, selbst dann, wenn letztere den Betrag von 32 900 M. übersteigen sollten.	32 900	5 400 bezw. 6 000	5 000	Unter der Bedingung, daß die königliche Staatsregierung ebenfalls 5000 M. bewilligt.
zu übertragen			91 950	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
14	Zülpich, Kreis Euskirchen.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Zülpich. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
15	Ulmern, Kreis Cochem.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Kirche in Ulmern. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
16	Nideggen, Kreis Düren.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Nideggen, insbesondere zur Wiederherstellung der bei den vorgenommenen Restaurationsarbeiten aufgedeckten Wandmalereien. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Ban- bzw. Unterhaltungspflichtiger.	Ver- anschlagte Gesamtkosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Be- merkungen.
<p style="text-align: right;">Uebersicht</p> <p>Seelenzahl der Kirchengemeinde 1958, welche aufbringen:</p> <p>Einkommensteuer 12 083 M.</p> <p>Ergänzungssteuer 2 967 „</p> <p>Kommunalumlage: 126% der Einkommen-, 136% der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.</p> <p>Kirchensteuern: 22% der Einkommensteuer = 2659 M.</p> <p>Kirchenvermögen:</p> <p>a) Grundbesitz, zur Fabrik 1189,11 a zu Stiftungen 1164,49 „</p> <p>b) Kapitalbesitz, zur Fabrik 17 671 M. zu Stiftungen 43 293 „</p> <p>Einnahmen aus dem Kirchenvermögen: 6827 M.</p> <p>Schulden: 3400 M.</p>	60 000	10 000	91 950 5 000	
<p>Seelenzahl der Kirchengemeinde 1181, welche 483 M. Einkommensteuer aufbringen. Außerdem werden erhoben 120% der Einkommensteuer, 180% der Realsteuer als Kommunalumlage. Kirchensteuern werden 800 M. — 89% der Einkommensteuer — aufgebracht.</p> <p>Kirchenvermögen: Grundbesitz 4 ha 6 a Wiesen und Ackerland, 12,5 ha Weinberg in Balwig (für den halben Ertrag verpachtet), Kapitalvermögen 12 065 M. Gesamteinnahme aus dem Kirchenvermögen 750 M. Schulden: 355 M. jährlich Stiftungslasten. 250 M. zur Deckung der laufenden Ausgaben müssen durch freiwillige Gaben aufgebracht werden.</p>	43 000	nicht angegeben	1 000	Zur dringend notwendigen Instand- setzung des Daches.
<p>Seelenzahl der Kirchengemeinde 1095.</p> <p>Höhe der Einkommensteuern 2009 M.</p> <p>„ „ Realsteuern 3762 „</p> <p>„ „ Kommunalsteuern 9040 „</p> <p>Gemeindevermögen: Grundbesitz etwa 19,53 ha mit einer Jahreseinnahme von 609 M.</p> <p>Schulden der Gemeinde 45 340 „</p> <p style="text-align: right;">zu übertragen</p>	4 000	2 500	2 500	Unter der Voraus- setzung, daß die Königl. Staats- regierung für die Wiederherstel- lung der Wand- malereien den Beitrag be- freit. Der 60. Rheinischer Provinzialland- tag hat bereit 10 000 M. be- willigt.
			100 450	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
17	Münster b. B., Kreis Kreuznach.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Kirche in Münster bei Bingen. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
18	Reuß.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Freilegung und Wiederherstellung des Oberthores in Reuß. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
19	Nemagen, Kreis Rheinweiler.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Nemagen. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
20	Bürrig, Kreis Solingen.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Erhaltung des Thurmes der abgebrochenen romanischen Pfarrkirche in Bürrig. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarre- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bzw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- aufschlagte Gesamtauf- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Beschlag des Provinzial- ausdrucks.	Be- merkungen.
Uebertrag	—	—	100 450	Vertagung, weil ein ferti- ges Projekt nicht vorliegt.
Seelenzahl 25 032, welche aufbringen 188 162 M. Ein- kommensteuer, 114 490 M. Realsteuer. Hiervon werden 327 895 M. Gemeindesteuern (115%) erhoben. Gemeindevermögen: 278 ha Grundbesitz mit 23 220 M. Katastralreinertrag, 19 Gebäude, 10 940 M. Nutzungswert. Kapitalbesitz: 120 209 M. Gesamteinnahmen aus dem Gemeindevermögen 67 105 M. Schulden: 751 942 M.	30 000	30 000 wenn ähnlich 40 000	Vertagung, weil die Wiederher- stellung nicht als eine dringliche bezeichnet werden kann und die Frage der Freile- gung über An- führung der Experte von der Restaurations- frage völlig an- hängig ist.	
Seelenzahl 2480, welche 7722 M. Einkommensteuer auf- bringen, dazu werden 130% Zuschlag zur Einkommen- steuer, 180% Zuschlag zur Realsteuer als Kommunal- steuer erhoben. Kirchensteuern werden nicht gezahlt. Kapitalvermögen 44 915 M. Einnahmen aus dem Kapital- und Grundbesitz 1830 M.	—	—	Vertagung, weil das Pro- jekt noch nicht fertig gestellt ist.	
Seelenzahl der Kirchengemeinde etwa 1800. Der Neubau der Kirche hat schon 74 000 M. gekostet; die vorhandenen Mittel sind völlig erschöpft. Die Gemeinde zahlt bei einer Baulast von 53 000 M. 65% der Staatssteuer als Kirchensteuer auf 40 Jahre. Außer den Neubaulasten der Kirche sind auch solche für Verzinsung und Tilgung der Kosten zum Bau des Pastoratsgebäudes aufzubringen. Vermögen ist nicht vorhanden.	7 928	nicht angegeben	Abrechnung.	
zu übertragen			100 450	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
21	Calcum, Kreis Düsseldorf.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Calcum. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
22	Kreuznach.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen St. Nikolauskirche in Kreuznach. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
23	Merzig.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Freilegung der katholischen Kirche in Merzig. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtkosten.	Bear- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Be- merkungen.
<p>Uebertrag</p> <p>Seelenzahl beinahe 800, wovon 666 Katholiken.</p> <p>Staatssteuern werden aufgebracht: 2394 M. Einkommensteuer, 775 M. Ergänzungssteuer, 6737 M. Kommunalsteuer. Kirchensteuern werden nicht erhoben.</p> <p>Vermögen: Grundbesitz rund 18 ha, Kapitalbesitz 18 767 M.</p> <p>Einkommen aus dem Vermögen: 1929 M. Schulden sind nicht vorhanden.</p> <p>Für die Wiederherstellung der Kirche sind bisher 30 905 M. aufgewendet worden.</p>	13 500	Ein bestimmter Betrag ist nicht gefordert.	100 450	Abtönung.
<p>Die katholische Gemeinde Kreuznach zählt 771 Steuerzahler, welche ausbringen:</p> <p>Einkommensteuer 32 474,50 M.</p> <p>Grundsteuer 3 388,15 „</p> <p>Gewerbesteuer 9 553,— „</p> <p>Gebäudesteuer 12 721,10 „</p> <p>Kommunalumlage 61 740,— „</p> <p>Kirchensteuern werden 11 288,41 M. = 33 1/3% der Einkommensteuer erhoben.</p>	92 573	Ein bestimmter Betrag ist nicht gefordert.	Der Feststellungsantrag für die Festmahlspitze soll nach Herbeiführung der Verhältnisse ein erneuter Antrag gegen den Etat für 1906 und 1907 gestellt werden.	Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat schon 20 000 M. als Beihilfe bewilligt.
<p>Die Stadtgemeinde Merzig ist nicht im Stande, den Abbruch des Schulhauses und den Wiederaufbau an anderer Stelle ohne wesentliche Beihilfen von Seiten des Staates, der Provinz und der Kirchengemeinde zu bewerkstelligen.</p>	69 000	Nicht beantragt.	Abtönung.	
				100 450
				14 400
				114 850
Summe B Hierzu Summe A Zusammen				

Gutachtliche Aeußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags.
(Ständefonds.)

Zu A Nr. 1 der Zusammenstellung.

Das Coemeterium S. Eucharii, das sich im Norden und Osten der S. Matthiaskirche zu Trier hinzieht, ist die reichste Fundstätte altchristlicher Inschriften nördlich der Alpen und eine der wichtigsten Urkunden für die Geschichte der Anfänge des Christenthums in den Rheinlanden.

Im Jahre 1827 und weiter in den Jahren 1844—1845 sind hier verschiedene Ausgrabungen unternommen worden, die damals leider in Folge der Opposition der Anwohner nicht zu Ende geführt werden konnten. Die Umgebung von S. Matthias diente, wie die Inschriftenfunde beweisen, schon in heidnisch-römischer Zeit als Begräbnißplatz; nach der Einweihung des christlichen Coemeteriums entstand hier der vornehmste Kirchhof der christlichen Trevirer in der nächsten Nähe der Grabstätte des gefeierten Heiligen. Die Leichen wurden zum großen Theil in kolossalen Steinsarkophagen untergebracht, die in unterirdischen Grabkammern aufgestellt und dort des Platzmangels wegen — ähnlich wie in den Grabgewölben von St. Maximin — übereinander geschichtet oder einfach nebeneinander aufgestellt und versenkt wurden wie auf dem altchristlichen Kirchhof der Miscamps zu Arles. Der ganze Begräbnißplatz um St. Matthias ist noch mit solchen Sarkophagen gefüllt; im Jahre 1876 sind bei den Eisenbahnbauten dicht hinter dem von Kell'schen Garten über 30 Stück nebeneinander gefunden worden.

Die in den vierziger Jahren aufgedeckten Grabkammern waren durch Treppen zugänglich gemacht und durch Geländer abgesperrt worden. Die Futtermauern sind jetzt halb eingestürzt, die Treppen überwachsen, die Geländer verfault und zusammengebrochen. In den damals mit großer Mühe gereinigten Grabkammern hat sich Geröll und Unrath angesammelt, die Sarkophagdeckel sind verschoben, einige sind zertrümmert. Eine Sicherung der Grabkammern würde nicht nur aus Rücksichten der Pietät, sondern vor allem im Interesse der Denkmalpflege, um diesen ehrwürdigsten aller Kirchhöfe der Rheinlande zu erhalten, nothwendig sein. Die Böschungsmauern am Eingang zu den Grabkammern müßten neu aufgemauert werden, die Treppenstufen würden neu zu verlegen sein; der Eingang wäre mit einem einfachen eisernen Geländer zu umgeben. Für diese Arbeiten liegt ein Kostenanschlag des verstorbenen Dombaumeisters Witz in Trier vor, der mit der Summe von 3600 M. abschließt. Der Verfall hat in den letzten Jahren aber so rapide Fortschritte gemacht, daß zur vollständigen Sicherung jetzt schon eine höhere Summe erforderlich sein würde. Da es sich hier ausschließlich um archäologische Interessen handelt, würde eine

Betheiligung der Kirchengemeinde nicht beansprucht werden können. Ich möchte empfehlen, in Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung dieser Grabstätten die Summe von 4600 Mark für Instandsetzung, Sicherung und weitere Untersuchung der Grabkammern zu bewilligen.

Clemen.

Zu A Nr. 2 der Zusammenstellung.

Die evangelische Stiftskirche zu St. Goar birgt in den beiden, in der reich ausgeschmückten nördlichen Seitenkapelle aufgestellten Hochgräbern zwei plastische Denkmäler des 16. Jahrhunderts von hohem geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Werthe. Es sind die Grabdenkmäler eines der früheren Landesherrn, des im Jahre 1583 verstorbenen Landgrafen Philipp II. des Jüngeren von Hessen und seiner Gemahlin, der Landgräfin Anna Elisabeth. Dem Landgrafen, dem dritten Sohne Philipps des Großmüthigen, war bei der Erbtheilung im Jahre 1567 die Niedergrafschaft Katzenelnbogen zugefallen: auf seiner Beste Rheinfels, deren Ruinen den Höhenrücken über St. Goar bedecken, hielt er anderthalb Jahrzehnte hindurch Hof. Die beiden Denkmäler, die einander gegenüber aufgestellt sind und je eine ganze Wand der Kapelle einnehmen, sind glänzende, künstlerisch hochbedeutende, mit technischer Virtuosität durchgeführte Werke der deutschen Hochrenaissance — das Grabmal des Landgrafen mit einem seltenen Motiv im Aufbau: über dem mächtig ausladenden Sarkophag steht die kraftvolle Gestalt des Landgrafen in voller Rüstung aufrecht in einer Nische. Das Denkmal seiner Gattin ist völlig anders behandelt, mit einer reichen architektonischen Gliederung, im Aufsatz zwischen Wandpilastern und freistehenden Säulen die Gestalt der Landgräfin, die Hände betend gefaltet. Die Denkmäler stehen im Aufbau süddeutschen Werken, vor allem den Denkmälerfolgen in der Schloßkirche zu Pforzheim, den Stiftskirchen zu Stuttgart und zu Tübingen am nächsten, zeigen aber im Ornamentalen direkt niederländische Einflüsse.

Die Grabdenkmäler sind, wohl schon seit der Zeit der verschiedenen Einnahmen St Goars im 18. Jahrhundert, vielfach verstümmelt und beschädigt. Der Figur des Landgrafen fehlen beide Unterarme mit den Händen, an seinem Denkmal sind die Wappen zerfchlagen; am oberen Hauptgesims, am Sockelgesims und am Sarkophag fehlt eine große Zahl der ornamentalen Verzierungen. Die Gestalt der Landgräfin ist besser erhalten — dagegen fehlen hier den beiden ihr zu Füßen sitzenden Putten dem einen die ganze Hand, dem anderen Finger und Zehen, außerdem ganze Wappen und Theile von solchen, sowie einzelne Stücke aus der Bekrönung. Alle fehlenden Theile würden im Material des Originals, in weißem Marmor und schwarzem Marmor zu erneuern sein: nur dort, wo schon ursprünglich Stuck verwendet worden, am Sockel des landgräflichen Denkmals, darf dieser zur Anwendung kommen.

Die reiche Stuckverkleidung der Kapelle ist ebenso sorgfältig auszubessern; die eine gesenkte Rippe ist dabei zu heben, gut zu verkeilen und mit Cement auszugießen. Der Plattenbelag wäre hier zu erneuern, endlich die ganze Kapelle durch ein Gitter abzuschließen.

Die Gesamtkosten würden gegen 1500 Mark betragen. Für die Wiederherstellung der plastischen Arbeiten an den Denkmälern ist der Bildhauer Wüst in Aussicht genommen, der sich bei ähnlichen Aufgaben in Meisenheim und Simmern trefflich bewährt hat. Es dürfte eine Ehrenpflicht der Rheinprovinz sein, für die Erhaltung dieser beiden kostbaren Denkmäler früherer

Regenten Sorge zu tragen. Die Wiederherstellung der Kapelle selbst würde der Gemeinde zur Last fallen — für die Restauration der beiden hochbedeutenden Grabdenkmäler bitte ich ganz ergebenst, die Summe von 1000 Mark zur Verfügung stellen zu wollen.

Clemen.

Zu A Nr. 3 der Zusammenstellung.

Die katholische Pfarrkirche in Frauenberg (Kreis Euskirchen) besitzt ein künstlerisch wie historisch gleich bedeutendes großes Triptychon mit der Darstellung der hl. Sippe, ein Werk des Meisters von St. Severin aus der kölnischen Schule vom Ende des 15. Jahrhunderts. Das Mittelbild zeigt die übliche Darstellung der sogenannten hl. Sippe, in der Mitte die hl. Anna selbdritt, im Vordergrund die hl. Mütter mit den Gespielen Christi, im Hintergrund auf goldenem Grund die männlichen Mitglieder der hl. Familie. Die Flügel zeigen auf den Innenseiten links die Verkündigung, rechts die Anbetung der Könige, auf den Außenseiten links Christus am Kreuz, rechts Maria mit dem Leichnam Christi. Eine besondere Bedeutung erhält das Bild durch die auf beiden Seiten des Mittelbildes angebrachten künstlerisch hervorragenden und höchst individuellen Portraits der beiden Stifter, des Johann von Hompesch und der Katharina von Geisbusch. Das Dorf Frauenberg bildete nämlich den Hauptbestandtheil der Jülich'schen Unterherrschaft Bollheim, die nach dem Aussterben des nach dem Schloß benannten Geschlechts um 1400 an das Geschlecht der Geisbusch kam, die Erbtöchter Katharina von Geisbusch brachte am Ende des 15. Jahrhunderts die Herrschaft an die von Hompesch, die bis zur Wende des 18. Jahrhunderts im Besitz der Unterherrschaft und bis 1843 im Besitz von Schloß Bollheim blieben. Johann von Hompesch, der erste Besitzer von Bollheim aus diesem für die Territorialgeschichte des Niederheins bedeutsamen Geschlecht, und die Erbtöchter Katharina von Geisbusch sind die Stifter des Altargemäldes; dadurch ist das Gemälde zugleich näher datirbar.

Das Triptychon, das in der Kirche von Frauenberg bis zum Jahre 1741 auf dem Hochaltar aufgestellt war, wurde dann durch einen Barockaltar ersetzt. Bereits 1841 wurde durch die königliche Regierung eine Untersuchung des Bildes veranlaßt und eine Bewilligung von Geldmitteln aus den Allerhöchsten Dispositionsfonds beantragt, leider ohne Erfolg.

Seitdem hat das Bild andauernd durch die feuchte Temperatur der Kirche gelitten und gerade in den letzten Jahren haben sich die Schäden durch Aufwerfen und Abbröckeln der Farbe besonders vermehrt. Ein weiteres Hinausschieben einer gründlichen Wiederherstellung birgt unter diesen Umständen ernstliche Gefahren für den Bestand des Kunstwerkes in sich. Unter den dem Meister von St. Severin zugeschriebenen Gemälden muß das Frauenberger Bild mit in erster Linie genannt werden, in der Zeichnung der Köpfe und in der Leuchtkraft und Tiefe der Farben zeigt es alle für den Meister charakteristischen Eigenschaften. Die beiden Stifterbildnisse dürften in der Lebendigkeit und Gewissenhaftigkeit der Auffassung zu den besten Leistungen der kölnischen Malerei um die Wende des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiet des Portraits gehören.

Auch der Umstand, daß altkölnische Bilder von einem solchen Umfang und einem solchen künstlerischen Werth, die zugleich eine Bedeutung als historische Urkunden besitzen, auf dem flachen Lande sich nur in den seltensten Fällen noch an ihrer ursprünglichen Stelle erhalten haben, dürfte für die Nothwendigkeit einer Sicherung des Werkes sprechen.

Auf meine Veranlassung ist eine genaue Untersuchung des Zustandes des Bildes vorgenommen und ein Kostenanschlag der Wiederherstellung aufgestellt worden, der mit 1600 Mark abschließt. Der Kirchenvorstand hat sich bereit erklärt, die Hälfte der Wiederherstellungskosten zu tragen, wenn die andere Hälfte aus Provinzialmitteln aufgebracht würde. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Gemäldes dürfte die Bewilligung eines Zuschusses in der Höhe von 800 Mark angelegentlich zu befürworten sein.

Clemen.

Zu A Nr. 4 der Zusammenstellung.

Bei der Inventarisirung der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz hat eine Klasse von kleinen Kunstwerken — im Gegensatz zu den übrigen Kunststatistiken Deutschlands — von vornherein nur ganz knapp behandelt werden müssen, die Denkmäler der Buchmalerei, der Miniaturen. Der Grund hierfür lag und liegt in der Ueberfülle des Materials. Bibliotheken, Archive und Kirchenschätze der Rheinprovinz sind überreich an solchen Werken; ihre Würdigung, ihrem wirklichen kunstgeschichtlichen Werthe entsprechend, würde einen ganz übermäßigen Raum beansprucht haben.

Eine besondere Bearbeitung war von Anfang an ins Auge gefaßt. Die wichtigste Gruppe, die eine ununterbrochene Entwicklung seit dem 10. Jahrhundert erkennen läßt und im 14. Jahrhundert unmittelbar überleitet zu den großen Werken der Monumental- und Tafelmalerei umfaßt die in und um Köln entstandenen Werke. Ihre Publikation würde an erster Stelle zu wünschen sein.

Die ältesten Beispiele bietet die Kölner Dombibliothek, Werke, die theils die irische, theils die karolingische Tradition fortsetzen. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ist bereits ein eigenartiger Kölner Stil entwickelt, der sich in einer Reihe der glänzendsten Schöpfungen der Buchmalerei ausdrückt. Zu nennen sind vor allem eine Evangelienhandschrift im Stadtarchiv zu Köln, ein Sakramentar aus St. Gereon in Paris, ein Codex im Pfarrarchiv zu Gerresheim. Im 11. Jahrhundert folgen dann als Hauptstücke die Handschrift des Erzbischofs Evergerus im Kölner Domschatz, eine Evangelienhandschrift im Priesterseminar zu Köln, eine überaus reich illustrierte Handschrift in St. Maria Lyskirchen, endlich ein vor einigen Jahren für das Kölner Stadtarchiv erworbenes Evangeliar aus St. Pantaleon.

Mit dem 12. Jahrhundert tritt eine starke Verschiebung der Geschmacksrichtung ein, neue Formen der künstlerischen Darstellung werden bevorzugt. Auch für diese Periode bietet die Kölner Malerei hervorragende Beispiele. Vor allem ist ein Blatt aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich in der Kölner Dombibliothek zu nennen, daneben verwandte Handschriften aus München-Gladbach in Darmstadt. Die Entwicklung erreicht am Ende des 12. Jahrhunderts ihren Höhepunkt; die Hauptwerke dieser Periode, eine Handschrift im Staatsarchiv zu Düsseldorf und eine aus Aachen stammende Handschrift in der Brüsseler Bibliothek bieten Beispiele, die zu den glänzendsten Leistungen der spätromanischen Malerei überhaupt gezählt werden müssen. Ganz eigenartig, auffällig auch durch die Fülle seiner Bilder, ist ein Evangeliar aus Groß St. Martin, das heute ebenfalls in Brüssel aufbewahrt wird.

Meldet sich in diesen Denkmälern nur eben schüchtern der gothische Stil an, so zeigt sich der Maler, der uns zwei datirte Arbeiten aus dem letzten Jahre des 13. Jahrhunderts hinterlassen hat, bereits als Anhänger des entwickelten gothischen Stiles, Johann von Balckenburg,

dessen Werke das erzbischöfliche Museum zu Köln und die Universitätsbibliothek zu Bonn bergen. Sie führen zugleich in die Entwicklung des 14. Jahrhunderts hinüber. Bilder, wie die einer vor 1357 in den Besitz des Kölner Domes gelangten Handschrift, zeigen uns eine Stilphase, die bereits aus den Tafelbildern bekannt ist, an denen von nun an die Geschichte der Kölner Malerei in erster Linie verfolgt werden muß.

Eine eingehende Darstellung der Geschichte der Kölner Buchmalerei würde zweifellos für die rheinische Kunstgeschichte von höchstem Interesse sein. Eine Fülle hervorragender Kunsterzeugnisse des Mittelalters, die in den Bibliotheken, Archiven und Kirchenschätzen der Rheinprovinz vergraben sind, würde so im Zusammenhang behandelt werden können. Für Köln würde ein Werk geschaffen, wie es noch für keine Gegend Deutschlands vorliegt — die Geschichte der ganzen mittelalterlichen Miniaturmalerei, die zusammen mit der vorbereiteten Veröffentlichung der romanischen Wandmalereien und der sich dem Ende nähernden Bearbeitung der Kölner Tafelmalerei eine erschöpfende Darstellung der Kunstthätigkeit auf dem Gebiete der Malerei in und um Köln bringen würde.

Die ganze Gruppe ist seit einem Jahr durch einen jüngeren Berliner Kunstgelehrten, Herrn Dr. Arthur Haseloff, eingehend bearbeitet worden. Zu monatelangen Studien in den Bibliotheken Westdeutschlands, Belgiens und Frankreichs hatte derselbe Mäcen, dem auch die Ermöglichung der Publikation der rheinischen Wandmalereien zu danken ist, die Mittel gespendet. Die beiden Veröffentlichungen — über die sächsisch-thüringische Malerschule des 13. Jahrhunderts und über den Purpurcodex von Rossano — die wir Herrn Dr. Haseloff schon verdanken, bürgt für eine den strengsten Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Durchführung auch dieser Aufgabe.

Mit der Ermöglichung einer mit einer stattlichen Anzahl von Tafeln ausgestatteten Ausgabe und geschichtlichen Bearbeitung der Kölner Bilderhandschriften würde der rheinischen Kunstwissenschaft ebenso wie der gesammten deutschen Kunstgeschichte ein erheblicher Dienst geleistet. Die buchhändlerischen Schwierigkeiten einer solchen Unternehmung sind leider so groß, daß sie ohne Unterstützung aus öffentlichen Mitteln völlig undurchführbar erscheint. Nach dem von Herrn Dr. Haseloff vorgelegten Publikationsplane würde als Minimum ein Zuschuß in der Höhe von 1000 Mark nöthig sein. In Anbetracht der hohen wissenschaftlichen Bedeutung des Unternehmens beehre ich mich die Gewährung des geringen Zuschusses angelegentlichst zu befürworten.

Clemen.

Zu A Nr. 5 der Zusammenstellung.

Köln, den 30. Dezember 1898.

Nachdem durch die kürzlich erfolgte Vollendung der Uebersichtskarte über die ehemaligen Staatsgebiete des Rheinlands i. J. 1789 die im Auftrage des Provinzialverbandes erfolgende Bearbeitung des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz an einem wichtigen Abschnitt angelangt ist, hat sich die von dem Vorstande unserer Gesellschaft bestellte Kommission in ihrer Sitzung vom 28. d. Mts. mit der Frage der Fortführung des wichtigen Unternehmens beschäftigt und ist nach eingehender Berathung zu folgenden Beschlüssen gekommen, welche die Zustimmung des gesammten Vorstandes gefunden haben: einmal sofort die schon längere Zeit vorbereitete kirchen-

geschichtliche Karte für das 17. Jahrhundert durch den bisherigen Mitarbeiter Herrn Dr. Fabricius fertigstellen zu lassen, und sodann die Ausarbeitung von Karten über die Entwicklung der einzelnen (Territorien bis 1789), aus denen die heutige Rheinprovinz erwachsen ist, durch Beamte der Staatsarchive von Coblenz und Düsseldorf zu veranlassen, aus deren Composition dann durch Dr. Fabricius die die ganze Provinz umfassenden Blätter successive hergestellt werden sollen.

Die Kosten, welche durch die Ausführung dieses Planes für die Gesellschaft entstehen, beziffern sich auf jährlich 2800 Mark für Remunerationen an die Mitarbeiter (1600 Mark für Herrn Dr. Fabricius, der seine ganze Arbeitskraft dem Unternehmen widmet, und je 600 Mark für die beiden Archivbeamten, welche in ihrer freien Zeit für den Atlas thätig sind), dazu kommen sächliche Unkosten, für kleinere Reisen, zeichnerische Hilfsarbeiten und dergl., die aber voraussichtlich nur dann beträchtlicher werden, wenn die Veröffentlichung der fertigen Kirchen- bezw. Territorialkarten erfolgt. Die Kommission schätzt daher die jährlichen Mehrkosten, welche für die Fortführung des geschichtlichen Atlas von der Gesellschaft geleistet werden müssen, auf wenigstens 3000 Mark für die nächsten Jahre. Bei den mannigfachen Aufgaben, welche der Gesellschaft durch ihre Sitzungen gestellt sind, und welche, wie der Jahresbericht ausweist, in größerer Zahl in der Ausführung begriffen sind, ist es ihr leider nicht möglich aus eigenen Mitteln so beträchtliche fortlaufende Summen für ein einzelnes Unternehmen aufzuwenden. Der Vorstand gestattet sich daher, wie in früheren Jahren an die Provinzialverwaltung mit der ergebenden Bitte heranzutreten, in den nächsten Jahren je 3000 Mark zu Zwecken des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz in den Provinzialhaushalt einstellen und ihre Bewilligung dem Provinziallandtage vorzuschlagen zu wollen.

Zur Begründung dieses Gesuches hält sich der Vorstand für verpflichtet, in Kürze auf die geschichtliche Entwicklung des Atlasunternehmens und seine bisherige finanzielle Behandlung einzugehen. Im Jahre 1887 richtete die Provinzialverwaltung auf Antrag der Kommission für die rheinischen Provinzialmuseen die Aufforderung an die Gesellschaft, die Bearbeitung eines geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz zu übernehmen, und stellte hierfür zunächst 6000 Mark zur Verfügung. Diesem Kostenüberschlag lag eine Denkschrift des Herrn Geheimrath Loersch in Bonn aus dem Jahre 1886 zu Grunde, welche die Ausführung der Karten in einem wesentlich kleineren Maßstabe vorsah, als er sich später für die Hauptkarte von 1789 als nothwendig erwies. Schon bald stellte sich außerdem heraus, daß auch in anderer Hinsicht der ursprüngliche Plan, der für das 19. Jahrhundert nur eine Darstellung der französischen Verwaltungsorganisation beabsichtigte, zu enge gegriffen war. Eine Karte über die erste Einrichtung der preußischen Verwaltung erschien unerläßlich. Beide Karten für die Jahre 1813 und 1818 im Maßstabe von 1 : 500 000 wurden mit einem Erläuterungsbande von Herrn Schulzeis bearbeitet, der seine Aufgabe im Jahre 1895 beendete.

Die Kosten dieses Theiles des Atlas haben allein etwa 9500 Mark betragen. Die Karte von 1789, welche gleichzeitig mit den späteren Karten durch Herrn Dr. Fabricius in Angriff genommen wurde, sollte nach der Denkschrift in 2 Blättern erscheinen, die nördliche und südliche Hälfte der Provinz darstellend. Ihre besondere Bedeutung beruhte darin, daß sie die Gestaltung der rheinischen Territorien am Ende der alten Reichszeit vor der Begründung ganz neuer Verhältnisse zur Darstellung zu bringen bestimmt war. Bei den Vorarbeiten ergab sich sehr bald die Nothwendigkeit, einen größeren Maßstab in Anwendung zu bringen, um die unendliche Mannigfaltigkeit der territorialen Gestaltung veranschaulichen zu können. In Folge dessen zerfiel die Karte von 1789 in 7 Blätter, welchen der Maßstab 1 : 160 000 zu Grunde gelegt wurde.

Dazu kommen 2 zusammenfassende Blätter im Maßstabe von 1 : 500 000, welche eine Uebersicht über die Staatsgebiete und über die Kreiseinteilung geben. Ein umfanglicher Erläuterungsband ist in diesem Jahre erschienen. Für diesen Theil des Atlas beziffern sich die Ausgaben bis Ende des laufenden Jahres (1898) auf rund 36 657 Mark.

Die Gesamtausgaben für den Atlas haben augenblicklich die Summe von 46 157 Mark 01 Pf. erreicht, welche sich wie folgt vertheilen:

Gehälter und Honorare	16 575,—	Mark
Reisen	443,06	"
Anschaffung von Büchern und Karten	274,19	"
Technische Vorarbeiten	3 436,25	"
Stich der Karten	} 23 042,60	"
Druck der Erläuterungsbände		
Verschiedene Ausgaben (spez. Beschaffung von Mappen und Ankauf von Steinen)	2 385,91	"
	<u>46 157,01</u>	Mark

Diese Ausgabe vertheilt sich auf die 11 Jahre 1888—1898, so daß auf das Jahr eine durchschnittliche Ausgabe von ca. 4190 Mark kommt.

Der Vorstand der Gesellschaft erkennt es mit lebhaftestem Danke an, daß ihm durch die bewährte Opferwilligkeit und das den idealen Aufgaben unserer Provinz stets zugewandte Wohlwollen der Provinzialverwaltung und des Provinziallandtages seither die Mittel gewährt worden sind, um den Fortgang des wissenschaftlich wie praktisch gleich bedeutsamen Unternehmens nicht ins Stocken gerathen zu lassen. Außer jener ursprünglich bewilligten Summe von 6000 Mark, welche in 2 Raten in den Jahren 1889 und 1892 zur Auszahlung gelangte, wurden im Jahre 1894 16 000 Mark, im Jahre 1895 10 000 Mark der Gesellschaft überwiesen, so daß diese in der glücklichen Lage war, die sehr großen Unkosten für die Karten des Jahres 1789 zu bestreiten, ohne daß ihre anderen wissenschaftlichen Aufgaben darunter zu leiden hatten. Zu diesen Beiträgen der Provinz, welche zusammen die Höhe von 32 000 Mark erreichen, ist bisher ein Erlös aus dem buchhändlerischen Vertrieb von 4013 Mark getreten, sodas den Ausgaben der Gesellschaft im Betrage von 46 157 Mark eine Einnahme von 36 013 Mark gegenüber steht. Mit Rücksicht auf die hochherzige Förderung des Unternehmens durch den Provinziallandtag hat der Vorstand der Gesellschaft beschlossen, diejenigen Exemplare des ganzen Werkes (durchschnittlich 140), welche satzungsgemäß an die Patrone u. s. w. vertheilt werden mußten, der Gesellschaft zum buchhändlerischen Preise in Anrechnung zu bringen. Nach einer genauen Aufstellung beträgt die Summe hierfür 6896 Mark; zu ihr treten weitere Auslagen in der Höhe von 3248 Mark, so daß die Gesellschaft seither aus eigenen Mitteln eine Summe von 10 144 Mark für das Atlasunternehmen aufgewendet hat.

Zu dieser Summe würden nunmehr die Kosten der Weiterführung treten, die, wie oben ausgeführt wurde, in den nächsten Jahren allein an Remunerationen für die Mitarbeiter 2800 Mark jährlich betragen werden.

Im Hinblick auf die hier in kurzen Zügen geschilderte Entwicklung des groß angelegten Unternehmens, das unserer Provinz zur besonderen Ehre gereicht, da es noch in keinem Theile unseres Vaterlandes seines Gleichen hat und daher vorbildlich zu wirken berufen ist, und im Vertrauen auf die stets bereitwillig gewährte Unterstützung aller idealen Bestrebungen in der Provinz gestatte ich mir daher im Namen des Vorstandes die Provinzialverwaltung zu bitten, die oben

als dringlich erwiesene jährliche Unterstützung von je 3000 Mark beim Provinziallandtag geneigtest befürworten zu wollen.

In ausgezeichnetener Hochachtung

Professor Dr. Hansen.

Vorsitzender der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Klein, Hochwohlgeboren Düsseldorf.

Zu B Nr. 1 der Zusammenstellung.

Die Pfarrkirche zu Craenburg (Kreis Cleve) steht unter allen Backsteinbauten des Niederrheins in der ersten Linie durch die reiche Gliederung aller Profile und Gesimse, und durch den feinen Schmuck von Gallerien und Nischen, der sich als ein Band um den ganzen Bau zieht. Die übrigen großen Ziegelbauten der clevisch-geldrischen Schule, die Kirchen zu Goch, Cleve, Kalkar, Emmerich, Straelen erscheinen diesem Denkmal gegenüber nüchtern und einfach. Kalkar hat nur eine reichere Gewölbebildung, Cleve eine reichere Thurmfacade voraus.

Für die Restauration der Kirche sind seit dem Jahre 1875 von Seiten der Gemeinde im Ganzen 98 207 Mark verausgabt worden. Es sind die Gallerien über den Seitenschiffen und am Thurm, die beiden Seitenschiffdächer, der Dachreiter, die Strebepeiler an der Südseite und am Chor erneuert worden. Das äußere Portal der nördlichen Vorhalle und das Westportal sind wiederhergestellt, die Gesimse sind fast durchweg erneuert worden (für insgesammt 70 996 Mark). Für die Restauration des Innern sind besonders 16 351 Mark ausgegeben worden, für die Wiederherstellung des Hochaltars 5260 Mark, des Kreuzaltars 5600 Mark.

Bei einer Weiterführung der Restauration käme es vor allem auf die Sicherung der Nordseite an. Hier ist zumal das nördliche Treppenthürmchen aufs äußerste vernachlässigt; da es dem Einsturz droht, ist der Aufsatz im letzten Winter abgetragen worden, die Haussteine sind zur Seite aufgeschichtet. Sodann würde es sich um die Wiederherstellung der Strebepeiler handeln, deren Restauration aber nur durch ganz geübte Bildhauer und Steinmetzen unter der sorgfältigsten Aufsicht durchgeführt werden könnte. Der Ausbau des Thurms kann bis zuletzt aufgeschoben werden.

Der von dem königlichen Kreisbauinspektor Baurath Radhoff aufgestellte Kostenvoranschlag für die gesammten Arbeiten, den Ausbau des Thurmes einbegriffen, schließt mit der Summe von 156 000 Mark ab. Davon sind 25 000 Mark als nöthig für dringliche Arbeiten zur Erhaltung des Bauwerkes bei der Prüfung des Anschlages durch die königliche Regierung bezeichnet worden. Bereits im Frühling 1896 war seitens der königlichen Regierung ein Allerhöchstes Gnadengeschenk für die Kirche beantragt worden, es ist darauf 1898 die Gewährung eines Zuschusses in der Höhe von 15 000 Mark zugesagt worden. Die Mittel der Gemeinde selbst sind erschöpft, sie ist bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen. Sie hat bisher nur ein einziges Mal eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds genossen: im Jahre 1892 einen Zuschuß von 5000 Mark seitens des Provinziallandtages. Nachdem der Staat eine so erhebliche Beihilfe gewährt, würde die Bewilligung einer Summe von 10 000 Mark aus provinziellen Fonds in Anbetracht des außerordentlichen historischen und kunsthistorischen Wertes der Kirche dringend zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 2 der Zusammenstellung.

Die Stadtkirche zu Sobernheim, noch eine Gründung des Mainzer Erzbischofs Willigis und von ihm dem Kloster auf dem Disibodenberg geschenkt, dann durch Jahrhunderte hindurch Kirche eines Chorherrenstiftes, ist am Ende des 15. Jahrhunderts fast ganz neu aufgeführt worden. Im Jahre 1482 einigte sich die Stadt, die kurz vorher vom Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz eingenommen und dadurch pfälzisch geworden war, mit dem Kloster auf dem Disibodenberg über den Neubau, der sofort in Angriff genommen ward, aber erst nach dem Jahre 1500 wurde der Thurm durch den Meister Peter Stüven von Meisenheim aufgeführt und damit der Bau abgeschlossen. Die Kirche ist ein merkwürdig langgestreckter dreischiffiger spätgotischer Hallenbau von klaren Verhältnissen, besonders ausgezeichnet durch den auffallend langen und über die Breite des Mittelschiffs hinausgehenden Chor, der durch ein reiches Netzgewölbe von einander in Kanten kreuzenden Rippen überspannt ist. Der Westthurm ist im obersten vierten Geschoß ins Achteck übergeführt und mit einer reichen spätgotischen Balustrade und einer steinernen achtsseitigen Pyramiden Spitze gekrönt; vor dem Nordportal liegt eine schöne mit einem Netzgewölbe versehene Vorhalle. Das Innere zeigt reiche und feine Details, in den Schlußsteinen und an den Kapitälern der Pfeiler und Dienste Wappen und reizvolle Figürchen von betenden und musizirenden Engeln. Die Kirche ist unter den spätgotischen Denkmälern im südlichen Theile der Rheinprovinz eine der stattlichsten, baugeschichtlich wichtig durch die Abhängigkeit von Meisenheim, dessen reiche Thurmform hier weitergebildet wird.

Die Kirche, die seit dem 16. Jahrhundert dem simultanen Gottesdienst gedient hat, ist seit dem 2. Juni 1896 in den Alleinbesitz der evangelischen Gemeinde übergegangen gegen eine an die katholische Gemeinde zu leistende Abfindungssumme von 50 000 Mark. Wohl schon bei den drei Belagerungen und Einnahmen, die Sobernheim während des 30 jährigen Krieges zu erdulden hatte, war die Kirche beschädigt worden, zuletzt bei dem großen Stadtbrande des Jahres 1689 — die folgenden Jahrhunderte haben für die Instandsetzung nichts thun können, in der Voraussetzung der kommenden Ablösung ist die Unterhaltung in den letzten Jahren sehr vernachlässigt worden, so daß der bauliche Zustand allmählich ein sehr schlechter, dringende Abhilfe und zumal an den Dächern schleunige Reparatur erheischender geworden war.

Die abgewalnten Zeltdächer, die die Seitenschiffe wohl ohne Zweifel besaßen, sind bei einem der früheren Brände zerstört worden: an ihrer Stelle sind flache Nothdächer über die Seitenschiffe hinweggeschleift worden. Diese sind ihrer flachen Neigung wegen in konstruktiver Hinsicht durchaus verwerflich und zudem in der Beschalung vollständig schadhast, so daß der Dachstuhl ganz abzubrechen und durch neue Stühle in Zeltform zu ersetzen sein würde. An der Nordseite ist noch von der älteren romanischen Kirche ein Thurmsumpf stehen geblieben, der aber wahrscheinlich schon zur Zeit des spätgotischen Neubaus ohne Oberbau da stand, worauf der hier übereck gestellte anstoßende Strebepfeiler deutet.

Ueber die vollständige Instandsetzung der Kirche liegt ein von dem Architekten Ludwig Hofmann aufgestelltes Projekt vor, der Anschlag schließt mit der Summe von 41 500 Mark ab. In dieser Summe sind aber 22 054 Mark für den Umbau des Innern und seine Einrichtung für die Zwecke des evangelischen Gottesdienstes vorgesehen. Dabei ist vorläufig die Abtrennung des Chores von dem Langhause durch eine hölzerne mit großen Glasfenstern versehene Wand in Aussicht genommen, wodurch die Wirkung des Innenraumes wesentlich geschädigt werden würde. Die übrigen Positionen beziehen sich auf Anlage einer Centralheizung, auf Beschaffung einer neuen Ausstattung und Verglasung.

Für die Beurtheilung vom Standpunkte der Denkmalpflege kommt nur der zweite Theil des Anschlages in Betracht, der mit 15 131 Mark abschließt, wozu noch für die Reparatur der inneren Wandflächen die Summe von 2094 Mark kommen würde. In der ersten Summe ist dabei der Betrag für den Wiederaufbau des Nordthurmes, der allein 3401 Mark beanspruchen würde, einbegriffen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Wirkung der Kirche von dem Wiederaufbau des Thurmes wesentlich abhängig sein würde, — es liegen aber für seine ursprüngliche Gestalt keinerlei Anhaltspunkte vor, so daß der Thurmaufsatz als eine ganz neue That bezeichnet werden müßte.

Die für die Restauration erforderliche Summe beträgt daher mit Einschluß des Thurmes 17 225 Mark, mit Weglassung 13 824 Mark. Mit Rücksicht auf die gleichzeitige starke Inanspruchnahme der Gemeinde durch die Ablösung der katholischen Gemeinde und durch die Nothwendigkeit, die Kirche im Innern in Stand zu setzen, würde in Anbetracht der historischen Bedeutung des Bauwerkes die Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 10 000 Mark zu der baulichen Restauration warm zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 3 der Zusammenstellung.

Die alte Kirche von Mechernich im Kreis Schleiden erhebt sich weithin sichtbar auf einem kahlen Höhenzug über dem Dorf Mechernich inmitten des mit einer hohen Mauer umzogenen, noch jetzt in Benutzung befindlichen Kirchhofs. Es ist ein höchst malerisches Bild von dem typischen ernsten Charakter der Eifelandschaft, zu dem in diesem Fall grade die hohe freie Lage des Gotteshauses, weit ab von dem Ort, wesentlich beiträgt.

Der Bau der Kirche selbst gehört zu den ältesten kirchlichen Anlagen der Gegend. Der große schwere, noch aus dem 11. Jahrhundert stammende Thurm ist einer der frühesten romanischen Bauten des Kreises und zeigt den für die Eifel charakteristischen Mangel jeglicher Horizontalgliederung, die gekuppelten Fenster im Obergeschoß weisen die kräftigen frühen Formen auf. Der Chor entstand in der spätromanischen Zeit des 12.—13. Jahrhunderts, das zweischiffige Langhaus mit achteckigen Pfeilern und reichen Rippengewölben im Inneren im 15. Jahrhundert. Höchst merkwürdig ist die gleichzeitig erfolgte Ueberwölbung der Thurmhalle mit vier Rippengewölben, die auf einem achteckigen Mittelpfeiler ruhen.

Thurm und Choranlage machen die Kirche zu einem sehr interessanten und baugeschichtlich nicht unwichtigen frühen Denkmal; der Chor schließt sich in seiner rechteckigen Form an die Choranlagen einer Gruppe von romanischen Bauten in dem benachbarten Kreis Euskirchen an. Die spätgothischen Umbauten und Thaten haben dem Bau, namentlich im Inneren einen großen malerischen Reiz verliehen.

Nachdem der Aufschwung des Betriebes der Mechernicher Bleisandgruben den Neubau einer größeren Kirche nothwendig gemacht haben, ist das alte Gotteshaus seit 1858 verlassen; für seine Erhaltung ist seit dieser Zeit nichts mehr geschehen. Die dauernde Erhaltung des Bauwerkes ist jedoch im Interesse der Denkmalpflege dringend erwünscht. Auch die geistliche Behörde hat sich für die weitere Unterhaltung lebhaft interessiert.

Die Schäden, die der Bau während seiner vierzigjährigen Vernachlässigung erlitten hat, erstrecken sich in der Hauptsache auf das Dach des Langhauses, das mindestens einer neuen Schalung und Beschieferung bedarf; das Dach der Sakristei muß vollkommen, das Thurmdach

zum größten Theil erneuert werden. Die Gesimse, die theils aus Holz, theils aus Haustein bestehen, bedürfen gleichfalls zum größten Theil einer Erneuerung. Bei den äußeren Flächen des Mauerwerks ist eine Reinigung von dem stellenweise völlig faulen Putz und die Ausbesserung einer Reihe größerer Mauer Schäden, namentlich am Mauersockel und an den Ecken, erforderlich. Für die nothwendigsten Arbeiten im Inneren kommen in erster Linie die vollkommene Neuankündigung der Fenster und Ausblicke des zum Theil sehr schadhafsten Wandverputzes in Betracht. Der Fußbodenbelag bedarf einer vollkommenen Erneuerung.

Mit der Wiederherstellung der am meisten bedrohten Theile, der Dächer des Langhauses und der Sakristei, durfte nicht gezögert werden, wenn nicht eine ernstliche Gefahr für den Bestand eintreten sollte. Die Gemeinde, die im Besitz eines kleinen Fonds war, hat deshalb noch vor Beginn des Winters diese Summe darauf verwendet, das Sakristeidach wiederherzustellen, den Dachstuhl des Langhauses zu verschalen und wenigstens provisorisch mit Dachpappe einzudecken. Für diese Arbeiten sind rund 1800 Mark verwendet worden; damit ist aber auch der zur Verfügung stehende Fonds erschöpft. Die Gemeinde hat sich jedoch bereit erklärt, noch auf eine Reihe von Jahren einen regelmäßigen kleinen Beitrag auf die Wiederherstellung der Kirche zu verwenden.

Der von dem Diözesanbaumeister Renard in Köln aufgestellte Kostenschlag schließt mit der Summe von 10 700 Mark, davon entfallen 6700 Mark auf das Äußere, 4000 Mark auf das Innere. Mit Rücksicht auf den geschichtlichen und archäologischen Werth des Bauwertes und in Anbetracht, daß der Bau einem direkten kirchlichen Bedürfnis nicht entspricht, bitte ich, aus Provinzialmitteln die Summe von 4000 Mark bewilligen zu wollen, damit in diesem Sommer die nothwendigen Arbeiten der äußeren Wiederherstellung vollkommen zu Ende geführt werden können, während die Wiederherstellung des Inneren dann in einem längeren Zeitraum durch die in Aussicht gestellten Beiträge der Gemeinde erfolgen könnte.

Clemen.

Zu B Nr. 4 der Zusammenstellung.

Das Interesse an dem Wiederaufbau des Residenzschlosses der bergischen Grafen und Herzöge, der Burg an der Wupper ist in den letzten Jahren noch ständig und rapid gewachsen. Als vor elf Jahren zuerst durch den verdienten jetzigen Vorsitzenden des Schloßbauvereins, Herrn Julius Schumacher in Wermelskirchen, der Plan aufgestellt wurde, die verfallene Stammburg, eines der glänzendsten und mächtigsten Fürstenhäuser der Rheinlande, die in unserem Jahrhundert gänzlichen Verfall anheimgegeben schien, wiederherzustellen, glaubte man, nur auf bescheidene Mittel rechnen zu können und beschränkte sich deshalb von vornherein auf Sicherung und Ausbau nur der wichtigsten Gebäudetheile. Aber die Theilnahme an dem großen Werk, das ebenso sehr den geschichtlichen Interessen, wie den patriotischen Neigungen des bergischen Volkes entgegenkam, war bald so ausgebreitet, daß schon in den ersten Jahren ein Projekt zu dem Ausbau der ganzen Burg ausgearbeitet werden konnte. Für das bergische Land ist das Schloß in den wenigen Jahren zu einem wahren Wallfahrtsort geworden; die Besucherzahl betrug im Jahr 1894 noch 34 800, im Jahr 1895: 37 400, im Jahr 1896: 42 300, im Jahr 1897 volle 61 700. Am Niederrhein ist seit der Zeit, da der Ausbau des Kölner Domes die Gemüther bewegte, keine Wiederherstellung eines mittelalterlichen Denkmals so populär gewesen wie diese,

keine hat so lauten Wiederhall gefunden bei allen benachbarten Freunden der heimischen Geschichte und der heimischen Denkmäler, keine ist auch bei allen Mitarbeitern so sehr zu einer Lieblingsaufgabe geworden. Das bergische Volk hat mit rühmlichem und nachfeierungswürdigem Enthusiasmus den Plan aufgegriffen, seine Burg im vollen Schmuck der Thürme und hohen Dächer wiederherzustellen und bedeutende Summen beigesteuert, so daß der Hauptbau des Schlosses ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden konnte.

Der Palas mit dem Kapellenbau ist schon seit Jahren vollendet, der Palas in der Gestalt wie er durch Erzbischof Engelbert von Köln in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtet worden war, jedoch mit Berücksichtigung aller Veränderungen, die am Ende des 15. Jahrhunderts an ihm vorgenommen worden waren. Sorgfältige archäologische Untersuchungen der erhaltenen Reste, die Benutzung aller alten Abbildungen, die Heranziehung archivalischer Notizen haben die Grundlage geliefert, in möglichster Treue den Bau wiederaufzuführen. Das Verdienst, das sich der Baumeister der Burg, Architekt Fischer in Barmen, grade dadurch erworben hat, daß er die für das bergische Land so charakteristische Holz- und Fachwerkarchitektur in den Aufbauten, den Giebeln, Erkern und Dachausfragungen wieder verwendet hat, ist von allen Autoritäten anerkannt worden.

Se. Majestät der Kaiser und König hat die Gnade gehabt, der Burg sein Allerhöchstes Interesse zu widmen und einen wesentlichen Zuschuß aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bewilligt, der 40. Provinziallandtag hat in Würdigung des allgemeinen Interesses für das werthvolle geschichtliche Denkmal die Summe von 20 000 Mark für die Weiterführung der Arbeiten zugesprochen.

Als ein bergisches Nationaldenkmal und eine rheinische Wartburg sollte das Schloß wiedererstehen. Wo die Predigt der Steine allein nicht ausreicht, will die Malerei zu Hülfe kommen und die historische Stimmung festhalten. Ganze Cyklen von glänzenden Wandmalereien sollen die Hauptereignisse aus den Schicksalen der Burg, die zugleich Marksteine in der Geschichte des bergischen Volkes sind, festhalten. Der Kunstverein für Rheinland und Westfalen hat für die Ausmalung des Rittersaales im Palas die bedeutende Summe von 50 000 Mark ausgeworfen. Aus dem Wettbewerb ging Professor Claus Meyer als Sieger hervor — seit der Ausmalung des Rathhaussaales in Aachen ist in den Rheinlanden wohl kaum einem Maler eine profane monumentale Aufgabe gestellt worden, die so dankbar und des allgemeinsten Interesses so sicher wäre, wie diese. Die Ausmalung der Kapelle ist denn von dem Staate in die Hand genommen worden, die Entwürfe des für diesen Auftrag ausersehenen Künstlers, Professor Willy Spatz, sind von der Landeskunstkommission mit ungetheiltem Beifall aufgenommen worden; die Vorarbeiten haben schon begonnen. Endlich hat sich der Schloßbauverein verpflichten müssen, binnen sieben Jahren die mit dem Ritteraal in einer Flucht liegende Kemenate mit monumentalen Wandmalereien aus der Geschichte der Burg aus schmücken zu lassen.

Aber die bauliche Wiederherstellung der Burg darf während dieser emsigen Thätigkeit doch nicht ruhen. Noch fehlen zwei wichtige Bautheile, die im Gesamtbilde unbedingt nothwendig sind und die erst den wehrhaften Eindruck des Schlosses betonen werden, der Bergfried und der Thorbau. Die Ausführung des südlichen Hauptthores, das nach den alten Plänen genau festzustellen ist, ist unerläßlich für den ersten Eindruck des ganzen Schlosses. Jetzt spaziert oder fährt der Besucher direkt, durch kein Außenwerk, kein Thor gehindert, bis auf den äußeren Schloßhof, von dem er ohne Weiteres in die unteren Fenster des Palas hineinsehen kann. Nichts verräth

ihm, daß dieser äußere Vorhof einst ein noch stark ummauerter Außenhof war. Wird erst das Thor wiederhergestellt, so wird hier ein fester Punkt geschaffen, der dem ganzen Hof den Befestigungscharakter verleiht. Im Anschluß daran läßt sich leicht durch einen Maueranfang der alte Zug der Außenmauer markiren.

Noch wichtiger aber ist die Wiederaufführung des Bergfriedes. Erst wenn der riesige Mittelthurm wieder über dem Gewirre der Dächer und Ringmauern aufragt, wird die Burg sich wirklich dominirend auf dem nach der Wupper vorgeschobenen Bergrücken abheben. Jetzt ist die Silhouette zu lang gestreckt, es fehlt eine Höherführung des Unrisses, ein Mittelpunkt, der zugleich in dem langgezogenen Bild eine kräftige Cäsur bilden wird. Der ganze Unterbau des Thurmes ist noch wohl erhalten, die Mauerstärke dadurch genau festgestellt. Der Bergfried ist nachweislich der älteste Theil des Schlosses; er stand schon als Wohnturm aufrecht, als um das Jahr 1133 die Grafen von Berg ihren alten Sitz im Dhünthale verließen und sich auf der drei Stunden entfernten Neuerburg ansiedelten. Nach den Funden der Nische eines spätgothischen Fensters ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Thurm noch im Anfang des 16. Jahrhunderts zu Wohnzwecken eingerichtet war. In dem sorgfältig durchgearbeiteten Projekt des Architekten Fischer ist der Bergfried ganz in frühromanischen Formen gehalten: die großen kahlen Flächen und die kräftigen Details werden ein glückliches Gegengewicht gegen die zierliche Fachwerkartitektur geben, die Palas, Zinnthor und Kapellenbau nach dem Schloßhof zu zeigen.

Für die Wiederherstellung des Thorhauses sind 10 000 Mark, für den Aufbau des Bergfrieds 44 500 Mark erforderlich. Aus eignen Mitteln ist der Schloßbauverein nicht im Stande, die hierfür erforderlichen Kosten aufzubringen. Von den für die Wiederherstellung des Schlosses bisher verausgabten 300 000 Mark hat der Verein noch 120 000 Mark an Schulden zu verzinsen und abzutragen. Dabei bedarf er zur weiteren Fertigstellung der ausgedehnten Schloßräume im Innern, und zu zahlreichen sonstigen im Interesse des Schloßbaues an ihn herantretenden Anforderungen, namentlich auch um zu verhindern, daß in der unmittelbarsten Umgebung des Schlosses störende Anlagen entstehen, andauernd großer Mittel. Die künstlerische Ausgestaltung der Innenräume steht noch ganz aus, dazu muß der Verein auch an seine Verpflichtungen in Bezug auf die Ausmalung der Kemenate denken.

Es ist deshalb gleichzeitig durch den Schloßbauverein an den Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und an den Provinziallandtag die Bitte gerichtet worden, für die Weiterführung der Wiederherstellungsarbeiten größere Zuschüsse zu gewähren. Der Ausbau der ehrwürdigen Residenz des bergischen Fürstenhauses ist unter allen Unternehmungen der Denkmalpflege in der ganzen Rheinprovinz heute ohne Zweifel die populärste. Das bergische Volk und mittelbar doch auch die Rheinprovinz hat sich mit der Ermöglichung und Förderung dieses nationalen Werkes selbst ein Denkmal gesetzt.

Mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse an dem Ausbau, mit Rücksicht auf die historische Bedeutung, auf den baugeschichtlichen Werth, auf die der Burg zurückeroberte künstlerische Bedeutung möchte ich die Gewährung der erbetenen Beihilfe von 25 000 Mark, die ja eventuell erst später zur Auszahlung zu bringen wäre, auf das Wärmste befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 5 der Zusammenstellung.

Die Michaelskirche zu Alfen, die ehemalige, jetzt verlassene Pfarrkirche des Ortes, ist ein zweischiffiger spätgotischer Bau mit quadratischem Chor, durch seine höchst malerische Lage am Bergabhange unterhalb der Burg Thurant eine lange Moselstrecke beherrschend. Der ganze Bau ist reich gegliedert, eine breite Stiege, mit halbzerrümmerten Stationsbildern besetzt, führt zu ihm empor; nach dem Thale zu springt eine Vorhalle vor, in der sich eine sitzende Christusfigur vom Jahre 1553 befindet; ein verfallener Beinkeller schließt sich an. Vor dem Langhause selbst eine hübsche hölzerne Vorhalle mit gemauertem Unterbau; im Innern interessante Emporenanlagen.

Das werthvolle und für die Moselkirchen charakteristische Bauwerk ist seit Jahren dem Verfall preisgegeben, trotzdem die königliche Regierung und der staatliche Konservator der Kunstdenkmäler wiederholt schon auf die Erhaltung hinzuwirken versucht haben. Der innere und äußere Verputz auf den vielfach stark zerrissenen Bruchsteinmauern ist abgefallen, verschiedene Thür- und Fenstergewände sind ausgebrochen, die Dachbeschieferung ist sehr schadhast, alles Holzwerk einschließlich der Schalbede ist stark angefault, die Fensteröffnungen sind ohne jeglichen Abschluß, die Kirche daher Wind und Wetter preisgegeben.

Sollte die Kirche überhaupt erhalten bleiben, so war die Vornahme von gründlichen Sicherungsarbeiten nöthig. Als unbedingt erforderlich mußten bezeichnet werden am Aeußeren: das Repariren des Mauerwerks mit Ausmauern und Ausgießen der Risse, Ergänzen der Widerlager, Ersetzung der fehlenden Thür- und Fenstergewände und Schwellen, Anbringen von Dachrinnen und Abfallrohren, Erneuern der Stirnbetter an der Dachtraufe, Ausbesserung des Schieferdaches, Anbringung von Verschlüssen an den Dachlufen, ferner Wiederherstellung der Freitreppe an der Eingangshalle und Ausbessern des Zimmerwerkes derselben. Im Inneren: Beseitigung der ganz baulosen Gallerie an der Südseite, Entfernung des angefaulten Holzwerkes, der Schalung und der Balkentheile der Decke, Ersetzen der Balkenauflagen durch Anlaschen einfacher Zangen an den Zwischenbalken und Doppelzangen an den Bindebalken, Erneuerung der Deckenverschalung.

Der Architekt Paeffgen hat bereits vor drei Jahren einen Anschlag für die Instandsetzung der Kapelle angefertigt, der mit der Summe von 2940 Mark abschloß. Unterdessen hat aber der Verfall rapid zugenommen, so daß jetzt schon weit erheblichere Mittel für die Erhaltung nothwendig wurden. Die Provinzialkommission, der das Projekt bereits einmal vor Jahresfrist vorlag, sprach sich damals für sofortigen Beginn der Arbeiten, aber gleichzeitig für die Wahl von soliden und massiven Gewölbekonstruktionen an Stelle der wegen geringeren Kosten ursprünglich vorgesehenen Eisenträger aus. Die erforderliche Summe wird auf diese Weise 4000 Mark betragen. Da seitens der Gemeinde und seitens des Besitzers der Burg Thurant alle früheren, auch die provisorischen Sicherungsarbeiten der Kapelle durchgeführt worden sind, und da der Gemeinde außerdem die ganze Innenrestauration und die Instandsetzung für etwaige weitere Benutzung zur Last fallen würde, dürfte von dieser Seite ein weiterer Zuschuß nicht zu erwarten sein. Der Kreisverein für Denkmals- und Landschaftspflege im Kreise St. Goar hat das lebhafteste Interesse des Kreises an der Erhaltung des Bauwerkes bekundet, indem er aus seinem nicht eben bedeutenden Fonds die Summe von 250 Mark beisteuerte. Es erscheint ausgeschlossen, noch andere Mittel für diese Zwecke flüssig zu machen. Ich möchte deshalb die Bewilligung der Summe von 3750 Mark aus dem Ständefonds für die Erhaltung des hochinteressanten Denkmals angelegentlich befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 6 der Zusammenstellung.

Für die interessante barocke **Cornelikapelle**, die an den Chor der ehemaligen Stiftskirche zu **Cornelimünster** angelehnt ist, ähnlich wie die Schatzkapelle an den Chor des Trierer Domes, hat der Provinziallandtag im Jahre 1895 schon einmal eine Beihilfe bewilligt. Die Kapelle ist aus dem Achteck konstruiert und mit einem achtsseitigen Kuppelgewölbe abgeschlossen, das aufsteigende Dach, um das ein Umgang herumgeführt ist, wird von einer reichgegliederten hölzernen Laterne gekrönt, die den ganzen Aufbau beherrscht: an den Kanten treten über kräftigen Consolen acht Säulen mit korinthischen Kapitälern vor, das achtsseitige Pyramidendach schmückt die überlebensgroße Holzfigur des h. Cornelius. Die Kapelle springt nach dem Marktplatz des Ortes an der eigentlichen Schaufseite der Kirche vor und giebt mit ihrer charakteristischen Silhouette der ganzen Choranfsicht ihr Gepräge; durch ihre schlanke Form und ihren seltsamen Abschluß fällt sie jedem Besucher sofort auf.

Für die zunächst nöthigen Sicherungsarbeiten an der Kapelle war im Jahre 1894 durch den Architekten Peters von Aachen ein Kostenanschlag aufgestellt worden, der mit der Summe von 6000 Mark abschloß. Hierzu bewilligte der 39. Provinziallandtag die Summe von 3000 Mark, während die andere Hälfte von dem Kirchenvorstand beigesteuert wurde. Bei der Inangriffnahme der Arbeiten ergab sich aber sofort, daß der bauliche Zustand der Kapelle ein weit bedenklicherer war, als vorausgesehen werden konnte. An eine bloße Restauration der Laterne war nicht zu denken, da die gesamnten Balkenköpfe angefault waren: die Laterne mußte vollständig niedergelegt, das ganze Holzwerk des zierlichen Aufbaues mußte erneuert werden; ebenso war das ganze Dach neu herzustellen. Es sind so bis jetzt im Ganzen Arbeiten für 7945 Mark ausgeführt worden.

Es stehen zur Zeit noch aus die Ausbesserungen der äußeren zum Theil sehr stark verwitterten Mauerflächen, deren Fugen zu reinigen und unter sorgsamer Schonung der schönen Epidermis des ganzen Baues mit Traßmörtel auszustreichen sein würden, die Auswechselung der völlig zerdrückten und in der Substanz zerstörten Blausteine an den Fenstergewänden, den Ecksteinen und den Gesimsen. Insbesondere werden die fast durchweg geborstene Fensterstürze in der Mehrzahl zu ersetzen sein. Unbedingt nothwendig erscheint dann die Neueinglasung der Kapellenfenster unter Wiederverwendung der alten gemalten Scheiben und das Einsetzen von neuen Fenstergittern, weiterhin eine sorgfältige Entwässerung des ganzen Bauwerkes, die Anlage von Dachrinnen und Abfallrohren, das Anbringen einer Bleiabdeckung an Stelle des jetzigen Asphaltbelages auf dem oberen Umgang. Die Instandsetzung der beiden Verbindungsgänge, die Reinigung der wirkungsvollen und kräftigen Stuckdekorationen im Innern kann erst erfolgen, wenn das Gewölbe und die Laibungen der Fenster, die durch den baulichen Zustand der Kapelle sehr gelitten haben, vollständig ausgetrocknet sind.

Zur Vollendung der Instandsetzung und zur dauernden Sicherung der Kapelle ist noch die Summe von 6000 Mark erforderlich. Die Kirchengemeinde hat insgesammt bis jetzt 4433 Mark für die Restaurationsarbeiten aufgebracht, also erheblich mehr als sie ursprünglich zugesagt hatte. Eine weitere Belastung der Gemeinde für die Erhaltung dieses Bauwerkes, das keinem direkten kirchlichen Bedürfnisse dient, dürfte nicht beansprucht werden können. Mit Rücksicht darauf, daß es sich hier in erster Linie um Interessen der Denkmalpflege handelt, und in Anbetracht des erheblichen kunstgeschichtlichen Werthes des Bauwerkes beehre ich mich, die Bereitstellung einer weiteren Beihilfe von 6000 Mark aus dem zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Fonds dringend zu empfehlen.

Ele men.

Zu B Nr. 7 der Zusammenstellung.

Von der alten katholischen Pfarrkirche zu Edingen, Kreis Trier, ist, während das Langschiff selbst einem schmucklosen Neubau hat Platz machen müssen, der höchst interessante, um 1100 entstandene, romanische Thurm erhalten, der durch seine Zugehörigkeit zu der Trierer Bauhütte und die enge Verwandtschaft mit dem Westbau des Trierer Domes einen besonderen kunstgeschichtlichen Werth besitzt. Beide oberen Stockwerke enthalten nach allen vier Seiten je drei gekuppelte Rundbogenfenster nebeneinander, die durch kräftige Säulen mit Würfelskapitälern getrennt sind. In den unteren Stockwerken finden sich höchst merkwürdige kleine getheilte Fenster mit steinernen Rahmen und Pfosten, wie sie sich sonst in den Rheinlanden nur sehr selten, etwa in Braunweiler und Andernach, erhalten haben. Das werthvolle Denkmal befindet sich, wenn es auch in der Substanz selbst gesund ist, doch in Folge der Vernachlässigung in sehr schlechtem baulichen Zustande. In dem vorletzten Geschoß sind die Oeffnungen vollständig vermauert; im oberen Stockwerk sind sie wenigstens zur Hälfte versetzt. Es handelt sich bei der Restauration vor allem um die Oeffnung der Fenster, dann um das Abnehmen und Wiederaufmauern des oberen schadhaften Mauerwerkes, Herstellen eines neuen Dachgesimses und eines vollständig neuen Daches, da das alte im Dachstuhl vollkommen faul und in der Bedeckung undicht geworden ist. Bei der Restauration der Fenster würde so viel wie möglich von den alten Architekturtheilen zu erhalten sein; nur die wirklich schadhafte würden zu ersetzen sein. In dem noch von dem Dombaumeister Wirtz in Trier aufgestellten Kostenschlag konnten die einzelnen Positionen nur ungefähr berechnet werden, da vor allem, so lange die Fenster vermauert sind, nicht festgestellt werden konnte, wie viel von den alten Säulen erhalten ist. Für unvorhergesehene Mehrausgaben und zur Abrundung ist daher die Summe von 1052 Mark eingesetzt worden. Die Uebernahme der Kosten auf die Fonds der Provinzialverwaltung würde mit Rücksicht auf den hohen kunstgeschichtlichen Werth und auf die Armuth der Gemeinde zu befürworten sein, doch möchte ich empfehlen, hier keine feste Summe zu bewilligen, sondern einen Kredit bis zu 3000 Mark zu eröffnen.

Clemen.

Zu B Nr. 8 der Zusammenstellung.

Die evangelische Pfarrkirche zu Hilden, schon 1136 begonnen, aber erst am Ende des 12. Jahrhunderts zu Ende geführt, ist ein feiner spätromanischer Bau, der durch die schönen Verhältnisse der Innenarchitektur und die zierliche Durchbildung aller ornamentalen Theile einen hohen künstlerischen Rang einnimmt. Es ist einer der frühesten Emporenbauten am Niederrhein, baugeschichtlich außerordentlich merkwürdig durch die höchst geschickte und originelle Lösung der Emporeneinwölbung, deren äußeres Gewölbefeld in allen Jochen direkt in die nischenförmig ausgerundete Außenmauer übergeht. Hierin wie durch die Senkung der Gewölbe nach den Außenmauern ist die Kirche eines der frühesten Beispiele für das Bestreben, die Außenmauer zu entlasten und den Seitenschub zu vermindern und damit eine rheinische Protogothik vorzubereiten. Die ganze Anordnung findet kurz darauf ihre Parallele in Gills und Oberbreisig. Die Form der von einfachen Kleeblattbögen eingerahmten großen Emporenöffnungen ist von einer edlen Schönheit — der ganze nur zwei Joche lange Innenraum ist trotz der Kleinheit von bedeutender Wirkung.

Das Äußere der Kirche ist zum größten Theil in Luff verblendet, die Gesimse bestehen aus größeren Luffquadern und aus Trachyt vom Drachenfels, der Sockel aus Basalt. Die ganze

Epidermis ist außerordentlich verwittert und zumal an allen vorspringenden Eifen und Gesimsen so stark angegriffen und in den Profilen so unscharf geworden, daß man bei der äußeren Restauration der Kirche in den fünfziger Jahren ganz auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Verblendung verzichtete und den ganzen Bau lieber einfach glatt verputzte. Diese Putzschicht hat natürlich nur wenige Jahrzehnte gehalten und ist trotz wiederholter kleiner Reparaturen jetzt allenthalben schadhast, hat sich abgelöst oder zeigt große hohle Stellen. Der ganze Reiz der Außenarchitektur geht dabei verloren, zumal alle Profile dabei roh überkleistert worden sind.

Auf die Reinigung der Außenseiten von diesem Kalkmörtelverputz und die Reparatur bezw. Erneuerung der Verblendung würde bei einer gründlichen Restauration zunächst das größte Gewicht zu legen sein. An dem ungeschlachten, im Jahre 1696 neu aufgeführten Westthurm würde das Bruchsteinmauerwerk zu zeigen zu sein; an dem romanischen Langhaus würde der Tuff an den glatten Flächen, wo angängig, abzuscharrren sein, die vollständig mürben Steine würden durch neue ersetzt werden müssen, zumal an den Eifen würde auf diese Weise ziemlich viel zu ergänzen sein. Ebenso ist der Sockel zum großen Theil zu erneuern. Bei dem sehr schlechten Zustand des Aeußeren würden hierfür erhebliche Mittel erforderlich sein. Nur dann wird das jetzt vollständig entstellte Aeußere wieder zur Geltung kommen. Im Innern würde zunächst nur die Reinigung der Wandflächen und die Beseitigung der häßlichen Mantelöfen anzustreben sein.

Bei einer Beurtheilung vom Standpunkte der Denkmalpflege kommt nur der erste Theil des Kostenanschlages — der insgesamt mit 40 000 Mark abschließt —, die bauliche Restauration der Kirche, in Betracht, für die 23 900 Mark vorgesehen sind. In Anbetracht der ziemlich hohen Summe, die für diese Instandsetzung erforderlich ist, und mit Rücksicht auf den sehr erheblichen künstlerischen und baugeschichtlichen Werth der Kirche würde eine Beihilfe in der Höhe von 10 000 Mark aus den Mitteln des Provinziallandtages warm zu empfehlen sein.

Elemen.

Zu B Nr. 9 der Zusammenstellung.

Für die äußere Restauration der katholischen Pfarrkirche zu Mayen sind durch den 38. und 40. Provinziallandtag in den Jahren 1894 und 1897 zusammen 10 000 Mark bewilligt worden. Die Wiederherstellung des Bauwerkes ist mit Hülfe dieses Betrages seit 1895 durch den Architekten Meßler durchgeführt worden. Die Fehler, die am Chor bei der Behandlung des Mauerwerks begangen waren, hatten die Einsetzung einer Kommission zur besonderen Ueberwachung der Arbeiten erwünscht gemacht. — Die Weiterführung der Restauration ist dann unter der Oberleitung des königlichen Kreisbauinspektors de Bruyn erfolgt, die letzten Arbeiten dürfen als durchaus einwandfrei bezeichnet werden.

Der schöne und imposante spätgothische Hallenbau ist zur Zeit vollständig wiederhergestellt, das Mauerwerk sorgfältig in Befolgung der alten Technik ausgefugt, die Gesimse durch Bierungen ergänzt und nur in der Substanz ganz schadhafte Stücke erneuert. Es steht noch aus die Restauration des kleineren romanischen Westthurmes und die Vollenbung der Wiederherstellung an dem oberen Geschoß des größeren gothischen Thurmes, an dem die Fenstergewände und zumal alle Horizontalgesimse außerordentlich schadhast sind, endlich die Erweiterung der Portale unter den beiden seitlichen Vorhallen. Hier ist die Wiedereröffnung der alten im Anfang dieses Jahr-

hundreds zum Theil vermauerten Thüren nicht nur im Interesse des Kirchenbesuches, sondern auch, um die Vorhallen besser zur Wirkung kommen zu lassen, erwünscht.

Die Ausgaben für die unmittelbare Wiederherstellung der Kirche würden sich auf 26 000 Mark belaufen ohne Einrechnung der bedeutenden gleichzeitigen Aufwendungen für die ebenfalls dringend nothwendige Neuverglasung der Fenster. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Bauwerkes würde die Gewährung des beantragten kleinen Zuschusses von 2000 Mark zur Weiterführung und Vollenbung der Restauration wohl zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 10 der Zusammenstellung.

Das Schloß zu Montjoie ist eine der größten, imposantesten und historisch wichtigsten Burgen der ganzen Rheinprovinz, nächst dem Jülich'schen Residenzschloß zu Nideggen die bedeutendste Anlage im ganzen Regierungsbezirk Aachen, dazu durch die große Ausdehnung, die klare Anordnung von Unterburg und Oberburg und die deutlich sich von einander abhebenden einzelnen Bauperioden ein Denkmal von hoher kunstgeschichtlicher und fortifikationsgeschichtlicher Bedeutung.

Der älteste jetzt noch erhaltene Theil des Schloßes ist von den Grafen von Limburg, die als Herren von Montjoie im Oberwald saßen, schon im 12. Jahrhundert aufgeführt worden. Es ist das die auf der Spitze des Schloßberges gelegene Oberburg mit dem jetzt noch vollständig erhaltenen viereckigen Bergfried, dessen Fensteröffnungen freilich im 15. und 17. Jahrhundert durchweg verändert worden sind. Neben ihm befand sich der ehemalige Zugang zum oberen Schloß ein jetzt vermauerter großer romanischer Thorbogen, aus großen Quadern des schönen röthlichen Nideggener Sandsteins aufgeführt.

Der erste große Umbau des Schloßes erfolgte dann unter dem Grafen Reinhold I., Herrn von Montjoie, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Er baute in Anlehnung an den alten Bergfried den Palas auf der Berghöhe in frühgothischen Formen aus und verlegte den Eingang nach Süden, eine eigene von zwei schlanken Rundthürmen flankirte Thorburg wurde hier errichtet, die den ganzen Burgweg übersehen und bestreichen konnte. Der Palas von Montjoie ist kurz vor dem Ausbau des Nideggener Schloßes durch Herzog Wilhelm I. von Jülich und gleichzeitig mit dem Rathhaus und dem Münsterchor zu Aachen entstanden.

In dieser Gestalt stand das Schloß bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in der es bei der Jülich'schen Fehde im Jahre 1543 mit der Stadt eingenommen und eingeäschert wurde. Bei dem Wiederaufbau, der nach dieser Katastrophe stattfand, ist dann auch die Unterburg aufgeführt worden, in deren Umkreis die früher wohl außerhalb der Befestigungen gelegene ältere Schloßkapelle mit aufgenommen wurde. In dieser Periode entstand auch zusammen mit den übrigen Rundthürmen des unteren Schloßes der sogenannte Efelsthurm, ursprünglich der Wynandsthurm genannt, ein Rundthurm von ganz kolossaler Stärke mit einem Durchmesser von fast 15 m, ähnlich dem gesprengten Rundthurm am Heidelberger Schloß. Das 17. und 18. Jahrhundert brachte nur noch einen reicheren Ausbau — bis in das 19. Jahrhundert stand das Schloß mit dem Schmuck seiner steilen Thurmhauben und Dächer da — erst im Jahre 1836 sind die Dächer zum größten Theil heruntergenommen und die Gebäude dem Verfall preisgegeben worden.

Die Eigenthümerin der Burg, Frau Ivo Jansen-Dumont in Bonn, hat seit dem Jahre 1885 wiederholt sehr wesentliche Summen für die Erhaltung der ausgedehnten Anlage aufgewendet

und insbesondere den gefährdeten Felsthurm mit erheblichen Mitteln gesichert und oben abdecken lassen. Der Verfall ist trotzdem an einigen Stellen so rasch fortgeschritten, daß z. Bt. für den Besuch der Burgruine geradezu eine Gefahr vorliegt und die Eigenthümerin sich veranlaßt gesehen hat, die Burg, die sie bisher in liberalster Weise geöffnet hat, theilweise zu schließen.

Für die Stadt Montjoie dürfte die Erhaltung der Burg eine Frage von sehr hoher Bedeutung darstellen. Montjoie hat langsam begonnen, die Fremden und Touristen an sich zu ziehen — zumal in den letzten Jahren haben sich von Spaa, von Elsenborn u. s. w. die Besucher gemehrt. Der Hauptanziehungspunkt ist aber für alle gleichmäßig die riesige, die ganze Stadt beherrschende Burgruine. Das Schloß wird sehr viel besucht; für die Stadt selbst ist es eine Art Festplatz geworden, seitdem die Besitzerin die Erlaubniß gegeben, die alljährlichen Schützenfeste dort abzuhalten. Die Stadt muß deshalb ein lebhaftes Interesse an der Erhaltung und an dem Besitz der Burg haben, sie müßte auch zu verhindern suchen, daß sich etwa ein auswärtiger Käufer für die Burg fände, dessen Erstes natürlich die Schließung des Schloßes sein würde.

Der Zustand der Ruine ist allerdings in vielen Punkten ein höchst bedenklicher. Doch haben die meisten Mauern nur durch die jahrzehntelange Verwahrlosung gelitten — weitaus der größte Theil wird dauernd zu sichern sein. Am meisten gefährdet erscheint der Bergfried der Hochburg, der mit einem Bogen und zwei Pfeilern unmittelbar auf dem Felsen aufsitzt, die eine Kante zeigt hier bedenkliche Risse — doch haben noch keine größeren Ausweichungen stattgefunden, so daß eine Sicherung des gefährdeten und ganz ausgewaschenen Pfeilers und damit eine Rettung des ganzen Thurmes noch möglich erscheint.

Die Besitzerin hat den Kaufpreis auf die außerordentlich mäßige Summe von 10000 Mark erniedrigt. Die Stadt hat den Beschluß gefaßt, für den Erwerb die Summe von 5000 Mark aufzubringen, in der Hoffnung, daß die fehlenden 5000 Mark ihr aus Staatsfonds gewährt werden würden. Es liegt durchaus im öffentlichen Interesse und im Interesse der Denkmalspflege, daß die Burg in den Besitz der Stadt als der nächsten Interessentin übergeht, damit so eine dauernde Bürgschaft für die Unterhaltung geschaffen wird. Ueber die Sicherung der Burggebäude und der Mauern liegt ein eingehendes Gutachten des königlichen Kreisbauinspektors Marfuse in Montjoie vor. Die Kosten für die Instandsetzung und Reparatur der Mauern — auf eine eigentliche Wiederherstellung muß natürlich hier ganz verzichtet werden — werden auf 12000 Mark berechnet. Ein größerer Theil der nothwendigen Arbeiten wäre sofort auszuführen, während der Rest auf die nächsten Jahre vertheilt werden könnte. In Anbetracht des hohen historischen und archäologischen Werthes der Ruine, der speziellen Bedeutung der Burg für den Regierungsbezirk Aachen und die Stadt Montjoie und mit Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit der Stadt beehre ich mich, die Gewährung einer Beihilfe von 7000 Mark zur Erhaltung der wichtigen Anlage aus dem Ständefonds auf das Wärmste zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 11 der Zusammenstellung.

Die katholische Pfarrkirche zu Schleiden ist unter den spätgothischen Hallenkirchen, die für die kirchliche Bauhätigkeit in der Eifel im 15. und 16. Jahrhundert charakteristisch sind, die größte und stattlichste. Es ist ein ganz einheitlicher und geschlossener Bau, ein fast quadratisches Langhaus mit nur wenig ausladendem Chor und eingebaute Thurm. Die scharfprofilirten

Rippen wachsen unmittelbar aus den drei Pfeilerpaaren heraus, der wirkungsvolle Innenraum ist mit schönen und reichen Netzgewölben überspannt. Die Kirche ist eine Gründung des Grafen Dieterich von Manderscheid-Blankenheim, der den Bau als Schloßkirche für das unmittelbar hinter der Kirche sich erhebende jetzige herzoglich Arenbergische Schloß in den Jahren 1525 bis 1535 aufgeführt hat.

Die Kirche, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts besonders vernachlässigt worden war, war allmählig einer Restauration dringend bedürftig geworden, insbesondere das in rothem Sandstein ausgeführte Maßwerk und Pfostenwerk der Fenster war vielfach geborsten oder zerdrückt und hier und da schon mehr oder weniger geschickt ersetzt und ausgewechselt worden. Unter der Leitung des Architekten Franz Stag ist dann in den Jahren 1896—1897 eine durchgängige Restauration der Kirche vorgenommen worden, die zu einer vollständigen Erneuerung des ganzen alten Maßwerkes und der meisten Gesimse geführt hat. Die von der Gemeinde für die Arbeiten, die jetzt in allen wesentlichen Punkten als abgeschlossen bezeichnet werden dürfen, aufgewendeten Mittel belaufen sich auf 25 000 Mark.

Während für diese Wiederherstellung der Substanz der Kirche die Mittel bereitwillig von der Gemeinde aufgebracht worden sind, besteht keine Aussicht, daß aus den Mitteln der kleinen Gemeinde (Schleiden ist noch immer die kleinste Stadt der Rheinprovinz) zwei Kunstwerke von hohem Werth restaurirt werden können, die die Kirche im Innern birgt.

Es sind das einmal zwei große Glasgemälde, die in die Ostfenster der beiden Seitenschiffe eingesetzt sind, mit großen figürlichen Darstellungen und den Bildnissen und Wappen der Stifter, eben der Erbauer der Kirche selbst, auf der Nordseite des Grafen Dietrich von Manderscheid und Blankenheim und seiner Gattin Margaretha von Sombress, auf der Südseite des Grafen Wilhelm von Manderscheid und Falkenstein. Die aus dem Jahre 1535 stammenden Darstellungen sind von großer und edler Zeichnung und von ganz außerordentlicher Farbenpracht und gehören zu den vornehmsten Glasmalereien, die das Rheinland aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts überhaupt besitzt. Durch die Portraits der ehemaligen Landesherrn sind sie noch von ganz besonderem Interesse. Die Malereien befinden sich in einem bedauerlichen Zustande. Sie sind vor Jahren in einer Münchener Anstalt neu verbleit und dabei durch ungeschickte Manipulationen, wahrscheinlich bei dem Versuch der Herstellung einer künstlichen Patina, so mißhandelt worden, daß sie jetzt mit einem stumpfen Ueberzug bedeckt erscheinen und an manchen Stellen völlig undurchsichtig geworden sind. Es würde sich darum handeln, die einzelnen Scheiben wieder aus der Verbleiung zu nehmen und sie auf das sorgfältigste zu reinigen. Der Umfang und die Kosten dieser Arbeit können, ehe nicht eine genaue technische Untersuchung stattgefunden hat, nur abgeschätzt werden; sie dürften sich für beide Fenster etwa auf 4000 Mark belaufen.

Neben diesen älteren Denkmälern der Manderscheider Grafen enthält die Kirche noch ein interessantes Monument aus späterer Zeit, das Denkmal, das der Graf Ernst von der Mark-Schleiden im Jahre 1628 seiner Gattin, der Sibylla von Hohenzollern, zu Ehren errichtet hat. Das durchweg aus schwarzem Marmor ausgeführte Hochgrab ist gänzlich verstümmelt und auseinander genommen, die Grabplatte mit der lebensgroßen Figur ist im Westen der Kirche eingemauert und zwar so hoch, daß sie zum Theil verdeckt ist, die Seiten und die Stirnflächen, die die Wappen von der Mark und Hohenzollern, die Wappen der acht Ahnen der Gatten und eine Inschrift enthalten, sind als Communionbank verwendet worden. Es würde dringend erwünscht sein, dieses auch historisch wichtige Denkmal wieder zusammenzusetzen und als Hochgrab wiederherzustellen. Die Kosten hierfür würden auf etwa 1200 Mark zu berechnen sein.

Es besteht Aussicht, daß an der Wiederherstellung der Glasgemälde der Herzog von Arenberg, der Erbe der Grafen von Manderscheid und der Grafen von der Mark-Schleiden, sich theiligt. Auf jeden Fall könnte zunächst eines der Glasgemälde allein in Arbeit genommen werden. Da an eine Restauration dieser Kunstwerke aus Gemeindemitteln vor der Hand nicht zu denken ist, beehre ich mich die Bewilligung von 2000 Mark für die Restauration der Glasmalereien und von 1200 Mark für die Wiederherstellung des Hochgrabes, insgesammt die Summe von 3200 Mark aus dem Ständefonds lebhaft zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 12 der Zusammenstellung.

Von der Kirche des Augustinerinnenklosters Schönstadt bei Vallendar ist, nachdem das lange schon in Trümmern liegende Langhaus im Anfang dieses Jahrhunderts abgebrochen worden ist, der mächtige Westbau stehen geblieben, bestehend aus einem ungegliederten Unterbau mit zwei reich ausgebildeten Thürmen. Die vierstöckigen Thürme zeigen die feinen und reich entwickelten Formen des rheinischen Uebergangsstiles aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts. Die ganze Anlage des Westbaues, die denjenigen in Andernach und Ravengiersburg entspricht, die schöne und reiche Detail-Ausbildung mit den in allen Stockwerken wechselnden Fenster- und Fries-Motiven machen das Bauwerk zu einem kunstgeschichtlich wie künstlerisch gleich bedeutenden Denkmal.

Das allen Unbilden der Witterung ausgefetzte Mauerwerk der beiden ohne Dach dastehenden Thürme war allmählig so schadhast geworden, daß eine Sicherung unumgänglich nöthig ward. Schon im Jahre 1882 hatte sich der damalige königliche Konservator der Kunstdenkmäler, Herr von Dehn-Rotzfels, unter ausdrücklichem Hinweis auf den kunstgeschichtlichen Werth, die malerische Wirkung und die architektonische Bedeutung der Ruine für die Wiederherstellung der Dächer ausgesprochen; dies Projekt kam aber leider bei dem Mangel an Mitteln nicht zur Ausführung. Die beiden Thürme sind dann 1885 mit Hilfe des Staates und der Provinz äußerlich in Stand gesetzt, das Mauerwerk hierbei nur einfach abgedeckt worden. Kleinere Reparaturen sind seitdem schon zweimal wieder vorgenommen worden. Eine dauernde Garantie für die Erhaltung der werthvollen Anlage kann aber durch eine solche einfache Abdeckung, die bei dem völligen Fehlen des Dachgesimses und damit eines oberen Abschlusses zudem sehr unglücklich wirkt, nicht gegeben werden. Um eine solche weitere Erhaltung zu verbürgen, erscheint es als unumgänglich nothwendig, daß die Thürme einfache pyramidenförmige Schutzdächer und zwar in der in der spätromanischen Zeit üblichen Neigung erhalten.

Es würde eine ganz falsche Sparsamkeit und eine schlechte Kunstpolitik sein, wollte man jetzt aufs Neue nur an die Ausbesserung des Mauerwerkes gehen. Es würde doch durchschnittlich alle fünf Jahre eine Reparatur nöthig sein und die Zerstörung würde dabei nur etwas aufgehalten. Die Gesamtkosten der Unterhaltung in einem halben Jahrhundert würden die Kosten der Dächer etwa aufwiegen. Es liegt hier derselbe Fall vor wie in Heisterbach, wo ein wirksamer Schutz auch erst durch die Aufbringung des Daches erzielt worden ist.

Offene Schäden, die im Jahre 1897 durch einen Blitzschlag an der südwestlichen Ecke des Thurmbaues entstanden waren, sind sofort mit Hilfe von Mitteln, die seitens des Staates und der Provinz zur Verfügung gestellt wurden, beseitigt worden. Unterdeffen ist durch die

Königliche Regierung die Aufstellung eines Kostenanschlages für die gründliche Sicherung veranlaßt worden. Von allen kostspieligen Arbeiten ist dabei ganz abgesehen; es wird nur die Reparatur und Sicherung des Mauerwerkes und das Aufsetzen von vierseitigen Pyramidendächern angestrebt, wie solche sich auch an den Ostthürmen von Andernach, in Carden, an den älteren Thürmen von St. Florin in Coblenz finden oder fanden. Von einer Erneuerung des zwischen den beiden Thürmen gelegenen späteren nicht unmalersichen Fachwerkbauwerks mußte abgesehen werden. Das Holzwerk ist an diesem viel zu schwach konstruirt und jetzt derartig durchgebogen und angesault, daß seine Beseitigung schon aus sicherheitspolizeilichen Gründen erforderlich ist. Es empfiehlt sich, den Zwischenbau in der alten Gestalt und das Dach in der ursprünglichen durch die Kalkleisten noch beglaubigten Höhe herzustellen, wodurch kaum mehr Kosten als durch die nöthige radikale Reparatur des Speicherbaues entstehen würden. Da die Besitzerin der Ruine die Aufwendung von Mitteln zur Erhaltung des Bauwerkes ablehnt und nach einer 1885 eingegangenen Uebereinkunft hierzu auch nicht herangezogen werden kann, würde ohne das Eintreten von Provinz und Staat die Ruine baldigem Untergang geweiht sein.

Die Kosten für die nothwendige Sicherung durch Wiederherstellung der Dächer auf den Thürmen und dem Mittelbau würden immer noch 15 100 Mark betragen. Es dürfte selbstverständlich sein, daß für ein Denkmal von solcher Bedeutung, das bisher immer von Staat und Provinz gemeinschaftlich unterhalten worden ist, auch diesmal aus Staatsfonds Mittel bereit gestellt werden. Für die Erhaltung des werthvollen und in seinem Bestande schwer bedrohten Bauwerkes dürfte aus dem zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Fonds die Gewährung einer Beihilfe von 8000 Mark dringend zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 13 der Zusammenstellung.

Die evangelische Pfarrkirche zu Birnbach im Kreise Altenkirchen ist eine frühromanische dreischiffige Pfeilerbasilika aus dem 11. Jahrhundert, von großer Schlichtheit und Wucht aller Profile und Details, im Innern flachgedeckt, nur Chorhaus und Apsis sind eingewölbt. Sie gehört, wie die benachbarte Kirche zu Flammersfeld, zu der großen Gruppe der frühromanischen Kirchen, die von dem bergischen Hochlande bis über den Westerwald hinweggreift. Der Bau ist nur vielfach entstellt und verstümmelt worden. Der Westthurm mußte im Jahre 1892, nachdem er vom Blitze getroffen worden war, wegen der plötzlich zu Tage tretenden großen Schäden sofort niedergelegt werden. Auf Veranlassung der Königlichen Regierung ist an Stelle eines einfachen Neubaus eine gründliche Reparatur und Restauration des Langhauses, zugleich mit einem Erweiterungsbau nach Westen und der Wiederaufführung des Thurmes, in Aussicht genommen worden.

Schon im Jahre 1895 ist von dem Architekten Ludwig Hofmann in Herborn ein ausführliches Projekt aufgestellt worden, das aber für den Westthurm eine ganz neue Lösung mit oblongem Grundriß und an westfälische Formen anklingenden Details vorsah. Wenn diese Lösung auch als eine vom künstlerischen Standpunkt glückliche bezeichnet werden durfte, so war doch im Interesse der Denkmalpflege auf die Beibehaltung der ursprünglichen und für die Kirchen des Westerwalbes charakteristischen Form Gewicht zu legen. Die Provinzialkommission, der dieses Projekt bereits einmal in der Sitzung vom 13. Januar 1897 vorlag, hatte sich darum auch gegen die Ausführung dieses Entwurfes erklärt. Im Laufe des Jahres 1897 ist, nachdem auch

der Königl. Konservator der Kunstdenkmäler sich für die Beibehaltung der alten Gestalt ausgesprochen hatte, die ursprüngliche Form im Anschluß an eine nochmalige lokale Besichtigung genau ermittelt worden. Der hiernach ausgearbeitete neue Entwurf entspricht den vom Standpunkte der Denkmalpflege zu stellenden Anforderungen und erstrebt eine vollständige Wiederherstellung des im Unterbau ganz schlicht gehaltenen und nur im oberen Stockwerk durch Rundbogenfries, Vertikalisenen und romanische Doppelfenster mit gekuppelten Mittelsäulen belebten Westthurmes. Die wichtigsten architektonischen Details, die gekuppelten Säulchen sind nebst ihren Kapitälern und Basen noch an Ort und Stelle vorhanden und werden natürlich wieder benutzt werden.

Der gesammte Kostenanschlag für die geplanten Arbeiten schließt mit der Summe von 32 900 Mark ab. Der von der Gemeinde angeammelte Baufonds beträgt gegen 23 000 Mark, so daß noch rund 10 000 Mark zu decken sind. Eine weitere Inanspruchnahme der kleinen Gemeinde dürfte ausgeschlossen sein. Da die weitgehende Reparatur des Langhauses und der Wiederaufbau des Thurmes in erster Linie im Interesse der Denkmalpflege erfolgen, würde hier das Eintreten des Staates und der Provinz durchaus zu empfehlen sein. Mit Rücksicht auf den kunsthistorischen Werth des ehrwürdigen Bauwerkes beehre ich mich die Uebernahme der Summe von 5000 Mark — die gerade den Kosten für die bauliche Reparatur des alten Langhauses entsprechen — auf den Ständefonds warm zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 14 der Zusammenstellung.

Die katholische Pfarrkirche zu Zülpich, das älteste kirchliche Denkmal des Kreises Euskirchen, steht auf einer der ehrwürdigsten Kultusstätten der alten Erzdiözese Köln; hier erhob sich schon im Jahre 780 eine dem hl. Petrus geweihte Kapelle — die Tradition läßt sie den König Chlodwig zur Erinnerung an seine siegreiche Schlacht schon drei Jahrhunderte früher errichten. Der heute stehende Bau ist kurz nach dem Jahr 1000 begonnen, schon damals in der noch jetzt beibehaltenen Ausdehnung; von diesem ältesten Theil stammt noch der ganze Chor mit der unter ihm liegenden Krypta. Noch im 11. Jahrhundert folgte dann unter Erzbischof Anno die Erweiterung der Kirche nach Süden im unmittelbaren Anschluß an die hier gelegene erzbischöfliche Residenz; der südliche Theil der Krypta und der später immer reicher ausgestattete Oberbau, die sogen. Annokapelle, verdanken wohl dem großen Erzbischof selbst den Ursprung. Erst im Anfang des 13. Jahrhunderts ward dann in den Formen des ausgebildeten rheinischen Uebergangsstiles, mit reichem spielendem Wechsel der Details und Einzelformen, schon mit der ganzen Willkür jenes dem Zwang des gebundenen Systemes längst entwachsenen Stiles, das Langhaus umgebaut, ohne Zweifel in direkter Abhängigkeit von Kölner Kirchen; aber auch andere Motive wurden verwendet, das Nordportal ist eine Wiederholung des großen Portals der Andernacher Liebfrauenkirche. Der Bau hat in den Unbilden des 17. Jahrhunderts schwer zu leiden gehabt; schon der Brand des Jahres 1604 beschädigte ihn, dann hören wir aus dem Jahr 1639 Klagen über den Verfall der Annokapelle, Erdbeben kommen hinzu, und im Jahr 1750 stürzt der große Westthurm zusammen und zerschlägt einen Theil des Langhausgewölbes, zerstört gänzlich das vor ihm gelegene Atrium, vielleicht ein Paradies nach dem Vorbild von Laach. Der Thurm selbst ist 1820 neu errichtet worden in den nüchternsten und dürftigsten Formen; die übrigen Schäden sind äußerlich verkleistert, der Chor bei der Aufstellung des Kofokaltares im Innern vollkommen verändert worden.

Als historisches wie als archäologisches Denkmal gleichbedeutend, mit einer der merkwürdigsten Krypten versehen, die in dem Umgang um den Altar an Werden, Chur, Säckingen erinnert, im Langhaus mit allen Reizen des Uebergangsstiles ausgestattet, verdient die jetzt entstellte und in der äußeren Erscheinung geschädigte Kirche eine würdige Instandsetzung unter der sorgfältigsten Schonung des alten Mantels und unter strengster Beschränkung auf die vom Standpunkt der Denkmalpflege nothwendigen Arbeiten. Für die Restauration liegen höchst eingehende und in der zeichnerischen Behandlung mustergültige Aufnahmen des Diözesanbaumeisters Heinrich Renard vor. Für die Feststellung der Detailirung sind noch sorgfältige Untersuchungen an Ort und Stelle nöthig, die erst eintreten können, wenn der Fuß allenthalben heruntergeschlagen ist.

Derjenige Theil der Kirche, der heute am meisten im Innern und Aeußeren durch spätere Veränderungen entstellt und beeinträchtigt ist, ist der Chor. Hier handelt es sich auch in erster Linie um eine eigentliche Restauration. Durch das Abschlagen des Verputzes an der Nordseite des Chorhauses ist die merkwürdige Gliederung durch ziemlich flache große Blenden nachgewiesen, dieselbe Gliederung, wie sie noch heute am Hochchore der Kirche St. Gereon in Köln und am Chorhaus des Münsters zu Bonn sichtbar ist. Der Konsolenfries, der auf der Restaurationszeichnung unter dem Dachgesims angeordnet ist, ist besser wegzulassen; solche reicheren Gesimse kommen bei Bauten des frühen 11. Jahrhunderts in den Rheinlanden kaum vor und werden erst im 12. Jahrhundert häufiger. Bei der Stiftskirche zu Münstereifel, auf die man als Beispiel verweisen könnte, stammt diese Gliederung erst aus dem Ende des 12. Jahrhunderts.

Als wesentlicher Theil der Restauration würde dann der Wiederaufbau des südlichen Strebebogens und Strebepfeilers an der östlichen Abschlußmauer des Langhauses aufzufassen sein. Die ganze Anlage von Strebepfeilern an dieser Stelle ist baugeschichtlich und kunstgeschichtlich ganz außerordentlich wichtig; es sind neben den Strebebogen am Langhaus des Bonner Münsters, am Dekagon von St. Gereon und am Chor von St. Maria im Capitol zu Köln die ältesten Strebebogen in den Rheinlanden, noch ganz besonders merkwürdig, weil sie völlig einen Viertelkreis zeigen. Das ganze südliche Strebesystem ist bei der letzten Restauration, die die Südseite der Kirche mit der Annokapelle hat erdulden müssen, unbegreiflicher und unverantwortlicher Weise durch den Architekten Theodor Kremer abgebrochen worden. Wenn der Strebebogen auch heute keine konstruktive Bedeutung mehr hat, so würde doch seine Wiederherstellung schon im Interesse einer besseren Wirkung der jetzt grausam verstümmelten Ostansicht dringend zu wünschen sein.

In Bezug auf die Gliederung der Ostpartie ist im Uebrigen zu bemerken, daß die Durchführung des Horizontalgesimses an dem Ostgiebel des Chorhauses und die Veränderung des Rundbogenfensters im Ostgiebel des Langhauses in ein Rundfenster nur eintreten darf, wenn bei der weiteren Untersuchung des Mauerwerkes sich ergibt, daß diese Formen ursprünglich bestanden haben. Es würde weiter festzustellen sein, ob die Apsis nicht ursprünglich ein viel flacheres Dach gehabt hat. Ergiebt sich die alte Dachlinie aus den Kalkleisten, so würde sie wiederherzustellen sein.

Ein Bedürfniß zur Wiederherstellung des Chörchens am nördlichen Seitenschiff liegt z. B. nicht vor. Da durchaus keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, welche Gliederung es etwa besessen haben könnte, wird der Aufbau besser unterbleiben. Es kommt hinzu, daß das Chörchen in dieser Gestalt in den Formen des beginnenden 13. Jahrhunderts sich schlecht der Anlage eingliedern wird, da es grade zwischen den schlichten frühromanischen Hochchor und die spätgothische Sakristei zu stehen kommen und mit beiden kaum gut zusammengehen würde.

Bei der Wiederherstellung des Inneren bereitet die größte Schwierigkeit die Ueberdeckung des Hochchores. Die flache Decke, die der Chor im 11. Jahrhundert ohne allen Zweifel gehabt

hat, läßt sich nicht wiederherstellen, da sie in ganz unmotivirter Weise in den Triumphbogen einschneiden würde. Es bleibt gar nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß man sich schon im Anfang des 13. Jahrhunderts bei dem Neubau des Langhauses mit einer ähnlichen Konstruktion beholfen hat, wie sie noch heute besteht, mit einem einfachen Tonnengewölbe, das bei der geringen Stärke der Außenmauern wohl sicherlich nur aus Holz ausgeführt war. Auch jetzt bleibt keine andere Lösung übrig, so fremdartig sie auf den ersten Blick auch erscheint. Nur das Ueberziehen dieser ganzen hölzernen Tonne mit einer Art Kasetteneintheilung würde unterbleiben müssen. Alte Muster für solche hölzerne Tonnen aus dem 13. Jahrhundert sind freilich in den Rheinlanden nicht erhalten; erst aus dem 14. Jahrhundert sind solche Beispiele nachweisbar: der Hansa-Saal im Rathhaus zu Köln hatte schon bei der ursprünglichen Anlage ein solches Tonnengewölbe, ebenso der große Saal im Palas der Burg Godesberg. In Frankreich aber sind aus dem 13. Jahrhundert verschiedene Beispiele zu nennen — das beste Vorbild giebt die Ueberwölbung des Kapitelsaales im Kloster Mont-Saint-Michel in der Normandie, die von Corroyer nach den vorhandenen Resten wiederhergestellt ist. Sie zeigt eine sichtbare Verschalung und darüber einfache in der Entfernung von etwa 80 cm voneinander sitzende leistenartige hölzerne Rippen von ganz schlichtem Profil, die dem Triumphbogen parallel laufen. Eine solche Gliederung würde auch hier vorzuziehen sein.

Im Uebrigen ist eine thunlichste Einschränkung der Erneuerung zu empfehlen. Das flache Dach über der nördlichen Sakristei ist nur gewählt, damit die reizvolle Fensterarchitektur im Obergaden des Mittelschiffs sichtbar werde — es ist deshalb die Beibehaltung der Dachneigung wünschenswerth, obwohl sie für spätgothische Bauten mindestens ungewöhnlich ist. Die plastischen Theile, vor allem das unter der Vorhalle gelegene schöne romanische Nordportal, müssen natürlich möglichst wenig berührt werden, an ein Ueberarbeiten der Skulpturen ist selbstverständlich nicht zu denken.

Die ganze geplante Instandsetzung der Kirche soll gegen 60 000 Mark beanspruchen, wovon 40 000 Mark für die Beurtheilung vom Standpunkt der Denkmalpflege in Betracht kommen. Die finanzielle Lage der Gemeinde kann freilich nicht als ungünstig bezeichnet werden; der Kirchenvorstand beabsichtigt eine Anleihe in der Höhe von 44 000 Mark, die bequem durch eine auf 20 Jahre vertheilte Umlage amortisirt werden kann. Auf der anderen Seite ist das Bauwerk ein so wichtiges, daß hier mit Rücksicht auf den historischen und archäologischen Werth eine Unterstützung wohl zu befürworten sein würde. Ich beehre mich, die Gewährung einer Beihilfe in der Höhe von 5000 Mark warm zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 15 der Zusammenstellung.

Die katholische Pfarrkirche zu Ulmen, Kreis Cochem, gehört zu der merkwürdigen Gruppe der zweischiffigen spätgothischen Hallenkirchen, die für die Baukunst der Eifel im 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts charakteristisch ist und der die Kirchen von Cronenburg, Kerpen, Bremm, Driesch, Kempenich, Wanderath, Ebiger, Clotten u. a. m. angehören. Die Ulmener St. Georgskirche ist durch originelle Anlage und reiche und zierliche Gewölbe-Ausbildung besonders ausgezeichnet. Die Mauern stammen zum Theil noch aus romanischer Zeit, der ganze Bau ist erst in spätgothischer Zeit umgewandelt worden, ebenso wie die nahe verwandten zweischiffigen

Kirchen zu Wanderath, Lichtenborn, Kelberg und Hünningen. Das Langhaus ist genau quadratisch, wie zu Bremm und zu Cronenburg mit einer einzigen Mittelsäule, nach Osten öffnet sich der rechteckig geschlossene Chor. Die Gewölbe im Langhaus zeigen eine ganz einzigartige, gesucht unregelmäßige Form, die Schlußsteine sind mit fein skulptirten Wappen geschmückt. Das Langhaus gehört dem Ende des 15. Jahrhunderts an, der Chor ist erst 1538 angefügt worden. An Stelle des wegen Baufälligkeit abgetragenen Thurmes ist im Jahre 1848 ein neuer errichtet worden. Im Inneren sind das höchst zierliche Sakramentshäuschen und der Grabstein des Ritters Philipp Haust besonders hervorzuheben.

Der bauliche Zustand der Kirche ist ein ziemlich schlechter. Die südwestliche Ecke des Langhauses hat sich wahrscheinlich schon ziemlich früh gesetzt und sich sowohl im Mauerwerk wie in den Rippen und Gewölbekappen abgelöst. Ebenso sind die östliche und die südliche Außenmauer des Chores gewichen und nur durch vorge setzte Strebepfeiler und Verankerung geschützt. In dem Netzgewölbe sind verschiedene Rippen geborsten, andere durch angestrichene Holzstücke ersetzt, die nicht genügenden Widerstand bieten. Ebenso ist das Dach in der Konstruktion, besonders in den Hängewerkfäulen und in der Beschieferung, sehr schadhast.

Das interessante Bauwerk ist einer Restauration durchaus dringend bedürftig. Die Gemeinde Ulmen steht aber zur Zeit vor der Aufgabe, für die angewachsene Seelenzahl einen Erweiterungsbau zu schaffen. Es liegt hierfür ein Projekt des Architekten von Fissenne vor, das im Anschluß an den alten Bau ein neues Langhaus nach Norden hin vorsieht, welches die zweischiffige Anordnung mit der einen Mittelsäule in einfacherer Form aufzunehmen und wiederholen soll. Der Erweiterungsbau, dessen Kosten auf rund 43 000 Mark veranschlagt sind, kommt für die Denkmalpflege nicht in Betracht, nur die Wiederherstellung des alten Bauwerkes, die gegen 7000 Mark beanspruchen wird. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Restauration dieses kunstgeschichtlich interessanten und originellen Bauwerkes und die anderweitige Inanspruchnahme der Gemeinde beehre ich mich, die Gewährung eines angemessenen Zuschusses aus den Fonds der Provinzialverwaltung zur Wiederherstellung der Kirche zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 16 der Zusammenstellung.

In der katholischen Pfarrkirche in Niedeggen sind bei den Restaurationsarbeiten im Inneren, die unter der Leitung des Münsterbaumeisters Arnig in Straßburg durchgeführt worden sind, außerordentlich interessante Dekorationen und Wandmalereien zum Vorschein gekommen, die eine eminente kunstgeschichtliche Bedeutung besitzen und der Kirche, die schon durch ihre Architektur zu den wichtigsten kirchlichen Denkmälern im Regierungsbezirk Aachen gehört, noch einen ganz besonderen Werth verleihen. Die Malereien stammen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und mögen ungefähr gleichzeitig sein mit den Dekorationen in der Taufkapelle von S. Gereon in Köln. Sie zeigen in dem spitzen und vielfach gebrochenen, eckigen Faltemwurf den ausgesprochenen Charakter der Kölner Monumentalmalereien aus dem Uebergangsstil; sie stehen dabei künstlerisch durchaus in der vordersten Linie und bilden neben den schon genannten Malereien in der Taufkapelle von S. Gereon in Köln das wichtigste und vollendetste Denkmal dieses Stiles am Niederrhein. Das giebt diesen Malereien zugleich ihre hohe Bedeutung für die ganze deutsche Kunstgeschichte. Eine Apsidenaus schmückung, wie sie hier wohl erhalten ist, besaß

das Rheinland aus dieser Zeit sonst nur in dem südlichen Seitenschörchen der Kirche von S. Pantaleon in Köln — das einzige auf uns gekommene Denkmal einer völlig durchgeführten malerischen Innendekoration aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die Ausmalung der Severuskirche in Boppard, war so schlecht erhalten und mußte so stark restaurirt werden, daß es für die kunsthistorische Kritik kaum mehr in Betracht kommt. Hier aber haben wir ein vollständiges System einer Innenausmalung mit reichem figürlichem Schmuck und dazu durchweg relativ so gut erhalten, daß eine Wiederherstellung unter völliger Schonung des alten leicht möglich erscheint.

Die Malereien stellen dar: in der Mitte der Concha den thronenden Salvator in einer Mandorla zwischen den vier Evangelisten-Symbolen, zur Rechten Johannes den Täufer mit einem herrlichen Kopf, das Lamm in den Armen haltend, zur Linken die Madonna. In der Apsis finden sich dann tiefer an den Mauern zwischen den Fenstern zwei Gewappnete mit Schilden in den Händen, in den Laibungen der beiden seitlichen Fenster prächtige weibliche Einzelfiguren, die die Schwestern der edlen weiblichen Heiligen aus S. Gereon in Köln zu sein scheinen. Auf den äußeren Feldern dann wieder je zwei Heilige nebeneinander. Die Rippen und Schilbbögen im Chorhaus zeigen einen schönen Rankenfries und ein Palmettenornament; auf dem Triumphbogen zwei große Engel. Endlich ist auch die ganze alte Polychromie im Langhaus zum Vorschein gekommen, wo sich auf den Pfeilern auch noch große Einzelfiguren erhalten haben.

Die Malereien sind sorgfältig aufgedeckt und von der Lünche befreit worden. An einigen Stellen, zumal in der Concha, finden sich breite Risse; doch fehlt zum Glück nur an dem oberen Abschluß der Mandorla ein größeres Stück, so daß eine Restauration mit ganz geringen Ergänzungen möglich erscheint. Im übrigen handelt es sich nur um ein ganz vorsichtiges Nachkonturiren und Retouchiren. Durch den Restaurator Bagem, der in den Kirchen S. Pantaleon und S. Andreas zu Köln verwandte Malereien mit bestem Erfolg wiederhergestellt hat, ist ein Anschlag aufgestellt worden, der für die Sicherung und Restauration der Wand- und Deckenmalereien im Chor, die zunächst beabsichtigt sind, 4000 Mark verlangt. Es ist gleichzeitig bei dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten der Antrag gestellt, hierzu einen Zuschuß zu gewähren. In Anbetracht des außerordentlichen kunstgeschichtlichen Werthes der hier aufgedeckten Malereien beehre ich mich, zu ihrer Erhaltung und Wiederherstellung die Gewährung der Summe von 2500 Mark aus dem Ständefonds angelegentlichst zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 17 der Zusammenstellung.

Für die Erhaltung der dem Verfall preisgegebenen höchst interessanten und malerischen alten Kirche zu Sarnsheim bei Bingerbrück war auf Veranlassung der Königlichen Regierung ein Projekt aufgestellt worden, dessen Verwirklichung mit einem mäßigen Zuschuß der Provinz möglich gewesen wäre. Unterdessen haben sich die Grundlagen für dieses Projekt vollständig verschoben, da die geistliche Behörde erklärt hat, auf einen Erweiterungsbau Gewicht legen zu müssen und da hiermit auch die Heranziehung der Gemeinde zu den Kosten der Wiederherstellung des alten Baues unmöglich wird. Eine Beschlusfassung über den Antrag wird erst möglich sein, nachdem ein ausgearbeiteter Plan und Anschlag über die geplante Erweiterung vorgelegt ist und nachdem als Grundstock die alsdann erforderlichen weit bedeutenderen Mittel von anderer Seite beigezeichnet sind.

Clemen.

Zu B Nr. 18 der Zusammenstellung.

Bei dem hohen historischen und kunstgeschichtlichen Werth des **Oberthores in Neuß** und seiner Bedeutung für die Geschichte der rheinischen Stadtbefestigung dürfte der Antrag, für die würdige Wiederherstellung dieses wichtigsten Restes des Neußer Mauerringes einen Zuschuß zu gewähren, vom Standpunkte der Denkmalspflege ohne Zweifel zu befürworten sein. Die für diesen Zweck erbetene Summe ist aber so außerordentlich hoch, daß mit Rücksicht auf die sonstigen dringlichen Anträge und auf die fast gänzlich erschöpften Fonds, die durch die schon vorgemerkten Beiträge bis auf einen kleinen Rest aufgezehrt werden würden, ein Verschieben bis zum nächsten Landtag nothwendig wird. Dem stehen um so weniger Bedenken entgegen, als die Wiederherstellung nicht als dringlich bezeichnet werden kann und als eine etwaige Freilegung oder Umführung des Thores von der Restaurationsfrage völlig unabhängig ist und völlig unabhängig behandelt werden kann.

Clemen.

Zu B Nr. 19 der Zusammenstellung.

Der Antrag, für die Restauration und Erweiterung der **katholischen Pfarrkirche zu Remagen** einen Zuschuß zu gewähren, kam noch nicht zur Verhandlung kommen, weil der Kirchenvorstand noch nicht in der Lage ist, ein zur Ausführung bestimmtes Projekt vorzulegen. Die von dem Architekten Caspar Pöckel gewählte spätgotische Lösung ist verworfen worden, das von der geistlichen Behörde gewünschte Projekt in romanischen Formen ist noch nicht reif. Es ist damit vor allem auch die Frage noch ganz unentschieden, wie viele Theile des alten werthvollen Kirchenbaues erhalten bleiben können, und ebenso schwebt die Kostenfrage ganz in der Luft. Auch eine nur vorläufige Aeußerung erscheint deshalb als nicht möglich. Der Antrag wird gleichfalls zurückzustellen sein.

Clemen.

Zu B Nr. 20 der Zusammenstellung.

Bei dem Abbruch der alten romanischen Pfarrkirche zu **Bürrig (Kreis Solingen)** im Jahre 1890 ist der aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammende Thurm, auf dessen Erhaltung von Seiten der staatlichen Denkmalspflege Gewicht gelegt wurde, stehen geblieben. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat damals dem Kirchenvorstand empfohlen, „in Erwägung zu nehmen, ob es nicht zweckmäßig und vortheilhaft erscheine, die neue Kirche mit zwei Thürmen zu versehen“. Der Kirchenvorstand hat, dieser allgemein gehaltenen Anregung sich anschließend, eine durchaus über seine Kräfte hinausgehende, ausgedehnte und reiche Anlage in Angriff genommen, mit zwei großen Frontthürmen — der alte Thurm sollte in dieser Anlage als der eine der den Mittelgiebel flankirenden Thürme verwendet werden, jedoch sollte auf ihn ein neues Geschloß aufgesetzt werden.

Der Bürriger Thurm gehört zu der ausgedehnten Gruppe schlichter romanischer Thurm-anlagen, wie sie für die Kreise Düsseldorf, Solingen, Mettmann und das ganze bergische Land charakteristisch sind. Im Aufbau und in der Gliederung zeigt er die gewöhnlichen schweren und kräftigen Formen; an der Westseite befindet sich ein hübsches romanisches Portal von schönen und klaren Verhältnissen und mit edlen Details. Als letzter Rest der ältesten kirchlichen Anlage in Bürrig war der Thurm der Erhaltung durchaus würdig.

Die Mittel der Gemeinde sind, nachdem 73 000 Mark für den Neubau aufgewendet sind, vollständig erschöpft, — der alte südliche Thurm, der in den letzten Jahren bei der mangelnden Unterhaltung sehr gelitten hat, steht noch ganz unrestaurirt und verwahrlost da, der nördliche ist nur bis zur halben Höhe wie der südliche ausgeführt und dann provisorisch abgedeckt worden, das neue Mauerwerk hat bereits unter diesem Zustande erheblich gelitten.

Die Gemeinde ist vielleicht durch die obengenannte Anregung der königlichen Regierung in erster Linie veranlaßt worden, ein so großes und kostspieliges Projekt in Angriff zu nehmen, aber es läßt sich doch nicht die Folgerung daraus ziehen, daß die Regierung das vorliegende Projekt verschuldet habe und nun gewissermaßen moralisch verpflichtet sei, für den Fehlbetrag aufzukommen oder für dessen Beschaffung zu sorgen. Die Wahl einer solchen symmetrischen Anlage war durch die Anregung und den Wunsch, den alten Thurm zu erhalten, noch durchaus nicht bedingt; die Kirchen zu Andernach und Mayen zeigen zur Genüge, wie ältere Thürme in einen späteren Bau — auch in eine mehrthürmige Anlage — aufgenommen werden können.

An der Ausführung des großen Projektes der Architekten Rübell & Denthall hat die Denkmalpflege ein sehr geringes Interesse. Wenn auf den alten Thurm noch, wie dies in dem Plan vorgesehen ist, ein viertes höheres Stockwerk aufgesetzt wird, noch dazu in Formen, die in der kölnischen und der niederrheinischen romanischen Architektur des 12. und 13. Jahrhunderts gar nicht vorkommen, so würde der alte Unterbau nur gedrückt und in der Gesamtwirkung total zurückgedrängt werden.

Es muß zugestanden werden, daß die Gemeinde, um der Erhaltung dieses ehrwürdigen Restes der alten Kirche willen, sehr erhebliche Opfer gebracht und durch sie sehr bedeutende Mehrausgaben gehabt hat; ebenso, daß sie z. B. nicht in der Lage ist, die wünschenswerthe und dringliche äußere Instandsetzung des alten Thurmes auszuführen. Die reine äußere Reparatur des Mauerwerkes ist in dem Kostenanschlage des königlichen Kreisbauinspektors auf 7900 Mark berechnet. Aus den für die Erhaltung der Kunstdenkmäler bestimmten Fonds würde höchstens für den alten Thurm mit völligem Ausschluß des Neubaus ein Beitrag bewilligt werden können. Ein angemessener Zuschuß zu den Kosten dürfte in Erwägung des Umstandes, daß sonst kaum an die baldige Instandsetzung des alten Thurmes gedacht werden könnte, wohl zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 21 der Zusammenstellung.

Die katholische Pfarrkirche zu Calkum, Kreis Düsseldorf, gehört zu der großen Gruppe einfacher romanischer Anlagen um Düsseldorf, die baugeschichtlich von Kaiserswerth abhängig sind — die der Calkumer verwandten Kirchen zu Bilk, Wittlaer, Mündelheim, Itter, Himmelsgeist, Benrath, Subbelrath, Erkrath, Gruiten, Düffel, Wülfrath, Richrath, Monheim stellen alle ungefähr den gleichen Typus dar.

Die Kirche, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts roh verunstaltet worden war, ist seit dem Jahre 1895 einer eingehenden Restauration unterzogen worden, die zunächst das Langhaus betroffen hat. Da die Unterhaltungspflicht des Langhauses der Kirche dem Fiskus und zu einem Zwölftel dem Fürsten Hagsfeld obliegt, sind von dem Fiskus 26 021 Mark, von dem Fürsten Hagsfeld 823 Mark 52 Pfg. aufgewendet worden. Der Fiskus wird außerdem noch in diesem Jahre einen theilweisen Neubau des Pfarrhauses für die Summe von 11 070 Mark unternehmen.

Diesen erheblichen Aufwendungen steht nur eine sehr geringe Leistung der Gemeinde, der die Unterhaltung des Thurmes zukommt, gegenüber. Außer dem Neubau der Sakristei für 2760 Mark — der streng genommen gar nicht mit zur Restauration gerechnet werden kann — sind nur Reparaturarbeiten an der Thurmspitze für rund 1300 Mark ausgeführt worden.

Der vorgelegte Kostenanschlag ist bereits aufgegeben worden — das Projekt für den Portalvorbau hat die Gemeinde selbst fallen lassen, so daß, da die Arbeiten an der Thurmspitze (Glockenstube und Helm) im Wesentlichen schon ausgeführt worden sind, eigentlich nur die Reparaturarbeiten am äußeren Thurm vom Sockel bis zur Glockenstube und der Einbau einer neuen Wendeltreppe im Inneren übrig bleiben.

Diese Arbeiten gehen in Nichts über das Maß der nothwendigen Instandsetzung und Unterhaltung hinaus. Bei dem weitgehenden Entgegenkommen des Fiskus dürfte es Aufgabe der Gemeinde sein, auch ihrerseits ihr Interesse an der Erhaltung der alten Kirche zu bethätigen. Die der Gemeinde erwachsenden Kosten sind nicht so erheblich, daß eine Unterstützung gerechtfertigt sein würde. Außerdem kann die Vermögenslage der Gemeinde, die nicht einmal Kirchensteuern bezahlt, nicht als schlecht bezeichnet werden. Ich möchte daher ganz ergebenst empfehlen, den Antrag des Kirchenvorstandes abzulehnen.

Clemen.

Zu B Nr. 22 der Zusammenstellung.

Der sehr bedeutende Zuschuß von 20 000 Mark, den der 40. Rheinische Provinziallandtag zu der Wiederherstellung der **St. Nikolauskirche zu Kreuznach** bewilligt hat, dürfte durchaus im richtigen Verhältniß zu dem geschichtlichen und architektonischen Werth des Bauwerkes sowie zu dem öffentlichen Interesse an der Ausführung der Restaurationsarbeit stehen. Es muß hier betont werden, daß die Gemeinde doch nicht lediglich oder zunächst im Interesse der Denkmalpflege die Kirche wiederherstellt und ausbaut, sondern zugleich als zweite Kirche für den alten Theil der Stadt. Die Kosten sind allerdings erheblich höhere geworden, als ursprünglich vorausgesehen werden konnte, zum Theil aber durch Arbeiten, die von dem Kirchenvorstand und den nächsten Interessenten selbst gewünscht und die im Gegentheil von der Denkmalpflege als entbehrlich bezeichnet worden waren.

Noch über den größten Kostenanschlag von 101 500 Mark hinaus beabsichtigt die Gemeinde einen Thurm an die Kirche anzubauen; sie hat einen diesbezüglichen Antrag der königlichen Regierung bereits vorgelegt, auch die Kosten, 30 000 Mark, sind für diesen Zweck schon gesichert. Es ist ferner seitens des katholischen Kirchenvorstandes der von der Staatsregierung gestellte Antrag angenommen worden, die nicht mehr in Benutzung befindliche Wolfgangskirche an das anstoßende Gymnasium zu verkaufen; die Mittel, 35 000 Mark, sind für diesen Zweck bereits aus-
geworfen. Der Nachweis der Prästationsunfähigkeit dürfte so wohl kaum möglich sein.

Die Provinz hat ihr Interesse an der Erhaltung der Kirche durch die einmalige sehr erhebliche Bewilligung hinlänglich dokumentirt; sie hat zugleich die Durchführung der Restauration auf jede Weise zu fördern gesucht. Eine weitere Bewilligung würde nicht befürwortet werden können.

Clemen.

Zu B Nr. 23 der Zusammenstellung.

Der vorliegende Antrag, der aus den Fonds der Provinzialverwaltung einen Beitrag erbittet zum Erwerb des unmittelbar vor der Westseite der katholischen Pfarrkirche zu Merzig gelegenen Schulhauses, bezweckt die Niederlegung dieses den Blick auf die Kirche von Südwesten theilweise verdeckenden Gebäudes und in Verbindung damit die Freilegung der Kirche. Schon eine solche Bewilligung zum Zwecke einer Freilegung dürfte als außerhalb des Rahmens der Aufgaben der Provinzialverwaltung liegend zu bezeichnen sein. Der Provinzialausschuß hat sich schon einmal aus Anlaß der geplanten Freilegung der St. Annakirche zu Düren wiederholt gegen eine solche Bewilligung ausgesprochen. Im vorliegenden Falle dürfte ebenso wie in Düren die Niederlegung des die Ansicht zum Theil zerschneidenden Hauses mehr eine Frage der städtischen Aesthetik, als eine Aufgabe der Denkmalpflege sein. Der Antrag würde schon deshalb abzuweisen sein.

Es kommt aber hinzu, daß ganz unumwunden eingestanden wird, daß von Seiten des Staates und der Provinz Zuschüsse begehrt werden, um an anderer Stelle ein geräumigeres und zweckmäßigeres neues Schulgebäude zu errichten. Die Provinz soll hier der Stadt eine neue Schule bauen. Die ganze Frage hat mit der Erhaltung des Kirchengebäudes selbst nichts zu schaffen und so dringend auch die Sicherung des noch stehenden Theiles der alten Peterskirche zu befürworten sein würde, so würde doch der vorliegende Antrag ganz von der Hand zu weisen sein.

Clemen.

Anlage 10.

Köln, den 21. Januar 1899.

An den Rheinischen Provinziallandtag

in Düsseldorf.

Dem Rheinischen Provinziallandtag erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen die nachstehende Petition zu unterbreiten, getragen von dem Bewußtsein, daß sich das Interesse des Rheinischen Publikums und das Interesse des Rheinischen Notariates in der von der Petition behandelten Angelegenheit vollständig deckt.

Während es bisher unter Befiegung entgegenstehender, aus Anlaß des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu Tage getretener Bestrebungen gelungen ist, das Rheinische Notariat als Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit im jetzigen gesetzlichen Rahmen zu erhalten und sich dasselbe als eine gute, auf durchaus richtigen Prinzipien beruhende Institution bewährt hat, wird dessen Existenzfähigkeit durch die gegenwärtig auf diesem Gebiete in Fluß befindliche Gesetzgebung auf das ernstlichste gefährdet.

Aus dem in die Oeffentlichkeit gedruckenen Inhalte des vorläufigen Entwurfes eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit interessirt hier der Art. 33, wonach für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften sowie für die Aufnahme sonstiger Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit und auch für die Bornahme freiwilliger Versteigerungen die Amtsgerichte und die Notare gleichmäßig zuständig sein sollen.

Sollte diese Bestimmung zum Gesetze erhoben werden, so würde eine große Zahl von Notariatsstellen aufhören, lebensfähig zu sein, die Justizverwaltung dagegen in die Nothwendigkeit gerathen, neue Amtsgerichte zu errichten und die Arbeitskräfte der bereits bestehenden Amtsgerichte bedeutend zu vermehren.

Außerdem würde die Neigung, sich dem Notariatsstande zu widmen, erheblich geschwächt werden.

Da nun bisher nirgend ein Wunsch oder gar ein Bedürfniß des Publikums zu Tage getreten ist, statt der bisherigen Erledigung seiner privaten Vermögensangelegenheiten durch seinen Vertrauensmann, den von ihm selbst gewählten Notar, dieserhalb künftighin auf den Verkehr mit den Amtsgerichten angewiesen zu werden, da ferner das Publikum durch diesen von ihm nicht begehrten Tausch bei Gleichheit der Kostengesetze für Gerichte und Notare finanziell nichts gewinnen würde, so gestatten wir uns, dem Provinziallandtag um Abgabe eines Votums zu ersuchen, worin derselbe Namens der Rheinprovinz den Wunsch ausdrückt:

daß bis zur Schaffung deutscher Rechtseinheit auf dem Gebiete der Notariatsfrage der bisherige rheinisch-rechtliche status quo bezüglich der Kompetenz der Notare und bezüglich der bestehenden gesetzlichen Einschränkung der Beurkundungszuständigkeit der Amtsgerichte für die Rheinlande aufrecht erhalten wird.

Wir glauben die Begründung eines solchen Votums in der in mehreren Exemplaren beifolgenden Nummer 10 unserer Zeitschrift Seite 226 bis 232 so erschöpfend erbracht zu haben, daß sich kaum ein Mitglied der Rheinischen Provinzialvertretung der Ueberzeugungskraft unserer Ausführungen verschließen wird.

umstehend
abgedruckt.

Noch gestatten wir uns schließlich zu dem beantragten Votum folgende erläuternde Bemerkung:

Wenn es sich darum handelte, der Schaffung deutscher Rechtseinheit ein nothwendiges Opfer zu bringen, so würden wir uns, wenn auch mit schwerem Herzen, Schweigen auferlegen.

Aber es handelt sich in gegenwärtigem Augenblicke nicht um Deutsche Rechtseinheit.

Es wird im Gegentheil der natürlichen Entwicklung der künftigen Deutschen Rechtseinheit auf diesem Gebiete in schädigender Weise vorgegriffen, indem versucht wird, eine gute Rheinische Institution, welche in den letzten hundert Jahren in stets steigendem Umfange zum Gemeingut aller Kulturvölker geworden ist, eine Institution, welche die Rheinlande mit Rheinhessen, Bayern, Elsaß-Lothringen und Baden gemein haben, lediglich dem Interesse Preussischer Unificirung zu opfern. Schon jetzt haben sich die Regierungen von Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg und Bayern für die Erhaltung der bisherigen Zuständigkeit ihrer Notariate ausgesprochen.

Die Rheinprovinz soll für den jetzigen Zustand aber eine ähnliche Verfassung wie in den altländischen Provinzen eintauschen, eine Verfassung, welche man niemals versucht hat, prinzipiell als bevorzugungswerth zu rechtfertigen, und welche notorisch nur aus Gründen aufrecht erhalten worden ist, die auf dem Gebiete des Finanzministeriums liegen.

Die Frage, ob die mit der Durchführung in der Rheinprovinz für den Fiskus verbundenen Opfer das finanzielle Kalkül nicht als ein trügerisches ergeben würden, wäre einer ersten Erwägung durch die Staatsregierung werth.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen.

Lauffs,
Vorsitzender.

Dr. Sauer,
Schriftführer.

Auszug

aus Nr. 10 der „Zeitschrift für das Notariat“ 1898. S. 226—232.

Wir müßten es tief bedauern, wenn die vorstehenden Bestimmungen unverändert Gesetzeskraft erlangen sollten.

Nach Art. 34 sollen die verschiedensten Vorschriften unberührt bleiben, nur nicht diejenigen, auf Grund deren das rheinische Notariat sich zur Zeit noch einer ausschließlichen Zuständigkeit erfreut.

Wenn die Reichsgesetzgebung in Bezug auf die öffentliche Beurkundung im Dienste Privater Angesichts der zur Zeit noch im größten Theile des Deutschen Reiches bestehenden Verworrenheit der auf die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezüglichen Einrichtungen durchweg die Gerichte und die Notare als gleichberechtigt nebeneinander gestellt hat, so hat sie doch auch nicht umhin gekonnt, durch geeignete Vorbehalte für die Landesgesetzgebung Vorseege dafür zu treffen, daß die in den westlichen und südlichen Theilen des Deutschen Reiches in vollster Wirksamkeit stehende Notariatsverfassung nicht unnöthigerweise eingeschränkt oder gar beseitigt werde, daß also nicht zu Gunsten unzureichender Nothbehelfe einer Einrichtung der Krieg erklärt werde, welche in stets steigendem Umfange zum Gemeingut aller Kulturvölker geworden ist und nur in deutschen Rechtsgebieten in Folge verknöcheter Gewöhnungen und grundloser Vorurtheile noch angefeindet wird.

Dem nichts weiter als ein Nothbehelf ist es, wenn in Ermangelung eines geordneten Notariats die Amtsgerichte ungeachtet ihrer schon so großen Ueberlastung mit richterlichen Geschäften der verschiedensten Art auch noch mit der öffentlichen Beurkundung im Dienste Privater sich befassen sollen, und nichts als ein Nothbehelf ist es auch, wenn bei der offenbaren Unzulänglichkeit der amtsgerichtlichen Kräfte die Lücke durch ein an die Rechtsanwaltschaft geklebtes Notariat ausgefüllt werden soll.

Die erwähnte Unzulänglichkeit wird um so stärker hervortreten, je mehr die täglich wachsenden Bedürfnisse des Lebens und des Verkehrs den Amtsgerichten die Erfüllung solcher Nebenaufgaben geradezu unmöglich machen.

Und nun sollen bei dieser Sachlage nach dem 1. Januar 1900 die Amtsgerichte, denen alsdann wiederum eine neue Reihe von zum Theil ziemlich heiklen Aufgaben zuwächst, auch noch berufen sein, in den Amtsreich eines völlig geordneten Notariats einzugreifen und diesem gegenüber ein Konkurrenzgeschäft einzurichten.

Es kann nicht oft genug gesagt werden, daß eine gedeihliche Verwaltung des öffentlichen Urkundenwesens im Dienste Privater und alles dessen, was damit zusammenhängt, immer und überall eine volle Manneskraft und unausgesetzte Übung erfordert und daß nur ein selbstständiges Notariat, dem hinreichend Luft und Licht zur Bethätigung gegönnt wird, im Stande ist, einer solchen Aufgabe vollauf gerecht zu werden.

Es kann auch nicht scharf genug betont werden, daß Nothbehelfe immer nur auf Zeit zulässig sind und niemals den Ausblick auf das zu erstrebende Endziel behindern dürfen. Als zu erstrebendes Endziel erscheint uns aber nach wie vor dasjenige, welches unser langjähriger Freund, der zu früh verstorbene österreichische Notar Leone Roncali, in folgenden Sätzen aufgestellt hat:

„Wir streben ein Notariat an, dem die volle ausschließliche Kompetenz in der Beurkundung von Verträgen und Erklärungen civilrechtlicher Natur zukommt; ein Notariat, welches, von Richteramt und Anwaltschaft ebenso vollkommen als von der Verwaltung geschieden, staatliche Funktionen durch vom Staate ernannte und in Pflicht genommene Funktionäre verrichtet, der Oberaufsicht der Justizverwaltung untersteht, dabei aber vollständig autonom die eigenen Standesangelegenheiten besorgt, seinen Nachwuchs schult, die unmittelbare Inwägigung und die Disziplinar-gewalt über die Standesgenossen ausübt.“

Wir sind uns sehr wohl bewußt, daß wir bei der gegenwärtigen Sachlage ziemlich viel Wasser in unsern Wein gießen müssen. Wir sind aber auch der Meinung, daß die preußische Landesgesetzgebung eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden würde, wenn sie es verabsäumen wollte, im Interesse der gedeihlichen Fortentwicklung des rheinischen Notariates von den ihr durch die Reichsgesetzgebung an die Hand gegebenen Vorbehalten den geeigneten Gebrauch zu machen, und auf diese Art zugleich die Möglichkeit einer Fortentwicklung des deutschen Notariats nach dem hier oben bezeichneten Endziele sicher zu stellen.

Wir beantragen daher auf das dringendste, daß dem rheinischen Notariate die ausschließliche Zuständigkeit im bisherigen Umfange belassen werde, daß es insbesondere auch nach wie vor ausschließlich zuständig bleibe für die Abhaltung öffentlicher Versteigerung von Grundstücken und für die Vermittlung von Auseinandersetzungen.

Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln zählt gegenwärtig 121 Amtsgerichte und 230 Notariatsstellen; von den letzteren haben 26 ihren Sitz an Orten, wo ein Amtsgericht sich nicht befindet. War es auch eine Zeit lang, in Folge der Ungewißheit über die Zukunft des Notariates nicht ganz leicht, alle erledigten Notariatsstellen alsbald neu zu besetzen, so ist dies doch schon seit Jahren anders geworden. Es hat sich sogar in den letzten Jahren die Nothwendigkeit herausgestellt, neue Notariatsstellen zu schaffen, sodaß gegenwärtig trotz des durch die Grundbuchgesetze verursachten Abbruches die Zahl der rheinischen Notariatsstellen eine Höhe erreicht hat, wie nie zuvor.

Die rheinischen Notare sind sämtlich auf Lebenszeit angestellt. Sie haben sich das nunmehr ein volles Jahrhundert im Rheinlande zur Zufriedenheit der gesammten Bevölkerung wirkende Notariat als Lebensberuf erwählt. Dies gilt ebenso sehr von den 52 Notaren, welche sich nebenher auch mit Anwaltschaften befassen, als von den 178 Notaren, welche sich ausschließlich den Notariatsgeschäften widmen. Sie alle dürfen wohl erwarten, daß nicht unnöthiger Weise ihnen eine Konkurrenz zur Seite gestellt werde, die um so zweckloser ist, als es keinem Zweifel unterliegen kann, daß das rheinische Notariat, wenn ihm die bisherige Zuständigkeit verbleibt, auch in der Zukunft stets befähigt sein wird, seine Aufgabe wie bisher vollauf zu erfüllen.

Dem Interesse der Bevölkerung ist nicht damit gedient, daß ihr nach dem 1. Januar 1900 mit der Wahl zugleich auch die Dual des rathlosen Hin- und Herschwankens geboten werden soll. Es darf auch bei der Bevölkerung der Gedanke nicht aufkommen, daß es im Hinblick auf die behördliche Stellung des Amtsgerichts vortheilhaft sei, für die rein privaten Beurkundungsgeschäfte das Amtsgericht dem Notar vorzuziehen, und sich auf diese Art die Gunst des Amtsgerichts zu sichern. Ebensowenig ist es statthaft, einen strebsamen Amtsrichter in die Versuchung zu bringen, daß er im Interesse der Gerichtskasse sich abmüht, die Notariatsgeschäfte an sich zu ziehen, oder gar mit Rücksicht auf Tagegelber und Reisekosten sein besonderes Augenmerk auf die öffentlichen Versteigerungen richtet. Gerade den letzteren müssen die Amtsgerichte hier im Rheinlande unter allen Umständen fern bleiben. Ebenso ist es unerläßlich, dem rheinischen Notariate seine bisherige

ausschließliche Zuständigkeit in Theilungssachen, ungeschmälert zu belassen. Dem Ansehen der rheinischen Amtsgerichte kann es nicht förderlich sein, wenn in den Augen des Publikums der Anschein geweckt wird, als seien die Amtsgerichte dazu bestimmt, dem Notariate Konkurrenz zu machen und dasselbe an die Wand zu drücken.

Auf das rheinische Notariat und auf alle diejenigen, welche wohl bereit wären, um sich in der Folge demselben zu widmen, müßte das geplante Vorgehen niederdrückend wirken, namentlich, soweit es das ländliche Notariat betrifft. Man hat noch in jüngster Zeit eine Anzahl neuer Stellen geschaffen und will jetzt wieder alles in Frage stellen. Durch das Gesetz vom 13. April 1888, welches die Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates an denjenigen Orten zuläßt, wo ein Bedürfniß hierzu vorliegt, hat man zweierlei bewirken wollen, einestheils sollte das Notariat in den ländlichen Bezirken durch die Verbindung lebensfähiger gemacht werden; anderntheils bezweckte man, durch die Verbindung die Niederlassung von Rechtsanwälten an den kleineren Amtsgerichten zu fördern. Beide Zwecke sollen jetzt wieder vereitelt werden, indem man den Notaren die Lust am Amte verleidet und damit zugleich die Möglichkeit, auf dem Wege des gedachten Gesetzes Rechtsanwälte an die kleineren Amtsgerichte zu bringen, wieder in die Ferne rückt.

Allerdings war auch schon in dem 1877 vorgelegten Entwurf eines preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze eine Bestimmung geplant, wonach in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln die Amtsgerichte fortan zuständig sein sollten, für die Aufnahme öffentlicher Urkunden, wofür bis dahin die Notare ausschließlich zuständig waren. Die Amtsgerichte sollten jedoch von dieser Zuständigkeit nur nach näherer Anordnung des Justizministers Gebrauch machen.

Die fragliche Bestimmung wurde einzig und allein motivirt mit der damals bestehenden Sorge, daß es in Zukunft schwer fallen könnte, die ländlichen Notariatsstellen immer vollständig und rechtzeitig zu besetzen. In der Begründung wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß die dem Justizminister vorbehaltene Ermächtigung nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses erteilt werden soll.

Den Bemühungen des Vereinsvorstandes ist es damals gelungen, die geplante Bestimmung zu Fall zu bringen, und es hat auch der Vorstand in dem Punkte Recht behalten, daß er die Befürchtung eines drohenden Nothstandes als unberechtigt bezeichnete. Wenn es nun aber gegenwärtig feststeht, daß die rheinischen Notariatsstellen in einer Weise besetzt sind, wie nie zuvor, wenn es ferner außer Zweifel ist, daß auch in Zukunft ein Nothstand, wie er 1877 befürchtet wurde, nicht eintreten wird, es sei denn, daß er vom Gesetzgeber selbst durch verkehrte Maßregeln gewaltsam hervorgerufen wird, dann ist es wahrlich nicht abzusehen, was mit der geplanten Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit anders bezweckt werden soll, als eine Verkümmernng der nun bereits hundert Jahre im Rheinlande zur vollen Zufriedenheit der Bevölkerung bestehenden Notariatsverfassung. Eine solche Verkümmernng der rheinpreussischen Notariatsverfassung müßte natürlich auch eine verhängnißvolle Rückwirkung auf die Notariatsverfassungen in den süddeutschen Rechtsgebieten und auf die gedeihliche Fortentwicklung des Notariats in den übrigen deutschen Rechtsgebieten äußern.

Es ist immer und unter allen Umständen mißlich und zu vermeiden, daß für einen und denselben Zweck mehrere gleichberechtigte Beamtenklassen neben einander gestellt und gewissermaßen dazu gedrängt werden, sich gegenseitig das Leben sauer zu machen, namentlich dann, wenn die eine dieser Beamtenklassen darauf angewiesen ist, in dem ihr zugewiesenen Geschäftsbetriebe den ausschließlichen Lebensberuf zu erblicken und jeden Eingriff in diesen Geschäftsbetrieb als eine Schmälernng des nothwendigen Lebensunterhalts anzusehen.

Wie sehr aber derartige Uebelstände hervortreten müssen, wenn dem rheinischen Notariate die unbeschränkte Konkurrenz des Amtsgerichts zur Seite gestellt wird, darüber kann Niemand im Zweifel sein, der weiß, wie groß der Einfluß der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlasssachen auf die Entschliessungen der Beteiligten bisher schon war und in der Folge erst recht sein wird. Ist es nicht der Amtsrichter, dann ist es der Gerichtsschreiber, welcher in Zukunft stets in die Versuchung kommen würde, seinen Einfluß auf die Entschliessungen der Beteiligten geltend zu machen. Wie sehr aber ein solcher Zustand geeignet wäre, ein gedeihliches Einvernehmen zwischen den Amtsgerichten und den Notaren in den ländlichen Bezirken zu beeinträchtigen, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß auf solche Art es allmählig den Amtsgerichten gelingen würde, ein ländliches Notariat nach dem anderen lebensunfähig zu machen. Wenn aber im Zusammenhange damit gesagt wird, daß ein solcher Erfolg von den Vertretern des Fiskus ins Auge gefaßt werde, dann ist wahrlich nicht abzusehen, wie dem Interesse der Staatskasse damit gedient sein kann, daß sie genöthigt wird, für jeden verdrängten ländlichen Notar die doppelte Zahl von Amtsrichtern und Gerichtsschreibern zu besolden. Daß eine Verdrängung der Notare in den großen Städten auf dem geplanten Wege nicht zu erreichen ist, liegt auf der flachen Hand. Hier machen es die täglich sich steigenden Anforderungen des Lebens und des Verkehrs den Amtsgerichten geradezu unmöglich, die dem Notariate gestellten Aufgaben auch nur annähernd zu erfüllen. Das zeigt am deutlichsten die Entwicklung in den großen Städten der östlichen Provinzen, namentlich in Berlin, wo es sogar dem von der Rechtsanwaltschaft nur im Nebenamte geführten Notariate in stets steigendem Maße gelungen ist, die Befassung der Amtsgerichte mit den Beurkundungsgeschäften auf ein Minimum herabzudrücken. Von einem Interesse, welches der Fiskus an der geplanten Aenderung haben soll, kann also vernünftigerweise nicht die Rede sein.

Anlage 11.

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Herstellung von Kleinpflaster, Großpflaster, Brücken und andern Baulichkeiten
auf den Provinzialstraßen.

I.

Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat am 15. März 1897 bei der Festsetzung des Etats für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen den Beschluß gefaßt,
„den Provinzialausschuß zu beauftragen, mit Rücksicht auf die Vermehrung der Provinzialstraßen und die theurerer gewordene Unterhaltung, sowie den vielfach stärker

gewordenen Verkehr auf denselben, im nächsten Etat größere Mittel der Straßenverwaltung zur Verfügung zu stellen, auch den Provinzialausschuß ferner zu ermächtigen, im Falle sich hierzu die Nothwendigkeit schon jetzt ergeben sollte, Titel III Nr. 2a der Einnahmen und Titel IV Nr. 1 der Ausgaben um je 100 000 Mark zu erhöhen und die betreffende Summe bereiten Mitteln zu entnehmen.“

In den diesem Beschlusse vorhergehenden Beratungen des Landtages und seiner III. Sachkommission wurde hervorgehoben, daß der Etat der Straßenverwaltung seit 1884 im Wesentlichen konstant geblieben sei, trotzdem 500 km Wegestrecken seitdem als Provinzialstraßen übernommen, der Durchschnittspreis des Materials von 6 Mark 77 Pfg. auf 8 Mark 74 Pfg. für das Kubikmeter, d. h. um 29,1 % und der Durchschnittstageslohn von 1 Mark 69 Pfg. auf 2 Mark 11 Pfg., d. h. um 24,85 % gestiegen seien.

Dieser Beschluß des Provinziallandtages und seine Motivirung lassen einen Rückblick auf die technische und die Finanzgebarung der Provinzialstraßenverwaltung im laufenden Jahrzehnt geboten erscheinen.

Schon im Jahre 1891 ist aus Anlaß der Klagen des technischen Leiters der Straßenverwaltung über die Unzulänglichkeit des Etatscredits für die Unterhaltung der Provinzialstraßen von dem Landeshauptmann diese Frage im Provinzialausschuße zur eingehenden Erörterung gebracht und eine besondere Kommission eingesetzt worden, welche die Wegeverhältnisse in benachbarten Staaten (Pfalz, Baden, Elsaß-Lothringen) prüfen und auf Grund Vergleichs mit unseren Verhältnissen besondere Vorschläge für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen und etwaige Vermehrung der Geldmittel ausarbeiten sollte. Der von dieser Kommission zur Sache erstattete Bericht vom Herbst 1891 beginnt mit folgenden Sätzen:

„Die stetig sich steigenden Ansprüche an den Zustand der Provinzialstraßen und das nicht zu bestreitende dauernde Wachsen der Preise für Unterhaltungsmaterial und Arbeit ließen nach Ansicht des zuständigen Landesbauraths die in den laufenden Stats vorgesehenen Unterhaltungskredite für die Folge nicht mehr ausreichend erscheinen. Es lag deshalb die Erwägung nahe, ob nicht durch eine Aenderung in der Organisation der Straßenbauverwaltung oder durch eine von der bisherigen abweichende Bau-Unterhaltungsmethode eine Verminderung der Unterhaltungskosten der Straßen erreicht werden könne.“

Auf Grund ihrer Prüfung der Verhältnisse kam die Kommission des Provinzialausschusses im Wesentlichen zu folgendem Resultat:

1. Der Unterhaltungszustand der rheinischen Provinzialstraßen steht bezüglich der Fahrbahn im Allgemeinen nicht hinter dem der pfälzischen, badischen und elsass-lothringischen Straßen zurück.
2. Die Unterhaltungskosten bei uns erscheinen im Vergleich mit den Nachbarstaaten zwar nicht zu hoch, allein es lassen sich durch Vergrößerung der Reviere der Aufsichtsbeamten, Verminderung der Zahl der Straßen-Aufsichtsbeamten, sowie durch Unterhaltung der Straßen mit geringem Verkehr durch Ausbesserung noch weitere Ersparnisse erzielen.
3. Eine Erhöhung des Straßen-Stats für die gewöhnliche Unterhaltung erscheint trotz der stetig steigenden Preise für Material und Arbeit zur Zeit nicht geboten, zumal durch Vorausleistungen der Fabriken zc. für die Unterhaltung schwer belasteter Straßen Entschädigung für die Provinzialverwaltung in Aussicht steht.

4. Die zum Umbau von Brücken, zu Neupflasterungen und größeren Entwässerungsanlagen in längeren Zwischenräumen erforderlich werdenden einmaligen Ausgaben sind als außerordentlicher Kredit neben den ordentlichen Mitteln des Stats besonders zu beantragen.
5. Statt der bisherigen ständigen Begearbeiter sind Straßenwärter nach badischem Muster anzunehmen, das Personal der Straßenaufsichtsbeamten zu vermindern und zur besseren Ausbildung der letzteren eine besondere Schule zu errichten.
6. Das Deckensystem ist als allein maßgebendes Prinzip zu verlassen und neben dem Deckensystem die Unterhaltung der Straßen durch Flicker einzuführen.

Der 37. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1892 von den vorstehenden Anträgen Kenntniß genommen, eine besondere Gutheißung aller darin entwickelter Ansichten mangels Möglichkeit einer Nachprüfung im Einzelnen dagegen abgelehnt und nur den Provinzialauschuß beauftragt, wegen Errichtung einer Schule für niedere Techniker des Wege- und Wiesenbaues die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Da im Uebrigen aber alle vom Provinzialauschuß gemachten praktischen Vorschläge zu 2—6 obiger Thesen die Billigung des Provinziallandtages fanden, so wurde seitdem mit der Verminderung der Zahl der Straßenaufsichtsbeamten, Einführung des Flickens auf den Straßen, Durchführung des Wärtersystems und Erhebung von Vorausleistungen vorgegangen.

Was insbesondere die letzteren und namentlich ihre finanziellen Wirkungen betrifft, so werden Vorausleistungen auf den ehemaligen Bezirksstraßen seit dem Statsjahre 1892 erhoben. Der Etatstitel IV Nr. 1 der eigenen Einnahmen der Straßenverwaltung sah in der Zeit von 1893—1895 einen Jahresbetrag von 175 000 Mark, seitdem bis jetzt einen solchen von 100 000 Mark vor, während die wirklichen Einnahmen nur betragen haben:

im Statsjahre 1892 =	24 639	Mark	80	Ψg.
" " 1893 =	54 762	"	37	"
" " 1894 =	67 142	"	60	"
" " 1895 =	70 694	"	24	"
" " 1896 =	151 303	"	28	"
" " 1897 =	241 634	"	11	"

Die vorstehenden Ziffern stellen die wirklichen Einnahmen in den einzelnen Jahren dar, die Beiträge selbst aber entfallen nicht bloß auf das Jahr der Zahlung, sondern zum Theil auf die vorhergehenden Jahre.

Im Ganzen sind hiernach binnen sechs Jahren 610 176 Mark 40 Ψg., mithin durchschnittlich jährlich 110 941 Mark eingegangen. Die außergewöhnlichen Schwierigkeiten bei der Erhebung der Vorausleistungen von etwa 600 Betrieben haben bekanntlich die Verwaltung veranlaßt, dem Provinziallandtage für die Zukunft die Heranziehung eines Betriebes nur für den Fall vorzuschlagen, daß der Jahresbeitrag für die Abnutzung der Straße 200 Mark übersteigt. Auf diese Weise wird es immerhin noch möglich sein, einen Jahresbetrag von etwa 100 000 Mark an Vorausleistungen für die Bezirksstraßen zu erhalten, eine Summe, welche indessen den erheblich größeren Aufwendungen der Provinzialverwaltung für jene, von der Industrie so sehr stark in Anspruch genommenen Straßen in keiner Weise entspricht.

Während die Einnahmen aus den Vorausleistungen den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben, sind die Materialpreise und Arbeitslöhne seit dem Statsjahre 1891 weiter gestiegen. So hat im Statsjahre 1897 der Durchschnittspreis von Kleinschlag und Kies 9 Mark 4 Ψg.

und der Durchschnittstageslohn der Arbeiter 2 Mark 15 Pfg. betragen gegen 7 Mark 92 Pfg. bzw. 1 Mark 98 Pfg. im Etatsjahre 1891. Noch für das laufende Etatsjahr 1898 hat sich eine durchgreifende Lohnerhöhung der Wärter als unabweisbar herausgestellt, so daß der Durchschnittstageslohn sich z. Bt. auf etwa 2 Mark 22 Pfg. beläuft.

Wenn der durchgehende Verkehr auch in Folge des Neubaus von Eisenbahnen in einzelnen Gegenden abgenommen hat, so ist in andern Gegenden, insbesondere in den Industriegebieten der Provinz eine Zunahme des Verkehrs auf den Provinzialstraßen zu verzeichnen. Die außerordentliche Vermehrung gewerblicher Anlagen, die dadurch hervorgerufene starke Bauhätigkeit in den Industriebezirken und Städten belastete einen großen Theil der Provinzialstraßen mit einem Verkehre von bisher nie dagewesener Stärke. Dazu kam der Bau zahlreicher Neben- und Kleinbahnen, die zwar manchen Straßenstrecken den schweren durchgehenden Verkehr entzogen, anderen dagegen einen lokalen, aber schweren Verkehr wieder zuführten, im Ganzen aber jedenfalls eine Erschwerung der Unterhaltung der Straßen herbeiführten. In den industriellen Theilen der Provinz ist im Allgemeinen der Verkehr qualitativ schwerer geworden, indem namentlich die industriellen Fuhrwerke heute zum Theil das Doppelte oder gar das Dreifache der früheren Lasten transportiren. In Folge dessen war die Straßenverwaltung gezwungen, da Decken mit weichem Material, welche früher 6 Jahre und länger hielten, häufig schon nach 2 Jahren völlig abgenutzt waren, härteres aber theureres Material, besonders Basalt zu den Schotterdecken zu verwenden, und häufig sogar Großpflaster an Stelle der bisherigen Chauffirung anzubringen.

II.

Wenn es bei allen diesen finanziellen und technischen Erschwernissen der Straßenverwaltung bisher noch gelungen ist, ohne wesentliche Vermehrung der Geldmittel die Straßen im Allgemeinen in einem Zustand zu erhalten, der der außerordentlichen Entwicklung des Verkehrs und seinen Bedürfnissen entspricht, so liegt der Grund hierfür u. A. in den Fortschritten der Technik des Straßenbauwesens, namentlich der Einführung der Dampfwalzen, welche seit 1886 bei der Rheinischen Provinzialverwaltung Anwendung gefunden haben. Dieselben haben sowohl eine Herabminderung der Unterhaltungskosten, wie eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs geschaffen, konnten indessen die Wahrnehmung nicht hindern, daß die Straßen mit schwerstem Verkehr auch bei dieser Herstellungsart den an sie gestellten Ansprüchen nicht voll nachkommen konnten. Da nun die Herstellung von Großpflaster auf Strecken dieser Art in einer häufig sehr langen Ausdehnung einerseits unverhältnißmäßig hohe Mittel erfordert — das Kilometer Großpflaster kostet heute schon 30 000—40 000 Mark und mehr — andererseits das Großpflaster den leichteren Verkehr stark belästigt und das Pferdmaterial schnell abnutzt, so hat die Provinzialverwaltung seit dem Jahre 1894 nach dem Vorgange der Provinz Hannover Versuche mit einer neuen Befestigungsart der bisher chauffirten Straßen gemacht, dem sogenannten Kleinpflaster oder Segsteinpflaster.

Diese Art der Straßenbefestigung besteht darin, daß auf eine dazu besonders vorbereitete Chauffirung, welche noch so stark sein muß, daß sie dem herrschenden Verkehr genügenden Widerstand leistet, ein mosaikartiges Pflaster aus unregelmäßigen Steinen von 7—9 cm Kopffläche und gleicher Höhe, dicht geschlossen zwischen Bordsteinen, auf einer dünnen Sandbettung von höchstens 1 cm Stärke gesetzt und abgerammt wird. Dieses Pflaster setzt dem Angriffe der Räder eine widerstandsfähigere Fläche entgegen als die chauffirte Fahrbahn. Insbesondere findet, wie dies

bei der letzteren der Fall ist, ein Loslösen und Aufheben der Steine mit dem Schmutze der Radfelgen oder durch den Eingriff der Hufeisenstollen der Pferde oder eine Verschiebung der Steine durch die Reibung zwischen Rad und Stein nicht statt.

Seit dem Jahre 1894 sind auf den Provinzialstraßen der Rheinprovinz bis jetzt etwa 74 km Kleinpflaster hergestellt und, wenn die Erfahrungen und Versuche auch noch nicht als abgeschlossen anzusehen sind, so erscheinen doch schon folgende Annahmen begründet.

Das Kleinpflaster kann nach den bisherigen Erfahrungen Großpflaster nicht ersetzen, muß also bei einem regelmäßigen ganz schweren industriellen Verkehr, der das ganze Jahr ohne wesentliche Unterbrechung andauert, auch für die Zukunft als ausgeschlossen gelten.

Das Kleinpflaster scheint indessen besonders da angebracht, wo der Verkehr nur zeitweise, während einiger Monate des Jahres besonders stark ist, wie z. B. auf den Straßen mit Zuckerrübenverkehr, wo das Gewicht der Fuhrn nicht allzu hoch ist, die Decke meist durch Aufwickeln zerstört wird, und wo der von dem Fuhrwerke auf die Straße geschleppte Schmutz zc. gleichzeitig eine Schußschicht bildet, welche das Kleinpflaster gegen die Angriffe der Fuhrwerke mehr oder weniger schützt. Im Bauamte Düren sind Kleinpflasterstrecken hergestellt, welche bei einem Verkehr dieser Art schon jetzt länger als 4 Jahre liegen, ohne wesentliche Veränderungen zu zeigen, während früher dieselben Strecken mit Chausfirung auch bei Aufwendung aller Mittel nicht in ordentlichem Zustande erhalten werden konnten.

Ferner erscheint das Kleinpflaster da angezeigt, wo die Straße in feuchter Lage, z. B. in Wäldern, Hohlwegen oder in Ortschaften liegt und der Verkehr kein Großpflaster erforderlich macht.

Die Abnutzung des Kleinpflasters ist bei Verwendung des geeignetsten Materials, d. h. harter und zäher Steinarten, bis jetzt kaum bemerkbar. Immerhin haben sich bei genauer Untersuchung einiger Strecken einige Veränderungen an den Steinen gezeigt, sowohl durch Abschleifen des Kopfes oder Abspalten der Kanten oder auch durch Zerstörung einzelner Steine in Folge Spaltens. Wo bei den bisher gelegten Pflasterstrecken größere Mißerfolge eingetreten sind, welche in dem Stadium der Versuche nicht zu vermeiden waren, sind dieselben zum Theil dadurch herbeigeführt, daß zu sprödes Material verwendet wurde, welches dem besonders schweren Verkehr der Strecke nicht gewachsen war, oder daß zu kleine Steine zur Verwendung kamen, welche bei dem leichten Verkehr der hier vorbildlich gewesenen Provinz Hannover angebracht erscheinen konnten, dem hiesigen Verkehr aber nicht standhielten. Endlich hat an manchen Stellen offenbar auch die Beschaffenheit des Untergrundes, d. h. der chausfirten Fahrbahn, auf welche das Pflaster aufgebracht wird, die Haltbarkeit des letzteren beeinträchtigt und die Erfahrung gezeitigt, daß eine besonders sorgfältige Vorbereitung der chausfirten Steinbahn, event. durch Ausbesserung und sorgfältiges Profiliren, eine der ersten Vorbedingungen für die Haltbarkeit des Kleinpflasters ist. Die Grenzen der letzteren scheinen nach den bisherigen Erfahrungen so zu liegen, daß das Kleinpflaster auf den Strecken, wo es sich bewährt hat, etwa 5 Tonnen = 100 Centner Ladegewicht bei einem Zugthier-Verkehr von 500 Thieren täglich zu tragen vermag.

Auf Grund obiger Erfahrungen sind nun Ermittlungen darüber angestellt worden, in welchem Umfange das Kleinpflaster auf den Provinzialstraßen zweckmäßig zur Anwendung kommen könnte, und es hat sich dabei ergeben, daß außer den bereits hergestellten 74 km noch etwa 180 km Straßenpflaster zur Bedeckung mit Kleinstrecken empfohlen werden können.

Was die Kosten der Herstellung des Kleinpflasters betrifft, so sind dieselben natürlich je nach Lage der Bezugsquellen des Stein- und sonstigen Baumaterials, nach der Beschaffenheit des erst in den rechten Zustand zu versetzenden Untergrundes, den Arbeitslöhnen, der Breite der Steinbahn

u. s. w. verschieden, haben sich auch im Laufe der Zeit seit 1894 bereits nicht unwesentlich erhöht. Während im Beginn der Versuche das Kilometer mit etwa 15 000 Mark hergestellt wurde, kann man jetzt annehmen, daß das Kilometer 16 000—17 000 Mark kostet und vielleicht im Laufe der nächsten Jahre 18 000 Mark kosten wird. Die Unterhaltungskosten des Kleinpflasters dagegen, soweit es an richtiger Stelle und mit richtigem Material hergestellt wird, werden nur geringe sein und durch Auswechseln einzelner gespaltener Steine sowie Umlegen eingesunkener Stellen hervorgerufen werden. Jedenfalls hat das Kleinpflaster bis jetzt auf den gelungenen Versuchsstrecken weder eine Reinigung durch Abfegen und Abschlammen, noch eine Abdeckung mit Sand, die auf Chausstrassen Strecken zeitweise erforderlich wird, nothwendig gemacht und werden auf Grund dieser Beobachtungen die jährlichen Unterhaltungskosten des Kleinpflasters zur Zeit auf 100 Mark für das Kilometer geschätzt werden können. Hierbei soll noch hervorgehoben werden, daß sich das Kleinpflaster für den Verkehr unter allen Umständen als sehr angenehm erwiesen hat, sowohl in der Ebene, wie bei Steigungen und bei Glätteis. Insbesondere bieten die vielen, zum Theil breiten, mit Sand ausgefüllten Fugen den Hufeisen der Pferde ausreichenden Halt, während bei der größeren Glätte der Fahrbahn die Zugkraft eine geringere zu sein braucht.

Die Herstellungskosten der Chausfirung dagegen können auf den hier in Frage kommenden Strecken mit durchschnittlich 7000—8000 Mark für das Kilometer, die jährlichen Unterhaltungskosten dagegen mit etwa 400 Mark in Ansaß gebracht werden. Die Herstellungskosten betragen bei der Chausfirung hiernach nur etwas weniger als die Hälfte, die Unterhaltungskosten dagegen das Vierfache des Kleinpflasters.

Nach obigen Darlegungen kann zur Zeit angenommen werden, daß die Anwendung des Kleinpflasters unter gewissen Voraussetzungen einen wesentlichen technischen Fortschritt im Straßenbau der Rheinprovinz bedeutet, und es entsteht die Frage, ob es auch wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, in größerem Umfange zur Anwendung von Kleinpflaster auf den Provinzialstraßen überzugehen. Die Beantwortung dieser Frage hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab:

1. Der Haltbarkeit des Kleinpflasters und der Chausfirung, d. h. der Zeitdauer, welche von der Herstellung bis zur völligen Abnutzung und Erneuerung des Kleinpflasters bzw. der Chausfirung verstreicht;
2. den Herstellungs- und Unterhaltungskosten des Kleinpflasters und der durch sie ersetzten Chausfirung;
3. dem Verhältniß zwischen Dauer, Herstellungs- und Unterhaltungskosten des Kleinpflasters einerseits und der Chausfirung andererseits.

Die Dauer des richtig angewandten und richtig hergestellten Kleinpflasters hängt natürlich von den örtlichen Verhältnissen ab und kann nicht allgemein für alle Verhältnisse beantwortet werden. Insbesondere fehlt z. B. noch jede Erfahrung hinsichtlich einer längeren Dauer, da die ältesten Strecken erst 4 Jahre alt sind und bei den besten derselben noch gar nicht abzusehen ist, wann das Bedürfniß einer Erneuerung eintreten wird, und daher nur angenommen werden kann, daß bis dahin noch eine längere Reihe von Jahren vergehen wird. Nur scheint es möglich, auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit annähernder Sicherheit anzugeben, um wieviel länger eine bestimmte Kleinpflasterstrecke mindestens hält im Vergleich zur Chausfirung auf derselben Strecke, und man ist zu dem Resultat gekommen, daß die Annahme einer dreifachen Dauer des Kleinpflasters gegenüber der Decke nicht unbegründet ist. Eine dreifache Dauer würde aber auch das Minimum sein, was unbedingt verlangt werden muß, wenn die Anwendung des Kleinpflasters

wirtschaftlich richtig sein soll, denn nach den früheren Ausführungen betragen Herstellungs- und Unterhaltungskosten mehr als das Doppelte der Schotterdecken. Würde daher bei den doppelten Kosten des Kleinpflasters dasselbe nur die doppelte Dauer der Chausfiring haben, so wäre ein Gewinn nicht vorhanden, da die Verzinsung des Anlagekapitals für Kleinpflaster letzteres theurer machen würde. Der wirtschaftliche Vortheil des Kleinpflasters kann daher, so lange die Kosten das Doppelte der Chausfiring betragen, erst dann beginnen, wenn die Dauer mehr als das Doppelte beträgt.

Ein Bild von den wirtschaftlichen Vortheilen des Kleinpflasters gewährt folgende Erwägung.

Eine Straßenstrecke von 1000 m Länge, deren Decke zur Zeit nahezu abgenutzt sei, soll mit Kleinpflaster oder Chausfiring auf die Dauer von 30 Jahren unterhalten werden. Die Kosten einer Decke betragen 7000 Mark, die Unterhaltungskosten auf das Jahr 400 Mark, während die Zeitdauer bis zu der Erneuerung der Decke auf 5 Jahre angenommen ist. Die Kosten der ersten Ausführung des Kleinpflasters sind auf 16 500 Mark, die Kosten der Erneuerung des Kleinpflasters nach 15 Jahren — 3fache Dauer der Decke — unter Wegfall der Kosten für Vorbereitung der Fahrbahn und Anrechnung des Werthes des noch brauchbaren Steinmaterials auf 12 650 Mark und die Unterhaltungskosten für das Jahr auf 100 Mark zu veranschlagen. Außer der ersten Decke sind in fünfjährigen Perioden also noch 5 Deckenerneuerungen bzw. eine Erneuerung des Kleinpflasters nach 15 Jahren erforderlich. Das Kapital, welches zur Zeit erforderlich ist, um mit demselben einschließlich Zinsen und Zinseszinsen die Kosten der Deckschüttungen und der Unterhaltung auf die Dauer von 30 Jahren zu bestreiten, dann aber gänzlich aufgebracht sein soll, beträgt 36 130 Mark. Das entsprechende Kapital wird bei Unterhaltung mit Kleinpflaster dagegen nur 25 950 Mark betragen. Die Ersparniß beträgt somit für die 30 Jahre $36\,130 - 25\,950 = 10\,180$ Mark oder jährlich an Zinsen 356 Mark 30 Pf. für das Kilometer oder auf das Jahr und 100 km 35 630 Mark.

Da die jährlichen Deckenunterhaltungskosten einschließlich der Deckenerneuerungskosten $\frac{7000}{5} + 400 = 1800$ Mark und die Ersparniß an Zinsen für das Jahr 356 Mark 30 Pf. beträgt, so berechnet sich letztere auf rund 20%.

Wird dasselbe Experiment nach 30 Jahren wiederholt, so ist die Ersparniß größer, weil statt der Kosten der ersten Ausführung des Kleinpflasters von 16 500 Mark nur 12 600 Mark treten, und zu dem zuerst gesparten Kapital wird ein bedeutend höheres treten, mithin auch zu dem jährlichen Zinsgewinn von 35 630 Mark ein bedeutend höherer hinzukommen.

Die der Berechnung zu Grunde gelegten Unterlagen sind keineswegs als die günstigsten anzusehen. Die Vortheile sind erheblich größer bei Decken von kürzerer Dauer und bei geringeren Kosten des Kleinpflasters. Die folgende Tabelle gewährt eine Uebersicht der Kosten einer Kleinpflasterstrecke und Deckschüttung von 100 m Länge während einer Zeitperiode von 15 Jahren, gleich der angenommenen Dauer einer Kleinpflasterdecke bei der Annahme, daß die Kosten der Herstellung der Decke bzw. des Kleinpflasters 700 bzw. 1650 Mark, die entsprechenden jährlichen Unterhaltungskosten 40 bzw. 10 Mark betragen, die Dauer 5 bzw. 15 Jahre und der Zinsfuß $3\frac{1}{2}\%$ beträgt:

1. Schotterdecke.

1 Jahr	2 Erneuerung M	3 Zinsen von 2		4 Zinneszinsen von 3		5 Ausbesserung M	6 Zinneszinsen von 5		7 Kosten bis zum Schlusse des Vorjahres		8 Gesamtkosten bis zum Schlusse des betr. Jahres		9 Bemerkungen.
		M	ſ.	M	ſ.		M	ſ.	M	ſ.	M	ſ.	
1	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	
2	—	24	50	—	—	40	—	—	700	—	764	50	
3	—	24	50	—	86	40	1	40	764	50	831	26	
4	—	24	50	1	71	40	2	80	831	26	900	27	
5	—	24	50	2	57	40	4	20	900	27	971	54	
6	700	24	50	3	43	40	5	60	971	54	1745	07	
7	—	49	—	4	29	40	7	—	1745	07	1845	32	
8	—	49	—	6	—	40	8	40	1845	32	1948	72	
9	—	49	—	7	72	40	9	80	1948	72	2055	24	
10	—	49	—	9	43	40	11	20	2055	24	2164	87	
11	700	49	—	11	15	40	12	60	2164	87	2977	62	
12	—	73	50	12	86	40	14	—	2977	62	3117	98	
13	—	73	50	15	43	40	15	40	3117	98	3262	31	
14	—	73	50	18	01	40	16	80	3262	31	3410	62	
15	—	73	50	20	58	40	18	20	3410	62	3562	90	d. i. durchschnittlich für das Jahr 3562,90 = 237,53. 15

Bemerkung. Die Zinneszinsen von den Beträgen der Spalten 4 und 6 sind der Geringfügigkeit halber unberücksichtigt geblieben (in beiden Berechnungen für Schotter und Kleinpflaster).

2. Kleinpflasterung.

1 Jahr	2 Erneuerung M	3 Zinsen von 2		4 Zinneszinsen von 3		5 Ausbesserung M	6 Zinneszinsen von 5		7 Kosten bis zum Schlusse des Vorjahres		8 Gesamtkosten bis zum Schlusse des betr. Jahres		9 Bemerkungen.
		M	ſ.	M	ſ.		M	ſ.	M	ſ.	M	ſ.	
1	1650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1650	—	
2	—	57	75	—	—	10	—	—	1650	—	1717	75	
3	—	57	75	2	02	10	—	35	1717	75	1787	87	
4	—	57	75	4	04	10	—	70	1787	87	1860	36	
5	—	57	75	6	06	10	1	05	1860	36	1935	22	
6	—	57	75	8	08	10	1	40	1935	22	2012	45	
7	—	57	75	10	11	10	1	75	2012	45	2092	06	
8	—	57	75	12	13	10	2	10	2092	06	2174	04	
9	—	57	75	14	15	10	2	45	2174	04	2258	39	
10	—	57	75	16	17	10	2	80	2258	39	2345	11	
11	—	57	75	18	19	10	3	15	2345	11	2434	20	Im 11. Jahre übersteigen also die Kosten der Schotterung diejenigen der Kleinpflasterung zum erstenmal.
12	—	57	75	20	21	10	3	50	2434	20	2525	66	
13	—	57	75	22	23	10	3	85	2525	66	2619	49	
14	—	57	75	24	25	10	4	20	2619	49	2715	69	
15	—	57	75	26	28	10	4	55	2715	69	2814	27	

Mithin Schotterung im Durchschnitt der 15 Jahre für Jahr und Stat. mehr 237,53 — 187,62 = 49,91 = rund 50 M.

Nach diesen Darlegungen wird man nicht zweifelhaft sein können, daß es sich vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus empfiehlt, zur Anwendung des Kleinpflasters auf den dazu geeigneten Strecken vorzugehen; noch mehr empfiehlt sich dieses aber im Interesse einer guten Straßenunterhaltung, da die mit Kleinpflaster versehenen Straßenstrecken, welche stets frei von Schmutz und Staub bleiben, für den Verkehr große Vorzüge vor den chausfirten Straßen haben.

Es fragt sich nun, in welcher Weise die zur Ausführung des Kleinpflasters im größeren Maßstabe erforderlichen Geldmittel ohne zu große Schwankungen des Etats aufgebracht werden können.

Die bisher hergestellten rund 74 km Kleinpflaster sind aus den durch den Etat zur Verfügung gestellten Mitteln, welche in den letzten Jahren namhaft verstärkt wurden, bestritten worden, indem man in den Jahren 1894, 1895 und 1896 im Ganzen ungefähr 26 km, im Jahre 1897 etwa 15 km und im Jahre 1898 rund 32 km anfertigte. Hierzu ist aber zu bemerken, daß namentlich die Herstellung von 32 km im Jahre 1898 finanziell nur dadurch möglich geworden ist, daß im vergangenen Etatsjahre an Vorausleistungsbeiträgen aus dem Vorjahre 141504 Mark mehr, als im Etat vorgesehen, eingegangen und außerdem durch den Eingang erwähnten Beschluß des 40. Provinziallandtages noch 100000 Mark besonders zur Verfügung gestellt waren.

Bei der Frage der Beschaffung der Geldmittel ist zunächst zu entscheiden, in welcher Zeitdauer der Neubau der dazu bestimmten chausfirten Straßenstrecken vorzunehmen ist. Nach den erwähnten Rentabilitäts-Berechnungen ist ein so wesentlicher Vortheil für die Straßenverwaltung von der Anlage des Kleinpflasters zu erwarten, daß zur Sicherung desselben eine baldmöglichste Ausführung desselben geboten erscheint, da mit jeder Decke, welche auf einer zu Kleinpflaster geeigneten Strecke angebracht wird, unbedingt finanzieller Schaden für die Straßenverwaltung verknüpft ist. Die Zeit der Ausführung der Kleinpflasterungen ist indessen durch mehrere Umstände bedingt, welche zu erörtern sind. Zunächst ist von Wichtigkeit, wieviel Kilometer Kleinpflaster in einem Baujahre durch die zur Verfügung stehenden Organe der Straßenverwaltung ohne Störung anderweiter Arbeiten hergestellt werden können. Nach den Erfahrungen des Jahres 1898, in dem ungefähr 32 km Kleinpflaster hergestellt sind, muß angenommen werden, daß damit die zulässige Höchstgrenze erreicht ist. Die Herstellung des Kleinpflasters erfordert in allen Stadien der Arbeiten — von der Vorbereitung der Unterlage bis zur Vollendung — eine so sorgfältige und unausgesetzte Ueberwachung, daß das Straßenaufsichtspersonal während der Zeit kaum anderweit disponibel ist, so daß es insonderheit ausgeschlossen erscheint, in einem Aufsichtsbezirke an verschiedenen, erheblich von einander entfernten Stellen gleichzeitig Kleinpflaster ausführen zu lassen. Dazu kommt, daß die Pflasterarbeiter für Kleinpflaster durchaus nicht in beliebiger Anzahl zur Verfügung stehen, daß vielmehr wirklich gute und im Kleinpflaster als Specialität geübte Arbeiter oft nur mit Mühe zu erlangen sind; die Verwendung ungeübter Arbeiter aber ist stets von großem Nachtheil für die Güte und Haltbarkeit des Pflasters. Zu diesen Gründen gegen ein allzuschnelles Vorgehen in der Herstellung der Kleinpflasterungen tritt als weiterer Grund hinzu, daß nur bestimmte Massen von Material ohne Erhöhung der Preise beschafft werden können. Wenn hiernach die Herstellung von 30 km im Jahre als die höchstzulässige Leistung erscheint, so wird durch geeignete Auswahl der des Kleinpflasters zunächst bedürftigen Strecken es auch zu ermöglichen sein, daß keine Strecken mit Chausfirung versehen werden, welche nach wirtschaftlich richtigem Vorgehen Kleinpflaster erfordern; event. wird durch Ausbesserung eine Strecke so lange in brauchbarem Zustande erhalten werden können und müssen, bis die Kleinpflasterung möglich ist.

Hiernach würden zur Herstellung von 180 km Kleinpflaster 6 Jahre oder 3 Etatsperioden und an Mitteln in der Annahme eines Kostenbetrages von 16 500 Mark für das Kilometer $180 \times 16\,500 = 2\,970\,000$ Mark oder jährlich 495 000 Mark oder in runder Summe 3 000 000 Mark, insgesammt 500 000 Mark jährlich erforderlich sein.

Es leuchtet ein, daß eine solche Summe nicht alljährlich aus dem ordentlichen Unterhaltungskredite entnommen werden kann. Die Eingangs geschilderten Preisverhältnisse lassen dies unmöglich erscheinen; vielmehr ist es nur angängig, aus den laufenden Mitteln höchstens soviel zu entnehmen, als in jedem Jahre für die mit Kleinpflaster zu bedeckenden Strecken erforderlich gewesen wäre, wenn man sie weiter mit Chaussirung erhalten hätte, also die Kosten einer Decke von etwa 7000 Mark. Selbst diese Kosten können aber nicht ganz den ordentlichen Mitteln entnommen werden, weil eine Decke, welche in Kleinpflaster umgewandelt werden soll, nicht ganz abgenutzt sein darf, vielmehr noch einen Theil ihrer Stärke haben muß. Wäre eine solche Decke als Chaussirung weiter zu unterhalten, so würde ihre Erneuerung vielleicht erst in 2 bis 3 Jahren erforderlich und sie bis dahin nur mit Ausbesserungen zu unterhalten sein. Dies Verhältniß rechtfertigt es also, wenn aus den ordentlichen Mitteln nicht der volle Kostenbetrag einer Decke, sondern nur ein Theilbetrag entnommen wird, dessen Höhe im einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse festzustellen ist. Für diese Darlegung wird es daher genügen, wenn angenommen wird, daß etwa $\frac{1}{3}$ der Kleinpflasterkosten dem ordentlichen Etat zu entnehmen sind. Demgemäß würden für 30 km Kleinpflaster zu 500 000 Mark alljährlich $\frac{1}{3} = 166\,666$ Mark 66 Pfg., d. h. für ein Kilometer rund 5555 Mark, also ungefähr $\frac{4}{5}$ der Kosten einer Decke, aus den ordentlichen Etatsmitteln, der Rest von 333 333 Mark 33 Pfg. jährlich oder für die 6 jährige Periode $6 \times 333\,333,33 = 2\,000\,000$ Mark aus anderen Mitteln zu entnehmen sein.

Diese Mittel können nach Lage der Sache nur außerordentliche sein, da es sich bei der Einführung des Kleinpflasters an Stelle von Chaussirung um eine außerordentliche Maßregel, den Umbau einer Straße handelt, die aus laufenden Mitteln nicht bestritten werden kann. Dieser Grundsatz ist bereits früher vom Provinzialauschuß und Provinziallandtag anerkannt und in der oben mitgetheilten Denkschrift des Provinzialauschusses unter Nr. 4 und dem entsprechenden Beschlusse des Provinziallandtags vom 6. Dezember 1892 niedergelegt und lautet:

„Die zum Umbau von Brücken, zu Neupflasterungen und größeren Entwässerungsanlagen in längeren Zwischenräumen erforderlich werdenden einmaligen Ausgaben sind als außerordentlicher Kredit neben den ordentlichen Mitteln des Stats besonders zu beantragen.“

Es entsteht nunmehr die Frage, in welcher Art die außerordentlichen Mittel zu beschaffen sind, aus denen die Kleinpflasterungen zu ungefähr $\frac{2}{3}$ ihres Kostenbetrages zu bestreiten sein werden. Hierzu bieten sich zwei Wege dar, entweder die Erhöhung des Statskredits unter gleichzeitiger Steigerung der Provinzialumlage für Straßenzwecke, oder die vorschußweise Beschaffung der Mittel im Wege einer Anleihe, deren Verzinsung und Tilgung allmählich aus den laufenden Etatsmitteln zu erfolgen hat. Der letztere Weg kann selbstredend nur betreten werden, wenn es möglich ist, diese Voraussetzung zu erfüllen, d. h. aus den etatsmäßigen Mitteln der Straßenverwaltung die Beträge für die Verzinsung und Tilgung in angemessener Frist zu entnehmen. Erweist sich dieser Weg als gangbar, so kann von der Erhöhung des Stats und der Umlage abgesehen werden. Letzteres ist nach Ansicht des Provinzialauschusses der Fall.

Wie nämlich bereits dargelegt worden ist, betragen die alljährlichen Unterhaltungskosten einer Decke von 1 km Länge durchschnittlich 400 Mark, beim Kleinpflaster dagegen nur 100 Mark.

Der jährliche Unterschied beläuft sich also für das Kilometer auf 300 Mark, mithin für 30 km, welche jährlich ausgeführt werden sollen, auf 9000 Mark. Diese Summe wird zur Verzinsung und Tilgung der jährlich mit 333 333 Mark 33 Pf. aufzunehmenden Anleihe zur Verfügung stehen. Es würde daher an einer $3\frac{1}{2}$ %igen Verzinsung der gedachten Summe im Betrage von 11 666 Mark 66 Pf. noch ein Betrag von 2666 Mark 66 Pf. fehlen, dessen Beschaffung aus den laufenden Mitteln des Etats keine Schwierigkeiten bietet. Wird nun angenommen, daß nach dem Ablaufe des 5. Jahres eine neue Decke an Stelle des angewandten Kleinpflasters hätte gelegt werden müssen, die aus den laufenden Etatsmitteln zu bestreiten gewesen wäre, jetzt aber in Folge des Kleinpflasters gespart wird, so kann vom 6. Jahre ab der für die Decke ersparte Betrag zur Tilgung der Anleihe verwandt werden und zwar in der Höhe des Jahresanteils an den Kosten der Herstellung und Unterhaltung einer Decke. Kostet also z. B. die Herstellung einer Decke 7000 Mark, so entfallen auf die 5 Jahre ihrer Dauer je 1400 Mark, zu welchen dann die Unterhaltungskosten einer Decke (400 Mark) nach Abzug der Unterhaltungskosten des Kleinpflasters (100 Mark) d. h. 300 Mark kommen, so daß vom 6. Jahre an $1400 + 300 = 1700$ Mark für das Kilometer zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe zur Verfügung stehen. Da die Anleihe für das Kilometer $\frac{2}{3}$ von 16 500 Mark = 11 000 Mark beträgt, so wird dieselbe, wie aus der nachfolgenden Tabelle erhellt, bei einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ % und einem Tilgungsätze von etwa 12 % in 8 Jahren getilgt sein.

Fde. Nr.	Tilgungsjahr	Anleihe- Kapital		$3\frac{1}{2}$ % Zinsen		Zur Verfügung stehender Betrag	Tilgungsquote 12 %	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
1	6	11 000	—	385	—	1700	1 315	—
2	7	9 685	—	338	98	"	1 361	03
3	8	8 323	98	291	34	"	1 408	66
4	9	6 915	31	242	04	"	1 457	96
5	10	5 457	35	191	01	"	1 508	99
6	11	3 948	36	138	19	"	1 561	81
7	12	2 386	55	83	53	"	1 616	47
8	13	770	08	26	95	"	770	68
				1 697	04		11 000	—

Hiernach würde also in jedem der 6 Baujahre eine neue Anleihe von je 333 333 Mark 33 Pfg. aufzunehmen, dieselbe sofort vom nächsten Jahre an mit $3\frac{1}{2}$ % aus den Unterhaltungs-Ersparnissen und den sonstigen Etatsmitteln zu verzinsen, aber erst vom 6. Jahre ab mit etwa 12 % jährlich zu tilgen sein, so daß die Tilgung jedesmal 8 Jahre dauert und 13 Jahre nach Aufnahme der Anleihe vollendet ist, also noch vor Ablauf der auf 15 Jahre berechneten Dauer der Kleinpflasterstrecken, für welche sie aufgenommen ist. Es wird sich sodann empfehlen, die erforderlichen Geldbeträge aus bereiten Mitteln zunächst vorschußweise zu entnehmen, die Zinsen während der ersten fünf Jahre aus den Mitteln des Etats der Straßenverwaltung zu decken, bei Beginn der Tilgung der Anleihen aber dem Provinziallandtag wegen aller aufgenommenen Beträge eine besondere Vorlage zu machen.

III.

In dem dem Haupt-Stat für die Etatsjahre 1893 und 1894 beigegebenen Vorberichte des Provinzialauschusses vom 5. Oktober 1892 ist dargelegt worden, in welchem Umfange sich ein

Bedürfniß zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bei der Straßenverwaltung geltend gemacht hat. In Ausführung der bereits mehrfach erwähnten Resolution Nr. 4 in der Denkschrift des Provinzialausschusses (S. v. S. 2) beantragte der Provinzialausschuß mit dem Berichte vom 5. Oktober 1892 zum Um- und Neubau von Brücken auf den Provinzialstraßen, zu Um- und Neupflasterungen auf denselben, sowie zu Entwässerungsanlagen einen außerordentlichen Kredit, dessen Gesamtsumme in einer dem Provinziallandtage vorgelegten Zusammenstellung für Brückenbauten auf 626 000 Mark, für Pflasterungen auf 1 513 400 Mark, im Ganzen auf 2 139 400 Mark bemessen wurde. Demgemäß wurde zur allmählichen Durchführung der erforderlichen Um- und Umbauten der außerordentliche Etat jährlich von 95 000 auf 295 000 Mark erhöht und außerdem der Reservefonds der Straßenverwaltung, welcher Ende 1891—1892 noch 673 434 Mark 92 Pf. betrug, zur Deckung der erforderlichen Kosten herangezogen.

Die außerordentlichen Ausgaben haben betragen:

im Etatsjahre 1891	=	307 034	Mark	58	Pf.,
" "	"	1892	=	302 864	" 24 "
" "	"	1893	=	559 647	" 56 "
" "	"	1894	=	525 115	" 47 "
" "	"	1895	=	272 373	" 28 "
" "	"	1896	=	255 168	" 26 "
" "	"	1897	=	250 962	" 06 "

Aus den vorstehend nachgewiesenen außerordentlichen Ausgaben sind indessen auch Bauten bestritten worden, welche in der dem 37. Provinziallandtage vorgelegten Nachweisung, welche mit 2 139 400 Mark für Brücken und Pflasterungen abschloß, nicht aufgeführt waren, deren Nothwendigkeit sich aber im Laufe der Zeit als dringend und unaufschiebbar herausgestellt hatte.

Ein Vergleich der verausgabten Summen mit der dem 37. Provinziallandtage vorgelegten Nachweisung ergibt, daß von den insgesammt auf 2 139 400 Mark veranschlagten Pflasterungen und Brückenbauten 1 488 354 Mark 03 Pf. verausgabt sind und daß mit 1 476 000 Mark veranschlagte Bauten voraussichtlich nicht zur Ausführung kommen werden. Hiernach würde nach der Zusammenstellung des Jahres 1892 noch ein Bedürfniß von 503 445 Mark 97 Pf., d. h. 2 139 400 Mark — (1 488 354,03 + 1 476 000 Mark) zur Herstellung von Brücken- und Pflasterarbeiten vorhanden sein. Die Verhältnisse haben sich indessen seit Abfassung jener Zusammenstellung des Jahres 1892 nicht unwesentlich geändert. Insbesondere ist auch hier die erhebliche Steigerung des Verkehrs zu erwähnen, die eine starke Abnutzung des ohnehin schon abgängigen Pflasters in einem Maße bewirkt hat, daß die Klagen der Bevölkerung über einen dem Bedürfnisse nicht entsprechenden Zustand der Pflasterstrecken immer häufiger und lauter werden. Dazu kommt, daß die Zunahme des schweren Verkehrs auf einer großen Reihe von Straßenstrecken die Nothwendigkeit ergeben hat, auf vielen, bisher chauffirten Strecken Großpflaster anzulegen, da nur dieses die beständig verkehrenden schweren Lasten zu tragen vermag und nach den bisherigen Erfahrungen Kleinpflaster einen Verkehr dieser Art nicht tragen, das Großpflaster mithin nicht ersetzen kann.

Die Landesbauämter sind daher aufgefordert worden, eine neue Zusammenstellung derjenigen größeren Brückenbauten, Um- und Neupflasterungen und sonstigen Bauarbeiten, deren Kostenanschlag im Einzelnen 5000 Mark übersteigt, anzufertigen, welche nach ihrer Ansicht in den nächsten 3 Etatsperioden von 1899 bis 1905 erforderlich werden. Die wesentlichen Ergebnisse der darauf angestellten Ermittlungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

Nr.	Landesbauamt	Es sind auszuführen:				
		Großpflaster		Brücken		Sonstige Bauten
		km	„	Zahl	„	„
I.	Saarbrücken	1,572	77 200	—	—	—
III.	Trier	1,806	54 800	—	—	—
IV.	Berncastel	0,550	21 400	—	—	—
V.	Kreuznach	0,657	28 420	2	20 000	15 300
VI.	Coblenz	2,658	114 700	1	10 000	24 400
VII.	Neuwied	1,525	57 100	—	—	—
VIII.	Bonn	4,537	168 300	—	—	—
IX.	Euskirchen	1,382	43 200	—	—	—
X.	Prüm	1,210	47 400	—	—	—
XI.	Nachen	1,595	71 600	—	—	53 000
XII.	Düren	3,193	85 500	3	142 500	52 000
XIII.	Köln	1,662	80 200	—	—	—
XIV.	Siegburg	3,149	109 000	—	—	—
XV.	Summersbach	0,849	29 400	—	—	5 200
XVI.	Elberfeld	7,126	275 300	—	—	—
XVII.	M.-Glabbach	2,938	119 000	9	154 000	—
XVIII.	Krefeld	11,696	356 100	4	29 000	8 500
XIX.	Düsseldorf	7,740	353 950	2	30 500	—
XX.	Befel	1,802	66 425	3	27 800	—
		57,647	2 158 995	24	413 800	158 400

Mithin Gesamt-Bedarf: 2 158 995 Mark + 413 800 Mark + 158 400 Mark = 2 731 195 Mark.

Eine eingehende Prüfung dieser Vorschläge der Bauämter ist natürlich zur Zeit im Einzelnen nicht möglich, da über Maßnahmen, welche zum Theil erst nach 3—6 Jahren auszuführen sind, naturgemäß jetzt noch kein endgültiges Urtheil abgegeben werden kann. Die Angaben der Tabelle können daher zur Zeit nur als allgemeiner Anhaltspunkt dienen, werden aber doch von dem wirklichen Bedürfnisse, wie es sich im Laufe der Jahre herausstellen wird, im Gesamtergebnisse nicht wesentlich abweichen.

Nach dieser Tabelle sind also im Ganzen 57,647 km Großpflaster zum Anschlage von 2 158 995 Mark, 24 Brücken zum Betrage von 413 800 Mark und sonstige Bauten im Anschlage von 158 400 Mark herzustellen, insgesammt Bauausführungen zum Betrage von 2 731 195 Mark, worin natürlich die in der Zusammenstellung von 1892 erwähnten und noch der Ausführung harrenden Bauten eingeschlossen sind. Zur Deckung dieses Bedarfs stehen zur Zeit in dem Etat „B. Außerordentliche Ausgaben“ der Straßenverwaltung 250 000 Mark zur Verfügung, nachdem von dem entsprechenden, 290 000 Mark betragenden Etatstitel rund 40 000 Mark für Entwässerungsanlagen, Rinnen, Futtermauern zc. in Abzug gebracht bezw. für unvorhergesehene Fälle reservirt sind. Es ist nun wünschenswerth, diese Mittel so zu verstärken, daß die größeren Bauarbeiten, besonders die Pflasterungen in einer dem Wachsthum des Verkehrs entsprechenden kürzeren Zeit

zur Ausführung gelangen, als dies bei den jetzigen Mitteln möglich ist, andererseits aber doch auch die Ausführungen so vorzunehmen, daß sie mit dem vorhandenen Verwaltungsapparat ohne Störung sonstiger Interessen sich erlebigen lassen. Da, wie erwähnt, zu den Bauausführungen zur Gesamtsumme von rund 2 731 195 Mark in 6 Statsjahren von 1899—1905 in dem außerordentlichen Etat je 250 000 Mark, zusammen 1 500 000 Mark zur Verfügung stehen, so bleiben noch 2 731 195 Mark — 1 500 000 Mark = 1 231 195 Mark auf andere Weise zu beschaffen, oder es müßte die Ausführung dieser Arbeiten auf eine lange Reihe von Jahren hinausgeschoben werden, was zu mannigfachen Anzutraglichkeiten und auch finanziellen Verlusten führen würde. Es erscheint vielmehr wirtschaftlich richtiger, die Arbeiten in kürzerer Frist zur Ausführung zu bringen und die hierzu erforderlichen Geldmittel im Wege einer allmählich zu tilgenden Anleihe zu beschaffen.

Die anleihweise Beschaffung der Mittel zu diesen außergewöhnlichen, nur in langen Zeiträumen wiederkehrenden Bauten ist für andere Kommunalverwaltungen in dem Erlasse der Minister des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1891 (Min.-Bl. d. i. B. S. 84) ausdrücklich als wirtschaftlich richtig und finanziell zulässig anerkannt worden. In diesem Erlasse ist auch ausgeführt, daß die Tilgung der zu Pflasterungen zc. erforderlichen Anleihe so zu bewirken sei, daß, wenn nach Ablauf der Abnutzungsperiode die Herstellung eines neuen Straßenpflasters erforderlich wird, die alte Schuld abgetragen ist. Hiernach wird in dem Ministerialerlasse eine Tilgung von 2% vorgeschrieben, die bei 3½prozentiger Verzinsung die Amortisation des Anleihekapitals in 30 Jahren ermöglicht, mithin in einem Zeitraum, den die mit dem Anleihekapital hergestellten Straßenpflasterungen und Brückenbauten jedenfalls in der Regel weit überdauern. Da hier keine Veranlassung vorliegt, von dem normalen 2prozentigen Tilgungsfuße abzuweichen, so wird derselbe auch hier zur Anwendung zu bringen sein.

IV.

Hiernach beantragt der Provinzialauschuß:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialauschuß zu ermächtigen:

1. zur Herstellung von etwa 180 km Kleinpflaster auf Provinzialstraßen innerhalb der nächsten drei Statsperioden einen Theil der dazu erforderlichen Mittel bis zur Gesamthöhe von zwei Millionen Mark zunächst vorschußweise bei der Landesbank gegen 3½ % Zinsen zu entnehmen und hinsichtlich der Verwendung, Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Summe nach den in obigem Berichte enthaltenen Vorschlägen zu verfahren;
2. zur Herstellung von größeren Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten und sonstigen Anlagen (Entwässerungs-, Schutzanlagen zc.) innerhalb der nächsten drei Statsperioden einen Theil der dazu erforderlichen Mittel bis zur Gesamthöhe von 1 231 195 Mark im Wege der Anleihe bei der Landesbank gegen 3½ % Zinsen und 2 % Tilgung zu erheben.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Zanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 12.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Bereitstellung weiterer Geldmittel zum Bau von Kleinbahnen.

Durch die Beschlüsse des 38. Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 und des 40. Provinziallandtages vom 15. März 1897 wurden dem Provinzialauschuß die Beträge von 12 bezw. 6 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um aus denselben Darlehen zu bewilligen, mit welchen die Herstellung und Ausrüstung von dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahnen bewirkt werden sollte. Nach Nr. VI der vom Provinziallandtage über die Gewährung von Darlehen getroffenen allgemeinen Bestimmungen hat der Provinzialauschuß jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über diesen Eisenbahnfonds vorzulegen. Diesen Bestimmungen entsprechend folgt hiermit eine Nachweisung, aus welcher Zeit und Höhe der Darlehensgewährung sowie die Darlehensnehmer und der Bahnbau ersichtlich sind, für welche das Geld nachgesucht ist. Hierbei sei daran erinnert, daß die nachfolgend bezeichneten Darlehen zu 3% Zinsen und 1% Tilgung ausgetiehen sind und daß aus Mitteln der Straßenverwaltung der Landesbank für jedes Darlehen $\frac{1}{2}$ % Zinsen zugezahlt wird, so daß die Landesbank für die aus ihren Mitteln gewährten Anleihen der Kreise z. $3\frac{1}{2}$ % Zinsen erhält, 3% von der darlehensnehmenden Korporation, $\frac{1}{2}$ % von der Provinzial-Straßenverwaltung.

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Bahnbau, für welchen das Darlehen gewährt ist	Betrag des Darlehens M
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis-Wallerfangen	701 500
27./28. April 1897	desgl.	desgl.	223 500
22./23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen Marienheide	700 000
21./22. " 1896	desgl.	desgl.	52 000
22./23. " 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000
		zu übertragen	1 977 000

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Bahnbau, für welchen das Darlehen gewährt ist	Betrag des Darlehens M
		Uebertrag	1 977 000
9./10. Juni 1896	Landkreis Aachen	Forst-Brand	200 000
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000
27./28. April 1897	desgl.	desgl.	450 000
25./26. Januar 1898	desgl.	desgl.	250 000
13./14. August 1895	Kreis Euskirchen	desgl.	1 960 000
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim a. d. Ruhr	650 000
27./28. April 1897	desgl.	desgl.	225 000
23. August 1897	desgl.	desgl.	125 000
18./19. Oktober 1898	desgl.	desgl.	150 000
22./23. " 1895	Stadt Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim-Oberhausen	1 000 000
22./23. März 1898	desgl.	In Mülheim sowie nach Heissen und Dümpten	600 000
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Ballhausen	650 000
1./2. Dezember 1896	desgl.	desgl.	150 000
14./15. " 1897	desgl.	desgl.	346 000
3./4. März 1896	Konzeptions-Inhaber	Birkesdorf-Merken	120 000
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000
28./29. " 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen	690 000
15./16. Juni 1897	Vorgebirgsbahn Köln-Bonn unter Garantie der beteiligten Stadt- und Landkreise	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Köln-Bonn	1 400 000
14./15. Dezember 1897	Stadt M.-Gladbach	Bau von Kleinbahnen	1 250 000
14./15. " "	Stadt Rheydt	desgl.	1 000 000
25./26. Januar 1898	Kreis Bernkastel	Bullay-Trier	400 000
25./26. " "	Bürgermeisterei Wissen	Wissen-Korb	30 000
22./23. März "	Kreis Seilenkirchen	Ulsdorf-Wehr	1 260 000
22./23. " "	Kreis Geldern	Kempen-Straelen-Revelaer	400 000
18./19. Oktober "	Kreis Merzig	Merzig-Wadern	392 000
		Summe	17 175 000

Außerdem wurden zur Bestreitung von Grunderwerbskosten bewilligt:

30./31. Mai 1893	Kreis Summersbach	} Staatsbahn Wiehlbrück-Wiehl } bezw. Osberghausen-Wiehl	100 000
27./28. April 1897	desgl.		25 000
		Summe	17 300 000

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Bahnbau, für welchen das Darlehen gewährt ist	Betrag des Darlehens M
		Uebertrag	17 300 000
Beantragt und, vorbehaltlich näherer Prüfung, in Aussicht gestellt sind folgende Darlehen:			
	Kreis Zell	Bullay-Trier	300 000
	Kreis Geldern	Kempen-Etraelen-Revelaer	400 000
		Summe	18 000 000

Aus der obigen Nachweisung ergibt sich, daß der bisher mit 18 000 000 Mark ausgestattete Eisenbahnfonds durch entsprechende Darlehensgewährungen erschöpft ist, und es entsteht die Frage, ob derselbe mit neuen Mitteln ausgestattet und die Darlehensgewährung in der bisherigen Weise fortgesetzt werden soll. Der Provinzialauschuß, welcher diese Fragen in seinen Sitzungen am 18. Oktober und 29. November 1898 eingehend geprüft hat, ist zu einer Verneinung derselben gekommen. Maßgebend für diese Entschliebung war in erster Linie der Umstand, daß die Voraussatzung des letzten (40.) Provinziallandtages nicht eingetroffen ist, welche die weitere Verstärkung des Darlehens-Fonds um 6 000 000 Mark hauptsächlich begründet hatte.

Schon in der entsprechenden Denkschrift des Provinzialauschusses vom 23. Februar 1897, mit welcher dem 40. Provinziallandtage die Anträge wegen weiterer Geldmittel vorgelegt wurden, war hervorgehoben worden, daß die bisherigen Darlehensbewilligungen fast ausnahmslos den leistungsfähigeren Kreisen zugefallen seien und daß nunmehr auch solche Bahnen an die Reihe kommen würden, deren Rentabilität weniger augenfällig sei und daher erst recht der Unterstützung durch Gewährung billigen Baukapitals bedürften. In ähnlichem Sinne äußerte sich auch der Berichterstatter der III. Fachkommission über die Vorlage in der Sitzung des Provinziallandtages vom 15. März 1897, worauf die Erhöhung des Fonds beschlossen wurde. Nach Kenntnisaufnahme der obigen Nachweisung wird man nun nicht zweifelhaft sein können, daß die gesammten Mittel des Eisenbahnfonds leistungsfähigeren Kreisen und Gemeinden bezw. Bezirken zugeflossen sind, weil aus den ärmeren Kreisen Anträge beim Provinzialauschusse überhaupt nicht gestellt wurden. Es muß daraus der Schluß gezogen werden, daß ärmeren Bezirken und wenig leistungsfähigen Korporationen überhaupt mit der bisherigen Art der Unterstützung von Kleinbahnen nicht geholfen werden kann, da für sie auch die bisherigen günstigen Bedingungen — Darlehen zu 3% — noch zu ungünstig sind, um mit denselben die Gefahr eines Bahnunternehmens übernehmen zu können. Dies gilt besonders von den weniger wohlhabenden Gebirgskreisen im Süden der Provinz mit überwiegend landwirthschaftlicher Bevölkerung, während man andererseits annehmen kann, daß die Bezirke, in welche die Kleinbahn-Darlehen bisher geflossen sind, auch ohne die günstigen Bedingungen der letzteren die betreffenden Kleinbahnen, welche meistens den Verkehr in wohlhabenden und verkehrreichen Gegenden vermitteln und ohnehin meistens eine Rente abwerfen werden, erhalten haben würden.

Der billige Zinsfuß der provinziellen Kleinbahn-Darlehen ist hier in vielen Fällen, jedenfalls zum großen Theil, dem Unternehmer zu Gute gekommen, welcher die Bahn für die betreffende Korporation baute, durch das Darlehen billiges Baukapital erhielt und mitunter der Korporation

einen höheren Zinsfuß für das gesammte Baukapital vergütete, als letztere der Provinz zu zahlen hatte.

Der für die Kleinbahn-Darlehen bisher gewährte Zinsfuß von 3% entspricht auch nicht mehr den allgemeinen Zinsverhältnissen und der Lage des Geldmarktes. In den Jahren 1894 und 1897, als der Provinziallandtag den Zinsfuß für Kleinbahn-Darlehen auf 3% festsetzte, hatte man mit einem erheblich niedrigeren durchschnittlichen Zinsfuße zu rechnen als jetzt am Ende des Jahres 1898, und wenn man auch nicht annehmen kann, daß der augenblicklich hohe Zinsfuß für längere Zeit als ein normaler und dauernder sich halten wird, so steht doch fest, daß für längere Zeit der durchschnittliche Zinsfuß nicht unter 3½% sinken wird.

Daß diese Anschauung auch bei Instituten getheilt wird, welche lediglich gemeinnützigen Interessen dienen, beweist z. B. das Vorgehen der preußischen Centralgenossenschaftskasse, welche nach sehr langem Zuarbeiten und erst, nachdem die Reichsbank ihren Diskontsatz im April 1898 auf 4% bezw. 5% festgesetzt hatte, vom 1. Oktober 1898 ab den Zinsfuß für Vorschüsse von 3% auf 4% erhöht hat. Nachdem die Reichsbank nunmehr im November 1898 den Diskont abermals, und zwar auf 6% bezw. 7% erhöht hat, ist man umsomehr zu der Annahme berechtigt, daß man mit einem höheren Zinsfuß auf längere Dauer zu rechnen haben wird. Unter diesen Umständen ist ein Zinsfuß von 3% für Kleinbahndarlehen nicht mehr als angemessen zu betrachten und seine Erhöhung geboten. Der Provinzialausschuß ist der Ansicht, daß dem Kleinbahnbau im Allgemeinen eine hinreichende Förderung dadurch zu Theil werden kann, daß die Landesbank angewiesen wird, Kreisen und sonstigen kommunalen Korporationen das zum Bau von Kleinbahnen erforderliche Kapital zu dem Zinsfuße der ländlichen Darlehen, anderen Darlehensnehmern zu demselben Zwecke zu den von der Landesbank der Rheinprovinz besonders festzusetzenden Bedingungen zu gewähren.

Wenn hiernach in Zukunft verfahren wird, so fällt die Nothwendigkeit, für die zu Zwecken von Kleinbahnbauten beanspruchten Darlehen einen Zuschuß von ½% aus Mitteln der Straßenverwaltung zu gewähren, fort. Die Zahlung dieses Zuschusses aus Mitteln der Straßenverwaltung erscheint aber auch um so weniger gerechtfertigt, als sich im Laufe der Zeit ergeben hat, daß die Provinzialstraßen durch den Bau von Kleinbahnen im Ganzen durchaus keine Entlastung, sondern eher eine größere Belastung erfahren haben.

In Bezug auf die bereits bewilligten Darlehen von 18 000 000 Mark besteht allerdings diese Verpflichtung der Straßenverwaltung zur Zahlung des halbprozentigen Zinszuschusses und ist demgemäß in den Etat der Straßenverwaltung — Unter-Etat B Eisenbahnfonds — der entsprechende Zinsbetrag eingestellt.

Der Provinzialausschuß hat sich sodann mit der weiteren Frage befaßt, in welcher Weise in den ärmeren Gegenden der Provinz mit überwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung die Errichtung von Kleinbahnen von Seiten der Provinz gefördert werden könne. Bei Erwägung der Mittel, welche diesem Zwecke dienen könnten, lag es nahe, dem Wege zu folgen, welchen seit Jahren die königliche Staatsregierung eingeschlagen hat, um das Kleinbahnwesen zu fördern. Derselben sind bekanntlich seit 1895 alljährlich durch Staatsgesetz 5 bezw. 8 Millionen Mark, bis jetzt im Ganzen 29 Millionen Mark, zur Unterstützung von Kleinbahnbauten zur Verfügung gestellt, wobei die königliche Staatsregierung im Wesentlichen nach folgenden Grundsätzen verfährt:

Es werden Unternehmen unterstützt, welche als Kleinbahnen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 anerkannt sind, dem öffentlichen, besonders dem Verkehrsinteresse dienen und auch als wirtschaftliche und nützliche Unternehmen unterstützungswürdig erscheinen, die aber

ohne staatliche Mittel, wegen der Leistungsunfähigkeit der zunächst Beteiligten, nicht zu Stande kommen könnten. Dabei wird vorausgesetzt, daß die näher interessirten weiteren Kommunalverbände (Kreise, Provinzen) sich ebenfalls an der Unterstützung des Unternehmens betheiligen und entsprechende Vorleistungen, insbesondere hinsichtlich des Grunderwerbs oder in anderer Weise übernehmen. Form und Höhe der Staatsunterstützungen werden nach Lage des Falles bestimmt, eine Zinsgarantie ist ausgeschlossen und die Gewährung von Darlehen (es sind solche mit $1\frac{1}{2}\%$ — 2% Zinsen und 1% Tilgung ausgiehen) nur da erfolgt, wo besondere Gründe gerade für diese Form der Beihilfen sprechen. In den meisten Fällen wird die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen unter Gleichberechtigung mit den andern Zeichnern des Anlagekapitals besonders den höheren Kommunalverbänden gewährt. Beihilfen à fonds perdu werden nur in Ausnahmefällen und in mäßigen Beträgen gewährt. Die Zahlung der staatlichen Beihilfen erfolgt auf den Nachweis, daß das ganze erforderliche Anlagekapital und der Grunderwerb sicher gestellt sind.

Diese Grundsätze, betreffend die staatliche Unterstützung des Kleinbahnwesens, sind in einem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 6. Mai 1895 niedergelegt, das dem gerade damals versammelten 39. Rheinischen Provinziallandtage mitgetheilt wurde und diesen zu dem am 8. Mai 1895 gefaßten Beschlusse veranlaßte:

„den Provinzialausschuß zu ermächtigen in einzelnen Fällen, wo dieses zur Erlangung einer staatlichen Unterstützung für den Bau von Kleinbahnen erforderlich ist, weitergehende Unterstützungen, wie solche in dem Beschlusse des Provinziallandtags vom 3. Mai cr. vorgesehen sind, zu bewilligen unter dem Vorbehalte der Erstattung eines Berichtes und weiterer Vorschläge an den nächsten Provinziallandtag.“

Einen Gebrauch von der hiermit dem Provinzialausschusse ertheilten Ermächtigung hat der letztere bisher nicht machen können, da ihm entsprechende Anträge von irgend einer Seite nicht zugegangen sind. Ueberhaupt ist bis jetzt, soweit hier bekannt geworden ist, mit Ausnahme eines einzigen Falles von den Beihilfen der Staatsregierung keine auf die Rheinprovinz entfallen, und in diesem einzigen Falle handelte es sich offenbar um ganz eigenartige Verhältnisse, indem der Staat einer Aktiengesellschaft eine geschenkweise Beihilfe für bereits bestehende Bahnlinien in Höhe von 160 000 Mark überwies.

Es erscheint nun wünschenswerth, daß der Provinziallandtag, um den Bau von Kleinbahnen in ärmeren Bezirken der Provinz, besonders solchen mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter, zu ermöglichen, dem Provinzialausschusse die oben erwähnte Vollmacht erneuert.

Es ist übrigens bei diesem Vorgehen nicht an ein Eingreifen der Provinz in größerem Umfange gedacht, vielmehr angenommen, daß es sich zunächst nur um einen Versuch handelt und nur Nothfälle in Frage kommen, in denen eine weitergehende Betheiligung als die bisherige erforderlich ist, um einem der wirtschaftlichen Aufschließung dringend bedürftigen, aber nicht leistungsfähigen Landestheil die Wohlthaten einer Kleinbahn zuzuführen.

Wie hoch etwa eingehende Anträge dieser Art die Mittel der Provinz in Anspruch nehmen werden, läßt sich natürlich z. Bt. nicht übersehen, da bis jetzt noch keine solche Ersuchen an die Provinz gerichtet sind; es wird aber angenommen, daß es sich im Einzelnen nicht um allzu hohe Beträge handeln wird. Wenn man daher die Gesamtsumme, bis zu welcher auf diesem Gebiete überhaupt gegangen werden soll, etwa auf 1 Million Mark beziffert, so würde man damit nach Meinung des Provinzialausschusses zunächst dem dringendsten Bedürfnisse entsprechen können.

Die von der Provinz nach den staatlichen Grundsätzen zu gewährenden Beihilfen würden, wie die Kleinbahndarlehen, auch aus den Mitteln der Landesbank zu entnehmen und dieser seitens

des Provinzialverbandes mit $3\frac{1}{2}\%$ bzw. dem üblichen Zinssatze für ländliche Darlehen zu verzinsen sein. Zur Deckung dieser Zinsenleistungen würde die Provinz ihrerseits die Einnahmen verwenden, welche ihr aus ihrer Kapitalanlage bei den betreffenden Unternehmungen oder als Zinsen von gewährten Darlehen zufließen, den Rest aber aus eigenen besonderen Mitteln decken müssen. Nimmt man nun an, daß von dem $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Zinsbetrage von 1 Million Mark = 35 000 Mark etwa die Hälfte = $1\frac{3}{4}\%$ von 17 500 Mark durch die Kleinbahn-Unternehmung gedeckt werden, so würde höchstens der weitere Betrag von 17 500 Mark dem Provinzialverbande zur Last fallen und auf den entsprechend zu erhöhenden Eisenbahnfonds zu nehmen sein.

Um dem Provinziallandtage ein Bild über die Entwicklung des Kleinbahnwesens in der Rheinprovinz zu geben, ist die anliegende Zusammenstellung angefertigt, welche insbesondere auch ersehen läßt, in welchem Maße die Provinzialstraßen durch Kleinbahnen in Anspruch genommen sind. Dabei darf nicht unterlassen werden, besonders hervorzuheben, daß die Erfahrungen der letzten Jahre fortgesetzt gezeigt haben, wie die Lage der Bahnen auf dem auch dem übrigen Verkehr offen stehenden Straßenkörper eine schwere Belästigung sowohl für den Verkehr und die Straßenverwaltung wie auch für das Bahnunternehmen selbst ist, das fortgesetzte Wegebeschädigungen zu beseitigen hat und im Betriebe sehr behindert ist.

In Folge dessen hat der Provinzialauschuß im Jahre 1898 beschlossen, überall da, wo dies technisch möglich und wirtschaftlich richtig ist, die Bestimmungen im § 7 der Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen streng zu handhaben, in denen Folgendes vorgeschrieben ist:

„Die Lage der Bahn auf der Straße ist, wenn irgend möglich, so zu wählen, daß sowohl dem Straßenverkehr als auch dem Bahnverkehr je ein für sich abgetrennter Theil der Straße zugewiesen werden kann. Demzufolge ist das durchgehende Bahngleise in der Regel auf die Seite des Materialienbanketts in möglichster Entfernung von der Straßenfahrbahn zu verlegen. Hierbei wird unter Umständen die zunächst liegende Baumpflanzung zu entfernen, sowie der Straßengraben zur Bahnanlage mit zu benutzen sein.“

Dabei wird Seitens des Provinzialauschusses noch besonders gefordert, daß zwischen dem der Bahn und dem dem allgemeinen Verkehr reservirten Theile der Straße thunlichst eine neue Baumreihe oder andere Schutzvorrichtung hergestellt wird, um beiderseits einen angemessenen Abschluß der Anlage zu gewinnen.

Im Uebrigen haben sich die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen zu Kleinbahnen im Wesentlichen bewährt; nur ist es erforderlich geworden, in einzelnen Fällen eine präzisere, Zweifel ausschließende Fassung der Bedingungen, namentlich hinsichtlich der Verpflichtung der Kleinbahnen zu Ausbesserungen und Anlagen auf den Straßen, in die Verträge aufzunehmen, wobei man von dem Grundsatz des § 18 der allgemeinen Bedingungen ausging, daß alle durch das Bahnunternehmen verursachten Schäden auch von diesem zu ersetzen sind.

Hiernach beantragt der Provinzialauschuß:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Die Beschlüsse des Rheinischen Provinziallandtages betreffs Förderung von Bahnunternehmungen erhalten in folgenden Bestimmungen statt der bisherigen folgende Fassung:

(Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß zur Förderung von Bahnunternehmungen:)

Bisherige Fassung:

II.

2. Kommunalverbänden oder Bahnunternehmungen, für welche Kommunalverbände volle Gewähr leisten, die nach Prüfung des Landesdirektors zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn erforderlichen Geldmittel aus Mitteln der Landesbank als Kreis- oder Gemeinbedarlehen zu 3% Zinsen und 1% jährlicher Tilgung zur Verfügung zu stellen.

III.

Der Provinziallandtag beschließt, die vorbezeichneten Darlehen durch die Landesbank unter der Bedingung gewähren zu lassen, daß der Provinzialverband der Landesbank gegenüber für $\frac{1}{2}$ % Zinsen der Darlehen aufzukommen hat.

IV.

Die Gesamtsumme der Darlehen darf vor weiterer Beschlußfassung des Provinziallandtages 18 000 000 Mark nicht übersteigen.

IVa.

Fehlt bisher.

Neue Fassung:

II.

2. Kommunalverbänden oder Bahnunternehmungen, für welche Kommunalverbände volle Gewähr leisten, die nach Prüfung des Landeshauptmannes zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn erforderlichen Geldmittel aus Mitteln der Landesbank unter den jeweiligen, für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, anderen Unternehmern von Bahnen dagegen die erforderlichen Darlehen zu den von der Landesbank besonders festzusetzenden Bedingungen zu gewähren.

III.

Fällt weg.

IV.

Fällt weg.

IVa

Beniger leistungsfähigen Kommunalverbänden einen Theil der zur Herstellung und Ausrüstung von Kleinbahnen erforderlichen Geldmittel unter den zur Zeit bei der Königlichen Staatsregierung für die finanzielle Förderung von Kleinbahnen geltenden Bedingungen und unter der Voraussetzung zu gewähren, daß auch Seitens des Staates eine entsprechende Beihilfe für das Unternehmen gegeben wird.

Bisherige Fassung:

V.

Vom 1. April 1894 ab soll ein besonderer Eisenbahnfonds gebildet und zur Dotirung desselben außer dem von den Kleinbahnunternehmungen aufkommenden Entgelt ein Betrag von vorläufig 60 000 Mark aus dem Fonds für den Neubau von chausfirten Wegen entnommen sowie zur Förderung von Bahnunternehmungen in der vorstehend unter II bezeichneten Weise verwendet werden.

Neue Fassung:

V.

Der dem Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen beigegebene Unter-Etat B über die Verwendung des Eisenbahnfonds wird in Einnahme und Ausgabe so dotirt, daß die auf demselben ruhenden, bisher begründeten und in Zukunft noch zu begründenden Verpflichtungen erfüllt werden können.

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung

der

bis zum 31. Dezember 1898 in der Rheinprovinz genehmigten bezw. im Ban begriffenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen mit Ausnahme der Staatseisenbahnen.

Anmerkung. Die Zusammenstellung enthält:

- a) diejenigen Bahnen, welche nach Erlaß des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 neu entstanden und, sei es auf Grund dieses Gesetzes, sei es auf Grund des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, genehmigt worden sind;
- b) auch alle derartige bereits vor Erlaß des Kleinbahngesetzes, sei es auf Grund allgemeiner polizeilicher Vorschriften, sei es auf Grund des eben erwähnten Eisenbahngesetzes genehmigte Bahnen, gleichgültig ob das Unternehmen bis jetzt dem Kleinbahngesetze unterstellt worden ist oder nicht.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
I. Regierungsbezirk					
1	Düren-Virkesdorf und Virkesdorf-Soven-Merken	Düren'er Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft	Regierungs-Präsident	a. 2. Dezember 1891 als Dampfstraßenbahn für den Güterverkehr, b. 19. Mai 1894 als Kleinbahn für den Personen- und Güterverkehr,	bis 31. Dezember 1936
2	Kachen'er (Stadt-) Straßenbahnen innerhalb der Stadtbezirke Kachen und Burtscheid	Kachen'er Kleinbahngesellschaft	a. die Bürgermeister von Kachen und Burtscheid bezw. die Polizeidirektion zu Kachen b. Regierungs-Präsident	im Jahre 1880	verschiedene Zeitabschnitte
3	Landkreis Kachen'er Kleinbahnen: a. Haaren-Weiden-Linden b. Oppen-Vardeberg c. Rothe Erde-Eilenborf d. Forst-Brand	Landkreis Kachen	Regierungs-Präsident	8. November 1894 12. November 1895	bis 1. Januar 1937 50 Jahre von Tage der Betriebsöffnung (22. August 1896) ab desgl. vom 12. Oktober 1896 ab desgl. vom 1. Oktober 1898 ab
		desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
		desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
		desgl.	desgl.	18. Februar 1897	desgl.
		desgl.	desgl.	6. April 1897	desgl.

Genehmigt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon		Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns		
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen				
						überhaupt			auf Provinzialstraßen	
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
Kachen.										
a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	5 706,6	—	5 306,6	3 180	5 706,6	120 000	
b. des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, nachdem sich das Unternehmen in Gemäßheit des § 53 den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen hatte.						auf fremdem Gelände 400				
c. des Kleinbahngesetzes										
a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	vorläufig Personenverkehr	a. Pferde	1,000	23 023	—	23 023	14 495	23 023	—	
b. des Kleinbahngesetzes		b. Elektrizität								
c. des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,000	6 260						
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 350		13 620	10 720	13 620	500 000	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 010						
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 160		4 160	4 160	4 160	—	
				zu übertragen	46 509,6	—	46 509,6	32 555	46 509,6	620 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
3	e. Grefsenich-Eschweiler-Kinzweiler-Adsdorf	Landkreis Aachen	Regierungs-Präsident	27. Februar 1897 6. April	50 Jahre
	f. Mariadorf-Linden	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	g. Eilendorf-Stolberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	h. Stolberg-Bicht	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	i. Eschweiler-Nöhe-Pumpe-Atsch	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	k. Eschweiler-Rathhaus-Eschweiler-Rhein. Bahn	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4	Eupener Kleinbahn	Eupener Kleinbahn-Gesellschaft	desgl.	28. August 1896	99 Jahre
5	Vom Bahnhof Stolberg (Rheinisch) bis Ober-Stolberg (Hammer)	Aachener Kleinbahn-Gesellschaft	Die Bürgermeister zu Stolberg, Eschweiler und Forst	17. Mai 1881	unbestimmte Zeit
II. Regierungsbezirk					
6	Von Hennef nach Asbach	Broelthal'er Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	Allerhöchste Concessions-Urkunde	27. Oktober 1889	dauernd
7	Coblenzer Straßenbahn: a. Von der Coblenzer Schiffbrücke bis Capellen	Coblenzer Straßenbahn-Aktiengesellschaft	a. Polizeidirektion und Stadt Coblenz	1. April 1887 7. August (für die Strecke von der Schiffbrücke bis Laubach)	45 Jahre
			b. Landrath	31. Mai 1890 (für die Strecke von Laubach bis Capellen)	30 Jahre
	b. Von Coblenz nach Coblenz-Neuendorf	desgl.	Regierungs-Präsident	13. April 1897	50 Jahre
	c. Von Coblenz nach Ehrenbreitstein	desgl.	desgl.	24. April 1897	99 Jahre

ertheilt auf Grund	Betriebs-zweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebs-kraft (thierische Kraft, Dampf, Elektricität)	Spur-weite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnkörper m	auf Straßen			
						überhaupt m	auf Provinzialstraßen m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektricität	Uebertrag 1,000	46 509,0 18 000	— 12 800	46 509,0 5 200	32 555 —	46 509,0 18 000	620 000 —
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 000	—	3 000	3 000	3 000	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 150	2 850	1 300	1 300	4 150	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	7 411	900	6 511	5 211	7 411	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 300	800	5 500	3 750	6 300	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 105	—	2 105	585	2 105	—
desgl.	desgl.	Dampf	1,435	1 500	200	1 300	—	—	—
allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Pferde, demnächst Elektricität	1,000	3 668	—	3 668	3 413	3 668	—
Coblenz.									
des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,785	10 360	nicht bekannt		—	10 360	—
allgemeiner polizeilicher Vorschriften	desgl.	Pferde, demnächst Elektricität	1,000	11 614	—	11 614	3 200	11 614	—
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	desgl.	1,000	nicht bekannt			464	—	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Elektricität	1,000	2 620	1 200	1 420	960	—	—
zu übertragen				117 237,0	18 750	88 127,0	54 438	113 117,0	620 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6

III. Regierungsbezirk

17	Düsseldorfer Straßenbahn: 1. innerhalb des Stadtbezirkes 2. Strecken außerhalb des Stadtbezirkes: a. Von der Schützenstraße in Düsseldorf nach Grafenberg b. Vom Bahnhof Düsseldorf-Grafenberg nach Rath c. Von Rath nach Ratingen	Eigentümerin der Bahn mit Ausschluß der Betriebsmittel: Stadtgemeinde Düsseldorf. Betriebsunternehmer: Direktor von Tippelskirch als Pächter desgl. Straßenbahndirektor von Tippelskirch desgl.	Stadt Düsseldorf Regierungs-Präsident desgl. desgl.	29. August 1875 2. April 1895 6. April 1897 30. März 1897 7. August 1897	dauernd dauernd unbestimmte Zeit 40 Jahre
18	R.-Glabbad-Rheydt'er Straßenbahn	Städte R.-Glabbad und Rheydt	die Städte R.-Glabbad und Rheydt	im Jahre 1881	bis 19. Februar 1921
19	Krefeld-Merdingen Lokalbahn. Strecken: a. Krefeld-Merdingen b. Krefeld-Hülö c. Krefeld-Fischeln	Aktiengesellschaft Krefeld-Merdingen Lokalbahn zu Krefeld	Regierungs-Präsident	14. Juni 1881	unbestimmte Zeit
20	Duisburg-Muhrort'er Straßenbahn	Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zu Berlin	desgl.	16. Oktober 1881	50 Jahre, am 20. Januar 1888 verlängert bis 2. November 1897 verlängert bis 16. September 1938

erteilt	auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns M
						auf eigenen Bahnkörper m	auf Straßen			
							überhaupt m	auf Provinzialstraßen m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	

Düsseldorf.

allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Pferde, demnächst Elektrizität	Uebertrag 1,435	163 201,6 20 964	52 994 —	94 647,6 20 964	66 890 —	150 031,6 20 964	1 766 000 —
des Kleinbahngesetzes	desgl.	Elektrizität	1,435	2 865	—	2 865	—	2 865	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	3 230	3 200	30	—	3 230	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	3 820	540	3 280	3 280	3 820	—
allgemeiner polizeilicher Vorschriften	desgl.	Pferde	1,435	5 228	—	5 228	—	5 228	—
desgl.	desgl.	Dampf (auf einer Strecke von etwa 2 km innerhalb der Stadt Krefeld findet der Betrieb mit Pferden statt)	1,000	7 500 6 800 3 200	500 — —	7 000 6 800 3 200	7 108	7 500 6 800 3 200	— — —
desgl.	desgl.	Elektrizität	1,435	5 000	—	5 000	1 304	5 000	—
zu übertragen				221 808,6	57 234	149 014,6	78 582	208 638,6	1 766 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
21	Duisburg-Broid'er Straßenbahn	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin	Regierungs-Präsident	12. April 1882 für die Strecke Duisburg-Ronning, 8. August 1883 und 19. März 1888 für die ganze Strecke	bis 22. Juli 1932 bis 16. September 1938
22	Von Wermelskirchen nach Burg	Ronsdorf-Rüngsten'er Eisenbahngesellschaft zu Ronsdorf	a. Allerhöchste Conzeptions-Urkunde b. Regierungs-Präsident	21. Juli 1888 5. April 1897 21. Juni	bauernd
23	Von Ronsdorf nach Rüngsten	desgl.	a. Allerhöchste Conzeptions-Urkunde b. Regierungs-Präsident	18. November 1889 5. April 1897 21. Juni	desgl.
24	Essen'er Straßenbahn. Strecken: a. Von Essen über Alteneffen nach Nordstern und von da bis zur Kreisgrenze b. Von Essen über Altdorf nach Vorbeck c. Von Essen nach Rüttenscheid d. Von Rüttenscheid nach Bredenev	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt desgl. desgl. Eigentümer: Gemeinde Zweihonnschaften, Bau- und Betriebs-Unternehmer: Eisenbahn-consortium Darmstädter Bank zu Darmstadt und Hermann Bachstein zu Berlin	Regierungs-Präsident desgl. desgl. desgl.	18. Juli 1890 16. Dezember 31. März 1892 9. April 1893 5. August 27. März 1896	desgl. desgl. desgl. desgl.

Arbeitsart	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M	
					auf eigenem Bahnhöfper m	auf Straßen				
						überhaupt m	auf Provinzialstraßen m			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Uebertrag	221 808,6	57 234	149 014,6	78 582	208 638,6	1 766 000
allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	7 600	—	7 600	—	7 600	—	
a. des Eisenbahngesetzes	Person- und Güterverkehr	Dampf	1,000	11 200	4 700	6 500	6 010	11 200	—	
b. des Kleinbahngesetzes, nachdem sich das Unternehmen in Gemäßheit des § 53 den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen hatte										
a. desgl.	desgl.	desgl.	1,000	15 100	1 800	9 090	3 769	15 100	—	
b. desgl.										
a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	9 260	—	9 260	36 (auf Straßenbrücken)	9 260	—	
b. des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	7 360	1 000	6 360	—	7 360	—	
des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	3 520	—	3 520	—	3 520	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 818	—	1 818	1 530	1 818	—	
				zu übertragen	277 666,6	64 734	193 162,6	89 927	264 496,6	1 766 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
24	e. Vom Viehoferplatz in Essen durch die Grabenstraße nach dem Limbederplatz	Eigentümer: Stadt Essen, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	Regierungs-Präsident	20. Juli 1896	dauernd
	f. Vom Limbederplatz durch die Limbeder-Chaussee und Segerothstraße nach dem Segerothfriedhofe	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	g. Von Borbeck bis zur Grenze der Stadtgemeinde Oberhausen	Gemeinde Borbeck, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	29. August 1896	desgl.
	h. Von Essen nach Gelsenkirchen mit Abzweigung nach Caterberg	Stadt Essen und Landgemeinden Stoppenberg, Schonnebeck, Caterberg und Rotthausen, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	24. Juli 1896 15. September	desgl.
	i. Von Essen nach Steele	Städte Essen und Steele sowie Landgemeinde Huttrop, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	28. Mai 1896	desgl.
	k. Von Essen nach Frohnhausen	Stadt Essen und Gemeinde Altendorf, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	desgl.	desgl.
	l. Von Borbeck nach Bottrop	Gemeinden Borbeck und Bottrop, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	3. November 1896	desgl.
	m. Von der Grenze zwischen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bei Carnap nach Horst	Gemeinde Horst, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	23. September 1897	40 Jahre

Genehmigt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen				
						überhaupt	auf Provinzialstraßen			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Uebertrag	277 666,6	64 734	193 162,6	89 927	264 496,6	1 766 000
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	750	—	750	—	750	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 480	—	1 480	—	1 480	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 700	340	5 360	945	5 700	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	10 800	—	10 800	3 437	10 800	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 200	—	5 200	—	5 200	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 950	—	3 950	—	3 950	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 100	—	6 100	3 086	6 100	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	nicht bekannt			—	—	—	
zu übertragen				311 646,6	65 074	226 802,6	97 395	298 476,6	1 766 000	

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
25	Barmen-Nonsdorfer Straßenbahn. Strecken: a. Zahnradbahn von Barmen nach Tölleturm b. Reibungsbahn von Tölleturm nach Nonsdorf	Actiengesellschaft Barmer Vergbahn zu Barmen Bauunternehmer für Strecke a.: Siemens & Halske zu Berlin	Regierungs-Präsident	19. Januar 1892	dauernd
26	Kemscheid'er Straßenbahn	Kemscheider Straßenbahn- gesellschaft zu Kemscheid	desgl.	13. August 1892	desgl.
27	Elektrische Straßenbahn in Barmen	Stadt Barmen	desgl.	17. April 1894 30. April 1895 5. September 1895 26. Oktober 1895 26. Decemb. 1895 28. Decemb. 1895 7. Juni 1897	desgl.
28	Vom Bahnhof nach dem Orte Schlebusch	Gemeinde Schlebusch	desgl.	9. Februar 1895	desgl.
29	Elektrische Straßenbahn Nord-Süd in Elberfeld	Stadt Elberfeld, Bau- und Betriebsunter- nehmer: Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld, Actien- gesellschaft zu Elberfeld	desgl.	8. Oktober 1895	desgl.

auf Grund	Betriebs- zweck (Personen- und Güterver- kehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spur- weite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz be- willigten Darlehens M	
					auf eigenem Bahn- körper m	auf Straßen				
						überhaupt m	auf Provin- zialstraßen m			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Uebertrag	311 646,8	65 074	226 802,8	97 395	298 476,8	1 766 000
allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen- verkehr	Elektrizität	1,000	1 630	1 180	450	—	1 630	—	
	Personen- und Güter- verkehr	desgl.	1,000	4 320	2 620	1 700	—	4 320	—	
des Kleinbahngesetzes	Personen- verkehr	desgl.	1,000	9 287	—	9 287	—	9 287	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	9 300	—	9 300	—	9 300	—	
desgl.	Personen- und Güter- verkehr	Dampf	1,000	3 540	—	3 540	3 400	—	—	
desgl.	Personen- verkehr	Elektrizität	1,000	4 261	—	4 261	—	4 261	—	
zu übertragen					343 984,8	68 874	255 340,8	100 795	327 274,8	1 766 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
30	Barmen-Elberfeld'er Straßenbahn	Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld, Aktiengesellschaft zu Elberfeld.	a. Städte Barmen und Elberfeld b. Regierungs-Präsident	im Jahre 1872 5. Dezember 1895	20 Jahre bis Ende 1909
31	Von Nees nach Empel	Stadt Nees'er Anschlussbahn, Gesellschaft m. b. H. zu Nees, Bau- und Betriebsunternehmer: Havesstadt & Contag zu Wilmersdorf-Berlin	Regierungs-Präsident	10. Dezember 1895	60 Jahre
32	Straßenbahnen der Stadt Oberhausen. a. In Oberhausen b. Von Oberhausen nach Sterkrade c. Von Oberhausen nach Osterfeld	Stadt Oberhausen	desgl.	3. April 1896 21. Septemb. 1897 2. November 1896 21. Septemb. 1897 desgl.	dauernd desgl. desgl.
33	Kreis Ruhrort'er Straßenbahnen. a. Von Ruhrort nach Meiderich b. Von Ruhrort (Waage) nach Ruhrort (Bahnhof), Laar, Beed, Bruchhausen c. Von Meiderich (Bahnhof) nach Mühlensfeld, Laar bis zur Einmündung in die Strecke zu b d. Von Ruhrort nach der Homberger Fähre	Kreis Ruhrort'er Straßenbahn-Aktiengesellschaft Ruhrort	desgl.	17. Mai 1896	bis 16. Sept. 1938
34	Elektrische Straßenbahn Holthausen-Mülheim-Styrum und Mülheim-Geiffen	Stadt Mülheim a. d. Ruhr	desgl.	8. Juli 1896	dauernd

erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M	
					auf eigenem Bahnhöfen m	auf Straßen				
						überhaupt m	auf Provinzialstraßen m			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Uebertrag	343 984,6	68 874	255 340,6	100 795	327 274,6	1 766 000
a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften b. des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr desgl.	Pferde Elektrizität	1,435	11 800	—	11 800	—	11 800	—	
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	6 139	—	6 139	1 055	6 139	200 000	
desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	7 400	—	7 400	—	7 400	1 150 000	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 700	—	3 700	—	3 700		
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 300	—	1 300	—	1 300		
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	16 000	250	15 750	4 073	16 000	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	12 000	—	12 000	—	12 000	1 600 000	
				zu übertragen	402 323,6	69 124	313 429,6	105 923	385 613,6	4 716 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
35	Elektrische Straßenbahn von Steele über Kray und Kotthausen nach Gelsenkirchen mit Abzweigung von Kotthausen nach dem Viehagen sowie von Steele nach Spillenburg	Stadt Steele und Landgemeinden Kray und Kotthausen bezw. Aktiengesellschaft der Bochumer Gelsenkirchener Straßenbahnen, Bau- und Betriebsunternehmer: Siemens & Halske zu Berlin	Regierungs-Präsident	25. August 1896	dauernd
36	Elektrische Straßenbahn von Barmen nach Schwelm und nach dem Schwelm'er Brunnen	Städte Barmen und Schwelm	desgl.	26. Oktober 1896	desgl.
37	Kleinbahn von Wülheim a. Rhein nach Levertusen	Firma Farbenfabriken vorm. Bayer & Cie. zu Elberfeld, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	30. Oktober 1896	99 Jahre
38	Schwebebahn Barmen-Elberfeld-Bohwinkel	Continental Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg	desgl.	31. Oktober 1896	75 Jahre
39	Elektrische Straßenbahn der Stadt Solingen einschließlich Solingen-Höhscheid	Stadt Solingen, Betriebsunternehmer: Union Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin	desgl.	30. Dezember 1896 11. Mai 1897 17. August 1897	dauernd
40	a. Von Elberfeld über Neviges nach Belbert mit Abzweigung von Neviges nach Langenberg	Aktiengesellschaft Bergische Kleinbahnen zu Elberfeld	desgl.	21. Mai 1897	45 Jahre
	b. Belbert-Heiligenhaus-Höfel	desgl.	desgl.	vorläufige zum Bau am 11. Februar 1898	—

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M
					auf eigenem Bahnterritor m	auf Straßen			
						überhaupt m	auf Provinzialstraßen m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	402 323,6 9 680	69 124 —	313 429,6 9 680	105 923 4 600	385 613,6 9 680	4 716 000 —
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	9 200	—	9 200	—	9 200	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	7 044	7 044	—	—	7 044	—
desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	—	13 300	—	13 300	—	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	7 120	—	7 120	930	7 120	690 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	18 500	18 500	—	14 790	12 915	—
desgl.	desgl.	Elektrizität und Dampf	1,000	noch nicht bekannt	—	7 424	—	—	—
zu übertragen				467 167,6	76 168	352 729,6 18 500	133 667	431 572,6	5 406 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
41	Velbert-Werden	Gemeinde Siebenhonnshagen, Stadt Werden und Stadt Velbert	Regierungs-Präsident	vorläufige zum Bau Juni 1896	—
42	Düsseldorf-Bennath-Bohwinkel mit Abzweigung von Hilden nach Ohligs	Continental-Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg	desgl.	vorläufige zum Bau 13. November 1897	—
43	Im oberen Kreise Solingen	Gemeinde Solingen, Ohligs, Wald, Graefrath und Bohwinkel	desgl.	vorläufige zum Bau 4. Februar 1898	—
44	Düsseldorf-Krefeld	Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf	desgl.	4. November 1898	75 Jahre

IV. Regierungsbezirk

45	Rheinische Straßenbahn:	Rheinische Straßenbahngesellschaft zu Brüssel	Regierungs-Präsident bezm. Polizei-Präsident zu Köln	15. März 1877	25 Jahre
a.	Innerhalb der Stadt			29. Juli 1879	
b.	Von Köln (Neumarkt) nach Sülz (Klettenberg)	desgl.	Polizei-Präsident zu Köln	12. Februar 1895	bis 31. März 1916
c.	Von Köln (Neumarkt) bis zum Schlachthof	desgl.	desgl.	13. Mai 1895	bis 31. März 1902
d.	Von Köln-Ehrenfeld nach Viden-dorf	desgl.	desgl.	28. März 1896	bis 18. Dezember 1924

erteilt auf Grund	Betriebs-zweck (Personen- und Güterver-kehr oder einer derselben)	Betriebs-kraft (thierische Kraft, Dampf, Electricität)	Spur-weite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns M	
					auf eigenem Bahn-körper m	auf Straßen				
						überhaupt m	auf Provinzialstraßen m			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Uebertrag	467 167,5	76 168	352 729,5	183 667	431 572,5	5 406 000
des Kleinbahngesetzes	Personen-verkehr	Electricität	1,000	8 130	—	8 130	6 830	1 100	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	28 550	1 100	27 450	26 098	17 907	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	noch nicht bekannt			17 327	12 200	—	
desgl.	Personen- und Güter-verkehr	desgl.	1,435	22 450	17 900	4 550	—	22 450	—	

Köln.

allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen-verkehr	Pferde	1,435	47 750	—	47 750	—	47 750	—	
des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,435	3 000	—	3 000	3 900	3 000	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	3 650	—	3 650	—	3 650	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	1 250	—	1 250	—	1 250	—	
				zu übertragen	581 947,5	95 168	448 509,5	187 822	540 879,5	5 406 000
						18 500				

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
46	Jahrabahn von Königswinter nach dem Drachensfels	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin	Regierungs-Präsident	29. August 1881	unbestimmte Zeit
47	Jahrabahn von Königswinter nach dem Petersberge	Petersberger Jahrabahn-Gesellschaft zu Königswinter	desgl.	24. November 1888	15 Jahre
48	Bonner Straßenbahn	Kommandit-Gesellschaft Bonner Straßenbahn, Havesstadt, Contag & Cie. zu Bonn	Oberbürgermeister zu Bonn	im Jahre 1890	40 Jahre
49	Heisterbacher Thalbahn (vom Rheinufer bei Niederdollendorf und dem dortigen Bahnhofe nach Heisterbacherrott und Girengelöbige)	Actiengesellschaft Heisterbacher Thalbahn zu Oberdollendorf a. Rh. Betriebsunternehmerin: Bröhlthaler Eisenbahn-Actiengesellschaft zu Hennef	Regierungs-Präsident	a. 28. Juli 1889 b. 21. August 1893	bis 1. September 1934
50	Von der Coblenzerstraße zu Bonn über Godesberg nach Mehlem	Kommanditgesellschaft Bonner Straßenbahn Havesstadt, Contag & Cie. zu Bonn	desgl.	a. 18. August 1891 b. 14. August 1897	20 Jahre desgl.
51	Von Frechen nach Köln mit Abzweigung nach dem Güterbahnhofe Ehrenfeld	Gemeinde Frechen, Betriebs-Unternehmer: Lokalbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Hiedemann & Cie. zu Köln	desgl.	5. Juni 1893	bis 31. Dezember 1923

Ertheilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektricität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
					auf eigenem Bahnsörper	auf Straßen				
						überhaupt	auf Provinzialstraßen			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Ueberstrag	581 947,6	95 168	448 509,6	187 822	540 879,6	5 406 000
das Unternehmen hat sich dem Kleinbahngesetze unterstellt	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	1 520	1 520	—	—	1 520	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 400	1 400	—	—	1 400	—	
desgl.	Personenverkehr	Pferde	1,000	5 350	—	5 350	—	5 350	—	
a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften b. des Kleinbahngesetzes, nachdem sich das Unternehmen demselben unterstellt hat.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,750	11 000	4 050	6 950	6 330	11 000	—	
das Unternehmen hat sich dem Kleinbahngesetze unterstellt	Personenverkehr	desgl.	1,000	10 540	5 927	4 613	1 300	10 540	—	
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr auf der Hauptlinie, nur Güterverkehr auf der Güterbahn	desgl.	1,435 für die Güterbahn Frechen-Ehrenfeld 1,000 für die Personenbahn Frechen-Köln	13 889	3 357	10 532	6 158	13 889	—	
				zu übertragen	625 646,6	111 422	475 954,6	201 610	584 578,6	5 406 000
						18 500				

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
52	Von Beuel über Hennef nach Waldbroel	Broelthal'er Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	Allerhöchste Conzessionsurkunde	27. Oktober 1889	dauernd
53	Von Niederpleis nach Oberpleis	desgl.	desgl.	13. November 1890	desgl.
54	Von Hennef nach Kobach	desgl.	desgl.	27. Oktober 1889	desgl.
55	Von Niederpleis nach Siegburg	desgl.	desgl.	7. April 1897	desgl.
56	Anschlußbahn von Oberpleis nach Herresbach	desgl.	Regierungs-Präsident	29. August 1893	desgl.
57	Von Engelskirchen nach Marienheide	Kreis Summersbach, Bau- und Betriebsunternehmer: Lenz & Cie. zu Stettin durch die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	desgl.	30. September 1895	50 Jahre
58	Kleinbahnen des Kreises Euskirchen: a. Von Völkler nach Euskirchen b. Von Kelsoff nach Mülheim zum Anschlusse an die Linie unter a.	Kreis Euskirchen, Bau- und Betriebsunternehmer wie unter Nr. 57	desgl.	13. April 1894	desgl.
59	Vorgebirgsbahn Köln-Bonn	Aktien-Gesellschaft der Vorgebirgsbahn Köln-Bonn zu Köln	Allerhöchste Conzessionsurkunde	4. August 1894	dauernd
60	Kleinbahn von Beuel nach Honnef	Die Gemeinden Büllich, Obercafjel, Nieder- und Oberdollenborn, Königswinter und Honnef	Regierungs-Präsident	9. Juni 1896	50 Jahre

Genehmigt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
					auf eigenem Bahnhöfen	auf Straßen				
						überhaupt	auf Provinzialstraßen			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Uebertrag	625 646,0	111 422	475 954,0	201 610	584 578,0	5 406 000
des Eisenbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,785	45 900	nicht bekannt		31 601	45 900	—	
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	8 600	desgl.		1 030	8 600	—	
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	23 600	desgl.		—	23 600	—	
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	3 300	3 078	222	210	—	—	
des Kleinbahngesetzes	Güterverkehr	desgl.	0,785	1 500	1 500	—	—	1 500	—	
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	18 382	2 287	16 095	16 095	18 382	752 000	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	56 900	32 116	24 784	19 600	56 900	1 960 000	
des Eisenbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	37 020	24 160	7 440	5 420	37 020	1 400 000	
des Kleinbahngesetzes	desgl.	Elektrizität	1,000		noch nicht bekannt			—	—	
				Zu übertragen	820 848,0	174 563	524 495,0	275 566	776 480,0	9 518 000
						18 500				

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
61	Kleinbahnen des Kreises Bergheim: a. Von Frechen über Mödrath nach Kerpen b. Von Mödrath über Horren und Bergheim nach Elsdorf c. Von Bergheim nach Vebburg d. Von Bergheim nach Rheidt e. Von Kerpen nach Blagheim f. Von Vebburg über Kirchherten nach Ameln	Kreis Bergheim, Bau- und Betriebsunternehmer: Lenz & Cie. zu Stettin durch die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	16. November 1895	50 Jahre
		desgl.	desgl.	15. Februar 1896	desgl.
		desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
		desgl.	desgl.	24. Juni 1896	desgl.
		desgl.	desgl.	14. Januar 1897	desgl.
		desgl.	desgl.	28. Mai 1898	desgl.
62	Von Brühl nach Weheling-Godorf	Aktien-Gesellschaft der Vorgebirgsbahn Köln-Dorn zu Köln	desgl.	7. Februar 1897	desgl.
63	Von Mödrath nach Liblar	Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln.	desgl.	3. Juli 1897	desgl.
64	Von Liblar nach Brühl	desgl.	desgl.	22. April 1898	desgl.
V. Regierungsbezirk					
65	Pferdebahn zu Trier	Handelsgesellschaft „Pferdebahn Trier“ Steingroewer & Cie. zu Trier	Oberbürgermeister zu Trier	29. November 1889	50 Jahre
66	Straßenbahn St. Johann-Kalstatt-Burbach-Louisenthal	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saarthal, Aktiengesellschaft zu St. Johann a. d. Saar	Regierungs-Präsident	a. 8. Juni 1890 b. 29. März 1894 c. 24. Sept. 1897	3. November 1930

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M		
					auf eigenem Bahnkörper m	auf Straßen					
						überhaupt m	auf Provinzialstraßen m				
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
					Uebertrag	820 848,4	174 563	524 495,4	275 566	776 480,4	9 518 000
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000				18 500				
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	50 100	45 168	5 162	4 932	46 500	2 000 000		
desgl.	desgl.	desgl.	1,000								
desgl.	desgl.	desgl.	1,000								
desgl.	desgl.	desgl.	1,000								
desgl.	Güterverkehr	desgl.	1,000								
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000 und 1,435		noch nicht bekannt			735	—	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	12 300	12 300	—	—	—	—	voraussichtlich 12 300	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	8 300	8 300	—	—	—	—	voraussichtlich 8 300	
	allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Pferde	1,000	4 600	—	4 600	—	4 600	—	
	a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften b. des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr, dem nächst auch Güterverkehr	Dampf und Elektrizität	1,000	10 000	—	10 000	4 700	10 000	—	
			zu übertragen	906 148,4	240 331	544 257,4	285 933	858 180,4	11 518 000		
						18 500					

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
67	Von Nalstatt über Saarbrücken nach St. Arnual (im Anschluß an die Bahn unter Nr. 66)	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal, Aktiengesellschaft zu St. Johann a. d. Saar	Regierungs-Präsident	24. September 1897	1. April 1904
68	Ensdorf-Saarlouis-Wallerfangen	Stadt Saarlouis	desgl.	10. Dezember 1895	40 Jahre
69	Philippshelm-Binsfeld	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Berlin	desgl.	22. Februar 1898	99 Jahre
70	Saarlouis-Fraulautern	Stadt Saarlouis	desgl.	10. Juli 1898	40 Jahre

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 10. Dezember 1898 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M	
					auf eigenem Bahn-Netze m	auf Straßen				
						überhaupt m	auf Provinzialstraßen m			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Uebertrag	906 148,6	240 331	544 257,6	285 933	858 180,6	11 518 000
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	5 850	—	5 850	1 471	voransichtlich 5 850	—	
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	6 462	2 231	4 231	4 231	6 462	925 000	
desgl.	desgl.	desgl.	0,750	noch nicht bekannt			—	—	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,435				3 200	—	—	
			Summe		918 460,6	242 562	554 338,6	294 835	870 492,6	12 443 000
						18 500				

Außer den vorausgeführten Kleinbahn-Darlehen sind bewilligt worden:

- dem Kreise Gummersbach zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Staatsbahn Biehlbrück-Biehl bezw. Osbergshausen-Biehl . . . 125 000
- der Bürgermeisterei Wissen für die Kleinbahn Wissen-Korb . . . 30 000
- der Stadt M. Gladbach zum Bau von Kleinbahnen . . . 1 250 000
- der Stadt Rheydt desgleichen . . . 1 000 000
- dem Kreise Berncastel zum Bau der Kleinbahn Bullay-Trier . . . 400 000
- dem Kreise Seilenkirchen desgleichen Aldorf-Wehr . . . 1 260 000
- dem Kreise Geldern desgleichen Kempen-Straelen-Revelar . . . 400 000
- dem Kreise Mergig desgleichen Mergig-Wabern . . . 392 000

Beantragt und, vorbehaltlich näherer Prüfung, in Aussicht gestellt sind folgende Darlehen:

- dem Kreise Zell für die Kleinbahn Bullay-Trier . . . 300 000
- dem Kreise Geldern für die Kleinbahn Kempen-Straelen-Revelar . . . 400 000

zusammen 18 000 000

Anlage 13a.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Erlass eines Nachtrages zu dem Statut der Landesbank der Rheinprovinz.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, in der Anlage einen Entwurf zu einem Nachtrage zu dem Statut der Landesbank nebst Begründung vorzulegen und den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den vorliegenden Nachtrag zu dem Statut der Landesbank beschließen und bestimmen, daß dieser Nachtrag mit dem 1. April 1899 in Kraft treten soll.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.Dr. Klein,
Landeshauptmann.**Nachtrag*)**

zu dem Statut der Landesbank der Rheinprovinz.

Abchnitt I.**Das Zwangsvollstreckungsrecht der Landesbank.**

§ 1.

Behufs Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehenskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeträgen und sonstigen in den Schuldverschreibungen ausbedungenen Leistungen steht der Landesbank der Rheinprovinz gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliebigen Grundstücks sind, oder gegen deren Erben ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Ges.-S. 388) zu.

Kraft dieses Zwangsvollstreckungsrechts ist die Landesbank der Rheinprovinz befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben oder das beliebige

*) Der vom 41. Rheinischen Provinziallandtag genehmigte Statutnachtrag ist auf Seite 263 und 264 abgedruckt.

Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese Maßregeln zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen.

Gleichzeitig kann das Institut auch die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstücks betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Dieser Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen. Verstreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 2.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591). Die Landesbank der Rheinprovinz ist die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde. Führt diese Zwangsvollstreckung zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften des § 3 Ziffer 12 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Verfahren der Zwangsverwaltung regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Einleitung einer Zwangsverwaltung ist ausgeschlossen, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung des Grundstücks anhängig ist.
2. Die Anordnung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß.
3. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, ist dem Schuldner zuzustellen.

Gleichzeitig ist das zuständige Grundbuchamt (Amtsgericht) um Eintragung dieses Beschlusses in das Grundbuch und Uebersendung der im § 19 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 97) bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen.

Nach dem Eingang dieser Mittheilungen sind die Betheiligten von der Anordnung der Zwangsverwaltung zu benachrichtigen.

4. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, gilt zu Gunsten der Landesbank der Rheinprovinz als Beschlagnahme des Grundstücks.

Umfang, Zeitpunkt der Wirksamkeit und Wirkungen der Beschlagnahme bestimmen sich nach den für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften.

5. Durch die Beschlagnahme wird dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen.
6. Wohnet der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen. Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so kann ihm die Räumung des Grundstücks aufgegeben werden.
7. Der Verwalter wird von der Landesbank der Rheinprovinz bestellt. Sie hat dem Verwalter durch einen ihrer Beamten das Grundstück zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu ertheilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.
8. Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach Ziffer 7 den Besitz des Grundstücks erlangt.

Das Zahlungsverbot an den Drittschuldner ist auch auf Antrag des Verwalters zu erlassen.

9. Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.
- Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Miether oder Pächter überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.
10. Die Landesbank der Rheinprovinz hat den Verwalter nach Anhörung des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufichtigen. Sie kann dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen und ihn entlassen.
11. Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Beteiligten gegenüber verantwortlich. Er hat der Landesbank der Rheinprovinz jährlich und nach der Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Schuldner vorzulegen. Die Abnahme der Rechnung erfolgt an dem durch § 4 des Statuts bestimmten Sitze der Landesbank der Rheinprovinz.
12. Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens entstehen, vorweg zu bestreiten.
- Im Uebrigen finden auf das Vertheilungsverfahren die für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus § 8 des Gesetzes vom 3. August 1897 ein Anderes ergibt.
13. Die Aufhebung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß.
- Das Verfahren ist aufzuheben:
- a. wenn die Landesbank der Rheinprovinz befriedigt ist,
 - b. wenn wegen des Anspruchs eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.
- Die Aufhebung kann angeordnet werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordert.
14. Der Beschluß, durch welchen das Verfahren aufgehoben wird, ist dem Schuldner zuzustellen. Das Grundbuchamt (Amtsgericht) ist um Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks zu ersuchen.
15. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 97) entsprechende Anwendung.
16. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von der Landesbank der Rheinprovinz mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Justizministers erlassen.

§ 4.

In den Fällen, wo eine gerichtliche Zwangsvollstreckung anhängig ist (§ 3 Ziffer 1) oder wegen des Anspruchs eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird (§ 3 Ziffer 13), ist der Landesbank der Rheinprovinz auf Ersuchen die dem Gericht durch §§ 150,

153, 154 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 zugewiesene Thätigkeit zu überweisen.

§ 5.

Wenn in Folge der Einwirkung des Schuldners oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Beschädigungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Forderungen der Landesbank gefährdende Verschlechterung des beliebigen Grundstücks zu besorgen ist, so ist das Institut befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen und das beliebige Grundstück im Wege des Arrestes in Zwangsverwaltung zu nehmen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung ist es gleich zu achten, wenn Zubehörstücke, auf die sich das Pfandrecht des Instituts erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden. Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 6.

Die in vorstehenden Bestimmungen der Landesbank eingeräumten Rechte werden nach Maßgabe des § 18 des Statuts der Landesbank durch den Direktor derselben oder dessen Stellvertreter ausgeübt.

Abchnitt II.

Syndicus der Landesbank.

§ 7.

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz bestellt aus der Zahl der höheren Beamten der Landesbank, welche die Befähigung zum Richteramte erlangt haben, unter dem Titel „Syndicus der Landesbank“ einen oder mehrere, welche in allen die Landesbank der Rheinprovinz betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen, sowie Urkunden in solchen Angelegenheiten und zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuche erforderliche Anträge den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß zu beglaubigen haben. Alle diese Akte sollen die gleiche Kraft und Wirkung haben, wie diejenigen eines preussischen Notars.

§ 8.

Aus Urkunden, die von diesem Beamten innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Auf dieselben finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu Düsseldorf zu ertheilen.

Begründung.

Bis zum Jahre 1897 hatten fünf ältere preussische Landschaften — und nur diese — das Recht, die ihnen aus ihrem Geschäftsbetriebe erwachsenden Forderungen, abweichend von den Grundsätzen des allgemeinen Rechts, ohne Zuhilfenahme gerichtlicher Organe selbst im Wege des Zwangsverwaltungsverfahrens durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners oder durch Zwangsverwaltung des beliebigen Grundstücks beizutreiben; außerdem konnten sie die gerichtliche Zwangsvollstreckung ohne vorherige Beschaffung eines vollstreckbaren Schuldtitels durch Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstücks herbeiführen.

Einigen anderen öffentlichen Kreditinstituten war in Gemäßheit des § 145 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 hinsichtlich der von ihnen beliebigen Grundstücke ein Anspruch auf Ueberweisung der in den §§ 142 Abs. 1 und 144 des genannten Gesetzes behandelten Thätigkeit beigelegt, nämlich die Ernennung, Verpflichtung, Anweisung und Beaufsichtigung des Verwalters sowie die Wahrnehmung weiterer damit zusammenhängender behördlicher Aufgaben, insbesondere die Entgegennahme seiner Rechnungslegung.

Außerdem besaßen die älteren Landschaften das Recht, durch einen ihrer oberen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt haben mußte, die in ihrem Geschäftsbereiche vorkommenden Urkunden selbst in authentischer Weise mit executorischer Wirkung verbriefen zu lassen.

Eine große Zahl anderer Kreditinstitute, die neueren Landschaften und die in den älteren Provinzen bestehenden Hülfskassen waren durch keines dieser Vorrechte ausgezeichnet.

Diese Rechtsungleichheit zwischen den öffentlichen Kreditinstituten, welche doch im Wesentlichen die gleichen gemeinnützigen Zwecke verfolgen, hatte, wie allgemein anerkannt wurde, keinen inneren Grund und wurde zur Beseitigung derselben das Gesetz vom 3. August 1897 erlassen. Dasselbe eröffnete allen diesen Kreditinstituten die Möglichkeit, im Wege statutarischer Regelung oder, wo die Verfassung unmittelbar auf dem Gesetze beruhte, durch königliche Verordnung ein Vollstreckungsrecht nach dem Muster des den älteren Landschaften zustehenden Rechts sowie ferner das Recht zu erlangen, durch einen ihrer zum Richteramt befähigten Beamten Urkunden aufnehmen zu lassen, denen, falls sie innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugniß aufgenommen sind, der Charakter executorischer Urkunden zusteht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es auch für die Landesbank der Rheinprovinz im höchsten Grade wünschenswerth ist, sich die Vorrechte des Gesetzes zu sichern und zu diesem Zwecke eine Ergänzung ihrer Statuten im Sinne dieses Gesetzes zu erstreben.

Der hiermit vorgelegte Entwurf eines Nachtrages zu den Statuten der Landesbank ist im engen Anschlusse an das Gesetz und an die bereits durch Allerhöchste Kabinetts-Ordres genehmigten Statutnachträge des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts — Reichs-Anzeiger 1897 Nr. 91 und 154 — aufgestellt und enthält nur insofern kleine Abweichungen, als es die Organisation der Landesbank verlangt.

Bezüglich der Einzelheiten darf zunächst wohl auf das Gesetz selbst und die ausführlichen Motive zu diesem Bezug genommen werden, welche in den Anlagen beigelegt sind.

Anlage 1.

Anlage 2.

Anlage 1.**Gesetz,**

betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten. Vom 3. August 1897.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Für öffentliche landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten kann mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung bestimmt werden:

1. daß der Anstalt als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehen soll;
2. daß aus Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

Als landschaftliche Kreditanstalten im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die provincial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten.

Beruhet die Verfassung der Anstalt unmittelbar auf Gesetz, so können die im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen durch königliche Verordnung getroffen werden.

§ 2.

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist auf die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehenskapitalien und Zinsen, an Tilgungsbeiträgen und auf sonstige durch die Satzung vorgesehene Leistungen beschränkt. Es kann nur gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliebigen Grundstückes sind, geltend gemacht werden.

§ 3.

Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Anstalt befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben.

Der Anstalt kann auch die Befugniß beigelegt werden, das beliebige Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen. In diesem Falle ist die Anstalt befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und die Zwangsverwaltung zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen.

§ 4.

Gleichzeitig mit den im § 3 bezeichneten Maßregeln kann die Anstalt die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstückes betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen.

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591).

Das Verfahren der Zwangsverwaltung ist, soweit nicht hierüber in diesem Gesetze Bestimmungen getroffen sind, durch Satzungen zu regeln. Die Regelung soll im Anschluß an die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgen.

Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 6.

Die Einleitung einer Zwangsverwaltung durch die Anstalt ist ausgeschlossen, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist.

Eine durch die Anstalt eingeleitete Zwangsverwaltung endet, wenn wegen des Anspruches eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Die Vorschriften des § 145 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131) bleiben unberührt. Nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 werden diese Vorschriften durch folgende ersetzt:

Die Anstalt kann auf Ersuchen des Gerichts die dem letzteren durch §§ 150, 153, 154 des gedachten Reichsgesetzes zugewiesene Thätigkeit bezüglich land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke übernehmen; bezüglich der von ihr beliebigen Grundstücke kann ihr mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung ein Recht auf Ueberweisung dieser Thätigkeit beigelegt werden.

§ 7.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach §§ 1134 und 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Gericht gegen den Schuldner einzuschreiten haben würde, so ist die Anstalt befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen. Steht der Anstalt die Befugniß zu, das beliebige Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen, so kann sie auch diese Maßregel im Wege des Arrestes zur Ausführung bringen.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 8.

Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher eine landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalt theilhaftig ist, brauchen Ansprüche, welche nach § 2 dem Zwangsvollstreckungsrechte der Anstalt unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.

Durch den Widerspruch, welchen bei der Verhandlung über den Theilungsplan ein anderer Theilhabender gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Planes nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Theilhabenden bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 9.

Führt die von einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt in Gemäßheit des § 5 Absatz 1 betriebene Zwangsvollstreckung zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften des § 8 entsprechende Anwendung.

§ 10.

Auf die gerichtliche Zwangsvollstreckung aus den in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichtes zu ertheilen, in dessen Bezirke die Anstalt ihren Sitz hat.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 können mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung auch für solche landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten eingeführt werden, denen schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des § 1 Ziffer 1 zustand.

§ 12.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfassungen und Satzungen der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten und provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten werden, auch soweit sie den Anstalten weitergehende Befugnisse gewähren, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die gerichtliche Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nur für die zur Zeit dieses Inkrafttretens bestehenden Kreditanstalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Kiel an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 3. August 1897.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Gopler. Gr. v. Posadowsky.

Anlage 2.**Begründung.**

Den älteren preussischen Landschaften ist das Recht verliehen worden, die ihnen aus ihrem Geschäftsbetriebe erwachsenden Forderungen, abweichend von den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes, beizutreiben, und zwar im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners oder durch Zwangsverwaltung des beliebigen Grundstückes, im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung ohne vorherige Beschaffung eines vollstreckbaren Schuldtitels durch Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstückes. Für diese, bei den einzelnen in Frage kommenden Kreditanstalten nicht übereinstimmend geregelten Befugnisse sind in erster Linie folgende Satzungsvorschriften maßgebend:

1. für die Ostpreussische Landschaft — §§ 10, 19, 108, 109, 146, 149—173 der Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Gesetzsamml. 1892 S. 26 Nr. 1) —;
2. für die Westpreussische Landschaft — §§ 67—69 und 77 Theil I, §§ 3, 4 und 170 Theil II des revidirten Reglements der Westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 523) — und §§ 1, 2 der Sequestrationsordnung für die Westpreussische Landschaft von demselben Tage —;
3. für die Pommersche Landschaft — §§ 138, 139, 178—216, 222—224 des revidirten Pommerschen Landschaftsreglements vom 20. November 1889 (Gesetzsamml. 1890 S. 28 Nr. 3) —;
4. für das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut — §§ 222 ff., 263—265 des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditreglements vom 15. Juni 1777, der Nachtrag zu § 250 dieses Reglements vom 2. April 1784 und die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Februar 1829 — (Gesetz. S. 22) —;
5. für die Schlesiſche Landschaft — hinsichtlich des inorporirten Grundbesitzes: §§ 2 ff. Kapitel V Theil III des Landschaftsreglements vom 9. Juli 1770, Nr. LXXIX der deklaratorischen Bestimmungen von 1824, der Generallandtagsbeschlusß IIIa von 1846, Nr. 9 des Generallandtagsbeschlusses von 1895 (Gesetzsamml. S. 562 Nr. 14) — hinsichtlich des nicht inorporirten Grundbesitzes § 19 des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der Schlesiſchen Landschaft vom 22. November 1867 (Gesetzsamml. S. 1876) und Nr. VIII des II. Nachtrages dazu vom 29. Oktober 1883 (Gesetzsamml. 1884 S. 5 Nr. 6), § 18 der Beleihungsordnung für den nicht inorporirten Grundbesitz vom 10. August 1888 (Gesetzsamml. S. 324 Nr. 2).

Das Beitreibungsrecht, welches den zu 1—4 genannten Landschaften nach den angezogenen Bestimmungen zusteht, kann nur solchen Schuldnern gegenüber ausgeübt werden, die dem Kreditverbande als Mitglieder angehören. Es richtet sich nicht gegen andere Personen, insbesondere nicht gegen die Vorbesitzer bespandbriefter Grundstücke, die der Kreditanstalt für Ausfälle persönlich haftbar geblieben sind. Dagegen nimmt die Schlesiſche Landschaft — ob mit oder ohne Grund, mag dahingestellt bleiben — unter Hinweis auf die Fassung des § 19 im revidirten Regulativ vom 22. November 1867, der Nr. VIII im II. Nachtrage dazu vom 29. Oktober 1883 und des § 18 der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 das ihr rücksichtlich des nicht inorporirten (rustikalen) Grundbesitzes gewährte Zwangsvollstreckungsrecht auch Vorbesitzern gegenüber in Anspruch.

Der Kreis der Forderungen, auf die sich das Beitreibungsrecht der Landschaften bezieht, ist nicht überall der gleiche. Sämmtliche Privilegien stimmen darin überein, daß alle nach den Landschaftsverfassungen und Statuten begründeten Forderungen an Darlehnszinsen, an Amortisations-, Sicherheitsfonds- und Verwaltungskostenbeiträgen, an Kosten der verschiedensten Art, wie Tax- und Zwangsverwaltungskosten, an Verzugszinsen und an Geldstrafen ohne vorgängige Erwirkung eines zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten vollstreckbaren Schuldtitels beigetrieben werden können. Während das Exekutionsprivilegium des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitutes sich auf die bezeichneten Forderungen beschränkt, sind die Satzungsvorschriften der Schlesiſchen Landschaft mit Rücksicht auf den Schlesiſchen Generallandtagsabschlusß IIIa von 1846 insofern nicht ganz zweifelsfrei, als es fraglich ist, ob das Beitreibungsrecht hinsichtlich des inorporirten Besitzes, wie nach den Bestimmungen in Sect. I Kap. V Th. III des Landschaftsreglements vom 9. Juli 1770

anzunehmen sein würde, sich auch auf Pfandbriefablösungskapitalien erstreckt. Die Schlesiſche Landſchaft nimmt ihr Exekutionsprivilegium für den inſorporirten Beſitz in demſelben Umfange wie für den nicht inſorporirten in Anſpruch. Für den letzteren ſteht ihr, ebenſo wie den oben zu 1—3 genannten Landſchaften für den bepfandbrieften Beſitz im allgemeinen, ein Beitreibungsrecht auch hiñſichtlich der Darlehnskapitalien zu. Dieſes Recht iſt bei den einzelnen Landſchaften nicht immer an die gleichen Vorausſetzungen gebunden und auch ſeinem Inhalte nach verſchieden geſtaltet.

(§ 19 des Regulativs für die Schleiſiſche Landſchaft vom 22. November 1867 und § 18 der Beleihungsordnung vom 10. Auguſt 1888 —

§§ 10, 19, 108, 109 der Oſtpreußiſchen Landſchaftsordnung —

§§ 4 und 170 Theil II des revidirten Weſtpreußiſchen Landſchaftsreglements —

§ 211 des revidirten Pommertiſchen Landſchaftsreglements.)

Die Zwangsmittel, deren ſich die Landſchaften zur Beitreibung ihrer Forderungen auf Grund der ihnen ertheilten Exekutionsprivilegien bedienen können, ſind, wie ſchon erwähnt, dreifacher Art: die Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners und die Zwangsverwaltung als Maßnahmen des Verwaltungszwangsverfahrens, die Zwangsverſteigerung des bepfandbrieften Gutes als gerichtliche Zwangsvollſtreckung. Welche dieſer Maßregeln im einzelnen Falle zu ergreifen iſt, hat die Landſchaft — unter Beachtung der für einzelne Vollſtreckungsmaßnahmen biſweilen ſtatutariſch vorgeſchriebenen beſonderen Vorausſetzungen — in der Regel nach freiem pflichtmäßigen Ermessen zu beſtimmen. Für die Beurtheilung iſt, wie es beiſpielsweiſe im § 19 Abſ. 4 des Schleiſiſchen revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inſorporirten ländlichen Grundbeſizes vom 22. November 1867 heißt, einerſeits der höhere oder geringere Betrag des beizutreibenden Rückſtandes, die Beſchaffenheit des Exekutionsobjektes und die Ausſicht auf einen zweckentſprechenden Erfolg der Maßregel, andererſeits die Rückſicht maßgebend, daß der Zweck ohne großen Koſtenaufwand und mit möglichſt geringer Benachtheiligung des Schuldners erreicht werden möge.

Die Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt auf Anordnung und unter Leitung der Landſchaften nach den Vorſchriften der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Geſetzſamml. S. 591), wobei dem Schuldner der Einwand, daß die Landſchaft ihre Befriedigung zunächſt aus dem Grundſtücke zu ſuchen habe, nicht geſtattet iſt. Während der Oſtpreußiſchen und Pommertiſchen Landſchaft das uneingeſchränkte Recht zuſteht, die Zwangsvollſtreckung in das geſammte bewegliche Vermögen zu betreiben, und während das Kur- und Neumärkiſche Ritterſchaftliche Kreditinſtitut auf Grund des Nachtrages zum § 250 des Kreditreglements vom 2. April 1784 eine gleiche Befugniß für ſich in Anſpruch nimmt, kann die Weſtpreußiſche Landſchaft nur Zinsrückſtände, welche nicht mehr als 600 Mark betragen, durch Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens betreiben. Die für die eben genannten Landſchaften zugelassenen Vollſtreckungsmaßnahmen beziehen ſich auf die ſtehenden und hängenden Früchte, auf die beweglichen Inventarien- und Zubehörfstücke des bepfandbrieften Gutes, ſowie auf das ſonſtige bewegliche Vermögen des Schuldners einſchließlich der ihm zuſtehenden Forderungen. Daſſelbe trifft für die Schleiſiſche Landſchaft hiñſichtlich des nicht inſorporirten Grundbeſizes zu (§ 19 des revidirten Regulativs vom 22. November 1867, Nr. VIII des II. Nachtrages dazu vom 29. Oktober 1883, § 18 der Beleihungsordnung vom 10. Auguſt 1888); bei den inſorporirten Gütern dagegen dürfen nur vorrätige Gutserzeugniſſe, überzählige Inventarienſtücke, gutsherrliche Renten, Zinſen und andere Präſtationen einer Pfändung unterworfen werden (Nr. LXXIX der deklaratoriſchen Beſtimmungen von 1824, Generallandtagsbeſchluß IIIa von 1846).

Falls die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners nicht zur Deckung der beizutreibenden Forderungen führt, oder falls aus Gründen irgend welcher Art seitens des die Einziehung der Rückstände betreibenden Kreditinstituts von einer solchen Vollstreckungsmaßnahme abgesehen wird, steht sämtlichen oben genannten Landschaften das Recht zu, ohne Weiteres die Zwangsverwaltung der ihrerseits gepfändbriesteten Güter als Vollstreckungsbehörde einzuleiten und durchzuführen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist für die einzelnen Institute durch eingehende statutarische Bestimmungen geregelt worden.

(§§ 151 ff. der Ostpreussischen Landschaftsordnung,
§§ 68 und 69 Theil I des Westpreussischen revidirten Landschaftsreglements und der Sequestrationsordnung vom 25. Januar 1851,

§§ 179 ff. des Pommerschen revidirten Landschaftsreglements,

§§ 225 ff. des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditreglements,

§§ 2 ff. Kap. V Theil III des Schlesienschen Landschaftsreglements nebst Ergänzungsbestimmungen,

§§ 19 ff. des Schlesienschen revidirten Regulativs vom 22. November 1867 nebst Ergänzungsbestimmungen,

§§ 18 ff. der Schlesienschen Beleihungsordnung vom 10. August 1888.)

Auch die auf Antrag irgend eines anderen Gläubigers gerichtsseitig angeordnete Zwangsverwaltung landschaftlich beliehener Güter ist, falls eine der oben genannten Landschaften als Pfandbriefgläubigerin in Betracht kommt, regelmäßig durch diese zur Ausführung zu bringen.

(§ 166 der Ostpreussischen Landschaftsordnung,

§ 71 Theil I des Westpreussischen revidirten Landschaftsreglements,

§§ 201 ff. des Pommerschen revidirten Landschaftsreglements,

§ 243 des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditreglements,

§§ 24 ff. Kap. V Th. III des Schlesienschen Landschaftsreglements,

§ 21 des Schlesienschen revidirten Regulativs vom 22. November 1867,

§ 20 der Schlesienschen Beleihungsordnung vom 10. August 1888.)

Ferner sind die mit Exekutionsprivilegien bedachten Landschaften ohne vorherige Beschaffung eines zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten Schuldtitels berechtigt, durch Antrag bei dem zuständigen Vollstreckungsgerichte die Subhaftation gepfändbriesteter Güter wegen derjenigen Ansprüche herbeizuführen, auf die sich ihr Beitreibungsrecht erstreckt. Regelmäßig ist die Befugniß, die Zwangsversteigerung zu veranlassen, „beim Fehlen sonstiger reglementsmäßiger, zur Deckung der Forderungen dienender Mittel in das pflichtmäßige Ermessen der Landschaft“ verstellt; nur die Ostpreussische Landschaftsordnung schreibt für Güter, deren letzter Taxwerth oder Erwerbspreis den Betrag von 100 000 Mark übersteigt, unter gewissen Voraussetzungen vor, daß der Zwangsversteigerung die Zwangsverwaltung eine bestimmte Zeit hindurch vorherzugehen habe (§ 168 der Ostpreussischen Landschaftsordnung.)

Endlich sei zur Charakterisirung der den älteren Landschaften verliehenen Exekutionsprivilegien auf diejenigen Vorschriften hingewiesen, welche das für landschaftliche Forderungen gewährte Beitreibungsrecht auch auf die zur Deckung rückständiger Zinsen u. dem Schuldner gegebenen Darlehne Dritter erstrecken.

(§ 146 der Ostpreussischen Landschaftsordnung,

§§ 222 ff. des Pommerschen revidirten Landschaftsreglements,

§§ 263 ff. des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditreglements,

§§ 49 ff. Kap. V Theil III des Schlesienschen Landschaftsreglements.)

Wie den oben aufgeführten Landschaften ist auch einigen öffentlichen Grundkreditanstalten der im Jahre 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten neuen Landestheile ein Exekutionsprivilegium durch ältere Bestimmungen verliehen worden.

Für die Hannoversche Landeskreditanstalt kommen die §§ 31—36 ihrer Statuten vom 18. Juni 1852 in Betracht. Auf ihnen beruht die Berechtigung des genannten Institutes, seine Darlehnsforderungen an Zinsen und Amortisationsbeiträgen, an Strafgebern und Verwaltungskosten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 heizutreiben.

Die Direktion der Hannoverschen Landeskreditanstalt nimmt auf Grund der vorbezeichneten Bestimmungen das Recht in Anspruch, mit den in der genannten Verordnung zugelassenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch die Einziehung fälliger Darlehnskapitalien herbeizuführen und vertritt die Auffassung, daß das Beitreibungsrecht sich gegen alle für Rückstände der genannten Art haftbare Personen richte, auch wenn der verpfändete Grundbesitz in andere Hände übergegangen sein sollte. Inwieweit diese Auslegung der in Frage kommenden Vorschriften zutrifft, ist hier nicht zu erörtern. Ergänzend bleibt zu bemerken, daß, wenn die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners nicht zur Befriedigung der Landeskreditanstalt geführt hat, diese die Zwangsverwaltung des verpfändeten Grundeigentums nebst Gerechtsamen einzuleiten und durchzuführen befugt ist (§ 36 der Statuten).

Zweifelhaft ist im Hinblick auf das Verhältniß der für die Hannoverschen Ritterschaftlichen Kreditvereine erlassenen älteren statistischen Vorschriften

(§ 55 der Verordnung, betreffend das Ritterschaftliche Kreditinstitut für das Fürstenthum Lüneburg vom 16. Februar 1790; § 28 der ursprünglichen Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheim'schen Ritterschaftlichen Kreditvereins vom 5. August 1825 [Hannov. G.=S. Abth. II S. 225 ff.]; § 29 der ursprünglichen Statuten des Bremenschen Ritterschaftlichen Kreditvereins vom 17. Januar 1826 [Hannov. G.=S. Abth. III S. 25 ff.]

zu der Bestimmung im § 528 der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für das ehemalige Königreich Hannover vom 8. November 1850 die Frage, ob und in welchem Umfange diesen Kreditinstituten ein Exekutionsprivilegium zukommt. Während der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheim'sche Ritterschaftliche Kreditverein ein solches anscheinend nicht beansprucht, und das Ritterschaftliche Kreditinstitut für das Fürstenthum Lüneburg auf das aus § 55 der Hannoverschen Verordnung vom 16. Februar 1790 etwa herzuleitende Privilegium kein sonderliches Gewicht legt, hält die Direktion des Bremenschen Ritterschaftlichen Kreditvereins eine Auslegung des § 36 der Verordnung vom 4. März 1856 (Hannov. G.=S. Abth. I Nr. 11 S. 67) für zutreffend, nach welcher ihr die Beitreibung der von den Interessenten behufs Verzinsung und Amortisation der Darlehen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten zu entrichtenden Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren zustehen würde. Die Sequestration eines dem Kreditvereine verpfändeten Gutes wird nach § 37 der angeführten Verordnung unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen vom Vollstreckungsgerichte verfügt und seitens der Direktion des Kreditinstitutes, falls neben den Ansprüchen des Kreditvereins noch andere in Betracht kommen, mit der Verpflichtung, dem Gerichte über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§ 37 Abs. 4), zur Durchführung gebracht.

Die Nassauische Landesbank hat wiederholt für sich das Recht der Beitreibung rückständiger Zinsforderungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens auf Grund von Bestimmungen der ehemaligen Herzoglich Nassauischen Gesetzgebung in Anspruch genommen, allein in den gemein-

schäftlichen Erlassen der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 30. April 1870 — S. M. I. 1585 — S. M. IV. 6040 — M. d. S. I 1629 — und vom 3. April 1871 — M. d. S. I A. 485 — S. M. I 1072 — S. M. IV. 1303 — ist die Anerkennung dieses Rechtes für die Zeit nach 1866 abgelehnt worden.

Vorstehende Schilderung läßt erkennen, daß die Vorschriften über die einer Reihe von öffentlichen Grundkreditinstituten verliehenen Exekutionsprivilegien in Einzelheiten nicht unerhebliche Verschiedenheiten zeigen. Die Uebersicht enthält eine Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes, denn allen diesen Vorschriften ist gemeinsam, daß sie, soweit nicht bereits auf Zweifel hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit hingewiesen wurde, durch die neuere Gesetzgebung aufrechterhalten sind. Zunächst bestimmt § 71 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 433), daß die statutenmäßigen Befugnisse der mit Korporationsrechten versehenen Kreditinstitute in Betreff der Zwangsverwaltung durch das Gesetz nicht berührt werden. Ein fernerer allgemeiner Vorbehalt der besonderen Rechte der Kreditverbände bei der Zwangsvollstreckung ergibt sich aus den §§ 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 (Gesetzsamml. S. 102), aus § 54 Abs. 4 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Gesetzsamml. S. 591) und aus §§ 202, 203 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 131). Auch nach Art. 167 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen, in Kraft bleiben.

Ist schon die Verschiedenheit in der Rechtsstellung der einzelnen, mit einem Exekutionsprivilegium ausgestatteten Kreditanstalten wenig erwünscht, so muß es geradezu als eine jeder Begründung entbehrende und nicht zu rechtfertigende Abweichung von den vorstehend geschilderten Rechtsgrundsätzen bezeichnet werden, wenn die neueren Landschaften und zahlreiche andere öffentliche, mit Korporationsrechten versehene Kreditverbände mit einem den Befugnissen der älteren Landschaften ähnlichen Vollstreckungsrechte nicht bedacht worden sind. Von den dahin zu rechnenden, oben bereits bezeichneten Grundkreditinstituten abgesehen, gehören zu diesen nicht privilegierten Anstalten: die Posener Landschaft, die Landschaft der Provinz Sachsen, die neue Westpreussische und die neue Pommersche Landschaft, das neue Brandenburgische Kreditinstitut, das Kreditinstitut für die Königlich Preussische Ober- und Niederlausitz, die Schleswig-Holsteinische Landschaft und die Landeskreditkasse zu Cassel; endlich die in den älteren Provinzen bestehenden Provinzialhilfskassen, soweit dieselben überhaupt die Natur eines öffentlichen Grundkreditinstitutes angenommen haben, wie z. B. diejenigen für Posen, Westfalen und für die Rheinprovinz. Einzelnen dieser Kreditinstitute ist in Gemäßheit der Vorschrift des § 145 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 131) hinsichtlich der von ihnen beliehenen Grundstücke wenigstens ein Anspruch auf Ueberweisung derjenigen, die Zwangsverwaltung betreffenden Thätigkeit beigelegt, welche die §§ 142 Abs. 1 und 144 des genannten Gesetzes behandeln, nämlich die Ernennung, Verpflichtung, Anweisung und Beaufsichtigung des Verwalters, sowie die Wahrnehmung weiterer damit zusammenhängender behördlicher Aufgaben, insbesondere die Entgegennahme seiner Rechnungslegung. Die solchergestalt bevorzugten Kreditinstitute sind:

die Posener Landschaft — § 26 Abs. 3 der neuen Satzungen vom 4. August d. J. (Gesetzsamml. S. 200 Nr. 1), die Landschaft für die Provinz Sachsen — § 31 des

revidirten, durch die Allerhöchsten Erlasse vom 4. April 1887 (Gesetzsamml. S. 333 Nr. 1), 7. Oktober 1889 (Gesetzsamml. S. 194 Nr. 3), 1. November 1893 (Gesetzsamml. 1894 S. 4 Nr. 2) und vom 19. August d. Js. (Gesetzsamml. S. 201 Nr. 2) landesherrlich genehmigten Statutes —,

das neue Brandenburgische Kreditinstitut — III. Nachtrag zum Statut vom 19. Februar 1890 (Gesetzsamml. S. 98 Nr. 5) — und

die neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz — Nachtrag zu dem revidirten Verbandsstatut vom 30. März d. Js. (Gesetzsamml. S. 176 Nr. 1) —.

Die Ueberweisung der in den §§ 142 Abs. 1 und 144 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 bezeichneten Thätigkeit an die Kreditinstitute kann jedoch immer erst erfolgen, nachdem die Zwangsverwaltung vom Vollstreckungsgerichte eingeleitet ist. Daraus ergibt sich eine große Umständlichkeit und eine Verzögerung des Verfahrens, die zumal dann besonders fühlbar wird, wenn zwecks Beschaffung eines zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung hinreichenden Schuldtitels eine Klage gegen den Schuldner angestellt und durchgeführt werden muß. Manche der mit einem Exekutionsprivilegium nicht versehenen Kreditinstitute haben diesen Unzuträglichkeiten in etwas dadurch zu begegnen gesucht, daß sie statutarisch von jedem ihrer Schuldner die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung betreffs aller ihm obliegenden Zahlungen verlangen. Allein auch die Wirksamkeit dieses Aushülfemittels ist bei der gegenwärtigen Rechtslage schon insofern eine nur unvollkommene, als nach § 702 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung nur aus Urkunden stattfindet, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, und es dieser Vorschrift gegenüber recht zweifelhaft ist, ob den Syndiken der Kreditinstitute die Befugniß zusteht oder statutarisch mit landesherrlicher Genehmigung beigelegt werden kann, eine Erklärung, durch welche sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, rechtswirksam im Sinne des § 702 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung zu beurkunden. Die meisten Darlehnsurkunden der öffentlichen Grundkreditanstalten pflegen aber von ihren Syndiken oder deren Stellvertretern aufgenommen zu werden, und es würde eine große Erschwerniß und Vertheuerung des Geschäftsbetriebes bedeuten, sollte mit jeder Aufnahme einer solchen Urkunde das Gericht oder ein Notar befaßt werden. Allein, selbst wenn der ange deutete Zweifel hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit der statutarischen Festsetzung des Charakters jener Urkunden als exekutorischer durch gesetzliche Bestimmung beseitigt werden würde, was aus anderen später zu erörternden Gründen allerdings wünschenswerth erscheint, so könnte die Wirkung einer Satzungsvorschrift des Inhalts, daß jeder Darlehnschuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen habe, doch nicht annähernd die großen Vortheile ersetzen, welche das Zwangsvollstreckungsrecht des oben beschriebenen Inhaltes den älteren Landschaften bietet, und welche auch den Schuldnern wie den sonstigen Gläubigern der Schuldner zu Gute kommen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß das Exekutionsprivilegium wesentlich dazu beiträgt, eine thunlichst schnelle Einziehung der ausstehenden Forderungen zu ermöglichen, denn es enthebt die privilegierten Institute der Nothwendigkeit, einen zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten Schuldtitel zu beschaffen, und eröffnet ihnen die Möglichkeit, durch unverzügliche Vollstreckungsmaßnahmen sich den ersten Zugriff in die Vermögensobjekte des Schuldners behufs Befriedigung ihrer Ansprüche zu sichern. Dadurch wird die Sicherheit der Forderungen naturgemäß erhöht, auch das Vertrauen in die gesicherte Stellung des Instituts gefestigt, und das um so mehr, als erfahrungsmäßig ein in Vermögensverfall gerathener Grundbesitzer leicht sein Gut

zu devastiren beginnt und nur durch schleuniges und sachgemäßes Eingreifen des Gläubigers unwirtschaftliche Maßnahmen des Schuldners verhütet werden können. Die älteren Landschaften sind — ganz abgesehen von den später zu erwähnenden Befugnissen, welche einzelnen unter ihnen außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens zustehen, um die Sicherheit des landschaftlichen Kredites im Falle der Gefährdung durch ein unwirtschaftliches Gebahren des Schuldners wiederherzustellen, — durch das ihnen verliehene Vollstreckungsrecht in hervorragendem Maße befähigt, Devastationen der beliebigen Güter vorzubeugen. In dieser Hinsicht kommt vor allem die Zwangsverwaltung in Betracht. Indem die Landschaften diese durch ihre Organe in angemessener Art und Weise zur Ausführung bringen, wirken sie nicht nur im eigenen, sondern gleichzeitig im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse und nicht minder zum Vortheile der nachstehenden Gläubiger, die ohne ihre Mitwirkung sich nur durch Anrufung des Gerichtes und oft unter erheblichen Aufwendungen an Kostenvorschüssen zc. einen ähnlichen Schutz verschaffen könnten. Ebenso entspricht ein schnelles, sachgemäßes Vorgehen regelmäßig auch dem wohlverstandenen Interesse des Schuldners. Es verhindert nicht allein ein weiteres Anwachsen der Rückstände und verhütet damit, daß sich die Herbeiführung geordneter Verhältnisse immer schwieriger gestaltet, sondern es trägt auch nicht selten, vor allem in Fällen einer rechtzeitig eingeleiteten Zwangsverwaltung, in wirksamster Weise dazu bei, den wirtschaftlichen Rückgang abzuwenden und den Besitzer einer günstigeren Lage wieder zuzuführen. Daneben hat das Vollstreckungsrecht die nicht hoch genug anzuschlagende Wirkung, daß dem Schuldner erhebliche Kosten erspart werden, wenn die Kreditinstitute nicht genöthigt sind, behufs zwangsweiser Beitreibung der Rückstände die Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen, sondern im billigeren Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gegen ihre Schuldner vorgehen können. Da es sich regelmäßig um rechtlich unzweifelhafte Schuldverhältnisse handelt, würden die Kosten als unnöthige zu betrachten sein, die dem Schuldner in solchen Fällen durch Gerichts- und Anwaltsgebühren erwachsen würden. Ziffernmäßig lassen sich die Ersparnisse zwar nicht begründen, die durch das Exekutionsprivilegium der öffentlichen Grundkreditanstalten erzielt werden, aber abgesehen davon, daß sie sich durch eine Ausdehnung des Zwangsvollstreckungsrechtes auf alle derartigen Kreditinstitute bedeutend erhöhen würden, ist angesichts der ungünstigen Lage der Landwirtschaft leider die Annahme nicht unberechtigt, daß die Zwangsvollstreckungsfälle sich wenigstens in manchen Gegenden noch vermehren werden, zumal eine Ausdehnung der landschaftlichen Beleihung auf den kleineren Grundbesitz, wie sie in zunehmendem Maße stattfindet, die Zahl der Beleihungen mit der Zeit vergrößern und damit auch die Beitreibungen weit häufiger als seither erforderlich machen wird. Eine Verleihung des Exekutionsprivilegiums auch an diejenigen öffentlichen Kreditverbände, welche gegenwärtig zur zwangsweisen Einziehung ihrer Forderungen eines vollstreckbaren Schuldtitels nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung bedürfen, würde deshalb eine erhebliche Kostenersparniß zur Folge haben und gleichzeitig auch eine nennenswerthe Entlastung der Organe der Justizverwaltung bedeuten; hat doch beispielsweise die Nassauische Landesbank allein 34 000 Zinsposten jährlich zu heben.

Das Vollstreckungsrecht der älteren Landschaften entspricht schließlich auch insofern dem Interesse der Schuldner, als ein Kreditinstitut, das seine ausstehenden Forderungen auf dem Wege eines schnell zum Ziele führenden Vollstreckungsverfahrens nach Art des für die älteren Landschaften zugelassenen Vorgehens beizutreiben vermag, besser als ein auf den Rechtsweg angewiesener Gläubiger durch Stundung fälliger Beträge und milde Behandlung in Fällen zeitweiliger Verlegenheit eine wohlwollende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Schuldner eintreten lassen kann.

Alle diese Gesichtspunkte führen zu dem Schlusse, daß die Rechtsungleichheit, welche in den erörterten Beziehungen zwischen den mit Vollstreckungsrecht versehenen öffentlichen Grund-

Kreditinstituten und den nicht privilegierten besteht, und welche bei der im Wesentlichen gleichen Verfassung, den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem gleichen Geschäftsbetriebe aller dieser Kreditanstalten jedes inneren Grundes entbehrt, im Interesse der Kreditverbände, ihrer Schuldner, der nacheingetragenen Gläubiger und auch im allgemeinen Interesse durch Ausdehnung des Zwangsvollstreckungsrechtes auf die Kreditanstalten ohne Exekutionsprivilegium zu beseitigen ist. Es erscheint zweckmäßig, allen diesen öffentlichen Instituten die Möglichkeit zu eröffnen, durch eine Aenderung ihrer Satzungen, die schon nach den bestehenden Vorschriften der landesherrlichen Genehmigung bedürfen würde, oder unmittelbar durch königliche Verordnung ein Vollstreckungsrecht zu erlangen, das in seinen Grundzügen demjenigen der älteren Landschaften entspricht. Das Vollstreckungsrecht wird demgemäß nur gegenüber Schuldnern, die Eigentümer des beliebigen Grundbesitzes sind, nicht etwa auch gegen Vorbesitzer zu gewähren sein. Es wird sich auf alle Forderungen zu erstrecken haben, die aus dem Geschäftsbetriebe des Kreditinstitutes satzungsgemäß herrühren, insbesondere auch auf die Einziehung der Darlehns-Kapitalien. Das Vollstreckungsrecht wird sich ferner auf die Anwendung dreier Maßnahmen beziehen, auf die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners und auf die Zwangsverwaltung, beides Maßnahmen des Verwaltungszwangsverfahrens, sowie auf die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstückes. Die Ertheilung der Befugniß zur Zwangsverwaltung wird jedoch nur da zu erfolgen haben, wo ein Bedürfniß dafür besteht, was nicht bei allen in Frage stehenden Instituten der Fall ist. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wird nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 zu erfolgen haben. Das bei der Zwangsverwaltung zu beobachtende Verfahren wird zur Erzielung thunlichster Einheitlichkeit im Anschluß an die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 durch die Satzungen eines jeden Institutes zu regeln sein. Während bei der Zwangsversteigerung des beliebigen Grundbesitzes das Kreditinstitut nur als Antragsteller, das Vollstreckungsgericht aber als ausführende Behörde zu fungiren haben wird, soll ersterem bei den beiden anderen Vollstreckungsmaßnahmen die volle Thätigkeit der Vollstreckungsbehörde überwiesen werden, bei der Zwangsverwaltung jedoch nur insoweit, als diese auf Betreiben des Institutes selber erfolgt. Dagegen erscheint eine Ausdehnung derjenigen Bestimmungen, nach denen die älteren Landschaften auch dann die Zwangsverwaltung einzuleiten und durchzuführen berufen sind, wenn diese seitens eines anderen Gläubigers beim Gerichte beantragt ist, nicht angezeigt, während es bei den Vorschriften im § 145 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 zu belassen sein wird. Ebenso wenig ist ein Bedürfniß zur Ausdehnung des Grundsatzes anzuerkennen, nach welchem das Beitreibungsrecht der Landschaften auch für solche Darlehne Anwendung finden soll, die von einem Dritten zur Zahlung rückständiger landschaftlicher Zinsen einem Pfandbriefschuldner gegeben sind.

An den Privilegien der Kreditinstitute, denen gegenwärtig bereits ein Vollstreckungsrecht zusteht, wird eine Aenderung nicht vorzunehmen sein. Zu einem gesetzgeberischen Eingriffe in diese Rechte würde nur zu schreiten sein, wenn eine dringende Veranlassung zu einem derartigen Vorgehen vorläge. Eine solche ist aber nicht anzuerkennen. Immerhin ist es wünschenswerth, daß die mannigfachen Zweifel und Verschiedenheiten der älteren Vollstreckungsprivilegien zu Gunsten der Rechtseinheit auch auf diesem beschränkten Gebiete allmählich verschwinden. Es wird jedoch den gegenwärtig bereits mit einem Beitreibungsrechte beliebigen Kreditinstituten ebenso wie den nicht privilegierten überlassen bleiben können, durch eine Aenderung ihrer Satzungen oder durch einen Antrag auf Erlass einer entsprechenden königlichen Verordnung

ihre Vollstreckungsbefugnisse dem Inhalte des für die übrigen Kreditanstalten vorgesehenen Exekutionsprivilegiums anzupassen.

Vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, sind die Vorschriften im § 1 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 und 3 und in den §§ 2—6 und 12 des vorliegenden Gesekentwurfes bestimmt. Sie werden in wirksamer Weise durch § 7 der Vorlage ergänzt, zu dessen Erläuterung an dieser Stelle auf die oben bereits erwähnten Befugnisse einzelner älterer Landschaften zurückzukommen ist, die bei einer die Sicherheit des Pfandbriefdarlehns gefährdenden Wirthschaft des Schuldners zur Sicherung ihrer Forderungen auch vor deren Fälligkeit mit geeigneten Maßregeln einzugreifen und nöthigenfalls die Zwangsverwaltung des beliebigen Grundstückes einzuleiten berechtigt sind. Ein solches Sicherungsrecht haben die Ostpreußische und die Westpreußische Landschaft (§ 19 Abs. 1 der Ostpreußischen Landschaftsordnung, § 170 Th. II des revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862 genehmigte, vom Generallandtage beschlossene Zusatz — Geseksamml. S. 406 —) Durch dieses Recht werden die mit ihm bedachten Institute der Nothwendigkeit enthoben, bei Gefährdung ihrer Forderungen durch schlechte Wirthschaft des Schuldners die Devastationsklage anzustellen und bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln gemäß § 50 des Eigenthumserwerbsgesekes vom 5. Mai 1872 (Geseksamml. S. 433) zu beantragen oder demnächst nach Inkrafttreten des B. G. B. das Gericht auf Grund des § 1134 B. G. B. anzugehen. Daß durch ein derartiges Sicherungsrecht in ganz besonderem Maße die Möglichkeit gegeben ist, rechtzeitig Devastationen der beliebigen Güter vorzubeugen, und daß damit die Erreichung derjenigen Ziele wesentlich erleichtert wird, die nach den oben bereits dargelegten Gesichtspunkten auch mit der Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechtes verfolgt werden, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Deshalb erscheint es angezeigt, in Anlehnung an dieses Sicherungsrecht der genannten älteren Landschaften einerseits und an die Vorschrift im § 55 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Geseksamml. S. 591) andererseits, die Einführung eines an die materiellen Voraussetzungen des bürgerlichen Rechtes geknüpften Verwaltungsarrestverfahrens für die in Frage kommenden Institute ins Auge zu fassen, wie dieses durch § 7 der Vorlage geschehen ist.

Da die Vorschriften des Gesekentwurfes selbstverständlich auf längere Jahre hinaus in Geltung zu bleiben bestimmt sind, liegt außer der Frage, ob die landesgesetzliche Regelung der im Vorstehenden geschilderten Rechtsmaterien nach dem gegenwärtig geltenden Rechte zulässig ist, eine Erörterung der Rechtslage nahe, welche durch das mit dem B. G. B. in Kraft tretende Reichsrecht auf dem hier in Rede stehenden Gebiete geschaffen werden wird. Es handelt sich um die landesgesetzliche Einführung von Maßregeln des Verwaltungszwangsverfahrens und um die Zulassung einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zur Beitreibung oder Sicherung bestimmter Forderungen gewisser Kreditanstalten. Die Zulässigkeit einer solchen landesgesetzlichen Regelung nach geltendem Rechte ergibt sich aus § 13 des Gerichtsverfassungsgesekes (vergl. § 14 des Preußischen Ausführungsgesekes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 [Geseksamml. S. 281] und aus § 757 C. P. D.); denn durch diese Vorschriften ist die Ordnung des Verwaltungszwangsverfahrens und der gerichtlichen Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen den Bundesstaaten überlassen. Auch durch das B. G. B. und die mit ihm in Zusammenhang stehende Reichsgesetzgebung werden die erörterten Vorschriften des Entwurfes nicht berührt, denn nach Art. 167 des Einführungsgesekes zum B. G. B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden landeschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen, und nach § 2 des Einführungsgesekes

zum Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. S. 97) gilt dieser Vorbehalt auch für die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Dabei bestimmt sich der Begriff der landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten nach Landesrecht.

Neben der Verleihung des Rechtes zur Zwangsvollstreckung und zur Arrestverhängung an die feither nicht privilegierten landschaftlichen (ritterschaftlichen) und provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten bezweckt der Gesetzentwurf eine Vermehrung der zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten Schuldtitel, indem er durch § 1 Abs. 1 Ziffer 2, gestützt auf § 706 Abs. 1 C. P. O., es für zulässig erklärt, daß den Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten einer Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen werden, durch Satzung oder durch königliche Verordnung der Charakter exekutorischer Urkunden beigelegt wird. Zur Erläuterung dieser Vorschrift und des § 10 wird ebenso wie zur Begründung der §§ 8 und 9 das Erforderliche weiter unten ausgeführt werden.

Die einzelnen Paragraphen des Entwurfes geben zu folgenden ferneren Bemerkungen Anlaß.

Zu § 1.

Die Vorschriften des § 1 und die des ganzen Entwurfes beziehen sich auf alle landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten, welchen der Charakter öffentlicher Kreditinstitute zukommt, und auf diejenigen Grundkreditanstalten, welche ihnen im Sinne der Vorlage gleichgestellt sind. Allen diesen Anstalten ist zunächst gemeinsam, daß sie dem Realkredite dienen, die landschaftlichen (ritterschaftlichen) nach Maßgabe der genossenschaftlichen Organisation der Landschaft (Ritterschaft), die provinzial- (kommunal-) ständischen im Interesse der Grundeigentümer desjenigen Verbandes, von dem sie errichtet sind. Die für Zwecke des Personalkredites geschaffenen landschaftlichen Darlehnskassen fallen somit nicht unter die Bestimmungen des Entwurfes. Die landschaftlichen (ritterschaftlichen) und die provinzial- (kommunal-) ständischen Grundkreditanstalten konnten den Vorschriften des Entwurfes ferner nur insoweit unterstellt werden, als sie öffentliche Kreditinstitute sind, d. h. insoweit, als die Leitung in den Händen mittelbarer Staatsbeamten ruht. Nur dann nämlich kann die Direktion der Anstalt als Verwaltungsbehörde betrachtet und gemäß § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch die Landesgesetzgebung mit Befugnissen des Zwangsverfahrens betraut werden. Die Ausdehnung der Vorschriften des Entwurfes auf sämtliche Institute der bezeichneten Art entspricht der Gerechtigkeit und den allgemeinen Interessen wie denjenigen des Grundbesitzes; dagegen liegt zur Verleihung ähnlicher Befugnisse an andere Kreditinstitute, insbesondere an private Unterehmungen keine Veranlassung vor.

Der Entwurf betrifft, wie oben bereits erwähnt ist, nicht allein die bislang nicht privilegierten landschaftlichen (ritterschaftlichen) und öffentlichen provinzial- (kommunal-) ständischen Grundkreditanstalten, sondern auch diejenigen, denen Rechte, wie die vom Entwurfe vorgesehenen, nach ihren Verfassungen oder Satzungen bereits zustehen. Wenngleich die letzteren durch die Vorschriften des Entwurfes nicht berührt werden (§ 12), so sollen die fraglichen Anstalten doch gleichfalls in die Lage gesetzt werden, ihre statutarischen Bestimmungen dem Inhalte der Vorlage anzupassen. Sie werden sich dazu mutmaßlich in so weit entschließen, als die Auslegung ihrer Verfassungen und Satzungen zu Zweifeln Anlaß gibt, oder als der Umfang ihrer Befugnisse hinter den durch den Entwurf gewährten Vorrechten zurückbleibt.

Die unter Ziffer 1 und 2 des § 1 erwähnten Befugnisse sollen den Anstalten in der Regel mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung beigelegt werden können. Diesem Wege

ist vor der unmittelbaren Verleihung durch Gesetz der Vorzug gegeben worden, um eine sorgfältige Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse eines jeden Instituts zu ermöglichen. Die Vor- aussetzungen, unter denen im einzelnen Falle eine die Beilegung der Rechte des Entwurfes bezweckende Aenderung oder Ergänzung der statutarischen Bestimmungen vorgenommen werden kann, sind nach den geltenden Verfassungen und Satzungen zu beurtheilen.

Die Verfassungen einiger unter den § 1 Abs. 2 fallenden Grundkreditanstalten sind gesetzlich geregelt worden, so beispielsweise diejenigen der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Landeskreditkasse zu Cassel und der Nassauischen Landesbank. Für solche Kreditanstalten war aus Zweckmäßigkeitsgründen vorzuschreiben, daß die Beilegung der Vorrechte des Entwurfes nicht durch Gesetz, sondern durch königliche Verordnung zu erfolgen habe. Die Erwirkung einer solchen werden die Vertretungen der in Frage kommenden Institute geeigneten Falles nachsuchen müssen.

Die Befugnisse, welche den vom Entwurfe betroffenen Kreditanstalten nach § 1 beigelegt werden können, sind doppelter Art. Es kann den Instituten ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes verliehen und ferner kann bestimmt werden, daß aus Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet. Auf den Inhalt dieser Berechtigungen wird im Einzelnen bei Erläuterung der folgenden Paragraphen einzugehen sein; hier ist hervorzuheben, daß neben dem Zwangsvollstreckungsrechte auch die Zulassung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung aus den zu § 1 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Urkunden einem Bedürfnisse der Kreditanstalten entspricht, und zwar vornehmlich für alle diejenigen Fälle, in denen außer dem Schuldner und Eigenthümer des beliebigen Grundstückes eine dritte Person der Anstalt gegenüber urkundlich verbrieftete Verbindlichkeiten übernimmt, denn hier versagt nach ausdrücklicher Vor- schrift des § 2 das Zwangsvollstreckungsrecht des § 1 Abs. 1 Ziffer 1.

Zu § 2.

Durch § 2 wird der Kreis derjenigen Forderungen bestimmt, auf welche sich das Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Entwurfes erstrecken soll. In Uebereinstimmung mit den Satzungen der meisten älteren Landschaften soll das Recht für alle fälligen Forderungen in Betracht kommen, welche den Kreditanstalten aus ihrem Geschäftsbetriebe zu erwachsen pflegen. Sie charakterisiren sich als Forderungen, deren Gegenstände in Darlehenskapitalien, in Zinsen, Amortisations-, Sicherheitsfonds- oder Verwaltungskostenbeiträgen, in Kosten verschiedener Art, wie Tax- oder Zwangsverwaltungskosten, in Zwangsverwaltungsvorschüssen, in Verzugszinsen oder Geldstrafen, je nach den Vorschriften der betreffenden Satzungen, bestehen. Irgend einen dieser Gegenstände von der Beitreibung nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Entwurfes auszuschließen, liegt keine Veranlassung vor.

In Uebereinstimmung mit fast allen gegenwärtig bereits bestehenden Exekutionsprivilegien soll das Zwangsvollstreckungsrecht des Entwurfes den Kreditanstalten jedoch nur insoweit gewährt werden, als es sich um die Beitreibung von Forderungen gegen Schuldner handelt, die sich im Eigenthume des zur Sicherung des Darlehens verpfändeten Grundbesitzes befinden. Die Vollstreckungs- befugnisse sollen sich also vor allem nicht gegen Vorbesitzer richten, die dem Institute für irgend welche Beträge persönlich haftbar geblieben sind. Eine Ausdehnung des Zwangsvollstreckungs- rechtes auf Forderungen gegen Schuldner, die nicht gleichzeitig Eigenthümer des bepfänderten Grundstückes sind, kann nicht empfohlen werden. Gegen eine solche Gestaltung des Zwangsvoll- streckungsrechtes spricht die Erwägung, daß Forderungen der im § 2 erwähnten Art, soweit sie sich gegen den Eigenthümer des beliebigen Grundstückes richten, liquide zu sein pflegen und des-

halb der Beitreibung durch die Kreditanstalten als selbstständige Vollstreckungsbehörden überlassen werden können; daß dagegen bei Forderungen ähnlichen Inhalts, welche anderen Schuldnern gegenüber bestehen, nicht selten verwickelte Schuldverhältnisse in Frage kommen, deren für eine Vollstreckungsbehörde nicht zu umgehende rechtliche Beurtheilung den Kreditanstalten nicht wohl übertragen werden kann. Handelt es sich um Forderungen gegen Dritte, die sich regelmäßig aus Urkunden ergeben und gleich denjenigen, welche aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe der Institute gegen den Grundstückseigentümer entstehen, liquide zu sein pflegen, so bietet die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 den Kreditanstalten die Möglichkeit, für die Aufnahme exekutorischer, zur Herbeiführung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneter Urkunden zu sorgen und sich dadurch für den Fall der zwangsweisen Beitreibung den schnellen Zugriff in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

Zu §§ 3 und 4.

Die §§ 3 und 4 bezeichnen den Inhalt des Zwangsvollstreckungsrechtes im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1, § 3 betrifft die Maßnahmen des Verwaltungszwangsverfahrens, § 4 die gerichtliche Zwangsvollstreckung, welche auf Grund des Zwangsvollstreckungsrechtes von den damit bedachten Kreditanstalten veranlaßt werden können.

Nach § 3 Abs. 1 und § 4 wird mit dem Zwangsvollstreckungsrechte im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Anstalt zum mindesten das Recht verliehen, als Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zu betreiben und die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstückes herbeizuführen. Daneben kann ihr auch das Recht der Zwangsverwaltung (§ 3 Abs. 2) beigelegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die eine oder die andere oder ob gleichzeitig mehrere der auf Grund der Verleihung zulässigen Vollstreckungsmaßregeln im einzelnen Falle zur Ausführung zu bringen sind, soll dem freien Ermessen der Anstalten überlassen bleiben. Bestimmte Voraussetzungen für die eine oder andere Vollstreckungsart vorzuschreiben oder zu bestimmen, daß die gleichzeitige Durchführung mehrerer der zugelassenen Maßnahmen ausgeschlossen sein solle, empfiehlt sich nicht, da die Bestimmung des zweckmäßigsten Vorgehens von der Lage jedes Einzelfalles abhängt. Den in Frage kommenden Instituten aber kann die Entscheidung unbedenklich überlassen bleiben, weil von ihnen nach ihrem ganzen Geschäftsbetriebe und ihrer Vergangenheit mit Fug und Recht erwartet werden kann, daß sie bei der Auswahl der Vollstreckungsart auch die Interessen des Schuldners in gebührender Weise berücksichtigen werden.

Zu § 5.

Die Vorschriften des § 5 entsprechen im Wesentlichen den statutarischen Bestimmungen der mit einem Exekutionsprivilegium gegenwärtig bereits bedachten Kreditinstitute.

Für die im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens stattfindende Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners, von der keinerlei bewegliche Vermögensgegenstände, auch nicht Forderungen ausgeschlossen sein sollen, kommt § 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsamml. S. 281) in Betracht, wonach die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung auf die, auf Grund einer Entscheidung eines Institutes, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung entsprechende Anwendung finden sollen.

Gleichzeitig mit der Aenderung der Verfassungen und Satzungen, durch welche einer Grundkreditanstalt das Zwangsvollstreckungsrecht beigelegt wird, sind auch diejenigen Vorschriften

festzusetzen, durch welche das Zwangsverwaltungsverfahren geregelt wird. Ihre Ausgestaltung im Einzelnen ist den betreffenden Instituten überlassen, jedoch soll die Regelung behufs Erzielung eines möglichst einheitlichen Verfahrens im Anschluß an die Vorschriften des im § 5 Abs. 2 genannten Reichsgesetzes erfolgen.

Hinsichtlich der im § 2 des Entwurfes aufgeführten Ansprüche soll der Rechtsweg durch die Zulassung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht ausgeschlossen werden. Dem Schuldner, welcher die Verbindlichkeit zur Entrichtung der von der Anstalt geforderten Geldbeträge bestreitet, soll vielmehr nach § 5 Abs. 3 überlassen bleiben, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen. Durch diese Vorschrift wird dem Schuldner die Rolle des Klägers zugetheilt. Diese Bestimmung erscheint um deswillen gerechtfertigt, weil es sich um Ansprüche handelt, die regelmäßig liquide sind und die, von einer als Vollstreckungsbehörde fungirenden Kreditanstalt geltend gemacht, in seltenen Fällen der Begründung entbehren werden. Ohne eine solche Vorschrift würde der Schuldner nicht gehindert sein, die Beitreibung der Forderung durch einfachen Widerspruch abzuwenden, denn schon durch die Behauptung, daß die beizutreibende Forderung unbegründet sei, würde er die vollstreckende Kreditanstalt nöthigen, ihren Anspruch im Wege der Klage geltend zu machen. Damit aber würde dem Zwangsvollstreckungsrechte des § 3 der Vorlage jegliche Bedeutung genommen.

Zu § 6.

Bereits durch § 41 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetzamml. S. 591) sind für den Fall, daß die gerichtliche Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen mit der im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgten Zwangsvollstreckung konkurriert, die erforderlichen Bestimmungen vorgesehen. An ähnlichen Vorschriften fehlt es für die Fälle, in denen eine gerichtliche Zwangsverwaltung und eine im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens von einer Kreditanstalt durchzuführende Zwangsverwaltung kollidiren. Zweck Regulation solcher Fälle bestimmt § 6 des Entwurfes, daß die Einleitung einer Zwangsverwaltung durch die Anstalt ausgeschlossen ist, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist, und daß eine von einer Kreditanstalt eingeleitete Zwangsverwaltung endigt, sobald wegen des Anspruches eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet ist. In dem erstgenannten Falle hat die Kreditanstalt der gerichtlichen Zwangsverwaltung als Gläubigerin beizutreten; im zweiten Falle wird die anhängige administrative Zwangsverwaltung in die gerichtliche unter Betheiligung der Anstalt als Gläubigerin überleitet. An den Vorschriften des § 145 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetzamml. S. 131) soll durch die Bestimmungen des Entwurfes jedoch nichts geändert werden. Durch § 6 Abs. 3 ist deshalb diese Gesetzesvorschrift ebenso wie § 202 desselben Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten.

Zu § 7.

Zur Erläuterung des § 7 ist in dem allgemeinen Theile dieser Begründung bereits das Erforderliche hervorgehoben worden.

Die Vorschrift im Absätze 2 entspricht derjenigen im § 5 Absatz 3 der Vorlage.

Die Befugniß, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 7 im Wege des Verwaltungsarrestes vorzugehen, ist ein Ausfluß des Zwangsvollstreckungsrechtes im Sinne des Entwurfes. Nach § 11 der Vorlage soll ein solches Recht jedoch mit landesherrlicher Genehmigung durch Saßung auch denjenigen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten beigelegt werden können, denen schon vor dem Inkrafttreten des Entwurfes ein Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des Entwurfes zustand.

Zu §§ 8 und 9.

Im § 114 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 131) ist Folgendes bestimmt:

Ist eine Forderung, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche nicht hervorgeht, in den Vertheilungsplan aufgenommen, so hat im Falle des Widerspruchs der Gläubiger die im § 764 der Civilprozeßordnung bestimmten Pflichten und Rechte des widersprechenden Gläubigers, sofern nicht spätestens im Termine die Vollstreckbarkeit der Forderung nachgewiesen wird.

Auf laufende und rückständige Beträge eingetragener Zinsen und eingetragener wiederkehrender Hebungen findet diese Vorschrift nicht Anwendung.

Diese Vorschrift findet auch, mangels anderweitiger statutarischer Bestimmungen (§ 202 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883), auf die Forderungen derjenigen Kreditanstalten Anwendung, welche gegenwärtig bereits mit einem Exekutionsprivilegium versehen sind oder denen ein Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des vorliegenden Entwurfes verliehen werden sollte. Aus folgenden Gründen erscheint dieses nicht gerechtfertigt. Den bestehenden Exekutionsprivilegien wie dem Zwangsvollstreckungsrechte des Entwurfes ist gemeinsam, daß die bevorrechtigten Institute wegen bestimmter Forderungen die Zwangsvollstreckung zu betreiben bejagt sind, sei es im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, sei es durch Herbeiführung einer gerichtlichen Zwangsversteigerung ohne Beschaffung eines zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten Schuldtitels. Ihre Forderungen werden ohne Weiteres als liquide angesehen. Damit aber steht die Vorschrift des § 114 cit. nicht im Einklange, daß das Kreditinstitut durch einfachen Widerspruch gegen seine zur Zwangsvollstreckung ausreichenden Forderungen genöthigt sein soll, in Gemäßheit des § 764 der Civilprozeßordnung zu verfahren, während die Natur der beizutreibenden Forderungen darauf hinweist, daß dem widersprechenden, am Zwangsverwaltungsverfahren Betheiligten die Klägerrolle zufällt. Es kommt hinzu, daß auch die Forderungen der Kreditverbände an Zwangsverwaltungs-kosten und Vorschüssen der Bestimmung des § 114 cit. unterliegen, während doch die bevorrechtigten Institute als Vollstreckungsbehörden im Zwangsverwaltungsverfahren mit dem Vollstreckungsgerichte auf dieselbe Stufe gestellt sind, so daß die bezeichneten Forderungen nicht anders als gerichtliche Kostenforderungen behandelt werden sollten.

Seitens derjenigen Kreditinstitute, in deren Satzungen vom § 114 cit. abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, wird über diesen Mangel, dessen Beseitigung nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht in der Machtbefugniß der Kreditverbände liegt, ständig Klage geführt. Es wird mit Recht geltend gemacht, daß sich grundlose und chikanöse Widersprüche gegen landschaftliche Forderungen häufen, und daß die nicht im privaten, sondern im öffentlichen Interesse verfahrenen Grundkreditinstitute dadurch gezwungen werden könnten, mit Uebergehung der Zwangsverwaltung alsbald zur Zwangsversteigerung zu schreiten, ein Verfahren, das mit der vornehmsten Aufgabe der Landschaften, die Grundeigenthümer im Besitze ihrer Güter zu erhalten, nicht im Einklange stehen würde. Bei einigen Landschaften hat eine Regelung der Frage in befriedigender Weise stattgefunden. So bestimmt z. B. das revidirte Pommersche Landschaftsreglement im § 211, daß bei dem auf Antrag der Landschaft ohne vorgängiges Erkenntniß vom Vollstreckungsgerichte einzuleitenden Zwangsversteigerungsverfahren die vorzugsweise Befriedigung der Landschaft aus den Kaufgeldern bewirkt werden müsse, ohne daß diese verbunden sei, außer der pflichtmäßigen Angabe ihrer Forderungen an Pfandbriefskapital, Zinsen, Kosten und Wiederinstandsetzungs-vorschüssen einen besonderen Nachweis der Richtigkeit derselben zu führen und den Kaufgelder-

belegungsstermin wahrzunehmen. Weiter ist vorgeschrieben, daß die Auszahlung der Forderungen nicht durch den bloßen Widerspruch anderer Interessenten aufgehalten werden dürfe, indem diesen vielmehr im Falle eines Widerspruches überlassen bleibe, nach erfolgter Auszahlung im besonderen Prozesse klagend gegen die Landschaft aufzutreten und die Unrichtigkeit des bestrittenen Anspruches durchzuführen. Diese Vorrechte sollen auch für den Fall Anwendung finden, daß das Vollstreckungsverfahren auf den Antrag eines anderen Gläubigers eingeleitet wird.

Gleiche Bestimmungen enthält der § 170 der Ostpreussischen Landschaftsordnung.

Es empfiehlt sich, im Interesse des Allgemeinwohls wie des Grundbesitzes, für diejenigen Grundkreditinstitute, welchen gegenwärtig bereits ein Exekutionsprivilegium verliehen ist, wie für diejenigen, denen ein Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes beigelegt werden wird, die Möglichkeit zu schaffen, im Sinne der vorbezeichneten statistischen Vorschriften die Erledigung von Widersprüchen herbeizuführen, welche gegen ihre Forderungen in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erhoben werden. Diefem Zwecke sollen die Bestimmungen in den §§ 8, 9 und 11 des Entwurfes dienen.

Zu ihrer Erläuterung ist zu bemerken, daß, abweichend von den oben angeführten Bestimmungen des revidirten Pommerfchen Landschaftsreglements und der Ostpreussischen Landschaftsordnung die Vorschrift des § 8 Abs. 2 ausreichend erscheint, nach welcher durch den Widerspruch eines Beteiligten bei der Verhandlung über den Theilungsplan die Ausführung des letzteren nicht aufgehalten wird und es dem widersprechenden Beteiligten überlassen bleibt, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen. Darüber hinaus dem widersprechenden Gläubiger auch noch die Verpflichtung aufzuerlegen, die Unrichtigkeit der bestrittenen Forderung der Kreditanstalt nachzuweisen, also von ihm den Beweis der Negative zu verlangen, ist um so weniger angezeigt, als sich regelmäßig der wesentlichste Theil des Beweismaterials in den Händen des Prozeßgegners befinden wird.

Die Vorschriften des § 8 finden auf gerichtliche wie administrative Zwangsverwaltungen Anwendung. § 9 bezieht sich auf Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen, die im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens betrieben werden und bei denen ein Vertheilungsverfahren nach Analogie der Vorschriften der C. P. O. (§§ 759 ff.) erforderlich ist. — Vergl. § 41 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, vom 7. September 1879 — Gesetzsamm. S. 591. —

Zu § 10.

Die Vorschrift im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des Entwurfes wird durch den Abs. 1 des § 10 ergänzt und entspricht somit den Bestimmungen des § 702 Ziffer 5 C. P. O. Es erscheint völlig unbedenklich, den in Rede stehenden Urkunden den Charakter exekutorischer Urkunden beizulegen, weil der Beamte der Anstalt, welcher sie aufzunehmen hat, zum Richteramte befähigt sein muß. Die Einstellung der fraglichen Vorschriften in den Entwurf ist, auch abgesehen von den oben bereits hervorgehobenen Gesichtspunkten, um deswillen empfehlenswerth, weil dadurch für die Zukunft die Zweifel endgültig beseitigt werden, welche zur Zeit hinsichtlich der Zulässigkeit der statistischen Regelung der Angelegenheit bestehen.

Zu §§ 11 und 12.

Das zur Begründung dieser Vorschriften Erforderliche ist bereits bei Erläuterung der vorhergehenden Paragraphen ausgeführt worden.

Anlage 13b.**Nachtrag****zur Drucksache (Anlage 13a),**

betreffend

das Zwangsvollstreckungsrecht der Landesbank der Rheinprovinz.

Der in Anlage 13a — S. 238 — enthaltene Entwurf eines Nachtrages zu dem Statut der Landesbank der Rheinprovinz war auf Grund Beschlusses des Provinzialausschusses vom 29. November 1898 der königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme und mit der Bitte um Mittheilung darüber, ob gegen denselben Bedenken geltend zu machen seien, vorgelegt worden. Die Staatsregierung hat darauf folgende Entscheidung getroffen:

„Der im Entwurfe vorgelegte Nachtrag giebt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Die Ausdehnung des Zwangsvollstreckungsrechts auf alle aus den Schuldverschreibungen sich ergebenden Leistungen des Schuldners entspricht nicht der Vorschrift in § 2 des Gesetzes vom 3. August 1897. Statt der entsprechenden Worte ist zu setzen „sonstigen nach der Verfassung der Landesbank vorgesehenen Leistungen“; in Zeile 1 des § 1 des Entwurfes muß es „Eilungsbeiträgen“ heißen.
2. In § 2 wird nicht die Landesbank sondern die Direktion der Landesbank als die zuständige Vollstreckungsbehörde zu bezeichnen sein.
3. Ein Bedürfniß zur Beilegung des Rechts zur Zwangsverwaltung ist bis auf weiteres nicht anzuerkennen. Für die städtischen Beleihungen der Landesbank trifft die Zweckmäßigkeitserwägung, aus der die Landschaften mit der Führung ländlicher Zwangsverwaltungen betraut sind, nicht zu, und was die ländlichen Beleihungen betrifft, so ist bei dem kleineren ländlichen Grundbesitz, der in der dortigen Provinz vorherrscht, die Zwangsverwaltung schon wegen der dabei erwachsenden Kosten im allgemeinen überhaupt keine geeignete Art der Zwangsvollstreckung und wird daher selten vorkommen. In denjenigen Bezirken, wo das Grundbuch noch nicht angelegt ist, würden ferner schon deshalb die Vorschriften des Entwurfes über die Zwangsverwaltung theilweise nicht anwendbar sein. Es empfiehlt sich daher, von der Beilegung dieses Rechts Abstand zu nehmen — wie solches auch gegenüber der Nassauischen Landesbank geschehen ist — und den Entwurf entsprechend zu ändern. Wir stellen endlich anheim, bei der Fassung des Entwurfes die für die Nassauische Landesbank gemäß § 1 Schlußabsatz des Gesetzes ergangene Allerhöchste Verordnung vom 5. November 1898 zu berücksichtigen, welche demnächst in der Gesetzsammlung zum Abdruck gelangen wird.“

Der Provinzialausschuß hat die in Nr. 3 dieser Verfügung enthaltene Begründung als zutreffend nicht anerkennen können, da die Landesbank der Rheinprovinz bereits in einem Falle den Mangel der Berechtigung zur selbstständigen Betreibung des Zwangsverwaltungsverfahrens unangenehm empfunden hat und bei der erheblichen Betheiligung der Landesbank an der Beleihung großer

Güter solche Fälle sich öfters wiederholen können. Indesß wurde, nachdem der Nassauischen Landesbank dies Recht von der Staatsregierung definitiv aberkannt worden ist, erwogen, daß, wenn seitens der Provinzialverwaltung auf die Verleihung des Rechtes bestanden würde, die Verhandlungen in die Länge gezogen und der Rheinprovinz die übrigen recht erheblichen Vortheile des Gesetzes vom 3. August 1897 noch lange vorenthalten bleiben könnten. Außerdem läßt sich in den meisten Fällen durch das Recht der Arrestverfügung die Sicherung der Landesbank gegen schlechtwirthschaftende Schuldner ausreichend bewirken.

Aus diesen letzteren Erwägungen hat sich der Provinzialausschuß entschlossen, dem Provinziallandtage einen neuen Entwurf eines Nachtrages zu dem Statute der Landesbank vorzulegen.

Um der am Schlusse der Verfügung der königlichen Staatsregierung gegebenen Andeutung zu genügen, hat der Provinzialausschuß seinem nunmehrigen Entwurfe die Fassung der in Nr. 1 der Gesetzsammlung von 1899 verkündigten Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Nassauische Landesbank zu Wiesbaden vom 5. November 1898 zu Grunde gelegt. Diese Fassung weicht von dem früheren Entwurfe des Provinzialausschusses — abgesehen von dem Rechte des Zwangsverwaltungsverfahrens, welches ausscheidet, — nur in der Form und in folgenden zwei Punkten ab:

1. in § 2 der Allerhöchsten Verordnung ist die „Direktion“ der Landesbank als Vollstreckungsbehörde bezeichnet, darauf auch in Nr. 2 der Ministerial-Verfügung vom 31. Dezember 1898 hingewiesen worden. Die Landesbank der Rheinprovinz hat aber nach § 18 ihrer Statuten keine „Direktion“ vielmehr wird die Landesbank nach Außen und vor Gericht lediglich durch den Direktor der Landesbank vertreten; die Vollstreckungsbehörde kann also nur der Direktor der Landesbank sein. Es war dies auch bereits in § 6 des ersten Entwurfs zum Ausdruck gebracht. — Der Erwähnung nachgeordneter Verwaltungsstellen (§ 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1898 am Ende) bedarf es bei der Verfassung der Landesbank nicht, sie empfiehlt sich auch nicht, da sie zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Leitung der Landesbank und ihren nachgeordneten Dienststellen führen könnte.
2. Die §§ 7 und 8 des ersten Entwurfes, betreffend den Syndikus der Landesbank, sind von der königlichen Staatsregierung nicht beanstandet. Aus welchen Gründen diese für die Landesbank der Rheinprovinz sehr praktischen Bestimmungen in der Verordnung für die Nassauische Landesbank nicht enthalten sind, ist dem Provinzialausschusse nicht bekannt. Sie sind dem neuen Entwurfe als §§ 8 und 9 eingefügt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den beiliegenden Nachtrag zum Statut der Landesbank statt des mit Bericht vom 29. November 1898 vorgelegten Entwurfes beschließen und bestimmen, daß dieser Nachtrag mit dem 1. April 1899 in Kraft treten soll.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Nachtrag

zu dem

Statut der Landesbank der Rheinprovinz.

Abchnitt I.

Das Zwangsvollstreckungsrecht der Landesbank.

§ 1.

Der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf steht für die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehenskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen, nach der Verfassung der Landesbank vorgesehenen Leistungen gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliebigen Grundstücks sind, ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 zu.

§ 2.

Dieses Recht wird von dem Direktor der Landesbank der Rheinprovinz als Vollstreckungsbehörde ausgeübt.

§ 3.

Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Landesbank der Rheinprovinz befugt:

1. die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners,
 2. die gerichtliche Zwangsversteigerung der von ihr beliebigen Grundstücke zu betreiben.
- Die Wahl zwischen beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Landesbank gestellt, das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Betreibung der anderen Art der Zwangsvollstreckung. Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 4.

1. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879.

Kommt es hierbei zu einem Vertheilungsverfahren, so wird die Ausführung des Theilungsplanes durch den Widerspruch, welchen ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der in § 1 bezeichneten Art erhebt, nicht aufgehoben; dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 5.

Wenn in Folge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigenthümers, oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter, oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Hypothek der Landesbank gefährdende Verschlechterung des beliebigen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Landesbank befugt, unter entsprechender Anwendung

der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen. Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Landesbank sich erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstücke entfernt werden. Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 6.

2. Wird die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstücks betrieben, so ersetzt der Antrag der Landesbank auf Zwangsversteigerung den vollstreckbaren Schuldtitel. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen.

Das Verfahren bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7.

Ist die Landesbank bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung betheiligt, so brauchen Ansprüche, welche nach § 1 dem Zwangsvollstreckungsrecht der Landesbank unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuch nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden. Wird von einem Anderen bei der Verhandlung über den Theilungsplan Widerspruch gegen einen Anspruch der in § 1 bezeichneten Art erhoben, so finden die Bestimmungen in § 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Abchnitt II.

Syndikus der Landesbank.

§ 8.

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz bestellt aus der Zahl der höheren Beamten der Landesbank, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, unter dem Titel „Syndikus der Landesbank“ einen oder mehrere, welche in allen die Landesbank der Rheinprovinz betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen, sowie Urkunden in solchen Angelegenheiten und zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuche erforderliche Anträge den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß zu beglaubigen haben. Alle diese Akte sollen die gleiche Kraft und Wirkung haben, wie diejenigen eines preußischen Notars.

§ 9.

Aus Urkunden, die von diesem Beamten innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Auf diese finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu Düsseldorf zu erteilen.

Anlage 14.**Bericht**

des Provinzialauschusses,

über

die Ausführung des Beschlusses des 40. Provinziallandtages, betreffend die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleiheſcheinen.

In ſeiner Sitzung vom 12. März 1897 beſchloß der 40. Provinziallandtag:

I. Den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die ſämmtlichen noch im Umlaufe befindlichen 4%igen Rheinprovinz-Anleiheſcheine mit der Maßgabe zu kündigen, daß den Inhabern derſelben freigeſtellt wird, binnen einer vom Provinzialauschuße zu beſtimmenden Friſt die Anleiheſcheine entweder zur Baareinlöſung im Nominalwerthe oder zur Abſtempelung auf einen Zinſfuß von 3¹/₂% einzureichen, ſodann das Allerhöchſte Privilegium zur Herabſetzung des Zinſfußes von 4% auf 3¹/₂% ſowohl für die im Umlauf als auch die im Beſitze der Landesbank befindlichen 4%igen Anleiheſcheine nachzuſuchen und die von der Königlich ſtaatsregierung bezüglich des Umwandlungsgeschäftes etwa geforderten Erklärungen abzugeben, endlich thunlichſt dahin zu ſtreben, daß für die jetzt noch vorhandenen 4%igen Anleiheſcheine eine Aufſchiebung der Tilgung thunlichſt bis zum 1. Oktober 1907 und eine dementsprechende Unkündbarkeit derſelben genehmigt werde;

II. den Provinzialauschuß

1. zu ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 50 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleiheſcheine zur Verſtärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz nachzuſuchen und die Verzinsung und ſonſtigen Modalitäten dieſer Anleihe feſtzufetzen,
2. zu beauftragen, bei der ſtaatsregierung dahin vorſtellig zu werden, daß
 - a) der Landesbank der Rheinprovinz das Recht eingeräumt werde, Rheinprovinz-Anleiheſcheine bis zum Belaufe der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen nach den vom Provinzialauschuße feſtzuzetenden Modalitäten auszugeben und mit der ſtaatsregierung die erforderlich erſcheinenden Feſtzetzungen über die Bedingungen dieſer Rechtsgewährung zu treffen,
 - b) für künftige Ausgaben von Rheinprovinz-Anleiheſcheinen einschließlich der jetzt zu beantragenden die Verpflichtung zur Tilgung derſelben ſolange und inſoweit in Wegfall kommt, als ſie durch die aus deren Erlös ausgegebenen Darlehen der Landesbank gedeckt ſind,
 - c) der Landesbank das Recht eingeräumt wird, für die von jetzt ab auszugebenden Rheinprovinz-Anleiheſcheine den Inhabern eine 10jährige Unkündbarkeit zu gewährleisten mit der Maßgabe jedoch, daß der Betrag der ſo unkündbar geſtellten Anleiheſcheine niemals den Betrag der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen,

welche ebenfalls auf 10 Jahre unkündbar gestellt sind, übersteigen und eine Unkündbarkeit der Darlehen über 10 Jahre hinaus nicht bedungen werden darf.

Das Ergebnis der Verhandlungen mit der Königlichen Staatsregierung ist folgendes:

Zu Nr. I. Dem Antrage auf Konvertirung der 4^o/_oigen Anleihen wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1897 entsprochen und demnach der Zinsfuß für die noch im Umlauf befindlichen Stücke der III. und IV. Emission auf 3¹/₂^o/_o herabgesetzt und diejenigen Stücke, welche bis zum 31. Dezember 1897 zur Abstempelung auf 3¹/₂^o/_o nicht eingereicht wurden, zum 1. April 1898 zur baaren Einlösung gekündigt. Das Ergebnis dieser Finanzoperation war, daß von der im Umlauf befindlichen Gesamtsumme von 6 782 500 Mark

zur Abstempelung gelangten	6 440 000 Mark
zur Baareinlösung	121 500 "
und noch rückständig sind	221 000 "

Die Aufschiebung der Tilgung der noch im Besitze der Landesbank befindlichen 4^o/_oigen Anleihescheine um 10 Jahre erschien nicht angängig.

Zu Nr. II. Da die Königliche Staatsregierung sich nicht abgeneigt zeigte, den unter II. Nr. 2 a und c erwähnten Anträgen unter gewissen Bedingungen zu entsprechen, war es nicht mehr erforderlich, unter den bisherigen ungünstigeren Bedingungen noch das Privilegium für die gesammte Summe von 50 Millionen Mark zu beantragen; eine Summe von 10 Millionen erschien ausreichend.

Das Privilegium zur Ausgabe von 10 Millionen 3¹/₂^o/_oiger Rheinprovinz-Anleihescheine XVII. Ausgabe wurde am 25. September 1897 erteilt.

Nach längeren Verhandlungen erfolgte sodann am 20. Mai 1898 das im Jahresbericht der Landesbank für das Etatsjahr 1897 (Seite 52) abgedruckte Königliche Privilegium, auf welches hiermit verwiesen wird.

Aus diesem Privilegium ergibt sich, daß der Principalantrag, der dahin ging, daß die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihescheinen nicht mehr von jeweiliger Königlicher Kabinettsordree, sondern lediglich von dem Bedürfnisse der Landesbank und der Entscheidung des Provinzialauschusses abhängig gemacht werden solle, zunächst auf die Dauer von 10 Jahren genehmigt worden ist. Desgleichen ist die Hinausschiebung der Tilgung der Rheinprovinz-Anleihescheine um 10 Jahre unter bestimmten Einschränkungen genehmigt.

Abgelehnt wurde die wichtige Bestimmung, daß die Landesbank nicht verpflichtet sein solle, in Zukunft die Rheinprovinz-Anleihescheine, soweit sie durch Darlehen der Landesbank gedeckt sind, überhaupt zu tilgen.

Zimmerhin ist das Ergebnis der Verhandlungen mit Freuden zu begrüßen, da es der Landesbank die Möglichkeit gewährt, die Emissionen von Rheinprovinz-Anleihescheinen stets nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes einzurichten. Schon die erste, auf Grund des neuen Privilegiums gemachte Emission (XVIII.) hatte einen bedeutenden Erfolg zu verzeichnen. Da die Lage des Geldmarktes im Sommer 1898 3¹/₂^o/_oige Emissionen als auf dem Geldmarkte nahezu unanbringlich erscheinen ließ, beschloß der Provinzialauschuß eine 3¹/₈^o/_oige Ausgabe.

Der Versuch gelang über alle Erwartungen, indem in wenigen Monaten, in welchen der Verkauf von sonstigen Anlagepapieren jeder Art notorisch vollständig stockte, über 11 Millionen Mark dieser Ausgabe ohne jede Schwierigkeit abgesetzt werden konnten.

Die daraufhin beschlossene XIX. $3\frac{1}{2}\%$ ige Ausgabe wurde unter Zugrundelegung des § 2 des Privilegiums vom 20. Mai 1898 mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgestattet. Leider darf aber nach jenem § 2 der Erlös dieser Ausgabe lediglich zu Grundkreditgeschäften, nicht aber für Anleihen der Provinz, ebensowenig für Anleihen für Civil- und Kirchengemeinden oder Korporationen verwendet werden.

Der Geldbedarf für Provinzial- und Kommunalkredit ist aber grade gegenwärtig ein außerordentlich starker; es beschloß demnach der Provinzialausschuß am 29. November d. J. angesichts des Erfolges der XVIII. $3\frac{1}{3}\%$ igen Ausgabe die demnächst besonders für die Bedürfnisse der Provinzialverwaltung, für Kommunal- und Korporationskredit erforderlichen Mittel wieder durch eine 15 Millionen Mark umfassende $3\frac{1}{3}\%$ ige Ausgabe — die XX. — beschaffen zu lassen.

Selbstredend müssen die $3\frac{1}{3}\%$ igen Anleihen erheblich unter Pari begeben werden; bis jetzt ist ein Bruttokurs von 97, der übrigens annähernd gleich dem jetzigen Kurse der meisten erstklassigen $3\frac{1}{2}\%$ igen deutschen Anlagewerthe ist, erzielt worden. Bei einem solchen Kurse ergibt sich für das dieses Papier kaufende Publikum nahezu eine $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung des Anlagepreises, daneben aber der große Vortheil, daß, wenn die Ausgabestelle zur Auslösung zu 100 schreiten möchte, sie zu dem Ausgabekurse 3% Aufgeld zu zahlen muß, sie dies aber so lange vermeiden wird, als sie in der Lage ist, am Geldmarkte die zur Tilgung erforderlichen Stücke unter Pari anzukaufen. Nach Lage der zeitigen Geldverhältnisse ist somit für dies Papier eine große Sicherheit gegen Auslosungsgefahr geschaffen und im Auslosungsfalle eine Art Prämie von 3% gesichert.

Diese Vortheile sind es, welche dem Papier sofort die Gunst desjenigen Theiles des Publikums verschafft haben, welcher einen sicheren, ruhigen, wenn auch mäßigen Zinsfuß einem höheren, aber unsicheren und von Kündigung abhängigen Zinsfuße vorzieht. Ein — allerdings mehr formaler — Nachtheil der $3\frac{1}{3}\%$ igen Ausgaben besteht darin, daß sie ein erhebliches Disagio bedingen und das Disagio als Passivum der Landesbank zu behandeln ist. Die Deckung dieses Disagios muß selbstredend in kurzer Zeit erfolgen; sie erfolgt theilweise durch Zuwendung von Zinsüberschüssen an das Disagiokonto, theilweise dadurch, daß die Darlehensnehmer, welche Darlehen zu einem Zinsfuße erhalten, welcher billiger ist, als der jeweilige normale Zinsfuß des Anlagemarktes — besonders also die ländlichen — zum Ausgleich des der Landesbank entstehenden Disagios einen entsprechenden Beitrag an das Disagiokonto zu leisten haben.

Diese Einrichtung hat sich schon in den früheren Jahren bewährt, indem durch dieselbe ermöglicht wurde, daß nicht bloß die $3\frac{1}{2}\%$ igen, sondern auch die $3\frac{1}{3}\%$ igen und sogar die 3% igen Rheinprovinz-Anleihecheine — letztere 30 Millionen Mark — zum Nennwerthe zu Buche stehen, also bei einer Auslösung derselben kein Verlust zu buchen ist.

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialausschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 15.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die anderweitige Regelung der Besoldungsverhältnisse der Beamten
des Provinzialverbandes.**1. Veranlassung.**

Zu Beginn des Rechnungsjahres 1897/98 ist sowohl im Reiche wie in unserem Staate eine allgemeine Gehaltsaufbesserung für die oberen und mittleren Beamten erfolgt. Bei dieser Neuregelung und bei der Bemessung der Einzelgehälter war der Gesichtspunkt maßgebend, daß ein Beamter dasjenige Gehalt beziehen müsse, welches zum standesgemäßen Leben erforderlich sei und eine angemessene Unterhaltung der Familie und Ausbildung der Kinder gestatte, da andernfalls sich auch Schäden und Mißstände für die Verwaltung ergäben. Zur Vermeidung dieser Schäden sei die Durchführung der Gehaltserhöhung erforderlich wegen der in den letzten Jahren durch die gesammte Lebenshaltung erfolgten erheblichen Steigerung des Preises aller Bedürfnisse.

Diese für das Vorgehen des Staates bestimmenden Gründe, deren letzter für die industrie- und verkehrsreiche Rheinprovinz in erhöhtem Maße zutrifft, sowie das Vorgehen des Staates selbst nöthigen auch die Kommunalverbände zu einer Nachprüfung ihrer Besoldungsfäge.

Schon der 40. Rheinische Provinziallandtag hat am 12. März 1897 (Protokolle S. 22) einige unaufschiebbare Aenderungen in den Besoldungen von Provinzialbeamten getroffen, wobei die Nothwendigkeit einer allgemeinen Revision des Besoldungsplanes bereits hervorgehoben wurde. Die damaligen Aenderungen betrafen die Gehälter von Straßenbaubeamten, einer größeren Zahl von Anstaltsbeamten insbesondere Unterbeamten und der Kanzlisten. Im Uebrigen gilt zur Zeit noch der vom 36. Rheinischen Provinziallandtag (Protokolle S. 54) am 12. Dezember 1890 festgesetzte und vom 38. Rheinischen Provinziallandtag (Protokolle S. 22) hinsichtlich der oberen Beamten ergänzte Besoldungsplan.

Eine allgemeine Prüfung und Neuregelung konnte seitens des 40. Provinziallandtags nicht erfolgen, weil das Gesetz über die Staatsbeamtengehälter noch nicht verabschiedet war.

Zwischenzeitlich ist im Anschlusse an das Vorgehen der Reichs- und Staatsregierung Seitens der größeren Städte sowie der Mehrzahl der Provinzialverbände eine Neuregelung der Besoldungen vorgenommen worden, während die noch fehlenden Provinzen in gleicher Weise im Vorgehen begriffen sind.

2. Landesdirektoren-Konferenz.

Allgemeine Grundsätze.

Bei der Bedeutung der Angelegenheit für die Provinzialverwaltungen sind die Landesdirektoren der Monarchie im Oktober 1897 zu Berlin zwecks Berathung allgemeiner Vorschläge zu einer Konferenz zusammengetreten. Wenn bei dieser Berathung auch allseitig anerkannt wurde, daß es bei der Verschiedenartigkeit der Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Provinzen sowie der sonstigen Verhältnisse sich nicht empfehlen würde, einheitliche Besoldungsätze für sämtliche Provinzialbeamte der Monarchie aufzustellen, so glaubte man andererseits doch über gewisse allgemeine Grundsätze der Besoldung sich verständigen sowie hinsichtlich der Vorschläge für Mindest- und Höchstgehaltsätze für einzelne Beamtenklassen Fühlung nehmen zu können.

Als solche allgemeine Grundsätze wurden folgende anerkannt:

I. Die vom Staate getroffenen Besoldungserhöhungen zwingen auch die Provinzialverbände, ihre Besoldungsätze nachzuprüfen und entsprechend zu erhöhen, weil durch das Vorgehen des Staates und die Entwicklung der gesammten Lebensverhältnisse eine Lage geschaffen worden ist, die höhere Gehaltsansprüche rechtfertigt.

II. Es empfiehlt sich, die vom Staate aufgestellten Besoldungsgrundsätze, insbesondere das System der aufsteigenden Gehälter mit höchstens dreijährigen Dienstaltersstufen als Vorbild anzunehmen, wobei diejenigen Provinzialbeamten, welche bestimmten Kategorien von Staatsbeamten in Vorbildung und Amtsthätigkeit gleich zu achten sind, eben so gut und erforderlichen Falls besser zu stellen sind, wie die Staatsbeamten.

Die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses ist im Prinzip anzuerkennen.

III. Die in Aussicht zu nehmenden Gehaltserhöhungen werden erst vom neuen Staatsjahr ab ohne rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt der Erhöhung der Staatsbeamtengehälter einzutreten haben.

Die von der Konferenz bezüglich einzelner Beamtenklassen aufgestellten Leitsätze werden bei den Einzelvorschlägen zu besprechen sein. Zu den allgemeinen Leitsätzen ist zu bemerken:

Für diejenigen Provinzialbeamten, welche aus dem Staatsdienste übernommen werden, war auch bisher das staatliche Gehalt und in den meisten Fällen ein höheres Gehalt festgesetzt, als die gleichalterigen Beamten im Staatsdienst bezogen, weil nur dadurch sich die Heranziehung geeigneter Kräfte ermöglichen ließ. Der Austritt aus dem Staatsdienst nach Erfüllung oft langjähriger Vorbedingungen und damit zum Theil der Verzicht auf die Vortheile des Staatsdienstes — Beförderung, leichtere Erlangung von Auszeichnungen, Möglichkeit einer später vielleicht erwünschten Versetzung, bei einigen Beamtenklassen Aufgabe lebenslänglicher Anstellung gegen Stellung auf Zeit — können von Beamten, denen der Staatsdienst gute Aussichten bietet, nur erwartet werden, wenn ihnen im Provinzialdienst eine Entschädigung durch entsprechende Besoldung geboten wird.

Auch bei den übrigen Beamten kann auf diesem Wege nur die gehörige Auswahl gesichert werden. Ein durchweg tüchtiges Beamtenpersonal erscheint aber für die Durchführung der sehr gewachsenen Aufgaben der Selbstverwaltung erforderlich. Diese Erwägungen mußten zu den Leitsätzen zu I und II führen.

Bei der Zugrundelegung der staatlichen Gehaltsätze sind in den einzelnen Provinzen die Verschiedenheit der örtlichen Lebensverhältnisse sowie die Unterschiede in der Stellung und Bedeutung gleichartiger Ämter in den verschiedenen Provinzen gebührend zu berücksichtigen. Auch die Unterschiede der bisherigen Gehaltsätze, die Verschiedenheit des Alters, in dem die Ämter der einzelnen

Provinzen erreicht zu werden pflegen, und die ungleiche Möglichkeit der Heranziehung und Heranbildung geeigneter Kräfte müssen bei der Bemessung der Gehaltsätze in Betracht gezogen werden.

Die zweijährigen Dienstaltersstufen und der Wohnungsgeldzuschuß sind in der Rheinprovinz bereits seit längerer Zeit eingeführt und durfte auch dieses Moment bei der Neuregelung nicht übersehen werden.

Bezüglich des Zeitpunkts der Einführung der neuen Befoldungspläne waren die Teilnehmer der Berliner Konferenz einstimmig der Ansicht, daß zu einer nachträglichen Belastung des Stats durch Gewährung der erhöhten Gehälter für die Zeit vom 1. April 1897 ab ein dringender Anlaß nicht vorliege. Aus demselben Grunde kann für die Rheinprovinz, in der die Revision erst jetzt, nach Beginn des Rechnungsjahres 1898/99, erfolgen wird, die Neuregelung erst für die Zeit vom 1. April 1899 ab vorgeschlagen werden. Der größte Theil der Rheinischen Provinzialbeamten ist auch bisher nicht so ungünstig gestellt, daß eine nachträgliche Belastung des Stats durch Gewährung der neuen Gehaltserhöhungen vom 1. April 1897 ab dringend geboten erschiene. Aus Beamtenkreisen sind zwar vielfach Stimmen dahin laut geworden, es möge wenigstens dafür, daß die Rheinischen Provinzialbeamten erst von dem 1. April 1899 ab, also ein Jahr später, wie die Mehrzahl der übrigen Provinzial- und Kommunalbeamten, in den Genuß höherer Gehälter treten, ein billiger Ausgleich geschaffen werden. Ob und in wie weit den desfalligen Wünschen zu entsprechen sein wird, mag der Beschlußfassung des Provinziallandtages anheimgestellt bleiben.

3. Uebergangsbestimmungen, insbesondere Einreihung der älteren Beamten in die Gehaltsklassen.

Während die Vertreter der einzelnen Provinzialverbände bei der Berliner Konferenz darüber einig waren, daß der Zeitpunkt der staatlichen Gehaltserhöhungen, d. h. der 1. April 1897 für das Inkrafttreten der Gehaltserhöhungen der Provinzialbeamten nicht maßgebend sein könne, waren die Ansichten über die Frage, ob die zur Zeit in Dienst befindlichen Beamten nachträglich unter Berücksichtigung ihres Dienstalters in die neuen Befoldungsklassen eingereiht werden, d. h. bei dem Erlasse der neuen Befoldungsvorschriften dasjenige Gehalt beziehen sollen, welches sie erhalten würden, wenn sie den neuen Befoldungsplan bereits bei ihrer Anstellung in dem jetzigen Anthe vorgefunden hätten, getheilt. Der Staat hat bekanntlich dieses Verfahren bei Einführung des neuen Befoldungsgesetzes eingeschlagen und sind ihm einzelne Provinzialverbände gefolgt, während die Mehrzahl der Provinzialverwaltungen und die größeren Städte hiesiger Provinz von einer solchen rückwirkenden Regelung der Beamtengehälter abgesehen haben.

Letzteres erklärt sich zur Genüge daraus, daß bei den Kommunalverwaltungen und zumal bei der so bedeutend und schnell gewachsenen Provinzialverwaltung der Rheinprovinz die Verhältnisse wesentlich anders wie im Staate liegen. Bei den sich drängenden neuen Aufgaben — es sei hier nur an die Uebernahme der großen Straßenerwaltung, der Geschäfte der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erinnert — mußte gleichzeitig eine größere Anzahl von Beamten angestellt werden, bei denen weder das Erforderniß zur Annahme zu hoch gestellt noch längere Einarbeitung verlangt werden konnte. Es sind unter diesen Umständen Beamte zu einer Zeit in Stellen eingerückt, worauf sie nach ihrem Alter und ihrer Vorbildung noch keinen Anspruch hatten. Die Besetzung dieser Stellen erfolgte damals mit Rücksicht auf die für diese Stellen bestimmten zum Theile niedrigen Gehälter, welche den damaligen Leistungen und Verhältnissen entsprachen. Außerdem waren die Anstellungsverhältnisse sowie die Voraussetzungen der Anstellung für viele Aemter in den ersten Jahren des

Bestehens der Provinzialverwaltung noch nicht geregelt. Dieser Umstand hat in Verbindung mit der bei Zuweisung neuer Aufgaben der Selbstverwaltung oft eintretenden Plötzlichkeit des Bedarfs dazu geführt, daß Beamte aus den verschiedensten Stellungen mit verschiedener Ausbildung und in sehr ungleichem Lebensalter übernommen und in etatsmäßigen Aemtern angestellt worden sind. Ein Theil der Beamten gelangte hierbei in jungen Jahren und alsbald nach dem Dienst Eintritt in Stellen, die sonst nur ältere Beamte erreichen. Andere mußten lange in diätarischen Stellen bleiben, weil die Zahl der etatsmäßigen Stellen nur in längeren Zwischenperioden bei dem Zusammentritte des Provinziallandtages vermehrt werden konnte. Andererseits mußten Beamte unter Berücksichtigung von Alter und Vorbildung mit einem das Anfangsgehalt übersteigenden Satze angestellt werden. Diese Verhältnisse konnten erst vor und nach durch Aufstellung fester Normen für den Vorbereitungsdienst und die Anstellung der Provinzialbeamten sowie für das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen und Stellen geordnet werden.

Dagegen bestehen und bestanden in der seit Jahrzehnten in festen Geleisen sich bewegenden staatlichen Verwaltung seit langer Zeit bestimmte Vorschriften für den Bildungsgang und die Anstellung ihrer Beamten, welche meist von vornherein in den Staatsdienst treten und ohne große Unterschiede im Lebensalter und in der Ausbildung in bestimmte Stellung gelangen.

Diese Umstände ermöglichten es dem Staate, ohne große Ungleichheiten zwischen den Beamten zu schaffen, die Befoldung nach den neuen Sätzen unter Zugrundelegung der Anstellungszeit zu regeln. Für die Provinzialverwaltung aber ist dies nicht angängig, weil alsdann außerordentlich früh angestellte Beamte ein Gehalt beziehen würden, auf welches sie nach Bildungsgang, Anstellungsvertrag und Billigkeit noch keinen Anspruch haben. Andererseits würden ihnen gegenüber Beamte, deren Anfangsgehalt unter Berücksichtigung des Einzelfalles höher bemessen werden mußte, benachtheiligt erscheinen, weil sie nicht in demselben Maße, wie die übrigen, aufrücken, vielleicht von ihnen übersprungen werden würden.

Im Hinblick auf diese Ungleichheiten sowie auf die große Belastung, welche in Folge der dem staatlichen Verfahren entsprechenden Anwendung der neuen Befoldungssätze für den diesseitigen Haushalt entstehen würde, glaubte der Provinzialausschuß, von einer Ausdehnung der neuen Befoldungssätze auf die Vergangenheit bezw. den Zeitpunkt der Anstellung der Provinzialbeamten absehen zu müssen.

Es läßt sich hierbei allerdings nicht verkennen, daß damit für die zur Zeit angestellten Beamten der Vortheil der neuen Gehaltsregulirung nicht unerheblich vermindert wird. Um in dieser Hinsicht einen billigen Ausgleich zu schaffen, schlägt der Provinzialausschuß vor, den Beamten, welche sich seit länger als 5 Jahren in derselben oder in einer gleichwerthigen Dienststellung befinden, eine einmalige höhere Gehaltssteigerung zu Theil werden zu lassen. Dieser Ausgleich soll indessen auf diejenigen Beamten beschränkt werden, bei denen der Gehalts- oder Steigerungsatz erhöht und damit anerkannt worden ist, daß die bisherige Befoldung einer Erhöhung bedurfte. Nach mannigfachen Berechnungen hat sich als bestes und gleichmäßigstes Auskunftsmittel erwiesen, daß die Beamten, die am 1. April 1899 eine fünfjährige Dienstzeit in der jetzigen oder einer ähnlichen Stelle im Provinzialdienste zurückgelegt haben werden, am 1. April 1899 um den doppelten Betrag des Anfangssteigerungsatzes ihrer Gehaltsklasse aufrücken. Bei Annahme dieses Vorschlages würden die seit dem 1. April 1894 z. B. in derselben Stelle befindlichen und darin verbleibenden Sekretäre um 500 Mark aufrücken, die Taubstummenlehrer unter derselben Voraussetzung um 400 Mark, die Bureau- und Kassenassistenten um 300 Mark u. s. w.

4. Ergebnis der im neuen Besoldungsplane enthaltenen Vorschläge.

I. Im Allgemeinen.

Für die einzelnen Beamtenklassen sind in dem anliegenden Besoldungsplane Vorschläge über Anfangs- und Höchstgehalt sowie Steigesätze gemacht. Neben den jetzt geltenden Sätzen sind zum Vergleiche auch die neueregeltten Besoldungen der Provinzialbeamten in Westfalen sowie der entsprechenden oder, wo diese fehlen, ähnlichen Beamtenklassen im Staate und in den Städten Köln und Düsseldorf gegenübergestellt.

Für die oberen Beamten im Sinne des § 93 der Provinzialordnung, deren Besoldungen erst im Jahre 1894 neu geregelt sind, sind Aenderungen nicht vorgeschlagen. Für die übrigen Beamten ergibt sich in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit einer nicht unerheblichen Gehaltserhöhung, wobei indessen die Gehaltsätze der gleichartigen Staatsbeamten in der Regel nicht überschritten worden sind.

Besonderer Werth ist auf eine richtige Bemessung der Dienstalterszulagen gelegt. Mehrfach sind die Anfangssteigeätze erhöht, um den Beamten in den Jahren, wo die Auslagen für die Familie sich steigern, eine entsprechende Besoldung zu gewähren. Das Höchstgehalt soll dem Beamten erreichbar sein in einem Lebensalter, wo ihm die Sorge für die Familie noch obliegt.

Der Gesamtaufwand für Besoldungen der bei der Centralstelle, den Provinzialanstalten und der Straßenverwaltung beschäftigten Beamten würde sich nach dem vorgeschlagenen Besoldungsplan und bei Annahme des Aufsteigens um den doppelten Betrag bei den Beamten, welche sich länger als 5 Jahre in derselben oder einer ähnlichen Stellung befinden, gegenüber den jetzigen Sätzen um 110 000 Mark erhöhen. Hiervon entfallen auf die normalmäßigen Dienstalterszulagen des jetzigen Besoldungsplanes 51 000 Mark, so daß der Mehraufwand gegen diesen 59 000 Mark beträgt. Unter Hinzurechnung der aus besonderen Etats besoldeten Beamten (Etat der Zwangserziehung verwahrloster Kinder, der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät) betragen die entsprechenden Mehr-Aufwendungen insgesammt 151 500 Mark, wovon 68 000 Mark auf das Aufsteigen nach dem jetzt geltenden Besoldungsplan entfallen, so daß im Ganzen für die 665 Provinzialbeamten ein Mehraufwand von 83 500 Mark entstehen wird. Die Verbesserung gegen die jetzigen Gehälter beträgt im Durchschnitt 11,6 Prozent, die Verbesserung gegen die nach dem jetzigen Plan vom 1. April 1899 ab zu beziehenden Gehälter nahezu 6,6 Prozent. Wird von dem vorgeschlagenen Aufrücken um den doppelten Steigeatz bei den über 5 Jahre angestellten Beamten abgesehen, so beträgt der Mehraufwand gegenüber den am 1. April 1899 zu beziehenden Gehältern 25 600 Mark.

Der durch die vorgeschlagenen Erhöhungen entstehende Mehrbedarf ist im Verhältniß zum Mehrbedarf der übrigen Provinzen, der großen Städte und des Staates verhältnißmäßig gering, weil bereits bei den letzten Gehaltsregulirungen die theuern Lebensbedürfnisse in der Rheinprovinz und der gesteigerte Lebensbedarf nach den damaligen Verhältnissen mitberücksichtigt worden waren, soweit dies gegenüber den damaligen Besoldungen im Staat und in den Kommunalverbänden angängig schien. Einer Erhöhung in dem Maße, wie der Staat sie vornehmen mußte, bedarf es deshalb in den meisten Fällen nicht.

Im Allgemeinen sei noch bemerkt, daß die gegenwärtig angestellten Beamten Rechtsansprüche ebensowenig aus dem neuen, wie aus dem früheren Besoldungsplane herleiten können, da

solche Ansprüche ausgeschlossen waren und auch für die Zukunft nicht eingeräumt werden sollen (zu vergl. § 4 Abs. 2 der Bestimmungen für die Besoldungen der Provinzialbeamten vom 12. Dezember 1890).

Endlich wird noch hervorgehoben, daß mit der Einführung des neuen Besoldungsplanes Zulagen an Beamte sowie Neben-Einnahmen möglichst in Fortfall kommen sollen.

II. Im Einzelnen.

Zu den Einzelvorschlägen des anliegenden Planes ist zu bemerken:

Zu A. Beamte der Centralverwaltung, der Provinzial=Feuer=Societät und der Landesbank.

Zu A. 1—3 und 5.

Die Gehaltsätze der in dem Plane unter Nr. 1—3 und 5 bezeichneten Beamten (Direktoren der Provinzial=Feuer=Societät und der Landesbank, Landesräthe, Landesbauräthe, Stellvertreter des Direktors der Feuer=Societät, Landesbankräthe, Landesoberbauinspektoren, Landesassessoren) sind nach 1894 neu geregelt worden. Eine Aenderung ist nur bezüglich des Stellvertreters des Direktors der Feuer=Societät und der Landesbankräthe vorgeschlagen, welche auch im Höchstgehalt den Landesräthen gleichgestellt werden sollen, wie dies auch in anderen Provinzen der Fall ist. Die Gleichstellung wurde im Prinzip schon im 38. Rheinischen Provinziallandtag als wünschenswerth erklärt (Verhandlungen S. 100 ff.). Das Höchstgehalt wurde damals in der Annahme geringer festgesetzt, daß diese Beamten nach einigen Jahren in Landesrathsstellen einrücken können. Ein solcher Wechsel der Stellung dürfte aber wegen der Verschiedenheit des Wirkungskreises und der Schwierigkeiten der Einarbeitung möglichst zu vermeiden sein; auch ist die Aussicht auf Einrücken in Landesrathsstellen nach der vom 40. Provinziallandtag gebilligten Neueinrichtung der Centralverwaltung geringer geworden. Hierdurch rechtfertigt sich der gemachte Vorschlag.

In der Konferenz der Landesdirektoren wurde für die Landesräthe ein Gehalt von 4800—9000 Mark, steigend alle 3 Jahre um 600 Mark, nebst Wohnungsgeldzuschuß und einer pensionsfähigen Zulage für den den Landeshauptmann vertretenden Landesrath vorgeschlagen. Die meisten Provinzen haben dementsprechend das Höchstgehalt auf 9000 Mark festgesetzt, wobei aber einzelne Provinzen, wie Brandenburg, den Wohnungsgeldzuschuß, welcher hieselbst 660 Mark beträgt, auf 1500 Mark festgesetzt haben. Ferner haben einige Provinzen, welche Landesassessoren eingeführt haben, das Anfangsgehalt der Landesräthe auf 6000 Mark festgesetzt. Die seit einigen Jahren hier gültigen Sätze entsprechen den hiesigen dienstlichen und örtlichen Verhältnissen. Eine Verringerung erscheint gegenüber der Erhöhung der übrigen Gehälter und der Höhe der Besoldungen und Emolumente anderer Provinzialbeamten, wie der Direktoren der Irrenanstalten, nicht angezeigt.

Zu A. 4. Maschineningenieur. Für den Maschineningenieur der Centralstelle erscheint eine Erhöhung des Anfangsgehalts auf 3300 Mark und des Höchstgehalts auf 6000 Mark sowie des Steigesatzes auf 250 Mark geboten, um für diesen wichtigen Posten eine geeignete Kraft zu gewinnen und zu erhalten. Bei Neubefetzung der Stelle wird bei dem gesteigerten Umfange der Geschäfte eine akademisch gebildete und geprüfte Kraft erforderlich sein.

Zu A. 6—8. Büreaudirektor, Landessekretäre, Sekretäre, und die ihnen gleichgestellten Beamten, Bureau- und Kassenassistenten.

In den Dienstverhältnissen der Bureau- und Kassenbeamten werden eingreifende Aenderungen vorgeschlagen. Bisher beziehen

- a) der Landessekretär und eine Anzahl der unter Nr. 7 aufgeführten Beamten, meist in Einzelstellen, 3600—4500 Mark;
- b) die Gehaltsklasse der Sekretäre (Nr. 8a) 2200—3850 Mark;
- c) die Assistenten (Nr. 8b) 1500—2700 Mark.

Der Landessekretär erhält eine Zulage für die Funktionen des Büreaudirektors. Es erscheint zweckmäßig, bei der jetzigen Neuregelung der Beamtengehälter, diese Zulage fortfallen zu lassen und das Gehalt entsprechend der Bedeutung der Stellung und den Sätzen anderer Provinzen festzusetzen. An den Inhaber der Stelle müssen hohe Anforderungen in Bezug auf Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit gemacht werden. Die Stellung erfordert eine genaue und fortlaufende Kenntniß aller Vorgänge (Gesetzgebung, Praxis) auf vielen Gebieten der kommunalen Provinzial- und der allgemeinen Staatsverwaltung und gewinnt auch an Bedeutung durch die damit verbundenen Aufgaben für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Kommissionen.

Die bisher für die Gehaltsklasse der Assistenten und Sekretäre bestehende Scheidung ist im Staate aufgehoben worden. Es konnte dies mit Rücksicht darauf unbedenklich geschehen, weil der Staat in den Lokalverwaltungsämtern eine größere Zahl von minder gut dotirten Stellen zur Hand hat, in welchen er weniger befähigte und brauchbare Bureaubeamte nach ihren Leistungen verwenden und bezahlen kann. Eine gleiche Gelegenheit zur Verwendung von ungeeigneteren Kräften in entsprechend dotirten Stellen steht der Provinzial-Centralverwaltung nicht oder doch in erheblich geringerem Maße zur Verfügung. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß in den Stellen der Bureaubeamten in dieser Verwaltung selbst sich eine Klassifikation findet, die es ermöglicht, Beamte, welche sich für den Büreaudienst minder eignen, in Stellen mit einer ihren Leistungen entsprechenden Besoldung zu verwenden. Zu diesem Zwecke sollen wie in den größeren städtischen Verwaltungen der Provinz und in mehreren Provinzialverwaltungen der Monarchie die Stellen der Bureau- u. Assistenten neben denjenigen der Sekretäre beibehalten werden. In den Bureau- u. Assistentenstellen sollen die Anwärter alsbald nach zurückgelegter Prüfung angestellt, für die Beförderung in die Sekretärstellen aber eine weitere Prüfung mit höheren Anforderungen an die Prüflinge vorgeschrieben und nur diejenigen Assistenten in die Sekretärstellen befördert werden, welche die zweite Prüfung ausreichend bestehen und sich eine ausreichende Gewandtheit im Büreaudienste erworben haben. Diejenigen Beamten, welche diese Eigenschaft nicht besitzen, verbleiben in den Stellen der Bureau- u. Assistenten und werden mit mehr mechanischen Arbeiten (Journal-, Listen- u. Führung) beschäftigt.

Es wird ferner vorgeschlagen, die Sekretäre in 2 Klassen zu theilen. Wie schon die Aufzählung der Beamtenstellen zu A. 6—8 des Planes ergibt, müssen im Provinzialdienst an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Beamten in den verschiedenen Zweigen des Büreaudienstes sehr verschiedene Anforderungen gemacht werden. Die einzelnen Beamten entwickeln sich im Laufe der Zeit in ihrer dienstlichen Thätigkeit sehr verschieden. Während ein Theil der Sekretäre fortschreitet und sich zu einer gewissen selbstständigen Thätigkeit entwickelt und die ihnen übertragenen Dienstgeschäfte mit großem Interesse ausführt und deshalb sich für eine verantwortungsvollere Thätigkeit eignet, lassen andere Beamten dieses Interesse vermissen und können theils in Folge mangelnder Befähigung und theils in Folge von Gleichgültigkeit nur zu mehr mechanischer Bureau-

thätigkeit verwendet werden. Es würde nicht zu rechtfertigen sein, beide Klassen dieser Bureaubeamten in der Befoldung gleich zu behandeln. Um Letzteres vermeiden zu können, wird vorgeschlagen, zwei Klassen der Sekretäre — Landessekretäre und Sekretäre — zu bilden. Die Landessekretäre sollen nach Maßgabe der Leistungen aus den älteren und erprobten Sekretären ausgewählt werden und in die Gehaltsklasse zu A. 7 einrücken. Für die Bureaubeamten, die in verhältnißmäßig jungen Jahren Sekretärstellen erlangen, kann es nur von günstiger Wirkung sein, wenn sie noch ein weiteres Ziel im Auge haben, welches sie nur bei tüchtigen Leistungen erreichen.

Das System hat sich bereits in manchen Städten bewährt und wird in mehreren Provinzen durchgeführt.

In der Staatsverwaltung findet sich, wenn auch nicht der Form, so doch der Sache nach, ein ähnliches Verhältniß. Dort ist nach der Vereinigung der „Sekretär“- mit den bisherigen „Assistenten“-Stellen nicht etwa nun für alle Bureaubeamten eine einheitliche Befoldung eingeführt, vielmehr sind auch dort je nach der Bedeutung der Stellen, wie schon vorher angegeben, die Gehälter verschieden geordnet und die Möglichkeit gegeben, daß vorwärts strebende Bureaubeamte in höhere Gehaltsstufen aufrücken, in der Entwicklung zurückbleibende Beamten aber in minder gut dotirten Stellen verbleiben.

Nach der vorliegenden Zusammenstellung über die Befoldungsaufbesserung in der Staatsverwaltung können von den vorhandenen etwa über 19 000 Bureaubeamten bei den staatlichen Provinzialbehörden nur etwa 5600 Höchst-Gehälter von mehr als 4000 Mark erreichen, also rund 29%, während die übrigen 71% höchstens 3800 Mark erreichen. Wenn nur der dritte Theil der Sekretäre der Centralverwaltung zu Landessekretären befördert wird, so stehen die Bureaubeamten der Provinzialverwaltung immerhin noch besser, als diejenigen der Staatsverwaltung.

Für die Bemessung des Gehalts der Landessekretäre kommt die Gehaltsklasse der Regierungsssekretäre sowie der Ober-Sekretäre der größeren Städte in Betracht.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Steigesätze erscheint mit Rücksicht auf die 3×400 und sodann 4×300 Mark alle 3 Jahre betragenden Dienstalterszulagen des Staates geboten, um die diesseitigen Bureaubeamten nicht hinter den staatlichen Beamten zurücktreten zu lassen.

Zu A. 9 (Kanzlisten.) Es ist das bisherige Gehalt, welches erst vom letzten Provinziallandtage geregelt worden ist, beibehalten und nur eine geringfügige Verbesserung des Steigesatzes vorgeschlagen. Das Mindestgehalt der Kanzlisten bedarf keiner Erhöhung, weil sie früher zur Anstellung gelangen, als im Staatsdienste.

Zu A. 10—11. (Botenmeister, Boten.) Ein Vergleich mit den analogen Stellen in den übrigen Verwaltungen ergiebt die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Höchstgehalts und der Steigesätze.

Zu B. Anstaltsbeamte.

Zu B. 1. 4. 11. 21. 22. 25. 27. 29. 30. 31. 32. 33—37. (Direktoren, Oberärzte, III. Aerzte, das Ober- und Stations-Pflegepersonal, Oberköchinnen und Köchinnen sowie Oberwäscherinnen in den Provinzial-Irrenanstalten, das Oberaufsichts-, Aufsichts- und Werkmeisterpersonal u. in den Anstalten) sind die bezüglichlichen Gehälter von dem letzten Provinziallandtag festgestellt worden und werden Aenderungen in dieser Hinsicht nicht vorgeschlagen.

Zu B. 2. (Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt) liegt ein Bedürfniß zur Aenderung nicht vor, weil der Direktor aus seiner ärztlichen Thätigkeit anderweite Einnahmen bezieht.

Zu B. 3. (Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt.) Die Erhöhung des Gehaltes sowie der Steigesätze des Direktors der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler rechtfertigt sich durch die Festsetzung der Gehaltsätze der Direktoren an den staatlichen Strafanstalten.

Zu B. 5. (Direktoren der Provinzialmuseen.) Die Gehälter, welche den bisherigen Festsetzungen entsprechen, erscheinen ausreichend.

Zu B. 6. (Direktoren der Provinzial-Blinden- und Taubstummenanstalten.) Die vorgeschlagene Erhöhung des Höchstgehaltes um 300 Mark ist zur Gleichstellung mit den bezüglichen Gehältern in den übrigen Provinzen erforderlich.

Zu B. 7. (Anstaltsgeistliche im Hauptamte.) Die vorgeschlagene Erhöhung und das schnellere Aufsteigen entspricht den Sätzen im Staate, welche nicht einmal voll erreicht werden.

Zu B. 8. (Direktor der Provinzial-Weinbauschule.) Die bisherigen Festsetzungen erscheinen ausreichend.

Zu B. 9. (Vorsteher des Landarmenhauses.) Das vorgeschlagene Gehalt entspricht dem Gehalte der Direktoren an den ähnlichen staatlichen Anstalten.

Zu B. 10. (II. Ärzte der Provinzial-Irrenanstalten.) Die bisherigen Festsetzungen genügen mit Rücksicht darauf, daß die Stellen der Oberärzte neu geschaffen und die Bezüge der betreffenden Beamten im letzten Provinziallandtag festgesetzt worden sind.

Zu B. 12. (Arzt der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler) wird nur eine geringfügige Aenderung im Steigesatz vorgeschlagen.

Zu B. 13. (Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt.) Das Höchstgehalt dieses Beamten ist auf 4000 Mark erhöht und entsprechend der Steigesatz verbessert worden, wie es den dienstlichen Anforderungen entspricht.

Zu B. 14. (Verwalter und Mendanten in den Anstalten.) Das Höchstgehalt dieser Klassen von Beamten ist demjenigen der Sekretäre der Hauptverwaltung gleichgestellt worden.

Zu B. 15. (Lehrer an den Provinzial-Blinden- und Taubstummenanstalten.) Die im Jahre 1897 erfolgte Erhöhung der Befoldungen der Direktoren und Lehrer an den Taubstummenanstalten (40. Rheinischer Provinziallandtag. Verh. S. 101 ff.) konnte nur als vorläufige Regelung betrachtet werden. Bei der damaligen Erhöhung wurde schon auf die Nothwendigkeit einer weiteren Steigerung der Gehälter, insbesondere wegen der Rückwirkungen des Lehrerbefoldungsgesetzes und wegen der bevorstehenden Erhöhung der Staatsbeamtengehälter hingewiesen.

Die Beamten dieser Anstalten erstreben die Gleichstellung mit den Direktoren und Lehrern der königlichen Seminare und der königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin (Gehälter vergl. Plan).

Die völlige Gleichstellung dieser Beamten mit den bezeichneten staatlichen Beamten erscheint indessen, wie auch auf der Landesdirektoren-Konferenz zu Berlin allseitig anerkannt wurde, nicht gerechtfertigt. Die Seminare sind Lehrerbildungsanstalten, und stellen an die dort unterrichtenden Lehrer viel weitergehende Ansprüche hinsichtlich Ausbildung und Leistungen, wie dies bei den Blinden- und Taubstummenanstalten der Provinzen der Fall ist. Die königliche Taubstummenanstalt in Berlin dient zugleich der Ausbildung von Taubstummenlehrern, und finden deshalb nur besonders begabte Kräfte als Lehrer dort Verwendung.

Die auf der Berliner Konferenz für die Gehälter gemachten Vorschläge bewegten sich für Direktoren zwischen 3300 und 3900 Mark im Mindestgehalt und zwischen 4500 und 5400 Mark im Höchstgehalt, für die Lehrer zwischen 1500 und 1800 Mark im Mindestgehalt und zwischen 3000 und 3600 Mark im Höchstgehalt. In den meisten Provinzen ist als Gehalt der Taubstummenlehrer 1800—3500 Mark festgesetzt worden. Diese letzteren Sätze sind für die Rheinprovinz ebenfalls beibehalten worden.

mit der geringen Abweichung, daß hier selbst das Höchstgehalt etwas eher erreicht wird, wie in der Mehrzahl der übrigen Provinzen, auch ist in Westfalen der Wohnungsgeldzuschuß etwas geringer.

Das vorgeschlagene Gehalt erscheint bei dem aufreibenden Berufe der Taubstummenlehrer angezeigt und zur Erhaltung eines guten Lehrpersonals für die Rheinischen Anstalten erforderlich.

Größere Städte geben den Lehrern für Schulen schwachbegabter Kinder besondere Zulagen. Schon dies zeigt die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung des schweren Berufs der Taubstummenlehrer, die zudem durch eine besondere Prüfung qualifiziert sein müssen.

Zum Vergleiche sei noch bemerkt, daß die technischen Lehrer und Elementarlehrer bei den höheren Lehranstalten in den Provinzen 1500—3000 Mark, in Berlin 1800—3600 Mark beziehen.

Zu B. 16a und b. Der Materialienverwalter und der I. Sekretär der Provinzial=Arbeitsanstalt bilden mit den Bauamtssekretären eine Gehaltsklasse. Die Vorbildung entspricht im Allgemeinen derjenigen der Anwärter für den Büreaudienst der Centralstelle. Es erscheint hiernach angemessen, diese Beamten ähnlich wie die Büreaubeamten der Centralstelle zu besolden, wobei aber hinsichtlich der Festsetzung des Mindest- und Höchstgehaltes sowie des Steigefasses zu berücksichtigen ist, daß die Anstellung in den hier in Rede stehenden Stellen frühzeitiger, wie bei der Centralstelle, erfolgt und bei besonders tüchtigen Beamten dieser Klasse die spätere Versetzung zur Centralstelle und damit die Beförderung zum Landessekretär in Aussicht steht.

Zu B. 16c. Für den II. Sekretär und den Assistent im Arbeitsbetrieb an derselben Anstalt konnte den gestellten geringeren dienstlichen Anforderungen entsprechend ein geringeres Gehalt vorgesehen werden.

Zu B. 17. Die Gehälter der Fachlehrer und Obergärtner an der Provinzial=Weinbauschule sind nach den Bezügen der entsprechenden Beamtenklassen neu eingestellt worden.

Zu B. 18. (Lehrer an der Arbeitsanstalt.) Die Anstellungsverhältnisse sind denjenigen der Lehrer an den staatlichen Anstalten gleich.

Zu B. 19a und b. Es wird vorgeschlagen, das Höchstgehalt der Lehrerinnen an den Taubstummen- und Blindenanstalten um 500 Mark bzw. 400 Mark und entsprechend den Steigefuß von 60 Mark auf 100 Mark zu erhöhen. Diese Erhöhung erscheint mit Rücksicht auf die Gehälter der Volksschullehrerinnen in den Städten geboten.

Zu B. 20. (Lehrerin an der Provinzial=Arbeitsanstalt.) Das Höchstgehalt ist mit Rücksicht auf die Besoldung der Lehrerinnen an den staatlichen Strafanstalten um 300 Mark und der Steigefuß auf 75 Mark erhöht.

Zu B. 22. Für den Oberaufseher an der Provinzial=Arbeitsanstalt ist der Steigefuß von 75 Mark auf 100 Mark erhöht worden, weil die Stelle in der Regel mit einem älteren Aufseher besetzt wird.

Zu B. 23. Das Höchstgehalt des Hausvaters an der Provinzial=Arbeitsanstalt ist um 75 Mark erhöht behufs Gleichstellung mit den bezüglichen staatlichen Beamten und der Steigefuß aus dem unter B. 22 angegebenen Grunde etwas aufgebessert.

Zu B. 24. Die Gehälter der Maschinisten müssen im Hinblick auf die Schwierigkeit, tüchtige Kräfte für diese nicht unwichtige Thätigkeit zu gewinnen, in etwa erhöht werden.

Zu B. 26. (Oberhebamme und Wirthschafterin an der Provinzial=Hebammenlehranstalt.) Auch hier hat mit Rücksicht auf die zu stellenden dienstlichen Anforderungen eine Erhöhung des Höchstgehaltes um 100 Mark vorgeschlagen werden müssen.

Zu B. 28. (Gärtner und Hofmeister an den Provinzial=Irrenanstalten.) Es gilt hier das bei der vorhergehenden Position (B. 26) Gesagte.

Zu C. Beamte der Straßenverwaltung.

Zu C. 1. Das Höchstgehalt und die Steigerungssätze der Gehälter der Landesbauinspektoren mußten mit Rücksicht auf die erheblich günstiger gewordenen staatlichen Besoldungen und Alterszulagen von 6000 Mark auf 6600 Mark beziehungsweise von 250 auf 300 Mark erhöht werden.

Zu C. 2. (Landesbauamtssekretäre.) Bei der als notwendig erkannten erheblichen Aufbesserung der Bezüge der Bureaubeamten, wie bereits ausgeführt worden, erscheint eine erneute Erhöhung des Gehalts der Bauamtssekretäre erforderlich, um tüchtige Kräfte für diese Stellen zu gewinnen. Die Vorbildung dieser Beamten entspricht im Allgemeinen derjenigen der Beamten des Büreaudienstes der Centralstelle und war deshalb das Gehalt nach der früheren Gehaltsklasse der Bureauassistenten bemessen. Diese Ausbildung hat sich indessen in der Praxis nicht als ausreichend erwiesen, sondern es muß als erforderlich bezeichnet werden, daß die Bauamtssekretäre auch eine technische Vorbildung — Besuch einer Baugewerkschule — erhalten. Diese weitergehenden Anforderungen erheischen höhere Besoldungen, wie solche in der Provinz Westfalen gewährt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Anfangs- und Höchstgehalt um 300 bzw. 900 Mark zu erhöhen und für die Folge nur solche Bewerber zuzulassen, welche die oben bezeichnete technische Ausbildung nachweisen. Die vorgeschlagenen Gehaltsätze dürften zur Gewinnung und Erhaltung geeigneter Kräfte genügen, da für besonders tüchtige Bauamtssekretäre die Aussicht auf Beförderung zu technischen Landessekretären oder Obersekretären offen bleibt.

Zu C. 3. (Straßenmeister.) Für eine gute und billige Unterhaltung der Straßen ist vor Allem die Thätigkeit der Straßenmeister von Belang. Dieselben haben die örtliche Aufsicht über die ihnen anvertrauten Straßenstrecken (40 bis 50 km) zu führen, die Thätigkeit der Wärter und Arbeiter zu controliren und dem Bauinspektor in allen seinen Aufgaben, insbesondere auch auf dem Gebiete des Gemeindevogebauwes, zur Hand zu gehen und ihn zu unterstützen. Für die erfolgreiche Ausübung dieser Thätigkeit genügt die bisherige Vorbildung der Straßen-Aufsichtsbeamten, welche unter der staatlichen Verwaltung in der Regel nur einen Belauf von 20 km hatten, nicht mehr, sondern es ist hierzu eine besondere technische Vorbildung, der Besuch einer Baugewerkschule oder einer Fachschule für niedere Wiesen- und Straßenbautechniker erforderlich. Um Beamte mit einer solchen Vorbildung für den Straßenmeisterdienst zu gewinnen und zu erhalten, mußte das Anfangs- wie Höchstgehalt nicht unerheblich erhöht werden.

Die den Straßenmeistern nach den sehr verschiedenen örtlichen Verhältnissen gewährte Miethszentschädigung beträgt zur Zeit 120—450 Mark, während der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß 180—432 Mark betragen würde. Pensionsfähig ist auch jetzt schon, wie bei den Staatsbeamten der Klasse, der Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses mit 297 Mark 60 Pf.

Zu C. 4. (Straßenaufseher.) Die Stellen der Straßenaufseher gehen ein. Eine allgemeine Erhöhung des Gehalts der Straßenaufseher wird nicht vorgeschlagen. Die Leistungen sind sehr verschieden. Tüchtige Leistungen können wie bisher durch Zulagen in den Stats berücksichtigt werden.

5. Anträge.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. Der vom 36. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. Dezember 1890 für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz erlassene Besoldungsplan wird durch den anliegenden neuen Besoldungsplan, welcher vom 1. April 1899 ab in Kraft tritt, ersetzt.

II. Die zur Zeit angestellten Beamten erhalten zu dem von ihnen bis jetzt bezogenen Gehalte am 1. April 1899 eine Gehaltsaufbesserung in Höhe des in beiliegendem Besoldungsplane für die betreffenden Dienststellen vorgesehenen Steigefasses. Erreichen diese Beamten mit diesem Steigefasse das in dem neuen Besoldungsplan für die betreffende Dienststelle ausgeworfene Anfangsgehalt nicht, so wird ihnen vom 1. April 1899 ab das Anfangsgehalt der Dienststelle gewährt.

Beamte, welche am 1. April 1899 eine fünfjährige Dienstzeit in der jetzigen oder einer gleichwerthigen Stelle im Provinzialdienste zurückgelegt haben, rücken, falls der angefügte Besoldungsplan gegen den zur Zeit geltenden eine Verbesserung in den Gehalts- oder Steigefassen enthält, um den doppelten Betrag des Anfangssteigefasses der Dienststelle, in welcher sie sich befinden, auf.

III. Zulagen werden außerhalb des Besoldungsplanes an einzelne Beamte für die Folge nicht mehr bewilligt. Die Einreihung derjenigen Beamten, welche bisher im Genusse von Zulagen sich befinden, unter Berücksichtigung dieser Zulagen in den Besoldungsplan wird dem Provinzialausschusse überlassen. Derselbe ist auch ermächtigt, bei dem Aufrücken mit dem doppelten Steigefasse nach II., Absatz 2, in einzelnen Fällen nach Maßgabe der Billigkeit einen Ausgleich eintreten zu lassen.

Endlich wolle der Provinziallandtag

IV. die in der Anlage beigefügten neuen Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz genehmigen und dabei bestimmen, daß die von dem Provinziallandtage bereits genehmigten Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten, die Umzugskostenvergütungen, die Pensionirung der Provinzialbeamten und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen dieser Beamten mit den von dem gegenwärtigen Landtage genehmigten Abänderungen ein untheilbares Ganzes bilden, so daß der neue Besoldungsplan und das Reglement über die Wittwen- und Waisenfürsorge nur mit den übrigen Aenderungen der Reglements über die dienstlichen Verhältnisse, insbesondere auch über die Tagegelder und Reisekosten zur Anwendung gelangen können."

Anlage B.

Düsseldorf, den 6. Juli 1898.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zusammen

der Gehaltsätze der Beamten des Provinzialverbandes der Rheinprovinz und der gleichen oder annähernd gleichen

Sorten-Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Bemerkungen.	
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung etc.	Zukünftiger Gehaltsatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung etc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsatz		Wohnungsgeldzuschuß etc.
A. Beamte der Provinzial-Hauptverwaltung, der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank, der									
1	Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank	9000—11 000 Steigerung alle 2 Jahre um 500 M., Höchstgehalt in 8 Jahren.	Freie Wohnung, Brand und Licht.	9000—11 000 wie bisher.	Wie bisher.				
2	Landesräthe und Landes-Bauräthe	5000—10 000 Steigerung alle 2 Jahre um 500 M., Höchstgehalt in 20 Jahren. (Der ständige Stellvertreter des Landeshauptmanns erhält 1000 M. Funktionszulage.)	Wohnungsgeldzuschuß.	5000—10 000 Steigerung alle 2 Jahre um 500 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren. (Der ständige Stellvertreter des Landeshauptmanns erhält 1000 M. Funktionszulage.)	Wie bisher. (600 M.)	Regierungs- und Bauräthe	4200—7200 Steigerung alle 3 Jahre um 600 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß	
	Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, Landesbauräthe	5000—8000 Steigerung um 500 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	besgl.			Provinzial-Schulräthe	5700—7500 Steigerung alle 3 Jahre um 600 M., Höchstgehalt nach 9 Jahren.	besgl.	
3	Landes-Ober-Bauinspektoren	5000—8000 Steigerung nach je 2 Jahren 500 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	5000—8000 wie bisher.	Wie bisher. (600 M.)				
4	Maschineningenieur	3000—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	3300—6000 Steigerung alle 2 Jahre um 250 M., Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Wie bisher. (600 M.)				

Anlage A.

Stellung

den Beamten der Preussischen Staatsverwaltung, der Provinz Westfalen und der Städte Düsseldorf und Köln.

Bezeichnung der Stellen.	Provinz Westfalen.		Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Zukünftiger Gehaltsatz	Wohnungsgeld etc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsatz (1897)	Wohnungsgeld etc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsatz (1897)	Wohnungsgeld etc.	
Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.									
Landesräthe und Landes-Bauräthe, Ober-Inspektoren bei der Provinzial-Feuer-Societät	5460—9660 Steigerung nach je 3 Jahren um 600 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren. (Dem Stellvertreter des Landeshauptmanns 900 M. pensionberechtigte Zulage.)	Rein.	Beigeordnete	6000—9000 (der erste Beigeordnete erhält außerdem eine persönliche Zulage von 1000 M.)	Rein.	Beigeordnete	6000—8500 bei dem ersten Beigeordneten bis 10000 M., steigend alle 3 Jahre um 500 M.	Rein.	(Seite 22 Nr. 7 und Seite 24 Nr. 12.)

Diese Kategorie besteht in der Provinz Westfalen, deren Straßen nur 2476 km gegen 6424 km in der Rheinprovinz ausfallen, nicht.

Kaufm. Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Bemerkungen.	
	Bezeichnung der Stellen.	Jehrl. Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Richtdentschädigung zc.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Richtdentschädigung zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah		Wohnungsgeld zc.
5	Landesassessoren	3600—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	3600—4800 wie bisher.	Wie bisher. (600 M.)				
6	Bürodirector	—	—	4500—5400 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß. (432 M.)	Bürovorsteher für das Rechnungswesen bei den Provinzial-Steuerdirektionen und Rechnungsrathen bei den Oberlandesgerichten	4200—5400 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 9 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß. (432 M.)	
7	Landessecretäre — Verwaltung- und technische —, Rechnungsrath, Oberbuchhalter, Provinziallandmesser, Rentant der Provinzial-Fener-Societät, Rentanten (Kassierer), Kassierkontrollenr u. Vorsteher des Hypotheken-Büreaus der Landesbank, Obersecretäre, Kassierkontrollenr, die Inspektoren und der Feuerlöschrevisor der Provinzial-Fener-Societät	3600—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	3200—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher. (432 M.)	Hauptassistenten bei der Eisenbahn	4800—5400 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 6 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß. (432 M.)	
						Provinzial - Rentmeister	4200—5400 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 9 Jahren.	bezgl.	
						Kassierer bei den Justiz-Hauptkassen und Regierungshauptkassen	3000—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	bezgl.	
						Kassierkontrollenr, Kassiersecretäre	2400—4500 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M. bezw. 300 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	bezgl.	

Kaufm. Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	
				Stadtschreiber	4500—6000 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Rein.	Bürodirector	4800—6300 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Rein.	Im der Provinz Brandenburg erhalten die Landesassessoren 3000 bis 5400 M. mit Steigerungen von 500 M. bezw. einmal 400 M. alle 3 Jahre. (Seite 52 Nr. 37 und Seite 54 Nr. 37.)
	Provinziallandmesser	3000—5000 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Rein.	Secretäre I. Klasse, Rentant der Leibhauskasse, Kontrollenr der Stadt- u. Sparkasse, Vorsteher des Einziehungsamtes	2750—4500 Steigerung nach je 2 bezw. 3 Jahren um 250 M., Höchstgehalt nach 19 Jahren.	Rein.	Oberstadtschreiber	3200—5300 Steigerung alle 3 Jahre 2x um 400 M., 2x „ 300 „ 2x „ 200 „ Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	(Seite 50 Nr. 36 u. 37, Seite 44 Nr. 57a.)
	Inspektoren und technische Inspektoren bei der Provinzial-Fener-Societät	3000—5000 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Rein.	Rendant der Sparkasse und Rechnungsrath	4500—6000 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Rein.	Rendant der Sparkasse	4800—6300 alle 3 Jahre 5x um 300 M.	Rein.	
							Rendant des Einziehungsamtes	3200—5300 (Wie oben).	Rein.	
							Obergeometer	3700—5800 Steigerung alle 3 Jahre 3x um 400 M., 3x „ 300 „ Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	
							Erste Kassierer und Kontrollenr der Stadt- u. Sparkasse	2700—4800 Steigerung alle 3 Jahre 2x um 400 M., 3x „ 300 „ 2x „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	(Seite 62 Nr. 36.)
							Stadtschreiber	2700—4800 (wie vor).	Rein.	
							Geometer	2200—4000 Steigerung alle 3 Jahre 4x um 300 M., 3x „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	

Samende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeld z.
8	a) Verwaltungs- und technische Sekretäre, geprüfte und vereidete Feldmesser, Kanzleivorsteher bei der Centralverwaltung und der Invaliditäts- und Altersversicherungsdankstalt und Kendant dafelbst, Buchhalter bei der Centralverwaltung, der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank	2200—3850 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 22 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	2000—3850 Steigerung alle 2 Jahre, 2× um 250 M., 6× „ 200 „ 1× „ 150 „ Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie seither (432 M.)	Polizeifreidäre, Gerichtsschreiber bei den Landgerichten, Rechnungsdirektoren und Kendanten bei den Landgerichten	1500—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 400 bezw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß (432 M.)
	b) Bureau- und Kassen-Affistenten	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	1500—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie seither (432 M.)	Bureauassistenten bei der Eisenbahnverwaltung, Gerichtsschreibergehülfen bei den Landgerichten, Meldeamts - Bureauassistenten bei den Polizeiverwaltungen	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß (432 M.)
9	Kanzlisten	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie seither (432 M.)	Kanzlisten	1650—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß (432 M.)
10	Botenmeister (Hausmeister im Ständehause)	1500—2000 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Freie Wohnung, Brand und Licht.	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.			

Samende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	
	Stetäre der Provinzial - Hauptverwaltung, der Provinzial-Feuer-Societät, Kassier u. Buchhalter der Provinzial - Hauptkasse, Rentmeister, Kassier und Buchhalter der Landesbank	2800—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Nein.	Stetäre II. Kl., Buchhalter der Stadtkasse, Spezialerheber des Eingehungsmotels, Kassier der Stadt- u. Sparkasse, Kontrolleur der Reichsanstalt	2250—4000 Steigerung alle 3 Jahre um 250 M., Höchstgehalt nach 19 Jahren.	Nein.	Stetäre, Kassendachhalter, Geometer, Kontrolleure der Zahlstellen in den Vororten	2200—4300 Steigerung alle 3 Jahre 2× um 400 M., 3× um 300 M., 2× um 200 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Nein.	(Seite 84 Nr. 62.)
	Bureau- u. Kassenassistenten	2300—3300 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Nein.	Bureauassistenten	2600—4350 Steigerung alle 3 Jahre um 250 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Nein.	Bureauassistenten I. Klasse, Kassenassistenten	1800—3000 Steigerung alle 3 Jahre um 250, 200, resp. 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Nein.	(Seite 86 Nr. 74.) (Seite 86 Nr. 75.)
	Kanzlisten	1800—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 90 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Nein.	Kanzlisten	1600—2500 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Nein.	Bureauassistenten II. Klasse	1600—2500 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Nein.	
				Haus- und Botenmeister	1600—2500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wird Dienstwohnung gewährt, so wird das Gehalt um 250 M. geführt.	Botenmeister	1900—3100 Steigerung alle 3 Jahre 2× um 250 M., 2× um 200 M., 2× um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Für Dienstwohnung werden 15% für Brand und Licht 2% d. Aufwandsgehalts geführt.	

Samenbe Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Zeitiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung u.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß u.
11	Boten	1000—1400 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Dienstwohnung, Brand und Licht oder eine durch den Etat festzusetzende Entschädigung (440 M.)	1000—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Wie bisher.	Kassendienter und Boten	1000—1500 Steigerung alle 3 Jahre 2 X um 100 M., 3 X um 60 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß

B. Beamte der Provinzialanstalten.

1	Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten	5000—9000 Steigerung alle 2 Jahre um 500 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei.	5000—9000 wie bisher.	Wie bisher.			
2	Direktor der Provinzial-Hebammen-Versammlungen	3600—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 8 Jahren.	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei.	3600—4800 wie bisher.	Wie bisher.	Keryllischer Direktor der Charité	3600	Dienstwohnung
3	Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt	3600—5400 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Wohnung, Brand und Licht.	3600—6000 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.	Direktoren von Gerichtshörsäungnissen und Strafanstaltsdirektoren	3600—6000 alle 3 Jahre Steigerung um 500 M., zuletzt 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Freie Dienstwohnung
4	Oberärzte an den Provinzial-Irrenanstalten	4200—5400 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei.	4200—5400 wie bisher.	Wie bisher.			
5	Direktoren der Provinzialmuseen	3600—4800 Steigerung durch besondere Festsetzung.	Wohnungsgeldzuschuß.	3600—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 8 Jahren.	Wie bisher.	Direktor des Museums in Cassel	5000	

Samenbe Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.		Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	
	Kassellan, Kassendiener	1000—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung, Licht und Brand oder 200 M. Nichtdienstschädigung.	Stadt- und Kassendiener	1200—1680 Steigerung alle 2 Jahre um 80 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Hier Dienstwohnung gewährt, wird das Gehalt um 180 M. gekürzt.	Kassen- und Stadtdiener	1300—2000 Steigerung alle 3 Jahre um 2 X 150 M., 5 X 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Hier Dienstwohnung gewährt, so erfolgt eine Kürzung des Gehalts um 15%, d. Anfangsgehalts.
	Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten	5000—8000 Steigerung alle 3 Jahre um 600 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.				Direktor der städtischen Irrenanstalt	6000—8000 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Hier Dienstwohnung gewährt, so erfolgt Kürzung des Gehalts um 15%, d. Anfangsgehalts.
	Direktor des Kreiskrankenhauses	3300—5500 Steigerung alle 2 Jahre um 250 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.						
	Oberärzte der Irrenanstalten	3000—5100 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.						
							Museumsdirektoren	5500—7500 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Kein.

Gehalt ist erst dem letzten Provinziallandtag festgesetzt

(Seite 20 Nr. 28.)

(Seite 44 Nr. 22.)

Gehalt ist erst dem letzten Provinziallandtag festgesetzt

(Seite 18 Nr. 24.)

Spalten-Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.		
	Bezeichnung der Stellen.	Sehler Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietzuschuß, Mietzuschuß z. c.	Zukünftiger Gehaltsjah	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß z. c.
6	Direktoren der Provinzial-Blinden- u. Taubstummenanstalten	3300—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Wohnung und Garten.	3300—4800 Steigerung alle 2 Jahre 7 X um 200 M., 1 X um 100 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Sie bisher. Direktor der Blindenanstalt in Steglitz Direktor der Taubstummenanstalt in Berlin Leiter der Anstalten von geringerer, als 9 jähriger Kurzdauer Seminar Direktoren	4800—6000 Höchstgehalt nach 9 Jahren. 4800—6000 Höchstgehalt nach 9 Jahren. 4500—6000 Höchstgehalt nach 15 Jahren. 4000—6000 Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Dienstwohnung. Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.
7	Kaplangeistliche im Hauptamte	2400—3600 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	in Brau- weiter: Freie Wohnung, Brand und Licht; in Dären: Wohnungsgeldzuschuß.	2400—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Sie bisher. Geistliche bei Straf- anstalten und Gefängnissen	2400—4800 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienst- wohnung oder Miet- entschädigung.
8	Direktor der Weinbau- schule	3300—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Wohnung, Brand und Licht.	3300—4500 wie bisher.	Sie bisher.		
9	Vorsteher des Landarmen- hauses	3300—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Dienstwohnung, Garten, Brand und Licht.	3300—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Sie bisher. Strafanstalts- und Gefängnisdirektoren Direktoren in den Erziehungsanstalten (Steinfeld, St. Martin u. c.)	3600—6000 Steigerung alle 3 Jahre um 500 M., zuletzt um 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren. 3000—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Dienst- wohnung. bezüg.

Spalten-Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Be- merkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld z. c.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z. c.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z. c.	
	Direktoren der Provinzial-Blindenanstalten	3300—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.							(Seite 42 Nr. 25 u. Seite 44 Nr. 28.)
	Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten	3300—4800 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.							(Seite 42 Nr. 25 u. 26, Seite 44 Nr. 28.)
	Kaplangeistliche im Hauptamte	2100—4500 Steigerung alle 2 Jahre um 240 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.							(Seite 60 Nr. 67.)
				Gartendirektor	4000—5800 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.				Rein.	
				Vorsteher des Baistenhauses	3200—5300 Steigerung alle 3 Jahre 2 X um 400 M., 3 X „ 300 „ 2 X „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.				Rein.	(Seite 44 Nr. 29.)
										(Seite 44 Nr. 29a.)

Kaufende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Bemerkungen.	
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung u.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah		Wohnungsgeldzuschuß u.
10	II. Ärzte in den Provinzial-Irrenanstalten	3000—4200 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht und Arznei.	3000—4200 wie bisher.	Wie bisher.				
11	III. Ärzte in den Provinzial-Irrenanstalten	2700—3900 Steigerung alle 2 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie vor.	2700—3900 wie bisher.	Wie bisher.				
12	Krankheitsarzt in der Provinzial-Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses zu Trier	2000—3000 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	2000—3000 Steigerung alle 2 Jahre 6 × um 150 M. 1 × um 100 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Wie bisher.				
13	Arbeitsinspektor in der Provinzial-Arbeitsanstalt	2400—3600 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	2400—4000 Steigerung alle 2 Jahre 5 × um 200 M. 4 × um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Inspektoren in der Gefängnis- und Strafanstaltsverwaltung	2100—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., zuletzt um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Wohnung oder Nichtdienstschädigung.	

Kaufende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	
	Stationsärzte der Irrenanstalten	1500—2500 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Freie Station I. Klasse.							Gehalt ist vom 40. Rhein. Provinzial-Landtag im Jahr 1897 festgesetzt.
	Arbeitsinspektor	2100—4000 Steigerung alle 2 Jahre um 190 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.	Schlachthof- und Viehhof-Inspektor	2700—4800 Steigerung alle 3 Jahre um 400, 300 und zuletzt 200 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Kein.				(Seite 84 Nr. 64 und Seite 85 Nr. 65.)
				Bahnhofinspektor	2500—4000 Steigerung alle 3 Jahre um 400, 300 und zuletzt 250 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Kein.				
				Werkführer	2200—3600 Steigerung alle 3 Jahre um 300 und 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Kein.				

Kaufende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltssatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung etc.	Zukünftiger Gehaltssatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung etc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz	Wohnungsgeldzuschuß etc.
14	Verwalter, Oekonomie-Inspektoren und Reudanten an den Provinzial-Irren- und sonstigen Provinzial-Anstalten	2400—3600 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung, Garten, Brand, Licht u. Arznei an den Provinzial-Irrenanstalten, an den übrigen Anstalten Dienstwohnung, Brand u. Licht oder Wohnungsgeldzuschuß.	2400—3850 Steigerung alle 2 Jahre, 2× um 200 M., 7× „ 150 „ Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Sie bisher.	Inspektoren an den Strafanstalten	2100—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., zuletzt um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung oder Nichtdienstschädigung
						Reudanten bei den Land- und Amtsgerichten, Schichtmeister bei der Bergverwaltung	1500—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 400 bzw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
						Eisenbahn-Betriebslassen-Reudanten, Forstassen-Reudanten	1800—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 400 bzw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Bezgl.
15	Lehrer an den Taubstummen- und Blindenanstalten	1800—3000 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 24 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß bzw. Dienstwohnung.	1800—3500 Steigerung alle 2 Jahre 4× um 200 M., 6× um 150 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Sie bisher.	Ordentliche Lehrer an der Blindenanstalt in Steglitz und der Taubstummenanstalt in Berlin	2100—3800 Steigerung alle 3 Jahre um 300 bzw. 200 M., Höchstgehalt nach 24 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
						Definitiv angestellte Zeichenlehrer bei höheren Lehranstalten, technische Lehrer	1800—3600 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchstgehalt nach 27 Jahren.	bezgl.

Kaufende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltssatz	Wohnungsgeld etc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz (1897)	Wohnungsgeld etc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz (1897)	Wohnungsgeld etc.	
	Administrator des Gutes Eidelborn-Bemmelhorst	2600—4200 Steigerung alle 2 Jahre um 160 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.				Verwalter der Irrenanstalt	2200—4300 Steigerung alle 3 Jahre 2× um 400 M., 3× „ 300 „ 2× „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Kein.	(Seite 84 Nr. 64.)
	Waldverwalter bei den Anstalten	2000—3600 Steigerung alle 2 Jahre um 160 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.				Reudant der Gas-, Elektrizitäts- u. Wasserwerke	3200—5300 Steigerung alle 3 Jahre 2× um 400 M., 3× „ 300 „ 2× „ 200 „ Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Kein.	(Seite 86 Nr. 66.)
	Rechnungsführer bei den Anstalten	2100—4000 Steigerung alle 2 Jahre um 190 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.				Erster Kassierer des Schlacht- und Viehhofs	2200—4300 Steigerung wie vor.	Kein.	(Seite 70/74 Nr. 61.)
	Lehrer der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten	1800—3500 Steigerung alle 2 Jahre um 170 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung oder Nichtdienstschädigung von 300 M. bez. 150 M.							(Seite 84 Nr. 64.)
										(Seite 88 Nr. 68.)

Samen-Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.		
	Bezeichnung der Stellen.	Zeitiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietzuschädigung u.	Zukünftiger Gehaltsjah	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß u.
16 a)	Materialienverwalter der Provinzial- Arbeitsanstalt in Brauweiler	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht oder Entschädigung.	1800—3500 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Materialienverwalter I. Klasse in der Eisenbahnverwaltung	1800—4200 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., bezw. 300 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.
						Materialienverwalter II. Klasse in derselben Verwaltung	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.
b)	I. Sekretär der Provinzial- Arbeitsanstalt in Brauweiler	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht oder Entschädigung.	1800—3200 Steigerung alle 2 Jahre um 9 X um 150 M., 1 X um 50 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Sekretäre in der Strafanstalts- und Gefängnisverwaltung	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.
c)	II. Sekretär und Kassenführer im Arbeitsbetriebe der Provinzial- Arbeitsanstalt in Brauweiler	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht oder Entschädigung.	1500—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Gefängnisinspektionsassistenten	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.
17	Fachlehrer und Obergärtner an der Provinzial- Weinschule	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wohnung, Veldschigung, Brand und Licht.	1200—2100 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.	Gartenmeister an der Akademie Poppelsdorf	900—1500 Steigerung alle 3 Jahre um 100 bezw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.
						Obergärtner an den pomologischen Instituten in Proskau und Weissenheim, Garteninspektor bezgl.	1800—4200 Höchstgehalt nach 21 Jahren.
						Obergärtner bei der Forstakademie in Rün- den	1100—1500 Höchstgehalt nach 21 Jahren.
							1500—2700 Höchstgehalt nach 18 Jahren.

Samen-Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	
							Materialienverwalter bei der Straßenreinigung	1900—3100 Steigerung alle 3 Jahre um 250, 200 bezw. 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	(Seite 74 Nr. 81.) (Seite 28 Nr. 18.) (Seite 28 Nr. 18.)
	Sekretäre und Bureauangestellten bei den Anhalten	1200—2100 Steigerung alle 2 Jahre um 90 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Rein.							(Seite 28 Nr. 18.)
				Obergärtner der öffentlichen Anlagen	1800—2500 Steigerung nach je 2 Jahren um 100 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Rein.	Obergärtner I. Klasse	2700—4100 Steigerung nach je 3 Jahren um 300 M. bezw. 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	(Seite 28 Nr. 81.)
							Obergärtner II. Klasse	2200—3600 Steigerung wie vor, Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	(Seite 28 Nr. 74.)



Laufende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung zc.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß zc.
18	Lehrer an der Provinzial-Arbeitsanstalt	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	1500—2700 Steigerung alle 2 Jahre um 120 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Lehrer in der Strafanstalts- und Gefängnisverwaltung	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Dienstwohnung oder Nichtdienstschädigung
19	a) Taubstummenlehrerinnen	1200—1600 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	1200—2100 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wie bisher.			
	b) Lehrerinnen an den Provinzial-Blindenanstalten	700—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Station.	700—1600 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Station.			
20	Lehrerin an der Provinzial-Arbeitsanstalt	1000—1600 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	1000—1900 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 24 Jahren.	Wie bisher.	Lehrerinnen in der Strafanstalts- und Gefängnisverwaltung	1200—2200 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Dienstwohnung
21	Oberpfleger in den Provinzial-Irrenanstalten	1000—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Station II. Klasse für ihre Person, Verheirathete außerdem Familienwohnung.	1000—1500 wie bisher.	Wie bisher.			

Laufende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	
	Lehrerinnen der Provinzial-Blinden- und Taubstummenanstalten	1200—2000 Steigerung alle 2 Jahre um 80 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung oder Nichtdienstschädigung							(Seite 88 Nr. 78.)
	1. Oberwärter	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.				Oberwärter	1600—2720 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Rein.	Die Gehaltsfestsetzung ist erst durch den 40. Rhein. Provinziallandtag im Jahre 1897 erfolgt.

Saufende Nr.	Rheinprovinz				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jehiger Gehaltsfuß	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Miettschuldigung u.	Zukünftiger Gehaltsfuß	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Miettschuldigung u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsfuß	Wohnungsgeldzuschuß u.
22	Oberaufseher in der Provinzial- Arbeitsanstalt	1500—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchst- gehalt nach 8 Jahren.	Dienst- wohnung, Brand und Licht.	1500—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 6 Jahren.	Wie bisher.	Oberaufseher in der Strafanstalts- und Gefängnisverwal- tung	1200—1600 Steigerung alle 3 Jahre um 80 M., Höchst- gehalt nach 15 Jahren.	Dienst- wohnung mit Miettschuldigung
23	Hausvater in derselben Anstalt	1200—1725 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchst- gehalt nach 14 Jahren.	Wie vor.	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Wie bisher.	Hausvater in der Ge- fängnisverwaltung	1200—1800 Steigerung alle 3 Jahre um 100 bzw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienst- wohnung
24	Maschinisten: a) in den Provinzial-Irren- anstalten	750—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	Freie Station.	750—1300 Steigerung alle 2 Jahre, 6× um 75 M., 2× „ 50 „, Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.	Maschinisten in der Gefängnisverwal- tung	1200—1800 Steigerung alle 3 Jahre um 100 bzw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienst- wohnung
	b) in anderen Provinzial- anstalten	1200—1725 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 22 Jahren.	Wohnung, Brand und Licht.	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.			
25	Oberpflegerinnen in den Pro- vinzial-Irrenanstalten	800—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Freie Station II. Klasse.	800—1200 wie früher.	Wie früher.			

Saufende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Be- merkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsfuß	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsfuß (1897)	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsfuß (1897)	Wohnungsgeld u.	
	Oberaufseher im Arbeitshaus	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren.	Dienst- wohnung mit Garten.				Oberaufseher der Straßenreini- gung	2000—3400 Höchstgehalt nach 17 Jahren.	Nein.	
	Hausvater im Ar- beitshaus	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren.	Nein.				Hallenmeister des Schlachthofes, Lademeister	1500—2200 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M. bzw. 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Nein.	
							Lagerverwalter im Leihhaus	1300—2000 Steigerung alle 3 Jahre 2× um 150 M., 5× um 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Nein.	
							Locomotivführer I. Klasse	1800—2800 Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Nein.	
							Locomotivführer II. Klasse	1500—2100 Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Nein.	

Das Dienstver-
hältnis ist erst im
Jahre 1897 von
dem Provinzial-
landtage geregelt
worden.

Laufende Nr.	Rheinprovinz				Preussischer Staat.			Bemerkungen.	
	Bezeichnung der Stellen.	Jehiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah		Wohnungsgeldzuschuß z.
26	Oberhebamme und Wirthschafterin in der Provinzial-Hebammenlehranstalt	700—900 bzw. 600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 8 bzw. 12 Jahren.	Freie Station.	700—1000 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wie seither.				
27	Oberauffseherin in der Provinzial-Arbeitsanstalt	1200—1400 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 8 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	1200—1400 wie seither.	Wie seither.	Oberauffseherinnen in der Gefängnisverwaltung	900—1500 Steigerung alle 3 Jahre zunächst um 100 M., dann um 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienstwohnung, Nichtdienstschädigung	Oberauffseherin im Arbeitshause
28	Gärtner und Hofmeister in den Provinzial-Irrenanstalten	600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Freie Station.	600—1000 Steigerung wie bisher, Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Wie bisher.	Gärtner	900—1500 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M. bzw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienstwohnung	
29	Stationenpfleger in den Provinzial-Irrenanstalten	600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Freie Station III. Klasse für ihre Person, verheirathete außerdem 150 M. Wohnungsgeld.	600—900 wie seither.	Wie bisher.				II. Oberwärter
30	Oberbeschinnen in den Provinzial-Irrenanstalten	600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Freie Station II. Klasse.	600—900 wie seither.	Wie seither.				

Bezeichnung der Stellen.	Provinz Westfalen.		Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	
Oberauffseherin im Arbeitshause	500—800 Steigerung alle 2 Jahre um 30 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Freie Station.							Das Dienstentgelt ist vom 40. Rhein. Provinzial-Landtage im Jahre 1897 festgesetzt worden.
II. Oberwärter	1200—1700 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung mit Garten.							Wie bei Nr. 25 u. 27.

Lautenbe Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jetziger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietentschädigung zc.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietentschädigung zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß zc.
31	<p>a) Werkmeister und Kasserer in den Provinzialanstalten: Provinzial-Arbeits- und Blindenanstalt und Kasserer im Landarmenhanse</p> <p>b) Werkmeister im Landarmenhanse</p>	<p>1000—1600 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.</p> <p>800—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.</p>	<p>Freie Wohnung, Brand und Licht oder Mietentschädigung.</p> <p>Entschädigung für fortgefallene Emolumente.</p>	<p>1000—1600 wie bisher.</p> <p>800—1200 wie bisher.</p>	<p>Wie bisher.</p> <p>Wie bisher.</p>	<p>Werkmeister in der Gefängnisverwaltung</p>	<p>1200—1600 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.</p>	<p>Dienstwohnung oder Mietentschädigung</p>
32	Werkführer in der Provinzial-Arbeitsanstalt	900—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	900—1200 wie bisher.	Wie bisher.			
33	II. Hebammen in der Provinzial-Hebammenlehranstalt	600—800 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 8 Jahren.	Freie Station.	600—800 wie bisher.	Wie bisher.			

Lautenbe Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld zc.	
	<p>Werkmeister in den Blindenanstalten</p> <p>Werkmeister in dem Lehranstalt</p> <p>Kasserer im Arbeitshause</p>	<p>1000—1500 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.</p> <p>1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 60 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.</p> <p>1000—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 20 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.</p>	<p>Dienstwohnung oder Mietentschädigung.</p> <p>Rein.</p> <p>Rein.</p>	<p>Polizeiergeanten</p>	<p>1300—1780 Steigerung alle 2 Jahre um 80 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.</p>	<p>Rein.</p>	<p>Kasserer des Fahrwerks</p> <p>Kasserer der Straßeneinigung</p> <p>Hallenmeister des Schlachthofes</p> <p>Marktaufseher</p>	<p>1700—2900 Steigerung alle 3 Jahre, Höchstgehalt nach 18 Jahren.</p> <p>1600—2500 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.</p> <p>1500—2200 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M. bezw. 100 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.</p> <p>1200—1700 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M. bezw. 60 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.</p>	<p>Rein.</p> <p>Rein.</p> <p>Rein.</p> <p>Rein.</p>	<p>Wie bei Nr. 35 u. 37.</p> <p>Wie bei Nr. 35 u. 37.</p> <p>Wie bei Nr. 35 u. 37.</p>

Verf. Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Zeitiger Gehaltssatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietzuschuß u. c.	Zukünftiger Gehaltssatz	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Mietzuschuß u. c.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz	Wohnungsgeld u. c.
34	Stationspflegerinnen in den Provinzial-Irrenanstalten	500—750 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Freie Station III. Klasse.	500—750 wie bisher.	Wie bisher.			
35	Oberwäscherinnen in den Provinzial-Irrenanstalten	450—700 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Freie Station II. Klasse.	450—700 wie bisher.	Wie bisher.			
36	II. Köchinnen in den Provinzial-Irrenanstalten	400—650 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 10 Jahren.	Freie Station II. Klasse.	400—650 wie bisher.	Wie bisher.			
37	Pförtner im Landarmenhanse	800—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Dienstwohnung, Brand und Licht.	800—1200 wie bisher.	Wie bisher.	Pförtner in Gefängnissen	700—900 Steigerung alle 3 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Dienstwohnung

Verf. Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Bemerkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltssatz	Wohnungsgeld u. c.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz (1897)	Wohnungsgeld u. c.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltssatz (1897)	Wohnungsgeld u. c.	
										Wie bei Nr. 35 u. 37.
										Wie bei Nr. 35 u. 37.
										Wie bei Nr. 35 u. 37.
				Stadtdiener	1200—1680 Steigerung alle 2 Jahre um 80 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Rein.	Pförtner I. Klasse am Schlachthof	1300—2000 Steigerung alle 3 Jahre, Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	Wie bei Nr. 35 u. 37.
							Pförtner II. Klasse am Schlachthof	1200—1700 Steigerung alle 3 Jahre, Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	
							Museumsaufseher	1100—1600 Steigerung alle 3 Jahre, Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Rein.	

Sendende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			
	Bezeichnung der Stellen.	Jehiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Nichtdienstschädigung z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah	Wohnungsgeldzuschuß z.
38	a) in der Provinzial- Arbeitsanstalt	800—1200 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 16 Jahren.	Wohnung, Brand und Licht.	800—1200 wie bisher.	Wie bisher.	Kassierinnen in der Gefängnis-Verwal- tung	700—900 Steigerung alle 3 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Dienst- wohnung oder Wohnung entschädigung
	b) im Landarmenhaus	600—900 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Freie Station.	600—900 wie bisher.	Wie bisher.			

C. Beamte der Strafenverwaltung.

1	Landes-Bauinspektoren	3600—6000 Steigerung alle 2 Jahre um 250 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß.	3600—6600 Steigerung alle 2 Jahre um 300 M., Höchst- gehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Bauinspektoren	3600—5700 Steigerung alle 3 Jahre um 600 M. bzw. 500 M., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
2	Landes-Bauamtssekretäre	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß	1800—3300 Steigerung alle 2 Jahre 10 × um 150 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Bauschreiber in der Bauverwaltung	1500—3300 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß
						Eisenbahn-Betriebs- sekretäre	1500—3000 Steigerung alle 3 Jahre um 300 M. bzw. 200 M., Höchst- gehalt nach 21 Jahren.	Wie vor.

Sendende Nr.	Provinz Westfalen.			Stadt Düsseldorf.			Stadt Köln.			Be- merkungen.
	Bezeichnung der Stellen.	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld z.	
	Kassierinnen im Arbeitshaus	300—500 Steigerung alle 2 Jahre um 20 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Freie Station.							Wie bei Nr. 35 u. 37.
	Landes-Bauinspektoren	4800—6600 Steigerung alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Kein.				Bauinspektoren	6000—8000 Steigerung alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Kein.	(Seite 48 Nr. 32a.)
	Technische Sekre- täre bei den Landes-Bauin- spektionen	2300—3300 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Kein.							(Seite 50 Nr. 31.)
										(Seite 94 Nr. 34.)

Sanftende Nr.	Rheinprovinz.				Preussischer Staat.			Bemerkungen.	
	Bezeichnung der Stellen.	Zeitiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Miettsentschädigung u.	Zukünftiger Gehaltsjah	Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschuß, Miettsentschädigung u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah		Wohnungsgeldzuschuß u.
3	Straßenmeister	1200—1800 Steigerung alle 2 Jahre um 75 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Miettsentschädigung.	1500—2500 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Wie bisher.	Bahnmeister I. Klasse	1800—3000 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß	
						Bahnmeister II. Klasse	1500—2700 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Wohnungsgeldzuschuß	
4	Straßenaufsicher	1000—1400 Steigerung alle 2 Jahre um 50 M., Höchstgehalt nach 16 Jahren.	Miettsentschädigung.	1000—1400 wie seither. (Denjenigen Aufsicherern, welche einen ganzen Bezirk verwalten, wird eine Zulage gewährt.)	Wie bisher.	Strom-, Kanal-, Schiffbrücken-Aufsicher in der Bauverwaltung	900—1500 Steigerung alle 3 Jahre um 100 M. bezw. 80 M., Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Dienstwohnung oder Miettsentschädigung	

Bezeichnung der Stellen.	Provinz Westfalen.		Stadt Düsseldorf.		Stadt Köln.		Bemerkungen.		
	Zukünftiger Gehaltsjah	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.	Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.	Bezeichnung der Stellen.		Gehaltsjah (1897)	Wohnungsgeld u.
Bahnmeister I. Klasse	2000—3000 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Rein.				Straßenmeister	2000—3200 Steigerung alle 3 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	(Seite 22 Nr. 72a.)
Straßenmeister II. Klasse	1500—2400 Steigerung alle 2 Jahre um 90 bezw. 100 M.	Rein.							(Seite 24 Nr. 72.)
Ben- und Wegeaufsicher			Ben- und Wegeaufsicher	1600—2300 Steigerung alle 2 Jahre um 100 M., Höchstgehalt nach 14 Jahren.	Rein.	Aufsicher der Straßeneinigung	1600—2500 Steigerung alle 3 Jahre um 150 M., Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Rein.	Die Stellen der Straßenaufsicher gehen ein.

Anlage B.

Bestimmungen

über

die Befoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

§ 1.

Das Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge des Landeshauptmanns werden bei der Wahl dieses Beamten von dem Provinziallandtage festgesetzt.

§ 2.

Die Mindest- und Höchst-Gehaltsätze der übrigen Beamten, sowie deren Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe ist durch den beigelegten Befoldungsplan geregelt.

§ 3.

Die in diesem Befoldungsplan aufgeführten Sätze des Gehaltes sowie des zeitweisen Aufsteigens in eine höhere Gehaltsstufe dienen dem Provinziallandtage bzw. dem Provinzialausschusse als im Voraus festgesetzter Maßstab bei seinen Gehaltsbewilligungen.

Die Beamten selbst erlangen weder aus diesen Festsetzungen noch aus den in Gemäßheit derselben bewilligten Etats irgend welche Rechte auf Gewährung des im Befoldungsplan für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltes noch auf das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe. Das Aufsteigen findet vielmehr nach Maßgabe des beigelegten Planes nur insofern statt, als der Provinziallandtag bzw. der Provinzialausschuß nicht in einzelnen Fällen den Beamten von dem Aufsteigen in die höhere Gehaltsstufe ausschließt.

Jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe hat zur Voraussetzung, daß der Beamte sich durch treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten dessen würdig gemacht hat. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Provinziallandtag bzw. der Provinzialausschuß.

§ 4.

Das Aufsteigen findet mit der zweijährigen Statsperiode in der Weise statt, daß die in eine Stelle neu berufenen Beamten, insofern sie die letztere Stelle bis zum Beginn der zweijährigen Statsperiode ein Jahr oder länger inne haben, in die höhere Gehaltsstufe einrücken, während im anderen Falle das Aufrücken erst mit der nächstfolgenden Statsperiode eintritt.

§ 5.

Die Anstellung erfolgt mit dem Mindestgehalle der betreffenden Stelle, insofern nicht der Provinziallandtag bzw. der Provinzialausschuß in einzelnen Fällen eine anderweite Bestimmung trifft.

§ 6.

Außer dem im Etat vorgesehenen Gehalle beziehen die Provinzialbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist (zu vergl. § 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse), Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Sätze:

	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse				
	I. M	II. M	III. M	IV. M	V. M
I. Die in § 2 des Reglements, betr. die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, unter II. und III. genannten Beamten	660	540	480	420	360
II. Die unter IV. und V. genannten Beamten	432	360	300	216	180
III. Die unter VI. genannten Beamten	180	144	108	72	60

§ 7.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen richtet sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 8.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Befoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

§ 9.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben oder deren Miethsentschädigungen anderweit, wie dieses bei den Straßenmeistern und Straßenaufsehern der Fall ist, geregelt sind.

[The main body of the page is almost entirely obscured by a large, diagonal black line drawn across it. Faint, illegible text is visible through the paper and behind the line.]

Anlage 15a.

Uebersicht

über die

Gehaltsverhältnisse der Taubstummenlehrer.

Provinzen bezw. Bezirke.	Anfangs- gehalt.	Höchst- gehalt.	Steigerung.	Höchst- gehalt wird erreicht in Jahren.	Audere Bezüge.	Bemerkungen.
	M.	M.	M.			
Rheinprovinz	1800	3500	Alle 2 Jahre 4 × 200 M. 6 × 150 M.	20	Wohnungsgeld- zuschuß	
Westfalen	1800	3500	Alle 2 Jahre 170 M.	20	Verheirathete 300 M. Unverheirathete 150 M. Mieths- entschädigung	
Wiesbaden	1800	3600	Alle 3 Jahre 2 × 300 M. 4 × 250 M. 1 × 200 M.	21	Wohnungsgeld- zuschuß	
Hessen-Kassel	1800	3500	Alle 3 Jahre 200 M.	21	desgl.	
Hannover	1700	3600	Alle 3 Jahre 300 M.	21	Kein Wohnungsgeld	
Sachsen	1800	3300	Alle 3 Jahre 200 M.	24	Wohnungsgeld- zuschuß	
Schleswig-Holstein . .	2100	3800	Alle 4 Jahre 340 M.	20	Kein Wohnungsgeld	
Brandenburg	1800	3600	Alle 3 Jahre 2 × 300 M. 6 × 200 M.	24	Wohnungsgeld- zuschuß	
Pommern	1800	3500	Alle 3 Jahre 2 × 250 M. 6 × 200 M.	24	desgl.	
Posen	1800	3200	Alle 3 Jahre 200 M.	21	desgl.	Erste Lehrer bis 3300 M.
Westpreußen	1800	3500	Alle 3 Jahre 7 × 200 M. 1 × 300 M.	24	desgl.	
Ostpreußen	1800	3400	Alle 3 Jahre 200 M.	24	Miethsentschädigung in Königsberg 300 M., in den anderen Anstalten 150 M.	

Uebersicht über die Gehalts

Nr.	Der Landesbauinspektoren		Ablegung der Baumeisterprüfung.	Anstellung als Bauinspektor.	Zehiges Gehalt.	Vorgeschlagenes bzw. vom Provinzialauschuß bewilligtes Gehalt.
	Namen.	Geburtsjahr.				
1	2	3	4	5	6	7
1	Dau	1837	1866	1877	5750	6600
2	Bedering	1835	1866	1877	5750	6600
3	Rubarth	1840	1871	1877	5450	6300
4	Wards	1839	1872	1877	5300	6300
5	Hasse	1843	1874	1877	5300	6300
6	Borggreve	1843	1875	1877	4850	5800
7	Beder	1847	1875	1877	4850	5800
8	Schmig	1844	1870	1885	4400	5300
9	Beyland	1851	1880	1885	4400	5300
10	Ruffet	1853	1881	1885	4250	5300
11	Berrens	1852	1883	1885	4250	4850
12	Hagemann	1857	1886	1888	4100	4700
13	Hübers	1854	1886	1889	3950	4550
14	Kerkhoff	1852	1887	1891	3950	4550
15	Inhoffen	1852	1888	1891	3950	4550
16	Schweiger	1856	1888	1893	3750	4350
17	Amerlan	1857	1886	1895	3600	3900
18	Dehme	1857	Dezember 1889	1895	3600	3900
19	Quentell	1860	Januar 1889	1895	3600	3900

Anlage 15b.

Verhältnisse der Landesbauinspektoren.

Die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der nächst jüngeren Bauinspektoren in der Staatsverwaltung								Bemerkungen.
bei der Eisenbahnverwaltung (Vorstände der Bau- und Betriebsinspektionen bis 6300 Mark)				bei der allgemeinen Bauverwaltung (bis 5700 Mark)				
etatmäßig angestellt	Gehalt	also bei der Rhein. Provinzialverwaltung		etatmäßig angestellt	Gehalt	also bei der Rhein. Provinzialverwaltung		
		mehr	weniger			mehr	weniger	
8	9	10	11	12	13	14	15	
1872	6300	300	—	1875	5700	900	—	
?	6300	300	—	?	5700	900	—	
1883	6300	—	—	1878	5700	600	—	
1883	6300	—	—	1878	5700	600	—	
1884	6300	—	—	1882	5700	600	—	
1. Noobr. 1885	5800	—	—	1883	5700	100	—	
1885	5800	—	—	1883	5700	100	—	
?	?	—	—	?	?	—	—	war vormals in Privatdienst.
1890	5300	—	—	1889	5200	100	—	
1890	5300	—	—	1889	5200	100	—	
1895	4200	650	—	1892	4700	150	—	
1897	3600	1100	—	1892	4700	—	—	
1897	3600	950	—	1898	3600	950	—	
1898	3600	950	—	} noch nicht fest an- gestellt.	3600	950	—	
} noch nicht fest an- gestellt.	3600	750	—		3600	750	—	
	3600	300	—	1898	3600	300	—	
} noch nicht fest an- gestellt.	3600	300	—	} noch nicht fest an- gestellt.	3600	300	—	
	3600	300	—		3600	300	—	

Anlage 16.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Verlängerung des mit der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte derselben abgeschlossenen Vertrages.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 3. Dezember 1890 auf den Bericht des Provinzialausschusses vom 7. November 1890, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung den seitens dieser Verwaltung mit dem Vorstande der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ am 6. November 1890, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtags, einstweilen auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossenen Vertrag wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Versicherungsanstalt genehmigt.

Da der Vertrag sich in jeder Beziehung bewährt hat, so hat der 39. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 1. Mai 1895 genehmigt, daß der Vertrag, welcher andernfalls im Dezember 1895 abgelaufen wäre, auf weitere 5 Jahre verlängert werde.

Der hieraufhin verlängerte Vertrag geht im Monat Dezember 1900 zu Ende. Da sich die Bestimmungen desselben bis jetzt durchaus als zweckmäßig erwiesen haben und voraussichtlich bis zum Ablauf desselben eine weitere Tagung des Provinziallandtages nicht mehr stattfinden wird, so beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle eine Verlängerung des Vertrages auf weitere 5 Jahre, d. i. bis Ende Dezember 1905, genehmigen.“

Düsseldorf, den 18. Oktober 1898.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 17.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag des Ausschusses der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ auf Genehmigung zur hypothekarischen Beleihung von Grundstücken zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen und Lungenheilstätten über die Mündelsicherheit hinaus bis zur Höhe von 10% des Vermögens.

Der Ausschuß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ hat den in der Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Der Provinzialausschuß glaubt diesem Antrage mit der Abänderung beitreten zu können, daß die Beleihung bis zu $66\frac{2}{3}\%$ der Taxe und bis zur Gesamthöhe von 10% der „angesammelten Kapitalien“ — anstatt „des Vermögens“ — genehmigt werde.

Es wird demgemäß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die Genehmigung zur hypothekarischen Beleihung von Grundstücken zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen und Lungenheilstätten über die Mündelsicherheit hinaus bis zu $66\frac{2}{3}\%$ der Taxe und einer Gesamthöhe von 10% der angesammelten Kapitalien der Versicherungsanstalt erteilen.“

Düsseldorf, den 18. Oktober 1898.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorländer.

Dr Klein,
Landeshauptmann.

Antrag

des

Ausschusses der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ an den Provinzialverband der Rheinprovinz

auf Genehmigung zur hypothekarischen Beleihung von Grundstücken zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen und Lungenheilstätten über die Mündelsicherheit hinaus bis zur Gesamthöhe von 10 % des Vermögens.

(§ 129 des Gesetzes, § 9 Nr. 11 des Statuts.)

1. Der Antrag der Versicherungsanstalt vom vorigen Jahre:

„Der Provinziallandtag wolle in Gemäßheit des § 129 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 gestatten, daß bei Anlegung der verfügbaren Gelder der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ Grundstücke zum Zwecke der Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnungen auch über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus hypothekarisch beliehen werden“,

ist vom 40. Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. März 1897 mit der Maßgabe angenommen worden, daß die zur Beleihung zu verwendende Summe den Betrag von weiteren 2 Millionen Mark sowie drei Viertel des Werthes der beliebigen Objekte nicht übersteige. Da bereits früher 1 Million Mark zur Verfügung gestellt war, so waren mit diesem Beschlusse im Ganzen 3 Millionen Mark bereit gestellt, welche über die Mündelsicherheit hinaus ausgeliehen werden konnten.

2. Bis jetzt (18. Juli 1898) sind an Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen überhaupt bewilligt worden 5 370 116 Mark.

Siervon sind als mündelsicher anzusehen, weil die Grundstücke nur bis zur Hälfte beliehen wurden oder weil Gemeinden und Kreise die Solidarbürgschaft übernommen haben 2 441 600 „

so daß über die Mündelsicherheit hinaus und zwar bis zu zwei Drittel des Werthes beliehen worden sind 2 928 516 Mark.

Sämmtliche Darlehen sind mit einigen geringen Ausnahmen auf Amortisation gegeben. Die Amortisationsquote beträgt 1 bis 2%, in den meisten Fällen 1½ %.

3. Die Darlehen sind fast ausschließlich an solche gemeinnützige Baugesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) bewilligt worden, deren

Zweck darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens 4% ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Diese Gesellschaften sind nach § 5 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit. Solcher Gesellschaften giebt es in der Rheinprovinz gegenwärtig, soweit bekannt, etwa 60, von welchen 40 beliehen worden sind. In den meisten Fällen haben auch die Gemeinden die Bestrebungen derselben unterstützt.

4. Nach dem Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Vorstände der sämtlichen Invalidentät- und Altersversicherungsanstalten vom 25. Januar 1898 haben die einzelnen Versicherungsanstalten im Jahre 1897 noch erheblich mehr als früher hypothekarische Darlehen an gemeinnützige Unternehmungen bewilligt. Nach der dem Rundschreiben beigefügten Uebersicht hatten alle Versicherungsanstalten nach dem Stande vom 1. Januar 1898 in Darlehen angelegt:

- | | | | | |
|---|------------|------|----|----|
| a. für den Bau von Arbeiterwohnungen | 21 411 639 | Mark | 46 | ℳ. |
| b. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen zur Heimath, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Krankenpflege-, Spar- und Consumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen | 10 326 887 | " | 83 | " |
| zusammen rund 32 Millionen Mark, gegen 13 Millionen am 1. Januar 1897. | | | | |

5. Die mit einer derartigen Vermögensanlage gemachten Erfahrungen sind auch bei der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ durchaus günstige gewesen; Zinsrückstände oder Verluste sind nicht eingetreten. Ueber die Bewilligungen der Darlehen beschließt unter dem Voritze des Landeshauptmanns der aus vier gewählten und zwei weiteren beamteten Mitgliedern zusammengesetzte Gesamtvorstand der Versicherungsanstalt. Die guten Erfahrungen veranlassen die Versicherungsanstalt auf dem betretenen Wege weiter fortzuschreiten.

6. Ein weiterer besonderer Zweck, zu welchem die Bestände der Versicherungsanstalt zur hypothekarischen Beleihung über die mündelsichere Grenze hinaus demnächst voraussichtlich in Anspruch genommen werden, ist die Errichtung von Heilstätten für unbemittelte Lungenkranke.

Es steht fest, daß ein Drittel der Todesfälle bei Erwachsenen im Alter von 15 bis 60 Jahren auf Lungentuberculose entfällt, daß aber andererseits diese weit verbreitete verheerende Volkskrankheit heilbar ist, wenn sie in den ersten Stadien erkannt und sachgemäß behandelt wird. Man ist daher allenthalben dazu übergegangen, Volksheilstätten für Lungenkranke zu errichten. Die Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beabsichtigt nicht, selbst Heilstätten dieser Art zu gründen und in eigene Verwaltung zu nehmen, hält vielmehr bei den besonderen Verhältnissen in der Rheinprovinz, wo zahlreiche Krankenanstalten und gemeinnützige Vereine bestehen, wie bisher, es für angeeignet, daß auch diese Heilstätten von lokalen Organen, sei es von Gemeinwohlvereinen oder von neuen Vereinen mit dem speziellen Zwecke der Förderung der Heilstättenbewegung, sei es von Gemeinden oder anderen Verbänden, ins Leben gerufen, eingerichtet und verwaltet werden. Die Versicherungsanstalt ist aber bereit, diese Unternehmen zu fördern sowohl durch Darlehensbewilligung gegen Hypothek — und zwar soweit nöthig auch über die mündelsichere Grenze hinaus — zu einem angemessenen Zinsfuß und gegen Amortisation, als auch durch Zuweisung von Kranken zum Heilverfahren gemäß § 12 des Gesetzes.

7. Ueber die Vermögensverwaltung bestimmt nun der § 129 des Gesetzes:

„Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Centralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Centralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Centralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.“

Der angezogene § 76 des Unfallversicherungsgesetzes lautet, soweit er hierher gehört:

„Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden zc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.“

Ueber die Anlegung der Gelder beziehungsweise über die pupillariſche Sicherheit entscheidet hiernach das Landesvormundschaftsrecht und zwar desjenigen Bundesstaates, „in welchem das über die Anlegung der Gelder verfügende Organ seinen Sitz hat“ (Motive zum Unfallversicherungsgesetz). Bei den in Preußen errichteten und domicilirten Versicherungsanstalten richtet sich demgemäß die Anlegung der Gelder nach § 39 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, welcher lautet:

„Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständniß mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden zc.), oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben."

8. Nach diesen Bestimmungen ist die Anlage in Hypotheken zulässig. In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bestanden nun Zweifel darüber, ob die in § 129 des Gesetzes gegebene Befugniß, das Vermögen „in Grundstücken anzulegen“, auch die „Beleihung“ der Grundstücke über die mündelsichere Grenze hinaus einschließe. Es haben indessen das Reichs-Versicherungsamt sowie die preussischen Ressortminister und dementsprechend fast alle Versicherungsanstalten an Hand der Motive zu dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze übereinstimmend angenommen, daß eine solche Beleihung keineswegs unstatthaft, vielmehr zu empfehlen sei. Die betreffende Meinungsäußerung des Reichs-Versicherungsamts ist allen Versicherungsanstalten mitgetheilt und der bezügliche Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe ist dem Vorstande der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ durch den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zugestellt worden. Die betreffenden Reskripte sind in der Anlage abgedruckt.

9. Auf Grund dieser Auslegung haben denn auch die meisten Versicherungsanstalten mit Genehmigung der zuständigen Kommunalverbände Beleihungen über die mündelsichere Grenze vorgenommen, so z. B. ist Pommern ermächtigt, jährlich 250 000 Mark bis zu 75 % der Taxe auszuliehen, Hessen-Nassau jährlich 400 000 Mark bis zu 75 %, Sachsen-Anhalt jährlich 500 000 Mark bis zu 66 ²/₃ %, Hannover darf ¹/₄ des Vermögens in der im § 129 Absatz 2 bezeichneten Weise zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen verwenden und hatte am 1. April d. Js. 5 911 708 Mark 51 Pfg. bewilligt, und davon über die mündelsichere Grenze 3 294 248 Mark 51 Pfg., Schleswig-Holstein darf ¹/₁₀ des Vermögens in Hypotheken auf Grundstücke außerhalb der pupillarischen Sicherheit anlegen, Mittelranken kann auf Arbeiterhäuser Hypothekendarlehen bis zu 75 % des Werthes gewähren, Großherzogthum Hessen ¹/₄ des Gesamtvermögens für den Bau von Arbeiterwohnungen verwenden, u. s. w. Die Zahlen für die Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ sind oben unter Nr. 2 aufgeführt.

10. Da nach neueren, Seitens des Vorstandes der Versicherungsgesellschaft angestellten Ermittlungen noch drei preussische Versicherungsanstalten — Posen, Brandenburg und Westpreußen — die Beleihung von Grundstücken über die mündelsichere Grenze hinaus nicht für unbedingt zulässig halten, so hat der Vorstand sich nochmals an das Reichs-Versicherungsamt gewendet, um Auskunft darüber zu erhalten, ob an der bisherigen Auslegung festgehalten wird. Das Reichs-Versicherungsamt hat hierauf erklärt, daß es auf seinem früheren Standpunkte beharre. Hiernach erscheinen Hypotheken, die über die mündelsichere Grenze hinausgehen, zulässig. Es haben allerdings zwei Kommunalverbände, Berlin und Schlesien, den Anträgen der Versicherungsanstalten auf hypothekarische Beleihung von Grundstücken über die Mündelsicherheit hinaus nicht entsprochen. Berlin hat in

Folge dessen 1 022 900 Mark hypothekariſche Darlehen für Arbeiterwohnungen innerhalb der Mündelſicherheit bewilligt, Schleſien Aufwendungen zu dieſem Zwecke überhaupt nicht gemacht.

11. Die in § 44 des Geſetzes den Kommunalverbänden auferlegte Garantieverpflichtung erfordert ſchließlich die Darlegung der Vermögenslage der Verſicherungsanſtalt „Rheinprovinz“. Das Vermögen betrug am 1. Januar

1896	41 281 782	Mark	26	ſf.,
1897	50 333 789	„	41	„
1898	59 665 682	„	15	„

und ſteigt voraussichtlich jährlich um etwa 10 Millionen Mark.

Nach den Berechnungen des Rechnungsbüreaus des Reichs-Verſicherungsamts ſteht dieſem Vermögen gegenüber der Kapitalwerth der der Verſicherungsanſtalt zur Laſt gelegten Invaliden- und Altersrenten, welcher betrug am 1. Januar

1896	17 338 259	Mark,
1897	22 190 392	„ .

Die Beſtattung würde dementsprechend am 1. Januar 1898 ſich auf etwa 28 Millionen Mark berechnen.

Hiernach erſcheint eine Inanspruchnahme der Garantieverbände — Rheinprovinz, Hohenzollern, Birkenfeld — ausgeſchloſſen. Erwähnt ſei noch, daß der Hohenzollern'sche Kommunalandtag und das Großherzoglich Oldenburgiſche Staatsminiſterium ſchon im Jahre 1897 den Antrag der Verſicherungsanſtalt uneingeſchränkt genehmigt haben, ſo daß eine erneute Beſchlußfaſſung derſelben nicht erforderlich iſt.

12. Hiernach beehrt ſich der Ausſchuß der Verſicherungsanſtalt auf Grund des § 129 Abſatz 2 des Invalidiſitäts- und Altersverſicherungsgesetzes und des § 9 Nr. 11 des Statuts für die Invalidiſitäts- und Altersverſicherungsanſtalt „Rheinprovinz“ den in der heutigen Jahresverſammlung einſtimmig angenommenen Antrag zu ſtellen:

„Der Provinziallandtag der Rheinprovinz wolle zur hypothekariſchen Beleihung von Grundſtücken zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen und Lungenheilſtätten über die Mündelſicherheit hinaus bis zur Geſamthöhe von 10% des Vermögens die Genehmigung erteilen.“

Düſſeldorf, den 17. Auguſt 1898.

Der ſtellvertretende Vorſitzende des Ausſchusses:

gez.: Adolf Möhlau,
Fabrikbeſitzer,
Vorſitzender der Handelskammer
zu Düſſeldorf.

Der Schriftführer:

gez.: Hermann von Beckerath,
Seidenfabrikant
zu Krefeld.

Anlagen.

Reichs-Versicherungsamt.

Berlin, den 24. Mai 1892.

Das Reichs-Versicherungsamt läßt dem Vorstande anbei einen Abdruck der an die Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt „Berlin“ gerichteten Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Auslegung des § 129 des Invalidentät- und Altersversicherungsgesetzes, zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invalidentät- und Altersversicherung,
gez.: Dr. Bödiker.

An

die Vorstände der ausschließlich vom Reichs-
Versicherungsamt ressortirenden Versicherungsanstalten.N.-B.-A. II. 2713.

Reichs-Versicherungsamt.

Berlin, den 24. Mai 1892.

Dem Vorstande wird auf den gefälligen Bericht vom 17. Mai 1892 — I. 619 — ergebenst erwidert, daß das Reichs-Versicherungsamt kein Bedenken trägt, sich der dortseitigen Auffassung anzuschließen, der zufolge der § 129 Absatz 1 des Invalidentät- und Altersversicherungsgesetzes insoweit keine Anwendung zu finden hat, als gemäß Absatz 2 a. a. O. die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Anlegung eines Theiles des Vermögens in der ebendasselbst bezeichneten Weise ertheilt worden ist.

Insbefondere könnte es in einem solchen Falle im Hinblick auf die im § 129 Absatz 2 gebrauchten Worte „in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken“ diesseits nicht als unstatthast erachtet werden, wenn Grundstücke aus Mitteln der Versicherungsanstalt über die mündelsichere Grenze hinaus (§ 39 der preussischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 — G.-S. S. 431 —) beliehen würden.

Im Uebrigen wird es dem Vorstande ergebenst überlassen, sich wegen Regelung der Angelegenheit in einer dem § 129 Absatz 2 a. a. O. entsprechenden Weise mit dem Kommunalverbande der Stadt Berlin in Verbindung zu setzen.

Von dem Ergebniß der Verhandlungen wolle Wohl derselbe gefälligst hierher Anzeige erstatten.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invalidentät- und Altersversicherung,
gez.: Dr. Bödiker.

An

den Vorstand der Invalidentät- und Alters-
versicherungsanstalt „Berlin“ zu

Berlin.

N.-B.-A. II. 2713.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

S.-Nr. 7649.

Coblenz, den 31. Mai 1893.

Dem Vorstand übersende ich ganz ergebenst Abschrift eines an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg gerichteten Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 18. d. M., nebst Anlage, betreffend die Beleihung von Grundstücken über die mündelsichere Grenze hinaus durch die Invalidentät- und Altersversicherungsanstalten beziehungsweise die Förderung der Errichtung von Arbeiterwohnungen, zur geeigneten weiteren Veranlassung und mit dem Ersuchen, mir eine Aeußerung über das in dieser Beziehung dortheils etwa Veranlassete bis zum 1. Dezember d. J. gefälligst zukommen lassen zu wollen.

An
den Vorstand der Invalidentät- und Alters-
versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ zu

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: gez. v. Estorff.

Düsseldorf.

Reichs-Versicherungsamt.

Berlin, den 6. April 1893.

Eurer Excellenz wird auf das gefällige Schreiben vom 18. März 1893 — B. 1661 —, dessen Anlagen anbei zurückfolgen, ganz ergebenst erwidert, daß das Reichs-Versicherungsamt kein Bedenken trägt, die Frage,

ob die Versicherungsanstalten auf Grund des § 129 Absatz 2 des Invalidentät- und Altersversicherungsgesetzes berechtigt sind, Grundstücke über die mündelsichere Grenze hinaus zu beleihen, zu bejahen, da ein Grund nicht ersichtlich ist, weshalb die Ueberschreitung der Mündelsicherheit nur bei Werthpapieren, nicht auch bei Hypotheken und sonstigen auf Grundstücken ruhenden Darlehen gestattet sein sollte. Dazu kommt, daß der Ankauf von Grundstücken — falls man nach dem Wortlaut des § 129 Absatz 2. a. a. D. nur einen solchen für zulässig erachten wollte — den Versicherungsanstalten ein größeres Risiko auferlegen würde, als eine Beleihung von Grundstücken, die zwar über die mündelsichere Grenze hinausgeht, aber immerhin doch noch unter dem vollen Werthe der Grundstücke verbleibt. Uebrigens ist auch in der Begründung zum § 108 (dem jetzigen § 129) des Gesetzentwurfs ausdrücklich hervorgehoben, daß die Versicherungsanstalten „sich auf den Kreis der mündelsicheren Anlagewerthe nicht werden beschränken dürfen“, und daß auch andere „Anlagewerthe“, als die durch Erbauung oder Erwerbung von Arbeiterwohnungen für Rechnung der Versicherungsanstalten gewonnenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen zu werden brauchen (zu vergleichen Druckfachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/89, Aktenstück Nr. 10 S. 135).

Der gleiche Standpunkt ist in einer neuerdings hier abgehaltenen Konferenz von Vertretern der sämtlichen Versicherungsanstalten sowie der Landes-Versicherungsämter einstimmig festgehalten worden.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invalidentät- und Altersversicherung.
gez.: Dr. Bödiker.

An
den Königlichen Staatsminister und Minister
für Handel und Gewerbe,
Herrn Freiherrn von Berlepsch, Excellenz,

R.-B.-N. II. 2426.

hier.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 18. Mai 1893.

Die in dem gefälligen Berichte vom 6. Januar d. J. vertretene Auffassung, daß die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten nicht befugt seien, auf Grund des § 129 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Grundstücke über die mündelsichere Grenze hinaus zu beleihen, vermögen wir nicht zu theilen. Wir treten in dieser Beziehung den Ausführungen des in Abschrift ergebenst beigefügten Schreibens des Reichs-Versicherungsamts vom 6. v. M. bei.

Inwieweit die derzeitige Vermögenslage der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg eine Beleihung von Grundstücken über die mündelsichere Grenze hinaus nicht erwünscht erscheinen läßt, entzieht sich unserer Beurtheilung. Eine wirksame Förderung der Errichtung von Arbeiterwohnungen durch die Versicherungsanstalten wird sich aber, wie von mehreren dieser Anstalten auch bereits richtig erkannt worden ist, nur dann erreichen lassen, wenn diese sich bei der Gewährung von Darlehen nicht nur mit einer mäßigen Verzinsung begnügen, sondern auch in geeigneten Fällen die Grenzen der pupillariſchen Sicherheit überschreiten.

Der Verwirklichung des Wunsches der Versicherungsanstalt Brandenburg, daß die Kommunen die Herstellung von Arbeiterwohnungen selbst in die Hand nehmen, stehen so erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken entgegen, daß darauf vorerst nicht gerechnet werden kann. Vielmehr wird es zunächst gemeinnützigen Gesellschaften und insbesondere Genossenschaften von Arbeitern überlassen bleiben müssen, für Vermehrung der Wohnungsgelegenheit Sorge zu tragen. Daher erscheint es erwünscht, daß die Versicherungsanstalten die Bestrebungen solcher Gesellschaften und Genossenschaften, namentlich soweit sie sich auf Berlin und seine Vororte sowie die größeren Städte der Provinz erstrecken, nach Möglichkeit unterstützen. Die Befürchtung der Versicherungsanstalt „Brandenburg“, daß durch Verbesserung der Arbeiterwohnungen der Zuzug der Arbeiter nach Berlin befördert und den ländlichen Kreisen der Provinz Arbeitskräfte entzogen werden würden, vermögen wir nicht zu theilen, da erfahrungsgemäß die Arbeiter selbst auf Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nur geringen Werth zu legen pflegen und sich daher von dem Zuzug in die Großstädte durch unzureichende Wohnungen, so große Gefahren die letzteren auch für die Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner mit sich bringen mögen, schwerlich werden abhalten lassen.

Wenn endlich von der Versicherungsanstalt „Brandenburg“ ausgeführt wird, daß die Versicherungsanstalt „Berlin“ an der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in den Vororten in erster Linie interessiert sei, so würde ein Eingreifen der erstgenannten Anstalt doch da angezeigt erscheinen, wo es sich um Arbeiter handelt, die in den Vororten Berlins beschäftigt werden.

Suere Excellenz ersuchen wir hiernach ergebenst, zu geeigneter Zeit gefälligst nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten „Berlin“ und „Brandenburg“ im Sinne der vorstehenden Ausführungen die auf Verbesserung der Arbeiterwohnungen abzielenden Bestrebungen, soweit dies ohne Gefährdung ihrer finanziellen Sicherheit möglich ist, unterstützen.

2c. Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: Frhr. v. Berlepsch.

Der Minister des Innern.
J. B.:
gez.: Braunbehrens.

An den Königlichen Staatsminister und Ober-Präsidenten
Herrn Dr. von Achenbach, Excellenz, zu Potsdam.

B. 4165 M. f. S. u. G.

I. A. 4958 M. d. S.

Anlage 18.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die
Ober-Ersatz-Kommissionen.

Der 39. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1895 (Verhandlungen. Seite 26 ff.) auf Grund des Berichts und Antrages des Provinzialausschusses vom 22. Januar 1895 (Seite 161) und des Nachtrages zu diesem Berichte vom 5. März 1895 (Seite 166) die Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatz-Kommissionen für den I. und II. Bezirk der 31. Infanterie-Brigade sowie den I. und II. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1897 beginnende dreijährige Amtsperiode vorgenommen.

In der Sitzung vom 12. März 1897 hat sodann der 40. Rheinische Provinziallandtag auf Grund des Berichts und Antrages des Provinzialausschusses vom 6. März 1897 (Verhandlungen. Seite 277 ff.) Ersatzwahlen für die Ober-Ersatz-Kommissionen in dem I. und II. Bezirk der 31. Infanterie-Brigade und des I. Bezirks der 32. Infanterie-Brigade vorgenommen.

Endlich hat auf Grund der im 2. Theile des Beschlusses des 40. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. März 1897 erteilten Ermächtigung der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 17./18. Mai 1898 an Stelle des vom 40. Rheinischen Provinziallandtage als zweiter Stellvertreter der Ober-Ersatz-Kommission im I. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade gewählten Fabrikbesitzers Karl Karcher zu St. Johann a. d. Saar, welcher die Wahl aus Gesundheitsrückichten abgelehnt hatte, zunächst den königlichen Berggrath Lohmann in Neunkirchen und, als dieser die Wahl wegen Ueberhäufung mit anderen dienstlichen Arbeiten abgelehnt hatte, den Gutbesitzer Alfred von Boch in Fremersdorf, Kreis Saarlouis, gewählt.

Das Ergebnis der Wahl ist in Spalte 5 des beiliegenden Verzeichnisses enthalten.

Die Amtsperiode der bürgerlichen Mitglieder und der Stellvertreter der Ober-Ersatz-Kommissionen in den Bezirken der 31. und 32. Infanterie-Brigade läuft am 31. März 1900 zu Ende.

In dem abgedruckten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 13. Oktober 1898 wird um Vornahme dieser Wahlen durch den Provinziallandtag ersucht und in dem ferner abgedruckten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. Dezember 1898 werden Vorschläge für eine vorzunehmende Ersatzwahl und die zu thätigenden Neuwahlen gemacht.

Nach dem letzterwähnten Schreiben wird zum 1. April 1899 die Verlegung des Bezirkskommandos Erkelenz unter entsprechend veränderter Bezeichnung nach Rheydt erfolgen, und zum gleichen Zeitpunkte in der Zusammensetzung der Landwehrbezirke des VIII. Armeekorps, speziell der 29. und 30. Infanterie-Brigaden die aus dem beiliegenden Verzeichnisse (Seite 336—339) ersichtlichen Aenderungen eintreten. In Folge Zuthellung des Kreises Gladbach aus dem I. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade zur 29. Infanterie-Brigade erlischt mit dem 1. April 1899 das Amt

des Bürgermeisters Breuer zu Neuwerk im Kreise Gladbach als Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission I im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade. Es wird deshalb die Ersatzwahl eines Stellvertreters des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission I im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade erforderlich.

Der Provinzialauschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die hiernach erforderlichen Neu- und Ersatzwahlen vornehmen,
2. den Provinzialauschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung u. Ersatzwahlen nöthig werden sollten, diese Wahlen Namens des Provinziallandtages zu thätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen Mittheilung zu machen.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J.-Nr. 16 567.

Coblenz, den 13. Oktober 1898.

Durch den im nächsten Jahre zusammentretenden Rheinischen Provinziallandtag wird die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatz-Kommissionen im Bereiche der 31. und 32. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1900 beginnende dreijährige Amtsperiode vorzunehmen sein, wovon ich vorläufig Mittheilung mache.

Die Herren Regierungspräsidenten hier und in Trier habe ich schon jetzt um Feststellung ersucht, welche der für die laufende Amtsperiode als bürgerliche Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter fungirenden Herren zur Wahrnehmung des betreffenden Amtes auch fernerhin bereit sein würden. Gleichzeitig habe ich den Herren Regierungspräsidenten aufgegeben, eventuell andere zur Uebernahme des Amtes geeignete und bereite Bezirks-Eingesessene mir namhaft zu machen.

Indem ich mir weitere Mittheilung vorbehalte, nehme ich an, daß es der Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern für die Ober-Ersatz-Kommissionen im Bereiche der 30. Infanterie-Brigade durch den nächsten Provinziallandtag nicht bedarf, da die laufende Wahlperiode erst mit dem Monat März 1901 zu Ende geht.

In Vertretung:
zur Redden.

An
den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
in
Düsseldorf.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

S.-Nr. 20 061.

Coblenz, den 19. Dezember 1898.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. Oktober d. J. Nr. 16 567 ersuche ich Sie, die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatz-Kommissionen im Bereiche der 31. und 32. Infanterie-Brigade durch den nächsten Provinziallandtag für eine am 1. April 1900 beginnende dreijährige Amtsperiode herbeiführen zu wollen. Zur Weiterführung des Amtes haben sich die nachbezeichneten Herren bereit erklärt:

I. Bezirk der 31. Infanterie-Brigade.

Als Mitglied:

Gutsbesitzer Bachhausen zu Netteshammer.

Als Stellvertreter:

1. Rentner Freiherr von Ayz zu Ahrweiler,
2. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressenhof bei Ohtendung.

II. Bezirk der 31. Infanterie-Brigade.

Als Mitglied:

Oberst z. D. Behm in Pfaffendorf (früher Coblenz).

Als Stellvertreter:

1. Weingutsbesitzer Eduard Engelsmann in Kreuznach,
2. Rentner Karl Fellingner in Boppard.

I. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade.

Als Mitglied:

Glashüttenbesitzer Louis Bopelius in Sulzbach.

Als Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saarbrücken,
2. Gutsbesitzer, Rittmeister der Landwehr Paul Karcher zu Forbacher Hof bei Neunkirchen,
3. Gutsbesitzer Alfred von Boch zu Fremersdorf, Kreis Saarlouis.

II. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade.

Als Mitglied:

Gutsbesitzer Friedrich Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel.

Als Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer Jakob Merrem zu Kirchhof, Kreis Wittlich,
2. Kreisdeputirter und Fabrikant Eduard Nels zu Prüm,
3. Gutsverwalter und Premier-Lieutenant a. D. Drth in Saarburg.

Der Rentner und Beigeordnete Mauelschagen in Wissen würde wegen Kränklichkeit eine Wiederwahl als Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission I im Bezirk

der 31. Infanterie-Brigade nicht annehmen. An dessen Stelle ist der Rentner Albert Körngen in Neuwied als geeignet und bereit bezeichnet worden, das Amt zu übernehmen.

Der vom 39. Provinziallandtage als stellvertretendes bürgerliches Mitglied für die Ober-Ersatz-Kommission II im Bezirk der 31. Infanterie-Brigade gewählte Kreisdeputirte Karl Stäffler ist verstorben. Als Nachfolger für dieses Amt (für den Rest der laufenden und für die mit dem 1. April 1900 beginnende Amtsperiode) würde aus dem Kreise Simmern der zum II. Kreisdeputirten gewählte Gutsbesitzer P. König in Maizborn geeignet sein. Derselbe hat sich zur Uebernahme des Amtes bereit erklärt.

Da ferner zum 1. April d. J. die Verlegung des Bezirks-Kommandos Erkelenz unter entsprechend veränderter Bezeichnung nach Rheydt erfolgen wird, und zum gleichen Zeitpunkte in der Zusammenziehung der Landwehrbezirke des VIII. Armeekorps die aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen eintreten, so erlischt in Folge der Zuthellung des Kreises Gladbach zur 29. Infanterie-Brigade mit dem 1. April d. J. das Amt des Bürgermeisters Breuer zu Neuwirk im Kreise Gladbach als Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission I im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade.

Ich ersuche deshalb, die Ersatzwahl eines Stellvertreters des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission I im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade veranlassen zu wollen. Der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf ist von mir ersucht worden, Ihnen schleunigst eine zur Uebernahme des Amtes eines Stellvertreters des bürgerlichen Mitgliedes der gedachten Ober-Ersatz-Kommission geeignete und bereite Persönlichkeit namhaft zu machen.

Rasse.

An
den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
in
Düsseldorf.

Ver

der bürgerlichen Mitglieder bezw. Stellvertreter der Ober-Ersatz-Kommissionen in den

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Aushebungbezirke	Regierungsbezirke	Namen der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Kommissionen
1	2	3	4	5

Für eine am 1. April 1900 beginnende dreijährige Amtsperiode.

31. I. Bezirk	Reinwied Andernach	Kreis Reinwied „ Altenkirchen „ Mayen „ Cochem „ Adenau „ Ahrweiler	Coblenz	<p>Mitglied: Gutsbesitzer Bachhausen zu Kettehammer.</p> <p>Stellvertreter: 1. Rentner und Beigeordneter Nauelschagen in Wissen (bittet, wegen Kränklichkeit von einer Wiederwahl abzusehen), 2. Rentner Freiherr von Ayz in Ahrweiler, 3. Gutsbesitzer Jakob Peters in Fressenhof bei Ohtendung.</p>
31. II. Bezirk	Coblenz Kreuznach	Stadt Coblenz Landkreis Coblenz Kreis St. Goar (Hohenzollern'sche Lande) Kreis Simmern „ Zell „ Kreuznach „ Weisenheim	Coblenz Sigmaringen Coblenz	<p>Mitglied: Oberst z. D. Behm zu Pfaffendorf.</p> <p>Stellvertreter: 1. Kreisdeputirter Stäffler in Kastellaun (gestorben), 2. Weingutsbesitzer Eduard Engelsmann in Kreuznach, 3. Rentner Karl Fellingner in Boppard.</p>

Anlage 18.

zeichnis

Bezirken der 31. und 32. Infanterie-Brigade bezw. der 29. und 30. Infanterie-Brigade.

Es sind Ersatzwahlen vorzunehmen: (Vorschläge)	Es sind Neuwahlen vorzunehmen: (Vorschläge)	Bemerkungen
6	7	8
Keine.	<p>Mitglied: Gutsbesitzer Bachhausen zu Kettehammer.</p> <p>Stellvertreter: 1. Rentner Freiherr von Ayz in Ahrweiler, 2. Gutsbesitzer Jakob Peters in Fressenhof bei Ohtendung, 3. Rentner Albert Körngen in Reinwied.</p>	Wiederwahl. „ Neuwahl.
	<p>Mitglied: Oberst z. D. Behm zu Pfaffendorf.</p> <p>Stellvertreter: 1. Weingutsbesitzer Eduard Engelsmann in Kreuznach (seither 2. Stellvertreter), 2. Rentner Karl Fellingner in Boppard (seither 3. Stellvertreter), 3. II. Kreisdeputirter u. Gutsbesitzer P. König in Raiborn (Neuwahl).</p>	Wiederwahl. „ Neuwahl.



Infanterie-Brigade 1	Landwehrbezirke 2	Aushebungbezirke 3	Regierungsbezirke 4	Namen der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Kommissionen 5
32. I. Bezirk	St. Wendel St. Johann Saarlouis	Fürstenthum Birkenfeld Kreis St. Wendel " Ottweiler " Saarbrücken " Saarlouis " Metz	Trier	Mitglied: Glashüttenbesitzer Louis Vopelius in Sulzbach. Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saarbrücken, 2. Gutsbesitzer, Rittmeister der Landwehr Paul Rarcher zu Forbacherhof bei Neunkirchen, 3. Gutsbesitzer Alfred von Boch zu Fremersdorf, Kreis Saarlouis.
32. II. Bezirk	I. Trier II. Trier	Stadt Trier Landkreis Trier Kreis Saarburg " Berncastel " Wittburg " Prüm " Daun " Wittlich	Trier	Mitglied: Gutsbesitzer Friedrich Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel. Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Jakob Werrem zu Kirchhof, Kreis Wittlich, 2. Kreisdeputirter und Fabrikant Eduard Nels zu Prüm, 3. Gutsverwalter und Ober-Leutnant a. D. Orth in Saarburg.

Es sind Ersatzwahlen vorzunehmen: (Vorschläge) 6	Es sind Neuwahlen vorzunehmen: (Vorschläge) 7	Bemerkungen 8
Keine.	Mitglied: Glashüttenbesitzer Louis Vopelius in Sulzbach. Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saarbrücken, 2. Gutsbesitzer, Rittmeister der Landwehr Paul Rarcher zu Forbacherhof bei Neunkirchen, 3. Gutsbesitzer Alfred von Boch zu Fremersdorf, Kreis Saarlouis.	Wiederwahl. " "
Keine.	Mitglied: Gutsbesitzer Friedrich Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel. Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Jakob Werrem zu Kirchhof, Kreis Wittlich, 2. Kreisdeputirter und Fabrikant Eduard Nels zu Prüm, 3. Gutsverwalter und Ober-Leutnant a. D. Orth in Saarburg.	Wiederwahl. " "

Infanterie-Brigade	Gegenwärtige Zusammensetzung		Zukünftige Zusammensetzung	
	Landwehrbezirke	Verwaltungsbezirke	Landwehrbezirke	Verwaltungsbezirke
1	2	3	4	5
29.	Nachen Montjoie Erfelenz Jülich	Stadt Nachen Landkreis Nachen Kreis Cuxen " Montjoie " Schleiden " Almedy " Erfelenz " Heinsberg " Kempen " Düren " Geilenkirchen " Jülich	Nachen Montjoie Rheydt Jülich	Stadt Nachen Landkreis Nachen Kreis Cuxen " Montjoie " Schleiden " Almedy " Erfelenz " Heinsberg " Kempen Stadt M.-Gladbach Kreis Gladbach Kreis Düren " Geilenkirchen " Jülich
30. I. Bezirk	Neuß Köln	Kreis Neuß " Grevenbroich Stadt M.-Gladbach Kreis Gladbach Stadt Köln Landkreis Köln	Neuß Köln	Kreis Neuß " Grevenbroich Kreis Bergheim Stadt Köln Landkreis Köln

Namen der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Kommissionen	Es sind Ersatzwahlen vorzunehmen: (Vorschläge)	Bemerkungen.
6	7	8
<p>Für eine am 1. Januar 1899 beginnende dreijährige Amtsperiode.</p> <p>Mitglied: Ehrenbürgermeister, Gutsbesitzer Bürgens zu Güssen, Kreis Jülich.</p> <p>Stellvertreter: 1. Rentner Hermann von Waldhausen in Nachen, 2. Gutsbesitzer Franz Fischenich in Geilenkirchen, 3. Rittergutsbesitzer, Major a. D. Freiherr von Blanckart in Alsdorf, Landkreis Nachen, 4. Gutsbesitzer Otto Maierath in Hohenbusch, Kreis Erfelenz, 5. Gutsbesitzer Freiherr von Harff in Gemünd, Kreis Schleiden.</p>	Keine.	
<p>Für eine bis 1. April 1901 dauernde Amtsperiode:</p> <p>Mitglied: Stadtverordneter Theodor Schaurte in Köln-Deutz.</p> <p>Stellvertreter: 1. Bürgermeister Breuer in Neuwert, 2. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövénich, 3. Gutsbesitzer Johann Komp in Bochum.</p>	<p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövénich (seither 2. Stellvertreter), (Wiederwahl), 2. Gutsbesitzer Johann Komp in Bochum (seither 3. Stellvertreter), (Wiederwahl), 3. Gutsbesitzer Theodor Weichers zu Gnaudenthal, Kreis Neuß, (Neuwahl).</p>	Für den Bürgermeister Breuer ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, da der Kreis Gladbach, in welchem der Wohnsitz desselben gelegen ist, nach der zukünftigen Eintheilung nicht mehr zum Ober-Ersatzbezirk I der 30. Infanterie-Brigade gehört.

Infanterie- Brigade	Gegenwärtige Zusammensetzung		Zukünftige Zusammensetzung	
	Landwehrbezirke	Verwaltungsbezirke	Landwehrbezirke	Verwaltungsbezirke
1	2	3	4	5
30. II. Bezirk	Deutz Siegburg Bonn	Kreis Mülheim a. Rhein " Wipperfürth " Gummersbach Siegburg Kreis Waldbroel Stadt Bonn Landkreis Bonn Kreis Bergheim Kreis Eselkirchen Kreis Rheinbach	Deutz Siegburg Bonn	Kreis Mülheim a. Rhein " Wipperfürth " Gummersbach Siegburg Kreis Waldbroel Stadt Bonn Landkreis Bonn Kreis Eselkirchen Kreis Rheinbach

Ramen der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Kommissionen	Es sind Ersatzwahlen vorzunehmen: (Vorschläge)	Bemerkungen.
6	7	8
<p>Für eine bis zum 1. April 1901 dauernde Amtsperiode:</p> <p>Mitglied: Rentner Peter Joseph Konstantin Schmitz de Pré in Hennef.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomé in Neuenhaus, 2. Fabrikant Bernhard Krawinkel in Volmerhausen, 3. Gutsbesitzer Schurff in Bönnichenhof bei Oberpleis, 4. Gutsbesitzer von Pelken in Hennef.</p>	Keine.	

Anlage 19.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Nach § 47 der Provinzialordnung wird der Vorsitzende des Provinzialausschusses von dem Provinziallandtage gewählt. Die Wahl erfolgt nach § 48 a. a. O. auf die Dauer von 6 Jahren.

Der 32. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 9. Dezember 1892 den Königlichen Landrath a. D. Sanßen zu Aachen-Burtscheid zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählt, welcher am 15. Dezember 1892 von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt wurde und den Vorsitz übernahm. Die 6jährige Amtsdauer des Vorsitzenden erreicht demnach mit dem 15. Dezember d. J. ihr Ende. Zuzolge § 49 der Provinzialordnung bleiben die ausscheidenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialausschusses in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit. Bezüglich des Vorsitzenden des Provinzialausschusses enthält die Provinzialordnung zwar keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß er seine Funktionen bis zur Einführung seines Nachfolgers fortzusetzen hat, allein es erscheint außer Zweifel, daß die hinsichtlich der Mitglieder im § 49 der Provinzialordnung getroffene Anordnung auf den Vorsitzenden des Provinzialausschusses sinngemäße Anwendung zu finden hat. Bei dem Ab Laufe der Amtsperiode des zeitigen Vorsitzenden ist erforderlich, daß der Provinziallandtag in der nächsten Tagung die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses vornimmt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses vornehmen.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein.
Landeshauptmann.

Anlage 20.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß und Wahl des stellvertretenden
Voritzenden des Provinzialausschusses.

Nach § 49 der Provinzialordnung scheidet alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter des Provinzialausschusses aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Da nach § 48 der Provinzialordnung die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter auf sechs Jahre erfolgt, so werden die seit dem 1. April 1894 im Amte befindlichen Mitglieder und Stellvertreter am 1. April 1900 auszuscheiden haben.

Für die am 1. April 1894 begonnene und bis zum 1. April 1900 laufende Amtsperiode sind vom 38. Rheinischen Provinziallandtage in der Plenarsitzung vom 2. Juni 1894 gewählt worden:

Mitglieder:

1. Gutsbesitzer Jakob Destrée in Efferen, Landkreis Köln,
2. Hüttendirektor und Geheimer Kommerzienrath Karl Lueg in Oberhausen,
3. Beigeordneter Dieke in Oberfeld,
4. Bürgermeister und Gutsbesitzer Schleich in Xanten,
5. Kammerherr, Major a. D. und Rittergutsbesitzer Freiherr von Wenge-Wulffen auf Haus Overbach bei Jülich,
6. Königlich Kammerherr und Landrath Graf Beißel von Gumnich zu Schloß Frens bei Horrem.

Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer Josef Frings in Hersel bei Bonn (ist inzwischen gestorben),
2. Geheimer Kommerzienrath Wilh. Scheidt in Nettwig (ist gestorben),
3. Kommerzienrath Emil de Greiff in Krefeld,
4. Rittergutsbesitzer Franz Weidenfeld in Büttgen,
5. Geheimer Kommerzienrath Robert Kessel-
faul in Aachen,
6. Gutsbesitzer Hubert Schlick zu Holzweiler bei Erkelenz (ist gestorben).

In der Plenarsitzung vom 16. März 1897 hat der 40. Rheinische Provinziallandtag an Stelle des unter 2 aufgeführten Stellvertreters den Königl. Landrath, Geh. Regierungsrath Freiherr von Hübel in Essen und an Stelle des unter 6 genannten Stellvertreters den Kommerzienrath Friedrich Wilhelm Supertz in Aachen bis Ende März 1900 gewählt, während eine Neuwahl für den unter Nr. 1 genannten Stellvertreter nicht stattgefunden hat.

Da zweifelhaft ist, ob nach der bevorstehenden Tagung der Provinziallandtag wieder vor dem 1. April 1900 zusammenberufen wird, so dürfte die Wahl der ausscheidenden Mitglieder des Provinzialausschusses und der Stellvertreter, wenn sie rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode

am 1. April 1900 gethätigt werden soll, von dem Provinziallandtag in der nächsten Sitzung zu vollziehen sein.

Nach § 47 der Provinzialordnung wird aus der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses der Stellvertreter des Vorsitzenden vom Provinziallandtag gewählt. Der 39. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 8. Mai 1895 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses den Königl. Kammerherrn und Landrath Graf Weiffel von Gumnich gewählt. Da mit Ende März 1900 das Mandat desselben als Mitglied des Provinzialausschusses erlischt, so wird vom Provinziallandtag auch die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses für eine vom 1. April 1900 ab laufende Amtsperiode vorzunehmen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die erforderlichen Wahlen

1. der Mitglieder des Provinzialausschusses und der Stellvertreter und
 2. des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses
- für eine vom 1. April 1900 ab laufende 6jährige Amtsperiode vornehmen.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 20a.

Verhandelt Düsseldorf, den 7. Februar 1899.

In der heute unter dem Voritze Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses für den Regierungsbezirk Köln abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtages, zu welcher sämmtliche Mitglieder unter spezieller Angabe des Gegenstandes vorher eingeladen sind, wurde die Verhandlung, indem auf die Vorlesung des zu diesem Gesetze gehörigen Wahlreglements verzichtet wurde (Ges.-S. S. 252 u. ff.), eröffnet.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern: 1. Landrath Linz. 2. Landrath Schrakamp.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer Landrath Schrakamp, verpflichtete die Beisitzer resp. den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und constituirte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Hierauf wurde zur Wahl des stellvertretenden Provinzialausschußmitgliedes geschritten.

Nachdem die Vertheilung der Stimmzettel an die anwesenden, stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder erfolgt war, rief der Protokollführer die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer uneröffnet gezählt. Die Zahl derselben betrug 109.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurde für ungültig erklärt: Nach Nr. 2 §. 6 des Wahlreglements der Stimmzettel Nr. 1 (Theodor Bingenl).

Der vorbezeichnete Stimmzettel Nr. 1, in Betreff dessen es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurde mit den übrigen Stimmzetteln dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug 109, für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden 1. Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 108.

Es haben erhalten:

1. Landrath Dr. von Sandt aus Bonn 59, 2. Gutbesitzer Theodor Bingen auf Dickopshof bei Sechtem 49 Stimmen.

Da der Landrath Dr. von Sandt aus Bonn die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so wurde er, als zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialauschusses für den Bezirk Köln gewählt, der Versammlung bekannt gemacht.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Beisitzer und Protokollführer:

Linz.

Schrafamp.

Anlage 21.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neuwahl des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz.

Der 35. Rheinische Provinziallandtag hat in der geheimen Sitzung vom 15. Dezember 1888 den Königl. Regierungsrath Dr. Lohe durch Akklamation zum Direktor der Landesbank der Rheinprovinz gewählt und die Bedingungen der Wahl, wie folgt, festgestellt:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren.
2. Der Gewählte ist verpflichtet:
 - a) die zur Zeit geltenden und die für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die ergehenden Dienst-anweisungen als verbindlich anzuerkennen;
 - b) auf Anordnung des Landesdirektors sich nebenamtlich auch mit anderen An-gelegenheiten der Provinzialverwaltung bei der Centralstelle in den Funktionen eines Landesraths ohne besondere Vergütung beschäftigen zu lassen;
 - c) die Stelle des Landesbankdirektors unter Beibehaltung des mit derselben ver-bundenen Einkommens mit der Stelle eines Landesraths oder des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät zu vertauschen, insofern eine Wahl des Provinzial-landtags ihn zu einer dieser Stellen berufen sollte;
 - d) eine Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten oder des Reichstages nur mit Zustimmung des Provinzialausschusses anzunehmen, ebenso ein Mandat in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.

Der Direktor Dr. Lohe hat die Geschäfte der Landesbank am 1. Februar 1889 über-nommen, und wird demnach die 12jährige Wahlperiode desselben am 31. Januar 1901 ablaufen.

Da zweifelhaft ist, ob der Provinziallandtag vor diesem Zeitpunkt wieder zusammentreten wird, so erachtet der Provinzialausschuß für geboten, daß bereits in der nächsten Tagung die Wahl des Landesbankdirektors erfolgt.

Der zeitige Inhaber dieser Stelle hat sich so bewährt, daß der Provinzialausschuß nur dessen Wiederwahl vorschlagen kann. Die Bedingungen der Wiederwahl anlangend, so ist der Provinzialausschuß der Ansicht, daß die bei der ersten Wahl unter 2 b und c gestellten Bedingungen fortfallen können, weil einestheils der Landesbankdirektor durch das Anwachsen der Geschäfte der Landesbank so in Anspruch genommen ist, daß die Beschäftigung mit anderen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung nicht ausführbar ist und seit einer Reihe von Jahren auch nicht mehr stattgefunden hat, und andertheils die Leistungen des Landesbankdirektors Dr. Lohe in seinem Amte dessen Versetzung in eine Landesraths- oder andere Stelle ausgeschlossen erscheinen lassen

Der Provinzialauschuß ist ferner der Ansicht, daß die großen Verdienste, welche Dr. Lohé sich um die Entwicklung der Landesbank erworben hat, sowie die große Verantwortlichkeit des Letzteren eine Erhöhung seines Einkommens in der neuen Wahlperiode gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesbankdirektor Dr. Lohé auf eine 12jährige Amtsperiode, beginnend mit dem 1. Februar 1901, unter folgenden Bedingungen wieder wählen:

1. Der Gewählte erhält neben dem etatsmäßigen Höchstgehalt von 11000 Mark, welches derselbe vom 1. April 1899 ab bezieht, für jede weitere Statsperiode vom 1. April 1901 ab eine persönliche pensionsberechtigte Zulage von je 1000 Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von 4000 Mark, so daß das Höchsteinkommen 15000 Mark erreicht.
2. Der Gewählte ist verpflichtet:
 - a) die zur Zeit geltenden und die für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die ergehenden Dienstanweisungen als verbindlich anzuerkennen;
 - b) eine Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten oder des Reichstages nur mit Zustimmung des Provinzialauschusses anzunehmen, ebenso ein Mandat in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 22.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl des Landeshauptmanns.

Der 34. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 21. Juni 1888 den bisherigen Landesdirektor Wilhelm Klein auf eine Zeitdauer von 12 Jahren einstimmig per Akklamation wiedergewählt und die Modalitäten dieser Wahl, wie folgt, festgesetzt:

1. Die neue Amtsperiode beginnt mit dem Tage der nach Allerhöchster Bestätigung dieser Wahl erfolgten Verpflichtung für die neue Amtsperiode (§ 89 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887).

2. Der Landesdirektor erhält außer freier Dienstwohnung, welche bei der Pensionirung mit dem bei der ersten Wahl festgesetzten Betrage von 4800 Mark in Berechnung kommen soll,
- a) ein jährliches Gehalt von 12 000 Mark und
 - b) eine persönliche, pensionsberechtigte Zulage von jährlich 4000 Mark.

3. Für die Pensionsverhältnisse des Landesdirektors kommen die Bestimmungen des Pensionsreglements für die provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz vom 24. November 1881 und 16. Dezember 1882 zur Anwendung.

Nachdem die Wahl die Allerhöchste Bestätigung gefunden hatte, wurde der zeitige Stelleninhaber am 25. September 1888 von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt. Nach Nr. 1 der Wahlbedingungen wird demnach die zwölfjährige Amtsperiode am 25. September 1900 ablaufen. Es erscheint deshalb geboten, daß der im Monat Januar k. J. zusammentretende Provinziallandtag sich mit der Frage der Wiederbesetzung der in Rede stehenden Stelle befaßt und entweder dem Provinzialausschusse die nöthigen Weisungen zur Vorbereitung der etwa im Sommer 1900 vorzunehmenden Wahl ertheilt oder bereits in der jetzigen Tagung zur Wahl schreitet.

Zu Nr. 2 der Wahlbedingungen ist noch nachzutragen, daß der 39. Rheinische Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 1. Mai 1895 durch einstimmigen Beschluß die persönliche pensionsberechtigte Zulage von jährlich 4000 Mark auf jährlich 8000 Mark erhöht hat.

Endlich bleibt zu erwähnen, daß der Beschluß des 40. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 17. März 1897, nach welchem der Landesdirektor fortan den Titel Landeshauptmann zu führen hat, durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1897 genehmigt worden ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle hinsichtlich der Wahl des Landeshauptmanns die erforderlichen Beschlüsse fassen.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 23.

Bericht und Antrag,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Rhassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken, vom 2. März 1850 (G.=S.=S. 112 ff.) stehen die Direktionen der Rentenbanken unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sie sind den Regierungen und

Auseinandererkennungs-Behörden coordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung.

Dem von den bezeichneten Ministerien unter dem 8. August 1854 zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Regulativ zufolge soll die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes dem Provinziallandtage obliegt, durch zwei Abgeordnete resp. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte erwählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslosung und Vernichtung der zu amortisirenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbank-Kasse sich betheiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen der genannten Kasse Theil zu nehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinscoupons (§ 42 der Geschäftsamweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbankdirektion halbjährlich aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbank-Kasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu amortisirenden Rentenbriefe von der Rentenbankdirektion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termine erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termine übernommenen Renten, sowie beziehungsweise die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Da die für die Rheinprovinz errichtete und mit der Rentenbank der Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Ufer des Rheins gelegenen Landestheile erstreckt, so sind die Wahlen in früheren Provinziallandtagen auf den Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder derselben erfolgt.

Zuletzt hat der 33. Rheinische Provinziallandtag in der Sitzung vom 17. Februar 1888 zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster gewählt:

als Mitglieder:

Graf Max von Kesselrode-Chreshoven, Excellenz zu Berlin,
Beigeordneten Julius Brochhoff zu Duisburg;

als Stellvertreter:

Freiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg-Borbeck, Königl. Kammerherr
zu Hugenpoet, Landkreis Düsseldorf
Oekonom Clemens Hoffstadt zu Vogelheim, Landkreis Essen.

Da das Mitglied, Beigeordneter Julius Brochhoff und der Stellvertreter Oekonom Clemens Hoffstadt zu Vogelheim gestorben sind, so sind Neuwahlen erforderlich geworden, welche sich indessen auf alle Mitglieder und Stellvertreter zu erstrecken haben werden, weil dieselben dem Provinziallandtage nicht angehören, aber in der Lage sein sollen, dem Provinziallandtage bei seinem Zusammentritt über die Resultate ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung vom

2. März 1850 dem Provinziallandtage obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen jedenfalls so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Düsseldorf, den 18. Mai 1899.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 24.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hat der Herr Oberpräsident mit Schreiben vom 19. Januar 1899

1. einen Gesetzentwurf, betreffend Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen,
2. Begründung des Entwurfs,
3. Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses vom 10. Januar 1899

mit dem Ersuchen übersandt, den Gesetzentwurf dem Provinziallandtage der Rheinprovinz zur Begutachtung vorzulegen.

Die aufgeführten Anlagen sind hierbei abgedruckt.

Der Provinzialauschuß hält die Ausführungen der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung für zutreffend und beantragt

„der Provinziallandtag wolle sich für den Erlaß des Gesetzes aussprechen“.

Düsseldorf, den 28. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die linksrheinischen Landestheile, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 214 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 treten folgende Bestimmungen:

§ 214.

In den linksrheinischen Landestheilen sind die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die Basaltlavabrüche der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.

§ 214 a.

Auf die sämtlichen Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 zur Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt 1, „von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen“, die §§ 58 und 59;
2. Titel VII, „von den Knappschaftsvereinen“, §§ 165 bis 186;
3. Titel VIII, „von den Bergbehörden“, §§ 187 bis 195;
4. Titel IX, „von der Bergpolizei“, §§ 196 bis 209 a;
5. aus Titel XII, „Schlußbestimmungen“, § 242.

§ 214 b.

Auf die unterirdisch betriebenen Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche kommen außerdem noch zur Anwendung:

Titel III, Abschnitt 3 „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten“ §§ 80 bis 93 mit der Maßgabe, daß, soweit Knappschaftsvereine nicht errichtet sind, die in § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hülfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Ort bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 214 c.

Auf die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche kommen ferner noch zur Anwendung:

1. aus Titel III, Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen“ die §§ 60 bis 63 einschließlich;

2. aus Titel III, Abschnitt 2 „von dem Betriebe und der Verwaltung“ die §§ 66 bis 79 einschließlich;
3. Titel V, Abschnitt 1 „von der Grundabtretung“, §§ 135 bis 147 nebst der zugehörigen Uebergangsbestimmung des § 241 mit der Maßgabe, daß die Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann, als die Benutzung eines fremden Grundstücks zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebes und des Absatzes der Bergwerkserzeugnisse nothwendig ist;
4. Titel V, Abschnitt 2 „von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums“ §§ 148 bis 152 mit der Maßgabe, daß § 152 keine Anwendung findet, insoweit darin von den Arbeiten des Muthers die Rede ist.

§ 214 d.

Wird ein Dachstüber, Traß- oder Basaltlavabruch in den linksrheinischen Landestheilen von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so sind diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, dem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, den Knappschaftsvereinen und anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten und Korporationen zu vertreten.

Daselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines solchen Bruches im Auslande wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht binnen einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Betheiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Artikel II.

An die Stelle der im § 80 f, Abs. 2 Ziffer 3 und im § 80 i des Allgemeinen Berggesetzes, sowie im Artikel VIII Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1892 bestimmten Termine treten für die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Betriebe der 1. Januar 1899, der 1. April 1899 und der 1. Juni 1900.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Mit seiner Ausführung wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich 3c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Nach § 214 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) sind in den linksrheinischen Landestheilen die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen, obwohl Dachschiefer, Traß und Mühlsteine in den genannten Landestheilen nicht zu den nach Bergrecht verleihsbaren Mineralien gehören, sondern dem Grundeigentümer zustehen. Die Unterstellung der fraglichen Betriebe unter die bergpolizeiliche Aufsicht war aber schon durch die frühere französische Gesetzgebung vorgesehen und ist als sachgemäß und dem Bedürfnisse entsprechend in der Preussischen Gesetzgebung beibehalten worden. Demgemäß erklärt § 214 a. a. O. an erster Stelle den 9. Titel des Allgemeinen Berggesetzes „von der Bergpolizei“ auf die genannten Brüche anwendbar, außerdem noch die Vorschriften des 7. Titels dieses Gesetzes „über die Knappschaftsvereine“. Die übrigen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes bleiben hiernach für die in Rede stehenden Betriebe außer Anwendung.

Die thatsächliche Bedeutung der letzteren ergibt sich daraus, daß im Jahre 1895

133 Dachschieferbrüche mit zusammen 1648 Arbeitern,
263 Mühlsteinbrüche mit zusammen 2448 Arbeitern und
223 Traßbrüche mit zusammen 1065 Arbeitern

in Betrieb und unter der Aufsicht der Bergbehörde gestanden haben. Betriebe mit namhafter Arbeiterzahl finden sich insbesondere beim Dachschieferbergbau; in 1895 waren hierbei neben zahlreichen kleineren Betrieben fünf Gruben mit einer Belegschaft zwischen 50 und 100 Arbeitern und drei Gruben mit einer Belegschaft zwischen 100 und 200 Arbeitern vorhanden. Die Dachschieferbrüche werden zur Zeit ausschließlich unterirdisch, die Traßgewinnungen ausschließlich oberirdisch betrieben; jedoch sind Verschiebungen in dieser Beziehung für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Mühlsteinbrüche werden theilweise unter, zum Theil aber auch über Tage betrieben. Da nach dem Wortlaut des Gesetzes aber nur die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche Gegenstand der bergpolizeilichen Aufsicht bilden sollen, so wird auf diese Unstimmigkeit zwischen der gesetzlichen Vorschrift und dem thatsächlichen Zustande später (unter III) noch zurückzukommen sein.

I. Dadurch nun, daß auf sämtliche in Rede stehenden Betriebe nach Vorschrift des § 214 die Bestimmungen über die Bergpolizei Anwendung finden, wird es ermöglicht, die erforderlichen Anordnungen zum Schutze ihrer Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben zu treffen. Ebenso wird durch die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftsvereine geeignete Fürsorge für diese Arbeiter und ihre Hinterbliebenen auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens gewährleistet. Auch ist, insoweit die fraglichen Betriebe oberirdisch — über Tage — betrieben werden, in Beziehung auf die sonstigen Zweige des Arbeiterschutzes genügende Fürsorge getroffen, da nach § 154 der Reichsgewerbeordnung auf die in oberirdischen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter die Vorschriften der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung, die Verhältnisse der Fabrikarbeiter betreffend, entsprechende Anwendung finden. Zu einer Aenderung

oder Ergänzung dieser Vorschriften der Gewerbeordnung liegt aber in den besondern Verhältnissen der linksrheinisch, oberirdisch betriebenen Traß-, Dachschiefer- und Mühlsteinbrüche kein Anlaß vor. In den §§ 214 und 214a des Entwurfs ist daher für diese oberirdischen Betriebe der bisherige Rechtszustand unverändert beibehalten worden.

Wenn in § 214a, abgesehen von den im ursprünglichen § 214 benannten berggesetzlichen Bestimmungen, auch noch die §§ 58 und 59 sowie der VIII. Titel des Berggesetzes auf die fraglichen Betriebe anwendbar erklärt werden, so ist dies weniger der Sache, als nur der Form nach eine Neuerung, da nach Annahme der Praxis diese letzteren Vorschriften für die im § 214a bezeichneten Betriebe auch schon früher gegolten haben.

II. Anders gestaltet sich aber die Rechtslage in Beziehung auf den Arbeiterschutz bei den unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben. Diese gehören zum „Bergwesen“ im Sinne des § 6 der Reichsgewerbeordnung, deren Vorschriften daher hierauf nur insoweit Anwendung finden, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Durch § 154a a. a. O. sind aber auf die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben ausdrücklich anwendbar erklärt nur die §§ 115 bis 119a, enthaltend im Wesentlichen die Vorschriften wider das Trudsystem, die §§ 135 bis 139a über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, § 139b über die Gewerbeaufsicht und die §§ 152 und 153 über die sogenannte Koalitionsfreiheit; außerdem finden noch Anwendung die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in den §§ 105a und ff., die besondere Vorschrift des § 154a, wonach Arbeiterinnen in Betrieben der genannten Art nicht unter Tage beschäftigt werden dürfen und die zu den vorstehend genannten Vorschriften gehörigen Strafbestimmungen. Dagegen fehlt es hier an einer gesetzlichen Regelung, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

1. Verpflichtung minderjähriger Personen zur Führung von Arbeitsbüchern (§§ 107 bis 114 der Gewerbeordnung);
2. Besuch der Fortbildungsschulen (§ 120);
3. Kündigungsfristen und Gründe sofortiger Entlassung und sofortigen Austritts aus der Arbeit (§§ 122 bis 124a);
4. Haftung des Arbeitgebers wegen Verleitung des Arbeiters zum Bruch des Arbeitsvertrages (§ 125);
5. Verhältnisse der Betriebsbeamten (§§ 133a bis 133e);
6. Vereinbarung von Schadenersatz für rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 134 Abs. 2);
7. Erlaß von Arbeitsordnungen (§§ 134a bis 134h).

Bekanntlich betreffen die unter 1—7 angeführten Bestimmungen Verhältnisse, welche für die eigentlichen Bergarbeiter durch die Novelle zum Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1892 (G. S. S. 131 ff.) in den §§ 80 bis 92 der jetzigen Fassung dieses Gesetzes ihre besondere Regelung nach dem entsprechenden Vorgang der Gewerbeordnung gefunden haben.

Unzweifelhaft ist es nicht unbedenklich, die zahlreichen Arbeiter der linksrheinischen unterirdischen Bruchbetriebe eines wesentlichen Theiles desjenigen Schutzes ihrer Interessen entbehren zu lassen, den das Gesetz im Allgemeinen für erforderlich erachtet hat. Diesem Bedenken hat auch schon eine bei Gelegenheit der Berathung der Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892 gefaßte Resolution des Abgeordnetenhauses Ausdruck gegeben, wodurch die Staatsregierung ersucht wurde, den Erlaß eines Gesetzes in Erwägung zu nehmen, durch welches Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, namentlich diejenigen über die Bergleute (§§ 80 bis 92) außer auf den Eisensteinbergbau im Herzogthum Schlesien und den Salzbergbau in

der Provinz Hannover nöthigenfalls auch auf sonstige, unterirdisch betriebene Brüche ausgedehnt werden.

Für den Schlesiſchen Eisenerzbergbau und den Hannoverschen Stein- und Kalisalzbergbau ist dieser Resolution durch die Gesetze vom 8. April 1894 (G. S. S. 41) und 14. Juli 1895 (G. S. S. 295) Folge gegeben worden. In entsprechender Art auch für die in § 214 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten unterirdischen Betriebe Fürsorge zu treffen, empfiehlt sich nicht bloß im Interesse der dabei beschäftigten Arbeiter, sondern auch ihrer Arbeitgeber. Denn die Berichte der beteiligten örtlichen Bergbehörden lassen erkennen, daß die gegenwärtige mangelhafte, auf zum Theil veraltetem Herkommen beruhende Ordnung der Arbeiterverhältnisse einer gedeihlichen Fortentwicklung der fraglichen Betriebe — deren, wie später noch näher darzulegen sein wird, insbesondere der linksrheinische Dachschieferbergbau durchaus fähig ist — vielfach hemmend im Wege steht. Es ist deshalb in Aussicht genommen, durch § 214 b auf die mehrbezeichneten unterirdischen Bruchbetriebe auch den 3. Abschnitt des III. Titels des Allgemeinen Berggesetzes „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten“ anwendbar zu erklären.

Sollte hiergegen etwa der Einwand erhoben werden, daß für die darunter in größerer Anzahl vorhandenen Kleinbetriebe eine andere, als die hergebrachte Ordnung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere der Erlaß ausführlicher Arbeitsordnungen entbehrlich sei, so ist diesem Bedenken, soweit es als begründet anerkannt werden kann, in den Gesetzesvorschriften, deren Ausdehnung vorgeschlagen wird, schon dadurch Rechnung getragen, daß nach § 80 a, Absatz 5 a. a. O. die Bergbehörde bei Betrieben von nur geringem Umfange von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im § 80 b bezeichneten Bestimmungen entbinden kann.

III. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß während nach der Vorschrift des bisherigen § 214 des Berggesetzes nur unterirdisch betriebene Mühlsteinbrüche der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen sollen, auf dem linken Rheinufer thatsächlich auch zahlreiche oberirdisch — mittelst Tagebau — betriebene Mühlsteinbrüche dieser Aufsicht unterstehen. Es erklärt sich dies in folgender Weise:

Zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Berggesetzes waren in dem fraglichen Gebiete nur unterirdisch betriebene Mühlsteinbrüche vorhanden. Diese alten Betriebspunkte lagen ziemlich auf der Höhe eines Hanges; das zur Anfertigung der Mühlsteine geeignete Material — die Basaltlava — war durch ein mächtiges Deckgebirge überlagert. Man ging daher mit einem Schachte durch das Deckgebirge in die Tiefe und begann dann in der Basaltlava einen nach unten sich glockenartig erweiternden Bau. In Folge des in neuerer Zeit erfolgten außerordentlichen Aufschwunges der Basaltlavaindustrie wurden zahlreiche neue Betriebspunkte eröffnet, die sich in der Regel thalwärts — nach dem Abhange des Gebirges hin — an die älteren angeschlossen. Mit dem Fortschreiten ins Thal nimmt aber die Mächtigkeit des Deckgebirges ab, so daß die Gewinnung der Basaltlava ganz allmählich aus dem unterirdischen Betrieb in den offenen Tagebau überging. Bei der Anmeldung des Betriebs bei der Aufsichtsbehörde stand aber vielfach die Art des späteren Betriebes noch nicht fest, weil auch der Tagebau mit dem Betrieb eines Gefenks durch das Deckgebirge begonnen wird und vielfach erst nach der Feststellung der Mächtigkeit des letzteren die Entscheidung über die Betriebsart stattfindet. Da die verschiedenartigen Betriebe sich eng aneinander reihen, nicht selten auch der einzelne Betrieb aus der einen Gewinnungsmethode in die andere nur ganz allmählich übergeht, so ist eine Scheidung in der Beaufsichtigung praktisch undurchführbar. Da zudem auch die Tagebaue in der Regel verhältnißmäßig eng und schmal, aber sehr tief — bis zu 30 m — sind, so erklärt es sich leicht, daß die Bergpolizeibehörden stets unbefristet

von der Ortspolizeibehörde auch die Aufsicht über diese Tagebaue geführt haben. Es empfiehlt sich, diesen unzweifelhaft dem praktischen Bedürfnis entsprechenden Zustand auch zu einem unbedenklich gesetzlichen zu machen. Zu diesem Behufe ist in den §§ 214 bis 214 b und 214 d des Gesetzesentwurfs der Ausdruck: „unterirdisch betriebene Mühlsteinbrüche“ ersetzt durch „Basaltlavabrüche“, da die Basaltlava ausschließlich das Mineral bildet, aus dem die Mühlsteine hergestellt werden. Diese Gesetzesänderung empfiehlt sich auch noch aus dem Grunde, weil schon seit langer Zeit aus der gewonnenen Basaltlava nur zum geringstem Theile Mühlsteine, zum überwiegenden Theile aber andere Produkte, Werksteine, Treppenstufen und dergl. hergestellt werden.

IV. Eine besondere Berücksichtigung erfordern sodann noch die linksrheinischen Dachschieferbrüche. Wenn diese in § 214 a. a. O. den Traß- und Mühlsteinbrüchen in rechtlicher Beziehung ganz gleichgestellt werden, so entsprach dies zwar den beim Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes noch obwaltenden einfachen Verhältnissen. Dieser Rechtszustand ist aber in Folge des eingetretenen Umschwungs nicht mehr haltbar.

Der Dachschieferbergbau in der Eifel und auf dem Hunsrück — die Gewinnung des sogenannten Moselschiefers — ist zur Zeit in sehr erfreulichem Aufschwung begriffen, wie die oben gemachten Angaben über Zahl und Umfang der dabei jetzt schon vorhandenen größeren Betriebe erkennen lassen. Diese aufsteigende Entwicklung nach Möglichkeit zu fördern, ist aber umso mehr als eine natürliche und dringliche Aufgabe der Gesetzgebung anzusehen, als es sich dabei um die Erschließung weiterer Quellen des Wohlstandes und der Vermehrung der Arbeitsgelegenheit für wirtschaftlich ungünstig gestellte Theile des Staatsgebiets handelt, deren Hebung schon seit längerer Zeit den Gegenstand besonderer Fürsorge der Staatsregierung gebildet hat.

Es kommt nun aber namentlich darauf an, dem linksrheinischen Dachschieferbergbau die Entwicklung zu größeren, planmäßig geleiteten Betrieben in noch weiterem Umfange zu ermöglichen, da nur in solchen ein gleichmäßig gutes Produkt in den verschiedenen Sorten, welche die mannigfachen Verwendungsarten erfordern, hergestellt und dauernd zum Absatze bereit gehalten werden kann. Zu diesem Behufe bedarf es aber, abgesehen von der bereits besprochenen besseren Ordnung der Arbeiterverhältnisse, erleichternder gesetzlicher Vorschriften noch in mehreren anderen Beziehungen.

1. Das wesentlichste Hemmnis einer gesunden Weiterentwicklung dieser Betriebe war bisher darin begründet, daß der Besitzer einer Dachschiefergrube keine, ein fremdes Grundstück oder eine fremde Schieferlagerstätte (sog. Nicht) berührende unterirdische Arbeit vornehmen darf, so lange er nicht die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Besitzer erhalten hat. Bei der gewöhnlich großen Zahl dieser anderen Besitzer findet sich aber fast immer der eine oder andere, der die Durchfahrung seines Grundstücks oder seiner Nicht entweder überhaupt nicht oder nur gegen unerschwingliche Gegenleistungen gestatten will. Ohne Benutzung oder Berührung fremden Grund- oder Lagerstätteneigenthums ist aber eine planmäßige Dachschiefergewinnung nur in seltenen, besonders günstig gearteten Fällen durchführbar. Es empfiehlt sich daher, die Bestimmungen der §§ 60—63 des Allgemeinen Berggesetzes über das Hülfsbauerecht auch auf den Rheinischen Dachschieferbergbau entsprechend anwendbar zu machen.

2. Eine weitere Erschwerung findet die Entwicklung des linksrheinischen Dachschieferbergbaus dadurch, daß ihm die Benutzung fremder Grundstücke über Tage gegen den Willen ihrer Besitzer gänzlich versagt ist. Zwar wird der Besitzer einer Dachschiefergrube in der Regel in der Lage sein, über den unmittelbar über seiner Lagerstätte belegenen Grund und Boden zu verfügen, denn entweder ist er gleichzeitig auch dessen Eigenthümer, oder er kann sich beim Erwerb der Berechtigung zum Abbau der Schieferlagerstätte von dem Grundbesitzer zugleich auch die Benutzung

der Oberfläche für seine Betriebszwecke sichern. Er bedarf aber auch, namentlich im Fall des Großbetriebes, der Benutzung der außerhalb seines engeren Grubenfeldes belegenen Grundstücke, namentlich zur Herstellung von Verkehrsanlagen im weiteren Sinne, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen; ferner zur Herstellung von Wasserläufen jeder Art und von Hilfsbauten. Häufig wird er erst, durch die Herstellung einer solchen Anlage die Möglichkeit gewinnen, seine Produkte überhaupt in den Verkehr zu bringen. Die Einräumung einer Enteignungsbefugniß in dem in § 214c unter Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Umfange liegt daher im dringenden Interesse dieses Bergbaus.

3. Wird aber dem Besitzer einer Dachschiefergrube das Hilfsbaurecht und die Befugniß zur Zwangsentziehung in dem angegebenen Umfange eingeräumt, so wird ihm hinwiederum als Korrelat dieser Berechtigungen auch die unbedingte Haftung für den dem Grundeigenthume durch den Abbaubetrieb zugefügten Schaden, wie sie im 2. Abschnitt des 5. Titels des Berggesetzes ausgesprochen ist, aufzuerlegen sein.

4. Der Betrieb der Dachschiefergruben unterscheidet sich, was seine Gefährlichkeit und die Nothwendigkeit einer geregelten Aufsicht durch die Bergbehörde anbelangt, gegenwärtig kaum mehr von den sonstigen bergbaulichen Betrieben; wegen der durch die eigenthümlichen Besitzverhältnisse bedingten Lage der eng aneinander grenzenden Betriebe ist er sogar theilweise noch gefährlicher, wie mancher andere Bergwerksbetrieb. Es ist daher nothwendig, der Bergbehörde alle gesetzlichen Mittel zur Durchführung einer sachgemäßen und wirksamen Aufsicht an die Hand zu geben; zu diesem Zwecke ist auch die Ausdehnung der dem Bergwerksbesitzer nach den §§ 66—79 des Allgemeinen Berggesetzes der Bergbehörde gegenüber obliegenden Verpflichtungen auf den linksrheinischen Dachschieferbergbau in § 214c des Gesetzentwurfs unter Nr. 2 vorgesehen worden.

In Folge der Ausdehnung der im Vorstehenden unter IV Nr. 1—4 erwähnten bergrechtlichen Bestimmungen auf diesen Bergbau erlangt derselbe im Wesentlichen die gleiche rechtliche Stellung, wie sie durch frühere Gesetze schon für andere Zweige des sog. Grundeigenthümerbergbaus geordnet worden ist; vergl. u. a. Gesetz vom 22. Februar 1869, die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaus in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen betreffend (G. S. S. 401); Art. XII—XIII der königlichen Verordnung vom 8. Mai 1867, die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover betreffend (G. S. S. 601); Gesetz vom 14. Juni 1895, die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover betreffend (G. S. S. 295).

Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, daß der linksrheinische Dachschieferbergbau durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht etwa in eine rechtliche Sonderstellung gelangen, sondern vielmehr der Rechtslage des rechtsrheinischen Dachschieferbergbaus nur näher gebracht werden wird. Denn entweder gehört der Dachschiefer in den rechtsrheinischen Landestheilen, wie im ehemaligen Herzogthum Nassau, auf Grund der noch geltenden Gesetzgebung zu den verleihbaren Mineralien (vergl. Art. II der Einführungsverordnung vom 22. Februar 1867, G. S. S. 237), oder die Berechtigung zur Gewinnung derselben ist hier fast in allen Fällen unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung im Wege der bergrechtlichen Verleihung erworben worden. In dem einen wie in dem anderen Falle unterliegt also der rechtsrheinische Dachschieferbergbau bereits den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes (vergl. auch § 222 h. l.), welchem Rechtszustande jetzt auch der linksrheinische Dachschieferbergbau näher gebracht werden soll.

V. Bei der vielfach weitgehenden Zersplitterung der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse an den im § 214 benannten Brüchen und Gruben hat sich der Mangel einer gesetzlichen

Bestimmung über die Vertretung mehrerer, einen Bruch oder eine Grube gemeinschaftlich betreibender Personen sehr fühlbar gemacht. In § 214d des Entwurfs wird daher, im Anschlusse an die Vorschrift des § 134 des Allgemeinen Berggesetzes, eine diesen Mangel behebende Bestimmung getroffen, wie sie auf Grund der unter IV angeführten Gesetze auch schon für andere Zweige des Grundeigentümerbergbaus besteht.

VI. Der Inhalt des Artikels II des Entwurfs rechtfertigt sich durch den späteren Beginn der Geltung der in Rede stehenden Vorschriften der Novelle vom 24. Juni 1892 (G. S. S. 131).

Beglaubigte Abschrift.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. Januar d. Js. ertheile Ich hierdurch Meinem Minister für Handel und Gewerbe die Ermächtigung, den nebst Begründung hier wieder angeschlossenen Gesekentwurf, betreffend Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen, dem Provinziallandtag der Rheinprovinz zur Begutachtung vorzulegen.

Berlin, den 10. Januar 1899.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **Brefeld.**

An das Staatsministerium.

Anlage 25.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1898.

Euer Hochwohlgeboren

werden darüber unterrichtet sein, daß die drei großen industriellen Vereine:

die nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller,

der Verein deutscher Eisenhüttenleute und

der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen

sich für die Veranstaltung einer Industrie-Ausstellung für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke im Jahre 1902 in etwa demselben Umfange, wie bei der 1880er Ausstellung ausgesprochen haben.

Die genannten Vereine sind davon ausgegangen, daß es bei der hohen Entwicklung der Industrie seit 1880 sehr erwünscht und für alle Bevölkerungskreise unserer Provinzen von eminentem Vortheile sein muß, wieder einmal eine Zusammenstellung alles dessen zu veranstalten, was seit jener Zeit Hervorragendes geleistet worden ist. Viele industrielle Werke sind seither entstanden und streben danach, mit den älteren in Wettbewerb zu treten; ihnen ist es ein Bedürfnis, ihre Leistungen in einer Ausstellung zu zeigen, um ihre Ebenbürtigkeit zu beweisen und einen Vergleich zu ermöglichen, der für alle Interessenten belehrend und aufmunternd wirken muß. Den älteren Werken aber liegt daran, darzuthun, welche Fortschritte sie in den letzten Jahrzehnten gemacht haben.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß eine Ausstellung für Industrie und Gewerbe gerade in den bedeutendsten Provinzen der Monarchie einen gewaltigen Aufschwung des gesammten

Verkehrs und des geschäftlichen Lebens mit sich bringen, und daß sie für alle Zweige der Bevölkerung unserer Provinzen mehr oder weniger Nutzen im Gefolge haben wird. Es liegt daher zweifellos im Interesse unserer Provinzen, ein solches Unternehmen, das am besten geeignet ist, die großartige Entwicklung ihrer Industrien aller Welt vor Augen zu führen, nach besten Kräften zu fördern.

Die 1880er Ausstellung hat gezeigt, daß die Industrie- und Gewerbeausstellung eine wesentliche Hebung und Förderung erlangt durch Angliederung einer bedeutsamen Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellung.

Die Düsseldorfer Künstlerschaft hat daher einmütig beschlossen, mit der geplanten Industrieausstellung eine große deutsch-nationale Kunstausstellung zu verbinden, wobei sie den Wunsch zu erkennen gegeben hat, daß das Kunstausstellungsgebäude dauernd erhalten bleiben möchte, um darin, ähnlich wie es in München und Berlin geschieht, später größere periodische Kunstausstellungen zu veranstalten.

Die Stadt Düsseldorf hat in der letzten Stadtverordnetenversammlung, die mit einem Kostenaufwande von 1 120 000 Mark verbundene Herrichtung eines für die Ausstellung geeigneten etwa 145 Morgen großen Terrains an der Golzheimer Insel beschlossen unter dem Vorbehalt, daß bis zum 1. April n. J. der zur Veranstaltung der Ausstellung erforderliche Garantiefonds gezeichnet wird.

Nach den von dem Herrn Architekten v. Abbema aufgestellten Plänen, in denen nur auf die allernothwendigsten Bedürfnisse Rücksicht genommen ist und die nur eine Bebauungsfläche von 6300 qm vorsehen, stellt sich der Preis des Kunstausstellungsgebäudes auf etwa 600 000 Mark.

Wollte man diesen Betrag von vornherein mit in die Kosten der Ausstellung einrechnen, so würde sich die Finanzierung des Unternehmens wohl nicht durchführen lassen. Die Kosten derselben werden ohnedies schon voraussichtlich sehr hoch, da für alle Bauten und Anlagen erheblich mehr aufgewendet werden muß als früher und es außerordentlicher Anstrengungen bedürfen wird, um der Ausstellung bei den erhöhten Ansprüchen der Jetztzeit die nöthige Anziehungskraft zu geben. Es ist deshalb auch kaum auf einen so hohen Ueberschuß zu rechnen, wie ihn die 1880er Ausstellung gebracht hat, und darum ist beabsichtigt, ähnlich wie bei der früheren Ausstellung, wiederum zwei Garantiefonds zu bilden, wovon der erste von wenigstens 400 000 Mark ganz eingezahlt werden und gewissermaßen als fonds perdu betrachtet werden müßte. Der zweite Garantiefonds, für den ein Betrag von weit über 1 000 000 Mark angenommen werden muß, soll erst dann in Angriff genommen werden, wenn der Garantiefonds I nicht ausreicht.

Die Aufbringung dieser Garantiefonds macht erhebliche Schwierigkeiten, und nur von dem Gelingen der Finanzierung hängt nun das Zustandekommen der geplanten Ausstellung ab.

Die Stadt Düsseldorf hat für das Terrain, welches sie für das Kunstausstellungsgebäude als Baugrundstück erwerben und überlassen muß, wenigstens 600 000 Mark aufzubringen, so daß ein weiterer erheblicher Zuschuß von ihr kaum erwartet werden darf. Dennoch soll der Antrag an die Stadt gestellt werden, den aus früheren Ausstellungen noch vorhandenen Fonds von 70 000 Mark auf 100 000 Mark zu komplettiren und diesen Betrag für den Garantiefonds I zur Verfügung zu stellen.

Weitere namhafte Beiträge für diesen Fonds sind wohl nur von den interessirten Provinzen Rheinland und Westfalen zu erhoffen, und so gestatte ich mir als Vorsitzender des provisorischen Ausstellungscomités heute an Euer Hochwohlgeboren die ergebenste Bitte zu richten,

bei dem Provinzialausschuß bezw. dem hohen Provinziallandtage eine Summe von 100 000 Mark als Beitrag für den Garantiefonds I der für 1902 in Düsseldorf geplanten Ausstellung gütigst beantragen und besürworten zu wollen.

Ich gestatte mir dabei zu bemerken, daß ich einen ähnlichen Antrag an den Herrn Landeshauptmann von Westfalen gestellt habe.

Wie erwähnt, ist das Zustandekommen der Ausstellung durch das Aufbringen des Garantiefonds bedingt, und besonders hängt es von der Zeichnung des Garantiefonds I ab, ob der Wunsch der Künstlerschaft nach einem Ausstellungsgebäude Aussicht auf Verwirklichung hat.

Das deutsche Kunstgebiet ist bekanntlich geographisch getheilt in den Osten mit Berlin, den Süden mit München und den Westen mit Düsseldorf.

Bisher ist es, mit Ausnahme von 1880, nur möglich gewesen, in einzelnen Städten Rheinlands und Westfalens lokale Ausstellungen in engstem Rahmen zu veranstalten. Von den genannten Kunstgebieten Deutschlands ist der Westen bisher allein ohne ein großes Kunstausstellungsgebäude geblieben und daher nicht in der Lage, die Schöpfungen der gesammten deutschen Kunst und an erster Stelle in umfassender Weise die Werke seiner Künstler großen Kreisen vor Augen zu führen und auf diese anregend und fördernd zu wirken. Die rheinisch-westfälische Künstlerschaft betrachtet den Besitz eines großen dauernden Kunstausstellungsgebäudes geradezu als eine Existenzfrage und empfindet es schmerzlich, daß sie ohne dasselbe ihren Beruf, der nach jeder Richtung hinentwickelten und geistig so hoch stehenden Bevölkerung ein unschätzbares Bildungsmaterial zuzuführen nur unzureichend erfüllen kann. Auf auswärtigen Ausstellungen werden die Schöpfungen der Düsseldorfer Künstler nur vereinzelt zugelassen und in nicht wirkungsvoller Weise zur Ausstellung gebracht, ein Umstand, der wesentlich dazu beigetragen hat, daß die rheinische Kunst außerhalb schiefe beurtheilt wird, daß sie mehr oder weniger in Verfall gekommen ist. Ihr Wunsch ist daher wohl berechtigt, eine ihrer würdige Stufe einzunehmen und damit ihren fördernden und bildenden Einfluß in Rheinland und Westfalen, wie im ganzen Reiche ausüben zu können, und die ganze Provinz muß daran ein Interesse haben, der rheinischen Kunst zu der ihr gebührenden Stellung zu verhelfen.

Euer Hochwohlgeboren werden, glaube ich, meiner Ansicht beipflichten, daß es geradezu Pflicht der Provinz ist, ein Unternehmen, welches von den erwähnten großen Vereinen, den Trägern und Repräsentanten des gesammten Handels- und Industrielebens der Provinzen und der Künstlerschaft ins Leben gerufen ist und eine weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus reichende Bedeutung erlangen wird, thatkräftig zu fördern, zumal die erbetene Summe in keinem Verhältnisse steht zu den materiellen Vortheilen, welche die Provinzen aus diesem Unternehmen berechtigter Weise erhoffen dürfen.

Aus gleicher Veranlassung haben andere Staaten ihre Ausstellungen durch namhafte Subventionen gefördert in der richtigen Erkenntniß, daß alle Kreise ihrer Bevölkerung von dem Aufschwunge des Verkehrs Nutzen ziehen werden.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu sein

Euer Hochwohlgeboren

sehr ergebener

H. Lueg,

Geheimer Kommerzienrath.

An
den Landeshauptmann der Rheinprovinz,
Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Klein,
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Anlage 26.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Erlaß eines Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummten und Blinden, in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalten.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die vielfach beschlossenen Abänderungen der Irrenanstalts-Reglements und die zerstreuten Vorschriften über die Aufnahme und Entlassung der unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Hülfbedürftigen, wie über die Verfassung und Einrichtung der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten in einem einheitlichen Reglement zusammenzufassen.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind gleichzeitig einer Neubearbeitung unterzogen und einer eingehenden Begutachtung der Irrenanstaltsdirektoren und Sachverständigen unterworfen worden.

Der hiernach aufgestellte Reglements-Entwurf, auf dessen ausführliche Begründung im Einzelnen zu verweisen ist, wird mit dem Antrage vorgelegt:

„Der Provinziallandtag wolle dem beiliegenden Reglement seine Genehmigung ertheilen“.

Düsseldorf, den 9. August 1898.

Der Provinzialausschuß:

Saßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Regle

über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial-Laubstunnen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie und Pflege-

Text des Reglements.

An Stelle

- a. des Reglements über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten vom 12. Dezember 1890 31. Juli 1891 und der von dem 40. Provinziallandtage hierzu beschlossenen Abänderungen;
- b. der Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung u. der nicht unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken, vom 10. Dezember 1892 und der vom 39. und 40. Provinziallandtage hierzu beschlossenen Abänderungen;
- c. des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) vom 10. Dezember 1892 18. Februar 1893 und der vom 39. und 40. Provinziallandtage hierzu beschlossenen Abänderungen

tritt folgendes:

ment

(und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heilanstalten.

Begründung.

Einleitung.

Nachdem Se. Excellenz der Oberpräsident der Rheinprovinz durch Schreiben vom 6. August 1897 dem Landeshauptmann mitgeteilt hatte, daß die Herren Minister gelegentlich der Genehmigung der von dem 40. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen Abänderungen der (auf Seite 360 aufgeführten) Irren- u. Reglements eine weitere Abänderung dieser Reglements — und zwar der Bestimmungen über die Entlassung durch Einfügung von Vorschriften darüber, wann die Entlassung erfolgen müsse — für erforderlich erachtet hätten, mußte es als ein Bedürfnis anerkannt werden, mit dieser nicht zu vermeidenden abermaligen Abänderung dieser Reglements eine Neubearbeitung zu verbinden.

Die zahlreichen, im Laufe der Zeit ergangenen Ergänzungen und Zusätze zu den einzelnen Bestimmungen haben nicht nur für die mit der täglichen Handhabung befaßten Verwaltungen der Provinz, sondern auch vor Allem für die auf die zerstreuten Bekanntmachungen in den Amtsblättern angewiesenen Kreis- und Gemeindeverwaltungen Schwierigkeiten in der Beherrschung des Gegenstandes, sowie Zweifel in der Auslegung hervorgerufen.

Diese Erfahrung, wie auch der Umstand, daß die seitwärts unter a—c genannten, am Beilage 3. Schluß im vollen Wortlaut abgedruckten Ordnungen in ihren rechtlichen und thatsächlichen Unterlagen vielfach in einander greifen, ja in ihren einzelnen Vorschriften sich mehrfach wiederholen, hat zu ihrer Zusammenfassung in ein einziges Reglement geführt. Es ist dadurch der doppelte Vortheil besserer Uebersichtlichkeit und größerer Klarheit angestrebt.

Bei den einzelnen Paragraphen ist, soweit nicht Neues geschaffen ist, auf die entsprechenden Paragraphen der alten Bestimmungen verwiesen.

Wo dies dem angedeuteten Zweck förderlich war, ist in der Fassung nicht ängstlich an dem alten Wortlaut festgehalten.

Reglement

über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Erster Abschnitt.

Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten.

I. Umfang und Art der Fürsorge.

§ 1.

Der Landarmenverband der Rheinprovinz trifft auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Fürsorge für Bewahrung, Kur und Pflege der Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten, soweit diese Personen:

- a. hilflosbedürftig im armenrechtlichen Sinne und von einem Rheinischen Ortsarmenverband oder dem Rheinischen Landarmenverband gesetzlich zu unterstützen sind und
 - b. der Anstaltspflege bedürfen.
- (Gesetz vom 11. Juli 1891, G.-S. S. 300.)

§ 2.

Außerdem bringt der Provinzialverband, soweit Raum verfügbar ist, auch solche Geisteskranken, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in geeigneten Anstalten unter, welche

- a. nicht hilflosbedürftig im armenrechtlichen Sinne sind, dagegen der Anstaltspflege bedürfen;
- b. weder hilflosbedürftig im armenrechtlichen Sinne sind, noch der Anstaltspflege bedürfen, dagegen bildungsfähig sind und sich noch in jugendlichem Alter befinden (§§ 10 und 11). Provinzialangehörige*) werden vor Auswärtigen berücksichtigt.

*) (§ 5 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887, § 6 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887 und Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Rhein. Gen.-Verf.-Gesetze.)

Begründung.

Die Ueberschrift ergibt sich aus der Zusammenfassung der zuvor unter a—c genannten Reglements und Bestimmungen.

Sie schließt sich in ihrem Wortlaut thaulichst der Ueberschrift der ministeriellen Anweisung vom 20. September 1895 (R.-Bl. S. 272)

„über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Heilanstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten“

an.

Zu § 1.

(Zu vergl. § 1 des Ausführungs-Reglements — Seite 2 oben unter c —.)

Der § 1 sucht (im Gegensatz zu § 2) die gesetzlichen Verpflichtungen des Landarmenverbandes bestimmt zu umgrenzen.

Die gesetzlichen Begriffe der „Hilfsbedürftigkeit“ und „Anstaltspflegebedürftigkeit“ sind durch die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimathwesen festgestellt.

Danach liegt „Hilfsbedürftigkeit“ im armenrechtlichen Sinne bei demjenigen vor, welcher keine ausreichenden verfügbaren Mittel zur Bestreitung der Kosten seines Unterhalts besitzt, so daß zu diesem Zwecke ganz oder theilweise die öffentliche Armenpflege eintreten muß; „Anstaltspflegebedürftigkeit“ (im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1891) bei demjenigen, welcher durch Geisteskrankheit, Idiotie, Epilepsie, Taubstummheit oder Blindheit (nicht etwa vorwiegend durch andere Leiden) in einen solchen Zustand gerathen ist, daß sein Verbleiben in Familienverpflegung nicht angängig, vielmehr seine Bewahrung, Kur oder Pflege in einer für solche Kranke geeigneten Anstalt nothwendig ist.

Zweifelhafte Fälle gelangen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens zur Entscheidung.

Zu § 2.

Hier werden (im Gegensatz zu § 1) die von der Provinz freiwillig übernommenen Leistungen angeführt, welche außerhalb des Rahmens der durch Gesetz auferlegten sogenannten außerordentlichen Armenpflege liegen.

Für die Gewährung dieser Wohlthaten ist nicht der armenrechtliche Gesichtspunkt des Unterstützungswohnsitzes (§ 1), sondern die Frage des gesetzlichen Wohnsitzes in der Rheinprovinz entscheidend (Schluß des Paragraphen).

Es handelt sich hier nicht um Förderung der Vortheile von Armenverbänden, sondern der besonderen Wünsche der Kranken und ihrer Unterhaltungspflichtigen. Daher ist, um die Provinz vor Nachtheilen zu schützen, die Frage der Zahlungsfähigkeit besonders zu prüfen. Ist die Zahlungsfähigkeit für eine ausreichende Zeit zweifelhaft, so ist namentlich dann Vorsicht angezeigt, wenn der Kranke im Falle der Verarmung von einem nichtrheinischen Orts- oder Landarmenverbande zu unterstützen wäre. Im Uebrigen wird auch künftig grundsätzlich die Fürsorge soweit

Reglement.

§ 3.

Als geeignete Anstalten (§§ 1 und 2) gelten:

- a. die Anstalten des Provinzialverbandes;
- b. sonstige öffentliche und private Anstalten, welche in ihrer Einrichtung und Leitung den Vorschriften der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden und in der Behandlung der ihnen zuzuwiesenden Personen den Anforderungen *) der Provinzialverwaltung entsprechen.

II. Aufnahme.**A. Aufnahme von Geisteskranken.**

§ 4.

Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Anstalt ist bei der Direktion der zuständigen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu beantragen.

Die Aufnahmebezirke der einzelnen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten werden von dem Provinzialausschuß festgestellt und durch den Landeshauptmann in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

Dem Aufnahmeantrag ist beizufügen:

1. ein möglichst genau beantworteter ärztlicher Fragebogen nach dem von dem Landeshauptmann vorgeschriebenen Formular**)

— Fragebogen B —

Der Fragebogen muß die dem Arzt gemachten Mittheilungen einerseits und dessen eigene Wahrnehmungen andererseits bestimmt als solche erkennen lassen. Auch ist der Tag der letzten Untersuchung sowie der Grund der Anstaltspflegebedürftigkeit ausdrücklich anzugeben.

Erfolgt die Aufnahme in einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt (für Privat-anstalten siehe § 8), so kann die Beantwortung des Fragebogens durch einen beamteten Arzt (zuständigen Kreisarzt, ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt oder psychiatrischen Klinik) seitens des Anstaltsdirektors gefordert werden, falls nach dessen Urtheil das von einem approbirten Arzt abgegebene Gutachten allein für eine Entschliebung über die Aufnahme nicht genügt;

*) Vergl. die Normativvorschriften des 39. und 40. Provinziallandtags für die Irrenpflegeanstalten

***) Kann von der Provinzialverwaltung zu Düsseldorf unentgeltlich bezogen werden.

Begründung.

als möglich zu gewähren sein, u. A. auch dann, wenn nicht der Kranke selbst, sondern dessen unterhaltungspflichtige Angehörige ihren Wohnsitz in der Provinz haben, in welchem Falle der Pflegesatz für Rheinländer bezahlt wird.

Zu a) kommen u. A. auch Militärpersonen, sowie zur Beobachtung ihres Geisteszustandes auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder kraft besonderer Verträge mit Nachbarstaaten Ueberwiesene,

Zu b) besonders Taubstumme, Blinde und Epileptische, (nicht Geisteskranke) in Betracht.

Zu § 3.

Nach diesen Grundsätzen, welche den Absichten des Gesetzgebers entsprechen, ist stets verfahren. Sie sind hinreichend wichtig, um ausdrücklich hervorgehoben zu werden.

Zu § 4.

Abf. 1: Zu vergl. § 11 des Irrenanstalts-Reglements,
§ 3 der Aufnahmebestimmungen,
§ 3 des Ausführungs-Reglements.

Abf. 2: Als für die allgemeine Kenntniß wichtig hinzugesetzt.

Zu § 5.

Zu vergl. § 13 des Irrenanstalts-Reglements,
§ 3 der Aufnahmebestimmungen,
§§ 3, 4 des Ausführungs-Reglements.

Neu sind zu 1: Die Vorschriften über die Ausstellung des ärztlichen Fragebogens.

Es wird für wünschenswerth gehalten, die Beantwortung dieser wichtigsten Unterlage in Zweifelsfällen einer mit der Beurtheilung psychiatrischer Angelegenheiten amtlich besetzten Stelle übertragen zu können.

Für die Privat-Irrenanstalten ist diese Vorschrift durch die Ministerial-Anweisung vom 20. September 1895 obligatorisch durchgeführt.

Neu ist ferner zu 2: Die der Regel nach verlangte Erklärung der Ortspolizeibehörde, daß polizeiliche Bedenken nicht obwalten. Zur thunlichsten Beseitigung des im Volke vielfach noch verbreiteten Mißtrauens gegen die Irrenanstalten ist, abgesehen von den zugelassenen Ausnahmen, in denen die staatlichen Behörden ohnehin mit der Angelegenheit befaßt sind, die ständige Zuziehung der Polizei zu jeder Einlieferung geboten. „Zuständig“ ist diejenige Militär- u. Behörde, welcher die Fürsorge für einen Erkrankten von Amtswegen obliegt.



Reglement

2. eine Erklärung der Ortspolizeibehörde, daß der Unterbringung in einer Anstalt polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Dieser Erklärung bedarf es nicht:

- a. wenn der Fragebogen von einem beamteten Arzt ausgestellt ist;
- b. wenn der Aufnahmeantrag unmittelbar von einer zuständigen Militär-, Justiz- oder höheren Verwaltungsbehörde gestellt wird;

3. sofern die Aufnahme ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege erfolgen soll:

- a. eine amtliche Mitteilung der Ortspolizeibehörde oder der (im Falle des § 2 Abs. b) zuständigen Behörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken nach Anleitung des beigefügten Musters;

- b. eine Verpflichtungserklärung dessen, der die Zahlung der Kosten an die Anstalt übernimmt nach Anleitung des beigefügten Musters;

sofern die Aufnahme im Wege der öffentlichen Armenpflege erfolgen soll (§ 1), ist gleichzeitig mit dem an die Anstaltsdirektion zu richtenden Aufnahmeantrage durch den die Aufnahme beantragenden Ortsarmenverband — in Landkreisen durch Vermittelung des Kreisausschusses — ein möglichst genau beantworteter armenrechtlicher Fragebogen*) nach dem von dem Landeshauptmann vorgeschriebenen Formular

— Fragebogen A —

unmittelbar an den Landeshauptmann einzureichen.

In dringenden Fällen kann die Aufnahme vorläufig auf Grund des beantworteten Fragebogens B unter der Bedingung sofortiger Nachlieferung der übrigen Unterlagen erfolgen.

§ 6.

Die Direktionen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten entscheiden über die ihnen zu gehenden Aufnahmeanträge nach näherer Anleitung ihrer Dienstinstruktion und unter der Aufsicht des Landeshauptmanns.

Signet sich der Kranke nach dem Urtheile der Direktion besser zur Unterbringung in eine Pflegeanstalt, oder bestehen Zweifel wegen der zu treffenden Entscheidung, so ist der Aufnahmeantrag mit begründeten Vorschlägen alsbald dem Landeshauptmann vorzulegen.

Die Direktionen sind verpflichtet, Kranke, welche ihnen auf Grund einer Verfügung des Landeshauptmanns überwiesen werden, aufzunehmen.

Ueber die Aufnahme in das Bewahrungshaus bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren entscheidet in jedem Falle der Landeshauptmann.

§ 7.

Von jeder Aufnahme oder Abweisung haben die Direktionen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten dem Landeshauptmann Anzeige zu machen.

Außerdem haben sie sofort jede Aufnahme eines nicht entmündigten Kranken der zuständigen Staatsanwaltschaft, eines entmündigten Kranken dem zuständigen Vormundschaftsgericht,

*) Kann von der Provinzial-Verwaltung zu Düsseldorf unentgeltlich bezogen werden.

Begründung.

Sollte in einem einzelnen Falle eine Polizeibehörde ungerechtfertigte polizeiliche Bedenken erheben, so ist dagegen die Beschwerde zuständigen Orts einzureichen. Die Aufnahme braucht dadurch nicht verzögert zu werden (vergl. den vorletzten Absatz).

Der früher verlangte Geburtschein bei Militärpflichtigen ist hier fortgelassen, da er schon im Fragebogen A verlangt wird und jedenfalls nicht als ein essentielles eines Aufnahmeantrages gelten kann.

Von verschiedenen Bearbeitern des Irrenrechts ist — zum Theil in sehr ausführlicher Weise — der Versuch gemacht worden, den Kreis derjenigen Personen oder Behörden zu begrenzen, die befugt sein sollen, einen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei genauerer Prüfung und an der Hand der Erfahrung wird man aber zu dem Ergebniss gelangen, daß sich die als berechtigt anzusehenden Antragsteller nicht erschöpfend aufzählen lassen. Keinem, der sich eines hilflosen Elenden annehmen will, kann füglich die Berechtigung dazu abgesprochen werden, wenn er nur die gesetzlichen und reglementarischen Beweismittel für das Vorhandensein der Anstaltspflegebedürftigkeit und Hilfsbedürftigkeit nachweist.

Zu § 6.

Zu vergl. § 11 des Irrenanstalts-Reglements,
§§ 4, 5 der Aufnahmebestimmungen,
§ 5 des Ausführungs-Reglements,

dazu die Beschlüsse des 40. Provinziallandtages.

Unter dem „Bewahrungshaus“ ist die durch die erwähnten Landtagsbeschlüsse genehmigte besondere Station für irre Verbrecher, sowie verbrecherische und gefährliche Irre verstanden. Es ist aus naheliegenden Gründen vorgezogen, einen auf „Verbrechen“ und dergl. hindeutenden Namen zu vermeiden.

Bei den Ueberweisungen durch Verfügung des Landeshauptmanns werden selbstverständlich die vorgeschriebenen Aufnahmepapiere den Direktionen ebenfalls mitgetheilt. Handelt es sich lediglich um eine Ueberweisung von einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in eine andere, so bedarf es der Ausstellung neuer Aufnahmepapiere nicht, sondern es genügt die Uebersendung der Personalakten und des Krankenjournal's zur Einsichtnahme.

Zu § 7.

Zu vergl. § 12 des Irrenanstalts-Reglements,
§ 6 der Aufnahmebestimmungen,
§ 5 des Ausführungs-Reglements,

dazu §§ 8, 9 der ministeriellen Anweisung vom 20. September 1895.



Reglement.

bei Kranken, welche auf Antrag einer Behörde aufgenommen sind, der letzteren und bei Nichtpreußen unter Angabe der Person oder der Behörde, welche die Aufnahme veranlaßt hat, und des Heimathortes des Kranken der für die Anstalt zuständigen Landespolizeibehörde (Regierungspräsidenten) mitzutheilen.

Bei Ortsarmen benachrichtigt der Landeshauptmann den Ortsarmenverband — in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses — von der getroffenen Entscheidung.

§ 8.

Für die von dem Landeshauptmann veranlaßten Aufnahmen und Ueberweisungen von Kranken in Privat-Irrenanstalten sind die für die letzteren ergangenen staatlichen Vorschriften,*) sodann die mit diesen Anstalten seitens der Provinzialverwaltung getroffenen Abkommen maßgebend.

Die staatlichen Vorschriften für die Privat-Irrenanstalten*) finden ferner Anwendung auf die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten hinsichtlich der zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre erforderlichen Unterlagen.

B. Aufnahme von Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden.

§ 9.

Die Aufnahme von Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeignete Anstalten ist bei dem Landeshauptmann zu beantragen.

§ 10.

Die Aufnahme bildungsfähiger taubstummer und blinder Kinder behufs Erziehung und Ausbildung in einer Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalt erfolgt nach den für diese Anstalten bestehenden besonderen Reglements und Aufnahmebedingungen, welche durch dieses Reglement nicht berührt werden.

§ 11.

Im Uebrigen erfolgt die Aufnahme von Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden auf Grund der in §§ 5 und 8 vorgeschriebenen Ausweise mit der Maßgabe, daß an Stelle des Fragebogens B:

bei idiotischen und epileptischen Kindern (unter 16 Jahren):

der Fragebogen C^{***};

bei Idioten und Epileptischen über 16 Jahren:

der Fragebogen C^{***};

bei Taubstummen und Blinden:

der Fragebogen D^{**})

tritt.

Außerdem ist bei idioten, epileptischen, taubstummen und blinden Kindern (unter 16 Jahren) beizubringen:

ein möglichst eingehender Bericht des Lehrers über Schulbesuch, Befähigung und Führung; der Geburtschein; der Impfschein und das Taufattest.

*) Min.-Anweisung vom 20. September 1895 (Min.-Bl. S. 272); Ergänzungserlaß vom 24. April 1896 (Min.-Bl. S. 104).

***) Kann von der Provinzialverwaltung zu Düsseldorf unentgeltlich bezogen werden.

Begründung.

Es sind hier nur die Provinzialanstalten genannt, weil für die Privatanstalten die besonderen Vorschriften des § 8 Abs. 1 maßgebend sind. Danach haben auch diese Anstalten gemäß den mit ihnen getroffenen Abkommen und den von ihnen übernommenen Verpflichtungen dem Landeshauptmann alle für einen geordneten Geschäftsverkehr selbstverständlichen Anzeigen zu machen.

Zu § 8.

Zu vergl. die Begründung zu dem § 7.

Für die außer den Provinzialanstalten bestehenden öffentlichen Anstalten (städtische, St. Thomas zu Andernach, Departementalanstalt zu Düsseldorf etc.), auf welche die ministerielle Anweisung ihrer Fassung nach keine Anwendung findet, sind die eigenen Statuten und Verfassungen neben den mit der Provinzialverwaltung getroffenen Abkommen maßgebend.

Wegen der „freiwilligen Pensionäre“ in den Provinzialanstalten sind also die Nr. 1 und 2 des § 16 der Ministerial-Anweisung, nicht aber die weiteren, nur für Privatanstalten anwendbaren Vorschriften zu beachten.

Zu §§ 9 und 10.

Zu vergl. § 6 des Ausführungs-Reglements.

Zu § 11.

Zu vergl. § 7 des Ausführungs-Reglements.

Erfolgt die Aufnahme in eine Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt — was abgesehen von Epileptikern verhältnismäßig selten vorkommen wird —, so müssen die Formvorschriften des § 5 oder § 8 Abs. 2 (mit den aus diesen §§ sich ergebenden Abweichungen), anderenfalls diejenigen des § 8 Abs. 1 Anwendung finden.

Reglement.

§ 12.

Auf Grund der eingereichten Urkunden entscheidet der Landeshauptmann nach Anhörung eines Sachverständigen (in der Regel des zuständigen Anstaltsvorstandes) über die beantragte Unterbringung; er bestimmt die geeignete Anstalt und trifft Anordnung über einen etwa erforderlichen Wechsel der Anstalt.

III. Ueberführung in die Anstalt.

§ 13.

Die Ueberführung in die Anstalt darf, abgesehen von ganz dringenden Fällen, erst stattfinden nach Genehmigung der Aufnahme durch die Direktion der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt oder durch den Landeshauptmann (§§ 6 und 12).

Falls die Zuführung nicht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Aufnahme genehmigung erfolgt ist, bedarf es eines neuen Aufnahmeantrages (§§ 4 und 5).

Die Ueberführung in die Anstalt darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Feiertagen sowie nach 8 Uhr Abends bewirkt werden.

Die Begleitung des Kranken durch Beamte im Dienstanzuge ist unbedingt zu vermeiden; dagegen ist die Mitgabe einer mit den Verhältnissen des Kranken genau vertrauten Person erwünscht.

Alle Kranken sind in gehörig gereinigtem Zustande der Anstalt zuzuführen, widrigenfalls ihre Aufnahme abgelehnt werden, oder ihre Reinigung auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen erfolgen kann.

Kranke, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, können zurückgewiesen werden.

Herrscht an dem Aufenthaltsorte eines Kranken eine gefährliche Epidemie, so kann für die Dauer derselben die Aufnahme des Kranken verweigert werden.

§ 14.

Die im Wege der öffentlichen Armenpflege zu unterhaltenden Kranken müssen bei der Einweisung mindestens einen guten, der Jahreszeit entsprechenden Anzug besitzen. Der Anzug muß bestehen aus mindestens einem Hemde, einem Halstuch, einem Paar Strümpfen, einer Kopfbedeckung, einem Schnupstuch; ferner bei Männern aus einem Rock oder einer Jacke, einer Weste, einer Hose, einem Paar Schuhen oder Stiefel; bei weiblichen Kranken aus einer Jacke, einem wollenen Unterrock, einem Rock, einer Schürze, einem Paar Schuhen. Die nicht in einem völlig brauchbaren Zustande befundenen sowie die noch fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des zahlungspflichtigen Armenverbandes beschafft.

Dem letzteren steht es frei, an Stelle der vorgeschriebenen Ausstattung einen Betrag von 40 Mark an die Anstaltskasse zu zahlen.

Dafür liegt der Anstalt die Verpflichtung ob, wenn der Kranke wieder entlassen oder in eine andere Anstalt versetzt wird, ihn mit einem der Jahreszeit entsprechenden ordentlichen Anzuge zu versehen.

Begründung.

Zu § 12.

Entspricht wörtlich dem § 8 des Ausführungs-Reglements.

Zu III.

Die in diesem Theil gegebenen Vorschriften stellen sich als innere Verwaltungsmaßregeln der Provinzialverwaltung für die von ihr überwiesenen Kranken dar und gelten für alle von der Verwaltung benutzten Anstalten gleichmäßig.

Zu § 13.

Zu vergl. §§ 4, 5 der Aufnahmebestimmungen,
§§ 9, 10 des Ausführungs-Reglements.

Der neue Aufnahmeantrag bedingt auch neue Aufnahmeunterlagen (§ 5).

Abf. 4 und 5 sind neu und entspringen einem praktischen Bedürfnis; finden sich ähnlich auch in andern Provinzial-Reglements.

Zu § 14.

Wegen der nicht im Wege der Armenpflege zu unterhaltenden Kranken (welche die Provinzialverwaltung sämmtlich in ihren eigenen Anstalten verpflegt) ist das Nöthige in dem zweiten Abschnitt über die Provinzialanstalten unter § 24 gefagt.

Im Uebrigen zu vergleichen die Beschlüsse des 40. Provinziallandtags zu § 10 des Ausführungs-Reglements.

Der vorletzte Abf. ist eingefügt, um den Anstalten und Armenverbänden eine erweiterte Bewegungsfreiheit in der Abwicklung der Einleidungsangelegenheit zu bieten. Den Anstalten steht es frei, falls ihnen dieser Weg angenehmer erscheint, den Armenverbänden etwa durch Formular im einzelnen Falle die Zahlung der Pauschsumme an Stelle der Gewährung der Kleidungsstücke zu empfehlen.

Der letzte Abf. bezweckt die Verhütung von Streitigkeiten zwischen Anstalten und Armenverbänden bei Entlassungen und entspricht den armenrechtlichen Grundsätzen ebenso, wie der Billigkeit.

Der nach den armengesetzlichen Bestimmungen von dem unterhaltungspflichtigen Armenverband zu liefernde reglementsmäßige Anzug (vergl. Entscheidung des Bundesamts für das Heimathwesen, Band XXIV, S. 130) geht in das Eigenthum der Anstalt über, ebenso der an Stelle des Anzuges eingezahlte Geldbetrag von 40 Mark. Ob und in wie weit aus Billigkeitsrücksichten bei Todesfällen kurz nach der Einlieferung eine Erstattung erfolgen kann, muß im Einzelfalle der Entscheidung vorbehalten bleiben.



Reglement.

§ 15.

Die Transportkosten, welche durch die Ueberführung in die Anstalt sowie in Folge eines, lediglich durch persönliche Interessen des Pfleglings veranlaßten Wechsels der Anstalt entstehen, fallen dem zur Zahlung der Pflegekosten Verpflichteten zur Last.

IV. Pflegekosten.

§ 16.

Für sämtliche im Wege der öffentlichen Armenpflege*) auf Grund dieses Reglements zu unterhaltenden Kranken betragen die von dem verpflichteten Armenverbande dem Landarmenverbände zu erstattenden (s. g. Spezial-**) Pflegekosten für Person und Tag 0,90 Mark, für die dem Bewahrungshaus (vergl. § 6) bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren überwiesenen Kranken jedoch für Person und Tag 1,50 Mark.

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und letzte Tag der Verpflegung zusammen als ein Tag gerechnet.

§ 17.

Die Abrechnung über die Pflegekosten erfolgt zwischen dem Landarmenverband und den Ortsarmenverbänden durch Vermittelung der Kreise jährlich einmal am Schluß des Rechnungsjahres.

Während des Rechnungsjahres und zwar am Schluß eines jeden Vierteljahres haben die zahlungspflichtigen Verbände an den Landarmenverband Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach dem rechnungsmäßigen Abschluß des vorhergegangenen Rechnungsjahres und wird den Kreisen vom Landarmenverband mitgeteilt.

V. Entlassung.

§ 18.

Ueber die Entlassung der in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken entscheidet die Anstaltsdirektion unter der Aufsicht des Landeshauptmanns; über die Entlassung der in sonstigen Anstalten von der Provinzialverwaltung untergebrachten Kranken entscheidet der Landeshauptmann.

§ 19.

Die Entlassung muß erfolgen:

1. wenn der Kranke nach dem Gutachten des leitenden Anstaltsarztes der Anstaltspflege nicht mehr bedarf;

— der leitende Anstaltsarzt ist dafür verantwortlich, daß kein Kranker länger, als es sein Gesundheitszustand erfordert, in der Anstalt zurückbehalten wird —;

2. wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken (Vater, Ehemann, Vormund, Pfleger) oder derjenige, welcher die Pflegekosten bestreitet (Armenverband, Behörde, Privatperson), die Entlassung fordert.

*) Die außerhalb der Armenpflege (aus eigenen Mitteln u.) von der Provinz verpflegten Kranken werden sämtlich in den Provinzialanstalten unterhalten. Ueber die für diese zu zahlenden Pflegekosten daher zu vergl. § 25.

**) Für diejenigen Fälle, in denen außer den „Spezial-“ auch die s. g. „General-“ Kosten gesetzlich berechnet werden können (insbes. gegenüber den Landarmen des Rheinischen Landarmenverbandes, unter gewissen Voraussetzungen bei auswärtigen Armen u.), vergl. § 25 unter IV.

Begründung.

Zu § 15.

Der Paragraph entspricht im Wesentlichen dem § 11 des Ausführungs-Reglements mit der durch neuere Entscheidungen des Bundesamts für das Primatshaus gebotenen Einschränkung, daß die durch Rücksichten der Verwaltung erforderlichen Verletzungen einen Anspruch auf Erstattung der Transportkosten nicht zur Folge haben.

Sehr streitig ist die Frage der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Wiederentlieferung Entwichener. Im Zweifelsfalle werden die Kosten, so lange der Entwichene noch nicht als entlassen gilt (§ 20), von dem Provinzial- (Landarmen-) Verbände zu übernehmen sein. Liegt ein Verschulden des Personals einer Pflegeanstalt vor, so hat letztere die Kosten zu tragen.

Zu § 16.

Zu vergleichen § 12 des Ausführungs-Reglements und die dazu ergangenen Beschlüsse des 40. Provinziallandtages.

Zu § 17.

Entspricht dem § 15 des Ausführungs-Reglements.

Zu § 18.

Zu vergl. § 14 des Irrenanstalts-Reglements,
§ 15 der Aufnahme-Bestimmungen,
§ 16 des Ausführungs-Reglements,
dazu die Beschlüsse des 40. Provinziallandtages.

Zu § 19.

An bestimmten Vorschriften über die Fälle, in denen die Entlassung erfolgen muß, fehlte es bisher.

Zu 1 ist der Fall des Aufhörens der gesetzlichen Voraussetzung der Unterbringung in einer Anstalt behandelt. Sodann muß die Entlassung alsbald erfolgen, ohne daß es dazu der Zustimmung einer Polizeibehörde, eines gesetzlichen Vertreters oder des Landeshauptmanns bedarf.

Zu 2 handelt es sich um den Fall, daß die Entlassung von gewisser Seite verlangt wird. So sehr es das Bestreben der Verwaltung ist, Entlassungsanträgen berechtigter Vertreter stattzugeben, so kann es doch Fälle geben, in denen eine vorbehaltlose Gewährung des Gesuchs die Verwaltung der größten Verantwortung aussetzen würde. Es sind deshalb hier geeignete Maßregeln vorgeesehen. Selbstverständliche Voraussetzung der Entlassung ist auch, daß der gesetzliche Vertreter nicht durch entgegenstehende rechtliche Hindernisse in seiner Vertretung beschränkt ist (z. B. wenn der Kranke Untersuchungsgefangener ist).

Reglement.

Wenn jedoch (in dem Falle zu 2) nach dem Ermessen des leitenden Anstaltsarztes der Kranke voraussichtlich durch die Entlassung in dem Fortgange seiner Genesung geschädigt werden, oder nach der Entlassung sich oder Anderen gefährlich sein würde, so kann die Entlassung davon abhängig gemacht werden, daß sich der Antragsteller durch eine amtliche oder protokollarische Erklärung verpflichtet, alle Verantwortung für die Folgen der ärztlich widerrathenen Entlassung zu übernehmen. Bei gefährlichen Kranken, die nicht in eine andere Anstalt übergeführt werden, muß außerdem die Genehmigung der für ihren zukünftigen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde zu der Entlassung beigebracht werden.

§ 20.

Zur Wiederaufnahme von versuchsweise entlassenen oder beurlaubten Kranken bedarf es — unbeschadet der für Privatanstalten bestehenden Vorschriften (§ 22) — nach Ablauf von drei Monaten eines neuen Aufnahmeantrages. Entwichene Kranken gelten nach Ablauf von drei Monaten als entlassen, sofern nicht die Entlassung früher verfügt wird (§ 18).

§ 21.

Entlassungen oder Beurlaubungen sind den im § 7 bezeichneten Stellen mitzutheilen.

Sofern die Abholung eines Kranken erforderlich ist, sind die Beteiligten vorher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Der Zahlungspflichtige (Armenverband, Behörde, Privatperson) hat die Abholung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung zu bewirken, widrigenfalls der Kranke ihm auf seine Kosten zugeführt wird.

Die Abholung soll nicht an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

§ 22.

Auf die von dem Landeshauptmann veranlaßten Beurlaubungen und Entlassungen von Kranken aus Privat-Irrenanstalten finden die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Anwendung.

Begründung.

In den neueren Provinzial-Reglements ist auch die Entmündigung in einen Zusammenhang mit der vorliegenden Frage gebracht, indem folgende Bestimmung vorgesehen ist:

„Die Entlassung muß erfolgen, wenn ein Antrag auf Entmündigung des Kranken endgültig abgelehnt oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben ist.“

Eine solche Vorschrift aufzunehmen, ist vermieden. „Anstaltspflegebedürftigkeit“ und rechtliche Verfügungsfähigkeit schließen sich nicht aus; beide Begriffe stehen überhaupt in keiner notwendigen Wechselwirkung.*) Ein Entmündigter muß ebenso wenig in einer Anstalt leben, als jeder Anstaltspflingling entmündigt werden muß. Nach den z. Z. bestehenden Vorschriften und nach der geübten Praxis wird die Entmündigung nicht ausgesprochen, so lange nach ärztlichem Ausspruch begründete Aussicht auf Heilung besteht; falls in solchem Falle also von einem formell Berechtigten ein Antrag auf Entmündigung gestellt wird, so wird dieser Antrag in der Regel abgewiesen werden. Alsdann müßte nach obiger Vorschrift die Entlassung erfolgen, selbst wenn der voraussichtlich bald wiederhergestellte Kranke augenblicklich nach ärztlichem Urtheil durch die vorzeitige Entlassung auf das Schwerste geschädigt oder einstweilen noch sich selbst und anderen gefährlich sein würde. Es ist einleuchtend, daß eine solche Reglementsbestimmung erheblichen Bedenken unterliegt, so sehr es erwünscht ist, thunlichst umfangreiche Rechtsgarantien für den Schutz der Geisteskranken zu schaffen, daß sie vielmehr unter Umständen unmittelbar gegen das Gesetz vom 11. Juli 1891 zum Nachtheile eines der Anstaltspflege dringend Bedürftigen verstoßen kann.

Zu § 20.

Die Feststellung einer bestimmten Grenze für die Zeitdauer der versuchsweisen Entlassung oder Beurlaubung war nothwendig.

Zu § 21.

Zu vergl. § 14 des Irrenanstalts-Reglements,
§§ 16 und 17 der Aufnahme-Bestimmungen,
§ 16 des Ausführungs-Reglements.

Mit der Entlassung des Kranken aus der Anstalt ist auch die Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 beendet. Die Kosten der Rückreise fallen also dem zur Zahlung der Pflegekosten Verpflichteten zur Last.

Zu § 22.

Zu vergl. Begründung zu § 8.

Wegen der Entlassung „freiwilliger Pensionäre“ (vergl. § 8 Abs. 2) findet lediglich § 19 dieses Reglements Anwendung, welcher den Bestimmungen des § 17 der Ministerial-Anweisung vom 20. September 1895 sinngemäß entspricht.

*) (Vergl. auch Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Band 38 Nr. 50 S. 191 ff. und Allg. gemeine Zeitschrift für Psychiatrie Band 54, S. 727 ff.)



Reglement.**Zweiter Abschnitt.****Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.****VI. Behandlung der Kranken.**

§ 23.

Die Behandlung der Kranken und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin unter dem Anstaltspersonal erfolgt nach den Vorschriften der Hausordnung und der Dienst-anweisungen.

Eine sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung der Kranken auch in den schwierigsten Fällen, eine möglichst geringe Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Beschäftigung und Unterhaltung bilden die vornehmsten Aufgaben des Anstaltsdirektors sowie der ihm unterstellten Ärzte, der Beamten und des Pflege- und Dienstpersonals.

Beschwerden über die ärztliche Behandlung und die Pflege der Kranken sind an den Landeshauptmann und weiter an den Provinzialausschuß zu richten.

§ 24.

Für diejenigen Kranken, welche ihre eigenen Kleider tragen sollen,* sind dieselben nach dem Stande und den Gewohnheiten sowie dem jeweiligen Krankheitszustande des Kranken in solcher Vollständigkeit mitzubringen und zu ergänzen, daß ein genügender Wechsel möglich ist. Die Ergänzung der Ausrüstung liegt dem zur Zahlung der Pflegekosten Verpflichteten ob; jedoch hat die Anstaltsdirektion das Recht, im Falle ungenügender Fürsorge die nöthigen Gegenstände nach ihrem Ermessen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen zu beschaffen. Kleidungsstücke und Gegenstände, welche nicht binnen 6 Monaten nach dem Austritt oder Tode eines Kranken von den Angehörigen oder Erben abgeholt sind, werden Eigentum der Anstalt.

§ 25.

Die Pflege der Kranken in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten erfolgt nach den Stats theils in 4, theils (wo die I. und II. Klasse in Wegfall gebracht ist) in 2 Klassen:**)

*) Wegen derjenigen Kranken, die keine eigenen Kleider tragen, zu vergleichen § 14.

***) In letzterem Falle werden (an Stelle der verbleibenden Klassen III und IV) unterschieden: Pensionäre (mit den verschiedenen Pflegeätzen unter III und IV) und die von Armenverbänden ganz oder theilweise unterhaltenen sonstigen Kranken.

Begründung.

Zur Ueberschrift des zweiten Abschnitts:

Die Bezeichnung „Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt“ unter Weglassung des Wortes (Prov.) „Irren-“ (Heil- und Pflegeanstalt) ist gewählt, weil sich das Publikum noch vielfach an diesem Namen stößt und weil nach den Beschlüssen des 40. Provinziallandtages in der neu zu errichtenden Anstalt zu Krefeld auf Grund autoritativer Gutachten Geisteskrante und Epileptische gemeinschaftlich behandelt werden sollen, so daß also auf diese Anstalt jedenfalls der bisherige Name nicht mehr ganz zutreffen würde.

Zu § 23.

Eine derartige allgemeine Mittheilung über die maßgebenden Grundsätze ist nicht wohl entbehrlich.

Zu § 24.

Zu vergl. § 7 der Aufnahme-Bestimmungen.

Zu § 25.

Zu vergl. § 8 der Aufnahme-Bestimmungen. Zu Klasse I und II ist die obligatorische Entschädigung für einen Pfleger, die bisher unter „Bemerkungen“ aufgeführt war, wegen der vielfach dadurch bewirkten Mißverständnisse dort fortgelassen und dem Pflegesatz unmittelbar zugesetzt. Im Uebrigen zu vergleichen Beschlüsse des 40. Provinziallandtages.

Reglement.

Klasse.	Pflegefah für den Tag und Kopf		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	für Provinzial- angehörige <small>(vergl. § 2 Anmerk. und Bemerk. zu IV a u. c d(ä. §).</small>	für Auswärtige		
I.	8,— M.	9,— M.	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Pfleger und der erste Tisch.	Zu I und II. Ärztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung und Theilnahme an den Anstaltsvergnügungen sind im Pflegefah einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse z. B. Spazierfahrten, Wein u. s. w., sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der II. und I. Klasse der Anstaltskasse eine Summe als Privatasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. Sofern ein zweiter eigener Pfleger verlangt wird, sind für ihn von den Kranken der Klasse I täglich 2 Mark zu zahlen. Die Kranken der Klasse II zahlen für einen eigenen Pfleger täglich 1,50 Mark.
II.	4,— "	5,— "	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Klasse zu theilen; mit diesen haben sie einen gemeinsamen Pfleger und erhalten den zweiten Tisch.	
III.	2,50 "	3,— "	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	
IV.	a. 2,50 M. für die Inassen des Bewah- rungshauses <small>(vergl. § 6) zu Düren <small>(vergl. Bemerkung.)</small></small>	—	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl stationweise zusammen, erhalten den vierten Tisch und werden von der Anstalt gekleidet.	

Begründung.

Reglement.

Klasse	Pflegekopf für den Tag und Kopf		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	für Provinzial- angehörige <small>(vergl. § 2 Anmerk. und Bemerk. zu IV a. u. c. d. §.)</small>	für Auswärtige		
IV.	b. 1,50 M. für Kranke auf eigene Kosten.	2,— M.		
	c. 1,35 M. für arme Kranke <small>(vergl. Bemerkung).</small>	—		Zu IVc. Für diejenigen Armen, deren Generalkosten (mit 0,45 M.) außer den Spezialkosten (mit 0,90 M. — vergl. § 16 —) zur Einziehung gelangen können. Zu IVa und c. Für die auf Kosten eines Armenverbandes gepflegten Kranken ist nicht die Provinzialangehörigkeit (im Sinne des Vordrucks zu Spalte 2), sondern die armenrechtliche Verpflichtung eines Rheinischen Armenverbandes maßgebend.

§ 26.

Die Zahlung der Pflegekosten der nicht aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Kranken hat für je ein Kalendervierteljahr an die Anstaltskasse im Voraus zu erfolgen. Für angefangene Kalendervierteljahre ist zunächst der Rest im Voraus zu bezahlen.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus, so werden die vorausgezahlten Pflegekosten von dem auf das Ausscheiden, bei Todesfällen von dem auf den Sterbetag folgenden Tage ab zurückgezahlt.

Bei den aus Privatmitteln zu unterhaltenden Kranken ist die Anstaltsdirektion berechtigt, sofern die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, die Bestellung geeigneter Sicherheit zu verlangen.

§ 27.

An Kranke der III. und IV. Klasse der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten können ganze oder theilweise Freistellen bewilligt werden und zwar sowohl für Kranke, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, als auch für sonstige Kranke nach Verhältnis ihrer oder ihrer unterhaltungspflichtigen Angehörigen gänglicher oder theilweiser Leistungsunfähigkeit. Die Bewilligung von Freistellen findet lediglich statt zu Gunsten solcher Kranken, welche in einer Gemeinde der Rheinprovinz ihren Wohnsitz (§ 2 Anmerkung) oder ihren Unterstützungswohnsitz haben. Für noch im Dienste befindliche Militärpersonen, für Untersuchungs-, Strafgefangene können Freistellen nicht bewilligt werden.

Begründung.

Zu § 26.

Zu vergl. §§ 11 und 12 der Aufnahme-Bestimmungen.

Zu § 27.

Zu vergl. § 13 der Aufnahme-Bestimmungen,
§ 14 des Ausführungs-Reglements.



Reglement.

Freistellen werden verliehen:

a. behufs Beschleunigung der Einlieferung frischer Erkrankungsfälle zum Heilverfuch auf die Dauer von 3 Monaten.

Die Bewilligung erfolgt durch den Landeshauptmann. Voraussetzung ist, daß die Zuführung des Kranken in die Anstalt innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Beginn oder dem Wiederausbruch der Krankheit erfolgt ist und nach dem Urtheil des Anstaltsdirektors Aussicht auf Heilung des Kranken vorhanden ist;

b. im Interesse solcher Kranken oder Angehörigen, welche wegen ihrer Lebensverhältnisse die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch nehmen wollen oder können (sogenannte verschämte Arme) oder nach dem Urtheil der Anstaltsdirektoren wegen ihres Gemüthszustandes der Verpflegung in der III. Klasse bedürfen.

Die Bewilligung und die Festsetzung der Dauer und des Umfanges der Freistelle (unter b) erfolgt durch den Provinzialauschuß.

§ 28.

Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen sind an den Landeshauptmann zu richten.

Dem Antrage ist ein, von dem zuständigen Landraths- oder Bürgermeisteramt ausgefüllter Fragebogen (nach dem von dem Landeshauptmann zu beziehenden Formular A, vergl. § 5) beizufügen.

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Freistelle kann erst erfolgen nach erfolgter Einlieferung des Kranken und Begutachtung seines Zustandes durch den Anstaltsdirektor.

§ 29.

Briefe und Werthsachen für die Kranken sind an die Direktion, Gelder an die Anstaltskasse zu senden und dürfen nicht direkt in die Hände der Kranken gebracht werden.

Alle Postsendungen an die Direktionen sind von den Absendern zu frankiren.

Besuche bei den Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Direktion stattfinden, welche thunlichst vorher einzuholen ist.

§ 30.

Von der Geburt des Kindes einer Kranken sind, abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige bei dem Standesbeamten, sofort der zuständige Geistliche der Anstalt sowie die Behörde, welche die Mutter eingeliefert hat, und die Angehörigen der Mutter durch den Anstaltsdirektor zu benachrichtigen. Das Kind ist so bald als zulässig aus der Anstalt zu entfernen.

Von jedem Todesfall hat der Anstaltsdirektor, abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige bei dem Standesbeamten, sofort den zuständigen Geistlichen der Anstalt, die einliefernde Behörde sowie die Staatsanwaltschaft oder das Vormundschaftsgericht (§ 7) und die nächsten Angehörigen, letztere unter Mittheilung des Tages und der Stunde der Beerdigung, zu benachrichtigen. Ueber den etwaigen Nachlaß wird ein Verzeichniß aufgenommen.

VII. Verwaltung und Leitung.

§ 31.

Die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Heil- und Pfllegeanstalten wird von dem Provinzialauschuß und dem Landeshauptmann sowie den dem Letzteren zugeordneten oberen

Begründung.

Zu § 28.

Zu vergl. § 14 der Aufnahme-Bestimmungen.

Zu § 29.

Zu vergl. §§ 9 und 10 der Aufnahme-Bestimmungen.

Für den Briefverkehr der Kranken mit Privatpersonen und Behörden sind die Bestimmungen der Hausordnung und der ergangenen besonderen ministeriellen Erlasse maßgebend.

Zu § 30.

Eine entsprechende Vorschrift fehlte bisher.

Zu § 31.

Zu vergl. § 2 des Irrenanstalts-Reglements.

Reglement.

Beamten gemäß der Provinzialordnung, der Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§ 32.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsdirektoren zu entwerfenden Etats und der Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;
3. die vorläufige Annahme von Beamten für die etatsmäßigen Stellen sowie die Annahme der sonstigen Angestellten und Bediensteten, soweit diese den Anstaltsdirektoren nicht überlassen ist (zu vergleichen § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstanweisungen für die von ihm oder den Anstaltsdirektoren anzunehmenden Beamten und Bediensteten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschuß anzustellenden Beamten von diesem erlassen werden;
5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergütung;
6. die Bewilligung von Freistellen zum Heilverfuch (§ 27 unter a);
7. die Prüfung der von den Direktoren monatlich einzureichenden Protokolle über die Kasirenrevisionen sowie der Beföstigungsnachweise.

§ 33.

Die besondere Verwaltung und Leitung der Anstalten innerhalb der Grenzen der einzelnen Positionen des Etats und dieses Reglements ist den Anstaltsdirektoren anvertraut, welche als Aerzte nach den Anforderungen des Staates ausgebildet und als Psychiater in längerer Thätigkeit bewährt sein müssen. Die Anstaltsdirektoren sind als erste Beamte der Anstalten und nächste Vorgesetzte des sämtlichen Anstaltspersonals für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, in jeder Hinsicht den Vortheil der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Landeshauptmann und dem Provinzialausschuße vorbehaltenen Befugnisse in unaufschiebbaren Fällen vorläufige Maßregeln unter sofortiger Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen. Alles, was auf die medizinische, psychische, diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum Geschäftsbereich der Anstaltsdirektoren unbeschadet der von dem Landeshauptmann sowie dem demselben zugeordneten Psychiater auszuübenden Aufsicht.

Ueberschreitungen der Etatssummen dürfen nicht selbstständig und ohne höhere Genehmigung veranlaßt werden.

§ 34.

An den einzelnen Anstalten ist ein ärztliches, Verwaltungs-, Pflege- und Dienst-Personal nach Bedürfnis anzustellen, welches nach Zahl und Besoldung durch die Anstalts-Etats festgesetzt wird.

Die Direktoren werden auf Zeit — nicht unter 12 Jahren — oder auf Lebenszeit, die Ober- (zweiten) Aerzte, die dritten Aerzte, Anstaltsgeistliche (sofern sie im Hauptamte angestellt werden), die Verwalter und Rendanten nach einer Probezeit auf Lebenszeit und die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung gemäß dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

Begründung.

Zu § 32.

Zu vergl. § 3 des Irrenanstalts-Reglements. Die bisherige Nr. 6 ist als entbehrlich fortgelassen, zumal sie zu mehrfachen Bedenken Anlaß gegeben hat.

Zu § 33.

Zu vergl. §§ 5—7 des Irrenanstalts-Reglements.

Zu § 34.

Zu vergl. §§ 8 und 9 des Irrenanstalts-Reglements.

Reglement.

VIII. Beaufsichtigung.

§ 35.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

§ 36.

Außer den von dem Landeshauptmann oder in dessen Vertretung von dem zuständigen Abtheilungsdirigenten in der Regel unvermuthet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten seitens des Provinzialausschusses statt.

Für die Beaufsichtigung der Anstalten in medizinisch-technischer Beziehung (insbesondere wegen sachgemäßer Behandlung der Kranken und deren Aufnahme und Entlassung sowie behufs Mitwirkung bei den Revisionen) ist dem Landeshauptmann ein Landespsychiater zugeordnet.

Die Beaufsichtigung der Provinzialanstalten in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach dem von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglement.

Festgestellt in der Sitzung vom 26. Juli 1898.

Der Provinzialausschuß:

Zanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Begründung.

Zu § 35.

Zu vergl. § 15 des Irrenanstalts-Reglements.

Zu § 36.

Zu vergl. §§ 16 und 4 des Irrenanstalts-Reglements.

Beilage 1.**Amtliche Mittheilung**

über die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse eine in eine Provinzial-Heil-
und Pflege-Anstalt aufzunehmenden Kranken.

1. Vor- und Familien-Namen:
2. Tag und Jahr der Geburt:
3. Geburtsort und Kreis:
4. Jetziger Wohnsitz event. Aufenthaltsort und Kreis:
5. Aufenthaltsorte in den letzten 6 Jahren:
6. Glaubensbekenntniß:
7. Familienstand: (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden. Seit wann?)
8. Stand, Gewerbe:
9. Militärverhältniß:
10. Name und Wohnort des Vormundes oder Pflegers:
11. Ist Entmündigung eingetreten oder beantragt? Sitz des Vormundschaftsgerichts?
12. Des Ehegatten: a) Vor- und Familiennamen:
(auch wenn ver- b) Lebensalter:
storben) c) Stand, Gewerbe:
d) Wohnort (Sterbeort):
13. Der Kinder: a) Namen:
b) Alter:
c) Stand, Gewerbe:
d) Wohnort:
14. Der Eltern: a) Namen:
(auch wenn ver- b) Alter:
storben) c) Stand, Gewerbe:
d) Wohnort (Sterbeort):
15. Können die Pflegekosten von dem Kranken oder den fürsorgepflichtigen Angehörigen bestritten werden?
16. Hat der Kranke Ansprüche
auf Unterstützung aus einer Krankenkasse?
" eine Unfallrente?
" " Alters- oder Invalidenrente?
In welcher Höhe?
17. Ist das Leben versichert? Wo? Wie hoch?

....., den

(Siegel.)

Unterschrift der ausstellenden Behörde:
(Vergl. § 5 Nr. 3a des Reglements.)

Beilage 2.**Verpflichtungs-Erklärung.**

D Unterzeichnete verpflichte sich hierdurch alle, durch die Verpflegung und Behandlung de.....
in der ten Verpflegungsklasse der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu.....
entstehenden Kosten vierteljährlich, 14 Tage vor Beginn des Kalendervierteljahres an die Anstalts-
kasse portofrei vorauszubezahlen und d Kranke binnen 14 Tagen nach Eingang einer Auf-
forderung der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, oder die Kosten der nach Ablauf dieser Frist zu
gewärtigenden Zuführung de Kranken zu erstatten, für den Fall des Ablebens de Kranken
auch die Beerdigungskosten zu tragen.

D Unterzeichnete erkenn schließlich ausdrücklich die Bestimmungen des Anstalts-
Reglements und der Dienst-Instruktionen als für sich und d Kranke verbindlich an.

....., den.....

.....
.....
(Unterschrift nebst näherer Bezeichnung der zu
dem Kranken bestehenden Beziehung.)

Beilage 3.**a. Reglement**

über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen
Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten.

I. Zweck der Anstalten.

§ 1.

Die in der Rheinprovinz bestehenden Provinzial-Irrenanstalten sind wesentlich Heilanstalten. Pfleglinge werden nur soweit es der Raum gestattet in die Anstalten aufgenommen resp. in denselben behalten.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalten.

§ 2.

Die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irrenanstalten wird von dem Provinzialauschusse und dem Landesdirektor bezw. den dem Letzteren zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§ 3.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsdirektoren zu entwerfenden Etats und der Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;
3. die vorläufige Annahme von Beamten (zu vergl. § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialauschusse angestellten Beamten von dem Letzteren erlassen werden;
5. die Bestimmungen über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und die Vergebung der letzteren;
6. die Genehmigung beziehentlich der Abschluß von Verträgen über dauernde Verpfichtungen der Anstalten und von Lieferungen und Leistungen, welche den Werth von 600 Mark übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 Mark übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich Genehmigung des Provinzialauschusses erforderlich;
7. die Bewilligung von Freistellen behufs Anstellung von Kurverfuchen auf die Dauer eines Jahres, während die Bewilligung von Freistellen an Pfleglinge dem Provinzialauschusse zusteht;
8. die Prüfung der von den Direktoren monatlich einzureichenden Anstaltsklassen-Revisionsprotokolle sowie der Beföstigungsnachweise.

§ 4.

Die Beaufsichtigung der Provinzialanstalten in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialausschusse erlassenen Reglements.

§ 5.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der einzelnen Positionen der Stats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsdirektoren anvertraut, welche als Aerzte nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sein müssen.

§ 6.

Die Anstaltsdirektoren sind als erste Beamte der Anstalten und nächste Vorgesetzte des sämmtlichen Anstaltspersonals für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, in jeder Hinsicht das Interesse der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Landesdirektor beziehentlich dem Provinzialausschusse vorbehaltenen Befugnisse in dringenden Fällen vorläufige Maßregeln unter sofortiger Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§ 7.

Alles, was auf die medizinische, psychische, diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum Geschäftsbereiche der Anstaltsdirektoren unbeschadet der von dem Landesdirektor beziehungsweise dem demselben zugeordneten Psychiater auszuübenden Aufsicht.

Überschreitungen der Statssummen dürfen jedoch durch Heilversuche nicht selbstständig und ohne Genehmigung des Provinzialausschusses veranlaßt werden.

§ 8.

An den einzelnen Anstalten ist ein ärztliches, Verwaltungs-, Beaufsichtigungs- und Warte-Personal nach Bedürfniß anzustellen, welches nach Zahl und Besoldung durch die Anstalts-Stats festgesetzt wird.

§ 9.

Die Direktoren werden auf Zeit — nicht unter 12 Jahren — oder auf Lebenszeit, die Aerzte, Anstaltsgeistlichen, Verwalter und Rendanten nach einer Probezeit auf Lebenszeit, und die sämmtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

§ 10.

Die für die einzelnen Beamten erlassenen Dienstanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Aufnahme und Entlassung von Kranken.

§ 11.

Die Anstaltsdirektoren bestimmen über die Aufnahme jeder Art von Kranken nach näherer Anleitung ihrer Dienstinstruktionen. Dieselben sind verpflichtet, Kranke, welche ihnen auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors überwiesen werden, in die Anstalt aufzunehmen, sie können nach geschehener Aufnahme die Entfernung dieser Kranken nur aus sanitätspolizeilichen Gründen bei dem Landesdirektor beantragen.

§ 12.

Die bewirkte Aufnahme von Kranken ist dem Landesdirektor anzuzeigen, ebenso die geschehene Abweisung von Kranken und zwar Letzteres unter Anführung der Gründe für die Abweisung.

§ 13.

Die von dem Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 24. April 1879 für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten festgesetzten und diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Bedingungen bleiben bis zur weiteren Beschlußfassung des Provinziallandtages mit der Aenderung maßgebend, daß an die Stelle des Provinzialverwaltungsrathes der Provinzialauschuß tritt.

§ 14.

Die Entscheidung über Entlassung von Kranken steht den Anstaltsdirektoren zu. Von jeder Entlassung haben dieselben dem zuständigen Staatsanwalt, bei Kranken IV. Klasse, welche auf Antrag der Ortsbehörde aufgenommen wurden, auch dieser und bei Landarmen dem Landesdirektor Anzeige zu machen. Die Entlassung von Kranken, welche auf Grund eines Beschlusses des Provinzialauschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors aufgenommen wurden (cfr. § 11), darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesdirektors erfolgen.

Die Entscheidungen der Anstaltsdirektoren über Aufnahme und Entlassung von Kranken erfolgen unbeschadet der von dem Landesdirektor bzw. dem diesem zugeordneten Psychiater ausübenden Aufsicht.

IV. Staatliche Obergaufsicht.

§ 15.

Für die Ausübung der staatlichen Obergaufsicht sind die Bestimmungen der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

V. Revision der Anstalten.

§ 16.

Außer den von dem Landesdirektor bzw. dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalten Seitens des Provinzialauschusses statt.

§ 17.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 20. November 1872 aufgehoben.

Angenommen in der Plenarsitzung des 36. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. Dezember 1890 und bestätigt von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 31. Juli 1891.

b. Bestimmungen

für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§ 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 300), keine Anwendung finden.

I. Aufnahme von Geisteskranken.

§ 1.

Unter den aufzunehmenden Kranken haben diejenigen den Vorzug, welche zum Heilversuch aufgenommen werden sollen, und die gemeingefährlichen Kranken.

Als gemeingefährlich sind diejenigen Kranken anzusehen, welche für sich oder ihre Umgebung gefährlich oder ungewöhnlich belästigend sind. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Anstaltsdirektor.

§ 2.

Die Aufnahme von Geisteskranken, welche nicht in der Rheinprovinz ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, erfolgt, sofern nicht mit einzelnen Nachbarstaaten besondere Verträge bestehen, nur insoweit es der Raum in den Provinzialanstalten unbeschadet der Aufnahme der Kranken aus der Rheinprovinz gestattet.

In streitigen Fällen wird die Frage des Wohnsitzes durch den Landesdirektor endgültig entschieden.

II. Verfahren bei der Aufnahme.

§ 3.

Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Irrenanstalt ist bei der Direktion derselben zu beantragen.

Dem Antrage auf Aufnahme sind beizufügen:

- a. der beantwortete ärztliche Fragebogen nach dem von dem Landesdirektor vorgeschriebenen Formular B;
- b. genaue Personalmeldungen mit Angaben über Geburtsort, Geburtstag, Religion, Wohnort, Stand, Gewerbe u. des Kranken, Namen, Stand, Wohnort u. der Eltern und des Ehegatten sowie der Kinder, sodann über die Vermögens- und Militärverhältnisse des Kranken. (Bei militärpflichtigen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden, müssen der Geburts- und der Loosungsschein sowie die bisherigen Entscheidungen beigebracht werden);
- c. die Bescheinigung der zuständigen gerichtlichen oder Polizeibehörde, daß dem Aufnahmehabenden des Kranken in einer Irrenanstalt keine Bedenken entgegenstehen;
- d. eine schriftliche Erklärung, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten, wozu auch eventuell die Kosten der Bekleidung zu rechnen sind,

vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Beginn eines Kalenderquartals an die Anstaltskasse vorauszubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, bezw. falls nach erfolgter Aufforderung innerhalb dieser Frist die Abholung des Kranken nicht erfolgt sein sollte, die Zuführung auf seine, des Antragstellers oder seiner Rechtsnachfolger Kosten sich gefallen zu lassen, endlich eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

Handelt es sich um die Aufnahme einer Militärperson vom Feldwebel abwärts, so ist der Aufnahmeantrag von der zuständigen Militärbehörde unter Einreichung des erwähnten ärztlichen Fragebogens zu stellen. Die Militärbehörde hat hierbei die Verpflichtung für die Zahlung der Kosten für die Pflege bis zur Entlassung resp. Wiederabholung und für die Wiederabholung des Kranken sowie eventuell der Beerdigung desselben auch für den Fall zu übernehmen, daß der Kranke aus dem Militärstande entlassen worden sein sollte.

Soll ein Angeschuldigter in Gemäßheit des § 81 der Strafprozeßordnung zum Zwecke der Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand zur Beobachtung in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommen werden, so ist der Aufnahmeantrag von der zuständigen gerichtlichen Behörde, unter Mittheilung der oben bezeichneten schriftlichen Erklärung, betreffend die Zahlung der Kosten, zu stellen.

§ 4.

Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irrenanstalt darf, abgesehen von ganz dringenden Fällen, erst erfolgen, nachdem die Direktion derselben sich zur Aufnahme bereit erklärt hat.

Da die Hoffnung auf Heilung bezw. Besserung erfahrungsmäßig mit der Dauer der Krankheit abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahmeanträge bezw. der Ueberführung der Kranken in die Anstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag auf Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt.

Die Anstaltsdirektion bleibt nur 4 Wochen an eine ertheilte Aufnahmezusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung des Kranken über diese Zeit hinaus, so ist die Direktion von den Gründen der Verzögerung in Kenntniß zu setzen und die weitere Entscheidung derselben abzuwarten.

§ 5.

Nachdem die Anstaltsdirektion sich zur Annahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungesäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen sowie nach 10 Uhr Abends, sowie unter möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang als von Täuschung und List der Anstalt zuzuführen. Die Begleitung eines Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit der Vergangenheit des Kranken und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstaltsärzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§ 6.

Von jeder Aufnahme hat die Anstaltsdirektion dem Landesdirektor, der zuständigen Staatsanwaltschaft und bei Kranken, welche auf Antrag einer Behörde aufgenommen worden sind, auch der letzteren Kenntniß zu geben.

§ 7.

Für diejenigen Kranken, welche ihre eigenen Kleider tragen sollen, sind dieselben dem Stande und den Gewohnheiten des Kranken sowie dem jeweiligen Krankheitszustand entsprechend

in solcher Vollständigkeit mitzubringen bezw. zu ergänzen; daß ein genügender Wechsel möglich ist. Die Ergänzung der Ausstattung liegt den Angehörigen bezw. dem die Aufnahme des Kranken Beantragenden ob; jedoch hat die Anstaltsdirektion das Recht, im Falle ungenügender Fürsorge die nöthigen Gegenstände nach ihrem Ermessen auf Kosten des Kranken bezw. desjenigen, welcher die Aufnahme beantragt hat, zu beschaffen. Kleidungsstücke und Effekten, welche nicht binnen 6 Monaten nach dem Austritt oder Tode eines Kranken von den Angehörigen bezw. Erben abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Kranken, welche nicht eigene Kleidung tragen sollen, müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie in derselben auch zur Winterzeit wieder entlassen resp. anderen Anstalten zugeführt werden können.

Für Kranke IV. Klasse auf öffentliche Armentkosten sind die Vorschriften des § 10 des Reglements vom 10. Dezember 1892 über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 hinsichtlich der mindestens zu gewährenden Kleidungsstücke maßgebend.

III. Aufenthalt in den Provinzial-Irrenanstalten.

§ 8.

Die Pflege der Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten erfolgt in 4 Klassen:

Klasse.	Pensionsfuß pro Tag für Kranke		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	aus der Rhein- provinz ..	aus anderen Provinzen oder Staaten ..		
I.	5	6	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken und der erste Tisch.	<p>Medizinische Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den Anstaltsvergütungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionsfusse einbezogen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten, Wein u. s. w., sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. Für einen Wärter sind außerdem zu zahlen täglich 3 Mark, für einen zweiten Wärter täglich 2 Mark.</p>

Klasse.	Pensionsatz pro Tag für Kranke		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	aus der Rhein- provinz „	aus anderen Provinzen oder Staaten „		
II.	3	4	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Pensionskasse zu theilen und erhalten den zweiten Tisch.	Zu den Kosten des für je 3 bis 4 Kranke der Klasse II gemeinsamen Wärters hat jeder Kranke der Klasse II täglich 1 Mark zu zahlen, für einen eigenen Wärter außerdem täglich 1,50 Mark und für einen zweiten eigenen Wärter täglich 2 Mark.
III.	2,50	3	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	Zu Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist, und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken seitens der Anstalt gekleidet.
IV.	1,50 für Kranke auf eigene Kosten. 1,35 für Kranke auf öffentliche Armentkosten. 2,50 für die in der geschlossenen Station zu Dären untergebrachten Verbrecher etc. (vergleiche § 12 des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891.)	2	Die Kranken dieser Klasse wohnen ihrem Verhalten entsprechend in größerer Anzahl stationsweise zusammen, erhalten den vierten Tisch und werden seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.

§ 9.

Briefe, Gelder und Effekten für die in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nicht direkt in die Hände derselben gebracht werden, vielmehr sind solche Gegenstände an die Direktion zu senden.

Alle Postsendungen an die Direktionen der Provinzial-Irrenanstalten sind von den Absendern zu frankiren.

§ 10.

Besuche bei den in einer Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Direktion stattfinden, welche in der Regel vorher einzuholen ist.

IV. Zahlung der Pflegekosten und Bewilligung von Freistellen.

§ 11.

Die Zahlung der Pflegekosten hat für je ein Kalenderquartal im Voraus zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalenderquartals ein, so muß zunächst der Betrag für den Rest des Vierteljahres im Voraus bezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalenderquartals aus, so werden die vorausgezählten Pflegekosten von dem auf das Ausscheiden, bei Todesfällen von dem auf die Beerdigung resp. Wegführung des Verstorbenen folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§ 12.

Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes bzw. solche Staaten, mit welchen besondere Verträge bestehen, einer Provinzial-Irrenanstalt überwiesen worden sind, ist die Anstalts-Direktion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pflegekosten und die sonst übernommenen Verpflichtungen zu verlangen.

§ 13.

Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für die III. und IV. Verpflegungsklasse und zwar sowohl für Kranke, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, wie für sonstige Kranke nach Maßgabe ihrer oder ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen gänzlicher oder theilweiser Leistungsunfähigkeit. Die Bewilligung von Freistellen findet lediglich statt zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind.

Die Freistellen werden verliehen:

- a) von dem Landesdirektor auf die Dauer von 3 Monaten zum Heilversuche, wenn die Zuführung des Kranken in die Anstalt innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Beginn resp. dem Wiederausbruch der Krankheit erfolgt ist;
 - b) von dem Provinzialausschusse, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht vorhanden sind.
- Für noch im Dienst befindliche Militärpersonen können Freistellen nicht bewilligt werden.

§ 14.

Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen sind an den Landesdirektor zu richten.

Dem Antrage ist ein seitens des zuständigen Landraths- oder Bürgermeisteramtes ausgefüllter Fragebogen (nach dem von dem Landesdirektor vorgeschriebenen Formular A) beizufügen.

V. Entlassung der Kranken.

§ 15.

Die Entscheidung über die Entlassung von Kranken steht in der Regel den Anstaltsdirektoren zu.

Die Entlassung derjenigen Kranken, welche auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors aufgenommen worden sind (vergl. § 11 des Reglements), darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesdirektors erfolgen.

§ 16.

Von jeder Entlassung hat die Anstaltsdirektion dem Landesdirektor in Vierteljahresberichten, der zuständigen Staatsanwaltschaft und event. der Behörde, welche die Aufnahme beantragt hat, sofort Anzeige zu machen.

§ 17.

Die Abholung von Geisteskranken aus den Provinzial-Irrenanstalten darf nicht an Sonn- und Festtagen erfolgen.

c. Reglement

vom 10. Dezember 1892

über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§ 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.

(Gesetz-Sammlung S. 300.)

§ 1.

Der Landarmenverband der Rheinprovinz ist verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilflosbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Begriff der Anstaltspflegebedürftigkeit.

§ 2.

Der Anstaltspflege bedürfen die im § 1 genannten Personen:

- a) wenn sie heilbar oder besserungsfähig sind;
- b) wenn sie zwar voraussichtlich nicht heilbar, aber für sich oder ihre Umgebung gefährlich oder ungewöhnlich belästigend sind;
- c) wenn sie besonderer körperlicher Pflege bedürftig sind.

Außerdem bedürfen idiotische und epileptische Kinder der Anstaltspflege, wenn sie bildungsfähig sind.

Aufnahmeverfahren.

I. Bezüglich der Geisteskranken.

§ 3.

Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Irrenanstalt ist seitens der betreffenden Ortsarmenverbände bei der Direktion der zuständigen Provinzial-Irrenanstalt zu beantragen.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) ein beantworteter ärztlicher Fragebogen — Fragebogen B — nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular;
- b) bei männlichen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, der Geburtschein (letzterer kann eventuell nachträglich beigebracht werden).

§ 4.

Gleichzeitig mit dem Antrage auf Aufnahme eines Geisteskranken an die Anstaltsdirektion ist seitens des Ortsarmenverbandes, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, der armenrechtliche Fragebogen — Fragebogen A — an den Landesdirektor nach dem von demselben vorgeschriebenen Formular einzureichen.

§ 5.

Erklärt der Anstaltsdirektor den Geisteskranken für nicht anstaltspflegebedürftig, so legt er den Aufnahmeantrag (§ 3) mit seinem Gutachten dem Landesdirektor zur Entscheidung vor.

Andernfalls nimmt er den Kranken je nach Befund entweder in die Provinzial-Irrenanstalt vorläufig auf und zeigt die Aufnahme dem Landesdirektor an, oder er übergibt den Aufnahmeantrag dem Landesdirektor mit entsprechenden Vorschlägen zur Ueberweisung des Kranken in eine andere Anstalt.

Der Landesdirektor theilt dem Ortsarmenverbände, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, die getroffene Entscheidung mit.

II. Bezüglich der Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden.

§ 6.

Die Aufnahme von Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeignete Anstalten ist seitens der Ortsarmenverbände, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, bei dem Landesdirektor zu beantragen.

Die Bestimmungen, betreffend die Aufnahme taubstummer und blinder Kinder vom 12. Dezember 1890 bleiben bestehen und werden durch dieses Reglement nicht berührt.

§ 7.

Dem Antrage (§ 6) sind beizufügen:

- a) ein beantworteter ärztlicher Fragebogen — Fragebogen C oder D —;
- b) ein armenrechtlicher Fragebogen — Fragebogen A —, beide nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular;
- c) bei männlichen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, der Geburtschein;
- d) bei idioten und epileptischen Kindern unter 16 Jahren:

ein Bericht des Lehrers über den Schulbesuch, Befähigung und Führung,
der Geburtschein,
der Impfschein und
das Taufattest.

§ 8.

Auf Grund der eingereichten Urkunden entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung eines Sachverständigen (in der Regel des betreffenden Anstaltsvorstandes) über die beantragte Unterbringung in einer Anstalt, er bestimmt die geeignete Anstalt und trifft Anordnung über einen etwa erforderlichen Wechsel der Anstalt.

Ueberführung in die Anstalt.

§ 9.

Die Ueberführung des Kranken in die Anstalt darf, abgesehen von ganz dringenden Fällen, immer erst stattfinden nach Genehmigung der Aufnahme durch den Direktor der Provinzial-Irrenanstalt (§ 5) bzw. durch den Landesdirektor (§§ 5 und 8).

Falls die Zuführung nicht innerhalb 4 Wochen erfolgt ist, bedarf es der Wiederholung des Aufnahmeantrages.

§ 10.

Die Ueberführung in die Anstalt darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen sowie nach 10 Uhr Abends erfolgen.

Der Pflingling muß mit einem polizeilichen Abmeldeatteste versehen sein.

Bei der Einweisung muß derselbe mindestens einen guten vollständigen Anzug besitzen. Der Anzug muß bestehen aus mindestens einem Hemde, einem Halstuch, einem Paar Strümpfen, einer Kopfbedeckung, einem Schnupftuch, ferner bei Männern aus einem Rock oder einer Jacke, einer Weste, einer Hose, einem Paar Schuhen oder Stiefel, bei weiblichen Kranken aus einem Mieder, einer Jacke, einem wollenen Unterrock, einem Rock, einer Schürze, einem Paar Schuhen. Die nicht in einem völlig brauchbaren Zustande befundenen sowie die noch fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des zahlungspflichtigen Armenverbandes beschafft.

§ 11.

Die Transportkosten, welche durch die Ueberführung in die Anstalt, sowie in Folge eines durch den Gesundheitszustand des Pflinglings etwa nothwendigen Wechsels der Anstalt entstehen, fallen dem einliefernden bzw. vorläufig oder definitiv verpflichteten Armenverband zur Last.

Verpflegungskosten.

§ 12.

Die von dem verpflichteten Armenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden Verpflegungskosten betragen pro Person und Tag 0,90 Mark. Für diejenigen irren Verbrecher, verbrecherischen Irren, zur Beobachtung ihres Geisteszustandes überwiesenen Personen zc., welche wegen ihres besonders gefährlichen oder belästigenden Charakters auf Anordnung des Landesdirektors der für derartige Zwecke besonders eingerichteten geschlossenen Abtheilung bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren überwiesen werden, betragen die von dem verpflichteten Armenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden Verpflegungskosten pro Person und Tag 1,50 Mark.

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und der letzte Tag der Verpflegung zusammen als ein Tag gerechnet.

§ 13.

(fällt fort.)

§ 14.

Für die in die Provinzial=Irrenanstalten aufgenommenen Geisteskranken können ganze oder theilweise Freistellen nach Maßgabe des § 13 der Bestimmungen für die Provinzial=Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, verliehen werden. Als Wohnsitz im Sinne des § 13 gilt der Unterstützungswohnsitz.

§ 15.

Die Abrechnung über die Verpflegungs-, Kleidungs- und sonstigen Kosten erfolgt zwischen dem Landarmenverband und den Ortsarmenverbänden durch Vermittelung der Kreise jährlich einmal am Schlusse des Rechnungsjahres.

Während des Rechnungsjahres und zwar am Schlusse eines jeden Vierteljahres haben die zahlungspflichtigen Verbände an den Landarmenverband Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach dem rechnungsmäßigen Abschluß des vorhergegangenen Rechnungsjahres und wird den Kreisen vom Landarmenverband mitgetheilt.

Entlassung.

§ 16.

Ueber die Entlassung aus der Anstaltspflege entscheidet der Landesdirektor, soweit derselbe nicht generell diese Entscheidung bezüglich der in den Provinzialanstalten befindlichen Geisteskranken den Direktoren dieser Anstalten überträgt.

Die Entlassung darf nur erfolgen:

1. wenn die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit des Aufgenommenen aufgehört hat, insbesondere bei eingetretener Genesung, Anfall ausreichenden Vermögens u. s. w.;
2. wenn der Aufgenommene nach dem Gutachten des Anstaltsarztes der ferneren Anstaltspflege nicht mehr bedarf;
3. wenn die Entlassung von dem zahlungspflichtigen Armenverband beantragt wird.

Die Entlassung soll nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des Landesdirektors bewirkt werden. Von der Entlassungsverfügung hat der Landesdirektor alsbald dem zahlungspflichtigen Armenverband, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, Nachricht zu geben. Der zahlungspflichtige Armenverband ist verpflichtet, die Abholung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung zu bewirken, widrigenfalls der Kranke demselben zugeführt werden kann.

Die Kosten des Rücktransportes aus der Anstalt fallen dem erstattungspflichtigen Armenverband zur Last.

§ 17.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Anlage 27.

Weiterer Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Einleitung (Rückblick)	403
Erster Abschnitt.	
Übersicht über die zur Ausführung der Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 getroffenen Maßregeln.	
Zu I dieser Beschlüsse: 1. Pachtvertrag über die Anstalt Marienberg	405
	2. Stellung der Ärzte an den Privat-Irrenanstalten (Resolution A) 405
Zu II " " betreffend Beschaffung der erforderlichen weiteren Plätze für Geisteskranken:	405
	1. Aufhebung der I. und II. Klasse an den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig 406
	2. Erweiterung von Grafenberg und Merzig um je 200 Köpfe 406
	3. Neubau der sechsten Provinzial-Irrenanstalt auf Gut Galthausen 406
Zu III " " betreffend Verbesserung der Unterbringung der Kranken:	406
	1. Neubau der Abtheilung für 48 irre Verbrecher zc. (dazu Resolution B) 406
	2. Ausführung der beschlossenen baulichen Verbesserungen der alten Provinzial-Anstalten 407
Zu IV " " betreffend Errichtung einer Anstalt für Epileptische	407
Schlußbemerkung: Bisheriges finanzielles Ergebnis	407
Zweiter Abschnitt.	
Erörterung der Wirkungen der getroffenen Maßregeln.	
Zu II der Beschlüsse: betreffend Unterbringung des Zuwachses an Geisteskranken	407
Zu III " " betreffend Verbesserung der Unterbringung der Kranken:	409
	1. hinsichtlich der irren Verbrecher 409
	2. hinsichtlich der baulichen Verbesserungen der alten Anstalten 409
Zu V " " betreffend Verbesserungen administrativer Natur:	409
	1. hinsichtlich des Pflegepersonals 409
	2. hinsichtlich der Organisation des ärztlichen Dienstes und der Entlastung des Direktors von Verwaltungsgeschäften 410
Dritter Abschnitt.	
Entwicklung der weiterhin noch erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897.	
Zu Resolution C der Beschlüsse: betreffend die künftige Verwendung geistlichen Pflegepersonals in den Provinzial-Irrenanstalten	410
Zu IV der Beschlüsse: betreffend die Errichtung einer Anstalt für Epileptische und Geisteskranken:	411
	1. Allgemeiner Zweck der Anstalt 411
	2. Anlauf eines geeigneten Bauerrains 412
	3. Allgemeines Bauprogramm 413
	4. Kostenüberschlag 414
Zu VII " " betreffend Beschaffung der erforderlichen Geldmittel	415
Anträge 416	

Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 16. März 1897 auf die Vorlage des Provinzialausschusses vom 20. Oktober 1896 (Drucksachen. Nr. 11), betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz, folgende Beschlüsse gefaßt:

Einleitung.
(Rückblick.)

- „I. Mit den von dem Provinzialauschuß ergriffenen vorläufigen Maßnahmen, betreffend die Anstalt Marienberg und die Beaufsichtigung der Privat- und Provinzialanstalten, sich einverstanden zu erklären.
- II. Zur Beschaffung der erforderlichen weiteren Plätze für Geisteskranken folgende Maßregeln zu treffen bezw. den Provinzialauschuß zu denselben zu ermächtigen:
1. die I. und II. Klasse an den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig aufzuheben,
 2. die Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig nach dem vorgelegten allgemeinen Bauplan um je 200 Köpfe zu erweitern,
 3. eine neue sechste Rheinische Provinzial-Irrenanstalt nach dem vorgelegten allgemeinen Bauplan für 800 Köpfe zu erbauen.
- Zu diesem Zwecke auch das von dem Provinzialauschuß vorgeschlagene Bau-terrain in der Gemeinde Neusrath bei Station Langenfeld zum Preise von zusammen 205 000 Mark zu erwerben.
- III. Zur Verbesserung der Unterbringung der Kranken:
1. eine besondere Abtheilung für irre Verbrecher zc. bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren nach dem vorgelegten Bauplan zu erbauen,
 2. die im zweiten Abschnitt unter B. II. 1 c. dieser Vorlage vorgeschlagenen baulichen Verbesserungen der vorhandenen Provinzial-Irrenanstalten zu genehmigen,
 3. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die speziellen Bauprojekte zu II Nr. 2 und 3 und III. Nr. 1 und 2 dieser Anträge festzusetzen und danach die Bauten zur Ausführung zu bringen.
- IV. Die Errichtung einer Anstalt für Epileptiker und Geisteskranken für 800 Köpfe zu beschließen und den Provinzialauschuß zu ermächtigen bezw. zu beauftragen, ein geeignetes Bau-terrain anzukaufen und die Pläne und Kostenanschläge dieser Anstalt anfertigen zu lassen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen.
- V. Sich mit den gemachten Vorschlägen administrativer Natur, insbesondere zur Hebung des Wartepersonals, einverstanden zu erklären.
- VI. (betreffend Reglementsänderungen).
- VII. Den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die zur Bestreitung der unter II. 2, 3, III. 1, 2 und IV. dieser Anträge vorgesehenen Ausgaben erforderlichen Summen zunächst voranschußweise bei der Landesbank als $3\frac{1}{2}\%$ iges Darlehen zu entnehmen und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zur Aufnahme eines mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsenden und mit 1% zu tilgenden Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten.“

Außer den vorstehenden Anträgen des Provinzialausschusses erhob der Provinziallandtag folgende Anträge seiner II. Fachkommission zum Beschluß:

- Resolution A. „Die in den sogenannten Normativ-Vorschriften enthaltenen Dienstvorschriften für die Aerzte der Privat-Irrenanstalten einigen Abänderungen zu unterziehen, welche eine Verstärkung des ärztlichen Einflusses in den Privatanstalten bei der Anstellung der Aerzte, bei der Beköstigung der Kranken und bei der Auswahl des Pflegepersonals bezwecken — (Wortlaut s. S. 37 der Verhandl.).“
- Resolution B. „Den Provinzialausschuß zu ersuchen, bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß die Fürsorge für irre Verbrecher von Seiten des Staates auf Staatskosten übernommen wird.“
- Resolution C. „Den Provinzialausschuß zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Verwendung geistlichen (katholischen wie evangelischen) Pflegepersonals in den Provinzialanstalten zu ermöglichen ist.“

Diese Beschlüsse des Provinziallandtages sind so inhaltreich und für die Entwicklung des Rheinischen Irrenwesens so bedeutsam, daß es geboten erschien, über ihre bisherige Erledigung dem Provinziallandtage einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten und gleichzeitig die Zustimmung des Provinziallandtages zu den beabsichtigten weiteren Ausführungsmaßregeln zu erbitten. Dies ist um so mehr angezeigt, als die den Beschlüssen des Provinziallandtages zu Grunde liegenden Voranschläge bedeutende Summen aufwiesen, nämlich für:

1. den zeitgemäßen Umbau und die Erweiterung von Grafenberg und Merzig um je 200 Betten	1 280 000 M.
2. den Neubau der Provinzial-Irrenanstalt auf dem Gute Galkhausen zu 800 Betten	3 200 000 „
3. die Station für 48 irre Verbrecher zu Düren	160 000 „
4. bauliche Verbesserungen in den alten Provinzial-Irrenanstalten	550 000 „
mithin (einschl. 200 000 M. bereits geleisteter Vorschüsse) zusammen	5 390 000 M.
Hierzu treten die auf	3 200 000 „

überschlagenen Kosten der (unter IV oben) beschlossenen Erbauung der Provinzialanstalt für Epileptische und Geistesranke, für welche dem 41. Provinziallandtage die näheren Pläne und Kostenanschläge vorgelegt werden sollten, so daß also die Gesamtkosten der Durchführung obiger Landtagsbeschlüsse auf 8 590 000 M. berechnet waren (vergl. S. 29 der Druckfachen. Nr. 11 bezw. Seite 174 der Verhandlungen des 40. Provinziallandtags), über deren seitherige sachgemäße Verwendung die nachfolgenden Mittheilungen erwünschte Auskunft geben dürften.

Erster Abschnitt.

Uebersicht über die zur Ausführung der Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 getroffenen Maßregeln.

Nachdem die Stadt Aachen von der Alexianer-Genossenschaft die Anstalt Marienberg angekauft hatte, ist Dank dem besonderen Entgegenkommen der Stadt Aachen der f. Zt. von der Provinzialverwaltung mit den Alexianern abgeschlossene Pachtvertrag um ein Jahr d. h. bis zum 15. März 1900 verlängert worden. Dadurch wurde es ermöglicht, die beschlossenen Neubauten im Hinblick auf die ein Jahr länger zur Verfügung stehenden 400 Plätze von Marienberg, nicht zum Schaden der Ausführung, in etwas langsamerem Vorgehen zu errichten, als dies erwartet werden konnte.

Eine besonders eingehende Auseinandersetzung riefen bekanntlich die auf die Stellung der 2. Stellung der Aerzte an den Privat-Irrenanstalten sich beziehenden Anregungen und Anträge hervor. Man war darüber einig, daß es erwünscht sei, den Einfluß der Aerzte an den Pflegeanstalten durch bestimmtere Formulierung der f. g. Normativ-Vorschriften (§. 33 u. 40 der Druckfachen. Nr. 11 bezw. §. 177 u. 184 der Verhandlungen des 40. Provinziallandtages) sicher zu stellen; man wollte aber andererseits vermeiden, den nach dieser Richtung geäußerten Wünschen in einer unnötig scharfen Fassung Ausdruck zu geben, wodurch vielleicht Mißtrauen und Verstimmung auf Seiten der Pflegeanstalten hervorgerufen werden könnte. Auf diese Weise entstanden die oben wiedergegebenen Zusatzbeschlüsse A zu den Dienstvorschriften für die Aerzte bei den Privat-Irrenanstalten.

Um den Absichten des Provinziallandtages möglichst genau nachzukommen, ist für die Ausführung zunächst der Weg der mündlichen Verständigung mit den einzelnen Anstaltsvorständen vor der offiziellen Mittheilung der Beschlüsse gewählt worden. Dadurch ist es erfreulicher Weise gelungen, die erwarteten Bedenken der Anstaltsleitungen zu zerstreuen und sämtliche Anstalten zur Anerkennung der Forderungen des Provinziallandtages zu bestimmen.

Im Uebrigen darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Pflegeanstalten mehr und mehr sich davon überzeugt haben, wie wichtig und nothwendig in ihrem eigenen Interesse die selbstständige Stellung und die uneingeschränkte Wirksamkeit des leitenden Anstaltsarztes für das Wohlergehen des ganzen Anstaltsorganismus ist und wie große Vortheile insbesondere mit der jetzt vorgeschriebenen Einrichtung des Wohnens des Anstaltsarztes innerhalb der Anstalt verbunden sind. Die regelmäßig stattfindenden Besichtigungen der Pflegeanstalten seitens der Provinzialverwaltung haben in dieser Beziehung die erfreulichsten Wahrnehmungen und das beste Einvernehmen zwischen den Genossenschaften und ihren Aerzten ergeben.

In der mehrerwähnten Vorlage vom 20. Oktober 1896 (Druckfachen. Nr. 11 von 1897 §. 9 ff. und §. 154 ff. der Verhandlungen des 40. Provinziallandtages) war berechnet worden, daß die Rheinprovinz zur Abstellung der jetzigen Ueberfüllung der Irrenanstalten, ferner zur Unterbringung des aus der Statistik sich ergebenden regelmäßigen Zuwachses, zum Ersatz für Marienberg und für die städtische Irrenanstalt Lindenburg (Köln) zunächst alsbald für 1200 weitere Plätze für Geisteskrante sorgen müsse. Ob und wie weit diese Berechnung sich nach der Statistik der inzwischen verflossenen 2 Jahre bestätigt hat, wird an anderer Stelle (Abschnitt II)

Zu I der obigen Beschlüsse:

1. Pachtvertrag über die Anstalt Marienberg.

2. Stellung der Aerzte an den Privat-Irrenanstalten. (Resolution A.)

Zu II der obigen Beschlüsse, betreffend Beschaffung der erforderlichen weiteren Plätze für Geisteskrante.

geprüft werden. Hier sei zunächst kurz berichtet, wie weit die von dem Provinziallandtage beschlossenen einzelnen Abhülfe-Maßregeln bis jetzt vorgeschritten sind.

1. **Aufhebung der I. und II. Klasse an den Provinzial = Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig.** Die zur Gewinnung von etwa 100 neuen Plätzen für Kranke III. und IV. Klasse bewirkte Aufhebung der I. und II. Klasse in Bonn, Düren und Merzig hat sich ohne Schwierigkeit und ohne Beschwerden von Seiten der beteiligten Bevölkerungskreise vollzogen, hat dagegen die erwünschte Folge gehabt, daß die Plätze I. und II. Klasse in Grafenberg und Andernach voll ausgenutzt wurden. Der gegebenen Zusage gemäß sind die in den erstgenannten drei Anstalten bereits vorhandenen Pensionäre, sofern es den Wünschen der Angehörigen entsprach, in ihren Stellen belassen worden.

2. **Erweiterung von Grafenberg und Merzig um je 200 Köpfe.** Die Erweiterungsbauten von Grafenberg und Merzig sind so weit fertig gestellt, daß die neuen Gebäude in Grafenberg bereits sämtlich bei dem Zusammentreten des Provinziallandtages, in Merzig dagegen wegen des zum Bau verwendeten, langsam trocknenden Sandsteines zum Herbst 1899 belegungsfähig sein werden.

3. **Neubau der 6. Provinzial = Irrenanstalt auf Gut Galkhausen für 800 Köpfe.** Auch der Neubau der hauptsächlich zur Deckung des durch die Stadt Köln erwachsenden Mehrbedürfnisses bestimmten sechsten Provinzial = Irrenanstalt Galkhausen hat in Folge der selten günstigen Bitterung des Jahres 1897 erfreulich gefördert werden können, so daß die zunächst dringliche Centralanstalt (ohne die Einzelhäuser für Ruhige) nebst den Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden im Herbst 1899 eröffnet werden kann.

Als Direktor der neuen Anstalt ist der jetzige Oberarzt der nach dem „Offen = Thür = System“ eingerichteten Provinzial = Irrenanstalt Alt = Scherbiz gewonnen worden.

Das Gut Galkhausen hat sich je länger desto mehr in jeder Beziehung als ein vorzüglicher Erwerb für die Zwecke einer modernen Irrenanstalt erwiesen.

(Wegen der finanziellen Ergebnisse s. unten).

Zu III der obigen Beschlüsse, betreffend die Verbesserung der Unterbringung der Kranken. Als ein schwerer Uebelstand war die jetzige Unterbringung der s. g. „irren Verbrecher“ und „verbrecherischen Irren“ unter den unbescholtenen Kranken empfunden worden und deshalb die Erbauung einer eigenen Station für solche Individuen sowie für besonders gefährliche Kranke mit verbrecherischen Neigungen im Anschluß an die Provinzial = Irrenanstalt zu Düren beschlossen worden.

1. **Neubau der Abtheilung für 48 irre Verbrecher etc. Dazu Resolution B (oben Einleitung).** Diese Bauausführung, anfänglich durch eine nothwendige Wegeverlegung und einen dadurch hervorgerufenen, inzwischen rechtskräftig abgewiesenen Einspruch verzögert, ist im Rohbau vollendet und kann voraussichtlich ebenfalls im Herbst 1899 belegt werden.

Dem gelegentlich der Beschlußfassung über diesen Gegenstand der Verwaltung erteilten Auftrag (Resolution B):

bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß die Fürsorge für irre Verbrecher von Seiten des Staates auf Staatskosten übernommen werde, ist alsbald entsprochen worden, worauf unter dem 6. August 1897 der Herr Ober = Präsident der Rheinprovinz folgenden Bescheid erteilte:

„ . . . Was die Uebernahme der Fürsorge für irre Verbrecher auf den Staat betrifft, so deckt sich der dortseitige Antrag mit dem Inhalte der seitens der beiden Häuser des Landtages der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung bezw. Erwägung überwiesenen Petition. Nach Mittheilung der Herren Minister wird diese Angelegenheit anderweitig ihre Erledigung finden.“

Die Frage wird weiter im Auge behalten werden.

Für die Verbesserung der Einrichtungen der alten Anstalten war nach den genehmigten 2. Ausführung der be-
Anschlägen ein besonderer Kredit von 550 000 Mark, hauptsächlich zur Ergänzung und Ver- schlossenen baulichen
mehrung der Mobilar-Ausstattungen, zur Verbesserung von Abort-, Bade-, Wasch-, Spülein- Verbesserungen der
richtungen zc. bewilligt worden (S. 117 der damaligen Druckfachen. Nr. 11 bezw. S. 251 der alten Provinzialan-
Verhandlungen des 40. Provinziallandtages). Mit der Verwendung ist vorsichtig und langsam stalten.
vorgegangen, um den Betrieb in den Krankenabtheilungen nicht an mehreren Stellen gleichzeitig
zu stören und das Nothwendigste zunächst vollständig auszuführen, sodas die Erledigung sich noch
auf einige Jahre vertheilen wird.

(Dieser Gegenstand wird zweckmäßiger im Zusammenhang unten bei dem dritten Ab- **Zu IV** der obigen Be-
schnitt zur Erörterung gelangen). schlüsse, betr. Errich-
tung einer Anstalt
für Epileptische und
Geistesranke.

Selbstverständlich liegt bis jetzt eine Abrechnung über die vorstehenden Bauausführungen **Schlussbemerkung.**
noch nicht vor. (Die bisherigen thatsächlichen Ausgaben sind am Schluß der Vorlage zusammen- Bisheriges finanzi-
gestellt). Dagegen darf nach dem Gesamtergebnis der bis jetzt fertig gestellten Arbeiten der elles Ergebnis der
begründeten Ueberzeugung Ausdruck gegeben werden, daß trotz der hohen Preise der Baumaterialien in diesem Abschnitt
und bei durchaus solider Ausführung aller Einzelheiten eine Ueberschreitung der von dem behandelten Bau-
Provinziallandtage bewilligten Mittel nicht eintreten wird. ausführungen.

Zweiter Abschnitt.

Erörterung der Wirkungen der getroffenen Maßregeln.

In der Vorlage vom 20. Oktober 1896 war auf Grund der bis dahin vorhandenen **Zu II** der obigen Be-
statistischen Unterlagen berechnet worden, daß für die nächste Zeit der regelmäßige jährliche schlüsse, betreffend
Zuwachs unserer Irrenanstaltsbevölkerung (nach Abzug der Abgänge) auf durchschnittlich Unterbringung des
nicht weniger als 200 zu bemessen sein werde. Damals lagen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Zuwachses an Gei-
vom 11. Juli 1891 d. h. seit dem 1. April 1893 drei Jahre vor. Es dürfte von allgemeinem stesranke.
Interesse sein, die jetzt zurückgelegten weiteren zwei Jahre (1896/97 und 1897/98) zum Vergleiches
heranzuziehen, um zu prüfen, ob und in wie weit die damalige Berechnung zutreffen ist.

Nach den Rechnungen und Listen wurden — abgesehen von den in den vorhandenen
festen Plätzen untergebrachten etwa 600 Pensionären —

durchschnittlich täglich Geistesranke verpflegt:

1893/94: . .	467	Landarme	3831	Ortsarme (gemäß Gef. v. 11./7. 1891) =	4298
1894/95: . .	508	"	4072	" " " " " "	= 4580
1895/96: . .	560	"	4269	" " " " " "	= 4829
1896/97: . .	575	"	4427	" " " " " "	= 5002
1897/98: . .	625	"	4603	" " " " " "	= 5228

Hiernach hat sich gegen die Durchschnittsbelegung des Vorjahres ein Mehr ergeben:

1894/95: von	282	Geistesranke, oder	6,5 %	} des Vorjahres.
1895/96: "	249	"	6,1 %	
1896/97: "	173	"	3,6 %	
1897/98: "	226	"	4,5 %	

Es stellt sich also in den beiden letzten Jahren der Zuwachs auf rund 200 oder 4% des Durchschnittsbestandes, während sich das Anwachsen der Bevölkerung in der Rheinprovinz (nach der letzten Volkszählung 5 106 000 Einwohner) überhaupt auf nicht ganz 2% in den letzten Jahren beziffert haben dürfte. Immerhin bleibt hoch erfreulich, daß sich nach den vorstehenden Zahlen eine allmähliche Ausgleichung der f. Zt. bereits erörterten Wirkungen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vollzieht.

Außer dem mitgetheilten regelmäßigen Zuwachs war nach den mit der Stadt Köln getroffenen Vereinbarungen (§. 8, 9 der Vorlage vom 20. Oktober 1896 bezw. S. 153/154 der Verhandlungen des 40. Provinziallandtags) der in der städtischen Irrenanstalt Lindenburg vorhandene Krankenbestand thunlichst bald anderweitig unterzubringen.

Wenn letztere Maßregel auch noch nicht vollständig durchgeführt werden konnte, so gelang es doch im Uebrigen den Anforderungen zu entsprechen, einerseits durch die stärkere Belegungsfähigkeit der Anstalten Bonn, Düren und Merzig in Folge Aufhebung der I. und II. Klasse, andererseits durch die zu den katholischen Pflegeanstalten neu hinzugetretenen evangelischen Anstalten Lüttringhausen und Waldbrohl, die zusammen mit nahezu 500 Kranken belegt werden konnten.

Für die absehbare Zukunft bilden die Erweiterungen von Grafenberg und Merzig, sowie die neuen Provinzialanstalten Galkhausen und Fichtenhain (s. unten) den erwünschten sicheren Rückhalt zur Bewältigung der von Marienberg zurückziehenden 400 Kranken, sowie des zu erwartenden allgemeinen Zuwachses, vor Allem auch der bisher von der Stadt Köln selbst versorgten Kölner Geisteskranken.

Wie stark auf diesem Gebiete eine aufstrebende Großstadt wie Köln in das Gewicht fällt, erhellt aus folgenden bemerkenswerthen Zahlen:

Es wurden neu übernommen Geistesranke seitens der Provinzialverwaltung:

Jahr:	Aus der ganzen Rheinprovinz überhaupt (5 106 000 Einwohner 1895)		Aus dem Stadtkreis Köln allein (321 564 Einwohner 1895)	
	Anzahl der Kranken	Mithin auf 100 000 Einwohner	Anzahl der Kranken	Mithin auf 100 000 Einwohner
1895/96 . . .	1667	32,6	146	45,4
1896/97 . . .	1486	29,1	174	54,1
1897/98 . . .	1642	32,2	211	65,6

Es ist hier nicht am Platze, über die Ursachen dieser Erscheinung Untersuchungen anzustellen; die Mittheilung bezweckt, lediglich darzuthun, daß die Stadt Köln mit ihren hohen Aufnahmeziffern eine Provinzialanstalt von der Größe der Anstalt Galkhausen allein für sich in Anspruch nehmen wird, wie dies auch in der Vorlage vom 20. Oktober 1896 (§. 18, der Landtagsverhandlungen S. 163) vorausgesehen war.

Nach Fertigstellung der beschlossenen Erweiterungs- und Neu-Bauten wird dem Ausbau der an anderen Orten mit Erfolg in Angriff genommenen Familienpflege der Geisteskranken von den ihrer Umgebung nach dazu geeigneten Provinzialanstalten aus näher getreten werden.

Es darf mit Zuversicht erhofft werden, daß die Rheinprovinz mit ihren alsdann geschaffenen Einrichtungen auf längere Zeit hinaus weitere Opfer für Irrenanstalts-Neubauten nicht zu bringen haben wird.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben auf's Neue die bringende Nothwendigkeit der Errichtung eines sicheren Hauses zur Bewahrung besonders gefährlicher Elemente bestätigt. Die Pflegeanstalten haben sich z. Bt. sämmtlich außer Stande erklärt, weitere derartige Kranke zu übernehmen, so daß die Provinzialanstalten, welche doch in erster Linie der Besserung und Heilung der frischen Erkrankungsfälle zu dienen berufen sind, in ganz unzulässiger Weise in ihren Zwecken beeinträchtigt worden sind.

Es hat sich hiernach in einzelnen Fällen nicht vermeiden lassen, — so sehr es das Bestreben der Verwaltung ist, den Wünschen der Staatsbehörden überall entgegenzukommen —, Anträge der Strafvollzugsbehörden zc. auf Uebernahme von Strafgefangenen zur Beobachtung mangels bestehender Verpflichtung abzulehnen. Auch da, wo eine Fürsorgepflicht nicht zu streiten war, stellten sich der Unterbringung der mit verbrecherischen Neigungen behafteten Kranken oft die größten Schwierigkeiten entgegen, so daß das Dürener „Bewahrungshaus“ (so die Benennung des neuen Reglementsentwurfs) einem in der That dringenden Bedürfniß entgegenkommt.

Wenn auch hier die vorgesehenen Arbeiten noch nicht zur Vollendung gebracht sind, darf doch mit Genugthuung ein voller und durchgreifender Erfolg der bereits ausgeführten Verbesserungen verzeichnet werden. Dies gilt nicht nur von den nach den neuesten hygienischen Anforderungen umgearbeiteten Abort-, Wasch-, Bade-, Spülanlagen zc., der nothwendigen Ergänzung der Wäsche-, Bekleidungs- zc. Gegenstände, sondern vor allem von der Einrichtung großer, luftiger Wachsäle an Stelle kleiner, unübersichtlicher Einzelräume und s. g. „Tobzellen“. Dadurch ist es möglich geworden, fast in allen Anstalten der „Bettbehandlung“ der unruhigen und beobachtungsbedürftigen Kranken den gebührenden Raum zu schaffen. Der Provinzialauschuß hat sich aus eigener Anschauung davon überzeugen können, daß sich in Folge dieser veränderten Behandlungsweise das Bild unserer alten Anstalten mit einem Schlage völlig geändert hat. Dieselben Kranken, die früher als mehr oder minder ständige Inassen der Tobzellen sich selbst überlassen waren und sich und ihre Umgebung durch ihre Unruhe ermüdeten, finden sich jetzt wohlgeordnet unter steter Aufsicht in hellen Wachsälen in verhältnißmäßiger Ruhe und menschenwürdiger Verfassung. Dafür sind die alten „Tobzellen“ zum großen Theil verschwunden und dienen, soweit sie verblieben, nur vorübergehend in den äußersten Nothfällen zur Isolirung, sonst als Einzelzimmer bei Tage für Absonderungsbedürftige bei offener Thüre, bei Nacht als Schlafräum.

Diese Wandlung ist nicht nur eine Wohlthat und Erleichterung für die Kranken und das Pflegepersonal, sondern wird auch von den Angehörigen der Kranken als eine Beruhigung und ein befriedigender Fortschritt der Humanität empfunden.

Die Beschlüsse des Provinziallandtages, durch welche eine wesentliche Verbesserung des Einkommens des Pflegepersonals geschaffen wurde, haben große Befriedigung hervorgerufen. Wenn gleichwohl bis jetzt von einer durchgreifenden Hebung der Qualität des Pflegepersonals nicht gesprochen werden kann, so hat dies verschiedene Gründe. Einmal wäre es unrichtig, wie schon in der Vorlage vom 20. Oktober 1896 ausgeführt war (S. 24, der Landtagsverhandlungen S. 169), zu glauben, daß man dem Hineinströmen ungeeigneter Elemente in das Wartepersonal allein durch höhere Lohnsätze begegnen könne; ferner muß aber der in den letzten Jahren fortgesetzt beklagte Mangel an gutem Pflegerersatz auf die mit den augenblicklich recht günstigen industriellen Verhältnissen zusammenhängende, in der Landwirthschaft nicht am wenigsten beklagte Erscheinung zurückgeführt werden, daß überhaupt gutes Personal, selbst gegen hohen Lohn, jetzt schwer zu haben ist. Zudem ist die Zeit der Wirksamkeit der neuen Besoldungsvorschriften bis jetzt noch zu kurz, um ein abschließendes Urtheil zu gestatten. Es darf gehofft werden, daß die

Zu III der obigen Beschlüsse, betreffend Verbesserung der Unterbringung der Kranken:
1. hinsichtlich der irren Verbrecher zc.

2. hinsichtlich der baulichen Verbesserungen der vorhandenen Provinzialanstalten.

Zu V der obigen Beschlüsse, betreffend Verbesserungen administrativer Natur.
1. hinsichtlich des Pflegepersonals.

gebotene Aussicht auf eine feste, gesicherte Lebensstellung mit der Zeit in allen Anstalten einen zuverlässigen Stamm tüchtigen Pflegepersonals schaffen wird.

Die neue Einrichtung der beamteten Stationspfleger und Stationspflegerinnen hat sich bereits jetzt vorzüglich bewährt und hat eine große Gewähr für eine sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ärztlichen Anordnungen durch das Pflegepersonal geschaffen.

2. Hinsichtlich der Organisation des ärztlichen Dienstes und der Entlastung des Direktors von Verwaltungsgeschäften.

Als eine Voraussetzung für die intensive Thätigkeit der Direktoren auf dem Gebiete der Krankenbehandlung, namentlich in den erweiterten Anstalten von 700—800 Köpfen Belegungstärke, war bereits f. Zt. eine richtige Organisation des ärztlichen Dienstes und eine größere Entlastung des Direktors von Verwaltungsgeschäften bezeichnet worden. Inzwischen ist erwogen worden, in welcher Weise das angestrebte Ziel zu erreichen sein werde. Das vorläufige Ergebnis ist in den als Anlage 1 beigelegten Auszügen aus dem Protokoll der am 7. Juni 1898 zu Düsseldorf unter Vorsitz des Landeshauptmanns abgehaltenen Direktoren-Konferenz niedergelegt. Die näheren Festsetzungen werden hiernach in den einzelnen Dienstvorschriften und Beamten-Instruktionen getroffen werden.

Anlage 1.

Dritter Abschnitt.

Entwicklung der weiterhin erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897.

Zur Resolution C der Beschlüsse, betreffend die künftige Verwendung geistlichen Pflegepersonals in den Provinzial-Heilanstalten.

Bei Erörterung des Antrages: „Der Frage nach der Verwendung geistlichen Pflegepersonals in den Provinzialanstalten näher zu treten“, wurde bereits innerhalb des Provinziallandtages der Auffassung Ausdruck gegeben, daß sich dies nicht ohne konfessionelle Gestaltung der Provinzialanstalten durchführen lassen werde.

Nach den in der Provinzialverwaltung gesammelten Erfahrungen kann an diesem Standpunkte nur mit Entschiedenheit festgehalten werden. Die Bevölkerung unserer Provinz liebt es im Allgemeinen nicht, ihre Angehörigen der Pflege eines geistlichen Personals einer anderen Konfession übergeben zu sehen; die Verwaltung hat deshalb seit Eröffnung der evangelischen Pflegeanstalten die strengste Scheidung der Konfessionen innerhalb der von geistlichem Personal geleiteten oder bedienten Anstalten sich zur Pflicht machen müssen. Falls man jetzt unvermittelt dazu übergehen wollte, auch in den Provinzialanstalten geistliches Personal einzuführen, so würde die Folge sein, daß die einzelnen Anstalten von der dem betreffenden Pflegepersonal nicht entsprechenden Konfession ihres Aufnahmebezirks im Allgemeinen gemieden würden. Bei der großen räumlichen Ausdehnung der Aufnahmebezirke würde hierdurch eine große Erschwerung und Vertheuerung der Transporte sowie — worauf erhebliches Gewicht gelegt wird — der regelmäßigen Besuche der Kranken seitens der Angehörigen bewirkt werden. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß sich auf diesem Wege eine weit verbreitete Unzufriedenheit der beteiligten Kreise herausbilden würde.

Es erscheint deshalb geboten, die Frage so lange zu vertagen, bis eine konfessionelle Gliederung der dazu geeigneten Provinzialanstalten durchgeführt werden kann. Dieser Zeitpunkt ist erst dann gekommen, wenn die beiden neuen Anstalten zu Galkhausen und Fichtenhain bei Rrefeld vollendet sein werden.

Der Provinzialausschuß wird die angeregte Frage im Auge behalten und derselben zur gegebenen Zeit in dem vorangeregten Sinne näher treten.

Auf Grund der Darlegungen der Vorlage vom 20. Oktober 1896 hat der 40. Provinzial-**Zu IV** der obigen Beschlüsse, betreffend die Errichtung einer Anstalt für Epileptische und Geisteskranke. landtag beschlossen, als Schlußstein für die neue Organisation der provinziellen Fürsorge für die in dem Gesetz vom 11. Juli 1891 erwähnten Hilfsbedürftigen eine Provinzialanstalt für 800 Epileptiker und Geisteskranke zu errichten und den Provinzialausschuß zu beauftragen, ein geeignetes Baulterrain anzukaufen, die Pläne und Kostenanschläge dieser Anstalt anzufertigen zu lassen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen.

Diese Anstalt ist nach der Absicht des Provinziallandtages (§. 17, 18 der zitierten i. Allgemeiner Zweck der Anstalt. Vorlage) dazu bestimmt, auch den zahlreichen Epileptikern, deren die Provinz in einer großen Anzahl von Anstalten über 1000 verpflegt, in den noch dazu geeigneten Fällen spezielle Heilbehandlung zu gewähren, namentlich auch den epileptischen Kindern, so lange dies nach der Natur des besonderen Falles aussichtsvoll erscheint, Einrichtungen zu bieten, die ihnen unter geeigneter ärztlicher Pflege und pädagogischer Erziehung Aussicht auf Errettung von ihrem schrecklichen Leiden bringen können. Derartige Behandlung kann nur in einer eigens für solche Kranke eingerichteten Anstalt geboten werden, und die Rheinprovinz ist deshalb, dem Beispiel anderer Provinzen folgend und von dem Grundsatz ausgehend, daß die eigentliche Heilbehandlung den Pflegeanstalten nicht übertragen, sondern nur von den unmittelbar verantwortlichen Organen ausgeübt werden dürfe, dazu übergegangen, den Bau einer Provinzial-Epileptischenanstalt in ihr Programm aufzunehmen. Da indeß erfahrungsgemäß leider der Prozentsatz der heilbaren Epileptiker nicht groß ist, so wird, ebenso wie dies auch in Betreff der Geisteskranken geschieht, der für eine weitere Spezialbehandlung nicht mehr, oder überhaupt nicht geeignete Theil der Epileptiker auf Antrag und Vorschlag der Direktion der Provinzialanstalt nach wie vor bewährten Pflegeanstalten zugewiesen werden, so daß eine Schädigung oder Beeinträchtigung der letzteren nicht eintreten wird. Auf diese Weise wird die Anstalt in der Lage sein, den von den ärztlichen Sachverständigen geäußerten Wünschen gemäß (vergl. die als Anlage 7 §. 82 und 85 der Vorlage vom 20. Oktober 1896 und §. 227 und 229 der Landtagsverhandlungen mitgetheilten Gutachten) gleichzeitig einen größeren Bestand von (nicht epileptischen) Geisteskranken aufzunehmen und zur weiteren Entlastung der Provinzial-Irrenanstalten beizutragen. Wie groß die Zahl der Epileptischen im Verhältniß zu der Zahl der Geisteskranken anzunehmen sein wird, läßt sich im Voraus sehr schwer angeben. Diese Frage kann auch ohne Bedenken der thatsächlichen Entwicklung überlassen bleiben, da die baulichen Einrichtungen, wie unten noch berührt werden wird, für beide Arten von Kranken grundsätzliche Verschiedenheiten nicht aufzuweisen haben. Mit dieser Einschränkung sind die in dem Bauprogramm (s. unten) angenommenen Ziffern zu verstehen.

Ein besonders wichtiger Zweck der neuen Anstalt ist endlich die Errichtung einer poliklinischen Station, in welcher Epileptiker aus der ganzen Provinz, welche eines dauernden Aufenthaltes in einer Anstalt noch nicht bedürfen, unentgeltliche ärztliche Untersuchung und Berathung und im Falle ihrer — durch Armenattest bescheinigten — Zahlungsunfähigkeit unter näher festzusetzenden Bedingungen erleichterten Bezug von Medicamenten (insbesondere von bromkali) erlangen können. Es wird hierdurch erreicht, daß die Kranken so früh als möglich in spezialärztliche Behandlung treten und doch ihrem Berufe thunlichst lange erhalten bleiben, indem sie sich von Zeit zu Zeit immer wieder in der Anstalt vorstellen.

Bevor auf das allgemeine Bauprogramm der Anstalt eingegangen wird, ist hier nachzuholen, über die Erledigung des dem Provinzialauschuß ertheilten Auftrages wegen Ankaufs eines geeigneten Baulerrains zu berichten.

2. Ankauf eines geeigneten Baulerrains.

Bei der Auswahl des Anstaltsgrundstückes war nächst den allgemein für neuere, nach dem „Offen-Thür-System“ einzurichtende s. g. „koloniale“ Anstalten gültigen Bedingungen, wie sie s. Bt. bereits bei der Wahl von Galkhausen maßgebend waren (S. 18 ff. der Vorlage vom 20. Oktober 1896 bezw. S. 163 der Landtagsverhandlungen), hauptsächlich der Gesichtspunkt entscheidend, daß die neue Anstalt mit möglichster Leichtigkeit von der Haupt-Bevölkerungsmenge der Provinz muß erreicht werden können. Die größte Dichtigkeit der Einwohnerschaft findet sich in dem, gleichzeitig mit dem nach allen Seiten verzweigten reichlichsten Eisenbahnnetz versehenen Regierungsbezirk Düsseldorf. Da die Anstalten Galkhausen und Grafenberg bereits auf der rechten Rheinseite liegen, so ergab sich von selbst das Bestreben, in der Nähe eines Eisenbahnknotenpunktes der linken Rheinseite nachzuforschen. Hier fand sich bei Krefeld in einer Entfernung von 3 km von dem Hauptbahnhof im Gebiete der Vorstadtgemeinde Fischeln und der Gemeinde Willich ein nach jeder Richtung geeignetes Gut: „Haus Fichtenhain“, dessen Lage aus der beigefügten Karte des Näheren zu ersehen ist. Nach eingehender Prüfung des Gutes durch eine besonders bestellte Kommission hielt es der Provinzialauschuß für geboten, zur Sicherung der Anstalt gegen ein zukünftiges Andrängen der Krefelder Industrie und gegen Errichtung von Privatbauten an den das Gebiet durchschneidenden Wegen den Ankauf des 57,17 ha großen Gutes nur dann zu bewirken, wenn es gelingen würde, dem Gesamtbesitz durch die als nothwendig erkannten Zukäufe die erwünschte Deckung nach allen Seiten zu geben. Als auch dies nach manchen Schwierigkeiten zur vollsten Zufriedenheit gelungen war, wurde der Kauf einer wohl arrondierten Gesamtfläche von 121 ha (rund 480 Morgen) zu dem Preise von zusammen 350 000 Mark auf Grund der von dem Provinziallandtage ertheilten Vollmacht abgeschlossen.

Anlage 2.

Der Grunderwerb darf als ein recht günstiger bei Berücksichtigung folgender Umstände angesehen werden.

Den Kern des Besitzes bildet das Gut Fichtenhain, welches in Folge Vermögensverfalls eines Vorbesitzers landwirthschaftlich seit mehreren Jahren außer Betrieb gelassen, dagegen in seinen vor 10 Jahren massiv errichteten Gutzgebäuden recht gut erhalten war. Die Gutzgebäude sind nach einer von dem Stadtbaurath zu Krefeld aufgestellten Beschreibung und Lage vom 30. März 1897 (Bl. 28 der Grunderwerbsakten) angesetzt zu 86 400 Mark bei Nichtberücksichtigung von 2 auf dem Gute befindlichen Ring-Ziegelöfen. Das Gutzgehöft enthält außer einem (Herrschafts-) Wohnhause Stallung für 20 Pferde, großen Kuhstall, Schweinestall und Scheune nebst Nebengebäuden, die für die landwirthschaftlichen Bedürfnisse der Anstalt nach einigen Aenderungen völlig ausreichen; ferner ein weiteres gutes Wohnhaus und ein kleines Zieglerwohnhaus, die später für Beamte und Dienstpersonal eingerichtet werden können.

Ein weiterer Bestandtheil des Besitzes ist ein Bauernhof von rund 103 Morgen, dessen Gebäude ebenfalls gut erhalten und mit etwa 15 000 Mark mäßig geschätzt sind; auch diese Gebäude lassen sich für Koloniezwecke verwenden.

Von der obigen Kaufsumme von	350 000 M.
wären also für die Gebäude rund	100 000 "
abzuziehen, so daß rund	250 000 M.

für 480 Morgen Land gezahlt sind, oder 520 Mark pro Morgen (gegen 729 Mark pro Morgen bei Einschluß der Gebäude).

Als fernerer günstiger Umstand darf in Rechnung gestellt werden, daß die früher (nur kurze Zeit vor dem Konkurse des betreffenden Besitzers) betriebene Ziegelfabrikation alsbald mit gutem Erfolge mit Hilfe eines Braunweiler Arbeiterkommandos unter Mitwirkung eines Lippe'schen Ziegelmeysters für die Zwecke der neuen Anstalt wieder in Angriff genommen werden konnte.

Nach den jetzt vorliegenden überschläglichen Berechnungen wird das Tausend Hintermauerungs-Steine mit mindestens 10 Mark reinem Nutzen hergestellt, so daß nach dem veranschlagten Bedarf für die Anstaltsbauten von etwa 12 Millionen Hintermauerungs-Steinen sich ein Gewinn von rund 120 000 Mark ergeben dürfte. Die Dualität der hergestellten Steine, deren bis zum Schluß der (zunächst erst mit 2 Tischen betriebenen) ersten Campagne über 1 Million geliefert sein werden, entspricht nach sachverständigem Gutachten allen Anforderungen. Es ist anzunehmen, daß auch f. g. Verblendsteine, die einen noch größeren Nutzen abwerfen würden, im nächsten Jahre fabriziert werden können.

Das theilweise verwahrloste Ackerland ist im laufenden Jahre durch einen engagierten tüchtigen Landwirth, ebenfalls mit Braunweiler Arbeitern, wieder in Kulturzustand versetzt.

Der Boden besteht in der oberen, zwischen $\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ m starken Schicht aus einem Gemenge von Lehm, etwas Thon und Sand, während unten die übliche rheinische Sandschicht sich vorfindet. Abgesehen von einzelnen 20-jährigen Kiefernbeständen von ungleichartigem Wachstum und den zur Ziegelei benutzten (später für Kieselflächen bestimmten) Flächen ist nur Ackerboden in allerdings sehr verschiedenem Kulturzustande vorhanden.

Die Entwässerung des Gutes soll nach den aufgenommenen Nivellements und den Verhandlungen mit der Stadt Krefeld in das Krefeld'er Kanalnetz (den f. g. Gathgraben) erfolgen.

Das Krefeld'er Wasserwerk, dessen zweiter Wasserturm nicht weit von Fichtenhain errichtet ist, kann und will den Wasserbedarf liefern, falls die schwebenden Verhandlungen nicht die Anlage eines eigenen Wasserwerks vortheilhafter erscheinen lassen sollten. An gutem und reichlichem Wasser fehlt es nicht.

Ähnlich liegen die Verhältnisse wegen Lieferung elektrischen Stroms zu Beleuchtungs- und Betriebszwecken von dem Krefeld'er Elektrizitätswerke. Die Verhandlungen und Berechnungen über diese Frage sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Die Anlage einer elektrischen Bahn von Krefeld nach Fischeln, mit unmittelbarer Verbindung von Fichtenhain, scheint Aussicht zu haben.

Nach allem dürfte anzuerkennen sein, daß der Erwerb des Grundstückskomplexes von und um Haus Fichtenhain den Interessen der Verwaltung ebenso wie den Ansprüchen der künftigen Anstalt gerecht wird.

Für die Ausführung der Krefeld'er Anstalt sind dem erteilten Auftrage gemäß die all- 3. Allgemeines Bau-
gemeinen Pläne und Kostenüberschläge ausgearbeitet worden und durch die bestellte Baucommission
und zugezogenen Sachverständigen eingehend berathen worden. Indem wegen der Einzelheiten auf
das anliegende Bauprogramm, den beigedruckten Lageplan, ferner auf die in einer Mappe vor-
gelegten Gebäudezeichnungen nebst Kostenberechnung, insbesondere auch auf die ebendasselbst nieder-
gelegten ausführlichen Gutachten des Direktor Dr. Alt an der gleichartigen Sächsischen Anstalt
Ulftspringe und des Oberarztes Dr. Bric an der Provinzialanstalt Grafenberg Bezug genommen
wird, dürften an dieser Stelle folgende Bemerkungen allgemeiner Natur genügen.

Anlage 3 und 4.

Die grundlegenden Gesichtspunkte, welche die Anlage der modernen Anstalten für Gemüths- und Nervenleidende beherrschen,*) welche auch das Programm für die Anstalt Galkhausen f. Zt. bestimmt haben (vergl. u. a. den Reisebericht der Kommission, S. 46 der Vorlage vom 20. Oktober 1896 bezw. S. 190 der Landtagsverhandlungen), finden sich ebenso in den Plänen für die Krefeld'er Anstalt niedergelegt. Indes treten für das Programm der auf dem Gute Fichtenhain zu errichtenden Anstalt mehrere Forderungen hinzu, welche die Plangestaltung einigermaßen komplizieren. Dies ist:

1. die Verbindung der Epileptischen- und Irren-Pflege. Wenn auch beide Kategorien keine besonders gearteten Krankenhäuser erfordern, so muß doch in den einzelnen Häusern unter Umständen auf eine gewisse Trennung derselben je nach der Form ihrer Krankheit Bedacht genommen werden;
2. die Einrichtung einer besonderen Kinderanstalt innerhalb der Gesamtanstalt, während es in den Irrenanstalten glücklicher Weise an Kranken im kindlichen Alter fast ganz fehlt;
3. die Vorkehrung einer poliklinischen Station zur Untersuchung und Behandlung der aus der Provinz zureisenden Epileptiker. Zu diesem Behufe genügen indes einige besondere Räume in dem Verwaltungsgebäude.

Hiernach sind folgende Gruppen von Anstaltsgebäuden gegeben:

- A. die Krankenhäuser,
- B. die Verwaltungs- und Wirthschaftshäuser.

Die Krankenhäuser zerfallen in:

I. die (mehr geschlossen gehaltene) Centralanstalt für die frischen Aufnahmen, die Unruhigen, die Halbruhigen und Beobachtungsbedürftigen sowie die körperlich Hinzufälligen und Gelähmten (Lazareth). Dies ergibt für jedes Geschlecht:	
ein Aufnahmehaus zu	30 Betten
" Unruhigenhaus "	25 "
" Halbruhigenhaus "	40 "
" Lazareth "	25 "
	zusammen 120 Betten
ebenso für das andere Geschlecht	120 "
daher für die Centralanstalt zusammen	240 Betten
II. die offenen Kolonien mit zusammen	440 "
(für Pensionäre 2 zu 30, außerdem je 4 und 5 Häuser zu 40—45 Plätzen)	
III. die Kinderanstalt mit zusammen	120 "
(je 2 Häuser zu 60 Plätzen)	
	zusammen 800 Betten.

Die Verwaltungs- und Wirthschaftsgebäude bestehen aus den dem Unterhalt und der Beschäftigung der Kranken dienenden Bauten und den Beamtenwohnungen. (Das Nähere vergl. das Bauprogramm und die Unterlagen.)

4. Kostenüberschlag.

Nach der Vorlage vom 20. Oktober 1896 waren die Kosten der Epileptischen-Anstalt in gleicher Höhe wie diejenigen für Galkhausen, das ebenfalls 800 Plätze enthalten soll, geschätzt und mit rund 3200 000 Mark eingestellt.

*) Aus der einschlägigen Fachliteratur sind besonders hervorzuheben die ausgezeichneten Arbeiten des Sanitätsraths Dr. Withermuth-Stuttgart (insbesondere dessen neueste Veröffentlichung in dem Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege, Band I, Abthl. 2, betreffend „die Fürsorge für Epileptische.“)

Nach den jetzt vorliegenden Kostenüberschlägen belaufen sich die Kosten:

A. der Krankenhäuser, nämlich	
1. der Centralanstalt auf	435 900 Mark
2. der offenen Koloniehäuser auf	582 360 "
3. der Kinderhäuser nebst Turnhalle, Schule und Lazarath auf	274 580 "
B. der Verwaltungs-, Wirthschafts- und Wohngebäude auf	
C. der Maschinen-Anlagen, Wasserversorgung, Entwässerung, Erdarbeiten zc. auf	
	645 820 "
D. des Inventars auf	
	320 000 "
E. des Grunderwerbs auf	
	350 000 "
Gesamtsumme =	
	3 351 130 Mark

Hiervon sind in Abzug zu bringen die am Schluß des Kostenüberschlages näher berechneten Ersparnisse durch Selbsterstellung der Ziegelsteine mit rund 151 130 " so daß also als zu veranschlagender Gesamtbetrag = 3 200 000 Mark einzusetzen ist.

Hieraus folgt, daß bei den Anstaltsbauten zu Haus Fichtenhain im Vergleich mit Galkhausen auf der einen Seite (durch den komplizirteren Plan) erschwerende, auf der anderen Seite (durch natürliche Vortheile des Anstaltsgutes) erleichternde Umstände auf die Kostenberechnung einwirken, so daß sich im Ganzen eine Ausgleichung auf den auch bei Galkhausen veranschlagten und f. B. bereits vorläufig für die Epileptischen-Anstalt eingestellten Betrag ergibt.

Der Provinziallandtag hat den Provinzialauschuß ermächtigt, die zur Bestreitung der beschlossenen Aufwendungen nöthigen Geldmittel zunächst vorschußweise als $3\frac{1}{2}\%$ iges Darlehen bei der Landesbank zu entnehmen und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage wegen Aufnahme eines mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsenden und mit 1% zu amortisirenden Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten. Zu VII der Beschlüsse, betreffend die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel.

Auf Grund der ertheilten Ermächtigung sind bis zu dem 1. August 1898 (dem letzten Abschluß z. Zt. der Aufstellung der Vorlage) thatsächlich gezahlt worden:

Auf Baukonto Galkhausen	620 000 Mark
" " Erweiterung Grafenberg	443 000 "
" " " Merzig	187 000 "
" " Verbrecherstation Düren	26 000 "
" " Bauliche Verbesserungen	139 000 "
	(550 000 Mark Kredit)
" " Haus Fichtenhain	247 000 "

zusammen . . . 1 662 000 Mark.

Es wird für empfehlenswerth gehalten, im Hinblick auf die hiernach erst bevorstehenden größeren Zahlungen den Beginn der Amortisation erst auf den 1. April 1901 festzusetzen, von da ab aber mit $1\frac{1}{2}\%$ zu tilgen und die Verzinsung der entnommenen Beträge mit $3\frac{1}{2}\%$ beizubehalten. Da bis dahin der Provinziallandtag wiederum versammelt sein wird, so bleibt vorbehalten, im Falle der Zustimmung dem Provinziallandtage dieserhalb noch eine besondere Vorlage zu unterbreiten.

Zur Zeit würde nur die durch § 119 der Provinzialordnung vorgeschriebene staatliche Genehmigung zu der entstehenden Belastung der Provinz einzuholen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. den vorstehend mitgetheilten Maßregeln zur Ausführung der Beschlüsse des 40. Provinziallandtags vom 16. März 1897 zuzustimmen;
- II. den vorgelegten Bauplänen und Kostenüberschlägen für die Erbauung einer Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt zu Haus Fichtenhain bei Krefeld seine Genehmigung zu ertheilen und den Provinzialausschuß zu ermächtigen und zu beauftragen, die speziellen Bauprojekte festzustellen und danach die Bauten zur Ausführung zu bringen;
- III. den Provinzialausschuß zu beauftragen, die zur Bestreitung der durch die Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 und unter II dieser Anträge erforderlichen Summen zunächst weiter voranschußweise bei der Landesbank gegen $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen zu entnehmen und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zur Aufnahme eines mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsenden und mit $1\frac{1}{2}\%$ vom 1. April 1901 ab zu tilgenden Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten.“

Düsseldorf, den 18. Oktober 1898.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 1.

Auszug

aus dem Protokoll über die Konferenz der Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten vom 7. Juni 1898.

Nach Prüfung der Darlegungen des Referenten gelangte man zu folgenden Festsetzungen:

1. Der Direktor als verantwortlicher Leiter der Anstalt bestimmt die Grundzüge der Krankenbehandlung im Allgemeinen.

Er entscheidet über Aufnahme und Entlassung der Kranken. In erster Linie widmet er seine Aufmerksamkeit den neu aufgenommenen Kranken, deren Behandlung er regelt. Dem Direktor verbleibt deshalb auch die besondere Leitung der Aufnahmestation.

2. Für jede Geschlechtsabtheilung wird ein Abtheilungsarzt (Oberarzt, 3. Arzt) angestellt; er ist der ärztliche Leiter dieser Abtheilung. Der Abtheilungsarzt muß über sämtliche Kranke seiner Abtheilung immer auf dem Laufenden sein und die spezielle Behandlung der Kranken im Sinne des Direktors leiten.

Der Oberarzt ist der Vertreter des Direktors, der andere Abtheilungsarzt ist ihm während dieser Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten untergeordnet, in ärztlicher Hinsicht jedoch selbstständig.

2. Die Organisation des ärztlichen Dienstes in den Provinzialanstalten mit vermehrter Belegungstärke (über 600 Kranke).

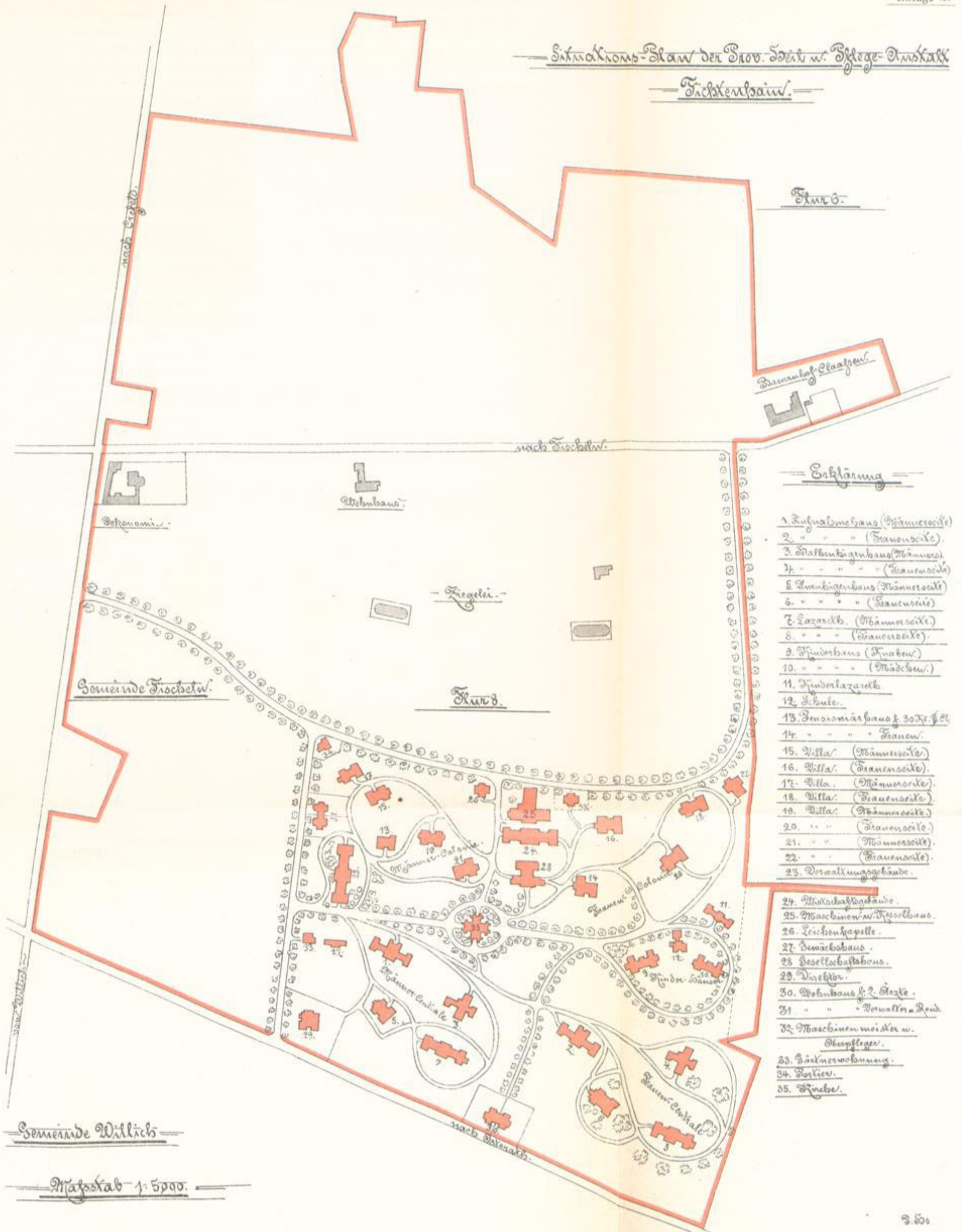
Referent: Sanitätsrath Dr. Peretti.

noch Erg.

es
r=
n
a=
ll=
en
n
e=
er
or

Situations-Plan der Prov. Seite u. Pflege-Anstalt

Frickenbain.



Flur 6.

Brennlof-Platzbau

Wohnhaus

Wohnhaus

Ziegerei

Kurd.

Gemeinde Frickenbain

Gemeinde Willrich

Maßstab 1:5000.

Erklärung

1. Aufnahmehaus (Männersseite)
2. " " (Frauensseite)
3. Dalkbunigenhaus (Männers)
4. " " " (Frauensseite)
5. Kunkigenhaus (Männersseite)
6. " " " (Frauensseite)
7. Lazarett. (Männersseite)
8. " " " (Frauensseite)
9. Kinderhaus (Knaben)
10. " " " (Mädchen)
11. Kinderlazarett
12. Schule.
13. Pensionshaus f. 30 Fr. p. M.
14. " " " Frauen.
15. Villa. (Männersseite)
16. Villa. (Frauensseite)
17. Villa. (Männersseite)
18. Villa. (Frauensseite)
19. Villa. (Männersseite)
20. " " (Frauensseite)
21. " " (Männersseite)
22. " " (Frauensseite)
23. Verwaltungsgebäude.
24. Maschinengebäude.
25. Maschinenw. Treppelbau.
26. Leichenkapelle.
27. Bewässerbau.
28. Gesellschaftsbau.
29. Director.
30. Wohnhaus f. 2 Ärzte.
31. " " - Verwalter u. Pönd.
32. Maschinenwerk u. Oberpfleger.
33. Säcknerwohnung.
34. Portier.
35. Kirche.



3. Die Bestimmung des Dienstes der Assistenzärzte und der Bolontärärzte ist dem freien Ermessen des Direktors überlassen.
 4. Die Stellung der Assistenzärzte und die Regelung ihrer Befoldungsverhältnisse soll der Entwicklung des zukünftigen ärztlichen Dienstes zunächst noch überlassen bleiben.
- Bei Vornahme dieser Regelungen sind auch die etwa vorhandenen Anstalts-Apothekerstellen in Betracht zu ziehen.

Zu Anlage 1.

Auszug

aus dem Protokoll über die Konferenz der Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten vom 7. Juni 1898.

Der Bericht des Referenten und die daran angeschlossenen Erörterungen führten zu folgenden Grundzügen:

1. Es erscheint nicht angezeigt, einen Theil der Verwaltungsgeschäfte des Direktors mit selbstständiger Verantwortung auf andere als ärztliche Anstaltsbeamte zu übertragen. Dagegen ist es erwünscht, daß der Direktor die Befugniß erhält, den Abtheilungsärzten — gewissermaßen als Dezerenten — Verwaltungsgeschäfte von untergeordneter Bedeutung (Deponierrevisionen, Kassenrevisionen, Abnahme von Lieferungen, Inventarrevisionen, Ausreihung von Inventarstücken u. f. w.) zur selbstständigen Erledigung zu überweisen.

Auch soll den Oberärzten ein Theil des Verkehrs nach Außen (Benachrichtigungsschreiben an die Staatsanwaltschaft, das Vormundschaftsgericht, die Ortsbehörden u. f. w.) zugewiesen werden können.

Die einschlägigen Schriftstücke können von den bezeichneten Ärzten „im Auftrage“ gezeichnet werden, falls der Direktor die Zeichnung sich nicht selbst vorbehalten will.

2. Zur Behebung der Ueberlastung des Verwalters soll zunächst ein dem letzteren untergeordneter Beamter (Sekretär, Buchführer, Assistent 2c.) angestellt werden, dem unter eigener Verantwortung die Buchführung über die Beköstigungs-, Bekleidungs-, Reinigungs-, Heizungs- und Beleuchtungsartikel u. f. w., die Verwaltung der Magazine, die Legung der Naturalrechnungen u. dergl. zu übertragen sein wird.

An den Anstalten mit größerer Landwirthschaft soll außerdem dem Verwalter der äußere (landwirthschaftliche) Dienst abgenommen und für die Verrichtung dieses Dienstes ein gelernter Landwirth angenommen werden. Derselbe soll dem Verwalter ebenfalls untergeordnet sein, indeß soweit der technische Betrieb in Frage kommt, möglichst selbstständig gestellt werden. Die Dienstverhältnisse der beiden vorbezeichneten Bediensteten sind im Wege der Dienstanweisung genau festzulegen.

3. Die Entlastung des Direktors von Verwaltungsgeschäften und die Organisation des Verwaltungsdienstes in den Provinzialanstalten mit vermehrter Belegungstärke (über 600 Kranke).

Referent: Direktor Dr. Gottlob.

Anlage 3.

Allgemeines Bauprogramm

für die zu erbauende Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische und Geisteskranke zu Haus Fichtenhain bei Krefeld.

Die Anstalt soll erbaut werden für 800 Kranke der jetzigen III. und IV. Verpflegungs-klasse („Pensionär-“ und „Normalklasse“).

Nach den statistischen Erfahrungen der übrigen Anstalten entfallen auf 800 Kranke:

80 Kranke III. Klasse

und 720 „ IV. „

Die Geschlechter sind gleichmäßig zu berücksichtigen; mithin ist zu bauen:

für 40 männliche und 40 weibliche Kranke der Pensionärklasse,

„ 360 „ „ 360 „ „ „ Normalklasse.

Das Verhältniß der Epileptischen zu den Geisteskranken bedarf im Voraus keiner Feststellung, da besondere bauliche Einrichtungen für die eine oder andere der beiden Kategorien nicht erforderlich sind. Die etwa erforderliche Trennung kann bei der Anzahl der vorgesehenen Einzelhäuser für die verschiedenen Krankheitsformen leicht durchgeführt werden. Da an Epilepsie (im Gegensatz zu den Geisteskrankheiten) auch schon im Kindesalter zahlreiche Erkrankungen eintreten, so ist aus der Gruppe der Männer- und Frauenhäuser eine besondere Gruppe von Häusern für die epileptischen Kinder auszuscheiden. Es sind für diese nach den in ähnlichen Anstalten gemachten Erfahrungen 120 Plätze (in den obigen bereits mitgezählt) vorzusehen und zwar 60 für Knaben und 60 für Mädchen.

Nach den in der Vorlage vom 20. Oktober 1896 bereits ausführlich entwickelten Grundsätzen, auf welche hier Bezug genommen wird, sind hiernach für die Eintheilung des Anstaltsplanes folgende Gebäude zu unterscheiden:

A. Krankenhäuser.**I. Centralanstalt (s. g. „geschlossene“ Abtheilungen):**

	Plätze
1. Aufnahme-Haus zur Aufnahme und ärztlichen Beobachtung der Neueingelieferten bis zur Feststellung der Diagnose und Ueberweisung an die zur weiteren Behandlung geeignete Abtheilung. Ausgedehnte Bettbehandlung.	
Für Männer	30
2. „ „ für Frauen	30
3. Haus für halbruhige Männer	40
4. „ „ „ Frauen	40
5. Haus für unruhige Männer	25
6. „ „ „ Frauen	25
7. Lazareth für Männer	25
8. „ „ Frauen	25
Gesamtzahl der Plätze der Centralanstalt . .	240.

Die Pensionäre, deren Zustand dies erfordert, werden in den geschlossenen Abtheilungen mit den Normalkranken verpflegt. Für besondere Fälle werden in allen geschlossenen Abtheilungen Einzelzimmer für Pensionäre vorgesehen. Das Wartepersonal wohnt — dies gilt für die ganze Anstalt — mit den Kranken zusammen. Dagegen werden in der Anstalt an geeigneten Stellen Erholungsräume für das dienstfreie Personal, namentlich das Nachwachpersonal eingerichtet. Die Stationspfleger und Stationspflegerinnen erhalten eigene Dienstzimmer.

II. Kinderanstalt:

	Plätze
1. Ein Knabenhaus für	60
2. " Mädchenhaus "	60
3. " Kinderlazareth für beide Geschlechter gemeinschaftlich, insbesondere für den Fall ansteckender Krankheiten für 20 Betten,	
4. Schule nebst Turnhalle.	

Gesamtzahl der Plätze der Kinderanstalt 120.

III. Kolonie (i. g. „offene“ Landhäuser):

	Plätze
1. Ein Landhaus für männliche Pensionäre für	30
2. " " " weibliche " "	30
3. " " " männliche Kranke der Normalklasse für	45
4. " " " " " " " "	45
5. " " " " " " " "	40
6. " " " " " " " "	40
7. " " " " " " " "	40
8. " " " weibliche " " " "	45
9. " " " " " " " "	45
10. " " " " " " " "	40
11. " " " " " " " "	40

Gesamtzahl der Plätze in der Kolonie = 440

Hierzu Summe II = 120

und " I = 240

zusammen = 800.

Die allgemeine Konstruktion der Krankenhäuser und die Anordnung der Räume ist dieselbe, wie bei den Krankenhäusern der Anstalt Galkhausen. Es wird dieserhalb auf die Vorlage vom 20. Oktober 1896, sowie auf die in einer Mappe vorliegenden Zeichnungen nebst Kostenüberschlägen zc. verwiesen.

B. Verwaltungs-, Wirthschafts- und Wohngebäude zc.

1. Verwaltungsgebäude. Dieses soll ein Keller-, Erd- und Obergeschoß, und an einzelnen Räumen enthalten:

2 Räume für das Bureau des Rendanten, 1 Registratur, 2 Räume für das Bureau des Verwalters, 1 Aufnahmezimmer, 1 Warte- und Sprechzimmer, 2 Besuchszimmer für Kranke, 1 ärztliches Konferenzzimmer, 1 Bureau des Direktors, 1 Oberarztzimmer, 1 Bibliothekraum, 1 Portier-Dienstzimmer, 2 Hausdiener-Räume, 2 Zimmer für eine Dispensiranstalt;

dazu für eine Poliklinik: 1 poliklinisches Untersuchungszimmer, 1 poliklinisches Apparat- und Elektrifizierungszimmer, 1 Wartezimmer, ferner: 2 Räume für Laboratorien, 1 ärztliches Ess- und Kaffeezimmer, 2 Wohnungen für Assistenz- oder Volontärärzte.

2. Wirtschaftsgebäude. Die Waschküche und die Kochküche eingeschossig, sonst zweigeschossig mit ausgebauten Dächern, theilweise unterkellert (Modell Galkhausen),
3. Maschinen- und Kesselhaus verbunden mit Werkstättengebäude (Modell Galkhausen),
4. Bäckerei (Modell Grafenberg),
5. Leichenkapelle mit Sektionsraum (Modell Merzig),
6. Eiskeller,
7. Gewächshaus,
8. Spritzen- und Wagenschuppen,
9. Waage nebst Häuschen,
10. Gesellschaftshaus (Modell Grafenberg),
11. bedeckte Regalbahn,
12. Direktor-Wohnhaus (Modell Galkhausen),
13. Wohnhaus für den Oberarzt und den III. Arzt (Modell Galkhausen),
14. Wohnhaus für den Verwalter und den Rentanten (Modell Galkhausen),
15. Wohnhaus für den Maschinenmeister und den Oberpfleger (Modell Galkhausen),
16. Gärtnerwohnung,
17. Pförtnerwohnung,
18. Kirche für 300 Plätze (Modell Galkhausen).

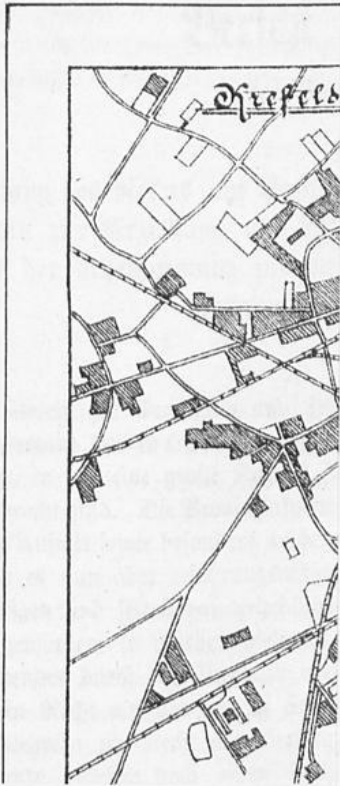
Die Beleuchtung der Anstalt soll, ebenso wie in Galkhausen, elektrische sein. Zur Krafterzeugung sollen auch Elektromotoren zur Verwendung kommen.

Ob die Elektrizität durch eigene Maschinen zu gewinnen ist oder vortheilhafter von dem städtischen Elektrizitätswerk zu Krefeld bezogen werden kann, läßt sich noch nicht mit Sicherheit angeben. Nach überschläglichen Berechnungen scheint sich indeß die eigene Erzeugung wesentlich billiger zu stellen.

Ähnlich liegt die Frage der Wasserversorgung. Sofern zu eigenen Anlagen geschritten wird, sind die betreffenden maschinellen und baulichen Einrichtungen der Anstalt Galkhausen maßgebend.

Die Abwässer der Anstalt sollen, soweit es sich um die Tageswässer handelt, durch besonderen Kanal dem städtischen „Gath-Graben“ zugeführt, im Uebrigen zunächst auf Rieselfelder, welche auf dem ausgeziegelten Terrain nördlich von dem Anstaltsterrain anzulegen sind, geleitet und dann wie vor abgeführt werden.

Für die Ausführung der Erdarbeiten zc. sollen Arbeiter-Commandos von der Arbeitsanstalt Brauweiler, welche jetzt schon in der Gutswirtschaft und dem Ziegeleibetriebe von Haus Fichtenhain thätig sind, verwendet werden.





Anlage 28.

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Einräumung des Rechts auf Bezug von Pensionen und Wittwen- und Waisengeld an den Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz für das an der Idioten-Erziehungsanstalt in Essen-Huttrop angestellte Lehrpersonal.

Der Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz hat in Essen-Huttrop unter dem Namen „Franz-Sales-Haus“ eine Erziehungsanstalt errichtet, in der eine große Anzahl Idioten, welche der Fürsorgepflicht der Provinz zur Last fallen, untergebracht sind. Die Provinzialverwaltung hat daher an der Erhaltung und gedeihlichen Entwicklung dieser Anstalt sowie besonders an der Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte das lebhafteste Interesse.

Wenn es nun aber erfahrungsmäßig schon schwierig ist, für die Ertheilung dieses eigenartigen, schwierigen und selten von erheblichen Erfolgen begleiteten Unterrichts befähigte Lehrkräfte überhaupt zu gewinnen, so wurden diese an und für sich schon vorhandenen Schwierigkeiten noch um ein Bedeutendes durch den Umstand vermehrt, daß der vorerwähnte Verein den anzustellenden Lehrpersonen ein Recht auf den Bezug einer Pension für den Fall der Dienstunfähigkeit oder den verheiratheten Lehrern ein Recht auf Versorgung der Hinterbliebenen im Todesfalle nicht in Aussicht stellen konnte. Besitzt doch einen solchen Anspruch heute jede im öffentlichen Schuldienst angestellte Lehrperson!

Es ist daher auch schon seit langer Zeit das Bestreben des Vereins gewesen, den von ihm angestellten Lehrpersonen einen Anspruch auf Gewährung einer Pension in irgend einer Weise sicher zu stellen, jedoch leider ohne Erfolg. Zunächst hat er den Versuch gemacht, das Lehrpersonal der Anstalt der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen anzuschließen. Dieser Versuch scheiterte an der statutarisch festgelegten Zweckbestimmung dieser Ruhegehaltsklasse, die auszudehnen von der Aufsichtsbehörde als ausgeschlossen bezeichnet wurde. Ein anderer in Betracht kommender Weg war der der Lebensversicherung. Derselbe mußte jedoch aufgegeben werden, weil er sich als zu kostspielig herausstellte und nicht für alle Lehrpersonen gangbar war. Es erübrigt daher nur noch die Uebernahme der Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge auf den Pensionsetat der Rheinischen Provinzialverwaltung. Gegenwärtig kommen nur Lehrerinnen — ehe an der Zahl im Alter zwischen 22 und 36 Jahren — in Betracht.

Zur Deckung der Kosten dieser Fürsorge würde der auch für die Beamten und Lehrer der eigenen Anstalten der Provinz berechnete Zuschuß von 10% der etatsmäßigen Diensteinkommen gefordert werden müssen und für den Zweck auch ausreichen, da zur Zeit bei nur weiblichem Lehrpersonal die Hinterbliebenenfürsorge nicht in Frage kommt. Letztere würde dann erst eintreten können, wenn an der Anstalt männliche Lehrer zur Anstellung kommen. Für diese würde der

Beitrag auf 15% des Diensteinkommens erhöht werden müssen, welcher auch für die eigenen Beamten an den Pensionsetat abgeführt wird. Der Verein hat sich nicht nur zur Zahlung des Beitrages von 10% beziehungsweise 15% des Diensteinkommens bereit erklärt, sondern auch der Provinzialverwaltung eine Mitwirkung bei der Pensionierung der in Frage kommenden Lehrpersonen eingeräumt. Die Pensionierung und Pensionsberechnung würde vollständig nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, die Berechnung und Zahlung von Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, zu erfolgen haben.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

- „1. Der Provinziallandtag wolle dem Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz für das an der Idioten-Erziehungsanstalt in Essen-Huttrop angestellte Lehrpersonal das Recht auf den Bezug von Pensionen und Wittwen- und Waisengeld aus dem Pensions-Stat der Rheinischen Provinzialverwaltung einräumen und
2. den Provinzialauschuß ermächtigen, die dieserhalb erforderlichen Vereinbarungen mit dem Verein zu treffen.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 29.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

einige Aenderungen des Statuts über die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-
versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Das Statut der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz ist in denjenigen Bestimmungen, welche die Gewährung von Wittwen- und Waisengeld behandeln, den Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Staatsbeamten nachgebildet. Nachdem diese Vorschriften durch das Gesetz vom 1. Juni 1897 einige Aenderungen im Sinne einer Erhöhung des Wittwen- und Waisengeldes erfahren haben, erscheint es angezeigt, diese Verbesserungen auch den Wittwen und Waisen der Kommunalbeamten zuzuwenden.

In diesem Gesetze ist zunächst eine Erhöhung des Wittwengeldes von $33\frac{1}{3}\%$ auf 40% der Pension des Beamten vorgesehen und dementsprechend eine Erhöhung des Waisengeldes herbeigeführt worden. Der Mindestbetrag des Wittwengeldes ist von 160 Mark auf 216 Mark erhöht, während der Höchstbetrag von bisher 1600 Mark bis zu 2000 Mark bzw. 2500 Mark und 3000 Mark hinaufgeschoben worden ist.

Als Höchstbetrag des aus der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz zu gewährenden Wittwengeldes wird der Satz von 2500 Mark in Vorschlag gebracht. Im Uebrigen wird wegen der Aenderungen einzelner Bestimmungen des Statuts auf die beigegebene Begründung Bezug genommen.

Eine Erhebung über die finanzielle Tragweite der vorgeschlagenen Erhöhung des Wittwen- und Waisengeldes hat ergeben, daß an die im Rechnungsjahre 1897/98 hinzugekommenen achtzehn Familien (Wittwen und Waisen) jährlich 2492 Mark 60 Pf. mehr an Wittwen- und Waisengeldern zu zahlen sind.

Da das Gesetz vom 1. Juni 1897 für die unmittelbaren Staatsbeamten schon am 1. April 1897 in Kraft getreten ist, so glaubte der Provinzialausschuß, die durch das Gesetz geschaffenen Verbesserungen auch auf diejenigen Hinterbliebenen von Kommunalbeamten ausdehnen zu müssen, welche nach dem 1. April 1897 in den Bezug von Wittwen- und Waisengeldern gekommen sind. Er hat daher die Uebertragung dieser Bestimmungen auf das vorliegende Statut unter dem Vorbehalte der Genehmigung durch den Provinziallandtag in der Sitzung vom 15./16. Juni 1897 beschlossen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die zu der Ueberschrift und zu den §§ 1, 2, 3, 7, 11, 14, 15, 17, 19, 23, 24 und 25 des Statuts über die Errichtung einer Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz vorgeschlagenen Abänderungen beschließen,
2. zu den vorläufig getroffenen Festsetzungen des Wittwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen von Kommunalbeamten nach den Bestimmungen dieses neuen Statuts seit dem 1. April 1897 die Zustimmung ertheilen.“

Düsseldorf, den 9. August 1898.

Der Provinzialausschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Änderung

des

Statut

über

die Errichtung einer
Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt
für die
Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Bisherige Bestimmungen.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1.

Zum Zwecke der Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz wird eine Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz mit dem Sitze in Düsseldorf errichtet.

Dieselbe hat die Rechte einer juristischen Person und wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich verwaltet. Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landesdirektor.

§ 2.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß in der Regel für alle diejenigen Beamten erfolgen, an welche er bei ihrem Eintritt in den Ruhestand eine lebenslängliche Pension zu zahlen verpflichtet sein würde, ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet sind, mit Ausnahme der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, welche von dem Beitritte ausgeschlossen sind.

Ferner werden diejenigen zur Zeit des Beitritts des betreffenden Kommunalver-

Statut

der

Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt
für die
Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Neue Bestimmungen.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1.

Die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person und wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich verwaltet. Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Anstalt sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß für alle zur Zeit des Beitritts angestellten und später noch anzustellenden Beamten erfolgen, welche mit dem Rechte auf ein lebenslängliches Ruhegehalt oder mit der Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes angestellt sind, ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind.

Begründung.

Zu § 1. Bei der praktischen Anwendung des Statuts hat sich schon längst das Bedürfnis herausgestellt, alle diejenigen Bestimmungen auszuscheiden, welche für die Eröffnung der Anstalt und als Uebergangsbestimmungen Aufnahme gefunden hatten. Durch die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen werden erworbene Rechte nicht berührt.

Zu § 2. Die Abänderung des § 2 ist erfolgt, weil die jetzige Fassung dieses Paragraphen zu mißverständlichen Auslegungen Veranlassung geboten hat. Beispielsweise hat der Ausdruck „in der Regel“ im ersten Satze dieses Paragraphen häufig die Ansicht aufkommen lassen, daß der Beitritt eines Kommunalverbandes in Bezug auf einzelne pensionsberechtigte Beamte Ausnahmen gestattet, während nach Maßgabe der Begründung des Statuts dieser Ausdruck nur die Bedeutung haben sollte, daß solche pensionsberechtigte Beamte, welche bei Erlass des Statuts der Anstalt nicht beitreten wollten, hierzu nicht gezwungen werden sollten. Ebenso stellen die übrigen Änderungen nur eine klarere und bestimmtere Fassung der einzelnen Bestimmungen dar.

Neu ist der Zusatz, daß ein Zwang zum Beitritt für die an den mittleren und höheren öffentlichen Schulen angestellten katholischen Geistlichen nicht bestehen soll. In der Praxis ist ein solcher Zwang niemals ausgeübt worden.



Bisherige Bestimmungen.

bandes bereits angestellten Beamten desselben ausgeschlossen, welche sich nicht bereit erklärt haben, die ihnen aufzulegenden Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu zahlen. (§ 3, Abs. 2.)

Diese Beamten können später nur noch binnen Jahresfrist nach dem Beitritt des betreffenden Kommunalverbandes mit Zustimmung des Provinzialausschusses unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Beiträge für dieselben von jenem Zeitpunkt an nachgezahlt werden, und daß auf Erfordern des Landesdirektors ihre Gesundheit durch ein Attest des zuständigen Kreisphysikus nachgewiesen wird. Diejenigen Beamten, welche bei Eröffnung der Versorgungsanstalt schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Betheiligung ausgeschlossen. Ebenso sind diejenigen Beamten, welche bei ihrer späteren Anstellung bereits das 50. Lebensjahr überschritten haben, zum Beitritt nicht berechtigt.

II. Wittwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3.

Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenkassenbeitrag von 5% des pensionberechtigten Diensteinkommens des Beamten und nach erfolgter Pensionierung desselben 5% der Pension an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des

Neue Bestimmungen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bezw. dem Beitritte sind Beamte, welchen erst nach dem Eintritt des Verbandes das Recht auf ein lebenslängliches Ruhegehalt oder die Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes verliehen wird, wenn sie zur Zeit dieser Verleihung bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben.

Eine Verpflichtung der Kommunalverbände zum Beitritt für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sowie für die an den mittleren und höheren öffentlichen Schulen angestellten katholischen Geistlichen besteht nicht; ebensowenig für diejenigen zur Zeit des Beitrittes des betreffenden Kommunalverbandes bereits angestellten Beamten, welche sich nicht bereit erklärt haben, die ihnen aufzulegenden Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu zahlen. (§ 3, Abs. 2.) Eine Zulassung der Kommunalverbände für diese Beamten kann später nur noch binnen Jahresfrist nach dem Beitritt des Verbandes mit Zustimmung des Provinzialausschusses erfolgen, wenn auf Erfordern des Landeshauptmanns die Gesundheit dieser Beamten durch ein Attest des zuständigen Kreisphysikus nachgewiesen wird.

Beamte, welche schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Betheiligung ausgeschlossen.

II. Wittwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3.

Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenkassenbeitrag von 5% des pensionberechtigten Diensteinkommens des Beamten und nach erfolgter Pensionierung desselben 5% der Pension an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des

Begründung.

Zu § 3. Der letzte Absatz ist fortgefallen, weil die im § 7 ausgesprochene Erhöhung es nicht mehr gestattet, Einkommen über einen gewissen Höchstbetrag des Jahresgehalts freizulassen.

Bisherige Bestimmungen.

Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienst-
einkommen oder Pension fortzugewähren ist (Gnaden-
quartal, Gnadenmonat).

Dem Kommunalverband bleibt es überlassen,
die Wittwen- und Waisengeldbeiträge theilweise,
jedoch höchstens bis zu 2 1/2 % von den Bezügen
des Beamten bezw. seiner Hinterbliebenen (vergl.
Schluß des Abs. 1) in Abzug zu bringen.

Von dem die Jahressumme von 9000
Mark des pensionsfähigen Dienst-
einkommens und von 5000 Mark der Pension
übersteigenden Beträge sind keine Wittwen-
und Waisengeldbeiträge zu entrichten.

§ 4.

Die Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind
für jedes Quartal bis spätestens den 15. des ersten
Monats desselben von den beigetretenen Kommunal-
verbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei
an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen.
Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert,
so sind 5% Verzugszinsen von Beginn des Quar-
tals bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen-
und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Ver-
sorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich
der im § 3, Absatz 1 getroffenen Be-
stimmung;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem
ein Beamter ohne Pension aus dem Dienste
scheidet oder mit Bewilligung eines Theiles
derselben oder unter Bewilligung einer
Pension auf bestimmte Zeit aus dem
Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich derjenigen Beamten, welcher
weder verheirathet ist, noch unverheirathete
eheliche oder durch nachfolgende Ehe legi-
timirte Kinder unter 18 Jahren be-
sitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den
Ruhestand;

Neue Bestimmungen.

Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienst-
einkommen oder Pension fortzugewähren ist (Gnaden-
quartal, Gnadenmonat).

Dem Kommunalverband bleibt es überlassen,
die Wittwen- und Waisengeldbeiträge theilweise,
jedoch höchstens bis zu 2 1/2 % von den Bezügen
des Beamten bezw. seiner Hinterbliebenen (vergl.
Schluß des Abs. 1) in Abzug zu bringen.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.

4. hinsichtlich eines pensionierten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.

Durch eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

III. Wittwen- und Waisengeld.

§ 6.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Kommunalverband der Rheinprovinz zur Zahlung von Wittwen- und Waisensassenbeiträgen an die Versorgungsanstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 7.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene gesetzlich berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht überschreiten.

§ 8.

Das Waisengeld beträgt:

- a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 9.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension

Neue Bestimmungen.

III. Wittwen- und Waisengeld.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene gesetzlich berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 216 Mark betragen und 2500 Mark nicht überschreiten.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Unverändert.

Begründung.

Zu § 7. Die Erhöhung des Wittwengeldes ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1897 wegen Abänderung der §§ 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 erfolgt. Der Höchstbetrag von 2500 Mark entspricht dem Wittwengelde der Wittwen der Staatsbeamten der dritten Rangklasse, deren Gehalt demjenigen zu entsprechen pflegt, welches den Kommunalbeamten, deren Wittwen 2500 Mark Wittwengeld beziehen sollen, gezahlt wird (9000—9500 Mark).



Bisherige Bestimmungen.

übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Wittwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 10.

Im Fall des § 9 Absatz 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genuße der ihnen nach §§ 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§ 11.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{100}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

§ 12.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu be-

Neue Bestimmungen.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{100}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{100}$ des nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zu berechnenden Wittwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12.

Unverändert.

Begründung.

Zu § 11. Der Zusatz entspricht den Bestimmungen im Artikel II des schon bezogenen Gesetzes vom 1. Juni 1897.

Bisherige Bestimmungen.

willigen. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war, oder endlich die Ehe auf Grund wechselseitiger Einwilligung geschieden war. Im Falle der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§ 13.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, in den Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörender Beamter vor Ablauf der seine Pensionsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Wittwen- und Waisengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beiträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Pensionsberechtigung Seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§ 14.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung dieser Bezüge, so beginnt die Zahlung mit dem Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst-einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§ 15.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Kommunalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waisengelder verjähren binnen 5 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet zum Vortheil der Versorgungsanstalt.

§ 16.

Wenn das Wittwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit demselben Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Raten desselben.

Neue Bestimmungen.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen oder seinen Hinterbliebenen ein Dienst-einkommen oder eine Pension zu gewähren war oder aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird.

§ 15.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Kommunalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt. Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waisengelder verjähren binnen 4 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet zum Vortheil der Versorgungsanstalt.

§ 16.

Unverändert.

Begründung.

Zu § 14. Eine bestimmtere Ausdrucksweise ist auch hier erwünscht.

Zu § 15. Die Verjährungsfrist entspricht den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bisherige Bestimmungen.

§ 17.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr erreicht.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

- a) wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunaldienst ein Dienstinkommen oder eine Pension bezieht, insofern als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
- b) wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 19.

Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Kommunalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landesdirektor anzuzeigen und auf Verlangen zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landesdirektor. Gegen die Festsetzung des Landesdirektors können sowohl der betreffende Kommunalverband wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landesdirektor festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landesdirektor von dem Eintritt derjenigen Thatfachen, welche nach

Neue Bestimmungen.

§ 17.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Kommunalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landeshauptmann anzuzeigen und zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landeshauptmann. Gegen die Festsetzung des Landeshauptmanns können sowohl der betreffende Kommunalverband wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landeshauptmann festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landeshauptmann von dem Eintritt derjenigen Thatfachen, welche nach

Begründung.

Zu § 17. Die Waisengeldzahlung hört mit Ablauf des Monats auf, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, deshalb muß hier zur Vermeidung von Irrthümern anstatt „erreicht“ „vollendet“ gesetzt werden.

Zu § 19. Der Zusatz „auf Verlangen“ ist gestrichen, weil eine Begründung nothwendig ist und ausnahmslos verlangt werden muß.



Bisherige Bestimmungen.

§§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20.

Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und der etwaigen Verwaltungskosten (§ 22, Absatz 2) übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet und bei der Landesbank rentbar angelegt.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welchem Betrage und für welchen Zeitraum die Jahresbeiträge der Kommunalverbände herabgesetzt werden können.

Wenn die nach § 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge, das Fehlende nachträglich aufzubringen. Die von den Kommunalverbänden ihren Beamten auferlegten Jahresbeiträge dürfen aus diesem Grunde nicht erhöht werden.

§ 21.

Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Pensionsberechtigung mit rückwirkender Kraft

Begründung.

§§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20.

Unverändert.

§ 21.

Unverändert.



Bisherige Bestimmungen.

verlichen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungstermine der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die ratenweise Zahlung des Einkaufsgeldes auf Antrag zu gestatten, sofern die Finanzlage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

An Stelle des Einkaufsgeldes kann die Zahlung eines Zuschlages zu den Wittwen- und Waisenlassenbeiträgen und zwar, wenn der Beitritt bis zum 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 1,50/o, wenn der Beitritt nach dem 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 2/o der den Beiträgen zu Grunde liegenden Dienstinkommen, auf die Dauer von 20 Jahren übernommen werden.

V. Verwaltung der Anstalt.

§ 22.

Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich geführt. Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Kommunalverbände.

Die nötigen sächlichen Ausgaben sind zu Lasten der Versorgungsanstalt.

§ 23.

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Kommunalverbände haben dem Landesdirektor ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungsetats einzureichen.

§ 24.

Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer kalkulatorischen Prüfung den be-

Neue Bestimmungen.V. Verwaltung der Anstalt.

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungsetats einzureichen sowie alljährlich zu einem bestimmten Termine über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 24.

Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten

Begründung.

Zu § 23. Der Zusatz rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit von den eingetretenen Veränderungen stets auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Zu §§ 24 und 25. Die Abänderungen sind nur redactioneller Art.

Bisherige Bestimmungen.

theiligten Kommunalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, im Geschäftslokal des Landesdirektors zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche Seitens der beteiligten Kommunalverbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

VI. Eröffnung und Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 25.

Sobald von den Kreisen, den Stadt- und Landgemeinden wenigstens 150 Beamte mit einem pensionsfähigen Dienst-einkommen von mindestens 200 000 Mark zur Mitgliedschaft angemeldet sind, erfolgt auf Beschluß des Provinzialausschusses die Eröffnung der Versorgungsanstalt.

§ 26.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt die Schließung derselben bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, denselben durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Termin ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Kommunalver-

Neue Bestimmungen.

Kommunalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 25.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche Seitens der beteiligten Kommunalverbände gegen die Rechnung oder in andern, die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden, Angelegenheiten vorgebracht werden.

VI. Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 25.

Fällt fort.

§ 25.

Unverändert wie nebenstehend § 26.

Begründung.

Zu § 25. Der bisherige § 25 ist hinfällig, weil die Anstalt am 1. Januar 1892 eröffnet worden ist.

Bisherige Bestimmungen.

bände nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Anstalt vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Termine angemeldeten Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieses Statuts fortgeführt, bis alle von derselben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Versorgungsanstalt angeordnet ist, bedarf es der weiteren Verstärkung des Reservefonds für den Fall nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht ausreichen. Es können vielmehr für diesen Fall sowohl die Zinsen des Reservefonds wie der Kapitalbestand desselben zur Deckung der laufenden Ausgaben mit verwendet werden. Wenn nach Abwicklung aller Verpflichtungen der Anstalt von den Beständen des Reservefonds noch ein Rest verblieben ist, so hat der Provinziallandtag über denselben zu Gunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§ 27.

Die der Anstalt beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monaten vorher eingelegter Kündigung von der Anstalt mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Termins angestellten Beamten an der Anstalt nicht mehr beteiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Kommunalverbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zulässig, wenn der Verband den Nachweis führt, daß er sich mit seinen Beamten hinsichtlich aller Ansprüche derselben vollständig abgefunden hat. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Beiträge hat ein solcher Kommunalverband nicht. Mit gleicher Wirkung kann der

Neue Bestimmungen.

§ 26.

Unverändert wie nebenstehend § 27.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.

Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Betheiligung an der Anstalt für seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres auskündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverband zustehenden Rechts, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

Neue Bestimmungen.Begründung.

Anlage 30.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenseinrichtungen sowie der Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Provinzial-Taubstummenseinrichtungen der Rheinprovinz.

Es hat sich die Nothwendigkeit zur Abänderung des von dem 36. Rheinischen Provinziallandtage festgesetzten Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenseinrichtungen sowie der demselben angehefteten Aufnahmebedingungen ergeben.

Wegen der vorgeschlagenen Abänderungen, welche meist formeller Natur sind, wird auf das beigelegte Reglement, die dazu gehörigen Bedingungen und ihre Begründung Bezug genommen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Provinziallandtag wolle dem anliegenden Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenseinrichtungen nebst Aufnahmebedingungen die Genehmigung erteilen.“

Düsseldorf, den 9. August 1898.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen.

Anlage: Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Provinzial-Taubstummeneinrichtungen der Rheinprovinz.

Bisheriges Reglement.**Reglement**

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier.

I. Zweck der Anstalten.

§ 1.

Die Anstalten zu Brühl, Essen, Kempen und Trier dienen zur Aufnahme katholischer, diejenigen zu Elberfeld und Neuwied zur Aufnahme evangelischer taubstummer Kinder aus der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zwischen dem 6. und 8. Lebensjahre in Freistellen oder gegen Zahlung des ganzen oder theilweisen vom Provinziallandtag durch die Stats festgestellten Pensionsjahres.

Freistellen werden nach Maßgabe der Bedürftigkeit des Züglings und nur dann bewilligt, wenn die Aufnahme des Kindes in eine Anstalt vor vollendetem 8. Lebensjahre bei dem Landesdirektor beantragt worden ist.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Aufnahmebedingungen in Kraft.

Neues Reglement.**Reglement**

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten der Rheinprovinz.

I. Zweck der Anstalten.

§ 1.

Die Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Essen, Kempen und Trier dienen zur Aufnahme und Ausbildung katholischer, diejenigen zu Elberfeld und Neuwied zur Aufnahme und Ausbildung evangelischer taubstummer Kinder aus der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Schwachbefähigte Kinder katholischer Confession werden in der Regel später in die mit der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Essen verbundene Zweiganstalt zu Essen-Guttrop, solche evangelischer Confession in die mit der Anstalt Neuwied verbundene Zweiganstalt daselbst überwiesen.

II. Aufnahme und Entlassung.

§ 2.

Die Anträge auf Aufnahme sind seitens der Gemeindebehörden möglichst gleichzeitig bei der Einschulung der gleichalterigen vollsinnigen Kinder an den Landeshauptmann zu richten.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel im 8. Lebensjahre und zwar entweder gegen Zahlung des vom Provinziallandtag durch die Stats festgesetzten Pflege- und Unterrichtsgeldes oder unter Befreiung von demselben oder von einem Theile desselben (Freistellen, Theilfreistellen).

Freistellen und Theilfreistellen werden nach Maßgabe der Bedürftigkeit des Züglings und nur dann bewilligt, wenn die Aufnahme des Kindes

Begründung.

Zu §§ 1 und 2 (neu). Der in § 1 nach Absatz 1 vorgeschlagene Zusatz entspricht der inzwischen erfolgten Errichtung der Zweiganstalten für schwachbefähigte Kinder zu Essen-Guttrop und Neuwied.

Die Aenderung, daß taubstumme Kinder in der Regel erst nach Vollendung des 7. Lebensjahres aufgenommen werden sollen, entspricht einem Vorschlage der Anstaltsdirektoren und begründet sich damit, daß die in allen Anstalten der Provinz durchgeführte Lautsprachmethode größere Anstrengung seitens der Kinder, als der Schulunterricht vollsinniger Kinder, und daher eine größere körperliche Entwicklung erfordert.

Seit Ostern 1898 ist der dem Schulunterricht vollsinniger Kinder entsprechende achtjährige Lehrkursus in den Anstalten der Provinz eingeführt. Da es wünschenswerth ist, daß die Schüler und Schülerinnen im 16. Lebensjahre zur Entlassung kommen, ist auf eine rechtzeitige Anmeldung der Taubstummen vor dem 8. Lebensjahre hinzuwirken. Aus diesem Grunde erscheint eine Herabsetzung der Altersgrenze für die Anmeldung zu ganzen Freistellen auf den Zeitpunkt der Vollendung des 7. Lebensjahres angezeigt.

Bisheriges Reglement.

§ 2.

Der Unterricht wird nach einem im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Lehrplane erteilt.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalten.

§ 3.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzialausschusse und dem Landeshauptmann, sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§ 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Aufstellung des Etats nach Anhörung der Anstaltsdirektoren;
2. die Buch- und Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowie die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen an Lehrere;

Neues Reglement.

in eine Anstalt vor der Vollendung des 7. Lebensjahres bei dem Landeshauptmann beantragt worden ist.

Im Uebrigen gelten für die Aufnahme die diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Aufnahmebedingungen.

§ 3.

Die Entlassung der Zöglinge findet statt:

1. nach erfolgter Ausbildung bezw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres;
2. im Falle geistiger oder körperlicher Mängel, welche die Ausbildung nicht erreichbar oder angängig erscheinen lassen.

III. Unterricht.

§ 4.

Unverändert wie nebensiehend § 2.

VI. Leitung und Verwaltung der Anstalten.

§ 5.

Unverändert wie nebensiehend § 3.

§ 6.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Aufstellung des Etats nach Anhörung der Anstaltsleiter;
2. die Buch- und Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowie die Bewilligung von ganzen oder Theilfreistellen an Lehrere;

Begründung.

Zu § 3 (neu). Es erscheint erforderlich, auch für die Entlassung der Zöglinge Bestimmungen zu treffen, welche bisher gekehrt haben.

Zu § 6 (neu) Die bisherige Nummer 5 ist als entbehrlich fortgelassen, zumal sie zu mehrfachen Bedenken Anlaß geboten hat.

Bisheriges Reglement.

4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. die Genehmigung von Verträgen und dauernden Verpflichtungen der Anstalten, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 Mark übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialauschusses erforderlich.

§ 5.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschusse erlassenen besonderen Reglements.

§ 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Staats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsdirektoren unter der durch die Dienstamweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§ 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

Neues Reglement.

4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsleiters und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung.

§ 7.

Unverändert wie nebenstehend § 5.

§ 8.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Staats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsleitern unter der durch die Dienstamweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§ 9.

Der Anstaltsleiter ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und Landeshauptmann zustehenden Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Begründung.

In §§ 8, 9, 10 (neu). Es sind hier lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.



Bisheriges Reglement.

§ 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit oder Lebenszeit angestellt. Die übrigen Lehrpersonen werden, insoweit dieselben nicht gegen Remunerationen angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

Der Direktor muß der Regel nach mindestens die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten, die Lehrer mindestens die Befähigung zur Bekleidung des Volksschullehrer-amtes nach den staatlichen Anforderungen besitzen. Vor der endgültigen Anstellung haben die Lehrer die vorgeschriebene Ableistung der Taubstummen-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.

§ 9.

Die bestehenden Dienstamtsweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§ 10.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalten.

§ 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abteilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalten seitens des Provinzialausschusses statt.

§ 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 8. Juli 1874 aufgehoben.

Neues Reglement.

§ 10.

Der Leiter der Anstalt wird auf Zeit oder Lebenszeit angestellt. Die übrigen Lehrpersonen werden, insoweit dieselben nicht gegen Remunerationen angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

Der Anstaltsleiter muß der Regel nach mindestens die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten, die Lehrer mindestens die Befähigung zum Volksschullehreramt nach den staatlichen Anforderungen besitzen. Vor der endgültigen Anstellung haben die Lehrer die vorgeschriebene Ableistung der Taubstummen-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.

§ 11.

Unverändert wie nebenstehend § 9.

V. Staatliche Oberaufsicht.

§ 12.

Unverändert wie nebenstehend § 10.

VI. Revision der Anstalten.

§ 13.

Außer den von dem Landeshauptmann oder dem zuständigen Abteilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten seitens des Provinzialausschusses statt.

VII. Schlußbestimmung.

§ 14.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch die zuständigen Herren Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 31. Juli 1891 aufgehoben.

Begründung.

Zu § 13. Durch die Vermehrung der Provinzialanstalten kann die bisherige Bestimmung, daß in jedem Jahre eine Revision der Anstalten seitens des Provinzialausschusses stattfindet, nicht aufrecht erhalten werden. Es sind hierneben daher nur gelegentliche Revisionen des Provinzialausschusses neben den in jedem Jahre und zwar in der Regel unvermuthet vorzunehmenden Revisionen des Landeshauptmanns und des zuständigen Abteilungsdirigenten vorgesehen.

Bisherige Bedingungen.Anlage

zu dem Reglement über die
Leitung und Verwaltung der
Provinzial-Taubstimm-
anstalten.

Bedingungen

für

**Aufnahme taubstummer Kinder in die
Provinzial-Taubstimm-Anstalten der Rhein-
provinz.**

1. Dem Aufnahmeantrage sind beizufügen:
 - a) der Geburtschein (Akt) des Kindes;
 - b) der Impfschein desselben;
 - c) ein ärztliches Attest des Inhalts: „daß das Kind taubstumm, aber bildungsfähig und gesund ist“, oder an Stelle dieses Attestes: „ein Gutachten des Direktors der nächstgelegenen Taubstimm-Anstalt über die Aufnahmebefähigung des Taubstimmens“;
 - d) ein von den Eltern bzw. dem Vormunde des Kindes vollzogener Revers nach dem hierunter angegebenen Schema;
 - e) wenn für das Kind eine ganze oder theilweise Freistelle (zu vergl. Ziffer 3) beantragt wird: eine Bescheinigung des Bürgermeistersamts über die subsidiarische Verpflichtung zur Deckung der Kosten für die Bekleidung und Schulbücher des Kindes, der eventuell entstehenden außergewöhnlichen Krankenkosten, derjenigen Verpflegungskosten, die während der Oster- und Herbstferien entstehen, wenn das Kind auf diese Zeit nicht aus der Anstalt abgeholt wird;
 - f) eine genaue Darlegung der Vermögens-, Familien- und Erwerbsverhältnisse der Eltern des Taubstimmens mit Angabe, ob und event. welchen Beitrag zu den Kosten ad 2 die Eltern zu zahlen in der Lage sind;

Neue Bedingungen.**Bedingungen**

für

**Aufnahme taubstummer Kinder in die
Provinzial-Taubstimm-Anstalten der Rhein-
provinz.**

§ 1.

Die Aufnahme soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 7. Lebensjahre und nicht nach vollendetem 10. Lebensjahre erfolgen.

§ 2.

Die Kosten für Verpflegung und Unterricht bestehen in:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| a) den Pflegekosten von 300 Mark | } für das
Schuljahr. |
| b) dem Unterrichtsgelde von 100 Mark | |
- Die Kosten sind in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Kassenkasse der Landesbank der Rheinprovinz, Abtheilung II, zu Düsseldorf portofrei einzuzahlen;
- c) den Kosten für die Bekleidung und Schulbücher, den etwa entstehenden außergewöhnlichen Krankenkosten und denjenigen Verpflegungskosten, welche während der Ferienzeit entstehen, wenn das Kind auf diese Zeit nicht aus der Anstalt abgeholt wird. Diese Kosten sind auf Grund einer Aufstellung des Anstaltsleiters besonders zu entrichten.

§ 3.

Ganze Freistellen werden verliehen an Kinder, deren Aufnahme in eine Anstalt vor der Vollendung des 7. Lebensjahres bei dem Landeshauptmann der Rheinprovinz beantragt ist und

Begründung.

In den Aufnahmebedingungen wird zunächst eine Erhöhung der Pflege- und Unterrichtskosten auf 400 Mark vorgeschlagen. Die Auslagen des Provinzialverbandes für die Anstalten übersteigen auch diesen Betrag noch bedeutend. In den wenigen Fällen, in welchen die Eltern zahlungsfähig sind und die Pflege- und Unterrichtskosten entrichten, ist daher die Erhöhung gerechtfertigt.

Die anderweite Reihenfolge der Bedingungen und Voraufstellung der Kosten erscheint wegen der bei Aufzählung der Anmeldepapiere erforderlichen Bezugnahme auf die im § 2 aufgezählten Nebenkosten geboten.

Der Zweck des der Stempelpflicht unterliegenden, den früheren Bedingungen angehängten Reverses wird durch die in den §§ 5 und 6 der Bedingungen vorgeschlagenen Bestimmungen vollständig erreicht. Bei der Zahlungsunfähigkeit der Eltern, die ja auch den Grund zur Gewährung der Freistelle bildete, konnte bisher von der im Revers enthaltenen Befugniß noch niemals praktisch Gebrauch gemacht werden.



Bisherige Bedingungen.

g) eine Erklärung der Eltern über ihre Verpflichtung zur Zahlung des Pflegegeldes ad 2 bzw. eines Beitrages zu diesen Kosten von Mark jährlich;

h) Angabe der Konfession des Kindes.

2. Die Kosten für Verpflegung und Unterricht betragen pro Kopf und Jahr 302 Mark.

3. Ganze und theilweise Freistellen bestehen in dem Erlaß jener Kosten (ad 2) bzw. eines Theiles derselben. Dieselben können verliehen werden an Kinder, deren Aufnahme in eine Anstalt vor ihrem vollendeten 8. Lebensjahre bei dem Landesdirektor der Rheinprovinz beantragt ist und deren Eltern nach ihren Verhältnissen (zu vergl. 1f) zur Zahlung eines Pflegekostenbeitrages beziehungsweise des Pflegegeldes außer Stande sind.

4. Von den vorbezeichneten Vergünstigungen sind gemäß Beschluß des 26. Rheinischen Provinziallandtags diejenigen Kinder ausgeschlossen, deren Aufnahme in eine Anstalt erst nach dem vollendeten 8. Lebensjahre beantragt wird. Die Aufnahme solcher Kinder kann alsdann nur gegen Zahlung der Kosten unter 1 e und 2 erfolgen. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß das Kind entweder sein Gehör nach dem 8. Lebensjahre verloren hat, oder die Eltern nach jener Zeit in die Rheinprovinz gezogen sind, oder endlich die Aufnahme aus einem sonstigen entschuldbaren Grunde unterblieben ist.

Neue Bedingungen.

deren Eltern oder zum Unterhalte verpflichteten Angehörigen zur Zahlung der Kosten außer Stande sind. Im Falle die Eltern nur einen Theil der Pflege- und Unterrichtskosten bezahlen können, wird nach Maßgabe der Verhältnisse eine Theilfreistelle gewährt.

§ 4.

An Kinder, deren Anmeldung erst nach der Vollendung des 7. Lebensjahres erfolgt ist, können ganze Freistellen nur dann verliehen werden, wenn sie das Gehör nach diesem Zeitpunkte verloren haben, oder die Eltern erst nach dieser Zeit in die Rheinprovinz gezogen sind, oder endlich die Anmeldung aus einem sonstigen entschuldbaren Grunde unterblieben ist.

§ 5.

Freistellen oder Theilfreistellen werden unter der Bedingung verliehen, daß die Taubstummen seitens ihrer Eltern oder Gewalthaber bis zur Entlassung seitens des Anstaltsleiters in den Anstalten, welchen sie überwiesen werden, belassen werden.

Falls diese Bedingung seitens der Eltern oder Gewalthaber nicht erfüllt wird, sind die Kosten der genossenen Pflege und des Unterrichts (§ 2) oder der Betrag der Ermäßigung dem Provinzialverband zu ersetzen.

§ 6.

Dem Antragsantrag sind beizufügen:

- a) der ausgefüllte Fragebogen nach dem von dem Landeshauptmann vorgeschriebenen Muster;
- b) der Impfschein des Kindes;
ferner, soweit eine Freistelle nicht beantragt wird:
- c) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes des Taubstummen über die Verpflichtung zur Zahlung des Pflege- und Unterrichtsgeldes oder eines Beitrages zu demselben und der unter § 2 c außerdem bezeichneten

Begründung.

Bisherige Bedingungen.Nevers.Neue Bedingungen.

- Kosten. (Diese Erklärung ist mit amtlicher Beglaubigung der Unterschrift zu versehen); außerdem, wenn für das Kind eine Theilfreistelle beantragt wird:
- d) eine genaue Darlegung der Vermögens-, Steuer-, Familien- und Erwerbsverhältnisse der Eltern des Taubstummen mit der Angabe, welchen Beitrag sie zu den Kosten zu zahlen in der Lage sind;
 - e) eine Bescheinigung des Bürgermeistersamtes, daß der Vater oder Vormund des Taubstummen über den Inhalt des § 5 belehrt sei und sich bereit erklärt habe, die darin aufgestellten Verpflichtungen zu erfüllen;
 - f) eine Bescheinigung des Bürgermeistersamtes über die subsidiarische Verpflichtung der Gemeinde zur Deckung der unter § 2c bezeichneten Kosten, insoweit letztere nicht dem Landarmenverbände zur Last fallen.

§ 7.

Beim Eintritte des taubstummen Kindes hat dasselbe folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

a) männliche Taubstumme:

- 2 vollständige gute Anzüge,
- 2 Kopfbedeckungen,
- 2 Paar Schuhe oder Stiefel,
- 2 Halstücher,
- 4 Paar Strümpfe,
- 6 Taschentücher,
- 6 Hemden;

b) weibliche Taubstumme:

Die vorgenannten Kleidungsstücke und 2 Unterröcke.

Anlage 31.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren mit den zugehörigen Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Die bereits vollzogene Auflösung der Arbeiter-Abtheilung bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren sowohl als auch die Errichtung einer zweiten Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied erfordern die Abänderung bezw. Erweiterung des bisherigen für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren erlassenen Reglements.

Die Unterbringung der Blinden soll fortan getrennt nach Konfessionen erfolgen. In der Anstalt zu Düren sollen die katholischen, in der zu Neuwied die evangelischen Blinden Aufnahme finden.

Für die Anstalt in Neuwied ist mit dem Frauenverein zur Krankenpflege und Beschäftigung armer Arbeitsloser zu Neuwied ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach der Verein sich verpflichtet, die Pflege und Erziehung der dort unterzubringenden Blinden zu übernehmen und von Diakonissen ausführen zu lassen, während die Ertheilung des Unterrichts Sache des Provinzialverbandes ist. Der Frauenverein hat nach dem vorläufig auf die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Vertrage zu gewähren: die Beköstigung, die Kleidung, die Reinigung und Unterhaltung der Kleidung, Haus-, Tisch- und Bettwäsche, das Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, die Beköstigung und Besoldung des Wirthschafts-, Aufsichts- und Pflegepersonals, die Unterhaltung des gesammten Mobiliars und endlich in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe und Arznei.

Dem Vereine wird seitens des Provinzialverbandes für diese Leistungen, außer den reglementsmäßigen Kleidergeldern und den etwa entstehenden außergewöhnlichen Krankenkosten, ein Pflegesatz von 1 Mark für jeden Kopf und jeden Tag gezahlt. Dagegen erfolgt die Unterhaltung der Anstaltsgebäude und der maschinellen Einrichtungen, die Beschaffung und Ergänzung des gesammten Inventars durch den Provinzialverband.

Dies Vertragsverhältniß bedingt, daß die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 nur in sinngemäßer Weise auf die Anstalt in Neuwied Anwendung finden.

Auch die bisher sehr knapp gefaßten Aufnahme-Bedingungen sind nach den gemachten Erfahrungen einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Neubearbeitung unterzogen worden.

Im Uebrigen wird auf die den Abänderungsvorschlägen beigegebene Begründung Bezug genommen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle an Stelle des bisherigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren und der Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren das neue Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalten in Düren und Neuwied, sowie die dem letzteren beigefügten Bedingungen für die Aufnahme von Blinden in diese Anstalten, genehmigen.“

Düsseldorf, den 9. August 1898.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Änderungen

des

Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Anlage: Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt.

Bisherige Bestimmungen.**Reglement**

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-
Blindenanstalt zu Düren.

I. Zweck der Anstalt.

§ 1.

Die Blindenanstalt besteht aus einer Unterrichts- und einer Arbeiterabtheilung.

Die Unterrichtsabtheilung bezweckt, die jugendlichen bildungsfähigen Blinden aus der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu machen.

Die Arbeiterabtheilung bezweckt, erwachsene Blinde aus der Rheinprovinz durch Erlernung eines Gewerbes arbeits- und erwerbsfähig zu machen. Ausgebildete Blinde können darin Aufnahme finden, wenn sie aus persönlichen oder lokalen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungserwerbs nicht im Stande sind.

Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des ganzen oder theilweisen vom Provinziallandtag durch den Etat festgesetzten Pensionssatzes.

Für die Zöglinge der Unterrichtsabtheilung werden Freistellen nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit, für die Zöglinge der Arbeiterabtheilung nur ausnahmsweise nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der unterstützungspflichtigen Gemeinde verliehen.

Die Aufnahme in die Unterrichtsabtheilung soll in der Regel nicht vor zurückgelegtem 6. und nicht nach vollendetem 20. Lebensjahre, in die

Neue Bestimmungen.**Reglement**

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-
Blinden-Unterrichtsanstalten in Düren und
Neuwied.

I. Zweck der Anstalten.

§ 1.

Die Provinzial-Blindenanstalt in Düren dient zur Aufnahme und Ausbildung katholischer, und die Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied zur Aufnahme und Ausbildung evangelischer Blinden im jugendlichen Alter aus der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Die Anstalten bestehen aus einer Unterrichtsabtheilung und einer Fortbildungsschule.

Die Unterrichtsabtheilung bezweckt, die jugendlichen bildungsfähigen Blinden aus der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu machen.

Die Fortbildungsschule bezweckt, die aus der Unterrichtsabtheilung entlassenen Blinden durch Erlernung eines Gewerbes arbeits- und erwerbsfähig zu machen.

II. Aufnahme und Entlassung.

§ 2.

Die Anträge auf Aufnahme sind seitens der Gemeindebehörden möglichst gleichzeitig bei der Einschulung der gleichaltrigen vollsinnigen Kinder an den Landeshauptmann zu richten.

Für die Aufnahme sind die diesem Reglement beigelegten Aufnahmebedingungen maßgebend.

Begründung.

Zu § 1. Durch die Auflösung der Arbeiterabtheilung bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren, sowie durch die Errichtung einer zweiten Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied ist die Aenderung des bisherigen Reglements bedingt. An Stelle der Bestimmungen über die Arbeiterabtheilung sind solche für die Fortbildungsschule hier aufgenommen worden, welche bisher fehlten.

Zu § 2. Der § 2 ist durch Ausschneiden von Bestimmungen aus dem bisherigen § 1 und aus den bisherigen Aufnahme-Bedingungen entstanden. Die Aufnahme-Anträge sind für die Folge bei Eintritt des schulpflichtigen Alters und zwar nicht mehr an den Direktor der Anstalt in Düren, sondern an den Landeshauptmann zu richten. Die Anträge werden alsdann, je nachdem es sich um katholische oder evangelische Blinde handelt, den Anstaltsleitern in Düren oder Neuwied zur gutachtlichen Aeußerung übermittelt.



Bisherige Bestimmungen.

Arbeiterabtheilung in dem Alter von mehr als 20 Jahren erfolgen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Aufnahmebedingungen bis auf Weiteres in Kraft.

§ 2.

Der Schulunterricht in der Unterrichtsabtheilung wird erteilt nach einem im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Lehrplane. Außer dieser lehrplanmäßigen Schulbildung erhalten die Zöglinge der Anstalt noch eine besondere Bildung für ihr späteres Berufsleben.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§ 3.

Die Leitung und Verwaltung der Blindenanstalt wird von dem Provinzialauschusse und dem Landesdirektor, sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung, sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§ 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialauschuß;

Neue Bestimmungen.

§ 3.

Die Entlassung der Zöglinge der Anstalten findet statt:

1. nach erfolgter Ausbildung bezw. nach dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre;
2. auf Antrag der Eltern u., so lange der Schulzwang gesetzlich noch nicht geregelt ist;
3. wegen körperlicher oder geistiger Mängel, welche die Ausbildung des Blinden nicht erreichbar oder angängig erscheinen lassen; endlich
4. wegen anhaltender schlechter Führung.

III. Unterricht.

§ 4.

Der Unterricht wird erteilt nach einem im Einvernehmen mit dem königlichen Provinzial-Schulkollegium von dem Landeshauptmann festgesetzten Lehrplan und nach einem diesem Lehrplan entsprechenden, von dem Landeshauptmann jährlich festzusetzenden Stundenplan.

IV. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§ 5.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzialauschuß und dem Landeshauptmann und den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§ 6.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsleitern zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;

Begründung.

Zu § 3. Es erscheint erforderlich, auch für die Entlassung der Zöglinge im Reglement Bestimmungen zu treffen; im bisherigen Reglement waren solche nicht vorhanden.

Zu den §§ 4, 5, 7, 8 und 9. Es handelt sich hier lediglich um redaktionelle Änderungen, die durch die Errichtung der Anstalt in Remscheid bedingt sind, sowie um Verdeutschung fremdsprachlicher Ausdrücke.

Zu § 6. Im Allgemeinen handelt es sich auch hier lediglich um redaktionelle Änderungen. Die bisherige Nr. 8 ist als entbehrlich fortgelassen, zumal sie zu mehrfachen Bedenken Anlaß gegeben hat.



Bisherige Bestimmungen.

2. die Ueberweisung der etatsmäßigen Mittel an die Anstalt;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Höglinge sowie die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen an Letztere;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. Erlass der Dienstamweisungen für die von dem Landesdirektor anzustellenden Beamten, während die Dienstamweisungen für die vom Provinzialausschuß anzustellenden Beamten von dem Letzteren erlassen werden;
6. Die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
7. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergabung der letzteren;
8. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 Mark übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich;
9. Prüfung der von dem Anstaltsdirektor monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle sowie der Beföstigungsnachweise.

§ 5.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.

Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialausschusse erlassenen besonderen Reglements.

§ 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Anstaltsdirektor unter der durch die Dienstamweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§ 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§ 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit oder auf Lebenszeit angestellt. Die Lehrpersonen, der Verwalter und der Rentant werden, insofern dieselben nicht gegen Remuneration angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

Der Direktor muß der Regel nach mindestens die Befähigung zum Mittelschulrektoramte, die Lehrer müssen mindestens die Befähigung zur Bekleidung des Volksschullehramtes nach den staatlichen Anforderungen besitzen.

Neue Bestimmungen.

§ 5

fällt fort.

§ 7.

Die besondere Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der Etats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsleitern unter der durch die Dienstamweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§ 8.

Die Anstaltsleiter sind als erste Beamte der Anstalten die nächsten Vorgesetzten des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Sie sind für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet nach jeder Richtung hin die Interessen der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und dem Landeshauptmann zustehenden Befugnisse in Dringlichkeitsfällen Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

V. Anstellung der Beamten.

§ 9.

Die Anstaltsleiter, Oekonomieverwalter, Anstaltsgeistlichen, die Lehrer und Lehrerinnen werden in der Regel nach einer Probezeit auf Lebenszeit angestellt.

Die übrigen Beamten werden unter dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung angestellt.

Die Anstaltsleiter müssen der Regel nach mindestens die Befähigung zum Mittelschulrektoramte, die Lehrer und Lehrerinnen mindestens die Befähigung zur Bekleidung einer Volksschullehrerstelle nach den staatlichen Anforderungen besitzen.

Begründung.

Zu § 5 bisher. Die Vorschrift ist im § 11 Abs. 2 des neuen Reglements aufgenommen.

Bisherige Bestimmungen.

§ 9.

Die bestehenden Dienstamtsweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§ 10.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalt.

§ 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich den zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialausschusses statt.

§ 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 25. August 1873 aufgehoben.

Neue Bestimmungen.

§ 10.

Die bestehenden Dienstamtsweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 finden auf die Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied auf Grund des für die Pflege der dortigen Blinden mit dem Frauenverein zur Krankenpflege und Beschäftigung armer Arbeitsloser zu Neuwied geschlossenen Vertrages sinngemäße Anwendung.

VI. Beaufsichtigung.

§ 11.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die Beaufsichtigung der Anstaltgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach den von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglements.

§ 12.

Außer den von dem Landeshauptmann sowie dem zuständigen Abtheilungsdirigenten in der Regel unvermuthet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten durch den Provinzialausschuß statt.

VII. Schlußbestimmung.

§ 13.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft.

Begründung.

Zu § 10. Mit dem Frauenverein zur Krankenpflege und Beschäftigung armer Arbeitsloser zu Neuwied ist ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach dieser Verein die Pflege und Erziehung der dorthin zu überweisenden evangelischen Blinden übernommen hat. Die Ausführung der vertraglichen Leistungen hat der Frauenverein Diaconissen zu übertragen.

Zu § 11. Der Abjag 2 entspricht im Allgemeinen dem § 5 des bisherigen Reglements.

Zu § 12. Durch die Vermehrung der Provinzialanstalten kann die bisherige Bestimmung, die Anstalten alljährlich durch den Provinzialausschuß einer Revision unterziehen zu lassen, nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Es wird daher vorgesehen, daß neben den von dem Landeshauptmann und dem Abtheilungsdirigenten in der Regel unvermuthet vorzunehmenden Revisionen gelegentliche Revisionen durch den Provinzialausschuß stattfinden sollen.

Anlage

zu dem Reglement über die
Leitung und Verwaltung der
Provinzial-Blindenanstalt zu
Düren.

Änderungen

der Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Bisherige Bestimmungen.**Bedingungen**

für die

Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt
zu Düren.

I. Für die Unterrichts-Abteilung.**§ 1.**

Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstaltsdirektor zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

- a) den Geburtschein;
- b) den Impfschein;
- c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet;
- d) die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Verfolger des Zöglings, und in subsidium die Erklärung der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht in außergewöhnlichen Fällen hieron entbunden wird;

Neue Bestimmungen.**Bedingungen**

für die

Aufnahme von Blinden in die Provinzial-
Blinden-Unterrichtsanstalten in Düren
und Kenwied.

§ 1.

Die Aufnahme soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre und nicht nach vollendetem 16. Lebensjahre erfolgen.

Für Blinde im schulpflichtigen Alter ist als Eintrittstermin der Beginn des Unterrichtsjahres zu Ostern eines jeden Jahres festgesetzt. Ältere Blinden können zu jeder Zeit des Jahres eintreten.

§ 2.

Die Kosten für Verpflegung und Unterricht bestehen in:

- a) den Pflegekosten von 400 Mark und
 - b) den Unterrichtskosten von 100 Mark.
- Diese Kosten sind in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Kassenkasse der Landesbank der Rheinprovinz, Abteilung II, portofrei einzuzahlen;
- c) den Kosten für die Bekleidung und Schulbücher, den etwa entstehenden außergewöhnlichen Krankenkosten und denjenigen Verpflegungskosten, welche während der

Begründung.

Zu § 1. Die Aufnahme-Bedingungen sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen zum besseren Verständnisse für die Ortsbehörden ausführlicher gestaltet werden, als dies bisher der Fall gewesen ist. Das Aufnahmealter ist genau begrenzt, auch bezüglich des Eintrittstermines sind bestimmte Vorschriften gegeben.

Zu § 2. Bestimmungen über die Höhe der Verpflegungs- und Unterrichtskosten sowie über den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit fehlten bisher. Außerdem ist zum Ausdruck gebracht worden, daß die Kosten für Bekleidung, Schulbücher, die außergewöhnlichen Krankenkosten und die Verpflegungskosten für die Ferienzeit, wenn der Zögling während dieser Zeit in der Anstalt verbleibt, besonders zu entrichten sind.



Bisherige Bestimmungen.

- e) insofern auf eine ganze oder theilweise Freistelle angetragen wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Personal- und Vermögensverhältnisse der zur Unterhaltung des Recipienten verpflichteten Angehörigen, resp. des Recipienten selbst.

§ 2.

Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des theilweisen oder ganzen, durch den Anstalts-Etat festzustellenden Pensionsjahres.

Neue Bestimmungen.

Ferienzeit entstehen, wenn der Zögling auf diese Zeit nicht abgeholt wird. Diese letzteren Kosten sind auf Grund einer Aufstellung des Anstaltsleiters besonders zu entrichten.

§ 3.

Ganze Freistellen werden verliehen an Blinde, deren Eltern oder zum Unterhalte verpflichtete Angehörigen zur Zahlung der Kosten außer Stande sind.

Im Falle die Eltern oder die zum Unterhalte verpflichteten Angehörigen nur einen Theil der Pflege- und Unterrichtskosten bezahlen können, wird nach Maßgabe der Verhältnisse eine Theilfreistelle gewährt.

§ 4.

Die unter § 2 c) aufgeführten Kosten fallen, insofern sie aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, einerlei ob eine Freistelle gewährt wird oder nicht, der Heimathgemeinde oder, im Falle der Blinde einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt, dem Landarmenverbande zu Last.

Für die Kosten der Bekleidung einschließlich Wäsche ist jährlich ein fester Betrag von 65 Mark von der Heimathgemeinde bezw. dem Landarmenverbande zu entrichten.

§ 5.

Dem Aufnahmeantrage ist beizufügen:

- a) der ausgefüllte Fragebogen nach dem von dem Landeshauptmann vorgezeichneten Muster;
- b) der Impfschein oder Wiederimpfungsschein;
- c) eine schriftliche mit amtlich beglaubigter Unterschrift versehene Erklärung der Eltern, Vormünder, Pfleger oder der unterhaltungspflichtigen Angehörigen des Blinden, die Pflege-, Unterrichts-, Kleider- und Krankenhauspflegekosten zu zahlen;
- d) im Falle der Bewilligung einer Freistelle die schriftliche Erklärung der Gemeinde, die

Begründung.

Zu § 3. Der bisherige § 2 ist hier in erweiterter Form wiedergegeben. Es sollen außer ganzen Freistellen auch Theil-Freistellen gewährt werden, wenn die Verhältnisse der unterhaltungspflichtigen Angehörigen dies bedingen.

Zu § 4. Entsprechend dem bisherigen § 1 d) wird bestimmt, daß der Heimathgemeinde des Züglings, bezw. dem Landarmenverbande die Kosten für Bekleidung, Wäsche, Schulbücher und außergewöhnliche Krankenhauskosten zur Last fallen. Für die Bekleidung und Wäsche ist der Betrag von 65 Mark in Vorschlag gebracht worden, der auch schon bisher erhoben wurde.

Zu § 5. Durch den zur Einführung gelangten Fragebogen, welcher von der Ortsbehörde, dem Arzte und dem Lehrer beantwortet werden soll, ist die Anmeldung der blinden Kinder nach einheitlichen Grundsätzen geregelt und vereinfacht worden. Die bisher nach § 1 a) und 1 c) geforderten Atteste können dadurch in Wegfall kommen, weil der Fragebogen bei ausführlicher Beantwortung nicht nur über die persönlichen Verhältnisse des Blinden und seiner Angehörigen, sondern auch über Form, Art und Entstehung der Blindheit, über etwaige sonstige Krankheitserscheinungen sowie über die Bildungsfähigkeit des Züglings genaue Aufschluß giebt. Die weiterhin geforderten Bescheinigungen und Erklärungen wurden schon früher nach § 1 b), d) und e) verlangt.



Bisherige Bestimmungen.

Die bisherigen Bedingungen:

II. Für die Arbeiter-Abtheilung

Neue Bestimmungen.

Kleider- und Krankenhauspflegekosten zu zahlen, insofern diese Kosten nicht dem Landarmenverbände zur Last fallen.

§ 6.

Beim Eintritt des Blinden in die Anstalt hat derselbe folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

a) männliche Blinde:

- 2 vollständige gute Anzüge,
- 2 Kopfbedeckungen,
- 2 Paar Schuhe oder Stiefel,
- 2 Halstücher,
- 6 Paar Strümpfe,
- 6 Taschentücher,
- 6 Hemden;

b) weibliche Blinde:

die vorgenannten Kleidungsstücke und zwei Unterröcke.

fallen fort.

Begründung.

Zu § 6. Die Vorschrift, welche Bekleidungsstücke mitzubringen waren, ist bisher bei der Einberufung der Böglinge in jedem einzelnen Falle gegeben worden.

Die Arbeiter-Abtheilung ist aufgelöst.



Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den unterzeichneten Landeshauptmann, Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein, und dem Frauenverein zur Krankenpflege und Beschäftigung armer Arbeitsloser zu Neuwied, vertreten durch die unterzeichneten Mitglieder des Vereins, wurde vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzialausschusses der Rheinprovinz heute der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Der vorgenannte Verein verpflichtet sich, die Pflege und Erziehung der in der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied unterzubringenden Blinden und schwachbefähigten Taubstummen nach Maßgabe der für die Rheinische Provinzialverwaltung bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Reglements, ferner der diesem Vertrage beigefügten Grundzüge und der von der Provinzialverwaltung zu erlassenden Hausordnung zu übernehmen und diese Pflege und Erziehung Diakonissen anzuvertrauen.

§ 2.

Die Pflege der Zöglinge besteht:

- a) in der Beköstigung derselben unter Zugrundelegung des Normal-Speise-Stats, wie solcher in der Provinzial-Blindenanstalt in Düren zur Zeit eingeführt ist;
- b) in der Gewährung, Reinigung und Unterhaltung der nothwendigen, der Jahreszeit entsprechenden Kleidung, soweit solche nicht gemäß den bestehenden Vorschriften seitens der Angehörigen oder der unterstützungspflichtigen Heimathgemeinde beim Eintritt des Zöglings in die Anstalt geliefert wird (siehe Schlußsatz § 5);
- c) in der Reinigung und Unterhaltung der gesammten Haus-, Tisch- und Bettwäsche;
- d) in der Beschaffung des Heizungs- und Beleuchtungsmaterials des Anstaltsgebäudes;
- e) in der Beköstigung und Befoldung des zum Wirthschaftsbetrieb, zur Ausübung der Pflege und der Beaufsichtigung erforderlichen Personals;
- f) in der Unterhaltung des gesammten Anstaltsmobilers;
- g) in der Gewährung der in Krankheitsfällen erforderlichen ärztlichen Hülfe und der Beschaffung der nothwendigen Arzneimittel.

§ 3.

Die dem Frauenverein übertragene Erziehung umfaßt im Besonderen die Beaufsichtigung der Zöglinge, der männlichen jedoch nur, soweit sie das 12. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Beaufsichtigung der männlichen Zöglinge, welche das 12. Lebensjahr überschritten haben, liegt den Lehrpersonen ob.

§ 4.

Die Annahme und Entlassung des gesammten Pflege- und Wartepersonals erfolgt seitens des Frauenvereins.

§ 5.

Als Entschädigung für die Pflege und Erziehung der Zöglinge (vergl. §§ 2 und 3) zahlt der Provinzialverband dem Vorstande einen Pflegesatz von 1 Mark pro Tag und Kopf. Der Tag der Aufnahme und der Tag des Austritts wird als ein Tag berechnet.

Außerdem verpflichtet sich der Provinzialverband, im Falle der Erkrankung eines Zöglings und der hierdurch bedingten Unterbringung desselben im Krankenhause die für das Letztere in Kraft befindlichen tarifmäßigen Pflegekosten, wie solche für Kranke, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, geleistet werden, auf Grund einer einzureichenden Liquidation zu zahlen, wohingegen der Pflegesatz von 1 Mark pro Tag für die Dauer des Aufenthalts im Krankenhause in Wegfall kommt.

Ferner verzichtet der Provinzialverband zu Gunsten des Vorstandes auf die seitens der Angehörigen des Zöglings oder der unterstützungspflichtigen Gemeinde vorschriftsmäßig zu zahlenden Kleiderkosten in Höhe von jährlich 50 Mark für jeden Zögling.

Die Einziehung dieser Beträge geschieht auf Kosten und Gefahr des Provinzialverbandes.

§ 6.

Die Unterhaltung der Anstaltsgebäude sowie der maschinellen Einrichtungen, ferner die Beschaffung des gesammten zur Ausstattung der Anstalt erforderlichen Inventars erfolgt auf Kosten des Provinzialverbandes, welcher sich gleichzeitig verpflichtet, die alljährlich auf Grund dessfalliger Verhandlungen auszurangirenden Gegenstände durch neue zu ersetzen.

§ 7.

Der Vertrag wird vorläufig auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sollte sich nach Ablauf des Jahres ergeben, daß der Pflegesatz zu hoch oder zu niedrig bemessen ist, so wird eine Ermäßigung oder eine Erhöhung desselben sowohl für das abgelaufene, als auch für die folgenden Jahre auf Grund einer dementsprechenden näheren Vereinbarung erfolgen.

Düsseldorf, den $\frac{10}{6}$. Dezember 1898.
Neuwied

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz,

In Vertretung:
gez.: Klausener.

Der Vorstand des Frauenvereins zur
Krankenpflege und Beschäftigung armer
Arbeitsloser zu Neuwied:

gez. C. Remy, erste Vorsitzende.
gez. Freifrau v. Erde, zweite Vorsitzende.
gez. Karl Reigert, Rechnungsführer.
gez. Laub, Schriftführer.

Grundzüge,

betreffend die Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt.

1. Die Leitung des Unterrichts und die Erziehung der männlichen Zöglinge der Anstalt, soweit letztere das 12. Lebensjahr überschritten haben, liegt dem ersten Lehrer der Anstalt ob. Er ist der Vorgesetzte des Lehrpersonals und der Werkmeister, sowie der zur Pflege und Wartung der männlichen Zöglinge über 12 Jahre anzustellenden Wärter. Im Uebrigen werden seine Befugnisse und Verpflichtungen durch eine besondere Dienstsanweisung geregelt.
 2. Die wirthschaftliche Verwaltung der Anstalt, sowie die Erziehung und Beaufsichtigung der sämmtlichen weiblichen, sowie der männlichen Zöglinge, soweit letztere das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, liegt ob dem Frauenverein zur Krankenpflege und Beschäftigung armer Arbeitsloser in Neuwied. Derselbe verpflichtet sich, diese Thätigkeit Diaconissen anzuvertrauen. Die Vorsteherin der Diaconissen ist die Vorgesetzte des gesammten Wart- und Dienstpersonals, des Anstaltsportiers mit den unter 1 erwähnten Ausnahmen.
-

Anlage 32.

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Abänderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der
Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Das vom 36. Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. Dezember 1890 erlassene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz bedarf hinsichtlich der im § 2 vorgesehenen Eintheilung der Provinzialbeamten in bestimmte Dienstklassen der Ergänzung und Abänderung. Es sind nämlich einerseits seit dem Erlasse dieses Reglements in Folge des Anwachsens der Verwaltung und Zuweisung neuer Aufgaben neue Beamtenstellen geschaffen worden, welche in die bestehenden Dienstklassen eingereiht werden müssen, und andererseits die Anforderungen an einzelne Beamten hinsichtlich deren Vorbildung und dienstlichen Leistungen gesteigert worden, wodurch eine Aenderung in der Klassifikation dieser Beamten erforderlich geworden ist.

Die neue Eintheilung ist in dem anliegenden Vorschlage zur Abänderung des § 2 des Reglements vom 12. Dezember 1890 enthalten.

Außerdem werden noch minder bedeutende Aenderungen zu §§ 3 und 15 des Reglements vorgeschlagen.

Indem der Provinzialausschuß auf die in der Anlage enthaltene Begründung der vorgeschlagenen Aenderungen Bezug nimmt, beantragt derselbe:

„Der Provinziallandtag wolle

die zu den §§ 2, 3 und 15 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vorgeschlagenen Abänderungen genehmigen und anordnen, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen in Kraft treten sollen.“

Düsseldorf, den 5. Juli 1898.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Änderungen

des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Bisherige Bestimmungen.

§ 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs Dienstklassen eingetheilt, und zwar gehören:

Zu Klasse I:

Der Landeshauptmann, der erste Provinzialbeamte und Dienstvorgesetzte aller übrigen Provinzialbeamten (Provinzialordnung § 90).

Zu Klasse II:

1. Die in Gemäßheit des § 41 der Provinzialordnung von dem Provinziallandtage zu wählenden oberen Provinzialbeamten (Landesräthe und Landes-Bauräthe, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank).

2. Die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten, der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und der Provinzialmuseen.

Zu Klasse III:

1. Der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe, die Landes-Oberbauinspektoren, die Landes-Bauinspektoren, der Kassendirektor der Landesbank.

2. Die Direktoren der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landarmenhauses zu Trier, die Anstaltsärzte und Anstaltsgeistlichen, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungsbaumeister, der Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, der Maschineningenieur der Centralstelle.

Neue Bestimmungen.

§ 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs Dienstklassen eingetheilt, und zwar gehören:

Zu Klasse I:

Unverändert.

Zu Klasse II:

1. Unverändert.

2. Die Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, der Provinzial-Hebammen-Lehranstalten und der Provinzialmuseen, sowie der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe (Kassendirektor der Landesbank) und die Landes-Oberbauinspektoren.

Zu Klasse III:

1. Die Landes-Bauinspektoren.

2. Der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, die Oberärzte, Aerzte und Geistlichen der Provinzialanstalten, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungsbaumeister, die Direktoren der Provinzial-Blindenanstalten und Taubstummenanstalten, der Direktor der Provinzial-Weinbauschule, der Maschineningenieur der Centralstelle, der Vorsteher des Landarmenhauses zu Trier.

Begründung.

Zu II. 2: Die Änderung hinsichtlich des Stellvertreters des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbankräthe beruht auf dem Beschlusse des 38. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 30. Mai 1894.

Es empfiehlt sich, die Landes-Oberbauinspektoren gleichfalls in diese Klasse zu versetzen.

Zu III. 2: Die Stellen der Oberärzte in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und des Direktors der Weinbauschule sind seit Erlaß des jetzt geltenden Reglements im Dezember 1890 neu eingerichtet. Die Aufnahme dieser Stellen in die Klasse III. 2 entspricht den dienstlichen Verhältnissen. Durch die Errichtung einer zweiten Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied ist die hierneben erfolgte weitere Änderung erforderlich geworden. Auch schien es angezeigt, die Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten, welche im Gehalte mit den Direktoren der Blindenanstalten gleichgestellt werden sollen, in diese Dienstklasse aufzunehmen. An Stelle des früheren Direktors des Landarmenhauses ist der dessen Geschäfte besorgende Vorsteher dieses Hauses in die Klasse III. 2 aufgenommen.



Bisherige Bestimmungen.

Zu Klasse IV:

1. Die Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten, der Rentmeister der Landesbank, die Landessekretäre, der Rechnungsrevisor, der Provinzial-Landmesser, die Rendanten und Kassenkontrolleure der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät, der Arbeitsinspektor zu Brauweiler, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilien-Feuerversicherungswesen und die Apotheker an den Provinzial-Irrenanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, der Feuerlöschrevisor, die geprüften Landmesser, der Kanzleivorsteher bei der Centralverwaltung, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die Registratoren, die Verwalter (Inspektoren) und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Kassen.

Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der Sekretär und Materialienverwalter in Brauweiler, die Sekretariats- und Kassenassistenten, die Landes-Bauamtssekretäre, die Hülfs Techniker, die Büreaudiätare, die Kanzlisten und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberwärter und Oberwärterinnen, die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, die Maschinisten (Maschinenmeister) und Gärtner an den Provinzialanstalten, die Oberhebamme und Wirthschafterin an der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Neue Bestimmungen.

Zu Klasse IV:

1. Der Büreaudirektor der Centralverwaltung, die (Verwaltungs- und technischen) Landessekretäre, der Rechnungsrevisor, der Provinzial-Landmesser, die Obersekretäre, die Oberbuchhalter, die Rendanten (Kassierer) und Kassenkontrolleure der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät, der Vorsteher des Hypotheken-Büreaus der Landesbank, der Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilien-Feuerversicherungswesen, der Feuerlöschrevisor und die Apotheker an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, die geprüften Landmesser, der Kanzleivorsteher bei der Centralverwaltung, der Kanzleivorsteher und Rendant (Kassierer) bei der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die Verwalter und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Anstaltskassen, die geprüften Taubstummen- und Blindenlehrer, der Materialienverwalter, der erste Sekretär bei der Arbeitsanstalt in Brauweiler und die Landes-Bauamtssekretäre.

Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der zweite Sekretär und der Assistent im Arbeitsbetriebe in Brauweiler, der Obergärtner und Fachlehrer an der Provinzial-Weinbauschule, die Büreaudiätare, die Kassenassistenten, die Hülfs Techniker, die Büreaudiätare, die Kanzlisten und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberpfleger und Oberpflegerinnen, die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, die Maschinisten (Maschinenmeister), die Hofmeister und Gärtner an den Provinzialanstalten, die Oberhebamme und die Wirthschafterin an der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Begründung.

Zu IV. 1: Wegen Einrichtung der Stellen des Büreaudirektors, der Obersekretäre, der Oberbuchhalter, des Vorstehers des Hypotheken-Büreaus der Landesbank und des Feuerlöschrevisors der Provinzial-Feuer-Societät wird auf die besondere Vorlage wegen anderweiter Regelung der Befoldungen der Provinzialbeamten (Drucksachen Nr. 3 bezw. Anlage 15) Bezug genommen.

In Folge des erheblichen Umfanges der Geschäfte der Rendantur der Landesbank ist diese in 2 Abtheilungen getheilt, die unter anderen Verhältnissen eingerichtete Stelle des Rentmeisters kann mit Rücksicht darauf eingehen und können dessen dienstliche Aufgaben, wie dies ohne Bedenken thätlich geschieht, durch Oberbuchhalter erledigt werden. Die Stelle des Rentmeisters ist daher nicht mehr aufgeführt.

Zu IV 2: In der Klasse ist neu aufgeführt der Kanzleivorsteher und Rendant (Kassierer) der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt. Die Stellen sind seit Erlaß des zur Zeit geltenden Reglements geschaffen und ihre Inhaber zufolge des mit genannter Anstalt gethätigten, mit Beschluß des 39. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 1. Mai 1895 verlängerten Vertrages Provinzialbeamte. Die Aufführung der betreffenden Dienststellen ist an diesem Orte daher erforderlich. Ferner sind neu in dieser Klasse aufgeführt bezw. in dieselbe versetzt: die geprüften Taubstummenlehrer und Blindenlehrer, der Materialienverwalter und der erste Sekretär der Arbeitsanstalt zu Brauweiler und die Landes-Bauamtssekretäre. Es wird dieserhalb auf die Befoldungsvorlage verwiesen.

Zu V. 1: In die Klasse sind neu aufgenommen die seit Erlaß des jetzt geltenden Reglements durch die Stats geschaffenen Stellen des zweiten Sekretärs und des Assistenten im Arbeitsbetriebe der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, sowie des Obergärtners und Fachlehrers an der Provinzial-Weinbauschule zu Trier.

Zu V 2. Die Benennung der bisherigen Oberwärter und Oberwärterinnen ist mit den Ausführungen in der vom 40. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 16. März 1897 genehmigten Vorlage, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz, in Uebereinstimmung gebracht, nur ist statt der in dieser Vorlage gewählten Benennung „Oberin“, welche leicht zu Mißverständnissen führen kann, die Benennung „Oberpflegerin“ vorgeschlagen. In den erheblich vergrößerten Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten wird es nothwendig werden, den Oekonomieverwaltern in der Aufsicht bei den landwirtschaftlichen Arbeiten, in der Viehwirthschaft u. Gehülfen zu unterstellen, für welche der Titel „Hofmeister“ vorgeschlagen wird.



Bisherige Bestimmungen.Zu Klasse VI:

1. Die Provinzial-Strassenaufseher, die Hülfs-schreiber bei der Centralstelle, die Vizeoberwärter und Vizeoberwärtnerinnen, die Oberlöchin, die Oberwäscherin, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pfortner).

Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialausschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

Art der Anstellung.

§ 3.

Die Befehung der Provinzialämter (Provinzialordnung § 41) erfolgt auf bestimmte Zeit, auf jederzeitigen Widerruf, auf Kündigung oder auf Lebenszeit.

In welcher Art jedes Provinzialamt zu besetzen ist, bestimmt der Provinziallandtag durch ein gemäß § 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegendes besonderes Reglement. (Provinzialordnung § 41.)

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden in den Haushaltsetat unter dem Abschnitt „Befoldungen“ aufgeführt. Die Berufung eines Beamten in eine solche Stelle gilt als etatsmäßige Anstellung nach Ablauf der etwa vorgeschriebenen Probezeit.

Eine Probezeit ist in der Regel erforderlich bei denjenigen Stellen, welche auf Lebenszeit oder unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder längerer Zeit besetzt werden. Die Dauer dieser Probezeit wird für die einzelnen Stellen von dem Provinzialausschuß in einem gemäß § 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegenden besonderen Reglement festgesetzt.

Neue Bestimmungen.Zu Klasse VI:

1. Die Provinzial-Strassenaufseher, die Hülfs-schreiber bei der Centralstelle, die Stationspfleger und Stationspflegerinnen, die Werkführerinnen, die Oberlöchinnen, die Oberwäscherinnen, die II. Köchinnen, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten, die II. Hebamme in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt.

2. Unverändert.

Art der Anstellung.

§ 3.

Die Befehung der Provinzialämter (Provinzialordnung § 41) erfolgt auf bestimmte Zeit, auf jederzeitigen Widerruf, auf Kündigung oder auf Lebenszeit.

In welcher Art jedes Provinzialamt zu besetzen ist, bestimmt der Provinziallandtag durch ein gemäß § 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegendes besonderes Reglement. (Provinzialordnung § 41.)

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden in den Haushaltsetat unter dem Abschnitt „Befoldungen“ aufgeführt. Die Berufung eines Beamten in eine solche Stelle gilt als etatsmäßige Anstellung nach Ablauf der etwa vorgeschriebenen Probezeit.

Eine Probezeit ist in der Regel erforderlich bei denjenigen Stellen, welche auf Lebenszeit oder unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder längerer Zeit besetzt werden. Die Dauer dieser Probezeit wird für die einzelnen Stellen von dem Provinzialausschuß in einem gemäß § 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegenden besonderen Reglement festgesetzt.

Begründung.

Zu VI. 1: Wegen der neuen Benennung der Vizeoberwärter und Vizeoberwärtnerinnen wird auf das unter V. 2 hinsichtlich des Oberwarte-personals Bemerkte hier Bezug genommen.

Die Stellen der Werkführerin an der Provinzial-Arbeitsanstalt, der II. Köchinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und der II. Hebamme in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt waren in dem geltenden Reglement entweder nicht aufgeführt oder sind durch die vom Provinziallandtag genehmigten Etats zwischenzeitig neu geschaffen.

Da jede Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt eine Oberlöchin bezw. eine Oberwäscherin hat, so war es richtiger, diese Stellen in der Mehrzahl aufzuführen.

Bisherige Bestimmungen.

Jeder Provinzialbeamte erhält die seiner Anstellung eine Bestallungsurkunde, welche die Bedingungen seiner Anstellung unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bestimmungen enthält und welche für die vom Provinziallandtage oder Provinzialausschüsse gewählten Beamten von dem Vorsitzenden jener Körperschaften, für alle übrigen Beamten von der anstellenden Behörde (Landesdirektor, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank &c.) ausgefertigt wird.

§ 15.

Jeder Provinzialbeamte muß sich die Versetzung mit demselben Dienst Einkommen und unter Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten in ein anderes Amt derselben Dienstklasse (§ 2 oben) gefallen lassen.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Orts- bezw. Funktionszulage oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgefetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt oder an Stelle der Dienstwohnung und sonstigen Emolumente die dafür im Etat vorgesehene Geldentschädigung gewährt, oder endlich der Wohnungsgeldzuschuß geringer oder durch eine Dienstwohnung ersetzt wird. Ebensovornig kommt in Betracht, ob für die neue Amtsstelle im Besoldungsplan andere Sätze für das Aufrücken im Gehalte oder ein geringeres Höchstgehalt in Aussicht genommen ist (zu vergl. § 4 des Besoldungsplans).

Zm Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse mit der Maßgabe unverändert, daß überall an Stelle des Titels „Landesdirektor“ der Titel „Landeshauptmann“ zu treten hat.

Neue Bestimmungen.

Die auf eine bestimmte Zeit gewählten und auf Lebenszeit angestellten Provinzialbeamten erhalten bei der Anstellung Bestallungsurkunden, welche die Bedingungen der Anstellung unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bestimmungen enthalten und welche außer von dem Landeshauptmann von den Vorsitzenden des Provinziallandtages bezw. des Provinzialausschusses vollzogen werden, je nachdem die Wahl oder die Anstellung von einer dieser Körperschaften gethätigt ist.

Die Anstellungsverhältnisse der auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten werden durch Bestätigungsverfügungen der anstellenden Behörde (Landeshauptmann, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank &c.) geregelt.

§ 15.

Jeder Provinzialbeamte muß sich die Versetzung mit demselben Dienst Einkommen und unter Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten in ein anderes Amt derselben Dienstklasse (§ 2 oben) gefallen lassen.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Orts- bezw. Funktionszulage oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgefetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt oder an Stelle der Dienstwohnung und sonstigen Emolumente der bestimmungsmäßige Wohnungsgeldzuschuß gewährt, oder endlich der Wohnungsgeldzuschuß geringer oder durch eine Dienstwohnung ersetzt wird. Ebensovornig kommt in Betracht, ob für die neue Amtsstelle im Besoldungsplan andere Sätze für das Aufrücken im Gehalte oder ein geringeres Höchstgehalt in Aussicht genommen ist (zu vergl. § 3 des Besoldungsplans).

Begründung.

Zu § 3 Absatz 5: Um irrigen Ansichten, welche durch den Besitz von Bestallungen erregt werden können, vorzubeugen, empfiehlt es sich, nach der in der unmittelbaren Staatsverwaltung bestehenden Uebung zu verfahren und nur den auf bestimmte Zeit gewählten und den auf Lebenszeit angestellten Provinzialbeamten Bestallungsurkunden auszufertigen und dagegen die Anstellungsverhältnisse der auf Kündigung und Widerruf angestellten Beamten durch Verfügung der anstellenden Behörde zu regeln.

Die Bestallungsurkunden bedürfen außer der Vollziehung durch die Vorsitzenden des Provinziallandtages bezw. des Provinzialausschusses noch der Unterschrift des Landeshauptmanns in Gemäßheit der Bestimmungen des § 90 Absatz 3 und § 91 der Provinzialordnung, da die Bestallungsurkunden zweifelsohne Urkunden darstellen, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt.

Zu § 15: Seither ist den Anstaltsbeamten bei Versetzungen in Stellen, in welchen Dienstwohnung und andere Emolumente nicht gewährt werden konnten, statt dessen die im Etat dafür vorgesehene Geldentschädigung gezahlt worden, während die übrigen Beamten der Dienstklasse, in welche jene versetzt waren, nur den nach den Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten zulässigen Wohnungsgeldzuschuß bezogen, welcher erfahrungsgemäß seither immer geringer war. Eine solche Befoldungsungleichheit in derselben Dienstklasse erscheint nicht gerechtfertigt und ihre Beseitigung im dienstlichen Interesse angezeigt. Durch die vorgenommene Aenderung des § 15 wird dieses erreicht.



Aufgabe 33.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Abänderungen des Reglements, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Durch Gesetz vom 21. Juni 1897 sind die Vergütungen, welche den Preussischen Staatsbeamten für die Ausführung von Dienstreisen zustehen, geändert worden.

Durch dieses Gesetz sind insbesondere die Vergütungssätze für die auf den Eisenbahnen auszuführenden Dienstreisen, welche in einem gewissen Mißverhältnisse zu den wirklichen Reisekosten gestanden haben, nicht unwesentlich herabgesetzt worden. Für die Bemessung der neuen Sätze ist der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß den Beamten zwar volle Entschädigung für die aufzuwendenden Beförderungskosten zu gewähren sei, daß andererseits aber ein erheblicher Ueberschuß über die wirklichen Auslagen hinaus nicht verbleiben dürfe und daß deshalb eine Vergütung genüge, welche zur Deckung der Fahrkosten auch dann noch ausreicht, wenn die Dienstreisen mit dem verhältnißmäßig größten Aufwand an Reisekosten ausgeführt werden müssen; es führte dies zu den Sätzen von 10, 8 und 6 Pfg. für das Kilometer.

Mit dieser Aenderung der bisherigen Reisekostenvergütungen wurde eine Aenderung der Bestimmungen über die Tagegelder verbunden, da die bisherigen Tagegeldsätze im Hinblick auf die mit der allgemeinen Steigerung der Lebenshaltung verbundene Vertheuerung des Reisens, die Erhöhung der Hotelpreise zc. namentlich in den Fällen als zu niedrig erschienen, in denen bei längerer Ausdehnung der Dienstreisen wiederholte auswärtige Uebernachtungen erforderlich wurden. Es ist aus diesen Gründen eine mäßige Erhöhung der Tagegelder durch das Eingangs erwähnte Gesetz für die Staatsbeamten vorgenommen worden. Dabei ist indessen berücksichtigt worden, daß die erhöhten Sätze in solchen Fällen über das Bedürfniß hinausgehen würden, in denen die Dienstreife an einem Tage angetreten und vollendet, also nur ein größerer oder geringerer Theil eines Tages auf die Reise verwendet wird, eine auswärtige Uebernachtung also nicht in Frage kommt, und ist für diese Fälle das Tagegeld geringer bemessen worden.

Die Bestimmungen über die Bezüge der Provinzialbeamten der Rheinprovinz bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften auf Reisen haben sich seither immer enge an die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden bezüglichen Bestimmungen angelehnt; es erscheint daher auch angezeigt, die von der Staatsverwaltung in Uebereinstimmung mit den veränderten Verhältnissen vorgenommenen Aenderungen in der Vergütung der Beamten bei Dienstreisen auf die Provinzialbeamten auszudehnen, wozu der jetzige Zeitpunkt sich aus dem Grunde besonders eignen möchte, weil augenblicklich auch eine Verbesserung der Besoldungen der letztbezeichneten Beamten der

Genehmigung durch den Provinziallandtag harvt und dadurch der etwaige Nachtheil der anderweiten Festsetzung der Reisekosten mehr als ausgeglichen wird.

Im Uebrigen wird auf die in der Anlage zu den einzelnen Aenderungen gemachten Bemerkungen Bezug genommen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die umseits aufgeführten Aenderungen der §§ 1, 6 und 8 des Reglements, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, genehmigen und festsetzen, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. April 1899 in Kraft treten sollen.“

Düsseldorf, den 5. Juli 1898.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsißender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Änderungen

des Reglements, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Bisherige Bestimmungen.

§ 1.

Die Provinzialbeamten erhalten, vorbehaltlich der für einzelne Beamten erlassenen besonderen Bestimmungen (zu vergl. § 6 dieses Reglements), unter Berücksichtigung der im § 2 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz, getroffenen Eintheilung in bestimmte Dienstklassen, bei Dienstreisen für die auf die Hin- und Rückreise sowie die Dienstgeschäfte wirklich verwendeten Tage Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

A. Tagegelder:

- | | |
|--|----------|
| 1. Der unter I genannte Landesdirektor | 18 Mark; |
| 2. die unter II und III 1 aufgeführten Beamten mit dem im § 6 gedachten Vorbehalte | 12 " |
| 3. die unter III 2 und IV genannten Beamten | 9 " |
| 4. die unter V 1 genannten Beamten | 6 " |
| 5. " " V 2 " " " | 4,50 " |
| 6. " " VI " " " | 3 " |

Neue Bestimmungen.

§ 1.

Die Provinzialbeamten erhalten, vorbehaltlich der für einzelne Beamten erlassenen besonderen Bestimmungen (zu vergl. § 6 dieses Reglements), unter Berücksichtigung der im § 2 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz, getroffenen Eintheilung in bestimmte Dienstklassen, bei Dienstreisen für die auf die Hin- und Rückreise sowie die Dienstgeschäfte wirklich verwendeten Tage Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

A. Tagegelder:

- | | |
|--|----------|
| 1. Der unter I genannte Landeshauptmann | 22 Mark; |
| 2. die unter II und III aufgeführten Beamten mit dem im § 6 gemachten Vorbehalte | 15 " |
| 3. die unter IV genannten Beamten | 12 " |
| 4. " " V 1 " " " | 8 " |
| 5. " " V 2 " " " | 6 " |
| 6. " " VI " " " | 4 " |

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Einundeinhalbfache der Sätze unter 1 bis 6 zu liquidieren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei 1 auf 17 Mark, bei 2 auf 12 Mark, bei 3 auf 9 Mark, bei 4 auf 6 Mark, bei 5 auf 4 Mark 50 Pfg. und bei 6 auf 3 Mark ein.

Begründung.

Zu § 1: Die vorgeschlagenen neuen Sätze entsprechen genau denjenigen, welche der Staat für seine Beamten in gleichen oder annähernd gleichen Stellungen festgesetzt hat.

Die Bestimmung zu B III ist wie die gleiche Bestimmung in dem Gesetze für die unmittelbaren Staatsbeamten deshalb notwendig, weil sich die Regelung der Reisekosten unter B I nur auf Eisenbahnen in engerem Sinne, nicht aber auf Kleinbahnen bezieht. Bei der Verschiedenartigkeit der Betriebsweise der Kleinbahnen lassen sich allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung der Beamten zur Benutzung dieser Verkehrsmittel bei ihren Dienstreisen und die eventuell zu gewährenden Reisevergütungen durch das Reglement zur Zeit noch schwer treffen. Da übrigens auch die Entwicklung des Kleinbahnwesens noch in den ersten Anfängen steht, so empfiehlt es sich, die Regelung dieser Frage zunächst dem Provinzialauschuß zu überlassen.



Bisherige Bestimmungen.**B. Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:**

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. Die unter I, II, III und IV genannten Beamten mit dem Vorbehalte in § 6 für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark;
2. die unter V genannten Beamten für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
3. die unter VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfg., für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, mit dem unter § 6 gemachten Vorbehalte:

1. Die unter I, II und III 1 genannten Beamten 60 Pfg.;
2. die unter III 2, IV und V genannten Beamten 40 Pfg.;
3. die unter VI genannten Beamten 30 Pfg. für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten angewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 6.

Die Landes-Bauinspektoren für Tiefbau erhalten, wenn sie von der Verpflichtung zum Halten eines eigenen Fuhrwerks gegen die durch den Etat festzusetzende Pauschalsumme entbunden sind, ebenso wie die Landes-Bauinspektoren für Hochbau, bei Reisen innerhalb ihres Amtsbezirkes nur für Dienstgeschäfte bei Entfernungen von mehr als

Neue Bestimmungen.**B. Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:**

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen und Dampfschiffen gemacht werden können:

1. Die unter I, II und III genannten Beamten mit dem Vorbehalte in § 6 für das Kilometer 9 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark;
2. die unter IV und V genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
3. die unter VI genannten Beamten für das Kilometer 5 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, mit dem unter § 6 gemachten Vorbehalte:

1. Die unter I, II und III genannten Beamten 60 Pfg.;
2. die unter IV und V genannten Beamten 40 Pfg.;
3. die unter VI genannten Beamten 30 Pfg. für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekosten in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch den Provinzialauschuß.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten angewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 6.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten der Provinz genöthigt werden, können an Stelle der nach § 1 bis 5 dieses Reglements zu berechnenden Vergütungen andere Vergütungssätze

Begründung.

Zu § 6: Durch Beschluß vom 15. März 1897 hat der 40. Rheinische Provinziallandtag den Provinzialauschuß ermächtigt, für einzelne Beamten oder Beamtenklassen bestimmte Pauschalsummen festzusetzen, welche für die innerhalb des Amtsbezirkes erforderlichen Dienstreisen an Stelle der im Reglement vorgesehene Tagelöhner und Reisekosten treten. Von dieser Ermächtigung hat der Provinzialauschuß bereits Gebrauch gemacht und es ist notwendig, bei der jetzt erforderlich gewordenen Aenderung des Reglements über die Tagelöhner und Reisekosten der Provinzialbeamten diese Bestimmung dem Reglement einzufügen. Bei der Festsetzung der Pauschalvergütungen für Dienstreisen ist bisher für alle dabei in Betracht gezogenen Beamtenklassen nicht gleichmäßig ver-

Bisherige Bestimmungen.

3,5 km von ihrem Wohnorte Tagegelber und Reisekosten und zwar nach folgenden Sätzen:

- a. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt worden sind, für das Kilometer 8 Pfg.;
- b. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt worden sind, für das Kilometer 50 Pfg.;
- c. außerdem für jeden Ab- und Zugang 1 Mark.

Nach vorstehenden Sätzen werden auch die Reisekosten bei Dienstreisen der Landes-Oberbauinspektoren und des Maschineningenieurs bei der Centralverwaltung innerhalb der Provinz berechnet.

An Tagegeldern erhalten die Landes-Bauinspektoren:

- a. bei Zurücklegung von mehr als 3,5 bis 40 km 4 Mark 50 Pfg.
- b. bei Zurücklegung von mehr als 40 km 6 Mark;
- c. insofern die Reise nicht an einem Tage beendigt wird, sind an Stelle der unter a und b erwähnten Tagegelber für die Tage, denen eine Uebernachtung auswärts gefolgt ist, 9 Mark zu berechnen.

Die bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Regierungsbaumeister, die Techniker der Provinzial-Feuer-Societät sowie die Provinzial-Strassenmeister und Straßenaufsicher liquidiren Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks nach den hierfür besonders getroffenen Bestimmungen.

§ 8.

Dieses Reglement tritt zugleich mit dem neuen Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in Kraft. Damit wird gleichzeitig das Reglement vom 1. April 1884 aufgehoben.

§ 9.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, auf Vorschlag des Landesdirectors für einzelne Beamte oder Beamtenklassen alljährlich bestimmte Pauschal-

Neue Bestimmungen.

sowohl für die Reisekosten wie Tagegelber durch den Provinzialauschuß festgestellt werden; auch ist der letztere berechtigt, auf Vorschlag des Landeshauptmanns für einzelne Beamte oder Beamtenklassen alljährlich bestimmte Pauschalsummen festzusetzen, welche für die innerhalb des Amtsbezirks erforderlichen Dienstreisen an Stelle der in diesem Reglement vorgesehenen Tagegelber und Reisekosten oder für letztere allein treten. In Fällen vorübergehender Vertretungen sind die Pauschalsummen in der Regel auch für die hierdurch bedingten Dienstreisen in einem andern Amtsbezirk bestimmt.

Diese Pauschalsummen werden vierteljährlich im Voraus bezahlt, wogegen die Liquidationen für die einzelnen Reisen fortfallen.

§ 8.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1899 in Kraft. Damit wird gleichzeitig das Reglement vom 12. Dezember 1890 aufgehoben.

§ 9.

Fällt fort.

Begründung.

fahren, vielmehr ist es den dienstlichen Interessen entsprechender erachtet worden, bei einzelnen Beamten und Beamtenklassen diese Vergütungen sowohl die Tagegelber wie die Reisekosten, welche andernfalls für die Dienstreisen zu liquidiren gewesen wären, umfassen zu lassen, während bei andern Klassen die Pauschalvergütung nur als Ersatz für die reglementsmäßigen Reisekosten festgesetzt worden ist und daneben die Liquidation der Tagegelber in Gemäßheit des bisherigen § 6 des Reglements erfolgte. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß dem Provinzialauschuß durch das Reglement die Ermächtigung gegeben werde, bei Feststellung der Vergütungen für gewisse Dienstklassen, insbesondere solche, welche, wie die Landes-Bauinspektoren, durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Reisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke, oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten der Provinz genöthigt werden, nicht nur für ihre Reisekosten und Tagegelber eine Pauschalsumme alljährlich festzusetzen, sondern für diese Beamten auch innerhalb der vom Reglement gezogenen Vergütungsgrenzen besondere Sätze für die Tagegelber und Reisekosten oder für die erstern in Gemeinschaft mit der Pauschalsumme für Reisekosten je nach den besonders gearteten Verhältnissen zu bestimmen. Eine ähnliche Ermächtigung hat der Provinziallandtag von Weisbaden in der jüngsten Session dem Provinzialauschuß erteilt.

Zu § 8: Dieses abgeänderte Reglement soll am 1. April 1899 gleichzeitig mit dem in Vorschlag gebrachten neuen Besoldungsplan in Kraft treten.

Zu bisherigem § 9: Vergleiche die Bemerkung zu § 6.

Bisherige Bestimmungen.Neue Bestimmungen.

summen festzusetzen, welche für die innerhalb des Amtsbezirks erforderlichen Dienstreifen an Stelle der in diesem Reglement vorgesehenen Tagegelder und Reisekosten treten. In Fällen vorübergehender Vertretungen sind die Pauschalsummen in der Regel auch für die hierdurch bedingten Dienstreifen in einem anderen Amtsbezirk bestimmt.

Diese Pauschalsummen werden vierteljährlich im Voraus gezahlt, wohingegen die Liquidationen für die einzelnen Reisen fortfallen.

Die übrigen Bestimmungen des Reglements bleiben mit der Maßgabe unverändert, daß dort, wo die Benennung „Landesdirektor“ steht, der Titel „Landeshauptmann“ zu treten hat.

Anlage 34.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Abänderungen des Reglements über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Durch Gesetz vom 1. Juni 1897 sind einige Bestimmungen des über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten erlassenen Gesetzes vom 20. Mai 1882 geändert worden.

Dieses Gesetz sieht zunächst eine allgemeine Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge von 20 % vor, sodaß die Wittwengelder, deren Erhöhung zugleich eine entsprechende Aufbesserung der Waisengelder bedingt, anstatt $33\frac{1}{3}$ % in Zukunft 40 % der Pension des Verstorbenen betragen. Eine weitere Erhöhung schreibt das Gesetz für den Mindestbetrag des Wittwengeldes vor, welcher seither 160 Mark betragen hat und auf 216 Mark erhöht worden ist.

Die Höchstgrenze der Wittwengelder regelt das Gesetz für die verschiedenen Rangklassen der Staatsbeamten in der Weise, daß das Wittwengeld für Wittwen der Minister und Beamten der 1. Rangklasse 3000 Mark, für Wittwen und Beamten der 2. und 3. Rangklasse 2500 Mark und für Wittwen der übrigen Beamten 2000 Mark erreichen kann.

Da die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Reglements vom 11. Dezember 1883 und vom 12. Dezember 1890 in derselben Weise, wie für die Staatsbeamten, geordnet war, so erscheint es angezeigt, die Verbesserungen, welche das Gesetz vom 1. Juni 1897 für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten einführt, auch den

Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten zuzuwenden, weil auch die Verhältnisse, welche für die Verbesserungen der staatlichen Fürsorge maßgebend waren, gleichermaßen für eine Verbesserung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten sprechen.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 2 des Reglements dahin zu ändern, daß das Wittwengeld statt $33\frac{1}{3}\%$ für die Folge 40% der Pension des Verstorbenen und das Mindestmaß dieses Wittwengeldes statt seither 160 Mark in Zukunft 216 Mark betragen soll. Ferner wird vorgeschlagen, den Höchstfuß des Wittwengeldes einheitlich für alle Beamte von 1600 Mark auf 2500 Mark zu erhöhen. Nach den in der Vorlage für die anderweite Regelung der Befoldungsverhältnisse (Drucksachen. Nr. 3 bezw. Anlage 15) vorgeschlagenen Gehältern können nur die Wittwen der Direktoren der Landesbank und Provinzial-Feuer-Societät, der Landesräthe und Landes-Bauräthe, des Stellvertreters des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbankräthe, der Landes-Ober-Bauinspektoren und der Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten diesen Höchstfuß erreichen, während die Wittwen der Bureaubeamten wesentlich dahinter zurückbleiben, z. B. die Wittve des Bureau Direktors im günstigsten Falle nur 1749,60 Mark an Wittwengeld erreichen könnte. Die vorgeschlagene Aenderung des Höchstfußes von 1600 Mark auf 2500 Mark würde demnach eine erhebliche Belastung des Stats nicht hervorrufen.

Wegen einer anderen, entsprechend dem Gesetze vom 1. Juni 1897 im § 6 des Reglements vorgenommenen weniger einschneidenden Aenderung wird auf die bei diesem Paragraphen nachfolgend gemachte Bemerkung Bezug genommen.

Die Verbesserungen, welche das Gesetz für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten geschaffen hat, sind schon am 1. April 1897 eingetreten. Der Provinzialauschuß hat geglaubt, dieselben den Hinterbliebenen der Provinzialbeamten, welche nach dem 1. April 1897 in den Bezug von Wittwen- und Waisengeldern gekommen sind, nicht vorenthalten zu dürfen. Die im Rechnungsjahre 1897/98 hiernach gechehenen Mehrbewilligungen verursachen eine Jahresausgabe von 903 Mark.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die zu den §§ 2, 6, 13, 14 und 15 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, vorgeschlagenen Abänderungen beschließen,
2. genehmigen, daß, nachdem durch Beschluß des 37. Rheinischen Provinziallandtags vom 7. Dezember 1892 die Beitragspflicht der Beamten aufgehoben ist, der zweite Abschnitt des bisherigen Reglements, enthaltend die §§ 13 bis 16, sowie auch der § 18 fortfallen, endlich
3. zu den vorläufig von dem Provinzialauschuß getroffenen Festsetzungen des Wittwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene von Provinzialbeamten nach den Bestimmungen dieses neuen Reglements seit dem 1. April 1897 die Zustimmung ertheilen.“

Düsseldorf, den 5. Juli 1898.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Änderungen

des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Bisherige Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Berechtigung der Hinterbliebenen.

§ 1.

Die Wittve und die Hinterbliebenen ehelichen oder durch eine später geschlossene Ehe legitimierten Kinder eines Provinzialbeamten, welcher nach den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, §§ 4, 22, 23 des Reglements, betreffend „die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz“, eine lebenslängliche Pension bezogen hat oder zum Bezuge einer solchen berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

Neue Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen der Hinterbliebenen.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, mindestens 216 Mark betragen und 2500 Mark nicht übersteigen.

Begründung.

Zu § 2: Die Erhöhung des Wittwengeldes von $33\frac{1}{3}\%$ auf 40% der Pension des verstorbenen Beamten entspricht der Neuregelung der Fürsorge für die Wittwen unmittelbarer Staatsbeamten, ebenso die Erhöhung des Mindestsatzes des Wittwengeldes von 160 Mark auf 216 Mark. In der Staatsverwaltung ist dahingegen der Höchstsatz dieses Geldes für die verschiedenen Rangklassen verschieden normirt und für die Wittwen der Minister und Beamten der ersten Rangklasse auf 3000 Mark, für Wittwen der Beamten der zweiten und dritten Rangklasse auf 2500 Mark und für Wittwen der übrigen Beamten auf 2000 Mark bemessen. In dem nebenstehenden Vorschlage ist der Höchstbetrag für die Wittwen aller Beamten auf 2500 Mark vorgesehen. Dieser Höchstsatz entspricht einer Pension des verstorbenen Provinzialbeamten von 6250 Mark, welche bei einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 9350 Mark von einem auf Zeit gewählten Beamten nach 24 jähriger Dienstzeit ($\frac{2}{3}$), von einem auf Lebenszeit angestellten Beamten nach 40 jähriger Dienstzeit ($\frac{2}{4}$) bei einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 8333 $\frac{1}{3}$ Mark erreicht wird. Nach den Vorschlägen in dem Besoldungsplan würden demnach nur die Wittwen der unter A 1 bis 3 und B 1 dieses Planes aufgeführten Beamten diesen Höchstsatz an Wittwengeld erreichen können, während z. B. die Wittve des Direktors der Arbeitsanstalt, falls dieser nach 40 jähriger Dienstzeit mit dem nach dem neuen Besoldungsplan zulässigen höchsten pensionsfähigen Diensteinkommen von 6876 Mark 50 Pf. sterben würde, nur ein Wittwengeld von 2063 Mark zu beanspruchen hätte.



Bisherige Bestimmungen.

§ 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 4.

Wittwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 5.

Im Falle des § 4 Abs. 2 erhöht sich beim Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{100}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Neue Bestimmungen.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{100}$ gekürzt, jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren

Begründung.

Zu § 6: Der dritte Absatz dieses Paragraphen ist neuerdings auch in das Gesetz über die Fürsorge für die Wittven und Waisen der Staatsbeamten vom 1. Juni 1897 (Art. II) aufgenommen. Diese Bestimmung findet ihre Begründung darin, daß die junge Wittve eines alten Mannes den Vorzug eines verhältnismäßig hohen Wittwengeldes genießt und daß sie ferner regelmäßig die Fonds, aus welchen letzteres gezahlt wird, erheblich länger belastet, als wenn sie in einem den Lebensjahren des Mannes entsprechenden Alter stünde. Ein völliges Fallenlassen der bisherigen Bestimmung würde daher nicht am Platze sein. Die erwähnten Gesichtspunkte treten indeß zurück, je länger die Ehe dauert, und dieser Erwägung trägt die in Absatz 2 hinzugefügte Bestimmung, welche dem staatlichen Gesetze entnommen ist, Rechnung.

Bisherige Bestimmungen.

§ 7.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Verfehlung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Jedoch soll der Provinzialausschuß ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Ist auf Antrag der Frau die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen, so behält die Frau den Anspruch auf Wittwengeld. In diesem Falle hat bei der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§ 8.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§ 9.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt; an wen die Zahlung

Neue Bestimmungen.

Dauer dem gefürzten Betrage $\frac{1}{100}$ des nach Maßgabe der §§ 2 und 4 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Unverändert.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.

gültig zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Das Wittwen- und Waisengeld kann weder cedirt, noch verpfändet, noch sonstwie übertragen werden. Dasselbe unterliegt auch nicht der Beschlagnahme.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

1. wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Gemeindedienste ein Dienstlohn oder eine Pension bezieht, insofern als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
2. wenn der Berechtigte das deutsche Bürgerrecht verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zukommt, erfolgt durch den Provinzialausschuß, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an den Provinziallandtag den betreffenden Hinterbliebenen zusteht.

Die Befreiung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages der Klage vorhergehen.

Neue Bestimmungen.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.**Zweiter Abschnitt.****Beitragspflicht der Beamten.**

§ 13.

Jeder pensionsberechtigte oder auf Wartegeld gestellte Provinzialbeamte der Rheinprovinz sowie jeder in den Ruhestand versetzte Beamte, welcher auf Grund der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, §§ 4, 22 und 23 des Pensionsreglements lebenslänglich Ruhegeld vom Provinzialverband bezieht, hat gemäß der von ihm bei seiner Anstellung zu übernehmenden Verpflichtung Wittwen- und Waisengeldbeiträge nach näherer Vorschrift dieses Reglements zu entrichten, und zwar von einem Gehalt, einer Pension oder einem Wartegelde bis zu 2000 Mark einschließlich 1%, von einem solchen von 2000 bis 3000 Mark einschließlich 1½%, von einem solchen über 3000 Mark 2%. Der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Dienst-einkommens oder Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag ist nicht beitragspflichtig.

Zu der Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten wird von dem Provinzialverband ein jährlicher Zuschuß von 2% der jährlichen pensionsfähigen und beitragspflichtigen Dienst-einkommen, Wartegelder und Pensionen der sämtlichen Provinzialbeamten gewährt, wobei der auf die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank entfallende Zuschuß aus Mitteln der genannten Institute zu entnehmen ist.

Die Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten wird als Sonderfonds von der Landesbank kostenfrei verwaltet und zu 4% verzinst; die Einnahmen derselben an Beiträgen, Zinsen u., soweit sie zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern nicht erforderlich sind, werden nach den für die Landesbank geltenden Vorschriften zinsbar angelegt.

Sollte in einem Jahre die Einnahme an Beiträgen und Kapitalzinsen zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelder nicht ausreichen,

Neue Bestimmungen.

Der zweite Abschnitt über Beitragspflicht der Beamten (§§ 13 bis 16) fällt fort.

§ 13 fällt aus.

Begründung.

Die §§ 13 bis 16 des bisherigen Reglements regelten die Verpflichtung der Provinzialbeamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen, die Höhe dieser Beiträge, die Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse, in welche diese Beiträge und der von der Provinz zu leistende Zuschuß flossen, als Sonderfonds. Nachdem durch Beschluß des 37. Rheinischen Provinziallandtags vom 7. Dezember 1892 die Beitragspflicht der Provinzialbeamten aufgehoben und die Wittwen- und Waisenkasse aufgelöst ist, haben die Bestimmungen in den genannten Paragraphen ihre Bedeutung verloren und fallen daher fort.



Bisherige Bestimmungen.

so wird der fehlende Betrag zunächst dem angesammelten Fonds entnommen und, falls dieser erschöpft ist, von dem Provinzialverbande zu geschossen, wozu seitens der Provinzial-Feuer-Societät sowie der Landesbank ein raticlicher Beitrag nach Maßgabe der beitragspflichtigen Gehälter, Wartegelder und Pensionen zu entrichten ist.

§ 14.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten gebührenden oder bewilligten Beträge der vierteljährlichen Befoldung oder des Wartegeldes bzw. des einmonatlichen Ruhegehaltes des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§ 15.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Dienst-einkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben, und es hat der beitragspflichtige Beamte einen Anspruch auf Gehalt, Wartegeld oder Pension nur abzüglich dieser Beiträge.

§ 16.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der Bestimmung des § 14;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben im Disziplinarverfahren entlassen wird;
3. wenn dem Beamten nach seiner Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 4 Abs. 1 des Pensionöreglements eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch eine später geschlossene Ehe

Neue Bestimmungen.

§ 14 fällt aus.

§ 15 fällt aus.

§ 16 fällt aus.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.

legitimirt Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Verheirathung in den Ruhestand;

5. für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Auch durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nicht begründet. (Zu vergl. § 7.)

Dritter Abschnitt.Besondere Bestimmungen.

§ 17.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 4 Abs. 1 des Pensionereglements eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Provinziallandtag bewilligt werden; falls dieser nicht versammelt ist, kann der Provinzialausschuß provisorisch Fürsorge treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 8 Abs. 3 des Pensionereglements einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Provinzialausschuß befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 18.

Bis zur Aufhebung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 zahlen die Provinzialstraßenmeister, die Aufseher und die Wärter vorläufig keine Wittwen- und Waisengeldbeiträge. Die Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen derselben werden zunächst aus dem nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 gebildeten Fonds bestritten.

Neue Bestimmungen.**Zweiter Abschnitt.**Besondere Bestimmungen.

§ 13.

Stirbt ein Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 4 Abs. 1 des Pensionereglements eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Provinziallandtag bewilligt werden; falls dieser nicht versammelt ist, kann der Provinzialausschuß provisorisch Fürsorge treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 8 Abs. 3 des Pensionereglements einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Provinzialausschuß befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 18 fällt aus.

Begründung.

Zu § 17 jetzt § 13: Nachdem, wie vorstehend bemerkt, die Verpflichtung der Provinzialbeamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen aufgehoben worden ist, sind in dem Paragraphen die Worte „zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter“ zu streichen.

Zu § 18 ~~jetzt~~: Dieser Paragraph gewährte den Provinzial-Straßenmeistern, Straßenaufsehern und Wärttern vorläufig Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen. Nachdem diese Befreiung allen Provinzialbeamten gewährt ist, kann die betreffende Bestimmung jetzt fortfallen.



Bisherige Bestimmungen.

§ 19.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, den Lehrern an anderen Taubstummenanstalten der Provinz, die nicht Provinzialanstalten sind, unter näher festzustellenden Bedingungen den Beitritt zu der Wittwen- und Waisenkasse zu gestatten.

§ 20.

Diejenigen nach § 13 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche vor ihrem Eintritt in den Dienst des Provinzialverbandes durch Beteiligung bei einer öffentlichen Wittwen- oder Waisenkasse oder durch Versicherung bei einer Versicherungs-Gesellschaft oder anderweit für ihre etwaigen zukünftigen Hinterbliebenen bereits Fürsorge getroffen haben, können auf ihren Antrag von dem Provinzialauschuße von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden. Der Antrag muß binnen 4 Monaten nach dem Eintritt in den Dienst schriftlich beim Landesdirektor eingereicht sein; wird dem Antrage stattgegeben, so findet gegenwärtiges Reglement auf den Beamten und dessen Hinterbliebene keine Anwendung.

Dasselbe findet ebenfalls keine Anwendung auf die katholischen Anstaltsgeistlichen sowie auf weibliche Beamte.

Vierter Abschnitt.Uebergangs-Bestimmungen.

§ 21.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dasselbe findet auf die zur Zeit pensionirten oder auf Bartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung.

Ebenso wenig erleidet dasselbe Anwendung auf diejenigen Beamten, welche der auf Grund des Reglements vom 11. Dezember 1883 gebildeten Wittwen- und Waisenkasse nicht beigetreten sind beziehentlich die in § 21 dieses Reglements vorgesehene schriftliche Erklärung nicht abgegeben haben.

Neue Bestimmungen.

§ 14.

Der Provinzialauschuß ist befugt, den Lehrern an anderen Taubstummenanstalten der Provinz, die nicht Provinzialanstalten sind, unter näher festzustellenden Bedingungen das Recht auf Bezug von Wittwen- und Waisengeldern nach Maßgabe der für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen einzuräumen.

§ 20 fällt aus.

Dritter Abschnitt.Uebergangs-Bestimmungen.

§ 15.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1899 in Kraft. Dasselbe findet auf die zur Zeit des Erlasses des Reglements vom 11. Dezember 1883 bereits pensionirten oder auf Bartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung.

Ebenso wenig erleidet dasselbe Anwendung auf diejenigen Beamten, welche der auf Grund des Reglements vom 11. Dezember 1883 gebildeten Wittwen- und Waisenkasse nicht beigetreten sind beziehentlich die in § 21 dieses Reglements vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben.

Begründung.

Zu § 19 jetzt § 14: Die Bestimmung des Paragraphen soll dem Inhalte nach erhalten bleiben. Es muß indessen die vorgeschlagene formelle Aenderung vorgenommen werden, weil die frühere Wittwen- und Waisenkasse, wie schon bemerkt, auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtages vom 7. Dezember 1892 als Sonderfonds aufgelöst, also ein Beitritt zu dieser Kasse nicht mehr möglich ist.

Zu § 20 seither: In diesem Paragraphen war die Bestimmung enthalten, nach welcher ein Beamter unter bestimmt angegebenen Voraussetzungen von dem Beitritt zur Wittwen- und Waisenkasse bezw. von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden konnte. Nachdem die Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge für die Provinzialbeamten allgemein beseitigt ist, kann die in Rede stehende Bestimmung ebenfalls fortfallen.

Zu § 21 jetzt § 15: Das Reglement soll mit seinen Aenderungen gleichzeitig mit den geänderten Bestimmungen des Reisekostenreglements, dem neuen Besoldungsplan zc. am 1. April 1899 in Kraft treten.

Nach § 22 des Reglements über die Wittwen- und Waisenfürsorge vom 11. Dezember 1883 finden die Bestimmungen des Reglements auf die zur Zeit des Erlasses desselben bereits pensionirten oder auf Bartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung. Die Bestimmung des § 22 ist in das jetzt geltende Reglement vom 12. Dezember 1890 (§ 21) übergegangen. Es hat aber nicht in der Absicht gelegen noch liegen können, die Hinterbliebenen der in der Zeit von Dezember 1883 bis Dezember 1890 pensionirten oder auf Bartegeld gestellten Provinzialbeamten, welche in der Regel doch Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse entrichtet hatten, von den Wohlthaten des Reglements auszuschließen, vielmehr sollte sich die Bestimmung im § 21 des Reglements vom Dezember 1890 auch nur auf die vor Erlass des Reglements vom 11. Dezember 1883 bereits pensionirten und auf Bartegeld gestellten Beamten erstrecken. Der Wortlaut des § 15 hierneben ist mit dem Sinne der Bestimmung in Uebereinstimmung zu bringen gewesen.



Anlage 35.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau.

Der Beschluß des 40. Provinziallandtages vom 15. März 1897:

„Im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit wiederholt bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß das Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau, auch auf die früheren Staatsstraßen ausgedehnt werde“,

ist unter Anschluß der Verhandlungen und einer Begründung dem Herrn Oberpräsidenten vorgelegt worden; ferner wurden demselben in einer besonderen Darlegung die Grundsätze mitgeteilt, nach denen die Provinzialverwaltung bisher das Gesetz angewandt hatte, sowie diejenigen, welche in Zukunft bei Anwendung des Gesetzes in Gemäßheit einer desfalligen Beschlußfassung des Provinzialausschusses maßgebend sein sollten. Hierauf erfolgte unter dem 20. Juli 1898 der Bescheid, daß die zuständigen Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe auch nach nochmaliger Erwägung keine Veranlassung gefunden hätten, dem Provinzialverbande das Recht zur Erhebung von Vorausleistungen auch hinsichtlich der von ihm gebauten Straßen und der ehemaligen Staatschauffeen im Wege der Gesetzgebung zu verleihen. Es erübrigt hiernach nur, das Gesetz auch in Zukunft in seiner bisherigen Ausdehnung anzuwenden, diese Anwendung aber so zu gestalten, daß allen billigen Ansprüchen, sowohl der Provinzialverwaltung, wie der heranzuziehenden Beitragspflichtigen thunlichst entsprochen wird.

Zunächst seien hier kurz die thatfächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten erwähnt, welche die Ausführung des Gesetzes mit sich brachte.

Das Gesetz stellt bekanntlich als Voraussetzung der Heranziehbarkeit eines Betriebes (Fabrik, Steinbruch zc.) auf, daß durch denselben die betreffende Straße erheblich abgenutzt wird. Es ist deshalb für jede in Betracht kommende Straße der Gesamt-Fuhrwerks-Verkehr auf der von dem betreffenden Betriebe benutzten Strecke festzustellen und sodann der Fuhrverkehr des einzelnen Betriebes, sowohl nach Fuhrwerks- und Ladegewicht, wie nach Art und Zeit der Verfrachtung zu ermitteln. Darauf sind die Gesamt-Unterhaltungskosten der benutzten Strecke in den diesseitigen Acten und Rechnungen festzustellen und aus dem Verhältniß des Einzelverkehrs des betreffenden Betriebes zu dem Gesamtverkehr und den Gesamtkosten die Höhe der Abnutzung zu berechnen, welche dem Pflichtigen als Beitrag aufzuerlegen ist.

Bieten hiernach schon die erforderlichen thatsächlichen Ermittlungen sehr große Schwierigkeiten, so waren in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auch die rechtlichen Grundsätze desselben noch unklar und schwankend. Insbesondere war der gesetzliche Begriff der „erheblichen“ Abnutzung einer StraÙe lange zweifelhaft, bis endlich das Oberverwaltungsgericht nach mehrfachem Schwanken diesen Begriff dahin festlegte, daß eine erhebliche Abnutzung schon dann vorliege, wenn der Frachtverkehr des Einzelnen sich zum Gesamtverkehr wie 1 : 70 verhalte. Als nothwendige Folge dieser gesetzlichen Unklarheit ergab sich, daß in den ersten Jahren eine Reihe von Klagen eingereicht wurde, welche vollständig oder theilweise abgewiesen oder zurückgezogen werden mußten. Andererseits machten die Herangezogenen die verschiedensten Einreden, bestritten die dauernde und erhebliche Abnutzung oder die Heranziehbarkeit der betreffenden StraÙe oder die Höhe des Beitragsfakes oder die Existenz eines beitragspflichtigen Unternehmens auch in Fällen, in welchen nach den später bekannt gewordenen Grundsätzen der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zweifellos die Verpflichtung zur Zahlung der eingeforderten Beiträge vorlag. Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten hatte sich bei der Provinzialverwaltung schon bald nach Erlaß des Gesetzes das Bedürfnis geltend gemacht, von der Erhebung von Vorausleistungen da abzusehen, wo die Geringfügigkeit des zu erhebenden Beitrags nicht im Verhältniß stand zu den Schwierigkeiten der erforderlichen thatsächlichen Ermittlungen. Demgemäß wurden bis zum Jahre 1897 Beiträge unter 25 Mark nicht erhoben. Aber auch schon bei Annahme dieses Minimalbeitrages mußte eine sehr große Anzahl kleiner Betriebsunternehmer zu Vorausleistungen herangezogen werden. Wenn derartige, meist gering begüterte Unternehmer auch schon sehr über den Beitrag und die dadurch verursachte geringere Concurrenzfähigkeit ihres Betriebes und die Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz klagten, so klagten sie im Falle des Unterliegens im Prozesse noch mehr über die Höhe der dadurch ihnen entstandenen Kosten. Denn die Kosten der Beweiserhebung, namentlich die Gebühren der Sachverständigen, welche ihr Gutachten in der Regel erst auf Grund sehr zeitraubender Ermittlungen, Bücherrevisionen zc. abgeben können, vertheuern die Prozeßführung ganz erheblich. Da nun eine Vereinarung mit den Pflichtigen über die Höhe des Beitrages nur in der geringeren Zahl der Fälle gelang, so mußten jährlich ungefähr 350 Klagen angestellt werden, die sich um so weniger vermeiden ließen, weil die Frist zu Vergleichsverhandlungen mit den Pflichtigen verhältnißmäßig kurz war, indem die Einziehung der Beiträge schon mit dem Ablauf des Kalenderjahres verjährt, welches auf das Jahr folgt, für welches die Beiträge erhoben werden. Die Durchführung der Prozesse verzögerte sich ferner namentlich dadurch, daß es an Sachverständigen, die zur Begutachtung der Verhältnisse auf den StraÙen befähigt waren, mangelte und dann die Feststellung der einzelnen Verfrachtungen nach Verlauf eines längeren Zeitraumes immer größere Schwierigkeiten verursachte. Weiter brachten diese Prozesse eine Belästigung der Unternehmer insofern mit sich, als oft eine Revision der Geschäftsbücher durch Sachverständige vorgenommen werden mußte. Dazu suchte mancher Unternehmer durch offenbar unbegründete Einreden die Zahlungspflicht möglichst lange hinauszuschieben und den Prozeß zu verschleppen. So kam es, daß im April 1897 bei den 5 Bezirksausschüssen der Provinz noch etwa 470 Klagen anhängig waren, auf welche eine Entscheidung weder ergangen, noch bald zu erwarten war.

Was nun den finanziellen Erfolg der Heranziehung der Betriebsunternehmer zu Vorausleistungen betrifft, der im Etat 1893/95 auf 175 000 Mark jährlicher Einnahmen veranschlagt war, so hat derselbe diesen Erwartungen keineswegs entsprochen, vielmehr nur folgende Einnahmen ergeben:

im Statsjahre 1892 =	24 639,80	Mark,
" " 1893 =	54 762,37	"
" " 1894 =	67 142,60	"
" " 1895 =	70 694,24	"
" " 1896 =	150 260,35	"
" " 1897 =	241 504,18	"

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, daß die Einnahmen der einzelnen Jahre — abgesehen vom Statsjahre 1892, in welchem zum ersten Male ein Betrag für die Zeit vom 1. Oktober 1891 bis zum 31. März 1892 erhoben wurde — nicht lediglich Beiträge für das unmittelbar vorhergehende Statsjahr enthalten, sondern auch für frühere Jahre, und daß dies besonders auch vom Statsjahre 1897 gilt, in dem eine große Menge schwebender Prozesse der Vorjahre durch Vergleich erledigt wurde. Betrachtet man nun die Höhe der Einforderungen in einem Jahre besonders, so ergibt sich z. B. für das Statsjahr 1897 eine Gesamtsumme von 136 966 Mark 60 Pf. eingeforderter Beiträge. Diese letzteren vertheilten sich auf die einzelnen Betriebe in folgender Weise:

Höhe der Beiträge	Anzahl der Betriebe	Betrag	
		„	¢.
Beiträge bis zu 200 M.	462	37 127	13
„ über 200 bis zu 300 M.	39	9 812	28
„ „ 300 „ „ 400 „	32	10 911	92
„ „ 400 „ „ 500 „	13	5 672	90
„ „ 500 „ „ 600 „	13	7 136	82
„ „ 600 „ „ 700 „	5	3 226	89
„ „ 700 „ „ 800 „	9	6 785	40
„ „ 800 „ „ 900 „	5	4 174	98
„ „ 900 „ „ 1000 „	2	1 889	67
„ „ 1000 „ „ 2000 „	13	18 098	27
„ „ 2000 M.	10	32 130	34
Summe	603	136 966	60

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die Zahl der kleinen Betriebe eine unverhältnißmäßig große ist, indem von 603 Betrieben allein 462, d. h. etwa 76% mit Beiträgen bis zu 200 Mark bestehen, während die Gesamtsumme dieser kleinen Beiträge nur 37 127 Mark 13 Pf. d. h. durchschnittlich für jeden Betrieb etwa 80 Mark ausmacht. Da nun die tatsächlichen Schwierigkeiten der Heranziehung eines Betriebes in der Regel um so größer sind, je kleiner derselbe ist, so war es klar, daß die Schwierigkeiten nur dadurch möglichst gemildert werden konnten, daß man den bisherigen Mindestbeitrag von 25 Mark erhöhte. Allerdings mußte eine erhebliche Erhöhung desselben vorgenommen werden, um sicher zu sein, daß die Klagen der Mehrzahl der Pflichtigen und besonders aller derer, die sich in ihrer Existenz gefährdet glaubten, fortfielen.

Demgemäß beschloß der Provinzialausschuß, bei Einforderung der für das Statsjahr 1897 fälligen Beiträge versuchsweise so zu verfahren, daß ein Beitrag nicht eingezogen wurde, wenn er für die Abnutzung einer zusammenhängenden Straßenstrecke 200 Mark nicht überstieg. Hiernach sind im Statsjahre 1898 für das vorhergehende Jahr im Ganzen nur etwa 111 000 Mark von

137 Betrieben eingefordert, d. h. die Zahl der herangezogenen Betriebe hat sich gegen das Vorjahr um 77% vermindert, wodurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt ist. Auch ist eine erhebliche finanzielle Schädigung der Provinz dadurch nicht eingetreten und der im Etat vorgesehene Einnahmebetrag von 100 000 Mark wohl im Wesentlichen gesichert.

Von der Gesamtsumme entfallen auf die einzelnen Stufen folgende Beträge:

Höhe der Beiträge	Anzahl der Betriebe	Betrag	
		„	‰
Beiträge über 200 bis zu 300 M.	37	9 359	51
„ „ 300 „ „ 400 „	21	7 302	57
„ „ 400 „ „ 500 „	18	7 250	64
„ „ 500 „ „ 600 „	15	8 260	66
„ „ 600 „ „ 700 „	5	3 263	66
„ „ 700 „ „ 800 „	8	6 110	94
„ „ 800 „ „ 900 „	3	2 467	77
„ „ 900 „ „ 1000 „	7	5 610	41
„ „ 1000 „ „ 2000 „	13	18 986	73
„ „ 2000 M.	10	42 447	77
Summe	137	111 060	66

Die Schwierigkeiten bei Erhebung der Vorausleistungen, unter denen früher beide Parteien zu leiden hatten, werden hiernach zwar nicht vollständig vermieden, aber doch bedeutend gemindert werden, wenn man Beiträge, wie dies im letzten Jahre geschehen ist, erst erhebt, wenn sie 200 Mark übersteigen und im Uebrigen nach folgenden Grundsätzen verfährt.

Es ist stets darauf hinzuwirken, daß die Unternehmer sich in einem auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklausel abzuschließenden Vertrage verpflichten, ihre Verfrachtungen jährlich selbst anzugeben und einen vereinbarten Einheitsfuß für das Tonnenkilometer zu bezahlen. Zur Zeit bestehen mit 57 von den oben erwähnten 137 Betriebsunternehmern, also mit 41% derartige Verträge. In diesen Vereinbarungen kann den Unternehmern Entgegenkommen gezeigt und ihnen ein niedrigerer Einheitsfuß als der normale bewilligt werden, da die Verwaltung auf solche Weise die Arbeit und Kosten der Feststellung der Verfrachtungen spart und von diesen Vorausleistungspflichtigen den Einheitsfuß von sämtlichen Transporten erhält. Im Uebrigen müssen nämlich den Berechnungen meistens Schätzungen zu Grunde gelegt werden, welche in der dem Unternehmer günstigsten Weise vorgenommen werden, um die Angaben als zuverlässig hinstellen zu können; hierbei werden dann in der Regel die Verfrachtungen der letzt erwähnten Unternehmer zu gering berechnet, wodurch der Straßenverwaltung Schaden erwächst.

Wenn mit dem Unternehmer eine gütliche Einigung nicht zu Stande kommt und eine Klage unvermeidlich geworden ist, so ist seitens der Verwaltung auch dann noch dahin zu wirken, daß die Angelegenheit ohne gerichtliche Entscheidung im Vergleichswege beigelegt wird. Hierbei haben die Herren Vorsitzenden und Mitglieder der Bezirksausschüsse die Provinzialverwaltung bisher in dankenswerther Weise unterstützt, wodurch in sehr vielen Fällen ein Vergleich zu Stande gekommen ist. Dieses Verfahren bietet die beste Gewähr dafür, daß die Anzahl der Klagen stets eine geringere wird.

Nach diesen Darlegungen dürften die Grundsätze, welche in Zukunft bei der Erhebung von Vorausleistungen maßgebend sein sollen, in folgender Weise zusammen zu fassen sein:

1. Die Vorausleistungen werden erhoben für erhebliche Abnutzung derjenigen Straßen, auf welche das Gesetz vom 4. August 1891 nach der Rechtsprechung des Obergerichtsverwaltungsgerichts Anwendung findet.
2. Die Einforderung der Beiträge geschieht für das Kalenderjahr; die Einstellung derselben in den Etat erfolgt für das mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr, welches auf das eben erwähnte Kalenderjahr folgt.
3. Bei Festsetzung der Beiträge soll eine billige Rücksicht sowohl auf die Interessen der Provinzial-Straßenverwaltung als auch auf die der Beitragspflichtigen genommen werden.
4. Kleinere Betriebe sind mit Beiträgen thunlichst zu verschonen, es hat demgemäß eine Heranziehung erst dann zu erfolgen, wenn der zur Straßenunterhaltung einzufordernde Beitrag mehr als 200 Mark beträgt.
5. In allen Fällen ist darauf hinzuwirken, daß zwischen der Provinzialverwaltung und dem Beitragspflichtigen ein Abkommen für mehrere Jahre getroffen wird, in welchem sich der Letztere verpflichtet, jährlich seine Verfrachtungen anzugeben und einen vereinbarten Einheitsfuß für das Tonnenkilometer zu bezahlen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß das Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken u. für den Wegebau, nach den oben erörterten Grundsätzen in Zukunft weiter ausgeführt wird.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 36.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aufgabe einer entbehrlich gewordenen Strecke der Drei-Traben'er Straße in Daun.

Im Jahre 1843 hat eine Verlegung der vorbezeichneten früheren Bezirksstraße stattgefunden; es wurde damals ein Theil der verlegten Strecke an die betreffenden Angrenzer veräußert, während der Rest, eine etwa 100 m lange Strecke (sogenannte Kesselstraße), welche für 2 Wohnhäuser als Zufuhrweg dient, noch heute als öffentliche Straße besteht. Dieses Wegestück hat nur

Bedeutung für die Besitzer der anliegenden Grundstücke und ist für den durchgehenden Verkehr entbehrlich.

Da die Gemeinde Daun sich weigert, die Unterhaltung zu übernehmen, so erscheint es zur Vermeidung von Kosten zweckmäßig, gemäß § 2 des Regulativs vom 17. Januar 1876 diese Strecke zu derelinquiren.

Der Provinzialauschuß stellt deshalb den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, der entbehrlich gewordenen Strecke der Provinzialstraße Dreis-Traben, sogenannte Kesselstraße, in Daun die Eigenschaft einer Provinzialstraße zu entziehen und das Eigenthum zu derelinquiren“.

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 37.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die Errichtung einer Landwirthschaftskammer in der Rheinprovinz.

Das beiliegende Schreiben des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 10. Dezember 1898, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer in der Rheinprovinz, wird dem Provinziallandtage hiermit zur Kenntnißnahme und evtl. weiteren Veranlassung vorgelegt.

Düsseldorf, den 11. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Der Präsident
des landwirthschaftlichen Vereins
für Rheinpreußen.

S.-Nr. I. 11 530.

Bonn, den 10. Dezember 1898.

Betrifft:

Errichtung einer Landwirtschaftskammer
für die Rheinprovinz.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich nachstehende von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in seiner Sitzung am 9. ds. Mts. beschlossene Resolution ganz ergebenst zur Kenntniß zu bringen.

„Nachdem der Landtag der Provinz Westfalen sich für die Einrichtung einer westfälischen Landwirtschaftskammer ausgesprochen und auch die Stimmung in der Provinz Hannover der Einrichtung einer Landwirtschaftskammer für diese Provinz zuneigt, würde sich eventuell für die Rheinprovinz eine von der alsdann gleichmäßigen landwirthschaftlichen Organisation der sämtlichen übrigen Provinzen des Staates abweichende Sonderstellung ergeben. Eine derartige Sonderstellung und die damit verbundene Isolirung würde insbesondere in Ansehung der Staatsregierung unverkennbar schwerwiegende und stetig wachsende Nachtheile für die rheinische Landwirtschaft im Gefolge haben können und demnach auf die Dauer unhaltbar sein. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen glaubt dieser seiner Ansicht förmlichen Ausdruck geben zu sollen, wengleich derselbe der Ueberzeugung ist, daß die in der Denkschrift des Vereins vom 1. Februar 1894 gegebenen Ausführungen auch derzeit in allem Wesentlichen für zutreffend zu erachten sind und die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz an sich auch derzeit nicht für die Errichtung einer rheinischen Landwirtschaftskammer sprechen. Anlangend die eventuell für eine solche Kammer zu erlassenden Satzungen, so schließt der Verein sich in allen Theilen den diesbezüglichen Beschlüssen des Provinziallandtages de 1895 an.“

Im Auftrage

Der Generalsekretär:
Havenstein.

An

den Landeshauptmann der Rheinprovinz

Herrn Dr. Klein

Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung einer zweiten Hebammenlehranstalt in der Rheinprovinz.

Bis zum Jahre 1886 wurden in der Hebammenlehranstalt zu Köln, abgesehen von vorübergehenden Ausnahmen, in zwei je 6 Monate dauernden Lehrkursen zusammen 80 Schülerinnen jährlich ausgebildet. In der Anweisung zur Ausführung der ministeriellen Verfügung vom 6. August 1886 wurde hervorgehoben, daß die jetzige Dauer des Kurses zu kurz erscheine und auf seine Ausdehnung bis zu 9 Monaten Bedacht zu nehmen sei. Diese Anregung sowie der Umstand, daß eine gediegene Ausbildung nur durch einen so lang als möglich bemessenen Aufenthalt in der Lehranstalt zu bewirken ist, veranlaßten den Provinzialausschuß im Jahre 1886, einen 9 Monate dauernden Lehrkurs einzurichten und in diesen Kurs 40 Schülerinnen aufzunehmen. Die Gründe für die Verminderung der Schülerinnenzahl lagen theils in den räumlichen Anstaltsverhältnissen, welche die Aufnahme einer größeren Anzahl von Schülerinnen nicht gestatteten, theils in dem Umstande, daß nach einer Mittheilung des königlichen Herrn Ober-Präsidenten vom 5. Oktober 1885 vorläufig durch die Ausbildung von 40 Hebammen dem Bedürfniß in der Rheinprovinz genügt sei. Dieser Zustand erhielt sich bis zum Jahre 1894.

In der Zwischenzeit war das Bedürfniß zur Anstellung von Hebammen derart in der Provinz gestiegen, daß im Jahre 1894 bereits 81 Kandidatinnen vorhanden waren, welche zur Deckung eines dringenden Bedürfnisses von den einzelnen Gemeindebehörden zur Ausbildung auf Kosten der letzteren in Vorschlag gebracht wurden. Diesem Umstande Rechnung tragend, beschloß der Provinzialausschuß Ende 1894 zur Ausbildung einer größeren Anzahl von Hebammen versuchsweise einen Doppelkursus mit je 40 Schülerinnen einzuführen.

Seit dem Jahre 1894 ist die Bedürfnisfrage in ein anderes Stadium nicht gelangt, indem im Jahre

1895/96	108	Schülerinnen
1896/97	87	"
1897/98	82	"
1898/99 bis einschließlich Dezember 1898	81	"

von den Gemeinden aus dem bereits oben angeführten Grunde zur Ausbildung in Vorschlag gebracht wurden. Neben diesen präsentirten Hebammen beträgt die Zahl der auf eigene Kosten der Ausbildung sich meldenden Schülerinnen alljährlich 80 bis 100. Letztere gelangen nur dann zur Aufnahme, insoweit die Kurse mit präsentirten Schülerinnen nicht besetzt sind. Um jedoch 80 Schülerinnen gleichzeitig in der Anstalt unterbringen zu können, wurden nach Verneinung der Frage, ob eine Vermehrung oder eine Vergrößerung der vorhandenen Anstaltsgebäude angängig sei, drei an die Anstalt angrenzende Privathäuser zu dem jährlichen Gesamtmietpreise von 7600 Mark angemietet. Von diesen Häusern wird das eine am 1. März 1900, die beiden übrigen werden im Jahre 1902 an ihren Vermiether zurückfallen. Dieser Nothbehelf ist ein

unhaltbarer, indem die gedachten Miethhäuser für ihre heutige Zweckbestimmung nicht erbaut und eingerichtet sind und viele Unterhaltungskosten erfordern.

Abgesehen jedoch von diesen unzureichenden räumlichen Verhältnissen schließt die gleichzeitige Ausbildung von 80 Schülerinnen in einer Anstalt sehr erhebliche Bedenken in sich. Zunächst liegt es auf der Hand, daß die gleichzeitige Ausbildung von 80 Schülerinnen mehr der Gründlichkeit entbehren muß, als wenn nur 40 Schülerinnen ausgebildet würden, da das ärztliche Personal unmöglich jeder einzelnen dieser 80 Schülerinnen diejenige Aufmerksamkeit schenken kann, welche den Schülerinnen zu Theil wird, wenn ihre Zahl nur 40 beträgt. Der Umstand, daß die Beschäftigung eines Theiles der Schülerinnen in der Poliklinik unter Anleitung und Beaufsichtigung einer Oberhebamme stattfindet, ferner der Umstand, daß nur während einer Zeitdauer von 6—7 Monaten 80 Schülerinnen gemeinsam in der Anstalt verweilen und während der übrigen Zeit nur 40 dort anwesend sind, sind geeignet, die Uebelstände in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen, vermögen jedoch nicht dieselben zu heben.

Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, wie wünschenswerth, ja dringend nothwendig es ist, wenn der Anstaltsdirektor sich an den in den einzelnen Kreisen periodisch stattfindenden Nachprüfungen der Hebammen theilnimmt. Hier bietet sich Gelegenheit, Erfahrungen für eine stete Verbesserung des theoretischen Unterrichts zu sammeln, durch Anregung und Rathschläge zur Hebung des Hebammenberufs beizutragen und endlich in steter Fühlung zu bleiben mit den beamteten, den Hebammen vorgesetzten Medizinalpersonen. Bei der großen Arbeitslast, wie sie die verantwortliche Ausbildung von 80 Schülerinnen mit sich bringt, ist jedoch diese so wünschenswerthe Theilnahme des Anstaltsdirektors an den Nachprüfungen nicht im ausreichenden Maße zu ermöglichen.

Aus all diesen Gründen dürfte das Bedürfnis zur Errichtung einer zweiten Hebammenlehranstalt im Interesse der auf die Hilfe derselben angewiesenen Bevölkerung nothwendiger Weise zu folgern sein.

Was nun die Lage einer solchen Anstalt betrifft, so sind diejenigen Gebietstheile der Provinz als ausgeschlossen zu betrachten, in welchen eine weniger dichte Bevölkerung vorhanden und hiernit auch die Zahl der als Unterrichtsmittel dienenden Wöchnerinnen nur eine beschränkte sein kann. Der Provinzialausschuß glaubte daher sein Hauptaugenmerk auf die in den dicht bevölkerten Industriebezirken des nördlichen Theiles der Provinz gelegenen Städte Elberfeld und Essen richten zu müssen. Die dieserhalb mit den Verwaltungen der genannten Städte gepflogenen Verhandlungen haben den Erfolg gehabt, daß beide etwa 3 Morgen große Terrains zur Errichtung einer solchen Anstalt unentgeltlich angeboten und beide gleichmäßig weitere Verkehrserleichterungen zugesagt haben.

Das von der Stadt Elberfeld angebotene Grundstück liegt an der Bogelfangstraße in erhöhter luftfreier Lage neben dem Kaiser-Wilhelm-Stift.

Das seitens der Stadt Essen angebotene Grundstück liegt nicht weit von dem nach Huttrop führenden Wege an der Marktgrafen- und Göbenstraße.

Wenn nun auch die Lage des Grundstücks in Elberfeld gesunder sein dürfte, als die Lage des minder günstig gelegenen Grundstücks in Essen, wenn ferner die Einwohnerzahl der vereinigten Städte Elberfeld und Barmen nebst Umgebung eine größere Gewähr zur Beschaffung des erforderlichen Unterrichtsmaterials bieten dürfte, als die Bevölkerungsziffer in Essen, so glaubt doch der Provinzialausschuß die Entscheidung über die Wahl des Ortes dem Provinziallandtag anheimstellen zu sollen.

Was die Kosten betrifft, so werden dieselben nach technischem Dazurhalten unter Hinzurechnung der inneren Einrichtung 400—450 000 Mark wohl erreichen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. die Errichtung einer zweiten Provinzial-Hebammenlehranstalt in der Stadt Elberfeld oder Essen beschließen und den Provinzialauschuß ermächtigen, die dieserhalb erforderlichen Vereinbarungen zu treffen;
2. ferner den Provinzialauschuß beauftragen, Pläne und Kostenanschläge für den Bau dieser Anstalt ausarbeiten zu lassen und dem nächsten Provinziallandtag vorzulegen.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 39.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

einige Abänderungen des Reglements über die Leitung und Verwaltung der
Provinzial-Hebammenlehranstalt.

In dem bisherigen Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt, welches vom 36. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. Dezember 1890 genehmigt worden ist, werden nur wenige Abänderungen hauptsächlich formaler Natur vorgeschlagen, welche in der Anlage näher ausgeführt und kurz begründet sind.

Dagegen hat sich sowohl für die Handhabung in der Verwaltung selbst, als auch zur Verbreitung der Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze hinsichtlich der Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen bei den Bürgermeisterämtern und den Bewerberinnen als dringend erforderlich erwiesen, dem Reglement die bisher fehlenden Aufnahmebedingungen beizufügen.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der letztern wird ebenfalls auf die Anlage und die dort befindliche Begründung Bezug genommen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die zu den §§ 1, 3, 6, 10 und 11 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt vorgeschlagenen Aenderungen, den § 12 zu diesem Reglement und die dem Reglement als Anlage beigefügten Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalt genehmigen.“

Düsseldorf, den 9. August 1898.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Änderungen

des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt.

Anlage: Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalt.

Bisheriges Reglement.

Reglement

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-
Hebammenlehranstalt zu Köln.

I. Zweck der Anstalt.

§ 1.

Die Anstalt bezweckt die Ausbildung von Hebammen aus der Rheinprovinz. Die Feststellung der Zahl der aufzunehmenden Hebammenschülerinnen, der von denselben zu entrichtenden Pensionsätze unterliegt der Beschlussfassung des Provinziallandtags bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats.

Die Aufnahme und Prüfung der Schülerinnen erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. August 1883, das Hebammenwesen betreffend.

Schwangere werden zur Ausbildung der Schülerinnen den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in ganze oder theilweise Freistellen oder gegen Zahlung der von dem Provinziallandtage durch die Feststellung des Etats normirten Pensionsätze.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§ 2.

Die Leitung und Verwaltung der Hebammenlehranstalt wird von dem Provinzialausschusse und dem Landeshauptmann sowie den diesem

Neues Reglement.

Reglement

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-
Hebammenlehranstalt.

I. Zweck der Anstalt.

§ 1.

Die Anstalt bezweckt die Ausbildung von Hebammen aus der Rheinprovinz und die Abhaltung von Wiederholungskursen für ausgebildete Hebammen. Die Feststellung der Zahl der aufzunehmenden Hebammenschülerinnen und der von denselben zu entrichtenden Verpflegungs- und Unterrichtskostenätze unterliegt der Beschlussfassung des Provinziallandtags bei Feststellung des Etats der Anstalt.

Für die Aufnahme und Prüfung der Schülerinnen gelten die nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. August 1883 aufgestellten, im Anhange beigefügten Bedingungen.

Schwangere werden zur Ausbildung der Schülerinnen den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder in Theilsfreistellen oder gegen Zahlung der von dem Provinziallandtage festgesetzten Verpflegungskostenätze.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§ 2.

Unverändert.

Begründung

der zum Reglement vorgeschlagenen Abänderungen.

Die vorgeschlagenen geringfügigen Abänderungen in dem bisherigen Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt sind hauptsächlich formaler Natur und erstrecken sich zunächst auf die Verdeutschung einiger Worte und die Ersetzung des Titels „Landesdirektor“ durch „Landeshauptmann“. Die Angabe des Zwecks der Anstalt mußte vervollständigt werden, nachdem regelmäßige Wiederholungskurse eingeführt sind.

Bisheriges Reglement.

zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§ 3.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
4. Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschuß angestellten Beamten von letzterem erlassen werden;
5. die Festsetzung der Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
6. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
7. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 Mark übersteigt, ist die Beschluß-

Neues Reglement.

§ 3.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
4. Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landeshauptmann angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschuß angestellten Beamten von letzterem erlassen werden;
5. die Festsetzung der Zahlungsberechnungen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
6. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
7. Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Anstaltsklassen-Revisionsverhandlungen sowie der Delöstigungsnachweise;
8. die Aufnahme der Hebammenschülerinnen sowie Festsetzung des Termins zur Aufnahme der Hebammenschülerinnen;
9. Einforderung des technischen Jahresberichts zur Vorlage an den Minister.

Begründung.

Zu § 3. Die Nr. 7 wegen der Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten u. s. w. hat sich als entbehrlich erwiesen und seither zu mehrfachen Bedenken Anlaß gegeben, sie ist daher fortgelassen.



Bisheriges Reglement.

fassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialauschusses erforderlich;

8. Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Anstaltsassen-Revisionsprotokolle sowie der Beföstigungsnachweise;
9. die Aufnahme der Hebammenschülerinnen sowie Festsetzung des Termins zur Aufnahme und Prüfung der Hebammenschülerinnen;
10. Einforderung des technischen Jahresberichtes zur Vorlage an den Minister.

§ 4.

Die Beaufsichtigung der Anstalt in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei derselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschusse erlassenen besonderen Reglements.

§ 5.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Anstaltsdirektor unter der durch die Dienstanzweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§ 6.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und dem Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

Der Anstaltsdirektor ist ferner verpflichtet, Alles was auf den Unterricht der Hebammenschülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, innerhalb der Grenzen

Neues Reglement.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und dem Landeshauptmann zustehenden Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Der Anstaltsdirektor ist ferner verpflichtet, Alles was auf den Unterricht der Hebammenschülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, innerhalb der Grenzen

Begründung.

Zu § 6. Es ist hier nur der fremdsprachige Ausdruck „Competenzen“ durch das deutsche Wort „Befugnisse“ ersetzt.



Bisheriges Reglement.

des Stats zu bestimmen, ferner die bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualifizirt befundenen Schülerinnen zurück zu schicken und letzteres dem Landesdirektor anzuzeigen.

§ 7.

Der Direktor der Anstalt, welcher als Arzt nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sein muß, wird auf Zeit — mindestens auf zwölf Jahre — oder auf Lebenszeit angestellt.

Der Assistentenarzt und der Heubant werden, insoweit dieselben nicht gegen Remuneration angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

§ 8.

Die bestehenden Dienstverweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§ 9.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalt.

§ 10.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialausschusses statt.

§ 11.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsobald nach der Genehmigung desselben durch den zu-

Neues Reglement.

des Stats zu bestimmen, ferner die bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualifizirt befundenen Schülerinnen zurückzuschicken und letzteres dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§ 9.

Unverändert.

IV. Revision der Anstalt.

§ 10.

Außer den von dem Landeshauptmann oder dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalt Seitens des Provinzialausschusses statt.

§ 11.

Dieses Reglement und die beifolgenden Aufnahmebedingungen treten alsobald nach

Begründung.

Zu § 10. Es erschien zweckmäßig, die bisherige Bestimmung im § 10, wonach in jedem Jahre eine Revision der Anstalt seitens des Provinzialausschusses stattzufinden hat, dahin zu ändern, daß die Vornahme solcher Revisionen nicht obligatorisch in jedem Jahre zu erfolgen hat, dieselbe vielmehr in das Ermessen des Provinzialausschusses gestellt bleibt, indem ein Bedürfnis zur alljährlichen Revision der an Zahl immer zunehmenden Provinzialanstalten neben den schon von dem Landeshauptmann sowie dem zuständigen Abtheilungsdirigenten in jedem Jahre vorzunehmenden Revisionen nicht erforderlich sein dürfte.

Zu § 11 Absatz 2. Der Zusatz in § 11 ist erforderlich für den Fall, daß der Provinziallandtag den Bau einer zweiten Hebammenlehranstalt beschließt.

Bisheriges Reglement.

händigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 31. Oktober 1872 aufgehoben.

Angenommen in der Plenarsitzung des 36. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. Dezember 1890 und bestätigt von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten am 31. Juli 1891.

Neues Reglement.

der Genehmigung durch die zuständigen Herren Minister in Kraft.

Sie finden auf die in Aussicht genommene zweite Provinzial-Hebammenlehranstalt sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Das Reglement für die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln vom 31. Juli 1891 wird aufgehoben.

Anlage

zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt.

Bedingungen

für die

Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalt.**I. Anmeldung und Aufnahme.**

§ 1. Die Anträge auf Zulassung zu einem Kursus in der Provinzial-Hebammenlehranstalt sind an den Landeshauptmann der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu richten.

§ 2. Es werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1. durch eine Bescheinigung des Kreis- (Stadt-)Physikus nachweisen, daß sie für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt und des Lesens und Schreibens kundig sind;

(Die Bescheinigung ist mit 1 Mark 50 Pf. stempelpflichtig, wenn sie nicht auf Kosten eines Armenverbandes ausgestellt wird.)

2. durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts (Bürgermeisteramt) nachweisen, daß sie

a) die erforderliche Zuverlässigkeit für den Hebammenberuf besitzen,

b) unbescholtenen Rufes sind und insbesondere

c) nicht außerehelich geboren haben.

Diese Bescheinigung ist bei Aufenthaltswechsel in der Regel für die Zeit vom 18. Lebensjahr ab erforderlich.

(Sie ist stempelfrei.)

Außerdem müssen die Bewerberinnen

Begründungder neu vorgeschlagenen Bedingungen.

Die Hinzufügung der bisher fehlenden Aufnahmebedingungen hat sich sowohl für die Handhabung in der Verwaltung selbst, als auch zur Verbreitung der Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze bei den Bürgermeisterämtern und den Bewerberinnen als dringend erforderlich erwiesen. Aus den zerstreuten, theilweise abgeänderten staatlichen Vorschriften sind die noch gültigen Bestimmungen mit den bestehenden und bewährten Grundsätzen der Verwaltung zusammengefaßt.

Die §§ 1, 2, 3, 6 der Bedingungen entsprechen dem § 3, Absatz 1—7 der allgemeinen Verfügung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. August 1883 (Min.-Bl. S. 211), das Hebammenwesen betreffend, der § 4, Absatz 1 dem Ministerialerlasse vom 16. Mai 1884 (Min.-Bl. S. 124), der § 4, Absatz 2 der durch Ausübung dieser Befugniß händig geübten, zur Verhinderung übergroßen Andrangs erforderlichen Handhabung der Dispensationsbefugniß, der § 7 der zur Ausführung der Ministerialverordnung vom 6. August 1883 seitens des Ministeriums ertheilten Instruktion. In dieser Instruktion ist auch der für die Rheinprovinz längst eingeführte, neunmonatige Kursus (§ 8) empfohlen. Auch die Bestimmungen der §§ 9—12 enthalten Veränderungen der bisher gehandhabten Grundsätze nicht. Der § 14 ist hinzugefügt mit Rücksicht darauf, daß nach Fertigstellung der in Aussicht genommenen zweiten Anstalt in jeder Anstalt voraussichtlich nur ein neunmonatiger Kursus jährlich abgehalten wird. In den übrigen drei Monaten des Jahres würden also zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes und der Poliklinik, außer den etwa zu Wiederholungskursen einberufenen Hebammen, Schülerinnen nicht vorhanden sein. Der § 14 entspricht dem bei dem damaligen Einzelkursus der Anstalt zu Köln aus demselben Grunde gefaßten Beschlusse des Provinzialauschusses vom 8. Dezember 1888.

3. den Geburtschein (Akt des Standesamts) und
4. eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung beibringen.
Die Bescheinigungen müssen neueren Datums sein.

§ 3. Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

§ 4. Dispensation von den Vorschriften des § 3 und des § 2 Nr. 2c (für solche, die die Altersgrenze nicht erreicht oder überschritten oder außerehelich geboren haben), kann seitens des Landeshauptmanns erteilt werden.

Diese Dispensation wird nur erteilt, wenn an dem Orte der zukünftigen Niederlassung der Bewerberin ein Bedürfnis zur Niederlassung einer Hebamme besteht und eine Person, der die gefeglichen Eigenschaften zur Seite stehen, sich nicht gemeldet hat.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist eine seitens der Ortsbehörde (Bürgermeisteramt) nach Anhörung des Kreis- (Stadt-)Physikus ausgestellte Bescheinigung beizubringen.

Die Aufnahme von Personen im Alter über 30 Jahre kann auch dann erfolgen, wenn sie sich bereits früher rechtzeitig gemeldet haben.

§ 5. Nach dem Erlaß des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 3. Oktober 1895 steht die Zulassung zur Hebammenprüfung solcher Personen, welche einen Kursus in einer Preussischen Hebammenlehranstalt nicht durchgemacht haben, aber den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges und des Besitzes der zur Aufnahme in eine Preussische Hebammenlehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen, dem Oberpräsidenten zu.

Falls seitens des Oberpräsidenten vor der Zulassung zur Prüfung zur Erreichung eines gleichwerthigen Bildungsganges die Betheiligung an einem Theile des Kursus der Provinzial-Hebammenlehranstalt erforderlich erklärt wird, geschieht die Aufnahme nach dem Ermessen des Landeshauptmanns gemäß den in den §§ 1—4 aufgeführten Bedingungen. Dem Landeshauptmann steht auch in diesem Falle die in § 4 bezeichnete Befugniß zur Dispensation von den dort angegebenen Vorschriften zu.

§ 6. Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind. Andere Personen dürfen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten.

II. Vorprüfung und Entlassung. Dauer des Kursus. Pflege- und Unterrichtskosten.

§ 7. Die Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig, die durch den Anstaltsdirektor abgehalten wird. Hierbei wird auf die allgemeine sittliche und intellektuelle Bildung der Schülerin, sowie auf ihre geistige Befähigung, dem Unterrichte im Anschluß an das Hebammenlehrbuch zu folgen, Rücksicht genommen.

Die Schülerinnen müssen befähigt sein, ein kurzes Diktat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung zu schreiben und Gelesenes dem Inhalte nach richtig wiederzugeben, im Rechnen gewöhnliche Kenntnisse besitzen und mit den gefeglichen Maßen und Gewichten vertraut sein.

§ 8. Der Lehrkursus der Anstalt dauert 9 Monate.

§ 9. Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung betragen bis auf Weiteres für den neunmonatigen Kursus 600 Mark.

Für die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks auszubildenden Schülerinnen betragen die Kosten nur 400 Mark, wenn die Ausbildung erfolgt, weil die Niederlassung einer Hebamme in der Gemeinde oder dem Bezirke ein Bedürfnis ist.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist durch eine im Einvernehmen mit dem Kreis- (Stadt-) Physikus abgegebene Erklärung der Ortsbehörde nachzuweisen. Dieser Erklärung ist der Beschluß der Gemeindevertretung über die Uebnahme der Kosten beizufügen. Aus dem Beschlusse muß ersichtlich sein, unter welchen Bedingungen und Gegenleistungen seitens der Hebamme die Kosten auf Gemeindemittel übernommen werden.

§ 10. Die Kosten (§ 9) sind bei der Aufnahme der Schülerin sofort an die Anstaltskasse zu entrichten oder innerhalb 8 Tagen portofrei einzusenden.

§ 11. Die Kleiderausstattung hat die Schülerin auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Bei der Aufnahme sind außer den sonstigen Kleidungsstücken wenigstens 6 weiße Hemden mitzubringen.

§ 12. Die Schülerinnen haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung den für sie bestehenden Anordnungen zu fügen.

Schwangere Personen werden als Schülerinnen nicht aufgenommen und, wenn sich die Schwangerschaft später herausstellt, sofort entlassen.

Die Entlassung einer Schülerin muß auch erfolgen, wenn sie von einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit befallen wird oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors im Laufe des Kursus zur Ausübung des Hebammenberufes körperlich ungeeignet oder zur Erlernung desselben geistig nicht befähigt erscheint.

§ 13. Im Falle vorzeitiger Entlassung einer Schülerin steht die Entscheidung über Erstattung eines Theiles der Pflege- und Unterrichtskosten dem Landeshauptmann zu.

§ 14. Nach Beendigung des Kursus kann Schülerinnen, insbesondere solchen, welche bei der Entlassungsprüfung eine mangelhafte Ausbildung gezeigt haben, seitens des Direktors der Anstalt mit Zustimmung des Landeshauptmanns Gelegenheit gegeben werden, ihre Ausbildung in einem 3—4 monatigen Nachkursus zu ergänzen. Die Kosten für diesen Nachkursus können den Schülerinnen ganz oder theilweise erlassen werden.

§ 15. Die Wiederholungskurse dauern in der Regel vier Wochen. Die Kosten für Verpflegung und Unterricht betragen täglich 2 Mark. In dringenden Fällen kann für die Theilnahme an einem solchen Kursus der Hebamme eine Unterstützung bewilligt werden.

Anlage 40.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Heranziehung der Kreise für die 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen bei Vertheilung der Provinzialabgaben.

I. Veranlassung.
Sachlage.

Nach § 106 der Provinzialordnung erfolgt die Vertheilung des Bedarfs an Provinzialabgaben auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern. Da nun nach dem Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 Staatssteuern von dem Einkommen bis zu 900 Mark nicht erhoben werden, so wurden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Einkommen bei der Vertheilung der Provinzialabgaben nicht mehr berücksichtigt.

In der Provinz Sachsen wurden indessen auch nach der Einführung des Einkommensteuergesetzes die Einkommen zwischen 420 und 900 Mark mit den gesetzlich fingirten Steuerfägen von 2,40 Mark und 4 Mark den Kreisen in Anrechnung gebracht. Die gegen dieses Verfahren gerichtete Klage der Stadt Halle wurde vom Obergerverwaltungsgericht am 18. September 1897 abgewiesen.

Dieses Urtheil gab Veranlassung, auch in der Rheinprovinz die Frage von Neuem zu prüfen und von den Kreisen die Veranlagung der Einkommen unter 900 Mark zwecks Berücksichtigung bei der Vertheilung der Provinzialabgaben zu verlangen.

Auf den Widerspruch verschiedener Stadtkreise, in welchen die niedrigen Einkommen bisher nicht veranlagt waren, beschloß indessen der Provinzialausschuß am 25./26. Januar 1898, aus den noch zu erörternden Gründen von der Veranlagung der 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen für das Etatsjahr 1898 Abstand zu nehmen und die Frage der Heranziehung der Kreise für diese Einkommen dem Provinziallandtage zur Entscheidung vorzulegen.

Die Zulässigkeit einer Heranziehung der Kreise zu den Provinzialabgaben für die Einkommen zwischen 420 und 900 Mark nach den gesetzlich fingirten Steuerfägen kann nach dem erwähnten Urtheil des Obergerverwaltungsgerichts und nach dem Ergebnisse einer eingehenden Prüfung der Rechtsfrage wohl nicht mehr zweifelhaft sein. Insbesondere besteht kein Zweifel darüber, daß die oben angeführte Bestimmung des § 106 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz in derselben Weise auszulegen ist, wie für die östlichen Provinzen, da die Provinzialordnung als Ganzes und, abgesehen von wenigen besonders aufgeführten, hier nicht interessirenden Aenderungen, so wie sie in den östlichen Provinzen galt, in der Rheinprovinz durch Gesetz vom 1. Juni 1887 eingeführt worden ist.

In Frage kann nur kommen, ob der Provinzialverband gesetzlich befugt ist, von der Veranlagung der Einkommen zwischen 420 und 900 Mark und von der Heranziehung der Kreise für diese Einkommen zu Provinzialabgaben überhaupt Abstand zu nehmen. Diese in dem Urtheile

des Obergerichtes nicht entschiedene Frage ist indessen auf Grund eingehender rechtlicher Erwägungen zu bejahen. Der § 74 des Einkommensteuergesetzes erstreckt sich auf die Kommunalbesteuerung überhaupt, so daß die im Absatz 2 erklärte Befugniß der Kommunalverbände zur Freilassung der Einkommen unter 900 Mark auf die Provinzialverbände entsprechende Anwendung findet.

Es erscheint zweckmäßig, von dieser Befugniß des Provinzialverbandes Gebrauch zu machen und die 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen, wie bisher, bei der Vertheilung der Provinzialabgaben außer Ansatz zu lassen, wie dies auch in anderen Provinzen, deren Vermögenslage nicht so günstig ist, wie diejenige der Rheinprovinz, geschieht. Einer Mitbesteuerung der Einkommen unter 900 Mark würden nämlich erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken entgegenstehen.

II. Prüfung der Zweckmäßigkeit.

1. Die Grenze der Veranlagung ist in den verschiedenen Gemeinden verschieden gezogen. Meistens sind die kleinen Einkommen nur da veranlagt, wo sie zu Kreis- oder Gemeindeabgaben herangezogen werden. Es sind zwar 57 Gemeinden der Rheinprovinz (von rund 3000 Gemeinden), in denen die Einkommen über 420 Mark nicht veranlagt sind, aber zu diesen 57 Gemeinden gehören vielfach gerade die größeren Orte, wie die Städte Aachen, Barmen, Düsseldorf, Coblenz, Köln und Bonn. In allen diesen Orten müßten also die Einkommen zwischen 420 und 660 Mark, in einigen, wo nur die Einkommen über 900 Mark bisher veranlagt sind, auch die Einkommen zwischen 660 und 900 Mark lediglich zum Zwecke der richtigen Bemessung der Provinzialabgaben veranlagt werden, wenn alle Einkommen über 420 Mark herangezogen werden sollten.

Würden nur die Einkommen über 660 Mark bei den Provinzialabgaben berücksichtigt, so müßten die Einkommen zwischen 660 und 900 Mark in 31 Gemeinden (darunter Köln und Coblenz), wo eine Veranlagung der Einkommen unter 900 Mark (abgesehen von einigen Kirchengemeinden, in denen von diesen Einkommen Kirchensteuer bezahlt wird) nicht stattfindet, besonders veranlagt werden.

Hierdurch würde eine sehr große Zahl in ihrem Einzel- wie im Gesamtbetrage geringfügiger Veranlagungen erforderlich.

2. Diese Mehrarbeit, welche eine erhebliche Arbeitslast für die davon betroffenen Gemeinden bedeuten würde, würde aber nicht irgend eine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Ergebnisse bieten. Denn da die Provinzialabgaben von den Kreisen getragen werden, so erhalten die Personen, die gemeindesteuerfrei gelassen werden, keine Benachrichtigung über die Schätzung ihres Einkommens und können weder Rechtsmittel einlegen, noch haben sie überhaupt ein Interesse an der Richtigkeit ihrer Einschätzung. Die Veranlagung ist also ohne sicheren Werth. Es steht nicht fest, ob die Personen das veranlagte Einkommen wirklich haben.
3. Dazu kommt, daß in den Gemeinden, welche die kleinen Einkommen von der Gemeindesteuer freilassen, naturgemäß das Bestreben zur Geltung kommen würde, bei der nach obigen Ausführungen unsicheren Veranlagung ein möglichst niedriges Ergebnis zu erzielen, um Kreis und Gemeinde möglichst wenig zu belasten. Hierdurch würden die Kreise, die wegen ihrer guten Finanzlage die kleinen Einkommen zu den Kommunal-lasten nicht heranzuziehen genöthigt sind, auch darin noch besser gestellt sein, als die ärmeren Kreise, welche die Veranlagung auch der geringen Einkommen streng durchführen müssen.

4. Endlich würden bei Mitversteuerung von Einkommen unter 900 Mark die ärmeren Kreise, deren Steuerkraft zum nicht geringen Theile auf Einkommen unter 900 Mark beruht, stärker herangezogen, als jetzt, wo ein größerer Prozentsatz der Provinzialabgaben auf die leistungsfähigeren Kreise entfällt.

Von der Besteuerung der Einkommen unter 900 Mark würden die Städte mit großer Fabrikbevölkerung, vor allem aber ärmere Landkreise betroffen. Bei neuer Festsetzung und Vertheilung des Bedarfs an Provinzialabgaben würde eine Verschiebung zu Lasten dieser Kreise stattfinden.

5. Allen diesen Nachtheilen gegenüber ist der finanzielle Erfolg einer Besteuerung der 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen nicht sehr erheblich.

Es waren in der Rheinprovinz veranlagt (vergleiche Drucksache des Preussischen Abgeordneten-Hauses 1882/83, Anlage, Seite 36, desgleichen 1891, Anlage, Band 1 Seite 499 ff. 505):

im Jahre 1882		im Jahre 1890	
mit Einkommen von 420—660 Mark	mit Einkommen von 660—900 Mark	mit Einkommen von 420—660 Mark	mit Einkommen von 660—900 Mark
506 300	183 700	572 500	251 500
Personen.	Personen.	Personen.	Personen.

Ferner waren 1890 in der Rheinprovinz vorhanden rund 900 000 Personen mit Einkommen bis zu 420 Mark.

Die fingirten Normalsteuern in der jetzt gültigen Höhe (§ 74 des Einkommensteuergesetzes) würden also nach der Steuerkraft von 1890 ergeben:

- a) für Einkommen von 420—660 Mark:

$$2,40 \times 572\,500 = \dots\dots\dots 1\,270\,000 \text{ Mark,}$$

- b) für Einkommen von 660—900 Mark:

$$4 \times 251\,500 = \dots\dots\dots 1\,006\,000 \text{ „ ,}$$

$$\text{für Einkommen von 420—900 Mark also} \dots\dots\dots 2\,276\,000 \text{ Mark,}$$

Hiervon würden nach dem letzten Etat für Provinzialabgaben 11% = 250 360 Mark erhoben, bei Heranziehung nur der Einkommen von 660—900 Mark nicht mehr als 110 660 Mark.

Aus dem Resultate einer Rundfrage bei den Kreisen über das Veranlagungsergebniß ist zu entnehmen, daß die Heranziehung der Einkommen unter 900 Mark jetzt eine noch geringere Summe ergeben würde, als nach dem Stande von 1890. Indes wird dies auf ungenauer Schätzung der nicht veranlagten Einkommen und auf milder Durchführung der Veranlagung der geringen Einkommen beruhen. Es ist anzunehmen, daß die Veranlagung der Einkommen bis zu 900 Mark mindestens dasselbe Resultat haben würde, wie nach dem Stande von 1890.

Dieses erscheint indessen gegenüber den dargelegten Bedenken gering.

6. Für die Heranziehung der Einkommen von 420—900 Mark oder wenigstens der Einkommen von 660—900 Mark kann allerdings eingewendet werden, daß die Aufgaben des Provinzialverbandes mehr, als die der sonstigen öffentlichen Verbände wirthschaftlicher Natur seien, daß seine Mittel zum allergrößten Theile wirthschaftlichen Zwecken dienen, und daß deshalb der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung bei der Heranziehung der Angehörigen des Provinzialverbandes nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben dürfe. Da nun die ländlichen Kreise, insbesondere für die Kosten der in ihnen liegenden Provinzialstraßen ohnehin verhältnißmäßig wenig beitragen, so sei eine Heranziehung der vorzugsweise in ärmeren ländlichen Kreisen vorkommenden kleineren Einkommen nicht unbillig. Hiergegen ist indessen wiederum geltend zu machen, daß der Provinzialverband auf Grund autonomischer Befugniß über die Heranziehung dieser Einkommen frei verfügt, daß die Rheinprovinz bei ihrer günstigen Vermögenslage sehr gut in der Lage ist, auf die Besteuerung der Einkommen unter 900 Mark zu verzichten, weil ihre Umlage auch nicht annähernd den Durchschnitt der Umlage in den übrigen Provinzen erreicht, sowie daß der Ertrag einer Besteuerung der Kreise für die Einkommen unter 900 Mark im Verhältniß zu dem 5 080 000 Mark betragenden Ergebnis der Provinzialabgaben äußerst gering sein würde.

Hierzu kommen die oben dargelegten Gründe, nach welchen die Abstandnahme von einer Besteuerung dieser Einkommen zur Vermeidung erheblicher Schwierigkeiten und Anzuträglichkeiten geboten erscheint.

Die definitive Beschlußfassung hierüber konnte seitens des Provinzialausschusses nicht III. Zuständigkeit. erfolgen. Nach § 111 der Provinzialordnung obliegt diesem zwar die Vertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Stadt- und Landkreise. Diese Bestimmung kann sich indessen nur auf eine Vertheilung beziehen, deren Grundsätze vom Provinziallandtage festgesetzt sind, da nach § 37 Absatz 2 der Provinzialordnung der Provinziallandtag über die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließt.

Aus diesen Gründen beantragt der Provinzialausschuß:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, bei Vertheilung der Provinzialabgaben von der Heranziehung der Kreise für die 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen bis auf Weiteres Abstand zu nehmen.“

IV. Antrag.

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzende

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 41.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Deckung der zur Regulirung der Sieg und des Mittelbaches bewilligten Kredite.

Der 40. Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 18. März 1897 beschlossen:

1. die zur Regulirung der unteren Sieg in den Gemeinden Bilich, Bergheim-Müllekoven bis zum Rhein als Beihülfe beantragten 85 000 Mark unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß auch der Staat und die Interessenten je 85 000 Mark zu diesem Unternehmen gewähren;
2. zur Regulirung des Mittelbaches den Betrag von 20 000 Mark zu Gunsten der leistungsunfähigen Beteiligten des Landkreises Düsseldorf zu bewilligen;
3. die bewilligten Beträge von zusammen 105 000 Mark aus etwa zur Verfügung stehenden Mitteln zu entnehmen, bezw. den Provinzialausschuß zu beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage geeignete Vorschläge zur Deckung der Kredite zu machen.

Diese Beihülfen sind bis jetzt, weil die Ausführung der Projekte noch aussteht, nicht zur Auszahlung gelangt, doch wird die Verwendung derselben voraussichtlich bis zum Frühjahr 1899 erfolgen.

Nach den Mittheilungen des Herrn Ober-Präsidenten ist bezüglich der Siegregulirung der von den Interessenten zu übernehmende Kostenbeitrag von 85 000 Mark bewilligt, ferner auch die Frage des Grunderwerbs und der künftigen Unterhaltung der Anlagen sicher gestellt, so daß es nunmehr nur noch der von dem Herrn Minister bereits zugefagten Bewilligung des Staatszuschusses von 85 000 Mark bedarf, um mit den Ausführungsarbeiten beginnen zu können.

Die Ausführung der Mittelbachregulirung, für welche die Aufbringung der erforderlichen Kosten schon längst sicher gestellt war, steht gleichfalls bevor, nachdem zwischenzeitlich auch hinsichtlich der Vertheilung der Provinzialbeihülfe auf die minderleistungsfähigen Interessenten des Landkreises Düsseldorf in einer zwischen Vertretern der Aufsichtsbehörde, der Provinzialverwaltung und der Genossenschaft stattgehabten Konferenz eine Vereinbarung getroffen ist.

Es war seiner Zeit in Aussicht genommen worden, die in Rede stehenden Beihülfen von zusammen 105 000 Mark aus den Ueberschüssen der laufenden Verwaltung bezw. aus den Mehreinnahmen an Provinzialabgaben zu entnehmen. Diese Ueberschüsse haben nach dem Finalabschlusse für das Etatsjahr 1897 — abzüglich eines aus dem Etatsjahre 1896 herrührenden Vorschusses von 53 128 Mark 24 Pf. — 315 821 Mark 26 Pf. betragen und werden sich für das Etatsjahr 1898 voraussichtlich auf etwa 745 000 Mark belaufen. (Bergl. Druckfachen. Nr. 15 bezw. Anlage 5.)

Der Provinzialausschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß die zur Regulirung der Sieg und des Mittelbaches zu leistenden Beihülfen von zusammen 105 000 Mark aus den Ueberschüssen

der laufenden Verwaltung entnommen und dem Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Verwendung überwiesen werden."

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 42.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Errichtung einer zweiten Wein- und Obstbauschule in der Rheinprovinz.

In der Sitzung der II. Fachkommission des 40. Rheinischen Provinziallandtags am 15. März 1897 wurde von dem Abgeordneten Engelsmann-Kreuznach nachstehende Resolution eingebracht:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialauschuß zu beauftragen, eine zweite Provinzial-Weinbauschule im Regierungsbezirk Coblenz, dem größten weinbaureibenden Bezirk der Rheinprovinz, so bald wie möglich zu errichten.“

Seitens der Fachkommission wurde nach Anhörung der Begründung dieses Antrages und nach Entgegennahme der Ausführungen des Vorsitzenden des Provinzialauschusses, gemäß welchen der Provinzialauschuß der Angelegenheit in zustimmender Weise bereits näher getreten sei, beschlossen, den Vorschlag des Abgeordneten Engelsmann dem Provinzialauschusse als Material zu überweisen. Im Plenum des Landtages wurde am 17. März 1897 von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht.

Nachdem die Angelegenheit auch im Centralkuratorium für die landwirthschaftlichen Winterschulen zur Sprache gebracht worden war, faßte der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 15. Juni 1897 den Beschluß, wegen Errichtung einer Wein- und Obstbauschule am Rhein bei den betheiligten Kreisen anzufragen, ob sie die Errichtung der Schule im Kreise erstrebten und zu welchen Leistungen sie im Falle der Errichtung derselben bereit sein würden. Im Allgemeinen wurde als Erforderniß für die Schule ein Gebäude für Unterrichtszwecke und für die Dienstwohnung des Direktors und der Fachlehrer sowie etwa 18—20 Morgen Land für Wein-, Obst- und Gemüsegärten bezeichnet; dabei solle der Versuch gemacht werden, die Schule ohne Internat zu errichten. Von diesem Beschlusse des Provinzialauschusses wurden die sämtlichen Kreisbehörden der Provinz an Rhein, Uhr und Nahe in Kenntniß gesetzt und ersucht, eine bezügliche Beschlußfassung der zuständigen Korporationen herbeizuführen. Die daraufhin eingegangenen Anerbietungen sind im Wesentlichen folgende:

Kreis und Stadt Kreuznach haben sich bereit erklärt, einen einmaligen Zuschuß von je 15000 Mark, also zusammen 30000 Mark zu bewilligen. Ein geeignetes, eventuell leicht zu erweiterndes Haus mit den nöthigen Kellerei- und landwirthschaftlichen Nebengebäuden sowie zugehörigem Weinberg und sonstigem Land sei vor der Stadt in der Nähe des Bahnhofes der Kleinbahn zu mäßigen Preise zu erwerben. Für den Obstbau sei ein 7 Morgen großer, wohl eingerichteter pomologischer Garten vorhanden. Bei den guten Eisenbahnverbindungen können die

Schüler aus den meisten benachbarten Weinorten frühzeitig in Kreuznach eintreffen und nach beendetem Unterricht in das elterliche Haus zurückkehren. Kreis und Stadt Kreuznach wollen hinter den Zuschüssen der sich sonst bewerbenden Orte nicht zurückbleiben.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Ahrweiler hat in der Sitzung vom 19. August 1897 einstimmig beschlossen, die Errichtung einer Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu erstreben, und vorbehaltlich der Unterstützung des Kreises im Princip die freie Gestellung des nöthigen Terrains, etwa 20 Morgen, und die Beschaffung der nöthigen Schulfäle in einem Schulneubau bewilligt. Die Stadt besitzt in Eigenthum 4,57 ha Weinberge und 31,04 ha Obstanlagen, welche zu Versuchs- und Schulzwecken zur Verfügung gestellt werden können. Der Kreis Ahrweiler ist bereit, das Unternehmen nach Möglichkeit finanziell zu unterstützen und auch die Errichtung einer Obstbauschule in Aussicht zu nehmen. Um die Weinberge im Zusammenhang zu erhalten, ist der Kreis Ahrweiler bereit, einen Theil der verlangten Weinbergsfläche, etwa 8 Morgen, auf seine Kosten auf geeignetem Boden neu anzulegen. Der Werth der für die Errichtung der Schule in Ahrweiler gemachten Anerbietungen wird auf 40000—50000 Mark angegeben. Wohnungen für Lehrer und Schüler sind in Ahrweiler genügend vorhanden.

Kreisausschuß und Kreistag des Kreises St. Goar haben einstimmig den Beschluß gefaßt, „daß der Kreis St. Goar ein sehr erhebliches Interesse an der Errichtung der Schule besitze und für die Gewinnung derselben größere Opfer zu bringen bereit sei“. Direkte Leistungen sind noch nicht zugesagt worden, da der Kreis vor Allem eine Betheiligung der als Sitz der Schule in Aussicht zu nehmenden Gemeinde verlangen möchte, als welche in erster Linie Bacharach, sodann auch Oberwesel und Boppard vorgeschlagen werden.

Aus dem Siegkreise ist ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zu Hommes mitgetheilt worden, wonach das Projekt der Errichtung einer Wein- und Obstbauschule am Rhein freudig begrüßt wird, und, falls der Sitz derselben unterhalb Coblenz gewählt werden sollte, die Gemeinde sich eventuell bereit finden würde, Anerbietungen zu machen.

Der Kreisausschuß des Landkreises Bonn hat in der Sitzung vom 4. August 1897 im Hinblick auf die geringe Bedeutung des Weinbaues innerhalb des Kreises Bonn und mangels geeigneten Terrains beschlossen, von der Stellung eines Antrages auf Errichtung der Schule abzusehen.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Coblenz hat in der Sitzung vom 24. November 1897 die unentgeltliche Hergabe eines Geländes von 20 Morgen mit Rücksicht auf die ihr dadurch erwachsenden Opfer abgelehnt, war dabei auch der Ansicht, daß wegen des ungünstigen Einflusses des städtischen Lebens auf die Schüler und wegen des unbedeutenden Umfanges des dortigen Weinbaues in Coblenz die Schule nicht errichtet werden würde.

In dem Landkreise Coblenz ist in der Vorstandssitzung der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung am 7. November 1897 die Angelegenheit eingehend besprochen worden. Die Errichtung der Schule wurde für sehr wünschenswerth gehalten, indessen bezweifelt, daß sich eine Gemeinde im Landkreise Coblenz bereit finden lassen würde, das erforderliche Terrain herzugeben. Weitere Erhebungen sind nicht angestellt worden.

Der Kreistag des Kreises Mayen hat unterm 2. Dezember 1897 eine Beihilfe zur Errichtung der in Rede stehenden Anstalt abgelehnt, weil die in Betracht kommenden weinbaureibenden Gemeinden sämmtlich an der Mosel gelegen sind und dem Bedürfnisse durch die Trier'er Weinbauschule genügt wird.

Der Landrath des Kreises S i m m e r n theilt mit, daß Anerbietungen nicht gemacht werden können.

Nach Mittheilung des Landraths ist man im Kreise Neuwied der Ansicht, daß das Projekt, neben der Weinbauschule zu Trier noch eine zweite Schule am Rheine zu errichten, zur Zeit eine

Aussicht auf Erfolg kaum haben würde, da es schwierig sei, die nöthigen Realitäten zu erhalten, und vorläufig die Schule in Trier genüge.

Anerbietungen für die Errichtung einer Wein- und Obstbauschule sind hiernach nur von den Kreisen Kreuznach, Ahrweiler, St. Goar und dem Siegkreis gemacht bzw. in Aussicht gestellt worden. Von diesen 4 Kreisen müssen die beiden letzten ausscheiden, weil die in diesen Kreisen für die Errichtung der Schule in Vorschlag gebrachten Orte Bacharach, Oberwesel und Boppard im Kreise St. Goar und Honnes im Siegkreise für die Schule wenig geeignet sind. Dieselben sind einerseits keine Verkehrszentren, wodurch der Schulbesuch beeinträchtigt wird, und bieten andererseits die Schwierigkeit dar, in diesen kleineren Orten das geeignete Material an Hilfslehrkräften für die Schule zu gewinnen.

Es können hiernach für die Errichtung der Schule nach Lage der Verhältnisse und der gemachten Anerbietungen nur noch Kreuznach und Ahrweiler in Betracht kommen. Beide Kreise sind bereit, allen Anforderungen, welche seitens der Provinzialverwaltung für die Errichtung der zweiten Weinbauschule gestellt werden, nachzukommen. Abgesehen davon, daß die Leistungen der Kreise nicht den maßgebenden Faktor für die Entscheidung bilden können, sind die Anerbietungen der beiden Kreise ungefähr gleich, es würde deshalb schon so ausgeschlossen sein, den einen Kreis vor dem anderen mit Rücksicht auf die Leistungen bei dem Bewerbe um die Errichtung der Schule zu bevorzugen. Für die Entscheidung der Frage, in welchem Kreise die Schule zu errichten sein wird, müssen daher andere Gesichtspunkte maßgebend sein und zwar vor Allem die Bedürfnisfrage, für welche das der Schule zur Entfaltung ihrer Thätigkeit zu überweisende Weinbaugebiet und die in demselben vorherrschenden Verhältnisse in Weinbau und Kellerwirtschaft entscheidend sind.

Was zunächst die Größe des Weinbauareals anbelangt, so besitzt der Kreis Kreuznach in 55 weinbautreibenden Ortschaften etwa 2700 ha, der Kreis Ahrweiler 930 ha. Die Schulbezirke würden in den einzelnen Fällen im Wesentlichen bzw. in erster Linie folgendes Weinbaugebiet umfassen:

Schule zu Kreuznach.		Schule zu Ahrweiler.	
Kreis Kreuznach . . .	2700 ha	Kreis Ahrweiler . . .	930 ha
„ Meisenheim . . .	370 „	„ Bonn . . .	69 „
„ St. Goar . . .	1011 „	„ Neuwied . . .	648 „
		„ Siegkreis . . .	151 „
	<hr/>		<hr/>
	Summe 4081 ha		1798 ha

Das Ahrgebiet ist das des überwiegenden Rothweinbaues, während im Nahegebiet meistens Weißwein gezogen wird. Der Weinbau an der Nahe ist nicht so gut entwickelt, wie in anderen Weinbaugebieten, z. B. an der Mosel oder im Rheingau, während im Kreise Ahrweiler der Weinbau sich im Ganzen einer hohen Kultur erfreut. Insbesondere ist für das Nahegebiet hervorzuheben, daß ein sehr großer Theil der Winzer sich schon seit langer Zeit davon entwöhnt hat, den Wein selbst zu keltern und vom Lager zu verkaufen. Man verkauft dort vielmehr vielfach die Trauben am Stocke direkt an den Händler, welche die Preise, besonders in Jahren mit stärkerer Cereszenz und größerem Angebot, thunlichst niedrig zu halten suchen und dadurch den Ertrag des Winzers schmälern, wodurch natürlich auch das Interesse desselben an einem sachgemäßen Bau und richtiger Behandlung der Reben erheblich gemindert wird. Dem gegenüber haben an der Ahr die Winzergenossenschaften seit langer Zeit sehr segensreich gewirkt, indem sie die Winzer zu gemeinsamer Kelterung und Kellerbehandlung sowie zu gemeinsamem Absatze ihrer Produkte zusammenschlossen und zum Theil geradezu musterhafte Einrichtungen schufen. Während hiernach der Ahrbezirk

einer Weinbauschule ein vortreffliches Instruktionsmaterial, besonders im Rothweibanbau, bieten würde, hätte das Nahegebiet von der Schule mehr eine Hebung des Weinbaues und der Kellervirtschaft selbst zu erwarten, welcher es dringend bedarf.

Die Königliche Staatsregierung, welcher die obige Sachlage diesseits vorgetragen ist, hat durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hierher mittheilen lassen, daß sie dem Gedanken der Errichtung einer zweiten Provinzial-Weinbauschule zustimme und insbesondere mit der Wahl des Nahegebietes für dieselbe einverstanden sei. Eine finanzielle Unterstützung des Unternehmens sei in Aussicht genommen und hänge davon ab, ob der betreffende Statsfonds im nächsten Jahre eine entsprechende Verstärkung erhalten werde.

Es ist hiernach zunächst die Entscheidung des Provinziallandtags darüber einzuholen, ob und eventuell an welchem Orte eine zweite Wein- und Obstbauschule zu errichten ist, in Kreuznach oder Ehrweiler; die Errichtung der Anstalt selbst dürfte aber davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Kreise und Korporationen sich in bindender Weise verpflichten, die von der Provinzialverwaltung geforderten Vorleistungen bezüglich Bestellung des erforderlichen Terrains und der Gebäulichkeiten — sei es in natura oder in Geld —, wozu die betreffenden Kreise sich erbieten zu übernehmen. Was die Errichtung der Schule betrifft, so wird sie sich im Wesentlichen derjenigen zu Trier, besonders hinsichtlich des Lehrplanes, anschließen. Nur soll zunächst versucht werden, die Schule ohne Internat zu errichten, da damit regelmäßig unbequeme und theuere Verwaltungseinrichtungen verbunden sind, welche möglichst vermieden werden sollen.

Das Inslebenreten der Schule hängt nächst dem Beschlusse des Provinziallandtags wesentlich davon ab, zu welcher Zeit das erforderliche Areal, Schulgebäude und Lehrpersonal zur Verfügung stehen werden, worüber erst nach Beschlußfassung des Provinziallandtags und entsprechender Verhandlung mit dem betreffenden Kreise entschieden werden kann. Bei den mannigfachen Schwierigkeiten, welche in dieser Beziehung noch zu überwinden sein werden, läßt sich nicht annehmen, daß die Schule vor dem 1. Oktober 1900 eröffnet werden kann. Da bis zu diesem Zeitpunkte der Provinziallandtag voraussichtlich nicht zusammentreten wird, so erscheint erforderlich, daß der Provinzialausschuß mit den entsprechenden Vorbereitungen zur Errichtung der Schule, Beschaffung der nöthigen Gebäulichkeiten und Grundstücke, sowie mit der Annahme des erforderlichen Lehrpersonals und der Eröffnung der Schule beauftragt und zur Entnahme der nöthigen Geldmittel aus bereiten Beständen mit dem Auftrage ermächtigt wird, dem nächsten Provinziallandtage darüber Rechenschaft abzulegen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. sich über die Errichtung einer zweiten Weinbauschule und den Sitz derselben schlüssig machen;
2. den Provinzialausschuß beauftragen, mit dem für die Errichtung der Schule gewählten Kreise beziehungsweise Stadt ein Abkommen über die von dem Kreise bezw. der Stadt zu übernehmenden, im vorstehenden Berichte näher angegebenen Leistungen abzuschließen, die nöthigen Gebäulichkeiten und Grundstücke für die Schule zu erwerben bezw. zu errichten, das erforderliche Lehrpersonal anzustellen und die Schule sobald als thunlich zu eröffnen, sowie in Anlehnung an den für die Weinbauschule zu Trier festgesetzten Etat verwalten zu lassen, sodann
3. den Provinzialausschuß weiter beauftragen, mit der Königlichen Staatsregierung wegen Gewährung eines Zuschusses zur Errichtung und Unterhaltung der Schule in Verhandlung zu treten und endlich
4. den Provinzialausschuß ermächtigen, die zur Errichtung, sowie zum Unterhalte der Schule bis zum 1. April 1901 erforderlichen Geldmittel zunächst aus bereiten Be-

ständen zu entnehmen mit der Verpflichtung, dem nächsten Provinziallandtage über das von dem Provinzialausschusse in dieser Angelegenheit Ausgeführte Rechenschaft abzulegen.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 42a.

Antrag

auf die alsbaldige gleichzeitige Errichtung von zwei weiteren Weinbauschulen.

(Zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer zweiten Wein- und Obstbauschule in der Rheinprovinz.)

Die sehr günstigen Ergebnisse, welche die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier während der Zeit ihres nunmehr fast sechsjährigen Bestehens aufzuweisen hat, haben in der Weinbau treibenden Bevölkerung unserer Provinz die Ueberzeugung gefestigt, daß die Errichtung weiterer Wein- und Obstbauschulen mit allen Kräften angestrebt werden müsse. Hatte die Weinbauschule in Trier in den ersten Jahren nur eine geringe Anzahl von Schülern, so vermehrte sich dieselbe doch recht bald in erfreulicher Weise und hat gegenwärtig bereits einen solchen Stand erreicht, daß sie wohl kaum noch erhöht werden kann, ohne den Erfolg des Unterrichts zu gefährden. Unter diesen Schülern befanden sich stets mehrere — zeitweise bis zur Hälfte — aus den entfernteren Weinbaugebieten der Provinz, vom Oberrhein und der Nahe und aus dem sog. Rothweingebiete (vom Rhein Coblenz abwärts und der Ahr). Es ist dies der beste Beweis dafür, daß auch in diesen Gegenden ein dringendes Bedürfnis besteht, die Winzer theoretisch und praktisch im Wein- und Obstbau sowie in der Weinbehandlung auszubilden. Bei der großen Verschiedenheit, welche in den verschiedenen Weinbaugebieten unserer Provinz sowohl hinsichtlich des Weinbaues wie auch der Weinbehandlung besteht, wird man den Ansprüchen der Winzer im Allgemeinen nur dadurch gerecht werden können, daß für jedes der Hauptweingebiete, nämlich 1. der Mosel und Saar, 2. des Niederrheins und der Ahr und endlich 3. des Oberrheins und der Nahe je eine besondere Wein- und Obstbauschule errichtet wird. Da für Mosel und Saar bereits die Schule in Trier seit mehreren Jahren besteht und zwar zum großen Vortheile der dortigen Gegend, so wäre demnach für die beiden anderen Gebiete durch die Gründung neuer Schulen zu sorgen.

In der dem Provinziallandtage gemachten Vorlage Nr. 32 der Druckfachen hat sich der Provinzialausschuß bereits für die Errichtung einer zweiten Wein- und Obstbauschule ausgesprochen und zwar entweder für Oberrhein und Nahe oder für das Rothweingebiet, ohne sich für eins der beiden Gebiete zu entscheiden. Die Unterzeichneten glauben hieraus, sowie aus der näheren Begründung der Vorlage den Schluß ziehen zu dürfen, daß auch der Provinzialausschuß sich der Nothwendigkeit nicht hat verschließen können, daß die Errichtung je einer Schule in jedem

Weinbaugebiet zu erfolgen habe, wenn anders den Verhältnissen genügend Rechnung getragen werden solle. Von einer Schule am Oberrhein bezw. der Nahe würden die Winzer im Rothweingebiete und umgekehrt, von einer Schule im letzteren die Winzer am Oberrhein bezw. der Nahe einmal wegen der großen Entfernungen sodann wegen der großen im Weinbau wie in der Weinbereitung bestehenden Verschiedenheiten keinen Vortheil haben. Jedes der beiden Weinbaugebiete umfaßt eine so erhebliche Weinbaufläche, daß die Errichtung je einer besonderen Weinbauschule durchaus gerechtfertigt erscheint und eine mehr wie ausreichende Zahl von Schülern gesichert ist. Da ferner die von der Provinzialverwaltung gestellten Anforderungen in beiden Weinbaugebieten von mehreren Kreisen übernommen sind, so würde sofort mit der Errichtung der beiden Schulen vorgegangen werden können.

Die Unterzeichneten beehren sich deshalb folgenden Antrag zu stellen:

„Der 41. Provinziallandtag wolle

1. die Errichtung von zwei weiteren Wein- und Obstbauschulen, nämlich einer für das Rothweingebiet und einer für den Oberrhein und die Nahe beschließen, den Sitz der Schulen bestimmen und
2. den Provinzialauschuß mit der alsbaldigen Ausführung des Beschlusses in Gemäßheit des Antrages des Provinzialauschusses vom 29. November 1898 Nr. 2—4 (Drucksachen Nr. 32) beauftragen.“

Düsseldorf, den 30. Januar 1899.

Die Provinziallandtagsabgeordneten:

- | | | |
|--------------------------|---------------------------|-------------------------|
| 1. Freiherr von Ayr | 20. Graf u. Marquis von | 40. Radermacher |
| 2. Baumann | und zu Hoensbroeck | 41. Röchling, Karl |
| 3. von Beckerath | 21. Klein, Eduard | 42. Römer |
| 4. Graf Weiffel von | 22. Klotz | 43. Dr. von Sandt |
| Gymnich | 23. von Kühlwetter | 44. Sauerwein |
| 5. Bepler | 24. Kunz | 45. Schmitz |
| 6. Blum | 25. Lefebusch | 46. Schneemann |
| 7. Breuer, Joh. Ad. | 26. Lieven | 47. Schrafamp |
| 8. Breuer, Werner | 27. Limbourg | 48. Freiherr von Sole- |
| 9. von Breuning | 28. Linz | macher=Antweiler |
| 10. Caspers | 29. Freiherr von Loë | 49. Spilles |
| 11. Destrée | 30. Lohmann | 50. von Stedman |
| 12. Engelsmann | 31. Merrem | 51. Dr. Benn |
| 13. Esser | 32. von Monschau | 52. Vogt, Gutsbesitzer |
| 14. Graf v. Fürstenberg= | 33. Moritz | 53. Vogt, Bürgermeister |
| Stammheim | 34. Nels | 54. Popelius |
| 15. von Grootte | 35. Neussel | 55. Wegeler |
| 16. von Hagen | 36. von Niesewand | 56. Weidenfeld |
| 17. Dr. Haniel | 37. Peters | 57. Freiherr von Wenge- |
| 18. Heising | 38. Pingen | Wulffen |
| 19. Helfferich | 39. Freiherr von Pletten- | 58. Zweigert. |
| | berg=Mehrum | |